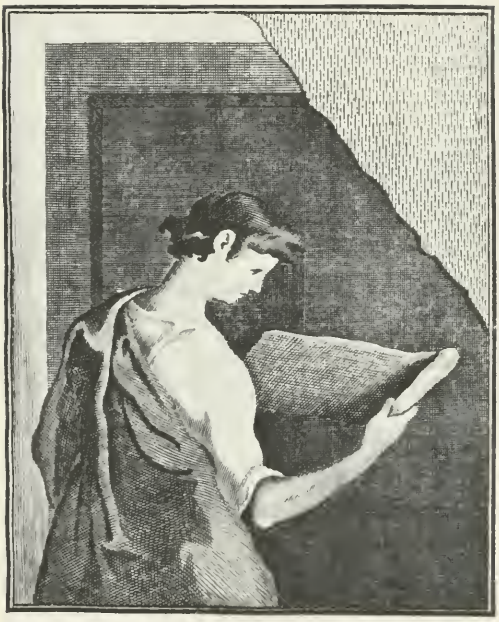

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

C. V. Vogel.

ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG

ACHTUNDDREISSIGSTER BAND

1908

Mit einem Bildnis und 3 Textabbildungen.

Beigefügt ist der Jahresbericht der Bezirks-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Reg.-Bez. Wiesbaden für das Jahr 1907, mit 13 Abbildungen

WIESBADEN
SELBSTVERLAG DES VEREINS
(IN KOMMISSION BEI RUD. BECHTOLD & COMP.)
1909

Der Nachdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätze ist nur bei besonderer Erlaubnis gestattet.

DRUCK VON RUD. BECHTOLD & COMP., WIESBADEN.
BUCHDRUCKEREI & LITHOGR. ANSTALT.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. **Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte des Dorfes Falkenstein i. T.** Von A. Korf . . . . . 1—103

II. **Die Walpoden von der Neuerburg und Herren von Reichenstein.** Nach dem Nachlass des Amtsgerichtsrats Düssell herausgegeben von Königl. Archivassistent Dr. Joh. Schultze. Mit 3 Abbildungen . . . . . 104—197

III. **Montjoie dem Herrn von Limburg a. L. Johann I. zum Pfandbesitz übertragen und die Herren von Montjoie und von Falkenburg im 13. Jahrhundert.** Von Professor J. A. Hillebrand . . . . . 198—223

IV. **Zur Geschichte des niederen Schulwesens in der Stadt Limburg.** Von Oberlehrer Dr. J. Metzen . . . . . 224—243

V. **Über die Société patriotique de Hesse-Hombourg, sowie über ihren Begründer Nicolas Hyacinthe Paradis.** Ergänzende Beiträge von Dr. phil. W. Rüdiger . . . . . 244—254

VI. **Aufzeichnungen des Pfarrers Plebanus von Miehlen aus den Jahren 1636/37.** Im Auszug mitgeteilt von Oberlehrer Professor Dr. F. Heymach 255—285

VII. **Christian Daniel Vogel.** Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens und Wirkens von Oberbibliothekar Professor Dr. G. Zedler. Nebst einem bibliographischen Anhang von G. Müller. Mit einem Bildnis . . . . . 286—324

Beilage: Jahresbericht der Bezirks-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden für das Jahr 1907, mit 13 Abbildungen . . . . . 1—19

Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte des Dorfes Falkenstein i. T.

Von

A. Korf.

I.

Das am südlichen Abhange des Taunus gelegene schmucke Dörfchen Falkenstein mit den Trümmern der ehemaligen Burg Nörings, dem Stammsitz des mächtigen Dynastengeschlechts derer von Falkenstein, hat eine bewegte Kirchengeschichte hinter sich. Da gegenwärtig der Bau einer evangelischen Kirche in Aussicht genommen ist und die Gründung einer selbständigen katholischen Pfarrei geplant wird, darf es wohl nicht unangebracht erscheinen, nach dieser Richtung hin einen Rückblick auf die vergangene Zeit zu werfen.

Aus der Zeit des Mittelalters fliessen uns über die kirchlichen Verhältnisse allerdings nur recht spärliche Nachrichten zu. Nur hier und da sind es geringe Nachweise, die uns von der Existenz eines eigenen Kirchenwesens in Falkenstein Kenntnis geben. Ein zusammenhängendes übersichtliches Bild vermögen uns freilich diese wenigen Nachrichten nicht zu liefern.

Die älteste Nachricht datiert vom Jahre 1289; in diesem Jahre wird zum ersten Male ein Geistlicher von Falkenstein, oder nach damaliger Benennung „Nörings" erwähnt und zwar dominus Ludovicus plebanus de Nuringes als Zeuge, wie Heinrich von Sprendlingen und seine Frau Gertrud für den Fall ihres kinderlosen Todes dem Kloster Padenhausen u. a. Güter zu Griesheim vermachen.[1])

Als am 26. Mai 1360 Philipp von Falkenstein der Jüngste, Herr zu Münzenberg und sein Vetter Johann von Falkenstein, sich in die Kirchensätze der Herrschaft, die sie bisher gemeinschaftlich hatten, teilten, wurde beschlossen, dass an Johann u. a. Marxheim „und die capellen uff der burg Falkenstein" fallen soll, und sie bereden ferner, dass sie Marxheim „in coporem sullen zu der capellen zu Falkenstein versehen".[2])

[1]) Sauer, Nass. Urk.-Buch II, Seite 644. 21. Januar 1289.

[2]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Falkensteiner Cartular. Blatt 200.

Im Jahre 1370 wird uns in einem Überlassbriefe Johann Knorr als Pastor zu Nörings und Kaplan von Cronberg genannt.[3])

In einem hierauf folgenden Zeitraum von etwa 70 Jahren wird uns kein Geistlicher von Nörings namhaft gemacht. Vielleicht ist der in dieser Zeit vor sich gegangene Besitzwechsel der Burg Nörings oder Neufalkenstein als Ursache dieser Erscheinung anzusehen.[4]) Erst 1437 wird uns wieder ein Geistlicher von Nörings genannt. Es ist dies Wernher von Rodenbach „pherner zum norings und altarista zu Konigstein". Er legte 1437 das jetzt im Besitz des Vereins für nass. Altertumskunde befindliche Königsteiner Gerichtsbuch an und führte solches bis zum Jahre 1447. Sein Nachfolger wurde Conrad Jung von Cronberg. Er wird 1460 in diesem Gerichtsbuche als „pherner zum norings" und 1460 als „her konrait altarist zu kronberg" erwähnt.[5]) Nach einem Revers ohne Datum bekennt er, von dem Edlen Herrn, Eberhard von Eppenstein, Herrn zu Königstein mit der Pfarrkirche zum Nöringss bei Falkenstein und dem St. Catharinenaltar in der Pfarrkirche zu Königstein begnadigt zu sein. Er verpflichtet sich, während der Lehensdauer in Königstein zu wohnen, woselbst er schon ein Haus habe.[6])

[3]) Ebd. Lade 399. Bl. 19 (Abschrift): „Vnd verkauffen mit diesem brieff dem Erbarn Man Herrn Johann Knorn, Pastor zu Nörings vnnd Caplan zu Cronberg zwölff Schilling ewiges Geldes."

[4]) Schon 1350 befand sich die Burg im Besitz der Grafen von Sponheim. Heinrich I. von Sponheim, der sich den Namen Bolanden beilegte, war seit 1320 mit Elisabeth, einer Tochter des Grafen Dietrich von Katzenelnbogen, verheiratet. Sein Sohn Heinrich hinterliess eine einzige Tochter Elisabeth, welche sich an Graf Krafft IV. von Hohenlohe verheiratete. Aus dieser Ehe ging ebenfalls nur eine Tochter, Anna genannt, hervor, welche 1385 mit dem Grafen Philipp von Nassau vermählt wurde, wodurch die Bolandischen Besitzungen, und somit Neufalkenstein, in den Besitz Nassau's gelangten. 1392 finden wir die Burg im Lehensbesitze des Cuno von Hattstein, der sich auch den Beinamen „von Neringes" beilegte. Im Jahre 1434 belehnte der Graf Philipp von Nassau den Ritter Philipp von Cronberg für sich und seinen Bruder „mit der Grafschaft Neringes, da nun das Schloss Neuenfalkenstein auferbaut ist etc., nichts davon ausgeschlossen, als die von Alters her zu der vorgenannten Grafschaft zu Nerings gehört hat und auch von Uns und unsern Erben als von der Grafschaft von Polanden zu Lehen rührt." Neben den Cronbergern, die übrigens auch schon im 14. Jahrh. als Lehenherren derer von Sponheim genannt werden, erscheinen die Hattsteiner, Reiffenberger, von Traich, von Walborn, von Schwalbach u. a. als Ganerben. Später kamen noch die von Staffel (als Erster Wilhelm von Staffel i. J. 1517) in die Ganerbschaft. Merkwürdiger Weise werden die Eppstein-Königsteiner Herren nicht unter den Ganerben (1459) genannt. Dagegen wird in einem Schutz- und Trutzbündnis der Ganerben vom Jahre 1492 gesagt: „Der Herrschaft Königstein an Ihre Gerechtigkeit laut Verschreibunge zu Falkenstein unschädlich." Welcher Art diese, jedenfalls nur vertragsmässigen Rechte waren, ist nicht ersichtlich. Vermutlich bezieht sich die zitierte Stelle auf ein 1473 zwischen den Ganerben und Königstein getroffenes Abkommen, welches aber von dem Schreiber dieses nicht ausfindig gemacht werden konnte.

[5]) Annalen Bd. 17, S. 48.

[6]) Königl. Kreisarch. Würzburg, Lade 399, Stück 35. Die aus dem 16. Jahrhundert stammende Abschrift hat folgenden Wortlaut: „Ich Conradus Jung von Cronenbergh thun kundt allermennigliehen vnd bekennen offentlich mit diesem brieff, alss der Edler Herr Junghcr Eberhardt von Eppenstein Herr zu Konigstein, mein gnediger lieber Junkher mich Lutterlich vmb gottess willen begnadiget vnd mit der Pfarkirchen zum Noringss bey Falckenstein vnd St. Catharinen Altar in der Pfarkirchen zu Konigstein gelegen belehnet hatt, die

Im Jahre 1473 ist Claus Pistorius Pfarrer von Nörings. Am Samstag nach S. Mathaei Apostoli (27. Februar) dieses Jahres schlichten der Baumeister Hans von Cronberg und die Ganerben einen Streit, der seit längerer Zeit zwischen dem Pfarrer Pistorius und seiner Gemeinde bestand. Es sind ihrer dreizehn Punkte, die zu vergleichen sind und zum Teil so eigenartig, dass sie hier nicht gut völlig übergangen werden können.

Erstens soll die Gemeinde dem Pfarrer zwei Kühe abgabenfrei halten, so lange er bei ihnen wohnt; hält er aber mehr Kühe, so soll er solche ebenso verpfründen, wie die Bauern.

Zweitens wird dem Pfarrer untersagt, die Zinsen und Gefälle der Kirche selbst zu erheben. Dieses sollen fortan die Kirchenbaumeister besorgen; was er jedoch bisher erhoben hat, soll ihm belassen werden. Die von den Kirchenbaumeistern erhobenen Beträge sollen alle Jahre in Gegenwart des Pfarrers und des gemeinschaftlichen Beamten der Ganerben verrechnet und nichts ohne Genehmigung dieser Beiden verbaut werden.

Drittens hat der Pfarrer auf dem Kirchhofe „gewüstet" und Bäume abgehauen. Es wird ihm dieses für die Zukunft untersagt. Und wenn der Kirchhof etwa wieder bepflanzt werden soll, so soll solches nur mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Beamten der Ganerben und des Pfarrers geschehen.

Viertens ist Klage erhoben, dass der Pfarrer nur an den Sonntagen, und niemals in der Woche Messe hält. Es wird ihm anbefohlen, ausser des Sonntags auch in der Woche einmal das Amt zu halten und sonderlich am Charfreitag.

Fünftens haben die Einwohner darüber Beschwerde geführt, dass die Magd des Pfarrers sie mit schnöden Worten behandle. Der Pfarrer wird angewiesen, solches abzustellen, aber auch die Gemeinde wird aufgefordert, die Magd in Ruhe zu lassen, damit sie beiderseits friedlich bleiben.

Sechstens verlangt der Pfarrer von dem Gonzenheimer Einwohner Matern drei Tornes, weil er von Cronberg eine Magd (zur Frau) genommen hat. Es

dan von seiner Gn. seinen Erben vnd Nachkommen ahn der Herrschaft Konigstein zu Lehen gehet, Dass Ich als dieweil vnd so langh Ich solcher vorgerührte Gottes lehen han, zu Konigstein sesslich wohnen soll, vnd will, Do Ich auch ietzo ein Hauss han gelegen bey den . . . . dasselb dess vorgenanten altarss aigen sin soll . . . . altaristen Der ahn die obgemeldte Gottes lehen zu Zitten hat, Do inne zu wohnen . . . . Dick gemelter meiner pfarrkirchen vnd auch dem Altar gewertich seien mit Gott . . . . als einem altar zugeben . . . . Gottlich vnd redtlich ist Ich sall vnd will auch kheines deroselben meiner Gottes lehen auffsagen ohn dass ander, Ob mich anderst gelangen würde, solche Lehen nicht zubehalten, Vnd where sach . . . . obgd alss vergessen vnd seumigh wurde, dass Ich nicht hielte, vnd gnugh thete in iglichen stücken, wie da oben geschrieben stehet, dass doch nit sein soll, so mag der obgenenter mein gnediger Junckher seine Erben oder nachkommen ahn der Herrschaft Konigstein, die vorgeschriebene Lehen einem andern Leihen, wan sie willen, Vnd Ich soll vnd will davon abtretten vnd mich darwidder nit stellen, thun noch schaffen getan werde, mit Ihenigen sachen die menschen hertz erdenken khondte, ausgenommen in allen vnd iglichen den obgeschriebenen stücken, argelist vnd gefehrde vnd des alles zu vrkhund vnd gantz stetiger vestigkheit han ich Conradus . . . ." Die Abschrift trägt den Vermerk: „Bey den spaeys ist das Original gebrochen oder ohnlesslich alters halben."

wird ihm diese Forderung nicht zugestanden, weil die Handlung nicht in Falkenstein, sondern in Cronberg geschehen ist.

Siebentens hat der Pfarrer den Bauern verboten, auf dem Kirchgange ihre „Gewere" mitzubringen. Der Pfarrer soll dieses Verbot abstellen und es bei der Anordnung der Herren lassen, nach welcher sie ihre „Gewere" ausserhalb der Kirche an die Mauer stellen, aber nicht in die Kirche nehmen.

Achtens verlangt der Pfarrer ein halb Viertel Wein, wenn er das heilige Sakrament am Fronleichnamstage um das Schloss tragen soll, anderenfalls weigert er sich dieser Handlung. Es wird aber bestimmt, dass er auch hinfort das heilige Sakrament, wie von Alters her gebräuchlich, ums Schloss trage. Er soll hierfür von dem gemeinschaftlichen Beamten ein Mass Wein und gleichfalls von den Bauern ein Mass erhalten.

Neuntens betrifft Bausachen.

Zehntens. Das Sakrament und Gedächtnis soll an den Sonntagen mit den Nachbaren in gleicher Weise wie zu Cronberg, und wie es im Eschborner Kapitel Gewohnheit und Herkommen ist, gehalten werden.

Elftens soll der Pfarrer sein unziemliches Strafen abstellen und seine Gemeindemitglieder so strafen, wie es auch bei anderen Pfarrern üblich ist.

Zwölftens betrifft eine Streitsache zwischen dem Pfarrer und Jacob dem Schneider, welcher Streit geschlichtet werden soll.

Dreizehntens soll die Hofraite, auf welcher jetzt eine Mühle steht, dem Pfarrer die Gras tragenden Wiesen verzehnten.[7])

Im Jahre 1488 fand eine Regelung der Pfarrei-Rechnungen statt, bei welcher Gelegenheit auch die Einkünfte des Pfarrers und seine noch habenden Forderungen festgestellt wurden. Nach einer von Eberhard, Herrn zu Königstein ausgefertigten Urkunde wurden dem „Ersamen Herrn Clasen Pistorius Pfarrern zum Nöringss" seine verschiedenen Forderungen bestätigt und wurde festgesetzt, wie diese geregelt werden sollten.[8])

Im Jahre 1499 war die Pfarrei Falkenstein wieder neu zu besetzen. Am 26. Dezember (S. Steffens tag Protomartyris) schrieb Gottfried, Herr zu Eppenstein an den Herrn Eberhard zu Königstein, dass der Bereiter Henrich von Königstein ihm mitgeteilt habe, dass die Pfarrei Falkenstein erledigt sei und man seinem Sohn diese zugesagt habe. Henrich habe ihn, Gottfried, um seine Zustimmung hierzu gebeten. Soviel ihn berühre, gebe er hierzu seine Einwilligung.[9]) Aus welchem Grunde hierzu die Zustimmung Eppsteins eingeholt werden musste, ist nicht aufgeklärt.

Noch einmal wird uns die selbständige Besetzung der Pfarrei Falkenstein mit einem eigenen Geistlichen angezeigt, und zwar im Jahre 1520, als Johann von Oberwesel „zue einem Pfarrherrn gehn Nörings ader Newen Falckenstein angenommen" wurde.[10]) Alsdann scheint man aber der geringen Pfarreinkünfte wegen von einer weiteren Besetzung dieser Pfarrei Abstand genommen

[7]) Anlage 1.
[8]) Anlage 2.
[9]) Kgl. Kreisarch. Würzburg, L. 399.
[10]) Ebd.

und es vorgezogen zu haben, den Pfarrdienst von Königstein aus zu versehen.[11]) Vielleicht wurde zwischen Cronberg und Königstein ein dahingehendes Abkommen getroffen, ähnlich, wie es später zwischen den beiden wegen Schwalbach und Niederhöchstadt geschah, dergestalt, dass der königsteinische Pfarrer von Schwalbach das cronbergische Dorf Niederhöchstadt mit versah. Dieses Abkommen wurde freilich den Niederhöchstadter Evangelischen später zum Verhängnis, indem sie bei der vorgenommenen Gegenreformation ihren evangelischen Gottesdienst einbüssten.[12])

Aus dieser Zeit stammt vermutlich auch eine undatierte Urkunde des Herrn Eberhard zu Königstein, in welcher er kundgibt, dass er als Patron der Kirche zu Nörings angerufen sei, zwecks Erhebung einer Kollekte bei frommen, andächtigen Leuten zur Beschaffung von Glocken und Ornaten für die Kirche einen offenen Brief auszufertigen, in welchem bezeugt werde, dass die Gemeinde wegen ihrer Unvermöglichkeit zu deren Beschaffung nicht imstande sei.[13]) Dass obige Annahme bezüglich der Entstehungszeit der Urkunde

---

[11]) Ebd. Ein „Verzaichnuss der Falckenstainer Pfarrgefell" vom Jahre 1526 belehrt uns über die gesamten, allerdings recht dürftigen Pfarreinkünfte und zwar: „Fruchtzehendt. Item der Geisberg, Item die Katz halb, Item die Strudt zum halben theil, der Abt von Limpurg dass ander thail, Item dass Falckenstainer Feldt, vsgezogen dass Freigericht Zehendt dem Adel, Item ein Pflicht Feldts Ihenseit den Greben zum halbentheil, vnnd die Jacobss Herrnn zu Maintz dass ander thail, han ich mein theil verliehen vor 11 gl. Wiesen Zehendt. Item den Wiesen grundt biss ahn den Furcht vsgezogenn Wass vmb den Pfingst Born ist zehendt frey. Item etlich Wiesen zue Falckenstein, bis ahn dass Freigericht Nota drey oder oder vier Läumer Zehendt. Not. abzunehmen ist in dreyen Jahren nitt gefallen, Thut nichtss. Guetter so ein Pfarrherr inhatt. Item Hauss und Scheuer. Item ein Morgen ackher im Königsteiner feldt hab ich verliehen vor IIIβ Zinnse. Item XV Thorness gefallen Jharlich zu Cronberg von einem Weingardt hatt ettwan herr Class seeliger also verliehen Item 1 gl. opfergelt dass gantz Jhar. Not. xxlβ heisst Pfaffengelt, soll ein gemein geben, gefellt nicht. Item ½ achtel Kornnss gibt der Molter zue Falckenstein vor ein Jhar gezeitt. Item II alb. von einem Jhar gezeitt vff einer Hoffraidt fallen. Nota VIII gl. von zweien Wochen Messen ist in zweien Jharen nicht gefallen, gehet ietz inss dritt Jhar, zucht sich Wilhelm von Staffel mit gewalt in." —

[12]) Kgl. Staatsarch. Wiesbaden. XIII, 3. Cronberg. Gen. X d 1.

[13]) Kgl. Kreisarch. Würzb. L. 399. St. 25: „Wyr Eberhardt zue Konigstein vnnd Dietz, Herr zue Epstein vnnd Müntzenberg, Thun khunt ahn diesem brieff allen menniglichen, Den Er zu sehen oder zulesen vorkombt, Dass die Pfarrkirch zu Newen falckenstein Vss ihrem ohnvermogen mangelss hatt. Darumb wir alss patron von derselben Kirchen ersucht vnnd gebetten sein, dasselbig in bekhandtnuss vnnser offenn schreibenn zusehen, damit die Kirchenmeister bey frommen ahndächtigen Luten vmb steuer vnnd hülff bitten, Vnnd dass Ihnne So zue Gottes ehre vnnd notturfft der Kirchen dhinnet, desto bass gezugen Vnndt bekommen mogenn. Dieweill nuhn dieselbige Kirch zue Lob Gottes des Allmechtigen, Auch seiner hochgelobter Mutter vnnd Jungfrawen Marien vnndt sonderlich der hailigen Jungfrawen St. Walpurg vnnd dess heiligen hochwürdigen St. Egidy geweyhet vnnd von Pabstlicher vnd Bischoff lieher versehung mit Viel vnnd mancherley ablass begnadiget ist . . . . vnd . . . . die warheit, dass Sie vss ihren Renthen oder Kirchengefellen so vermoglich nicht ist, dass die . . . . ornat vnnd notturfft ohne hülff steuer vnd zulegungh frommer ahndächtiger Lutte moge bestelt vfgericht vnd gemacht werdenn, Dass Sie Ihnen solchess . . . . glauben gebenn Vnnd Ihre Almusen nach einss yeglichen gelegenheit Zu solchem Gottes dhienst guetwillig mittheilen darin gunstiglich vnnd guttlichen fürdern willen. Dass seint Wir . . . . zu dem dass ein yeglicher Zue Vhrkundt haben Wir vnseren Insiegel ahn diesenn Brieff wissentlich thun

zutreffend sein kann, wird noch durch die Inschriften der zwei alten, 1902 durch drei neue ersetzte Glocken bekräftigt. Die Inschriften lauteten nämlich: Johannes Wiigant goss fundre me zů Busebach * anno Domini M. x V^{L}. XXIII.

Wir erfahren jetzt für eine geraume Zeit nichts wesentliches über die Pfarrverhältnisse in Falkenstein. Als gewiss dürfen wir aber annehmen, dass der Gottesdienst in Falkenstein durch einen königsteinischen Geistlichen versehen wurde, und als 1540 in Königstein die lutherische Lehre als Landesreligion eingeführt wurde, solches auch in Falkenstein geschah. Erst als im Jahre 1550 auch für das königsteinische Gebiet auf die Durchführung des Interims gedrängt wurde, tritt Falkenstein wieder hervor. Um bei dieser Gelegenheit einen katholischen Geistlichen nach Falkenstein zu bringen, forderte Philipp von Staffel, welcher der katholischen Kirche treu geblieben war, die von Cronberg auf, für Falkenstein einen solchen anzunehmen, nachdem er selbst dieserhalb sich vergeblich bemüht hatte. Natürlich kam Cronberg dem Ansinnen ihres Mitganerben nicht nach.[14])

Als dann nach Aufhebung des Interims am 14. September 1554 im königsteinischen Gebiete die Kirchenvisitationen begannen, wurden bei dieser Gelegenheit auch für Falkenstein neue Anordnungen getroffen.

Bisher hatte der Kaplan von Königstein neben seinem dortigen Kaplanei- und Schuldienst auch noch den Pfarrdienst in Falkenstein mit versehen. Man sah ein, dass der Kaplan durch diese vielen Dienstleistungen überbürdet war und daher seines Amtes wohl nicht in der gewünschten Weise warten konnte. Die Visitatoren kamen selbst zu der Einsicht, dass dieses Amt mindestens zwei Personen erforderte und machten den Vorschlag, entweder die Schule, die Kaplanei Königstein oder die Pfarrei Falkenstein dem Kaplan abzunehmen. Der Kaplan, der um diese Zeit das beschwerliche Amt zu verrichten hatte, hiess Johann Volckmar.[15]) Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein entschloss sich, die Schule und Kaplanei in Königstein zu vereinigen, die Pfarrei Falkenstein aber abzutrennen und von da ab als ein selbständiges Pfarramt einzurichten. Johann Volckmar wurde der erste Pfarrherr, welcher allerdings in Königstein seinen Wohnsitz behielt, weil es in Falkenstein an einer geeigneten Behausung mangelte. Erst 1564, nachdem wieder ein Pfarrhaus erbaut war, konnte Graf Ludwig verordnen, dass der Pfarrer seinen Wohnsitz zu Falkenstein nehme.[16])

Bei dieser Gelegenheit wurde von Königstein wieder versucht, von den Mitganerben derer von Staffel die von diesen an die Kirche in Falkenstein zu leistenden Kirchenabgaben zu erlangen. Schon seit Beginn ihrer Mitganerbschaft hatten sie dieserhalb Schwierigkeiten gemacht. Unter Anwendung allerlei Ausflüchte hatten sie sich davon zu befreien gewusst. Und als man die Pfarrei Falkenstein wegen Mangels an Mitteln nicht mehr selbständig besetzen konnte und man diese von Königstein aus versehen liess, glaubten die von Staffel erst

---

heneken, Der geben ist . . . .“ Die aus dem 16. Jahrh. stammende Abschrift trägt den Vermerk: Est originalis Scriptura valde illegibilis. sine dato.

[14]) Kgl. Kreisarch. Würzb. Lade 399. St. 13/14.

[15]) Annalen Bd. 34, S. 393.

[16]) Ebd. Lade 397. Beil. Nr. 4 zu den Exceptionen.

recht Ursache zu haben, die Abgaben zu verweigern. Sie erklärten, erst dann zahlen zu wollen, wenn wieder ein Pfarrherr in Nörings wohne. Dieser Zeitpunkt war jetzt eingetreten. Am 9. November 1564 schrieb daher der Amtmann Christoph von Hattstein dieserhalb an den Trierischen Rat und Amtmann Balthasar von Staffel. Er legte ihm dar, wie dass sein Vetter, Philipp von Staffel seliger und dessen Nachkommen seit vielen Jahren ihre Kirchengülten an die Kirche Falkenstein zu zahlen noch schuldig seien. Der Grund der Weigerung sei jetzt gehoben, da der Graf Ludwig als Collator schon seit geraumer Zeit einen Pfarrherrn nach Falkenstein verordnet und derselbe dort jetzt seinen Wohnsitz habe. Vergeblich hätten die Kirchenbaumeister ihn, Balthasar von Staffel, seinen Bruder und dessen Sohn um Zahlung der rückständigen Gefälle ersucht. Er, Hattstein, kenne seine Ehrbarkeit und wisse, dass er der Kirche nichts entziehen wolle, dass er diese vielmehr viel lieber nach Gebühr befördere; darum bitte er ihn, zur Erhaltung guter Nachbarschaft dem Kirchenbaumeister zu Nörings die rückständigen Gülten und Zinsen auszuzahlen.

Hattsteins Aufforderung blieb aber ohne Erfolg. Am 1. Dezember desselben Jahres schrieb Balthasar von Staffel wieder, er wisse von keinem Zins, den sein Bruder, dessen Erben oder er, Balthasar, der Kirche zu Nörings schulde, viel weniger wisse er auch, dass solcher jemals von ihnen gefordert sei. Erst jetzt sei ihm von dem Kirchenbaumeister mitgeteilt, dass der geforderte Zins von über vierzig Jahren rückständig. Er zweifle aber daran, dass der Zins so lange rückständig sei, denn die Kirche würde solchen nicht so lange haben stehen lassen. Übrigens betreffe ihn die Sache nicht, sondern seinen noch in unmündigen Jahren stehenden Vetter, den man aber mit dergleichen Sachen unbeschwert lassen möge.[17]) Und dabei blieb es. Die Zahlungsweigerung, die sie seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Ganerbschaft durchgesetzt hatten, setzten sie auch jetzt durch und auch noch im späteren Jahrhundert, so lange sie zur Ganerbschaft gehörten. —

Von jetzt ab wurde die Pfarrei Falkenstein ständig mit einem eigenen Geistlichen besetzt. Freilich ein häufiger Wechsel unter denselben fand statt. Die geringe Pfarrkompetenz veranlasste die Geistlichen, nach wenigen Jahren wieder nach einer besser dotierten Pfarrstelle auszuschauen.

Im Jahre 1572 sehen wir Christoph Nassau als Pfarrer von Falkenstein. Er bezeichnet sich als „pfarher zum Neuenhein und Nörings“.[18]) 1581 war Christophorus Reus als Pfarrer für Falkenstein von Königstein verordnet. In diesem Jahre wurde die Grafschaft Königstein von dem Kurfürsten von Mainz in Besitz genommen. Eine beabsichtigte Besitznahme von Falkenstein wurde durch die von Cronberg vereitelt. Namentlich hatte hierzu auch wohl viel der Schultheiss Beller von Falkenstein beigetragen; denn in einer späteren Zeugenaussage heisst es: „Als aber Königstein an das Erzstifft Mainz kommen, hätte sich der damalige Schultheiss Claus Beller an die von Cronberg geheneckt, deswegen er sich auch in Falckenstein in langer Zeit nicht habe dürfen

[17]) Reichskammer-Ger.-Akten IV Nr. 7 III Bl. 83—88. Kgl. Staatsarch. Wiesbaden.
[18]) Annalen Bd. 17, S. 69.

sehen lassen."[19]) Reus verblieb bis zum Jahre 1583 in Falkenstein und erhielt hierauf die Pfarrei Obererlenbach. An seine Stelle trat Andreas Meisner Friedbergensis.

Seine Amtszeit ist dadurch bemerkenswert, dass 1584 der neue Kalender auch in Falkenstein eingeführt werden sollte, welche Einführung aber durch die von Cronberg verhindert wurde. Der Oberamtmann Gernand von Schwalbach hatte den Pfarrer Meisner aufgefordert, den Christtag nach dem neuen Kalender abzuhalten. Meisner hatte auch der Vorschrift gemäss zur Kirche läuten lassen; aber niemand von den Falkensteiner Einwohnern erschien und er musste unverrichteter Dinge wieder heimkehren. Angestellte Nachfragen nach der Ursache dieses seltsamen Vorkommnisses ergaben, dass der Cronberger Baumeister zu Falkenstein den Untertanen geboten hatte, an diesem Tage sich des Kirchganges zu enthalten. Gernand von Schwalbach glaubte aber, dieses Vorkommnis nicht ungerügt vorübergehen lassen zu dürfen. Er schrieb deshalb sich beklagend an den kurmainzischen Hofmeister in Steinheim, Hartmuth von Cronberg, den Älteren. Er nahm an, dass das Vorgehen des Falkensteinischen Baumeisters ohne Vorwissen seines Herrn geschehen sei und sprach die Erwartung aus, dass der Baumeister in Zukunft sich enthalten werde, dem Pfarrherrn dieserhalb Mass und Ziel zu setzen.[20])

Hartmut von Cronberg glaubte jedoch, dem Ansinnen des Oberamtmanns nicht zustimmen zu können. Er schrieb ihm am 2. Januar 1585 wieder, wenngleich auch der jetzige Pfarrer zu Falkenstein von Königstein präsentiert sein möge, so sei doch das Schloss wie auch das Dorf Nörings mit aller Obrigkeit den Ganerben zuständig. Er sei jetzt in den dreissig Jahren Baumeister von Falkenstein, könne es auch den übrigen Ganerben gegenüber nicht verantworten, wenn er dem Pfarrherrn eine solche Neuerung gestatten würde. Würden aber die verschiedenen Ganerben sich wegen Einführung des neuen Kalenders einigen, so wolle auch er sich der Gebühr nach erweisen. So aber müsse er bitten, es bei dem bisherigen Stande zu belassen, zumal der Kurfürst es selbst nicht begehre. Falls aber dennoch der Pfarrherr die alte Ordnung nicht einhalten werde, habe man zu ermessen, dass dennoch die Untertanen der Ganerben-Obrigkeit der Gebühr nach zu versehen seien.[21])

Gernand von Schwalbach blieb die Antwort nicht schuldig. In seinem Antwortschreiben verwahrte er sich zunächst dagegen, die Absicht gehabt zu haben, eine Neuerung einzuführen. Es seien aber genügende Beweise und Dokumente vorhanden, die bewiesen, dass Königstein nicht allein die Präsentation, sondern das vollkommene Jus der Kirche Nörings zuständig sei. Von jeher seien die Pfarrer Falkensteins von Königstein aus bestellt, konfirmiert und von dem königsteinischen Superintendenten examiniert worden. Der Pfarrer sei verpflichtet gewesen, die Konventen zu Königstein zu besuchen, die von hier gegebenen Kirchenordnungen zu halten und sich in irgend welchen

[19]) Reichskammer-Ger.-Akten.

[20]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Lade 399. Acta Einführung des neuen Calenders zu Nörings. — Schr. v. 28. 12. 1584. Bl. 1.

[21]) Ebd. Bl. 2.

Vorfällen an Königstein zu wenden; auch hätten ja die Kirchenbaumeister von jeher ihre Kircheurechnungen in Königstein ablegen müssen, wie solches noch jetzt geschehe. Übrigens gehöre auch der Kurfürst von Mainz zur Ganerbschaft von wegen des königsteinischen Halsgerichts Dieffenwegen, zu welchem Falkenstein gehöre und einen Schöffen an dieses Gericht sende, sodass das kurmainzische Ansinnen nicht unberechtigt sei. Doch wolle man die Angelegenheit dem Kurfürsten vorbringen und was dieser befehle, wolle man beiderseitig befolgen. Allein Hartmut von Cronberg liess sich auf diese Schlussmeinung nicht ein. Er bestand darauf, dass die Mitganerben erst um die Einführung dieser Neuerung befragt werden müssten. Und so stellte dann Gernand von Schwalbach dem Kurfürsten die Angelegenheit zur Entscheidung vor.[22])

Hierauf wandte sich der Kurfürst jetzt selbst an Hartmut von Cronberg. In seinem Schreiben vom 14. Februar zählt er eingehend alle seine Rechte auf, die er über Falkenstein hat, betont besonders, dass ihm auch die hohe Obrigkeit über diesen Ort zustehe und fügt bezüglich des neuen Kalenders erklärend hinzu, dass dieser nicht etwa zur Beschwerung der Gewissen, sondern vielmehr zum gleichmässigen Verständnis und zur Erhaltung einer guten Polizei auch in Falkenstein eingeführt werden solle, da er allbereits in der ganzen Herrschaft Königstein publiziert und angenommen sei. Weil darum Kurmainz eine Beeinträchtigung der anderen den Ganerben zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten nicht suche, so hoffe er, dass man weiter keine Bedenken wegen der Einführung des neuen Kalenders trage und bitte, in Zukunft die Einwohner Falkensteins zur Haltung der Fest- und Feiertage nach dem neuen Kalender anzuhalten.[23])

Hartmut von Cronberg liess sich auch durch das Schreiben seines Herrn nicht einschüchtern. Er antwortete dem Kurfürsten unterm 23. Februar wieder, dass er zwar seinerseits nicht in Abrede stelle, dass die Inhaber der Grafschaft Königstein Mitganerben zu Falkenstein und Collatoren der Pfarrei Nörings gewesen und noch sein möchten, sofern von den Inhabern dieser Grafschaft das erstattet, was der Burgfrieden mit sich bringe. „Dass aber mehr gedachte Inhaber oder auch E. Churf. Gn. die hohe Obrigkeit zu Nörings haben solten, ist mir und andern Ganerben gantz frembdt zu vernehmen, vnd wirdt sich mit Grund nimmer befinden, vielweniger dass wir von Cronbergh (die hierin sonderlich interessiert) solches gestehen können.“ Wenn auch vorgegeben werde, dass Nörings eine Gerichtsperson an das Halsgericht Dieffenwegen habe schicken müssen, so sei dieses keineswegs mit Wissen und Willen der Ganerben erfolgt. Königstein habe niemals eine Obrigkeit über Nörings gehabt, wiewohl man versucht haben möge, eine solche zu erzwingen. Im Gegenteil, die Ganerben hätten stets die Obrigkeit gehabt und Gericht gehalten. Er selbst habe als Baumeister die Schultheissen und Schöffen angenommen und bestätigt, wie auch die Einwohner im Namen der Ganerben ihm Huldigung getan hätten. So hätten auch nachweislich sein Vater und Philipp von Staffel als Baumeister einen Missetäter in Nörings gefangen nehmen, nach

[22]) Ebd. Bl. 4.
[23]) Ebd. Bl. 8.

Cronberg führen und vor das dortige peinliche Halsgericht stellen lassen. Auf Bitten des Grafen Friedrich von Solms sei diesem allerdings das Leben geschenkt und er „vff ein starken vrpheden des Landes verwiessen worden.“ Was aber die Collatur betreffe, so sei damit noch nicht das Recht verbunden, in der Obrigkeit Anderer derartige ungewöhnliche Kirchenordnungen einzuführen. Im Namen der Ganerben und aller von Cronberg bitte er deshalb, die Kirchenordnung wie bisher bestehen zu lassen. „Dann E. Churf. Gn. gnst. zu ermessen, dass mir, Alss Baumeister, ohne vorwissen derer von Cronbergh vnd Anderer Ganerben, änderung einzugehen, nicht gebüren will, do ich doch sonsten vor mein person den reformirten Calender, ins werck gericht, am liebsten sehen wolte.“ [24])

Der Kurfürst sah sich durch dieses Schreiben veranlasst, nachzugeben. Er schrieb infolgedessen am 26. Februar an den Oberamtmann zu Königstein, dass er betreffs des neuen Kalenders noch einen Bericht von seinem Hofmeister Hartmut von Cronberg eingefordert habe. Da er nun keineswegs gemeint sei, den Ganerben Eintrag zu tun, so ziehe er seinen Befehl vom 1. mit dem Begehren zurück, die Änderung des Kalenders einzustellen und zur Zeit es noch bei dem alten verbleiben zu lassen.[25]) So endigte dieser kleine Streit, welcher unter den Einwohnern Falkensteins nicht geringe Unruhe hervorgerufen hatte, zugunsten derer von Cronberg. —

Bald nach diesem Vorkommnisse vertauschte der Pfarrer Meisner die Falkensteiner Pfarrei mit der besser dotierten in Kleinschwalbach. An seine Stelle trat der Pfarrer Erasmus Rauscher. Dieser war in der Pfalz im Amte gewesen und durch die Kalvinisten abgesetzt. Doch auch er blieb nicht lange, sondern begab sich nach wenigen Jahren in die Grafschaft Eisenberg.

Für kurze Zeit versah jetzt der Kaplan Philipp Henrici von Königstein aus neben seinem dortigen Kaplancidienst den Pfarrdienst in Falkenstein; jedoch musste er wegen grossen Zeitmangels den Falkensteiner Dienst wieder abstellen. Nach ihm trat Wolfgang Pistorius in den Falkensteinischen Pfarrdienst; doch übernahm er nach nicht langer Zeit die Pfarrei in Weilbach, und sein Nachfolger wurde Wendelinus Junius. Dieser blieb bis anfangs des Jahres 1601 und übernahm alsdann die Pfarrei in Fischbach. Er hatte anfänglich in dem Pfarrhause zu Falkenstein gewohnt; da aber dasselbe sich in einem so schlechten Zustande befand, dass „dessen einfall stündlich zu befahren, dann auch wegen einer zu dero pfarr gehörigen jährlichen frucht und Heuzehendens einsamblung notdürftigen, doch mangelnden scheuern“, hatte er zum grossen Leidwesen der Falkensteiner seine Wohnung in Königstein genommen. Auf Veranlassung der königsteinischen Beamten war die Pfarrscheune und auch die Hälfte des Pfarrhauses niedergelegt und die Materialien waren von Königstein aus verkauft worden. Zum grössten Verdruss der Falkensteiner Einwohner hatte man auch noch am heiligen Osterabend (1601) „den Kerner“ bei der Kirche abreissen lassen. Bitter beschwerte sich die Gemeinde bei dem Oberamtmann Reinhard Brömbser von Rüdesheim wegen

[24]) Ebd. Bl. 9.
[25]) Ebd. Bl. 10.

eines solchen Vorgehens und verlangte, da Königstein sich die Collatur anmasse und somit auch die Verpflichtung habe, die Kirche und das Pfarrhaus im baulichen Zustande zu erhalten, den Wiederaufbau der Pfarrscheuer, die Wiederherstellung des Pfarrhauses und die Restituierung des „Kerners". Sie verlangten, „dass hinfüro, wie zuvor, die prediger bey der Gemeind und an gebührendem orth sich ufenthalten, und wir in eussersten ohnversehentlichen nöthen unsere Zuflucht zu ihnen nehmen, und sie erlangen, auch der gnadenreichen gaben Gottes geniesen können, und so viel desto mehr, dieweil alles aus ermelten niedergelegten bawen erlöste geld, und ohne das anderer dem Kirchenbaw zustehender Vorrath uf Vielfaltiges anhalten niemanden aus unserer gemeinschafft umb gebührliche pension sondern nur allein den Königsteinischen vorgestrecket wird, Wir aber doch nichts doweniger dem pfarhern ein Haus zu bestellen und zu verzinssen genöthiget werden wollen, zu welchem end dan wir flehentlichen nochmals bitten, denselben Vorrath den allhie eingesessenen bedurfftigen gegen genugsambe Versicherung und gebührender pension erstattung vor andern vorzustrecken." [26])

Allein der Oberamtmann Reinhard Brömbser von Rüdesheim konnte dem Wunsche der Falkensteiner, wiewohl er es gern getan hätte, nicht nachkommen. Von der kurmainzischen Regierung war nämlich inzwischen bei dem Oberamte eine Verordnung eingegangen, nach welcher gerade in Kirchenbausachen die grösstmöglichste Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht wurde. Betreffs des Wohnsitzes des Pfarrers wurde jedoch den Falkensteinern in anderer Weise geholfen. Nach Abgang des Pfarrers Junius kehrte nämlich Erasmus Rauscher zum Falkensteiner Pfarrdienst zurück. Er hatte in Falkenstein ein eigenes Haus mit Hof und sonstigen liegenden Gütern und konnte deshalb trotz des Fehlens eines Pfarrhauses dort seinen Wohnsitz nehmen.

Erasmus Rauscher blieb auch dieses Mal nicht lange in Falkenstein. Im Juli des Jahres 1603 war in Königstein die katholische Lehre wieder eingeführt und die evangelischen Geistlichen und Lehrer waren ihres Amtes entsetzt worden.[27]) Es stand zu befürchten, dass Königstein als Collator dasselbe Geschick auch über Falkenstein verhängen werde. Rauscher legte deshalb bereits im März 1604 sein Amt nieder und begab sich nach Schleinberg zu den Herren von Krichingen, woselbst er für den dortigen Pfarrdienst angenommen wurde. Der von Königstein ausgewiesene Superintendent Michael Spangenberg, welcher einstweilen in Cronberg seinen Wohnsitz genommen hatte, bat jetzt den Oberamtmann Reinhard Brömbser von Rüdesheim als Collator, ihm den Pfarrdienst in Falkenstein so lange zu vergönnen, bis er anderweitig ein Unterkommen gefunden habe. Zwar verhielt sich der Oberamtmann anfangs ablehnend, mit dem Begründen, dass er damit, weil es geistliche Sachen seien, nichts zu tun habe; als jedoch sein Schwiegervater, der Burggraf zu Friedberg, Johann Eberhard von Cronberg, in herzlich fürbittender Weise für Spangenberg eintrat, willigte Brömbser ein, dass dieser

[26]) Reichsk.-Ger.-Akten. Kgl. Staatsarch. Wiesb. Schr. v. 18. 4. 1601.
[27]) Annalen Bd. 34. S. 350 ff.

einstweilen als Substitut die Pfarrei Falkenstein versehe.[28]) Am Ostertage des Jahres 1604 hielt er in Falkenstein seine erste Predigt, und nicht allein für die Falkensteiner, sondern auch für die Königsteiner, welche sich nicht zur Annahme der katholischen Lehre bewegen lassen wollten. Alle Sonntage kamen sie in Scharen hierher, um dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen, bis es ihnen schliesslich von Kurmainz bei hoher Strafe verboten wurde.

In Falkenstein lebte man um die evangelische Glaubenssache natürlich in banger Sorge. Würde Königstein als Collator nicht auch hier versuchen, die katholische Lehre einzuführen? Schon im März 1604 hatte der cronbergische Beamte Leonhard Dietrich in einem Schreiben an seinen Herrn, Johann Eberhard von Cronberg, seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht. „Was dann von der Herrschaft Königstein der Collatur halben erfolgen werde", so meint er in diesem Schreiben, „das wolle der lieb Gott zu Erhaltung seines göttlichen Worts pio sua clementia disponieren. Wenn es dem papistischen Pfarrherrn zu Königstein nachgehen solle, sei eine Aenderung hoch zu befürchten. Doch wird man sich ex parte dominorum meorum, mit wehnig zu behelfen haben, des bei Kurf. Wolfg. höchstsel. Gedechtnis, als man den neuen Kalender in 1584 daselbst einführen wollte, unterthänigst der alte erhalten worden, und Gottlob noch da ist." Dietrich, dem es am Herzen lag, die Collaturverhältnisse der Herrschaft Königstein klar zu legen, hatte auch an den Amtmann von Höchst geschrieben, und dieser hatte auf ein Abkommen vom Jahre 1473 (samstag nach S. Mathaei Apostoli) verwiesen. Am 30. März sandte er eine Abschrift dieses Abkommens an Johann Eberhard zu Cronberg und bemerkte dabei: „Ist zwar seltsam anzusehen, dass die Herrschaft Königstein die Collatur und Kirchenrechnungen an sich gezogen, wie denn seit nahe vierzig Jahren Königstein dieselbe schon zum 9. Male bestellet, dass weil Königstein die Collatur gehabt, haben sie ein Stück an der Kirche abgebrochen, die Pfarrscheuer aus Baufälligkeit umbstellt, das Pfarrhaus niedergelegt, auch nicht wieder herstellen lassen, das auch dieser Zeit ein Pfarrherr daselbst ein eigen Haus haben oder sein Losament bestellen müssen." Dietrich's emsigen Nachforschungen gelang es aber nicht, Klarheit in die Collatur-Angelegenheit zu bringen, ein Punkt, der von jeher viele Streitigkeiten gezeitigt hatte und noch zeitigen sollte.[29])

Nicht minder war man auf kurmainzischer Seite hierüber im Unklaren. Am 5. Juni beauftragte der Kurfürst den Oberamtmann zu Königstein, mit Fleiss sich danach zu erkundigen, wem die Collatur in Falkenstein zugehörig, von wem der gewesene Prädikant zu Königstein (Michael Spangenberg) zum Pfarrherrn angenommen und verordnet sei, wie hoch sich sein Pfarr-Einkommen belaufe und was es sonst mit ihm für eine Angelegenheit habe. Der Oberamtmann beantwortete das Schreiben am 16. Juni in ausweichender Weise. Den Punkt betreffs Spangenberg's liess er ganz unerörtert und bezüglich der

[28]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Schr. M. Spangenbergs an Augustin von Staffel vom 15. 9. 1618, welchem auch die vorhergegangenen Nachrichten von den übrigen Pfarrern entnommen sind.

[29]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Lade 399. Beil. 12a, 12b.

Collatur schrieb er, nach etlichen Nachrichten sei wohl zu vermuten, dass die Herrschaft Königstein das jus praesentanti oder die Collatur habe, dass an Kirchengefällen früher weit mehr vorhanden gewesen, aber von der vorigen Herrschaft zur Zeit vorgegangener Religionsveränderung entweder hiervon welche gar veräussert oder zur Renterei eingezogen seien. Es würden sich hierüber aber wohl noch Nachrichten vorfinden.[30]) Der Kurfürst kam später darauf nicht wieder zurück.

Am 22. Juli hatte der Kurfürst befohlen, dass beim Fälligwerden der Pfarrgefälle an Zehnten und Anderen die Vorsehung getroffen werde, dass den Prädikanten in den noch nicht katholisierten Orten derartige Gefälle ohne ausdrücklichen Befehl nicht verabfolgt oder ihnen Früchte und Fütterung verkauft werde, bei unnachlässiger Strafe. Am 15./25. Juli war auch dem Pfarrer Spangenberg in Falkenstein durch die Renterei Königstein mitgeteilt worden, dass die Pfarreinkünfte einbehalten würden. Er teilte dieses dem Burggrafen Eberhard zu Cronberg mit und wies darauf hin, dass dieses Verbot sich auch auf diejenigen Falkensteiner Pfarreinkünfte erstrecken könnte, die von im Königsteiner Gebiete gelegenen Feldern erhoben würden. Da nun dadurch die Pfarreinkünfte auf ein Minimum herabgesetzt würden, er aber doch, wenn es ihm vergönnt würde, auf seinem Posten noch verbleiben möchte, bittet er um Hilfe und Rat, wie er sich in diesem Falle verhalten solle, damit er dasjenige, was ihm für seine Mühe und Arbeit gebühre, nach seiner Gelegenheit nützen und brauchen möge.[31])

Der Burggraf zögerte nicht, dieserhalb sofort an den Kurfürsten zu schreiben. Er wies darauf hin, dass des Kurfürsten Vorfahren weder an dem Exercitio religionis, noch an den Pfarrkompetenzen des in gemeinschaftlicher ganerbschaftlicher Obrigkeit gelegenen Ortes Falkenstein irgend welchen Eintrag getan hätten und bat deshalb als Ältester der Ganerbschaft, dass der Kurfürst die Verhältnisse der besagten Pfarrei in dem bisherigen ruhigen Herkommen belassen möge.[32]) Eine Antwort erfolgte nicht; doch konnte der Kanzleirat Illhausen zu Königstein dem Pfarrer Spangenberg zu seiner und der ganzen Gemeinde Beruhigung die vertrauliche Mitteilung machen, dass wegen Falkenstein speziell kein Befehl ergangen sei.[33]) Die Gemeinde Falkenstein wurde auch tatsächlich nicht behelligt, weder mit Entziehung der Pfarreinkünfte, noch mit Versuchen, die katholische Lehre dort einzuführen.

Spangenberg versah bis anfangs des Jahres 1605 den Gottesdienst in Falkenstein. Am heil. Dreikönigstage (6. Januar) hielt er seine letzte Predigt, um alsdann die Pfarrei Merzhausen zu übernehmen.

Nach Spangenbergs Fortgang bewarb sich David Georgi um diese Pfarrstelle. Er war 13 1/2 Jahre Schullehrer in Königstein gewesen und hatte schon häufig vertretungsweise den Gottesdienst in Falkenstein versehen. Als in Königstein die Religionsumwandlung vorgenommen wurde, ward er seines Amtes

[30]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Acta Reformationis Catholicae Konigstein.
[31]) Ebd. Lade 399. Beil. 12d. Schr. v. 17./27. Juli 1604.
[32]) Ebd. Schr. v. 18./28. Juli 1604.
[33]) Ebd. Schr. Dietrichs an den Burggrafen v. 20./30. Juli 1604.

als Lehrer entsetzt. 1604 wurde er, da er nicht konvertieren wollte, aus Königstein ausgewiesen. Am 26. Januar 1605 wandte er sich in einem Schreiben wegen dieser Pfarrstelle, die doch wieder mit einer Person, „so deren orthsüblichen religion zugethan," besetzt werden sollte, an den Oberamtmann, der doch zweifelsohne zur Zeit noch Kollator sei, diesen bittend, ihm die Stelle zu übertragen.[34]) Solches geschah; doch nur ein Jahr blieb er in Falkenstein, um alsdann dem Pfarr- und Schuldienst für immer Valet zu sagen. Wir treffen ihn in späteren Jahren als Stadtschreiber von Oberursel wieder.[35])

Von 1605 ab wurde die Pfarrei Falkenstein mit der Kaplanei zu Cronberg vereinigt. Ob Georgi schon den Kaplaneidienst dort mit versah, ist nicht bekannt. Jedenfalls hat er aber dort gewohnt; denn die Kirchenrechnung Falkensteins von 1605 weist in einem Ausgabeposten darauf hin, nämlich: „III fl. Vnserm Prediger von Cronbergk hausszinss allhier geben, weil die Pfarrbew abgebrochen, ist dem vorigen Pfarrherr zu Nörings, so daselbsten gewohnet, also bewilliget worden, biss so lang die Newe Pfarrwohnung wieder auferbawet."[36]) Der erste Cronbergische Kaplan war Johannes Cratinus; er betitelte sich als „Pfarrherr zu Nörings und Kaplan zu Cronberg". Cratinus verblieb bis 1613 im Amte. Schon längere Zeit sehr leidend, starb er am 1. März dieses Jahres zu Cronberg.

Nach einer vierwöchentlichen Vakanz, während welcher Zeit der Falkensteiner Gottesdienst durch den Pfarrer Joes Obenhin von Cronberg versehen wurde, kam der Pfarrer Theobaldus Pistorius an diese Stelle. Er war vorher in der Herrschaft Eppstein im Amte gewesen, woselbst er aber wohl sehr unter den calvinistischen Einflüssen zu leiden hatte; denn er bekennt selbst: „Hab demselben meinem lieben Gott noch darzu gedancket, dass er mich von den Calvinischen Geistern der Herrschaft Epstein erlöset hat, welche mir alles leyd gethan und meine Seel von Tag zu Tag gequälet haben, der fromme Gott bezahle es zu tausend mal, ja in dieser und zukünfftigen Welt, allen so mir räth und förderlich gewesen."[37])

In den Jahren 1610 bis 1616 wurden an und in der Kirche zu Falkenstein viele Bauarbeiten vorgenommen, die die ohnehin schon schwache Kirchenkasse weit über deren Kräfte in Anspruch nahmen. Der Kirchenbaumeister Henrich Rüel sah sich deshalb 1616 veranlasst, in dieser Rechnung zu vermerken: „Nachdem des bawens in der Kirchen zu Nörings Zeit dieses bawmeisters Verwaltung so viel worden, dass er noch beneben seinem zwölfjährigen Bawmeisterlohn noch 20 fl. bej andern ufborgen müssen, so noch ohnbezahlt, zugeschweigen, was er noch sonsten seines aigenen geldts beschwehrlichen beigesetzt, weil ihm auch viel ziensse hinderstendig, so ihm nicht gelieffert werden wöllen, die er dannoch zur Innam setzen müssen, dass bitt er umb Handtbietung alles seines aussstandes befriedigung."[38])

---

[34]) Ebd. Bl. 40.

[35]) Ebd. Schr. David Georgi's an Adam von Staffel v. 23. Nov. 1618.

[36]) Kgl. Staatsarch. Wiesbaden. Kirchenrechn.

[37]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. L. 397. — Schr. Th. Pistorius an den Amtmann zu Cronberg v. 10. Okt. 1622.

[38]) Kgl. Staatsarch. Wiesb. Falkenst. Kirchenrechn.

II.

Am 8. Oktober 1617 starb Johann Eberhard von Cronberg, Burggraf zu Friedberg. Er war der letzte des Flügelstammes. Nach dessen Ableben nahm Hermann I. von Cronberg, vom Kronenstamme, ebenfalls evangelisch, von der Herrschaft Cronberg Besitz, und zwar für sich als Agnat und für seine Frau Anna Sidonie Brömser als Enkelin und Erbin des Burggrafen. Diese Besitznahme gereichte dem Kurfürsten von Mainz zum grössten Verdruss, da er die Herrschaft lieber seinem jungen katholischen Vetter, dem Oberst Adam Philipp zugewandt hätte. Ein heftiger Briefwechsel entwickelte sich zwischen beiden Parteien, ohne dass aber damit eine Änderung herbeigeführt worden wäre. Hermann nahm von allen Untertanen die Huldigungen ein, ohne sich weiter an die Einsprüche seines grossen Oheims zu kehren. In Falkenstein erfolgte die Huldigung im September 1618.

Hatte der zu Falkenstein als Mitganerbe sitzende Heinrich Augustin von Staffel der Huldigung des evangelischen Cronbergers ärgerlich zugesehen, so wuchs sein Ärger noch mehr, als er von diesem energisch aufgefordert wurde, nun endlich seinen rückständigen Zehnten für die Kirche in Falkenstein zu entrichten. Die von Staffel hatten von jeher die Cronberger mit missgünstigen Augen angesehen und deren Mitganerbschaft stets unangenehm empfunden. Augustin von Staffel glaubte jetzt den Zeitpunkt gekommen, den Cronbergern die Rechte über die Falkensteiner Kirche streitig zu machen, und wenn möglich, sie gänzlich aus der Ganerbschaft herauszudrängen. Dieses schien ihm das einzige Mittel, um der katholischen Kirche in Falkenstein freie Bahn zu machen. Mit grossem Eifer war er bemüht, dafür Beweise zu erbringen, dass die von Cronberg sich der Pfarrbesetzung in Falkenstein unberechtigter Weise angemasst hätten, und dass die Collatur lediglich dem Erzbistum Mainz zustehe. So schrieb er auch u. a. an den Superintendenten Spangenberg in Merzhausen, welcher sein Schreiben am 15. September 1618 beantwortete. Er zählte zunächst alle ihm bekannte Geistliche auf, die vor ihm in Falkenstein amtiert hatten und sagte zum Schlusse, dass seines Wissens alle diese Herren nicht bei Cronberg um diesen Pfarrdienst nachgesucht hätten, sondern stets bei dem Oberamtmann der Herrschaft Königstein, welche Herrschaft immer das Jus patronatus innegehabt. Allenfalls hätten sich die Geistlichen bei denen von Cronberg, als Mitganerben, vorgestellt und um deren Schutz und Genehmigung nachgesucht. Auch der Stadtschreiber David Georgi zu Oberursel beantwortete die Staffel'sche Anfrage in ähnlicher Weise.[39]) Nur Pfarrer Andreas Meisner in Niederhöchstadt umging den Kern der Anfrage und bemerkte, er möge sich mit dieser Sache nicht vermengen, damit er sich „die Cronberger Junckern nicht zu ohnfrieden mache".[40])

Mit diesen und noch anderen Beweismitteln ausgerüstet, legte von Staffel in einem ausführlichen Schreiben an den Kurfürsten die Pfarrverhältnisse

[39]) Kgl. Kreisarch. Würzb. L. 399. Schr. v. 23/11. 1618.

[40]) Ebd. Schr. vom 28./11. 1618.

Falkensteins dar und suchte nun nachzuweisen, dass Cronberg sich der Pfarre Falkenstein zu unrecht angemasst habe. Seines christlich katholischen Gewissens halber sei es ihm ausserdem beschwerlich, den von seinen Gütern in Falkenstein fallenden Kirchenzehnten nach Cronberg zu geben, weil er sonst selbst dazu beitragen würde, nicht allein durch die Unterstützung der lutherischen Lehre der christlichen katholischen Kirche Abbruch zu tun, sondern auch dazu, dass der Kurfürst von seinen Rechten an Falkenstein abgedrängt werden solle.[41])

Kurfürst Schweikard nahm die Angelegenheit allerdings sofort auf, und da die Registratur in Mainz bezw. Aschaffenburg hierfür keine Anhaltspunkte bot, wurde die Registratur in Königstein aufgefordert, nachzusuchen, ob und welche Archivalien sich dort befänden, welche die Pfarrei Nörings beträfen, und ob namentlich aus denselben ersichtlich sei, dass der Herrschaft Königstein das jus patronatus von Alters her zugestanden habe.[42]) Am 3. März 1619 beantwortete der Registrator Hugo Hoffmann das kurfürstliche Schreiben. Er hatte wenig gefunden und dieses fügte er abschriftlich bei. Er bemerkte aber, dass sich die hauptsächlichsten Kirchenakten bereits in der kurfürstlichen Kanzlei befinden müssten; denn wie aus einem Schreiben des verstorbenen Kanzleirats Illhausen hervorgehe, habe dieser solche am 2. August 1606 eingesandt.

Die inzwischen ausgebrochenen Kriegsunruhen, die sich auch auf das Kurfürstentum Mainz und das gesamte Taunusgebiet ausdehnen sollten, verhinderten jedoch den Kurfürsten einstweilen, die Falkensteiner Angelegenheit weiter zu verfolgen. Erst 1623 nahm er dieselbe wieder auf.

Inzwischen war in der Pfarrbedienung zu Falkenstein ein Wechsel eingetreten. Der Pfarrer Theobaldus Pistorius, welcher seit 1613 die Pfarrei Falkenstein versehen hatte, wurde anstelle des verstorbenen Pfarrers Heuer nach Eschborn berufen, zu welcher Pfarrei noch die Filialen Steinbach und Niederhöchstadt gehörten. An seine Stelle trat der Diakonus M. Johannes Gereuhm, und zwar am 3. November 1623. Beide waren wegen der Falkensteiner Pfarrbesoldung in einen kleinen Streit geraten, der aber bald beigelegt wurde.[43])

Bei einem im Juni 1623 zu Frankfurt abgehaltenen Familientage derer von Cronberg kam u. a. auch die Falkensteiner Angelegenheit zur Sprache. Von dem kurmainzischen Rat Fleischbein wurden Dokumente vorgelegt, welche den Nachweis zu erbringen hatten, dass die Herrschaft Königstein die Kollatur der Pfarrei Falkenstein in früheren Zeiten immer besessen hatte, und zugleich wurde mitgeteilt, dass der Kurfürst entschlossen sei, von diesem Rechte für die Zukunft wieder Gebrauch zu machen. Die von Cronberg, evangelischer Linie, welche sich mit ihrem Beweismaterial nicht versehen hatten, antworteten dem Kurfürsten schriftlich. Am 13. Juli erklärten sie ihm, dass nicht nur seit 1604, sondern schon seit dritthalb hundert Jahren, und zwar seit 1375 die Pfarrei Nörings durch einen Altaristen und Kaplan von Cronberg versehen worden sei. Ferner habe anno 1473 schon die Bestimmung bestanden, dass

[41]) Ebd. Schr. v. 10. 12. 1618.
[42]) Schr. v. 21. 12. 1618.
[43]) Kgl. Staatsarch. Wiesbaden.

die Kirchenbaumeister zu Nörings ohne Vorwissen und Bewilligung der Cronberger nichts hätten bauen und verausgaben dürfen. Als dann Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein in die Ganerbschaft gekommen, sei ihm als höheren Standesgenossen die Kollatur überlassen (honoris ergo), weshalb auch die Kirchenrechnungen von Königstein abgehört worden seien. Sie könnten aus allem diesen nichts anderes schliessen, dass die Pfarrbestellung nur ihnen allein zukäme, zumal die Cronberger Stämme in der Ganerbschaft stets den Vorrang gehabt hätten.

Wie dem nun auch sei, so führen sie weiter aus, wollen sie dem Kurfürsten und dessen Erzstift gegenüber diesen Standpunkt nicht behaupten. Der jetzige Pfarrer zu Nörings sei ja nicht allein in ihrem, sondern auch im Namen des Kurfürsten als Stammesgenossen der Gemeinde präsentiert worden. Würde der Kaplan zu Nörings nicht länger zu dulden sein, so werde er natürlich bei dem Stamme um anderweitigen Unterhalt nachsuchen, wodurch die Kirchenkasse, die gegenwärtig an und für sich schon recht schwach beschaffen sei, sehr beschwert werde. Sie leben daher der Hoffnung, der Kurfürst werde die Präsentation eines anderen Pfarrers sobald nicht vornehmen, sondern den jetzigen Pfarrer, so lange er lebt und an der Kirche zu Cronberg bedient ist, bei der Pfarre Nörings und deren geringen Kompetenz verbleiben lassen. Umsomehr erhoffen sie dieses, damit der von Staffel, welcher bei der letzten Konferenz zu Frankfurt die Ganerbschaft erhalten, dem Cronbergischen Geschlechte eine solche Änderung nicht verächtlich auslegen könne, „welcher darob albereits viel unzeitliches gloryrens und ruhmens machet“.[44])

Allein, der Kurfürst ging hierauf nicht ein, sondern überwies die Angelegenheit an seine Räte zur weiteren Untersuchung. Alsbald referierte auch der Lizentiat Fleischbein dem Kurfürsten, dass die Cronberger mit ihren schwachen Beweismitteln ihren Standpunkt nicht würden behaupten können. Sie sowohl, wie der von Staffel müssten dem Kurfürsten mit der Besetzung der Pfarrei Nörings freie Hand lassen. Der von Staffel habe übrigens dem zukünftigen katholischen Pfarrer zu Falkenstein den Pfarrzehnten zu liefern, dieses habe er auch für den Fall versprochen, wenn der Kurfürst die Pfarrei besetze.

Am 21. August wurde der Siegler der mainzischen Regierung benachrichtigt, dass der Kurfürst gewillt sei, den Ort Nörings, der sonst den adeligen Geschlechtern von Cronberg und von Staffel zustehe, zu reformieren und mit einem katholischen Geistlichen zu versehen. Es wird ihm deshalb aufgetragen, zu prüfen, ob die Pfarrei mit erklecklichen Einkünften versehen ist, oder ob dieselbe besser, wie von Alters her, durch den Pfarrherrn oder Kaplan von Königstein gegen Empfang der Pfarrgefälle bestellt werden kann, ohne aber damit dem Gottesdienst in Königstein zu schaden.

Eine dieserhalb an den Pfarrer Johannes Wolfgang Orth in Königstein gerichtete Anfrage wurde von diesem dahin beantwortet, dass die Pfarrgefälle jährlich sich etwa auf 50 Malter Frucht, ohne den Fruchtzehnten be-

[44]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Lade 399. St. 18.

liefen. Daneben habe die Pfarrei im Dorfe noch den kleinen Zehnten an Federvieh und Gartengewächs zu beziehen und soviel Wiesenwachs, um zwei Kühe ernähren zu können. Das Pfarrhaus sei aber gänzlich zerfallen und nichts weiter davon vorhanden, als der blosse Boden und Hausgrund. Zu dem Punkte betr. die Versehung der Pfarrei Falkenstein durch Königstein verhielt sich Orth ablehnend. Er meinte, dass solches nur unter Beschwerden und in unfruchtbarer Weise geschehen könne, weil in Königstein an zwei Orten, im Schloss und in der Pfarrkirche, zu gleicher Zeit der Gottesdienst abgehalten werde und bald darauf des Nachmittags die Kinderlehre, Salve und Vesper vorgenommen würden.[45]) Der Siegler Petrus Renartus machte deshalb den Vorschlag, bei diesem sorgfältig vorzunehmenden Reformationswesen eine besondere Persönlichkeit von ruhiger und eifriger Natur mit diesem Posten zu betrauen. Wenn der von Staffel und die von Cronberg veranlasst würden, zu den geringen Pfarreinkünften einen Zuschuss zu geben, auch eine etwa ledige Wohnung zur Verfügung zu stellen, so würde sich auch schon jemand zu diesem Posten finden.[46])

Allein, die ganze Angelegenheit bot doch mehr Schwierigkeiten, als man vermutete. Am meisten Hindernisse wurden dem Kurfürsten entgegengesetzt durch die Stämme von Cronberg selbst, die streng lutherisch, absolut keine Neigung empfanden, von ihrer Richtung auch nur um ein geringes abzuweichen. Dass sich hierdurch die Gegensätze zwischen beiden Parteien aufs äusserste verschärften, ist selbstverständlich. Hinzu kam noch, dass der Kurfürst bestrebt war, auch in Cronberg die lutherische Lehre abzuschaffen und dafür die katholische einzuführen. Um aber dieses durchführen zu können, musste er zu einem anderen Mittel greifen. Er erwirkte sich nämlich durch seinen Vetter Adam Philipp unterm 2. April 1626 in Wien ein kaiserliches Befehlsschreiben, nach welchem die evangelischen Mitglieder des Stammes aufgefordert wurden, zur katholischen Kirche überzutreten. Zugleich wurde ihnen anbefohlen, auch bei ihren Untertanen zur Annahme der katholischen Lehre hinzuwirken, „berührte Reformation ins Werk zu setzen und dieselbe unverzüglich vorzunehmen", unter Androhung einer „geziemenden unnachlässlichen Bestrafung" im Falle einer Widersetzung. Es erfolgte zwar hierauf ein erregter Briefwechsel zwischen den Stämmen von Cronberg und dem Kurfürsten, auch Beschwerdeschriften seitens der Cronberger Bürgerschaft ergingen an den letzteren, aber es fruchtete nichts. Unter dem Schutze des selbst erwirkten kaiserlichen Befehls konnte sich der Kurfürst den Anschein geben, als sei er zu diesem Schritte von dem Kaiser gedrängt. Am 20. Mai 1626 erliess er von Aschaffenburg aus ein strenges Mandat, die Prädikanten binnen vier Wochen auszutreiben, da sie von der ordinierten Obrigkeit keine Gewalt erlangt hätten und den schuldigen Gottesdienst nicht verrichten könnten.

Wenngleich die Herren von Cronberg auch nicht zu bewegen waren, zur katholischen Kirche überzutreten, so mussten sie es aber doch geschehen lassen,

[45]) Kgl. Kreisarch. Würzb. Lade 399. Bl. 22. Schr. v. 13. 9. 1623.

[46]) Schr. v. 16. 9. 1623.

dass die evangelische Geistlichkeit abgesetzt wurde und an deren Stelle die Jesuiten traten, um die katholische Lehre zu verkünden.[47])

Mit Cronberg fiel auch für Falkenstein der evangelische Gottesdienst fort. Wie dort suchten auch hier die Jesuiten und Patres mit allem Eifer ihr Bekehrungswerk durchzusetzen, wiewohl wenig Fruchtbarliches aus ihrem Bemühen entsprang.

Der Pfarrer Johannes Gereuhm hatte einstweilen eine Anstellung in Eppstein gefunden[48]); jedoch war dort sein Aufenthalt nicht von langer Dauer. 1628 finden wir ihn schon wieder in Cronberg. —

Die von Kurmainz betriebene Umwandlung der Pfarrverhältnisse in Falkenstein nahm nun, wenn auch langsam, ihren Fortgang. Auf eine nochmalige Anfrage der kurfürstlichen Regierung bezüglich der Pfarrversehung in Falkenstein durch die Pfarrei Königstein machte der Oberamtmann Rudolf Sparr von Greiffenberg den Vorschlag, der geringen Pfarr-Kompetenz wegen die Falkensteiner Einwohner anzuweisen, alle Sonn- und Feiertage den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Königstein zu besuchen. Es sei so viel weniger zu besorgen, dass dieser „hochnotwendigen Reformation" noch mehr Hindernisse durch die Cronberger entgegengesetzt würden.[49]) Mit diesem Vorschlage scheint man allerdings nicht zufrieden gewesen zu sein, eine Antwort erfolgte hierauf nicht. Dagegen war es ausdrücklicher Wunsch des Kurfürsten, dass der Gottesdienst in Falkenstein selbst, und zwar etwa durch den Königsteiner Kaplan versehen werde. Am 14. Januar 1628 schrieb daher der Kurfürst an den Domdechanten Friedrich von Sickingen, nachdem dieserhalb ein langer, unfruchtbarer Briefwechsel stattgefunden hatte, „Alss hettet Ihr demnegsten, wo nötig mit Zuthun vnsers Pfarrherrs zu Königstein vff ein hierzu qualificirtes subject vnd catholischen Priester bedacht zu sein, denselben der orts zue Nörings dem Herkommen gemess gepürlich praesentiren, vorstellen und installiren zu lassen etc."

Da nun aber einmal wegen der geringen Pfarreinkünfte ein eigener Pfarrer nicht nach Falkenstein gesetzt werden konnte, so hielt es von Sickingen für ratsam und dem Sinne des Kurfürsten entsprechend, wenn dem Königsteiner Pfarrer trotz seiner Bedenken anbefohlen werde, in Falkenstein den Gottesdienst mit zu versehen. Besonders hatte er hierbei auch die Herstellung der Collatur in das frühere Verhältnis im Auge. Damit den Cronbergern in Zukunft die Gelegenheit genommen werde, sich auf ein hergebrachtes Recht zu berufen, sollte diesen Herren klargelegt werden, dass die Herrschaft Königstein denn doch ein weit grösseres und älteres Recht an der Collatur habe, als die von Cronberg. In diesem Sinne schrieb von Sickingen an den Oberamtmann und fügte hinzu, dass er unverzüglich die Verordnung erlassen wolle, dass der Pfarrer von Königstein zu Nörings installiert und der Gemeinde als

[47]) Vgl. v. Ompteda, Die von Cronberg und ihr Herrensitz.

[48]) Am 16. 11. 1626 teilt der Landgraf von Hessen dieses dem Mitinhaber von Eppstein, dem Kurfürsten von Mainz, einem Vergleich von 1603 entsprechend mit. Kgl. Kreisarch. Würzb.

[49]) Kgl. Kreisarch Würzburg. Lade 399. Schr. v. 12. 11. 1626.

Seelsorger und Pfarrer vorgestellt werde, dem sie allen gehörigen Respekt und christliche Folge in guten Unterweisungen zu leisten hätten.[50])

Der Oberamtmann traf nunmehr sofort alle Anordnungen, um so bald als irgend angängig, die Umwandlung der kirchlichen Verhältnisse zu vollziehen. Er setzte den ganerblichen Schultheissen zu Nörings von dem Vorhaben mit dem Befehl in Kenntnis, sich am 5. März mit der ganzen Gemeinde einheimisch zu halten und der Präsentation und Einführung des katholischen Pfarrers von Königstein beizuwohnen. Als Johann Schweikard von Cronberg dieses erfuhr, schrieb er sofort an den Oberamtmann. Seit undenklichen Jahren sei die Pfarre Nörings durch den Kaplan von Cronberg ohne irgend welche Einrede versehen worden, so führte er aus, woraus er doch nur schliessen könne, dass das Jus conferendi dieser Pfarre ihnen, denen von Cronberg, zustehe. Er bittet deshalb den Oberamtmann, mit der angezeigten Präsentation noch eine kleine Weile anzustehen und sie, die von Cronberg, „unerhört so geschwind nicht zu deposidiren." Sollte er aber von dem Oberamt Bericht empfangen und ihm urkundlich nachgewiesen werden, dass die Collatur nach Königstein gehöre, sei er durchaus nicht gewillt, sich dawider zu setzen.[51])

Der Oberamtmann antwortete unverzüglich, den gewünschten Nachweis erbringend und zugleich bittend, nunmehr ihn an der Vollziehung des ihm aufgetragenen Befehls nicht weiter zu behindern und die Untertanen zu Nörings anzuweisen, sich am nächstkünftigen Sonntag — den 12. März — um 9 Uhr in der Kirche zu Nörings einzufinden, um daselbst das Weitere zu vernehmen.[52]) Johann Schweikard von Cronberg erwiderte nun hierauf, dass er keinen Zweifel daran trage, dass der Bericht auf Wahrheit beruhe und wolle deshalb dem Kurfürsten an dessen Rechten und Befugnissen nicht im geringsten hinderlich sein. Er gab sich aber der Hoffnung hin, dass der Kurfürst durch die Pfarrbestellung ihnen, denen von Cronberg und den übrigen Ganerben an der zu Nörings habenden Jurisdiction auch noch etwas zu entziehen nicht gewillt sei. „Habe derowegen den Schulthessen vff Nörings anbevollen, dass Er die Unterthanen uff begerte Zeit zur praesentation bescheiden soll, des Verhoffens, der bruder es bey solcher praesentation bewenden vnd den vnderthanen weiter nichts zumuthen werde, vndt hatt der bruder den Schulthessen zu Nörings nit zuverdencken, das er ohne meinen beuelch die Kirch nit geöffnet hat."[53]) Dass man aber mainzischerseits von den Untertanen mehr verlangen werde, als nur der Präsentation des Pfarrers beizuwohnen, geht schon aus einem Vorschlag hervor, den der Oberamtmann dem Domdechanten von Sickingen machte; er meinte nämlich: „Es mögte diess werck nicht wenig facilitiren, wann dem Pfarrherrn zu Cronberg ernstlich anbeuollen würde Sich der Pfarr Nörings mit Kindtauffen oder andern actibus parochialibus im geringsten nicht anzunehmen, Sondern den allhiesigen Pfarrherrn damit ruhig gewehren zu

[50]) Schr. v. 14. 2. 1628.
[51]) Schr. v. 29. 2. 1628.
[52]) Schr. v. 7. 3. 1628.
[53]) Schr. v. 9. 3. 1628.

lassen. Dürffte sonsten propter defectum Jurisdictionis allerhand Scandale vndt gefährliche nullitas geben."[54]) Am 15. März 1628 konnte der Oberamtmann Sparr nach Mainz berichten, dass am 12. März „ohne eintzige Contradition deren von Cronbergk Gott lob" die Einführung des neuen Pfarrers in Falkenstein stattgefunden habe. Leider fehlt über diese vorgenommene Handlung das Protokoll, so dass ich mir versagen muss, hierauf näher einzugehen.

Eine Unterbrechung in der katholischen Religionsübung trat für mehrere Jahre ein, als 1631 das Kurfürstentum Mainz durch die Schweden besetzt und die Grafschaft Königstein durch den König von Schweden an das Haus Stolberg wieder zurückgegeben wurde.

Graf Heinrich Volrath zu Stolberg-Königstein liess es sich angelegen sein, soweit wie angängig, in den Ortschaften der Grafschaft wieder evangelische Geistliche anzustellen, ohne aber durch ein Verbot oder einen Druck die katholische Lehre zu beseitigen. Freilich hatten die meisten katholischen Geistlichen aus Furcht vor den Schweden ihre Gemeinden verlassen, weshalb die evangelischen Geistlichen um so emsiger sich ihres Amtes annahmen.[55])

Graf Heinrich Volrath fand in dem Herrn Schweikardt von und zu Cronberg einen treuen Helfershelfer bei der Wiedereinführung der evangelischen Lehre in der Grafschaft Königstein. Schweikard hatte sich wegen Wiedereinführung der evangelischen Lehre in Cronberg und den dazu gehörigen Dörfern mit Erfolg an den König Gustav Adolf von Schweden gewandt. Und jetzt wollte er nun auch dem Grafen Volrath nach Kräften behilflich sein, damit auch in der Grafschaft Königstein die evangelische Lehre wieder festen Fuss fasste. So stellte er dem Grafen für diesen Zweck sofort seinen Pfarrer Johannes Gereuhm zur Verfügung, welcher von Volrath gern angenommen und zum Hofprediger ernannt wurde. Bezüglich der Falkensteiner Kirchenverhältnisse wurden durch Schweikard von Cronberg ebenfalls sofort Schritte angebahnt. In einem längeren Schreiben schildert er dem Grafen zunächst die bisherigen Kirchenverhältnisse zu Falkenstein und bringt seine Freude darüber zum Ausdruck, dass nunmehr „durch die gnad gottes vndt Beystandt der Königl. Mayt. zu Schweden, das reine Evangelium zu Cronberg (dem Allmechtigen seye lob vnnd dankh, der Wolle vnss auch gnedig darbey erhalten) Wiederumb eingeführt ist." Alsdann bittet er, die Pfarrei Nörings wieder einem Kaplan von Cronberg zuzuwenden, nicht etwa in der Meinung, als ob sie, die von Cronberg einige Jus oder Praetension darauf hätten, vielmehr erkennen sie ihn, den Grafen, als des Orts hohe Obrigkeit und als rechten Collatoren der Kirche an. Der Kaplan werde zuerst dem Grafen präsentiert und könne auf dessen Wunsch auch vorher examiniert werden. Er selbst ist bereit, dem Grafen einen Revers zu übergeben, dass die etwa geschehene Bewilligung an den hergebrachten Kollaturrechten keineswegs jetzt, noch in Zukunft nachteilig sein solle. Der in Betracht kommende Kaplan, welcher auf Befürwortung Gereuhm's angenommen sei, sei mit Anweisung versehen, „dass zuvorderst dass

[54]) Schr. v. 7. 3. 1628.

[55]) Annalen Bd. XXXIV, S. 374 ff.

Wort Gottes rein vndt lauter gepredigt, die heilige Sacramenta nach Christi Ordtnung administrirt vndt die Pfarrkinder an ihrer Seel vndt Seeligkeit erbauet werden sollen".[56])

Auch hierin willigte Graf Volrath gern und es wurde der Kaplan Johann Balthasar Plaustrasius zum Pfarrer für Nörings angenommen. Am 23. Juli 1632 stellte er dem Grafen Volrath seinen Revers aus, welchen er als „Pfarrer zu Nörings vndt Capellan zu Cronbergk" unterzeichnete.[57])

Allein, dieser Zustand war nicht von langer Dauer; denn nach der Schlacht bei Nördlingen und dem darauf folgenden raschen Niedergang der schwedischen Macht erhielten die Kaiserlichen wieder die Oberhand. Bald hatten sie ihre früheren Positionen im Taunusgebiet wieder eingenommen, und mit ihnen waren zugleich die Patres zurückgekehrt. Im Frühjahr 1635 wurden Cronberg und Falkenstein durch die kaiserlichen Truppen besetzt. Am 27. Juni 1637 hatte man ein Reskript des Kaisers Ferdinand III. an Kurmainz herausgebracht, „dass der lutherische Pfarrer in Cronberg wieder abgeschafft und das Exercitium Religionis Catholicae abermahlen eingeführt werden solle". Ein katholischer Geistlicher wurde bald darauf der Gemeinde Cronberg, nicht ohne deren heftigsten Widerspruch, präsentiert, und somit fiel auch die evangelische Lehre für Falkenstein wieder fort. Zwar verwandte sich der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt im Jahre 1638 in nachdrücklichster Weise bei dem Kaiser für die Cronberger Sache; aber in Wien zog man die Angelegenheit in die grösstmöglichste Länge. Erst mit dem Münsterschen Frieden sollte wenigstens für Cronberg eine Wendung der Dinge eintreten, während man die Versuche, auch in Falkenstein die evangelische Lehre wieder einzuführen, als gescheitert betrachten musste.

Am 8. März 1649 war im Auftrage des „Kompositionstages zu Nürnberg" ein landgräflich hessischer und ein pfälzischer Kommissar in Cronberg erschienen, um auf Grundlage des für den Besitzstand angenommenen Normaljahres dort die Jesuiten ihrer bisherigen Position zu entsetzen. Dieses geschah nicht ohne deren Widerstand; doch mussten sie schliesslich nachgeben und mit gegebener Hand Treue zusagen, „künftig nichts mehr in der Kirche und am Pfarrhaus zu fördern." Am 11. März 1649 wurde hierauf die evangelische Geistlichkeit wieder eingeführt.

„D. 1. (11.) Martij geschahe eine Danksagungs-Predigt in der Stadt Kirchen von dem Stadtpfarrer, und wurde im Eingang ihrer fürstl. Gnaden unterthänig gedancket, dass dieselbe sich der bedrengten Kirchen so gnädig angenommen, und ihnen die Kirchen wieder geöffnet hatte. Nach gehaltener Predigt wurden zwey Studiosii, deren einer M. Johann Tobias Weller zum Pfarrer zu Eschborn, der andere Cornelius Minor zum Diacono von Cronberg und Pfarrer zu Nörings ordiniert, empfingen auch sobald das heilige Abendmahl."[58]) —

Am 5./15. April 1649 zeigten die beiden Cronberger Hartmuth (XVIII., Ibischer Linie) und Johann Daniel ihr Vorhaben, in Falkenstein den evan-

[56]) Kreisarchiv Würzburg, Lade 399, Bl. 43/44. Schr. v. 22. 6. 1632.

[57]) Anlage 3.

[58]) Extractus Relationis des Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Raths Johann Helwig Sinolt gen. Schütz etc. d. d. 5. Martij 1649 (Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden).

gelischen Gottesdienst wieder einzuführen, dem Kurfürsten von Mainz an. Sie führten aus, dass sie sich in ihrem ganerblichen, unter ihrer Jurisdiction stehenden Dörflein Nörings eines Kirchleins bedienten, welches zwar auf kurmainzischen Boden gelegen sei[59]), aber seit undenklichen Zeiten, bekanntlich mehr als 200 Jahre, durch einen Kaplan von Cronberg bedient worden, bis ihnen 1626 die Kirche „abgestrickt" und von Königstein bestellt worden sei. Auf Grund des münsterischen Friedensschlusses baten sie nun, die Verordnung ergehen zu lassen, dass besagtes Kirchlein den Untertanen zu Nörings für ihren Gottesdienst wieder eingeräumt und dem Kaplan zu Cronberg, welcher solchen versehen solle, die dazu gehörigen geringen Gefälle wieder verabfolgt würden.[60]) Auf eine an den Oberamtmann zu Königstein ergangene Anfrage seitens der kurfürstlichen Regierung, berichtete Dietrich von Rosenbach am 8. Juni 1649, nachdem er zunächst denen von Cronberg jeden rechtlichen Anspruch auf die Kirche zu Nörings abstritt, dass er dieserhalb mit dem Cronberg zu Iben schon habe prozedieren müssen. Bezüglich der Pfarrgefälle meinte er, dass, wenn diese der Königsteiner Pfarrei entzogen würden, der dortige Pfarrer sich schwer würde halten können. Zudem habe der Cronberger Kaplan sich verlauten lassen, dass er mit seiner Kaplanei und Schule in Cronberg schon soviel zu tun habe, dass er schwerlich noch die Pfarrei Falkenstein mit versehen könne. Es scheine demnach, dass es den Cronbergern nur um die Kirchengefälle zu tun sei und man beabsichtige, die Falkensteiner Einwohner demnächst zu der Pfarrei Cronberg zu bringen.[61])

---

[59]) Diese Annahme wurde in einem späteren Schreiben von Cronberg als irrtümlich bezeichnet.

[60]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 399.

[61]) Ebd. Interessant ist auch ein Schreiben des Pfarrers Jacob Krafft von Königstein, welches dieser am 25. Juni an den Oberamtmann in dieser Angelegenheit ergehen liess. Dasselbe hat folgenden Wortlaut: „Hochwohl Edelgeborner Gestrenger grsg. Hochgeehrter Herr Ober Amtmann etc. Ew. Gestr. ist ohne mein dienstliches erinnern grosg. bekandt, Welcher gestalt die Pfarr Falckenstein deren Jus Patronatus et Episcopale, Je vnnd allwege den possessoribus des Hauses Königstein vndisputirlich zugehört, Vnnd die Verwaltung, biss vff die im ihar 1606 dies orths beschehene reformation, bey deren man zweifels ohne weylandt Ihre Churf. Gndn. Johann Schweickardten Hochseligsten andenckens alss Mitt Gan Erben zue Cronbergh, zue complacentz, dieselbe einem Caplan zue Jetzermeltem Cronbergh, conniuendo Ueberlasen (: Von hieraus versehen;) auch circa 1626 wiederumb in solchen stand gesetzet, Vnnd dem damahligen Pfarhern alhie, Herr Johann Wolff Orthen zue bedienen, gegen einweisung der Jährlichen gefäll vffgetragen worden. Welchem dann Ich vnwürdiger in anno 1636 gefolget, vnnd nebenst hiesiger, auch diese Falcksteiner Pfarr pro posse et nosse verwaltet, Vnnd biss dahero von derselbigen, wiewohl wenigen gefällen, weill solche mehrern theils Vnter den Stücken vnnd Geschütz hiesiger Vestungh vff Königsteinischem territorio erhoben worden, Vnnd daher vmb soviel mehr conseruirt blieben, dahingegen hisige Pfarr Intraten vom Land fast mitt einander in Rückstandt gerathen, meine beste Nahrung gehabt, ohne dieselbige auch mich alhier zumahl nitt hette aussbringen können;

Nach deme aber nunmehr der Lengst disiderirte friedensschluss dergestalt erfolget, dass in Ecclesiasticis alless in den Standt, wie sich eins vnnd anders anno 1624 den 1ten January befunden, gesetzt werden solle, So vernehme ich eusserlich, Ob soltten bey Ihrer Churf. Gn. die von Cronbergh zue Yben (: nachdeme Sie zuuorn den Vnderthanen zue Nörings bey 20 fl. straf verbotten, in die Falckensteiner Kirchen, zue meinen Predigen nit mehr zue kommen: Auch ein Catholisch weib, so von hieraus daselbst hin gezogen, vmb deswillen, dass Sie Ihr

Während der Kurfürst die Falkensteiner Pfarrverhältnisse noch weiter untersuchen liess, um „alss dan befundenen dingen nach mit mehrem grundt darin verfahren zu können", liessen die von Cronberg keine Zeit verstreichen und nahmen, ohne die mainzische Antwort abzuwarten, von der Kirche Besitz. Am 5. Juli (26. Juni alten Kalenders) liessen sie von dem Pfarrer zu Königstein die Schlüssel zur Falkensteiner Kirche abfordern, deren Herausgabe er jedoch verweigerte, mit der Begründung, dass er solches ohne Befehl des Domkustoren nicht könne. Die Cronberger liessen sich hierdurch von ihrem Vorhaben jedoch nicht abhalten. Unter dem Schutze eines hessischen Soldaten-Commandos liessen sie durch einen von Cronberg mitgebrachten Schlosser das Kirchentürschloss abreissen und verschafften sich auf diese Weise den Eingang zu der Kirche. Der Kaplan Minor wurde nunmehr in Gegenwart der Einwohner Falkensteins und verschiedener evangelischer Geistlicher in sein Amt eingeführt und hielt alsdann seine Antrittspredigt.[62]) Es war aber auch zugleich seine letzte Predigt. Der Oberamtmann hatte über den Vorfall sofort an die Regierung berichtet und um Verhaltungsmassregeln gebeten. Diese

---

Kindt allhie catholisch tauffen lasen, bestraffen wollen:) vmb die restitution vnnd wieder einräumung des Kirchleins zue mehrged. Falckenstein ex eo capite Vnderthänigst angehalten haben;

Ob mihr nun wohl, weill die Verwalttung in besagtem 1624. Jahr obangeregter maasen, annoch bey Cronbergh bestanden, nitt geziemen will, deswegen einig Ziel oder maas zugeben, So habe Jedoch allein dieses E. Gestr. vnterdienstlich zue erinnern, nitt vorbey geköndt, dass, wofern nicht diese wenige Falckensteinische Intraden, die fast vor hiesigen Pforthen gefallen, entzogen werden sollten hisige Pfarr bey deren Jetziger Zeit zumahl schlechten Competentz lenger zue bedienen, noch mich darbey nur nach bloser ohnentberlicher notturft ausszubringen, nit getraue; E. Gestr. hiemit vnterdienstlich ersuchend, Sie gernhen bey Ihrer churf. Gn. vnsserem gsten. Herrn, nach dero Wohlvermögenheit, die sach dahin vermitteln, dass weill ohne das der Jetzige Lutterische Caplan zue Cronbergh nebenst der Caplanei vnnd Schuel, auch diese Pfarr, seinem aigenen andeuten nach schwerlich wird bedienen können, es were dann, Welches aber I. C. Gn. meines erachtenss vast nachtheilig were, dass die Pfarrkinder nacher Cronbergh gezogen werden woltten, es entweder allerdings in Jetzigem standt gelasen, oder aber da In, wider alle Zuversicht, einige enderung, dissfalss vorgehen sölte, zum wenigsten die Jenige Intraden, so vff Königsteinischer Bottmässigkeit, allernegst am hiesigen Flecken, gefallen, zue desto besserem meinem Vnnd meiner künfftigen successorn hiesiger pfarr zugewendet bleiben mögen. Inn mehrer reifflicher consideration, dergleichen in I. C. Kellerey Epstein gleichfalss beschiht, In deme I. F. G. von Hessen Darmbstatt die gefäll auss dero landt, welche sonst allwege zue der Pfar Brembthal, die der Lutterische Predicant von Epstein hiebevor versehen, gehörth, aber Weil vndt seyther die Herschafft Königstein reformirt, vnnd dem Catholischen Priester zue Fischbach auch die Brembthaler zu bedienen gst. anbefohlen worden, es ebenmässig alsso halten, Vnnd dem Fischbacher nichts mehr folgen lasen; Sondern dem Epsteiner Prädicanten die gefäll, einen weg alss den anderen einraumen vnnd zuwenden; dannenhero es auch, meines dafürhaltens, an diesem orth, nit weniger vleissig zue obseruiren vnd zuezulasen; Solches wie es zue conservation der allein Seligmachenden Catholischen Religion dienet; Alsso wirdt der Allmächtige Gott E. Gestr. es zeitlich vnd ewig vergelten vnnd dieselbe thue Ich damit Göttlicher bewahrung trewlich befehlen. Königstein, den 25. Juny 1649.

Ew. Gestr. vnd V. vnderdienstlicher
Jacobus Krafft parochus in Königstein
Et Falckestein pro tempore indign.

[62]) Bericht des Oberamtmanns v. Rosenbach vom 5. 7. 1649. Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 399.

schrieb nun sofort an die von Cronberg und verbat sich nachdrücklichst „solche ohnverantwortliche violentz“. Dem Oberamtmann aber befahl die Regierung, einer solchen Gebietsverletzung mit allen zulässigen Gegenmitteln entgegen zu treten, die gehabte und noch habende Position, wie es sich am besten machen lasse, zu behaupten. Sollte sich dann vielleicht jemand von den Cronberger Untertanen an der in churfürstlicher Botmässigkeit gelegenen Kirche ferner vergreifen, der sei sofort in loco delicti handfest zu machen und nach Königstein zu bringen.

Die Cronberger kamen aber nicht wieder; anscheinend hatten sie erfahren, was ihnen bevorstand. Am 15. Juli berichtete der Oberamtmann in einem Postscriptum dennoch: „Nach schliessung dieses (Schreibens) werde ich mit bestand berichtet, dass die von Cronberg zu Yben in ermeltem Cronbergk ahngelangt, vnd austrücklich resolvirt seien, das Kirchlein hienwiederumb mit gewalt hinweg zu nehmen, vmb desswillen Ich also baldt eine zimbliche starke Mannschaft praeveniendo hingeschickt vndt selbige vff den Kirchhoff etliche stundt logiren lasen, welche aber, weil sie das geringste nit vermerket, gleich jetzo wieder zurückkommen, inmittelst gleichwohl vernehme ich, dass sie zue gewaltsamen recuperation noch einen andern weg intentionirt seyen, Ob sie nun bey nacht, oder tag desfals etwas tentiren werden, stehet zu vernehmen, Vnd bin ich nochmals in omnem eventum ferneren Verhaltens befelch gewertig, zumahl man bey nacht, ehe man es innen werden könnte, etwas vorgehen solte, oder auch von Cronbergh, da sie schon bey tag kämen, einige Schwedische Völker, so ihnen gleichwohl nit zutrauen will, an sich hencken möchten.“ — Die kurfürstlichen Räte schienen aber in dieser Angelegenheit nicht selbständig handeln zu wollen, vielmehr sandten sie den ganzen Schriftwechsel dem in Würzburg weilenden Kurfürsten zu, diesen um seine Willensmeinung bittend.[63]) Der Kurfürst beauftragte hierauf den Oberamtmann zu Königstein und den Amtmann zu Steinheim, zur Vermeidung besorgender Weitläufigkeiten sich zu denen von Cronberg zu begeben und zu versuchen, auf dem Vergleichswege die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Er ermahnte aber beide, die kurmainzischen Gerechtsame recht wohl zu beachten und den Cronbergern nichts weiter einzuräumen, als was ihnen kraft des Friedensschlusses zustehe, diesem gedenke er keineswegs zuwider zu handeln.[64]) Ein Vergleich kam jedoch nicht zu Stande.

Inzwischen hatte auch von Staffel in den Kampf gegen die von Cronberg eingegriffen. Schon ausgangs Mai 1649 hatte Gerhard Adam von Staffel sich schwer beklagend an den Grafen zu Nassau-Saarbrücken gewandt, dass die Cronberger sich in Falkenstein eigenmächtige Eingriffe erlauben, sich nicht allein des Dorfes anmassen, sondern auch einen eigenen Pfarrherrn, „so nimmer erhört worden“, einsetzen wollen. Er hielt es im Interesse Nassaus für dringend notwendig, dass die Cronberger durch die nassauische Regierung nachdrücklichst von einem solchen Vorgehen abgehalten würden.[65]) An die kurmainzische

[63]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Schr. d. d. Aschaffenburg v. 19. 7. 1649.
[64]) Ebd. Schr. Würzburg, den 31. 7. 1649.
[65]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Falkenstein Nr. 5.

Regierung hatte er in ähnlicher Weise geschrieben, nur dass er hier deren Interessen in den Vordergrund brachte.

Am 26. Juni (alten Kalenders) hatte nun Staffels Diener, Adam Schrodt, ersterem nach Ballenstein, wo er sich aufhielt, berichtet, dass, während er nach Sulzbach gewesen sei, die Cronberger die Kirche eingenommen hätten. Er hatte dann noch erzählt, dass die Bauern, die es mit Cronberg hielten, auf ihn sehr verbittert seien. Der Grund sei lediglich darin zu suchen, dass er gesagt habe, der Ort Falkenstein gehöre den Grafen von Idstein. Die Bauern hätten deshalb von Cronberg den Befehl erhalten, „ihn mit Hebeln oder Axen tot zu schlagen," wo sie seiner habhaft würden. Schon am 23. Juni, als er gerade in Frankfurt gewesen, hätten sie versucht, sein Haus zu stürmen und ihn abzutun.[66]) Er verschwieg aber, dass die Verbitterung durch die Repressalien, die er bisher auf die Einwohner Falkensteins ausgeübt hatte, und durch sein ständiges Entgegenarbeiten gegen die Bestrebungen der Evangelischen entstanden war. Gerhard Adam von Staffel sandte dieses Schreiben sogleich an den nassauischen Lehnhof, um zu erreichen, dass den Cronbergern ihr Vorgehen strengstens untersagt werde. Es erfolgte aber hierauf keine Antwort.

Als aber Schrodt jetzt erfuhr, dass die zwischen Cronberg und Kurmainz angebahnten Vergleichsverhandlungen vielleicht doch noch zum Abschluss und die Cronberger in den Wiederbesitz der Kirche kommen könnten, schrieb er dieses unverzüglich seinem Herrn. Er befürchtet, dass die Cronberger den von Staffel aus dem Lehen verdrängen wollen, welches dieser von dem Grafen zu Idstein inne hat. „Die Kirch in Nassauer Terminey und Bezerk und Verlehens Gerechtigkeit," gehört zum Hause Falkenstein und zu dem Dorfe Nörings. Und wenn die Cronberger die Kirche haben, so haben sie auch das Dorf, wodurch natürlich sein Herr der Lehensgerechtigkeit verlustig gehen könnte. Man möge daher auf den Kurfürsten einwirken, dass dieser sich der Sache der Cronberger nicht annehme, sondern sie an den Grafen zu Idstein verweise.[67])

In ähnlicher Weise schrieb auch der Staffelische Amtsschreiber Franciscus Bauch an den Grafen Johannes zu Idstein. Nur fügte er noch den Hinweis hinzu, dass die von Cronberg damit auch nassauisches Eigentum an sich zögen. Wenn auch Nassau auf diese Klageschriften nicht weiter einging, so war aber Kurmainz für die Staffelischen Schriften empfänglicher. Hier wurde vorerst erreicht, dass die Vergleichsverhandlungen mit Cronberg abgebrochen wurden.

Am 22. März 1650 hatten noch die beiden mit den Vergleichs-Verhandlungen Beauftragten, Oberamtmann Dietrich von Rosenbach und Philipp Erwin von Schönborn, über den Stand der Sache berichtet und dem Kurfürsten folgenden Vorschlag gemacht: Da der Pfarrer von Königstein sich habe verlauten lassen, dass, falls ihm die Falkensteiner Gefälle entzogen würden, er bei den königsteinischen Kirchengefällen allein nicht bestehen könne, so wäre bei einer

[66]) Ebd.

[67]) Ebd. Schr. v. 4. 3. 1650.

unverhoffren Abtretung der Pfarrei Falkenstein dahin zu wirken, dass deren Einkünfte, soweit sie auf königsteinischem Gebiet fielen, dieser Pfarre einverleibt bleiben möchten. Den Cronbergern könnte alsdann angedeutet werden, dass die Pfarrei Falkenstein dem Friedensschluss entsprechend mit einem dem Kurfürsten vorher zu präsentierenden evangelischen Geistlichen zwar besetzt werden könnte, „aber zu erhaltung Ew. Churf. Gn. gerechtsamb nit eben dem Caplan zu Cronbergk vffzutragen, wordurch Sie dan zweiffelsohne lieber vff dieselbige wenige gefälle verzeichen".[68]) Am 1. April schrieb jedoch Dietrich von Rosenbach an den Kurfürsten, dass der Bevollmächtigte des Adam von Staffel bei ihm gewesen sei und dringend darum gebeten habe, denen von Cronberg und den Herren zu Idstein als Lehnsherren des Ortes an der Kirche keinerlei Rechte einzuräumen. Die von Cronberg würden sonst ungezweifelt damit zum Nachteil des Lehnsherren und der Vasallen auch die Jurisdiction über das Dörflein Nörings und über die streitige Kirche um so mehr zu behaupten wissen. Da sich auch der von Staffel habe vernehmen lassen, dass die Einwohner Falkensteins derjenigen Religion zugetan sein müssten, welcher der Besitzer angehöre, die Grafen von Nassau aber einen eigenen Pfarrer zu Falkenstein nicht erhalten könnten, so sei er dafür, die Unterhandlungen zu manutenieren. Zweifelsohne würde Nassau die Pfarre auch lieber dem Kurfürsten, als denen von Cronberg überlassen. Auch die kurfürstlichen Räte machten jetzt dem Kurfürsten den Vorschlag, weil „nit allein zwischen den von Cronberg vndt Staffel, sondern auch den Herrn Graven zu Nassaw selbsten, wegen der Lehenschafft vber Falckenstein vnd Nörings verschiedene Differentien vnd strittigkeiten sich enthalten, Ihre in besagtem Falckenstein zu Nörings habende Pfarr gerechtigkeit lediglich zu manuteniren, alss in andere frembde strittigkeiten sich einzumischen".[69]) Hierauf ordnete der Kurfürst nun natürlich den Abbruch der weiteren Verhandlungen an.

Wenngleich von Staffel auch bewirkt hatte, dass die Verhandlungen mit denen von Cronberg gescheitert waren, so konnte er aber, was er am meisten erstrebte, nämlich diese gänzlich aus der Ganerbschaft herauszudrängen, nicht erreichen. Als von Staffel noch weitere Hetzschriften an den Grafen zu Idstein richtete und dieser schliesslich sich von Cronberg Aufklärung erforderte, antwortete Hartmut von Cronberg am 10. September 1650, „Ihro hochgräfl. Gnaden mögten sich durch dieses Menschen zancksüchtigen Gesuch, der nichts mehrers gesucht, als die Religion an diesem Ort zu vertilgen", nicht irre führen lassen. Er lebe der Hoffnung, der Graf werde sein Bestes einwenden, da er wisse, wie das Haus Cronberg sich der Religion in Falkenstein angelegen sein lasse.[70]) Nassau hatte übrigens die Intrigen des von Staffel schon längst durchschaut und legte deshalb auch seinen späteren Schriften keinen Wert mehr bei.

Hartmut von Cronberg wandte sich wegen Zurückgabe der Kirche in Falkenstein jetzt an das Exekutions-Komitee zu Nürnberg. Am 12. Oktober 1650

[68]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 399, St. 68.
[69]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 399, St. 63 bis 65.
[70]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVIII. 1. Falkenstein Nr. 5.

wurde dort seine Eingabe vorgelegt, und er erlangte wirklich, dass unter anderen Cronberger Angelegenheiten auch die Falkensteiner von einer Kommission untersucht wurde. Am 7./17. Juli 1651 teilte ihm die Kommission mit, dass am 27. August alten Kalenders wegen seiner Eingabe Verhandlung in Mainz angesetzt sei. Hartmut teilte dies sofort dem Landgrafen von Hessen mit und bat zugleich um dessen Hilfe und Förderung in der Angelegenheit.

Mit der Erledigung der Cronberger Eingaben war Kurmainz und die Stadt Frankfurt a. M. beauftragt worden. Am 16./26. Oktober 1651 wurden die Verhandlungen eröffnet, die nicht allein die Kirchenverhältnisse in Falkenstein, sondern auch diejenigen zu Niederhöchstadt zum Gegenstande hatten, und ausserdem bestehende Streitigkeiten zwischen denen von Cronberg evangelischer und denen katholischer Linie.

Betreffs Falkenstein's kam man bei diesen Verhandlungen zu dem Resultat, dass die dortige Kirche man denen von Cronberg, mithin den Evangelischen zusprechen müsse, und man brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass der Kurfürst. wiewohl selbst in diesem Punkte interessiert, bei seiner rühmlichst bekannten Friedensbegier nicht allein gern in die Rückgabe der Kirche willigen, sondern auch die Anstellung von evangelischen Geistlichen und die Zustellung sämtlicher zu der Kirche gehörigen Gefälle verordnen werde.[71])

Allein der Kurfürst dachte anders. Er erklärte, Mainz sei in diesem Punkte zu sehr interessiert und dass dieser daher „einer formlich ausgewürkter und auf diese Special Punkten der Pfarr Nörings gerichteten Commission, oder alio Judici Ordine überwiesen werden möge.“ Zwar wandten sich Johann Daniel und Hartmut von Cronberg in einem besonderen Memorial dieserhalb nochmals an den Kurfürsten, sie erhielten aber den gleichen Bescheid. So hatte die eingesetzte Kommission betreff's Falkensteins für die von Cronberg nichts ausgewirkt. Verfrüht war es daher auch von der Cronberger Gemeinde gehandelt, dass sie für die in Aussicht stehende Rückgabe der Falkensteiner Kirche schon ein Kapital von 200 fl. aufgenommen hatte.[72])

Cronberg ruhte allerdings nicht. Immer und immer wieder suchte man von dieser Seite bei dem Kurfürsten vorstellig zu werden. Der Kurfürst antwortete schliesslich, nochmals darauf hinweisend,, dass er die Falkensteiner Angelegenheit, als seine eigene Sache, nicht vertreten, übrigens den Cronbergern nichts geständig sein könne, dass sie sich deshalb nunmehr zur Ruhe begeben und ihn mit diesem Punkte nicht weiter behelligen möchten. Sollten sie aber nichtsdestoweniger vermeinen, ein Recht an der streitigen Kirche zu haben, so gebe er ihnen anheim, nach Anleitung und Ausweis des Instrumenti pacis und des Nürnberger Haupt-Exekutions-Rezesses anderweitige unparteiische Kommissionäre sich zu erbitten und diesen ihre Sache vorzutragen. Mainz werde aber gleichfalls seine Rechte, und zwar dergestalt nachweisen, dass es wie bisher, auch hinfort unverrückt bei denselben verbleiben werde.[73])

[71]) Stadtarchiv Frankfurt a. M., M. 96, D. 18, Nr. 1.

[72]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Rel. des Geh. Rats Kremer v. 1773.

[73]) Ebd. XVII 1. Falkenstein Nr. 5.

Trotz dieser entschieden ablehnenden Antwort schrieben die beiden Cronberger, Hartmut und Johann Daniel unterm 4. 14. September nochmals an den Kurfürsten; aber der Kurfürst antwortete nicht wieder. Die ganze Angelegenheit, die den Cronbergern viele Unkosten verursacht hatte, durfte für sie als verloren betrachtet werden, zumal auch die Stadt Frankfurt, welche ganz besonders für die Rückgabe der Kirche Falkensteins an Cronberg eingetreten war, sich jetzt etwas reserviert verhielt, wohl, um es mit dem mächtigeren Nachbarn nicht zu verderben.

In solchem Dilemma sitzend, wandte sich der Pfarrer Johannes Gerenhm an den idsteinischen Superintendenten Martin Erytropel Er teilte diesem den bisherigen Verlauf der Angelegenheit mit und meinte, dass, wenn dem Grafen Johann an der Erhaltung der evangelischen Lehre in Falkenstein viel gelegen sei, so müsse dieser wohl dazu zu bewegen sein, dieserhalb sowohl ein Schreiben an den Kurfürsten, als auch an den Oberamtmann zu Königstein zu richten. Jedenfalls werde er viel eher etwas erreichen, als die Junkern von Cronberg. Erytropel scheint auch gleich seinem Herrn die Angelegenheit vorgetragen zu haben; denn am 12. Juli 1654 liess der Graf Johann durch seine Räte bei denen von Cronberg anfragen, wie es um die Rückgabe der Kirche bestellt sei, weshalb dieses noch nicht geschehen sei oder was man dagegen einzuwenden habe.

Hartmut von Cronberg erwiderte hierauf, dass der Kurfürst sich ihm gegenüber sowohl, wie seinem Bruder bereit erklärt habe, die Rückgabe der Kirche dem Friedensschlusse entsprechend vor sich gehen zu lassen; jedoch sei dieses jedesmal durch die Beamten in Königstein hintertrieben worden. Als dann der Kurfürst als Kommissar neben der Stadt Frankfurt in den Cronberger Angelegenheiten mitgewirkt, habe er der beständigen Hoffnung gelebt, seiner, des Kurfürsten, früheren Erklärung gemäss ohne weiteres Einwilligung in die Rückgabe der Kirche zu finden. Statt dessen habe aber der Kurfürst Bedenken getragen, weil er wohl nicht gegen sich selbst habe sprechen wollen, vielleicht auch, dass er von seinen Beamten zu seiner Gegen-Stellungnahme überredet worden sei. Derselbe habe ihm daher vorgeschlagen, die Angelegenheit vor eine andere Kommission zu bringen. Zum Schluss bat Hartmut, der Graf möge als Lehnsherr für die Erhaltung des Hoheitsrechtes und für die Restitutionssache Falkensteins auf dem bevorstehenden Deputationstage zu Frankfurt nachdrücklichst eintreten.[74])

Schon am 3. August teilten die nassauischen Räte Hartmut von Cronberg mit, dass der Graf bereit sei, in der Restitutionssache Nörings auf dem bevorstehenden Reichs-Deputationstage vorstellig zu werden. Die Tagung dieser Deputation aber verzog sich noch bis zum Jahre 1656, und am 22. Mai dieses Jahres konnte Nassau erst die Falkensteiner Sache einbringen. Allein, das eingebrachte Memorial hatte das gleiche Geschick, wie fast alle von den evangelischen Ständen bei dieser Deputation eingebrachten Klagen, nämlich, es blieb unerörtert liegen. Im Jahre 1661 ging die Deputation unverrichteter

[74]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVIII. 1. Falkenstein Nr. 5. — Schr. v. 29. 7. 1654.

Dinge wieder auseinander, und die Kirche Falkensteins blieb in den Händen der Katholiken.

Die Evangelischen besuchten von jetzt ab den Gottesdienst in Cronberg. Hieran wurden sie durch Kurmainz freilich noch nicht verhindert; aber es wurden ihnen sonstige erschwerende Einschränkungen auferlegt. So hatte u. a. Kurmainz jetzt auch den Kirchhof Falkensteins als Privateigentum der katholischen Kirche erklärt; allerdings sollte den Evangelischen die Vergünstigung zuteil werden, auch ihre Toten dort zu bestatten, wenn sie dieserhalb vorher in Königstein nachsuchten. Dem evangelischen Geistlichen von Cronberg war zwar gestattet, die Leiche zu begleiten; jedoch durfte er den Kirchhof nicht betreten.[75])

Wie es um den Besuch des katholischen Gottesdienstes seitens der Falkensteinischen Einwohner bestellt war, entnehmen wir aus einem Verantwortungsschreiben des Pfarrers Arnoldus Essem von Königstein aus dem Jahre 1664, in welchem er, verschiedene durch Adam von Staffel gegen ihn vorgebrachten Verdächtigungen zurückweisend, u. a. sagt: „Endlich wegen meiner Kirchenverwaltung: dass ich die vier zehn tage alda die Dinien nit halte, ist zuvorderst keine Obligation, zweytenss wan schon zum Virteljahr einmahl komme, dhan will niemandt in die Kirch, ohnangesehen, dass heurigst jahr vnderschiedlich daselbst mess gelesen auch processionirt worden.“ — Essem war, was erläuternd noch bemerkt werden mag, mit dem von Staffel wegen seiner rückständigen Falkensteiner Zehnten in einen heftigen Streit geraten. Letzterer hatte, wie es ja auch früher schon geschehen, unter allerlei Ausflüchten dem Pfarrer einen Teil des Zehnten vorenthalten, und als dieser in energischer Weise zur Lieferung des rückständigen Zehnten gedrängt, hatte er ihn in hämischer Weise bei der kurfürstlichen Regierung verdächtigt, um damit eine Befreiung von dem rückständigen Zehnten zu erzielen, es gelang ihm aber nicht.[76])

Übrigens war die Mitganerbschaft des von Staffel nicht mehr von langer Dauer. Durch sein stets aufsässiges Verhalten hatte er nicht allein Nassau, sondern jetzt auch Kurmainz gegen sich eingenommen. Er mochte dieses auch wohl selbst einsehen und suchte nun, sich auf vorteilhafte Weise von der Ganerbschaft loszulösen. Schon 1659 hatte er versucht, seinen Anteil an letzteres zu verkaufen; 1660 hatte er solchen Kurmainz wieder zum Kauf angeboten, jedoch ohne Erfolg. 1678 trat er dieserhalb mit dem Freiherrn Adolf Karl von Bettendorff in Unterhandlung, welche auch recht bald zu einem günstigen Abschluss für ihn führte. Nassau erkannte diesen Lehenswechsel sofort an, und der Lehnhof liess dem von Staffel am 22. Februar 1679 durch einen be-

[75]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Relation des General-Vicariats zu Mainz: „Als am 5. Februar 1661 Caspar Heilmann zu Nöring gestorben und bestallet mit Gesang und Geläute durch den lutherischen Praedicanten und Schul Meister begraben zu werden, so ist solches durch den von Chur Mainz abgeschickten Amtsschreiber verhindert, und nur gestattet worden, dass der Praedicant und Schulmeister hinter der Leiche als erbettene Freunde hergegangen, und zwar für das mal auch in Gegenwart des Cronbergischen Kellers zu Cronberg, weniger nicht, mit dem Befehl, dass sie wegen derley Vergünstigungen erst bey dem Ober Amt Königstein anfragen sollten, sonsten man sie gefänglich abführen würde.“

[76]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 399.

sonderen Gesandten mitteilen, dass man gewillt sei, das von ihm inne habende Lehen einzuziehen.

Aber auch die von Cronberg baten um die nassauische Zustimmung, ihren Lehensanteil an den Freiherrn von Bettendorff verkäuflich abtreten zu dürfen. In ihrem Schreiben vom 13. September 1678 an den Grafen Ludwig zu Nassau erklären die beiden Cronberger, Hartmut und Johann Nicolaus, dass von Bettendorff sie um die Abtretung des Lehens ersucht habe, und da sie von Falkenstein doch nicht die geringste Nutzniessung hätten, so wären sie nicht abgeneigt, dem Wunsche Bettendorffs nachzukommen. Nassau war auch hiermit einverstanden, und laut Lehnbrief vom 18. Januar 1681 wurde dem Freiherrn Adolf Karl von Bettendorff das Schloss Neufalkenstein nebst allem Zubehör „zu einem rechten Mannlehen" übertragen.[77])

III.

Der Freiherr Johann Adolf Karl von Bettendorff war der Sohn des 1636 bis 1638 genannten Obristlieutenants und Kommandanten von Königstein und der Maria Margaretha von Cronberg. Die Familie von Bettendorff war katholisch und gehörte dem fränkischen Uradel an. Johann Adolf Karl, der sich von jetzt ab auch „Herr zu Falkenstein" nannte, war kurmainzischer Geheimer Rat, Oberamtmann zu Königstein, Ritterhauptmann der mittelrheinischen Ritterschaft und Burggraf zu Friedberg.

Es wollte ihm nicht gelingen, sich die Liebe seiner neuen, fast durchweg evangelischen Untertanen zu erwerben. Misstrauen gegen den katholischen Herrn einerseits und die in allen Teilen straffer gehaltene Handhabung der Untertanen, wie auch schliesslich deren grössere Belastung mit Abgaben, liessen bei diesen ein zuversichtliches Vertrauen nicht aufkommen. Sie, die an Cronberg bisher nur geringe Geld- und Hühnerzinsen geliefert hatten, wurden jetzt noch ausser den üblichen, mit Antritt der neuen Herrschaft erhöhten herrschaftlichen Abgaben der Rittertruhe in Friedberg schatzungspflichtig gemacht. Unter dem Vorwande, dass sie zur baulichen Instandhaltung des Schlosses Dienste zu leisten hätten, wurden sie allmählich zu Leibeigenen herabgedrückt, während sie früher Frohnden kaum dem Namen nach gekannt hatten.

Für die Evangelischen stand in kirchlicher Beziehung erst recht nichts zu erwarten. Der Herr von Bettendorff durfte als kurmainzischer Rat und Oberamtmann der mainzischen Regierung gegenüber den Evangelischen von ihren früheren und jetzt wieder von ihnen beanspruchten Rechten nicht das Geringste einräumen, wenn er auch gern gewollt hätte. Er musste sich vielmehr angelegen sein lassen, die katholische Lehre in diesem Orte nach Kräften zu fördern und solches ist auch geschehen. Die Klagen der Evangelischen, die immer und immer wieder laut wurden, verhallten fruchtlos. Wenn auch durch die Verwandten des von Bettendorff, die von Cronberg, bewirkt wurde, dass so manche, von Mainz gegen die Evangelischen gerichtete Verordnung nicht, oder doch weniger nachdrücklich zur Ausführung gelangte, so war damit in

[77]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.

der allgemeinen Lage dieser Religionsgemeinschaft nicht viel gebessert. Nur das eine war durch die von Cronberg erreicht, nämlich, dass den Evangelischen zeitweise die Mitbenutzung der Kirche, so namentlich bei Trauungen, Taufen u. s. w., gestattet wurde. Bemerkt mag hier noch werden, dass nach einer unkontrollierbaren Angabe im Jahre 1688 die Kirche durch die Franzosen zum grössten Teil zerstört sein soll.

Johann Adolf Karl von Bettendorff starb am 15. Dezember 1705. Der als Erbe des Vaters eintretende Lothar Karl von Bettendorff übernahm ebenfalls die Verwaltung der Herrschaft Königstein, wurde im Laufe der Zeit zum Geheimen Rat und zum Hofmarschall befördert. Er war ein eifriger Anhänger der katholischen Kirche und suchte nach Kräften diese Religion unter den Evangelischen Falkensteins zu fördern, wenngleich dieses auch nur unter Druck und Einschränkungen aller Art geschehen konnte.

Als man 1720 mit dem Plan umging, die alte baufällige Kirche auf der Burg niederzureissen und dafür eine neue Kirche zu erbauen, kam es dieserhalb zwischen dem Herrn von Bettendorff und dem evangelischen Teil der Einwohner Falkensteins zu einem lebhaften Streit. Während von Bettendorff und die katholischen Einwohner des Ortes den Kirchenbau im Dorfe selbst ausgeführt wissen wollten, stimmten die Evangelischen dafür, dass die auf der Burg befindliche Kapelle wieder hergestellt werde. Letztere wurden, wie nicht anders zu erwarten stand, mit ihrem Ansinnen durch von Bettendorff mit der knappen Begründung abgewiesen, dass sie davon nichts verständen. Dem Platzstreit machte übrigens ein Fräulein von Bettendorff dadurch ein Ende, dass es einen unterhalb der Burg gelegenen Bauplatz angeblich schenkte. Aus den Trümmern der Burg und der alten Kapelle wurde nunmehr eine neue geräumige Kirche erbaut.[78]) Sie trägt die Jahreszahl 1725 und ist mit dem Nöringschen und Bettendorffischen Wappen geschmückt.

Nach Einweihung der Kirche für den katholischen Gottesdienst liess von Bettendorff aber auch zugleich die Benutzung der Kirche für den evangelischen Gottesdienst bezw. für die Vollziehung von Trauungen u. s. w. verbieten. Ja, er ging noch weiter, er verbot dem Pfarrer von Cronberg bei hoher Strafe überhaupt die Vornahme von kirchlichen Handlungen in Falkenstein.[79]) von Bettendorff dachte auf diese Weise am schnellsten die Katholisierung der evangelischen Einwohner durchführen zu können. Allein er irrte sich. Die Evangelischen weigerten sich entschieden, am katholischen Gottesdienst teilzunehmen oder gar überzutreten, vielmehr nahmen sie, wie früher, wieder ihren Weg nach Cronberg, woselbst auch die Trauungen, Taufen u. s. w. vollzogen wurden. Als ihnen aber im Laufe der Zeit auch dieses verboten wurde, wandten sie sich Beschwerde führend an den nassauischen Lehnhof. Dieser Schritt scheint mit Erfolg gekrönt gewesen zu sein, denn wir finden sie später noch im Anschluss an die Kirche zu Cronberg.[80])

[78]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Relationen des General-Vicariats zu Mainz über die Rechte und Gerechtsame an Falkenstein mainzischerseits. 1775.

[79]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Ebd.

[80]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Akten-Aufschrift: „Copial-Acta über die Religions-Gravamina dero fürstl. nass. Saarbrückischen Eigentums- und Bettendorffischen lehnbaren

Lothar Karl starb im Jahre 1746. Sein Sohn Johann Philipp, an welchen nunmehr das Falkensteiner Lehen überging, suchte wieder mit neuen und schärferen Mitteln gegen die Evangelischen vorzugehen; aber auch er vermochte nicht, diese zu unterdrücken. Er beging ausserdem noch den Fehler, dass er durch übermässige Dienstforderungen und ausserordentliche Strenge auch noch die Katholiken Falkensteins gegen sich aufbrachte. Jahrelange Klagen dieserhalb beim Reichskammergericht u. s. w. hatten diese Bedrückungen zur Folge, die erst mit dem 1773 erfolgten Ableben des Freiherrn ihr Ende erreichten.[81])

Für längere Zeit hatten in Falkenstein die Religionsstreitigkeiten geruht. Die Evangelischen hatten in ihrer Ohnmächtigkeit, und ohne erheblichen Schutz sich dem von Königstein ausgehenden Drucke fügen müssen. Mit der Zeit häuften sich aber die Einschränkungen, die den Evangelischen auferlegt wurden, derart, dass diese Veranlassung nahmen, hilfesuchend sich wieder an den nassauischen Lehnhof in Weilburg zu wenden. In einer, vom 22. Februar 1751 datierten Beschwerdeschrift legten sie in vierzehn „Klag puncten" dar, in welcher Weise sie sich bedrückt fühlten.

Im ersten Punkte heisst es zunächst, dass man ihnen die Kirche und Schule, welche vormals zur Kaplanei Cronberg gehört und sie anno decretio das Recht zu beiden allein besessen, entzogen und die Schule mit einem katholischen Schuldiener besetzt habe, während noch vor ungefähr 30 Jahren die damals noch in geringer Anzahl in Falkenstein ansässigen Katholiken ihre Kinder hätten nach Königstein zur Schule schicken müssen.

Zweitens ist ihnen von seiten der Herrschaft durch den Schultheissen verboten worden, dass sich zwei Evangelische verheiraten; es sollen nur Heiraten zwischen Katholischen und Evangelischen stattfinden, da man auf diese Weise am schnellsten letztere in Falkenstein auszurotten hofft.

Drittens wird den Evangelischen verboten, die Kinder in ihrer Religion zu erziehen, alle Kinder müssen insgesamt katholisch werden.

Viertens führen sie an, dass vor ungefähr einem Jahre zwei evangelische Männer auf Befehl der Herrschaft ins Kloster nach Königstein berufen worden seien, woselbst ihnen von den Kapuzinern hart anbefohlen worden, ihre Kinder katholisch werden zu lassen, im Weigerungsfalle wollten sie es nach Mainz an das Vikariat berichten.

Fünftens ist ihnen bei Strafe anbefohlen worden, in die katholische Kirche zu gehen und den katholischen Gottesdienst anzuhören, „worinnen wir dann nichts als schänd und schmähwort gegen die Evangel. Religion anhören und unss verdammen lassen müssen, als nun über der gleichen schmäh und läster

---

Evangelischen Unterthanen zu Neuen-Falkenstein oder Norings betr. 1739." Bedauerlicher Weise fehlen die hierzu gehörigen Aktenstücke, wie überhaupt das Fehlen des Archivmaterials aus der Bettendorffischen Zeit beklagt werden muss. Das evangl. Pfarrarchiv zu Cronberg, welches über diesen oder jenen Punkt wohl noch Aufklärung gegeben hätte, konnte mir leider nicht zugängig gemacht werden

[81]) Vergl. hierzu den trefflichen Aufsatz Th. Schülers in Alt-Nassau, Jahrg. 1900, Nr. 8: „Falkenstein im Taunus als Einzelstaat."

reden viele wieder zur Kirch herausgingen, hat ihnen der Capuciner nachgeruffen, sie solten da bleiben, er wolte es noch besser machen."

Sechstens müssen sie ihre Kinder bis ins zwölfte Jahr in die katholische Schule schicken.

In dem siebenten Punkte führen sie an, dass man bereits vor 24 Jahren ihre alte evangelische Kirche abgebrochen und an deren Stelle eine katholische erbaut habe.

Achtens ist ihnen anbefohlen worden, ihre Kinder in die katholische Kinderlehre zu schicken. In der Schule müssen die Kinder dem katholischen Lehrer die katholischen Gebete, namentlich den englischen Gruss oder Salvae Maria nachbeten.

Neuntens müssen die Evangelischen gleich den Katholiken zu dem katholischen Gottesdienst dienen, indem sie das Kirchengerät, Messgewand, Wein zur Messe u. dgl. von Königstein zu holen haben.

Zehntens haben sie bei Ablegung eines Eides zu den Heiligen schwören müssen, welches doch gegen ihre Lehre und Gewissen sei.

Evangelische Kindbetterinnen müssen sich in der katholischen Kirche aussegnen lassen und die katholischen Zeremonien, wie Messbuchküssen u. s. w. vollziehen.

Wenn ein Evangelischer begraben wird, so geschieht solches mit katholischen Zeremonien.

Schliesslich wird erwähnt, dass die Evangelischen gezwungen würden, die Communionbank zu reinigen und zu putzen.

Unterschrieben waren diese Punkte von: Anton Krieger, Johann Jakob Hasselbach, Andreas Hasselbach, Johannes Krieger, Johannes Holtzemer, Gerhard Hasselbach, Leonhard Krieger, Johann Mathess Feger, Anton Krieger jun. und Anton Helbig.[82])

Der Lehnhof nahm sich bereitwillig und sofort der Klagenden an. Er teilte dem Freiherrn von Bettendorff den Eingang der Beschwerdepunkte mit und forderte die sofortige Abstellung des Gewissenszwangs und der „unerhörten" Bedrückungen der evangelischen Untertanen in Neufalkenstein, „alss ansonsten man andere hinlängliche Mittel dagegen vorzunehmen sich bemüssiget sehen" werde.[83])

von Bettendorff erwiderte kurz, den Empfang des Schreibens bestätigend, wenn die Beschwerden auch begründet wären, so würde das Lehen aber damit nicht berührt. Man werde ihm daher auch nicht verdenken, dass er, gestützt auf sein kaiserliches Privilegium, die Schriften des kaiserlichen Reichshofrats und die Patente, sich hierauf um so weniger einlasse, da ihm von solchen vorgeblichen Beschwerden ohnehin nichts bekannt, auch niemals ihm eine derartige Anzeige gemacht worden sei.[84])

Die ablehnende Haltung des von Bettendorff rief eine nicht geringe Erregung hervor und der Lehnhof schrieb wieder, er sei ganz irre, wenn er meine,

[82]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Religionsbeschwerden der Untertanen zu Falkenstein, 1751. XVII. 1. Nr. 9, Bl. 4 bis 6.

[83]) Schr. v. 28. 2. 1751. Ebd. Bl. 7.

[84]) Schr. v. 25. 3. 1751. Ebd. Bl. 8.

da die Beschwerde das Lehen nicht berühre und er sich durch kaiserliche Privilegien, Schriften und Patente geschützt glaube, sich dieserhalb mit dem Lehnhof einzulassen, nicht gehalten sei. „Wir wollen beyseit setzen, wie weit die Ritterschaftliche privilegia auf den fürstlich Nassauischen Eigentums-Ort Neufalckenstein, welcher zumalen in Ansehen desselben ein feudum noviter concessum ist, applicable seyn mögen, und werden bey anderer Gelegenheit wegen des neuerlich erschlichenen Rescripti und Patentium Unsern hochgeehrten Herrn überzeugen, wie alles so von Vns vorgekehret worden, nicht nur denen fürstlich Nassauischen Lehensherrlichen Befugsamen gemäss, sondern auch auf desselben eigener implaration und Ansuchen veranlasset worden seye, und also desselben vorherige und dermalige facta nicht zusammenhangen oder übereinstimmig seyen.“ Gesetzten Falls aber, dass diesem allem nicht so wäre, so werde ihr Herr die lehensherrliche Erinnerung wegen des ganz ausserordentlichen Religions- und Glaubenszwanges, welchen die Evangelischen Neu-Falkensteins erdulden müssten, um so weniger so schlechthin in den Wind schlagen, als die ritterschaftlichen Privilegien ihn hierin nicht zu schützen vermöchten. Übrigens sei dieser Fall von demjenigen, wegen welchem die Schriften und Patente, „wiewohlen auf falsches Vorbringen“, ergangen seien, ganz verschieden, gehöre auch nicht unter diejenigen, wegen welcher nach den zwei neuesten Wahlkapitulationen den Lehnhöfen ihre Kompetenz reserviert worden sei. Der Fall sei hingegen von der Beschaffenheit, dass, wenn auch die Evangelischen Neu-Falkensteins keine fürstlich nassauische Eigentums-Untertanen wären, man sich derselben als Glaubensgenossen auf Grund des Instrumento pacis dennoch annehmen könne. Man fordere ihn daher nochmals auf, die Evangelischen Neu-Falkensteins nicht weiter zu beeinträchtigen, „auch von dem unerlaubten Gewissens- und Glaubenszwang, worinnen soweit sich vergangen worden, dass man schwerlich dergl. Exempel im Reich antreffe“, abzustellen.[85])

von Bettendorff gab auf dieses Schreiben gar keine Antwort. Inzwischen war auch eine Hauskonferenz einberufen, auf welcher die Falkensteiner Religionssache und die Antwort des Freiherrn besprochen wurde. Da man auf das zweite Schreiben des Lehnhofes keine Antwort mehr erwartete, beschloss man, die Angelegenheit dem Corpus Evangelicorum in Regensburg vorzubringen. In Saarbrücken war man mit dem geplanten Vorgehen völlig einverstanden, da „sothane Gravamina von solcher Beschaffenheit sind, dass sie zweifelsohne grosses Aufsehen machen und die principia derer Catholiken dadurch deutlich an den Tag geleget werden.“[86])

Viel Fruchtbarliches scheint aber für die Evangelischen Falkensteins durch diese ganze Streitsache nicht erzielt worden zu sein; denn die Akten schweigen sich darüber aus.[87]) Wohl aber scheinen die Einschränkungen, die den

[85]) Ebd. Schr. v. 30. 4. 1751. Bl. 12.

[86]) Ebd. Bl. 13/14.

[87]) Der evangelische Pfarrer Justi von Cronberg berichtet am 16. August 1751 über den Stand des evangl. Gottesdienstes für die Falkensteiner dahingehend, „dass die Evang. Gemeinde von Falckenstein nacher Cronberg in unsere Evangelische Kirche gehen, beichten und das Heilige abendmahl empfangen, wann aber ein kranker zu Falckenstein sich befindet, wird als

Evangelischen auferlegt waren, gemildert worden zu sein; denn man hört fernerhin nichts von weiteren Religionsbeschwerden.

Neue Hoffnungen wegen Erleichterung ihres Schicksals mochten in den Herzen der Evangelischen erwachen, als am 27. August 1773 der Lehens-Inhaber Freiherr Johann Philipp von Bettendorff zu Mainz starb.[88]) Er hinterliess keine männlichen Lehenserben. Wohl präsentierte die Wittwe des Freiherrn Philipp Franz Conrad von Bettendorff zu Bamberg in Vormundschaft namens ihrer beiden unmündigen Söhne Franz Sebastian und Friedrich Wilhelm diese als Lehensträger, wurde aber von der nassauischen Regierung, als einem ganz anderen Zweige angehörig, zurückgewiesen. Fürst Karl zu Nassau-Saarbrücken hatte überhaupt nicht die Absicht, das heimgefallene Lehen weiter zu vergeben, sondern war vielmehr gesonnen, Falkenstein selbst zu verwalten. Freilich wickelte sich die Abfindung mit den Bettendorffischen Erben nicht so glatt ab. Die verwittwete Freifrau von Bettendorff, geb. Langwerth von Simmern, wie auch ein Fräulein Therese von Bettendorff strengten gegen Nassau wegen verschiedener von ihnen behaupteter Eigentumsstücke Klage an; auch klagten sie wegen Rückerstattung von verschiedenen Aufwendungen, die sie zur Verbesserung des Lehens gemacht hatten, so u. a. auch auf Rückerstattung der Kosten des Kirchenbaues, welche sie mit 1000 fl. in Ansatz brachten. Die Klage endete 1781 mit einem Vergleich. Die Kirchenbaukosten wurden von Nassau an die Familie von Bettendorff zurückerstattet.

IV.

Fürst Karl zu Nassau-Saarbrücken hatte noch am Sterbetage des Freiherrn von Bettendorff durch den Hofrat Philipp Roessler von Idstein in Beisein des kaiserlichen Notars Dr. Langsdorff und mehrerer Zeugen von Nörings und Falkenstein nebst den Zugehörigkeiten Besitz nehmen lassen.

Hierbei ereignete sich ein Zwischenfall, der geeignet war, den nassauischen Beamten klar werden zu lassen, dass die Abwicklung der kirchlichen Angelegenheiten zu Falkenstein in Zukunft wohl nicht so leicht vor sich gehen werde. Als nämlich der Hofrat Roessler sich anschickte, auch die Kirche in Besitz zu nehmen und zu diesem Behufe den katholischen Schulmeister Bing[89]) zu sich genommen hatte, damit dieser die Kirche aufschliesse und leuchte, war er anfangs wohl mitgegangen, hatte sich aber unterwegs heimlich wieder entfernt. Man fand ihn in dem Hause des Schultheissen Walle, ebenfalls ein Katholik, wieder. Bing suchte sein Verhalten damit zu entschuldigen, dass er von dem Herrn Dechanten in Königstein den Schlüssel empfangen habe und ohne dessen Zustimmung nichts tun könne. Auf die energische Einsprache des Hofrats

dan von einem geistlichen zu Cronberg communiciret, im übrigen haben wir keinen actum parochialem alda mehr zu verpieten". (Ebd. Bl. 28.)

[88]) Seine zweite Belehnung datiert v. 15. Juni 1758.

[89]) Bing war vordem Lehrer in Hornau gewesen und seit 1770 in Falkenstein angestellt. Sein Vorgänger war Nicolaus Schüssler aus Falkenstein, der 1761 als Lehrer angestellt worden war. Der erste katholische Lehrer, der uns namhaft gemacht wird, hiess Gasslar und stammte aus Seelenberg.

öffnete er aber jetzt doch die Kirche, „da denn Herr Hofrath mitten in dieser Kirchen am Ende des ganges nach dem Altar zu die Jura episcopalia et ecclesiastica, in soweit solche zum Lehen gehörig, ebenfalls in Besitz zu nehmen, und quaevis reservanda im Nahmen Serenissimorum von Nassau-Saarbrücken Hochfürstlichen Durchlauchten".

Bezeichnend war auch das Verhalten des Schultheissen Henrich Walle bei Beginn des Aktes. Als nämlich auf Anordnung des Hofrats Roessler die Gemeinde sich unter der Linde vor dem Rathause versammelt hatte, hatte der Schultheiss trotz mehrfacher Aufforderung sich geweigert, zu erscheinen und sein Verhalten damit begründet, dass er keine anderen Befehle, als die von seiner bisherigen Herrschaft annehmen könne. Schliesslich durch zwei Jäger herbeigeholt, suchte er sich damit zu entschuldigen, dass er von dem Ableben des Freiherrn von Bettendorff nicht die geringste Nachricht gehabt habe. Er legte nunmehr das Handgelübde zum Zeichen zukünftiger Treue und des Gehorsams ab.[90])

Dass der Hofrat Roessler auch die Kirche in Besitz genommen hatte, gab der katholischen Bevölkerung natürlich zu allerlei, wenngleich auch unbegründeten Befürchtungen Anlass. Törichte Hetzereien und Verbreitung von er-

---

[90]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Notariatsinstrument des Notars Ernst Heinrich Langsdorff. (Mehrere Exempl. sowohl in Wiesbaden und Würzburg) Eine bei dieser Gelegenheit aufgestellte „Designation der gegenwärtigen Einwohner zu Nörings oder Falkenstein" führt folgende Familien an: (Die mit einem * Bezeichneten sind evangelisch, die übrigen katholisch.) — „A. In dem Dorf. 1) Henrich Bing, Schulmeister; 2) Conrad Diez; 3) Matthes Dornauf; 4) Wilhelm Dornauf; 5) Gerhard Eigner; 6) Philipp Eigner, Gerichtsmann; 7) *Matthis Feger; 8) Henrich Feltmeyer; 9) Philipp Fessler; 10) Michael Gimbel, NB. Dessen Frau ist catholisch worden; 11) *Andreas Hasselbach, Hat sich zum zweyten mal mit einer catholischen, so vorher den Nicolaus Schissler zur Ehe gehabt und zur catholischen Religion übergetretten, verehelicht, obgleich diese sich bald darauf aus eigner Ermächtigung wiedrum von ihm separiert. Mit der ersten cathol. Frau hat er 5 Kinder erzeuget, wovon die beiden älteste Söhne Evangelisch, die 2 folgende Söhne catholisch erzogen worden und das jüngste, so ein Mädgen, noch nicht confirmirt ist; 12) *Anton Hasselbach; 13) *Gerhard Hasselbach, Hat aus erster Ehe von einer cathol. Frau 5 Kinder, wovon 3 Töchter catholisch, sodann 1 Sohn und 1 Tochter evangelisch, aus 2ter Ehe mit einer evangelischen Frau 1 Tochter von gleicher Religion; 14) *Michel Hasselbach; 15) Johann Wolf Hintschmann; 16) *Hinrich Holzemer; 17) Johannes Kempf, der ältere, Gerichtsmann; 18) Johannes Kempf, der jüngere, Hat eine reformirte Frau und ist ohne Kinder; 19) Lorentz Kreyer; 20) Adam Krieger, antea Evangelionis; 21) *Georg Krieger, der ältere, Dessen Frau ist catholisch, sind 3 Kinder aber, neml. 1 Sohn und 2 Töchter sind evangelisch; 22) *Georg Krieger, der jüngere; 23) *Johannes Krieger; 24) *Johann Nickel Krieger; 25) *Leonhardt Krieger; 26) Wilhelm Krieger, antea Evangeliens; 27) Ludwig Michl; 28) Elias Ochs; 29) Bastian Ott; 30) Adam Pfaff; 31) Frantz Pfaff; 32) Nicolaus Pfaff; 33) Wilhelm Pfaff, der ältere, Gerichtsmann; 34) Wilhelm Pfaff, der jüngere, Gerichtsmann; 35) Jacob Racky, Gerichtsmann; 36) Georg Reimann; 37) Jacob Reinemann; 38) Henrich Walle, Schultheiss. — Witwen: 39) Adam Brucks Wittib; 40) Georg Fesslers Wittib; 41) Adam Fleischer Wittib; 42) Hans Henrich Pfaffen Wittib; 43) Johannes Rissbecks Wittib. — B. Auf der Mühlen. 44) Hinrich Niclas, auf der unteren Mühle; 45) Peter Dornauffen Wittib, auf der oberen Mühle. — C. Auf dem Schloss. 46) Conrad Bind; 47) Conrad Krieger, antea Evangeliens; 48) Johannes Wonst. — Nach einem Bericht des späteren Schultheissen Feger aus dem Jahre 1775 zählten Falkensteins evangelische Einwohner genau 56 Köpfe.

dichteten Nachrichten gehässiger Art, als gänzliche Untersagung der katholischen Lehre in Falkenstein und anderes mehr mussten weiter erregend unter der katholischen Bevölkerung wirken und waren nicht dazu angetan, diese für die neue Regierung zu erwärmen. Die Katholiken suchten deshalb nach allen Richtungen hin sich ihres Glaubens, ihrer Kirche und sonstigen Besitzes zu sichern. Damit begannen aber auch die Streitigkeiten, die ein ganzes Jahrzehnt lang andauern sollten.

Im November 1773 hatten die Katholiken auf dem Kirchhofe ein Kreuz errichtet, zum Zeichen, dass ihnen der Kirchhof allein gehöre.[91]) Im Namen der Evangelischen führte aber der Gerichtsmann Matthes Feger bei der Regierung in Wiesbaden Beschwerde und bat um Befehl zur Entfernung des Kreuzes. Die Regierung kam auch unverzüglich der Bitte Fegers nach, und durch das Oberamt Idstein wurde der Schultheiss Walle aufgefordert, für ungesäumte Fortschaffung des Kreuzes auf Kosten der Katholiken Sorge zu tragen, „bei hoher Strafe, da nun diesem unleidentlichen und immer weiter gehenden Unfug der Nöringser mit Nachdruck zu steuern nöthig ist". Jedoch die Entfernung des Kreuzes liess auf sich warten. Als der Hofrat Roessler nach kurzer Zeit deswegen bei dem Schultheissen Walle anfragte, suchte sich dieser damit zu entschuldigen, dass er dadurch seine Obliegenheit getan, wenn er das Verbot publiziert, und in der Folge habe er nicht anders geglaubt, als dass der Dechant Kommission habe, das Kreuz aufzustellen.

Der Dechant Jacobus Klingenbiel von Königstein verantwortete sich unterm 2. Dezember 1773 damit, dass ihm zuvor von diesem Verbot nicht das Geringste mitgeteilt sei, und da die Kirche und der Kirchhof den Katholiken gehöre, habe er auch nicht geglaubt, dass berührtes Kreuz ein verfänglicher Anstoss der Religion sein sollte; er würde sich sonst vorher gewiss mit der nassauischen Regierung verständigt haben. Das Kreuz sei weder ex contemptu, weder odio religionis gesetzt worden. Er erkenne zwar Se. hochfürstl. Durchlaucht von Nassau-Usingen als seinen gebietenden Herrn an; jedoch könne man ihm nicht verargen, wenn er dieserhalb an das hochwürdige bischöfliche Vicariat berichte. Er unterzeichnete sein Schreiben als „Pfarrer zu König- und Falkenstein".

Das Kreuz wurde erst entfernt, nachdem der Schultheiss und das Gericht von der nassauischen Regierung in eine Geldstrafe von 50 fl. genommen war.[92])

So sehr es auch in dem Wunsche des Fürsten Karl von Nassau lag, in der Lage der Evangelischen Falkensteins eine Verbesserung eintreten zu lassen, so verzögerten doch verschiedene Umstände vorläufig die Ausführung dieses Planes. Einrichtung der Kirche, Anstellung eines evangelischen Schullehrers und Versehung des evangelischen Gottesdienstes durch einen eigenen Kaplan, alles waren Punkte, die reiflich überlegt werden mussten, und Schwierigkeiten

---

[91]) Schon zu Bettendorffs Zeiten war versucht worden, auf dem Kirchhofe ein Kreuz zu errichten, welches aber ebenfalls nicht gestattet worden war. Auf eine Beschwerde der Evangelischen hatte s. Z. der Sekretär v. Bettendorffs erwidert, man möge die Katholischen nur gehen lassen, wenn sie das Kreuz trotz des Verbotes aufstellen sollten, würden sie solches auch sofort auf ihre Kosten wegschaffen.

[92]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Nr. 15.

waren zu beseitigen, welche man vorher noch nicht recht erkannt hatte. Namentlich fehlte es zur Zeit an archivalischem Material, aus welchem die Verhältnisse während des Normaljahres klar gelegt werden konnten, aus welchen auch die Zugehörigkeit der Kirche zum Lehen und damit die Nichtigkeit der Behauptung des Eigentumsrechts an derselben seitens der katholischen Gemeinde nachgewiesen werde.[93]) Dann aber bereiteten die Besoldungsfragen nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Hofrat Kremer äusserte in einer Resolution seine Bedenken. Es sei, meint er, bei solchen Umständen eine missliche Sache, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, in welcher man mit hinreichenden Beweisen nicht versehen sei. Es bedünke ihn, dass bei den dermaligen Umständen man die Hilfe näher habe, wenn man per indirectem dasjenige zu bewerkstelligen suche, bei welchem man auf dem ordentlichen Wege noch manchen Schwierigkeiten ausgesetzt würde. Die Sache sei einmal bei den Friedens-Exekutionsverhandlungen angezeigt worden, und ungeachtet sich auch einiges dagegen einwenden lasse, so werde es wie mit Cronberg[94]) auch mit Falkenstein eine gleich gute Folge haben. Würden aber die Gravamina nicht entschieden, so sei doch Mainz bereits sehr zum Nachgeben gebracht worden, so dass man voraussetzen könne, es werde weit weniger sich des Orts Nörings, als eines fremden Orts, annehmen und vermeiden, wegen einer fremden Sache sich mit einem Hause einzulassen, von welchem es natürlicher Weise weit mehr Schwierigkeiten gewarten müsse, als von einer Gemeinde, die ihm unterworfen sei. Er sehe auch nicht, was durch eine starke und unmittelbare Verlegung der Sache an sich selbst zur Zeit für einen Nutzen bringen möge; denn könnte auch der alte Stand hergestellt, das Exercitium religionis catholicae aufgehoben, dagegen die Kirche den Evangelischen wieder zugestellt oder doch wenigstens das Simultaneum in der neuerbauten Kapelle den Evangelischen eingeräumt werden, so gehöre doch zur Ausübung des evangelischen Gottesdienstes mehr

---

[93]) Den Nachweis der Lehenszugehörigkeit der Kirche brachten die Bettendorffischen Allodialerben in ihrem Protestschreiben vom 28. 12. 1773 klar zum Ausdruck. Nachdem verschiedene andere Punkte behandelt sind, in welchen auch erwähnt wird, dass zu dem Kirchenbau Material von der verfallenen Burg verwendet sei, heisst es bezügl. der Kirche: „Es wird uns dahero nicht verdacht werden, wenn wir diesem Angeben ganz feyerlich widersprechen, somit aber darum anzustehen uns berechtiget halten, dass auch der vorgenommen wordene Kirchenbau so ohnehin nichts anders als eine melioratio des Lehens anzusehen ist, zur Vermehrung unserer Anforderungen der Billigkeit nach gezogen werden müsste. Die Beschuldigung aber, als ob besagte Catholische Kirche contra Statum anni normalis seye angelegt worden, diesse kann unsern seeligen Voreltern auf keine Weisse zur Last geleget werden, indeme diese in ecclesiasticis, wie die alten und neuen Acta einen hinreichenden Beweiss ablegen, nicht das Mindeste abgeändert haben. Aus diesser Rücksicht werden Ew. etc. gefälligst und gerechtest zu urtheilen belieben, dass deroseits keine Indemnisations-Forderung hinaus gefolget werden könne, sondern dass vielmehr die uns nach dem Hohen Lehensherl. Worte zugesicherte Rückgabe von 1000 fl. und 400 Thlr. zu restituirende Consens-Gelder, nebst dem Ersatz der zur Kirche verwendeten Bau-Kosten eine gerechte und billige Forderung für uns sein und bleiben müssen. Bei der uns geziemend erbettenen Separation des feudi ab allodio werden wir daher nicht ermangeln, die Kostenberechnung von der erbauten Kirche darlegen zu lassen etc." (Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Reg. Acten, L. 397, Beil., Lit. T.

[94]) Er spielt auf den Ausgang der Cronberger Kirchenstreitigkeiten an.

als das blosse Gebäude, nämlich die Dotierung. Diese sei gering[95]), und die Cronberger würden sich schwerlich zur unentgeltlichen Versehung des Gottesdienstes verstehen. Anders sei es mit der Einsetzung eines Schulmeisters. Durch den Unterricht seitens des katholischen Lehrers sei eine Verringerung der Evangelischen deutlich vorauszusehen; der mainzische Einfluss werde zum Nachteile der Evangelischen immer stärker. Einen evangelischen Schulmeister zu verschaffen, sei vorerst die dringendste Notwendigkeit, damit die Gemeinde wieder gestärkt werde. Das einzig Schwierige sei hierbei die Unterhaltung. Die paar Evangelischen würden nicht imstande sein, den Lehrer zu unterhalten. Es müsse somit die Landesregierung helfen. Eine Wohnung könne ihm ja auf dem Schlosse hergerichtet und ihm etwa 3 oder 4 Malter Frucht und durch Fixierung eines gewissen Schulgeldes Unterhalt verschafft werden.[96])

Inzwischen hatte sich der Hofkammerrat Koch mit dem Pfarrer Diel von Cronberg wegen der Vornahme von gottesdienstlichen Handlungen zu Falkenstein in Verbindung gesetzt und diesem geschrieben, dass man nunmehr bemüht sei, das ganze Religionswesen von Nörings genauer zu untersuchen. Es stehe nicht zu bezweifeln, dass man höchsten Orts sich zur Herstellung des Statu anno normalis bestens verwenden werde, sobald man durch genügende Dokumente dazu sich in Stand gesetzt erachte. Da aber bis zur Erwirkung einer völligen Remedur den Umständen nach noch einige Zeit verstreichen werde, wolle man schon jetzt den Evangelischen, soweit wie irgend möglich, einige Erleichterungen verschaffen. So sei in Vorschlag gebracht worden, einstweilen die bei den Evangelischen vorfallenden Actus ministerialis in dem Rathause zu Falkenstein verrichten zu lassen, bis die rechtlichen Ansprüche auf die Kirche dokumentarisch nachgewiesen seien. Er fragte nun an, ob Diel geneigt sei, gegen die herkömmliche Gebühr die Taufen, Copulationen und Begräbnisse zu besorgen, den Kranken das Abendmahl zu verabreichen und die Proclamationen bis auf weiteres in der Kirche zu Cronberg zu verrichten.[97])

Diel stimmte zu, allerdings mit dem Vorbehalt, dass ihm hierdurch von seiten der Katholiken kein Verdruss erwachse. Er hatte schon seit vielen Jahren den Falkensteinern gedient, und so wollte er auch jetzt trotz seines hohen Alters — er zählte bereits 72 Jahre — diesen Dienst nicht versagen und dieses um so weniger, da von altersher die Diakone Cronbergs stets alle Actus ministerialis zu Nörings versehen hatten.[98])

Die nassauische Regierung machte dem Oberamt in Idstein von der Bereitwilligkeit Diel's Mitteilung und sandte zugleich eine Instruktion für den-

[95]) Der Pfarrer von Königstein hatte zur Zeit in Falkenstein zu beziehen: 1) den Zehnten, welcher seither zu 70 fl. verpachtet worden ist; 2) eine Abgabe von einem Hausplatz, welcher zur Kirche gehört hat, jetzt aber verbaut ist, jährlich mit 2 fl. 40 kr.; 3) den Ertrag einer Pfarrwiese von 3 Morgen; 4) den Ertrag von einem Krautacker. — Der Schullehrer empfing: 1) von der Gemeinde 5 Achtel Korn, Frankfurter Mass; 2) aus der Kirche 8 fl.; 3) für die Kirchenwäsche 3 fl.; 4) von jedem Kind 10 kr.

[96]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. 32., Bl. 7 bis 21.

[97]) Ebd., Bl. 39/40. Schr. v. 20. 11. 1773.

[98]) Ebd., Bl. 43. Schr. v. 22. 11. 1773.

selben mit, aus welcher hervorzuheben ist, dass Taufen nur im Hause vorgenommen werden sollten und die Beerdigungen in gewöhnlicher Ordnung, jedoch ohne Haltung einer Leichenpredigt auf dem Kirchhofe stattzufinden hätten. Ferner schrieb die Regierung, dass man beabsichtigt habe, die bis dahin verschobene Huldigung von den Ortseingesessenen Falkensteins schon jetzt einzunehmen, man aber nunmehr bis zur Abänderung der kirchlichen Angelegenheiten warten wolle, da „es wohl schicklicher auch von mehrerem Eindruck bey denen catholischen Unterthanen sein dürfte, wenn jene reformation bey dem Huldigungs-Acta selbst ebenfalls publicirt und ausgeführet würde.[99])

Als der Dechant Klingenbiel zu Königstein von diesem Vorhaben erfuhr, berichtete er darüber sofort dem erzbischöflichen Vikariat zu Mainz. Er meinte allerdings, das Hauptabsehen des interessierten cronbergischen Kaplans sei, den Falkensteiner Zehnten, den bisher der Königsteiner Pfarrer genossen, zu erhaschen und setzte hinzu: „Sollen nun diese (die Zehnten) fortfallen, so sitzen die gute Katholischen (so 3 theil des Orts ausmachen) ohne Gottesdienst; da nun sothane nach Religionshass schmeckende — denen katholische höchst nachtheilige Neuerung sich einem höchsten Ordinariat entgegenstellet, so dörffte ohnvorschreiblich für deren Abänderung mit Sr. Hochfürstl. Nachbar zu Biebrich zu conferiren der nächste Weg sein.“[100]) Das Vikariat verfügte hierauf in einem Conclusum vom 3. Januar 1774: „Es wäre dem Ersuchen nachzukommen, „das Catholische Religionswesen zu Falkenstein mit allen auch kräfftigsten Mitteln unterstützen zu helfen, indeme leicht vorauszusehen, dass solches in der Folge der Zeit noth leiden dörffte.“[101])

Das von Klingenbiel vorgeschlagene Schreiben nach Biebrich scheint nicht abgelassen zu sein, wenigstens findet sich nirgends hiervon etwas erwähnt. Nassauischerseits schritt man aber unentwegt mit den Vorarbeiten vorwärts. Die verschiedenen Bedenken des Hofrats Kremer schienen nach dem Gutachten des fürstlichen Konsistoriums vom 7. Februar 1774 gehoben. Die fürstliche Regierung habe dafür gehalten, so heisst es in demselben, dass mit der Einführung des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes in Falkenstein noch so lange gewartet werde, bis zuverlässigere Beweise zu Händen gebracht würden, dass in anno decretio die evangelisch-lutherische Religion an gedachtem Ort in Übung gewesen, und es einstweilen bei der Anstellung eines evangelisch-lutherischen Schulmeisters belassen werde. Jetzt aber seien unumstössliche Beweise dafür erbracht, und man sei der Meinung, auch das Simultaneum sofort einzurichten.[102])

Als Lehrer war bereits der bisherige Ding-Schulmeister Johann Georg Reinhard von Bernbach durch Regierungs-Dekret vom 23. Februar 1774 ernannt worden. Da aber erst eine Wohnung für ihn eingerichtet werden musste, so wurde ihm bedeutet, sich nicht eher nach Falkenstein zu bemühen, bis er

---

[99]) Ebd., XVII. 1. 14. Schr. v. 17. 12. 1773.

[100]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 397.

[101]) Ebd.

[102]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. 32.

hierzu Befehl erhalte.[103]) Es kam aber nicht zur Besetzung der Lehrerstelle in der erwähnten Weise. Vielmehr fand ein Vorschlag das Hofrats Vigelius allseitige Billigung, nämlich die Pfarre und Schule zu kombinieren, für den Fall, dass Mainz Schwierigkeiten bereiten sollte. Diese Pfarrei könnte dann die erste sein, welche einem angehenden Kandidaten bis zu dessen gelegentlicher Beförderung gegen den Bezug der Pfarr- und Schulkompetenz übertragen werde.[104]) Am 21. März 1774 genehmigte die Regierung diesen Vorschlag, da Falkenstein einer nassauischen Pfarrei der weiten Entfernungen wegen doch nicht zugeteilt werden konnte. Sie gab um so eher ihre Zustimmung, weil die kurmainzische Regierung, welche sich wegen des heimgefallenen Lehens verschiedentlich so wie so schon recht unnachbarlich gezeigt hatte, schwerlich ihre Zustimmung geben würde, dass der evangelische Gottesdienst von Cronberg aus, als einem mainzischen Ort, dauernd versehen werde.

Das Konsistorium stellte jetzt dem Fürsten drei von dem Superintendenten Droosten vorgeschlagene Kandidaten zur Wahl, nämlich die Kandidaten Viehmann zu Wehen, Flick zu Wörsdorf und Thomae. Der letztere wurde von dem Konsistorium als besonders geeignet zur Annahme empfohlen. Er wurde auch laut Verordnung des Konsistoriums vom 3. Mai 1774 nach vorheriger fürstlicher Genehmigung für Falkenstein angenommen.[105])

Nun galt es, geeignete Räumlichkeiten für den Pfarrer und die Schule zu beschaffen. Die geplante Herrichtung einer Wohnung auf dem Schlosse erwies sich nach dem Gutachten des Maurermeisters Weber von Wiesbaden als unpraktisch und zu teuer; bei einer leidlichen Herstellung der Räumlichkeiten würden sich die Kosten auf mindestens 300 fl. belaufen haben. Man beschloss daher, eine Privatwohnung zu mieten. Hierzu bot sich gerade günstige Gelegenheit, da die Hofraite des verstorbenen Johann Adam Pfaff leer stand und für 20 fl. jährlich vermietet werden sollte. Sie wurde auch sofort von der Kellerei Idstein angemietet.[106])

So weit war jetzt alles vorbereitet. Am 29. Oktober 1774 teilte die Regierung in Wiesbaden derjenigen zu Weilburg alles bisher Geschehene in einem ausführlichen Schreiben mit, bat um baldmöglichste Beförderung und deren Resolution, damit man die nötigen Verfügungen und Verordnungen treffen könne. Eine gleiche Mitteilung ging an die Regierung zu Saarbrücken. Die Regierung zu Weilburg gab am 3. Dezember 1774 ihr Einverständnis mit dem Ersuchen, unmittelbar vor Einsetzung des lutherischen Pfarrers von Seniorats wegen an Kurmainz zu schreiben und von dem Vorhaben Eröffnung zu machen, mit dem Zusatz, dass man diese Verfügung inzwischen, und bis der gesamte Status

[103]) Ebd., 1. 38.

[104]) Ebd., Bl. 89 bis 92. Über die Schulverhältnisse in früherer Zeit spricht sich der von Oberstedten stammende Johann Georg Holzemer bei einer 1773 erfolgten Vernehmung folgendermassen aus: „Kann ich nichts weitter ausreden, das bei meinem ersten schulgehen kein schulmeister zu Falckenstein gewesen, sondern eine brotesdandische Frau hat die Schul gehalten, wo ich selbsten in die schul sein gangen, nachdeme hat der Bettendorf ein schulmeister dahin gesetzt."

[105]) Ebd., XVII. 1. 32., Bl. 132/33.

[106]) Ebd., XVII. 1. 32., Bl. 132/33.

Religionis nach der reichsfriedensschlussmässigen Norm restituiert sein werde, zu treffen als unumgänglich notwendig erachtet habe. Man habe das Vertrauen zu seiner kurf. Gnaden, dass dieselbe die Angelegenheit dereinst zu befördern sich nicht entgegenstellen werde. Am 15. Dezember gab auch Nassau-Saarbrücken ihre Zustimmung, mit dem Hinzufügen, möglichst mit Mainz sich wegen der Pfarrkompetenz in Güte abzufinden, um einem Prozess vorzubeugen. Der letztere Punkt fand in der Weise Erledigung, dass man in Wiesbaden beschloss, dem Pfarrer zu Königstein die ganzen Einkünfte zu belassen, die er bisher für Falkenstein bezogen hatte.[107])

Der für Falkenstein ausersehene Kandidat Thomae wurde inzwischen zur Pfarrei Breunigweiler versetzt und an seiner Stelle der von dem Superintendenten Droosten vorgeschlagene Kandidat Ludwig Ernst Mathias Dieffenbach von Oberrod, der Sohn des dortigen Pfarrers Andreas Dieffenbach gewählt. Seine Ernennung datiert vom 28. Januar 1775.[108])

Am 24. März befahl Fürst Karl dem Oberamt Idstein, nunmehr den Huldigungsakt in Falkenstein, und zwar sogleich nach Ostern vorzunehmen und hierauf zugleich die neue Kirchenordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Utensilien sollten beschafft werden und wenn das geschehen, die Einführung des neuen Geistlichen durch den Superintendenten Droosten bewerkstelligt werden. Dieser Einführung sollten verschiedene andere Geistliche, so auch der Vater des Kandidaten beiwohnen. Sofern aber der katholische Schulmeister sich weigern sollte, den Schlüssel herauszugeben, so habe man scharf und wohl mit Gewalt gegen ihn vorzugehen. Sollte auch das nicht helfen, habe man durch einen in Bereitschaft zu haltenden Schlosser die Kirche öffnen zu lassen und einen zweiten Schlüssel anzufertigen.

Je näher man dem Ziele kam, desto vielfältiger wurden aber auch die Anzeichen dafür, dass man mit der Einführung des evangelischen Gottesdienstes auf ganz besondere Schwierigkeiten stossen würde. Zunächst hatte sich Kurmainz darüber bitter beschwert, dass man eigenmächtiger Weise das Kreuz auf dem Kirchhofe hatte entfernen lassen, welches auf kurmainzischem Boden gestanden habe und verlangte die Abstellung weiterer Eingriffe in kurmainzische Rechte. Nassau wies allerdings die Rechtsansprüche seitens Mainz in nachdrücklichster Weise zurück. Aber noch durch einen anderen Umstand wurde Nassau auf das Gefährliche des Vorhabens aufmerksam gemacht.

Der Pfarrer Diel von Cronberg hatte dem Abkommen gemäss am 7. Januar 1774 im Hause des Johann Georg Hasselbach zu Falkenstein einen Taufakt vollzogen und desgleichen am 14. September desselben Jahres im Hause des Johann Nicolaus Krieger. Dieses war zu Ohren des Rentmeisters Scheppler in Königstein gekommen, welcher unverzüglich die Regierung in Mainz davon in Kenntnis setzte und für Diel einen Befehl erwirkte, dass er als mainzischer Untertan in Zukunft sich aller kirchlichen Handlungen in Falkenstein enthalte. Schweren Herzens teilte er, der gehofft hatte, Falkenstein bald wieder mit der

---

[107]) Ebd., Bl. 158/170.

[108]) Beilage 4.

Diakonie Cronberg vereinigt zu sehen, dieses dem Oberamte Idstein mit, gewiss bedauernd, dass er nunmehr dem neuen Befehle nachzuleben habe.[109])

Und am 10. April schrieb auch der Kandidat Dieffenbach einen Besorgnis erregenden Brief an das Konsistorium. Er bedankt sich zunächst für das Vertrauen, welches man in ihn setzt und hofft, diesem nach allen Richtungen hin gerecht zu werden. Wie schlüpfrig aber der Posten sei, auf welchen er gesetzt werde, so fährt er fort, dürfe er dem Konsistorium nicht verhehlen. Man drohe nämlich von Königstein, denjenigen zu erschlagen, der es als Protestant wagen werde, in der Falkensteiner Kirche Gottesdienst zu halten. Er wolle wohl gern glauben, dass dieses nur Drohungen des Pöbels seien, der aus Dummheit und blindem Religionseifer die Wiederherstellung der öffentlichen protestantischen Religionsübung in Falkenstein zu vereiteln gedenke. Allein diesen blinden Eifer habe er doch zu fürchten. Denn wenn er seine Wut nicht anders auszulassen wisse, so werde er allein der unschuldige Gegenstand der Rachsucht des Pöbels sein müssen. Die traurige Begebenheit, die zwischen den Protestanten von Arnoldshain und den Katholiken von Reiffenberg vorgefallen, wo der Pater Franz fast sei erschlagen worden, sei so sehr alt noch nicht.[110]) Gesetzt auch, dass der gegenwärtige Fall jenem nicht gleich sei und die Protestanten hier im Recht seien, so dürfe doch der Erfolg jenem nicht ungleich werden. Der erboste, unruhige Haufen wisse nicht zu beurteilen, wer recht oder unrecht habe, und wenn man es ihm erkläre, so wolle ers nicht begreifen. „Aber das Leben zu wagen? — Wenn sich die Maynzische Herrschaft selbst hineinmischen solte, sich auf die Festung Königstein, wo die Unschuld schon mehr gesessen hat, setzen zu lassen? — Ein solcher Patriotismus übersteigt meine Kräfte. Und ich weiss auch gewisslich, Ew. Exzellenz Wohl- und Hochedelgeboren auch Hochwürden fordern dieses nicht von mir. Und doch könnte es mir begegnen, wenn ich nicht so lange einen Salvum Conductum habe, bis die Sache bei den Königsteinern verbissen und ruhig ist.“ Er bittet alsdann um genügenden Schutz und Verhaltungsmassregeln im Falle einer plötzlichen Überraschung.

Der Hofrat Roessler schloss aus allen diesen Mitteilungen mit Recht, dass die kurmainzische Regierung der Einsetzung eines evangelischen Geistlichen nicht so ganz ruhig zusehen werde. Da ausserdem aber die Katholiken zu Königstein und der Umgegend noch verschiedentlich heftige Drohungen ausgestossen hatten, so hielt er dafür, dass ein Kommando Soldaten, etwa 12 Mann und 1 Unteroffizier, zum gesetzten Tage nach Falkenstein abgeschickt würde. Er hielt dieses um so mehr für nötig, weil wegen der bevorstehenden Kirchweihe sich allerlei Volk in Falkenstein ansammeln dürfte, welches durch seinen blinden Religionseifer so manchen Unfug anstellen könnte. Das Kommando, meint er, möge etwa 8 Tage zum Schutze des Pfarrers verbleiben, bis man die Gemüter als beruhigt ansehen könne.[111])

---

[109]) Wiesbaden, XVII. 1. 32., Bl. 27. Schr. v. 5. April 1775.

[110]) Annalen, Bd. 35, S. 216.

[111]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. 32., Bl. 205 bis 208.

Auch dem Fürsten Karl schien jetzt das ganze Vorhaben bedenklicher als zuvor. Zunächst setzte er den Kurfürsten von Mainz in einem Schreiben vom 15. April von der geplanten Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Kenntnis. Er schrieb: „Hochwürdigster Fürst, Hochgeehrter Churfürst und Herr! Euer Liebden dörfte nicht unbekannt seyn, dass in dem vom Fürstlichen Gesamthaus Nassau anfänglich denen von Cronberg und letztlich denen von Bettendorf zu Lehen gegebenen Ort Nörings oder Neufalckenstein die Evangelische Religion vor und in dem Entscheidungs-Jahr in alleiniger öffentlicher Übung gewesen, diese aber in den sehr fatalen dreysig-jährigen Kriegszeiten und zwar in dem Jahr 1626 eine solche Abänderung erlitten habe, dass nicht nur denen Catholischen Einwohnern der Mitgebrauch der Evangelischen Kirche zu ihrer Religions-Übung gegen den Willen der evangelischen Einwohner gestattet, und das Evangelische Schulgebäude selbigen ebenfalls eingeräumet, sondern auch die Evangelische Pfarrey- und Schul-Intraden respective einen Catholischen Geistlichen zu Königstein, welcher von dortenaus die Sacra zu Nörings versiehet und einem catholischen Schulmeister zugewendet worden und dass es hierbey auch nach erfolgtem Westphälischen Frieden aller bey der zur friedensschlussmäsigen Execution angeordnet gewesene Reichs Deputation von denen damahligen Nassauischen Vasallen sowohl als der Lehensherrschaft selbst beschehenen triftigsten Vorstellungen ohngeachtet, nicht allein verblieben sein, sondern auch die nachherige Vasallen von Bettendorff die Evangelische Einwohner von dem ihnen bis dahin noch vergönnt gewesenen Mitgebrauch ihrer Kirche ganz ausgeschlossen und ihnen von ihrem vorherigen alleinigen Religions Exercitio nichts als die Erlaubnis, ihren Gottesdienst in dem nahe gelegenen Städtchen Cronenburg abzuwarten, übrig gelassen haben.

Wann nun aber dieser Ort Nöhrings nach dem im August 1773 erfolgten Ableben des letzten Vasalli von Bettendorff meinem fürstlichen Gesamthaus als ein von demselben reterirtes Lehen wiederum heimgefallen, und ich mich dahero denen dasigen Evangelischen Unterthanen, nach ihrem sehnlichen Wunsch und Verlangen ihr freyes Religions-Exercitium wieder zu verschaffen verbunden erachtet, und zu dem Ende einen Evangelisch-Lutherischen Prediger, welchem zugleich auch die Information der von Evangelischen Eltern gebohrenen und bei gemischten Ehen von einem Evangelischen Vatter gezeugten Kinder mit übertragen werden, im gedachten Ort Nörings und zwar vorerst in dem Maase anstellen zu lassen gesonnen bin, dass denen dasigen neuerlich angepflanzten Catholischen Unterthanen noch in so lang der Mitgebrauch der dasigen Kirche gestattet seyn soll, bis der gesamte Religions-Zustand zu Nörings nach der reichsfriedensschlussmäsigen Norm vollkommen wieder hergestellt worden sein wird.

Als gebe mir die Ehre, Euer Liebden hiervon freundnachbarlich zu benachrichtigen und zugleich die Versicherung derjenigen Hochachtungsvollen Erneuern mit welcher ohnausgesetzt beharre

Biebrich, den 15ten April 1775 — Euer Lbd. Ergebenster Diener Carl Fürst zu Nassau.“ [112])

[112]) Ebd., Bl. 18.

Der Regierung in Wiesbaden erklärte der Fürst, so sehr er auch die Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes in Nörings zu befördern gemeint sei, so wenig könne er sich entschliessen, dessen Einführung auf eine tätliche und mit äusserer Gewalt verbundene Art und Weise gegen etwa zu befürchtende Turbationen durchzusetzen. Am allerwenigsten könne er geschehen lassen, dass hierbei solche Anstalten getroffen würden, die zu einem Vorwande Gelegenheit bieten möchten, sich gewaltsam hineinzumischen. Unter den obwaltenden unruhigen Zuständen scheine es ihm geeigneter, die Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes bis auf weiteres und wenigstens so lange zu verschieben, bis die kurmainzischen Absichten, die ihm jetzt doch nicht mehr zweideutig erschienen, hierbei sich näher entwickelt hätten. Er befahl daher, dass der Hofrat Roessler am 23. April die Huldigung der Einwohner Falkensteins bezw. Nörings vornehme, ohne dass, wie ursprünglich geplant, die Einsetzung des evangelischen Pfarrers damit zugleich verbunden werde; doch sollte Roessler wegen des Unterbleibens des letzteren Aktes Schweigen beobachten.[113])

Am 25. April fand auf dem Schlosse die Huldigung der Einwohner Falkensteins durch den Hofrat Roessler statt, ohne dass hierbei irgend eine Störung vorgefallen wäre. Nur machte Roessler die Wahrnehmung, dass die katholischen Einwohner anfänglich sich nicht entschliessen mochten, auf dem Schlosse zu huldigen, sondern gewünscht hatten, dass solches im Rathause geschehe. Die Ursache wurde ihm aber nachher klar. Der Weg zum Schlosse führte an der Kirche vorbei, und sie befürchteten, dass bei dieser Gelegenheit etwas mit der Kirche geschehen könne, dass ihnen vielleicht gar zugemutet werde, der Einführung des evangelischen Geistlichen beizuwohnen; doch waren sie bald beruhigt, als sie merkten, dass letzterer Akt an diesem Tage überhaupt nicht stattfand. Aber auch in Königstein musste man die Einführung des evangelischen Geistlichen vermutet haben; denn am Abend vorher hatte der Pfarrer Klingenbiel sich bereits den Kirchenschlüssel bringen lassen. Dass dieser aber auch nicht zur Herausgabe des Schlüssels zu bewegen war, sollte der Hofrat Roessler bald erfahren. Als er nämlich den Lehrer Bing zu dem Dechanten schickte, um von diesem sich die Schlüssel zu erbitten, damit er sich das Innere der Kirche ansehe, kehrte dieser bald unverrichteter Sache mit dem Bemerken zurück, der Dechant habe den Schlüssel zum Schlosser geschickt, und dieser sei noch nicht mit der Arbeit fertig. Roessler, mit diesem Bescheid keineswegs zufrieden, hatte nochmals den Lehrer nach Königstein gesandt und sagen lassen, dass er sich bei dieser unerheblichen Entschuldigung keineswegs beruhigen könne. Übrigens sei es gegen die gute Ordnung, die Schlüssel der Kirche an einem anderen Orte aufzubewahren. Man könne nicht wissen, wie bald durch Brand u. dergl. ein Unglück entstehe, bei welcher Gelegenheit schleunige Hilfe durch Stürmen mit der Glocke herbeigerufen werden müsse. Aber auch dieses Mal kam der Lehrer mit dem Bescheide zurück, dass der Schlüssel noch nicht fertig sei, mit dem Zusatze, dass Klingenbiel noch geäussert hätte, er, der Hofrat, solle ihn ungeschoren lassen.[114])

[113]) Ebd., Schr. v. 16. 4. 1775.

[114]) Ebd., Bl. 224/7.

Da es bei der Huldigung in ruhiger Weise zugegangen war und nichts darauf hingedeutet hatte, dass es auf Gewalttätigkeiten abgesehen sei, befahl der Fürst unterm 6. Mai, nunmehr den evangelischen Gottesdienst einzuführen und den für Falkenstein ernannten Pfarrer einzusetzen. Ausdrücklich betonte er aber hierbei, „ohne die mindeste Bedrückung der katolischen Untertanen". Weil aber wegen der Herausgabe der Kirchenschlüssel Schwierigkeiten zu erwarten waren, befahl er dem Schultheissen zu Falkenstein einen zweiten Schlüssel zur Kirche anfertigen zu lassen, um im Notfalle einen solchen zur Hand zu haben.[115]) Kurmainz hatte auf das fürstliche Schreiben vom 15. April nichts erwidert[116]), und man durfte dieses Stillschweigen als Einverständnis betrachten. Man hatte den 18. Mai als Tag der Einführung des evangelischen Geistlichen in sein Amt festgesetzt. Der Notar Ernst Langsdorff war angewiesen, diesem Akte beizuwohnen und darüber ein Notariats-Instrument auszufertigen.

Ausser Langsdorff waren am festgesetzten Tage in Falkenstein noch erschienen der Hofrat Roessler, der Oberamts-Sekretär Justi, der Superintendent Droosten aus Idstein und der Pfarrer Dieffenbach von Oberroth mit seinem Sohne, dem zu installierenden Pfarrer. Im Rathause, wohin die ganze Gemeinde durch die Glocke berufen worden war, hielt Hofrat Roessler zunächst eine Ansprache an letztere, in welcher er hauptsächlich ausführte, dass nach zuverlässigen Nachrichten die Kirche und Schule vor und nach dem Entscheidungsjahre mit allen zugehörigen Gerechtsamen evangelisch-lutherisch gewesen sei. Die fürstlich nassauische Landesherrschaft sei also wohl befugt, alles in den vorigen Stand zurückzuführen und die verdrängten lutherischen Glaubensgenossen in die früheren Rechte wieder einzusetzen. Doch wolle der Fürst aus Liebe zu allen Untertanen, ohne Unterschied der Religion noch zur Zeit hiervon abstehen und die Regelung der kirchlichen Verhältnisse nach einer Verordnung, die von dem Oberamts-Sekretär Justi der versammelten Gemeinde zweimal vorgelesen wurde, geregelt wissen (Beil. 5). Nach dieser Verordnung sollte die Kirche zu einer Simultankirche umgestaltet werden. Und damit beide Parteien ihren Gottesdienst ungestört abhalten könnten, war bestimmt, dass der evangelische Gottesdienst des Vormittags von 8 bis 10 Uhr, des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr abgehalten werde; während der übrigen Zeit sollte den Katholiken die Kirche zur Verfügung stehen. Im weiteren berührt die Verordnung noch die Pfarreinkünfte, die geistlichen Amtsverrichtungen und die Schulverhältnisse.

Nachdem diese Handlung zum Abschluss gelangt, begaben sich die Herren zur Kirche, sämtliche evangelischen Einwohner Falkensteins und eine grosse Anzahl Evangelischer aus Cronberg folgten dorthin. Vor der Kirche traf man den Schulrektor und den Glöckner von Königstein an, welche den Auftrag hatten, im Namen des Dechanten Klingenbiel gegen die Besitznahme der Kirche zu protestieren. Langsdorff gab aber den beiden zur Antwort, „dass dieses

---

[115]) Ebd., Bl. 230/31.

[116]) Wegen der unterlassenen Antwort an Nassau gab später der kurmainz. Kanzlei-Direktor Strauss folgende Erklärung ab: „Dass auf das erstere Schreiben keine Antwort erfolget währe daher: Se. churf. Gnaden hätten dasselbe an das Vicariat abgegeben, dieses hätte es mal a propos liegen lassen, auch deshalb seine Ahndung empfangen."

Vornehmen keineswegs zur Bedrückung der Catholischen Unterthanen und ihres Religions Wesens gereiche, im Gegentheil sehr gemässigt und Hochfürstl. Hauss Nassau wohl befugt sey, weiter zu gehen und die Protestanten zu Falckenstein in den, ihnen nach dem Entscheidungs Jahr entzogenen, alleinigen Besitz und Genuss dieser Kirche und ihrer Güther wiederum zu immitiren, vor der Hand aber solches nicht thun wolle". Er habe daher Anweisung, ihnen zu sagen, „dass man diesse anmassliche protestation nicht achten noch annehmen könne, ich vielmehr reprotestando diessem widersprochen und fürstlich Nassauische Landesherrliche Befugnis hiermit ausdrücklich gewahrt haben wollte".

Als sich die beiden Königsteiner Gesandten entfernt hatten, betrat die ganze Versammlung die Kirche. Der Superintendent Droosten trat vor den neu aufgeschlagenen Altartisch und hielt eine kurze Ansprache an die Versammlung über die Veranlassung zu der Feier und liess darauf die Lieder „Komm heil'ger Geist, erfüll die Herzen" und „Nun bitten wir den heil'gen Geist" absingen. „Darnach hielte," so berichtet Langsdorff weiter in seinem Notariats-Instrument, „der neue berufene evangelische Prediger an eben diessem Altar eine Vorlesung, und lase das gewöhnliche Gebett aus der nassauischen Kirchen-Ordnung ab, liesse auch das Lied singen: Herr Jesu Christ Dich zu uns wend. Um drey Viertel auf 12 Uhr bestieg er die Canzel, erwählte zum Text seiner Predigt die Wort aus Apostel Geschichte Cap. 20, Vers 28, und erörterte in seiner Abhandlung: Die Gründe der Furcht und Hofnung eines Evangelischen Predigers beym Antritt seines Amtes, so rührend, dass die mehreste oder doch viele Zuhörer Trähnen fallen lassen mussten. Um halb ein Uhr schlosse er; und der dritte Vers des Lieds: Komm heilger Geist, Herr Gott etc. wurde gesungen. Hierauf betraten Herr Superintendentus und Herr Pfarrer Diefenbach den Fuss des Altars. Der zu installirende neue Pfarrer stellte sich vor sie hin. Ersterer hielte eine erweckliche Rede an die Evangelische Gemeinde, stellte ihn zu ihrem künftigen Pfarrer und Seelensorger derselben vor, und befahle ihnen eben so sehr ihm die gebührende Liebe und Achtung zu erweissen, als ihm: für das Beste seiner ihm aufgebundenen Gemeinde getreuest zu sorgen, welches er dann mit gegebenem Handschlag angelobte. Endlich wurde diesse ganze Gottesdienstliche Handlung mit Absingung des Liedes: Nun danket alle Gott etc. beschlossen, und wir kehrten um halb zwey Uhr in voriger Ordnung wiederum zurück in des Schultheissen Hauss und von dar gegen Abend sonach auf Idstein, ohne dass die geringste Unordnung enstanden wäre." [117])

Am nächstfolgenden Sonntage sollte nunmehr der erste regelrechte Gottesdienst stattfinden; aber es kam anders.

Als die königsteinische Deputation wieder nach dort zurückgekehrt war und dem Dechanten Klingenbiel von der Erfolglosigkeit ihrer versuchten Protestation berichtet hatte, nahm er Veranlassung, sofort dem Rentmeister Scheppler, wie auch dem General-Vikariat zu Mainz von den Vorkommnissen Kenntnis zu geben. Und, wie sich aus den späteren Vernehmungs-Protokollen ergibt, schrieb

[117]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 397.

er zugleich an sämtliche katholische Geistliche des königsteinischen Gebietes und der angrenzenden Herrschaften, diese bittend, ihre Leute zu schicken, damit der evangelische Gottesdienst und die Besitznahme der Kirche verhindert werde. Auch seitens des Oberamts sollten die Einwohner von Hornau und Kelkheim wie auch anderen kurmainzischen Orten aufgefordert worden sein, bei 10 Taler Strafe sich unverzüglich zur Hilfe nach Falkenstein zu begeben, sobald auf der Festung Königstein zwei Kanonen hintereinander gelöst würden. In einer von den Katholiken Falkensteins im Schulhause abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, zwei Abgeordnete nach Mainz zu schicken, um sich hier Hilfe und Verhaltungsmassregeln zu erbitten. Die beiden Gesandten — Ludwig Michl und Wolf Henschemann — mussten gute Nachrichten heimgebracht haben; denn am folgenden Abend wurde wieder eine Versammlung, an welcher auch der Dechant Klingenbiel teilnahm, abgehalten, bei welcher in der fröhlichsten Weise gefeiert wurde. „Diss mal sind die Lutherischen in der Kirche gewesen. Wer weiss, wan sie wieder hineinkommen", hatte man sich spöttisch verlauten lassen. Wie man später erfuhr, war den Abgeordneten von dem Vikariat der Bescheid geworden, dass sie sich, so gut es gehe, gegen den evangelischen Gottesdienst wehren sollten, und dass sie Hilfe von Königstein bekommen würden. Von dem Fräulein von Bettendorff, zu welcher sich die beiden Gesandten ebenfalls begeben hatten, waren sie allerdings nicht empfangen worden, sondern es war ihnen durch deren Diener der Bescheid geworden, sie könne sich der Sache nicht annehmen.

Aus dem ganzen Verhalten der Katholiken ging aber hervor, dass unter ihnen allgemein die Meinung verbreitet war, als solle ihnen die Kirche gänzlich genommen werden, während doch die nassauische Verordnung klar und deutlich die gemeinschaftliche Benutzung der Kirche von beiden Religionsparteien zum Ausdruck brachte. Erklärlich war es, dass ihre Erregung, noch angestachelt durch die Beamten und durch die Geistlichkeit Königsteins, wuchs, je näher sie dem Tage kamen, an welchem der evangelische Gottes- und Schuldienst für regelmässig eröffnet werden sollte.

Den ersten Anlass zu feindseligen Kundgebungen gab die Aufstellung eines evangelischen Altartisches in der Kirche. Am Tage der Einführung des evangelischen Pfarrers hatte man unter Hinzuziehung des katholischen Lehrers und des Schultheissen Walle einen geeigneten Platz für den Tisch bestimmt, und derart, dass man dem katholischen Gottesdienste nicht in der geringsten Weise hinderlich sein konnte. Als an dem Samstage vor der Eröffnung des ersten Gottesdienstes der Schreiner Roth von Idstein und der Schlosser Leimer, gleichfalls von dort, in Falkenstein erschienen, wurde ihnen von dem Schultheissen in bereitwilliger Weise der Schlüssel zur Kirche verabfolgt, damit sie die geringfügigen Änderungen vornehmen konnten. Doch kaum hatten sie mit ihrer Arbeit begonnen, als sie auch schon von einem mit Mistgabeln und Knüppeln bewaffneten, etwa zwanzig Mann starken Trupp überfallen und aus der Kirche geprügelt wurden. Ihr Geschirr und ihre Kleidungsstücke zurücklassend, hatten beide Handwerker in grösster Eile flüchten müssen; der Schreiner Roth war in ganz erbärmlicher Weise gemisshandelt worden, während der

Schlosser Leimer mit einigen Beulen und Striemen davon kam. Der Altartisch wurde von den Katholiken aus der Kirche fortgeschafft und unter den unflätigsten Beschimpfungen der Evangelischen und des für Falkenstein bestimmten Geistlichen völlig demoliert und Teile von demselben als Siegestrophäen nach Königstein gebracht und dort in einer Wirtschaft mit Hohn und Spott gezeigt.

Dem Pfarrer Dieffenbach, dessen Kommen man gleichfalls an diesem Tage vermutet, hatte man bei den Schmidtrödern und „in der Reichenbach" aufgepasst, um, wie man sich hatte verlauten lassen, ihn tot zu schlagen, wenn man seiner Person habhaft würde.[118]) Dieffenbach kam aber nicht, da er von unbekannter Seite gewarnt worden war. Er wäre diesem ihm zugedachten Geschicke auch wohl am folgenden Tage, dem festgesetzten Eröffnungstage des evangelischen Gottesdienstes, nicht entgangen, wenn nicht die nassauische Regierung für einigen Schutz seiner Person Sorge getragen hätte.

Der Notar Langsdorff, der den Auftrag hatte, über den Eröffnungs-Gottesdienst wieder ein Notariats-Instrument auszufertigen, oder gegen eine etwaige Verhinderung Protest zu erheben, langte schon ganz früh am Sonntag, den 21. Mai mit zwei Notariatszeugen im Pfarrhause zu Oberrod an, woselbst sich auch schon der Oberamts-Sekretär Justi und der Oberförster Häusser mit zehn Jägerburschen eingefunden hatte. Als dann auch noch der Hofrat Roessler eingetroffen war, begaben sie sich mit dem jungen Pfarrer über Oberems nach Falkenstein. Eine Anzahl Oberroder und Oberemser Einwohner schloss sich ihnen an. Den Jägern wurde unterwegs noch eingeschärft, unter keinen Umständen von ihrer Waffe Gebrauch zu machen, es komme, was da wolle.

Währenddessen ging es auch schon in Falkenstein recht lebhaft her. Bereits vor 6 Uhr morgens hatten sich viele fremde Katholiken, wie von Münster, Schneidhain, Schönberg, Cronberg, Reifenberg, Oberursel, Königstein u. a. Orten in der Falkensteiner Wirtschaft versammelt, woselbst man sich durch ein kräftiges Zechgelage für das Kommende vorbereitete. Die Königsteiner hatten Wachen ausgestellt, die rechtzeitig von dem Kommen des Pfarrers und seiner etwaigen Begleitung Nachricht geben sollten. Meistens waren sie mit dicken Prügeln oder sonstigen Waffen versehen. Die Evangelischen Falkensteins gerieten in nicht geringe Bedrängnis Schimpfliche und bedrohliche Redensarten fielen in reichlicher Weise: „und seyn die Lutherischen provocirt worden, man wolle sie alle todt schmeissen". „Wir wollen euch recht zusammenschlagen, ihr Lutherischen Hunde! Euer Fürst von Nassau muss doch dem Churfürsten von Mayntz die Füsse küssen." Es blieb aber auch nicht bei dem Schimpfen. Liess sich ein Evangelischer ausserhalb seiner Behausung sehen, so musste er

[118]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Nr. 42, Heft 4. Protokoll. Vernehmungen, aus welchen eine Äusserung des Gastwirts in Glashütten noch bemerkenswert ist: „Wie ist's eurem Herrn Pfarrer Dieffenbach so gut, dass er gestern nicht nach Falkenstein gegangen ist. Die Königsteiner haben ihm in der ganzen Samstag- und die halbe Sonntag Nacht in der Reichenbach aufgepasst und haben gemeint, er käme. Alle zehn Schritt hat ein Mann gestanden." Als er gefragt wurde, weshalb man dem Pfarrer aufgelauert, gab er zur Antwort: „Ey sie hätten ihn todt schmeissen wollen." Als man ihm hierauf erwiderte, so geschwind schmeisse man doch niemand tot, gab er zur Antwort: „Die Königsteiner schmeissen Einen um einen Kreuzer tot."

gewärtig sein, durchgeprügelt zu werden. In dieser Weise erging es der Ehefrau des Falkensteiner Einwohners Georg Hasselbach. Als sie über die Strasse gehen wollte, wurde sie ergriffen und mit einem dicken Knüppel in ganz erbärmlicher Weise geschlagen, an deren Folgen sie noch lange zu tragen hatte. Als schliesslich die Evangelischen selbst in ihren Behausungen bedroht wurden, flüchteten sie sämtlich in das Haus des Gerichtsmannes Mathias Feger.

Ganz gegen die sonst übliche Zeit traf an diesem Sonntage der Pater Kaplan von Königstein zur Abhaltung des Gottesdienstes schon kurz nach 7 Uhr morgens in Falkenstein ein[119]), die von Nassau festgesetzte Kirchenordnung gänzlich ausser acht lassend. Währenddessen waren die von Oberrod Kommenden in der Nähe von Falkenstein angelangt. Als man das Läuten der Kirchenglocken hörte, schloss man daraus richtig, dass der katholische Gottesdienst abgehalten werde, weshalb der Hofrat Roessler anordnete, dass man, um nicht bei der Kirche zu stören, sich zunächst in das Dorf begebe und nach beendigtem katholischen Gottesdienst mit dem evangelischen beginne. Als sie sich jedoch der Kirche näherten, kam ihnen ein Haufen Menschen mit Knüppeln, Hebeln und Keulen — selbst Gewehre bemerkte man — entgegen gelaufen, um sie am weiteren Vorgehen zu verhindern. Die Glocken wurden wieder geläutet, wohl als ein Zeichen zum allgemeinen Angriff, und in wenigen Minuten hatte sich den Ankommenden eine erregte Menschenmasse von mehreren hundert Mann — schätzungsweise wurden 600 angegeben — gegenüber gestellt und drängten auf sie ein. Der Notar Langsdorff berichtet hierüber folgendermassen:

„Bey diessem fürchterlichen Anblick brachen wir aus dem Fahrweg lincker Hand in eine Wiesse am Schartwald, um unssere Absichten, dass wir sie an ihrer Kirche nicht stöhren, sondern geruhig in den Ort uns begeben wolten, zu erkennen zu geben. Aber die bewaffneten Männer liefen immer stärcker auf unss loss. Wir hielten ein wenig still: und Herr Hofrath erinnerte mich, dass es nunmehro Zeit seye, die bemeldte protestation einzulegen. Um die wütende Leute nun zur Ruhe zu bringen, stiege ich Kaysserl. Notarius von meinem Pferde ab, und ginge denenselben zu Fuss entgegen, mit meinen Instruments Zeugen, damit sie desto leichter mercken möchten, wie wir nicht gesinnt seyen, feindlich zu procediren, noch Gewalt zu brauchen. Ich winckte ihnen mit der Hand, zurück zu bleiben, allein vergebens. Ich riefe denen Vordersten, die etwa zehen bis zwanzig Schritte noch von mir sein mochten, zu: ‚Haltet doch inne, ihr Leute! Habt Frieden! Wir haben ja nichts böses im Sinn — — —.‘ ‚Was, du Tausend Sackrament!‘ fielen sie mir aber in die Rede, und liessen mich die Protestation nicht vorbringen, sprangen auf mich

[119]) Der katholische Gottesdienst in Falkenstein wurde durch die Königsteiner Kapuziner versehen, welche hierfür von dem Dechanten eine gewisse jährliche Vergütung — etwa 100 fl. — erhielten. Der Dechant selbst kam niemals zur Abhaltung eines Gottesdienstes nach Falkenstein. Der Beginn des Gottesdienstes richtete sich nach der Ankunft des Paters; meistens begann er zwischen 9 und 10 Uhr. Nicht alle Sonntage wurde eine Predigt gehalten, sondern oft nur eine Messe gelesen oder eine Bruderschaft gehalten. Des Nachmittags wurde kein Gottesdienst gehalten, nur pflegte der katholische Schultheiss mit der Gemeinde einen Gesang zu singen und darauf einige Gebete zu verlesen.

zu, und zogen ihre Hebeln nach mir. Ich hielte weder für nöthig, noch für gut, mit Lebensgefahr weiter zu reden und stille zu stehen, sondern kehrte um, und schwange mich in möglichster Eile wieder auf mein Pferd. Doch verfolgten sie mich und ich würde ohnfehlbar in diessem Augenblick einen auf mich gerichteten Hieb haben fühlen müssen, wenn nicht der Eine meiner Zeugen Johann Peter Moog diesem mörderischen Anfall gewehret und den Schlag auf sich genommen hätte. Das gleichsam rasende Volck drange immer ärger auf uns ein und kehrte sich nicht daran, dass ihnen zugerufen wurde: sie möchten sachte thun, und keine Gewalt ausüben, sondern bedencken, dass sie auf fürstlich Nassauischem Boden wären. Wir zogen uns also allerseits zurück nach dem Walde zu. Im Blick bemerkte ich noch auf der einen Seite, dass einige Kerls mit starken Brügeln nach Herrn Hofrath schlagen wolten, und auf der anderen Seite: dass einigen Jäger Purschen, welche mit diessem Volck handgemein worden waren, ihre Gewehre gewaltsam weggerissen wurden. Während unsserer Retirade hörten wir drey vier oder mehrere Schüsse fallen. Die mehreste aus unsserer Gesellschaft hielten sich am Wald bey dem Forellenweyher noch auf, um abzuwarten, was es weiter geben würde. Aber ich wandte mich nicht mehr um, sondern ritte gerad zurück nach Idstein, wo ich um Eilf uhr wieder anlangte.“ —

Soweit der Bericht des Notars Langsdorff über diesen Vorfall.[120]) Über das Schicksal der Genossen Langsdorff's erfahren wir näheres aus den Untersuchungsakten. Der Pfarrer Dieffenbach hatte, geschützt durch das Gebüsch, unbehelligt entkommen können, ebenso der Oberamtssekretär Justi und der Oberförster Häusser. Der Hofrat Roessler war sehr ins Gedränge geraten und konnte es nur der Geschwindigkeit seines Pferdes danken, dass er nicht heruntergerissen und niedergeschlagen wurde. Bei seiner eiligen Flucht verlor er seinen Hut, der von den Königsteinern später mitgenommen und dem Rentmeister übergeben wurde. Hinter ihm her wurde von den wütenden Menschen ein Schuss abgegeben, so dass die Schrotkörner ihm nur so um den Kopf sausten. Die Einwohner Oberrod's und Oberems wurden in die Flucht getrieben und fast eine Stunde Weges verfolgt. Schlimm erging es den Jägerburschen und den beiden Notariatszeugen, welche mit den Rebellen in ein scharfes Handgemenge geraten waren. Wenn die meisten von ihnen auch mit Beulen, Abschürfungen und sonstigen leichteren Verletzungen davon gekommen waren, so erlitten aber die Jägerburschen Holz, Bausch und Simon, wie auch der Notariatszeuge Seitz um so schlimmere Verletzungen. Holz hatte verschiedene schwere Kopfwunden erhalten, beide Arme waren ihm aufgeschlagen, und harte Schläge hatte er an den Beinen erhalten, wodurch ihm das Gehen sehr erschwert worden war. Unter den gemeinsten Beschimpfungen hatte man ihn mit nach Königstein geschleppt und von dort mit der Post weiter nach Idstein befördert. Dem Jägerburschen Bausch hatte man die ganze Brust zertreten und zerschlagen, ausser den vielen anderen schweren Verwundungen, welche ihm sonst noch beigebracht waren. Man hatte ihn, da er stets in Ohnmacht verfiel, in Falken-

[120]) Reichskammergerichts-Akten N. R. K. G. IV. 7. 1.

stein zurücklassen müssen, woselbst sich seiner der Chirurgus Fuchs von Cronberg annahm. Die Verletzungen des Jägerburschen Simon waren weniger gefährlich. Dagegen konnte man den geschlagenen Notariatszeugen Seitz „nicht ohne Wehmuth ansehen, wie dieser Mann vom Kopf bis auf die Hüfte voller Beulen, Geschwulst, mit Bluth unterlaufen und voller kleiner und gröserer Wunden war.“ Der linke Arm war ihm völlig zerschlagen, und das Schulterblatt, wodurch derselbe für die Zeit seines Lebens gelähmt blieb. Vier Gewehre und einen Hirschfänger hatten die Jäger eingebüsst, und der Notariatszeuge Moog seinen Pallasch. Sämtliche eroberten Waffen wurden nach Königstein geschafft.

In der Voraussetzung, dass der Falkensteiner Auftritt doch in weiteren Kreisen Aufsehen erregen und man nassauischerseits hierzu nicht stillschweigen werde, berichtete der Rentmeister Scheppler von Königstein hierüber folgenden Tages an die kurmainzische Landesregierung; doch suchte er die ganze Angelegenheit ziemlich harmlos darzustellen und alle Schuld auf Nassau zu schieben. Er erzählt, dass an diesem Sonntage, als früh um acht Uhr der katholische Gottesdienst eben begonnen, die nassauischen Beamten, 2 Prädikanten zu Pferd, nebst 10 Jägern und 50 aus dasigem Amt aufgebotenen Bauern gegen die Kirche vorgerückt seien. Da auf einen Ruf sich alles Volk aus der Kirche entfernt und sich dem Jäger-Kommando entgegengestellt, sei dieses sofort mit vorgehaltenem Gewehr und aufgespanntem Hahn Schritt für Schritt gegen die Kirche avanciert und hätten auch einige Schüsse getan. In wenigen Minuten sei allgemein ein Handgemenge gewesen, und seien die Beamten und Jäger mit Schlägen, jedoch ohne bedenkliche Wunden zurückgetrieben. Man habe den Idsteinern 4 doppelte geladene Flinten, etliche Säbel und Hirschfänger abgenommen.[121])

Ebenso harmlos klingt auch die protokollarische Vernehmung verschiedener Königsteiner Einwohner, deren Aussagen sich auf den Vorgang am Tage vorher erstrecken. Bezüglich der Wiederentfernung des Altartisches aus der Kirche erklären die Königsteiner Bürger Franz Keuttner, Mathaeus Frantz, Johannes Kroth und andere, dass sie sich auf Bitten der Falkensteiner nach dort begeben hätten, um die Veranstaltungen der Protestanten zu verhindern; des Obermüllers Knecht Lorenz von Glashütten und der Lehrjunge des Bäckermeisters Kroth hätten sich ihnen angeschlossen, andere seien noch nachgekommen. Sie hätten den Handwerkern in dem Augenblick das Geschirr fortgenommen, als sie im Begriff gestanden, die katholische Kommunikantenbank zu zerschneiden und an deren Stelle den protestantischen Abendmahlstisch zu stellen. Den Tisch hätten sie wieder hinausgeschafft. Zu dieser Tat seien sie eigentlich von niemand befohlen worden, der Notstand der bedrängten und von allen Orten verlassenen Falkensteiner habe sie, als deren nächste Nachbarn, hierzu bewogen. Tätlichkeiten habe es hierbei nicht gegeben, da die Protestanten keinen Widerstand geleistet hätten. Nur der Knecht des Obermüllers habe dem Schreiner eine Ohrfeige versetzt. Darüber schwiegen sie, dass sie den Altartisch völlig demoliert und Teile von demselben nach Königstein gebracht hatten. Ferner konnte aber

[121]) Schr. v. 22. 5. 1775. Protokoll v. 20. u. 21. 5. 1775. Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

auch der Schreiner Roth von einer einzigen Ohrfeige nicht solche Verletzungen davon getragen haben, wie der Chirurg J. D. Hoffmann von Idstein an ihm festgestellt hatte: „An dem rechten Schulter Blat eine Geschwulst mit einer kleinen Wunde. An dem Ellenbogen des linken Arms, nahe an dem Gewerb, eine Wunde eines Batzen gross. Vom 5ten Wirbelbein des Halses bis auf das 3te Wirbelbein des Rücken, ein mit Bluth unterlaufener Strich und etwas geschunden. Über dem rechten Aug ein Geschwulst und etwas unterlaufen. Auf dem Hinterhauptknochen aber eine Wunde eines Weisspfennig gross. Am meisten klaget der geschlagene über Schmerzen in der rechten Weiche."

Über die Vorgänge am 21. Mai äussern sich die Königsteiner Bürger Lorenz Ungeheuer, Jacob Klein, Balthasar Ried, Peter Schmitt, Johannes Kroth folgendermassen: Der Pater Kaplan, welcher von Königstein aus den gewöhnlichen Gottesdienst zu Falkenstein versehe, habe mit den von Königstein mitgekommenen Kirchgängern wahrnehmen müssen, dass in dem Schlüsselloch der Kirchentür sich etwas eingeschoben befunden habe, also dass sie mit dem gewöhnlichen Kirchenschlüssel nicht aufzuschliessen gewesen sei. Man habe daher die eine Nebentür aufzwängen müssen, um sich den Eingang zur Kirche zu verschaffen. Nachdem sie sich auf diese Weise mit dem Geistlichen in der Kirche versammelt und nach gehaltenem Umgang eben die Messe begonnen habe, sei plötzlich ein Geschrei entstanden, dass die Idsteiner mit Gewehr, Jägern, Pferden und Mannschaften auf die nahe am Walde gelegene Kirche losgingen. Hierauf sei alles versammelte Volk aus der Kirche hinaus gelaufen, wo soeben die Beamten von Idstein zu Pferd, 10 bis 12 Jäger mit doppelten Flinten und aufgezogenen Hahnen in einer Linie auf das vor der Kirche versammelte Volk losgegangen wären. Weil die Ankommenden dabei die Wiesen völlig ruiniert hätten, habe man beschlossen, sie zu pfänden. Die Jäger aber seien mit vorgehaltenem und gespanntem Gewehr auf sie losgegangen, und als sie auch noch einige Schüsse getan hätten, sei ein allgemeiner Lärm entstanden. Ungefähr 30 dem Gottesdienst beiwohnende Bürger von Cronberg hätten sich unter die Königsteiner gemischt und der eine habe hier, der andere dort auf die Jäger dreingeschlagen und man habe ihnen und anderen Idsteinern die Flinten, Hirschfänger und Säbel fortgenommen. Die zu Pferd sitzenden Beamten hätten in dem allgemeinen Tumult ebenfalls Schläge bekommen. In dem kurfürstlichen Wald seien auch mehr als 50 Bauern, die aus den Idsteinischen Orten aufgeboten gewesen seien, versteckt gewesen, um mit den Jägern vorzurücken, bis schliesslich alle die Flucht ergriffen und somit die Tätlichkeiten ihr Ende erreicht hätten. Der Pater Kaplan habe hierauf die Messe gehalten und seien sie alsdann ganz ruhig nach Königstein zurückgekehrt. Die Fremden seien nur in der guten Absicht gekommen, an dem Gottesdienst teilzunehmen und hätten mit Ausnahme der Cronberger nicht an dem Tumult teilgenommen. Schwere Verletzungen seien nicht vorgekommen.

Die kurmainzische Regierung, in so gelinder Weise von dem Vorfall unterrichtet, schrieb an den Rentmeister, er solle die Untertanen ermahnen, von weiteren Tätlichkeiten abzustehen, da kurfürstlicherseits schon die weiteren Massregeln getroffen würden. Auf den Fall aber, dass seitens des nassauischen

Amts Idstein bei dem kommenden Feiertage, dem Himmelfahrtstage, weitere Bewegungen in Betreff des Gottesdienstes gemacht werden sollten, habe er sich diesem, soweit es möglich zu widersetzen und den katholischen Pfarrer zu schützen. Bei überwiegender Macht und Gewalt habe er sich aber um die kurmainzischen Gerechtsame für dieses Mal noch mit einer abermaligen Protestation zu verwahren und darüber zu berichten.[122])

Am 28. Mai konnte der Rentmeister berichten, dass der katholische Gottesdienst zu Falkenstein am Himmelfahrtstage in gewöhnlicher Weise abgehalten worden sei, ohne durch die Idsteiner gestört zu sein. Dass auch an diesem Tage Falkenstein voller, mit Knüppeln bewaffneter fremder Katholiken gewimmelt und dass durch diese, wie auch durch ein mainzisches Husarenkommando sämtliche Zugänge nach Falkenstein abgesperrt waren, erwähnte er nicht.

Von seiten Nassaus hatte man allerdings nicht daran gedacht, am Himmelfahrtstage wieder einen Versuch zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes zu machen, nachdem man so üble Erfahrungen gemacht hatte. Fürst Karl zu Nassau hatte aber bereits am 22. Mai dem Kurfürsten von Mainz in einem ausführlichen Schreiben die ganze Angelegenheit dargestellt und die Bestrafung der Rebellen gefordert. Verblüffend war aber die Antwort, welche er von dem Kurfürsten Friedrich Karl Joseph erhielt. „Je mehr Wir gewohnt sind, alle Thätlichkeiten mit Abscheu zu verfolgen," so schrieb er unterm 24. Mai, „desto unangenehmer war es uns aus Ew. Liebden Erlass vom 22ten dieses zu vernehmen, dass am verwichenen sontag zwischen Ew. Liebden und den unsrigen unterthanen die Lebhafteste Auftritte entstanden seyen als in der soviel uns bewust ist, für eine Eingehörde des diesseitigen Gebiethes immer noch erkannten Kirche zu Nöhrings für die Lutherische Unterthanen des Ew. Liebden neüerlich anheim gefallenen Orts Neufalckenstein ein Nachtheiliges Coexercitium Religionis anmasslich eingeführet, und des Endes ein eigener Lutherischer Prediger allda eingedrungen werden wollen. Wir hassen zwar äusserst die ausschweiffungen, welche von den unserigen unterthanen dabei begangen worden seyn sollen, können jedoch Ew. Liebden nicht bergen, dass die Schuld und Verantwortung derselben lediglich auf die jenige eigents zurückfällt, welche sich beigehen lassen, in einem Gegenstand, worüber kaum die erste nachbarliche Communication mit uns gepflogen worden ist, auf einmahl die willkührlichste abänderungen zu unternehmen, und mittelst derenselben auf eine kaum noch erhörte und mit Ew. Liebden bekannten Gesinnungen gewiss nicht übereinstimmende Art einen mehr als hundertjährigen Besitzstand deren Catholischen Religions-Verwandten zu Falckenstein sowohl als des diesseitigen Pfarrers zu Königstein mit unterstützter Gewalt umzukehren. Ew. Liebden können leichtlich ermessen, wie sehr diese der nachbarlichen Erwartung entsprechende Maas Regeln uns zu Gemüthe dringen und wie empfindlich uns es auch seyn müsste, auf solche Art das werckthätige Bestreben, womit Wir schon seit dem Antritt unserer Regierung ohnabwendig bedacht gewesen sind, das gute Vernehmen auf alle mögliche Art zu erhalten, so schlechterdings unerwiederet zu sehen; Der Abgang der erforder-

[122]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Schr. v. 24. 5. 1775.

lichen Acten mässigen Nachrichten sezet uns zwar noch zur Zeit ausser stand in der Hauptsache gegen Ew. Liebden uns näher noch andurch äusseren zu können, wir sehen aber aller dings vor dass, wann unterdessen mit weiteren von dem Herkommen abweichenden unternehmungen von Ew. Liebden nach gesetzten Stellen nicht an sich gehalten werde, es annoch zu den blutigsten, den Zustand der sache nur noch mehr verwundenden Auftritten zwischen denen beyderseitigen unterthanen erwachsen werde; Wir ersuchen daher Ew. Liebden sehr angelegen, an seine Behörde, besonders bey dem Morgen eintretenden Fest, den schleunigsten gemessenen Befehl zu erlassen, dass es auf erfolgende nähere übereinkunfft bei dem zeitherigen uralten Besitzstand um so mehr ungeändert belassen werde, als in dem widrigenfall denen durch den letzteren Hergang ohnehin schon erhitzten diesseitigen unterthanen kaum zu verdencken seyn würde, wann dieselbe den bis anhero bestandenen unfürdenklichen Besitz in der Kirche zu Nörings ferners noch mit standhafftigkeit zu verthäudigen trachten. —“ [123])

Nur zu deutlich ging aus diesem Schreiben hervor, dass der Kurfürst durchaus nicht gewillt war, der nassauischen Landesregierung Genugtuung zu verschaffen und deren Vorstellungen Gehör zu schenken. Der Kurfürst liess hingegen klar durchblicken, dass er das Vorgehen seiner Untertanen gewissermassen doch billige, wenngleich er auch im Eingange seines Schreibens sein Missfallen wegen dieses Vorganges zum Ausdruck brachte.

Fürst Karl liess sich allerdings eine solche Abfertigung nicht gefallen. Entrüstet darüber, dass die gegen alle Reichsgesetze verstossende Handlungsweise der Katholiken von dem Kurfürsten sozusagen gebilligt, ja von diesem noch unterstützt wurde, schrieb er nochmals an ihn in nachstehender Weise:

„Hochwürdigster Fürst, Hochgeehrtester Churfürst und Herr! Euer Liebden ist es zwar gefällig gewesen, auf mein wegen der zu Neufalckenstein am 20ten und 21ten hujus vorgegangenen landfriedbrüchigen Vergewaltigungen erlassenes Beschwehrungs-Schreiben die am gestrigen erhaltene Antwort vom 24ten curr. zu ertheilen. Allein es ist dieselbe zu meiner grosen Bedauerniss in der Masse nicht erfolget, in welcher Ich sie in dem Zutrauen auf die vor sich selbst redende Sache, von Euer Lbd. ansonsten hochgepriesene Billigkeit, Liebe und erhabene Einsichten verhoffet hatte. Vielmehr will sich daraus zu Tage legen, dass dieselben die von Dero Unterthanen unternommene Zusammenrottirungen und feindselige Einfälle in mein Territorium, die mörderische Behandlung meiner Diener, und noch mehr andere verübte ganz unerhörte Ausschweifungen eben nicht ganz missbilligen, indem Euer Liebden nicht allein mein rechtliches Ansuchen um die erforderliche Genugthuung, somit und Auslieferung der Rädelsführer zur verdienten Bestrafung, auch Bezahlung der denen Verwundeten gebührenden Schmerzgelder, Curations auch anderer Kosten und Schäden, desgleichen um Zurückgabe der meinen Jägern weggeraubten Jagdflinten mit Stillschweigen zu übergehen beliebet, sondern auch in den Gedanken zu stehen scheinen, als ob die Falckensteiner Kirche nicht auf Fürstlich Nassauischem sondern Chur-Mainzischen Grund und Boden befindlich seyen.

[123]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

Euer Lbd. gedencken ferner der hiesigen Seite den Vorwurf zu machen, dass man kaum auf die erste an dieselben von mir erlassene nachbarliche Communication die willkührlichste Abänderungen unternommen, und einen Lutherischen Prediger daselbst eingedrungen, somit einen mehr als hundertjährigen Besitz-Stand zum Nachtheil der Catholischen Religions-Verwandten sowohl, als des Churmainzischen Pfarrers zu Königstein mit unterstützter Gewalt umzukehren gesucht habe; und dass es Ew. Lbd. empfindlich seie, dass Ihroseits bezeugte werckthätige Bestreben zu Unterhaltung eines guten Vernehmens von meiner Seite so schlechterdings unerwiedert zu sehen, mit der verwarnigenden Besorgnis, dass woferne man diesseits mit dergleichen von dem Herkommen abweichenden Unternehmungen nicht an sich halten würde, es annoch zu den blutigsten Auftritten kommen dürfte, gestalten es denen durch den letzten Vorgang ohnehin schon erhizten deroseitigen Unterthanen kaum zu verdenken sein würde, wann dieselbe den bis anhero bestandenen unfürdenklichen Besitz in der Kirche zu Falckenstein ferners noch mit Standhaftigkeit zu vertheidigen trachteten. Gleichwie Ich aber mit Euer Lbd. geneigten Erlaubnis Mich zuvorderst sowohl auf das an Dieselben allschon unterm 15. April a. c. erlassenes nachbarliches Benachrichtigungs- als auch auf Mein sehr begründetes Beschwehrungs-Schreiben vom 22ten curr. nochmalen beziehe, und das in letzterem beschehene Ansuchen auf das angelegentlichste wiederhohle, dabenebst auf Ew. Lbd. eigene Wahrnehmungen Mich berufe, wie sehr Ich mich auch bei allen Gelegenheiten allschon beeifert habe, und ferner beeifern werde, mit Ew. Lbd. eine vergnügliche Nachbarschaft und gutes Vernehmen, gleich mit dero hohen Herrn Vorfahrn, zu unterhalten, und Denenselben meine wahre Ergebenheit zu bezeugen, also müssen im Gegentheil vorbemerkte in Ew. Lbd. geehrtesten Schreiben aufgestellte vermuthlich aus ungleichen Berichten herrührende Sätze, und weiters beschehene Aeusserungen Mir um so mehr zu Gemüthe dringen, als dadurch meine Reichsständische und Landesherrliche Gerechtsamen und die daraus fliesende — in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich versicherte Befugnisse Mir gänzlich entzogen, annebst diese sowohl als meine Diener und Evangelische Unterthanen zu Falckenstein durch den neulichen sehr gefährlichen Vorgang selbst der Wuth eines ungezähmten Haufens Preis gegeben, diesem aber, wie aus allen Umständen ersichtlich, von denen Beamten zu Königstein heimlich die Hände dazu aufgethan, und, damit es desto blutiger hergehen möge, niemand zur Anführung und Aufsicht beigegeben. Meine dasige Catholische Unterthanen aber dadurch mit zur sträflichsten Widersätzlichkeit gegen ihre Landesherrschaft und deren Anordnungen zum bösen Exempel vor andern angereitzet, und des Endes gleichsam in fremde Protection genommen worden. Gestalten mir dann so eben die äusserst befremdliche Nachricht zugehet, dass alle Zugänge nach Falckenstein von Churmainzischen Unterthanen und Husaren besetzt gehalten werden.

Alle diese ganz ohnbegreifliche Auftritte, welche bloshin von denen Beamten zu Königstein, und zwar lediglich aus einem allzu übertriebenen Religions-Hass herzurühren scheinen, die aber zuversichtlich bei Ew. Lbd. nach dero erhabene Gemüthsbilligkeit gewiss keine approbation finden werden, wann

Denenselben die wahre Beschaffenheit der Sache näher vorgelegt sein wird, müssen dem unbefangenen Publico um so wunderbahrer vorkommen, als solche sehr willkührlich ohne sich um die Mir und Meinem fürstlichen Gesamthaus dadurch zugefügte Beleidigung viel zu bekümmern, und in denen Umständen vorgenommen worden, da man Deroseits wie Ew. Lbd. geehrtestes Schreiben selbsten besagt, nicht einmal mit den erforderlichen Acten mässigen Nachrichten von dem Verhältnis des Falkensteinischen Religionswesens im Entscheidungs Jahr, versehen ist.

Nachdeme aber Mir und meinem Fürstlichen Gesamthaus die Landeshoheit über den ganzen Ort Falkenstein, seinen ganzen Umfang, Gemarkung und Zubehörden, mithin auch über die darin erbaute Kirche zustehet, und diese ganz ohnstrittig auf Nassauischem Grund und Boden befindlich ist, wie dann bei der schon vor einigen Jahren erfolgten Besitz-Ergreifung dieses heimgefallenen Lehens auch die Kirche ohne Jemandes Widerspruch von mir zugleich mit apprehendirt und bis jetzo ruhig besessen worden, die offentliche Religionsübung daselbstens aber vor, in und nach dem Jahre 1624, wie solches mit unverwerflichen Urkunden bescheiniget werden kann, ganz allein Evangelisch gewesen, folglich der von Euer Liebden vor die Catholische Religionsübung erwähnte Besitzstand, wann er auch hundert Jahre übersteiget, dennoch nach deutlicher Verordnung des Westphälischen Friedens Instrumenti gegen den Zustand in dem Entscheidungs-Jahr nicht angezogen werden kann, indeme dieser das immerwährende Recht und einen jeden dagegen stehenden Besitz auf immer ungültig macht, sodann in diesem Fall einer jeden Geistlichen Landes-Herrschaft durch eben angezogenes Grundgesetz die Befugnis beigelegt ist, ihren Unterthanen die in dem Entscheid Jahr gehabte Religions-Uebung wiederum zu verschaffen, hierunter auch das Evangelische Theil um so minder behindert werden darf, noch um vorherige Erlaubnis hierzu anzustehen hat, als zugleich das Catholische Diocesan-Recht in den Landen der Evangelischen Reichsständen aufgehoben ist; hernechst die Herstellung des Falckensteiner Evangelischen Gottesdienstes und Wiedereinsetzung des Evangelischen Pfarrers sowenig mit unterstützter Gewalt geschehen, als wenig dessen Vocation und sonstige dazu nötig gewesene Vorbereitungen als eine erlaubte Sache im verborgenen gehalten worden, sondern längst der ganzen Nachbarschaft zur Wissenschaft gekommen sind, über dies aber Ich mir selbsten aus besonderer Hochachtung von Ew. Lbd. und zu Bezeugung meiner freundschaftlichen Gesinnungen Denemselben schon fünf Wochen vorher freundnachbarliche Eröfnung davon zu thun die Ehre gegeben habe; und dann durch diese denen Evangelischen Unterthanen auf ihr inständiges Verlangen erwiesene Landesherrliche Wohlthat weder meinen Catholischen Unterthanen daselbst an ihrer offentlichen Religionsübung, noch dem Pfarrer zu Königstein in Absicht seiner Falkensteiner Competenz einiges Nachtheil zugegangen, auch nicht abzusehen ist, aus welchem Rechtsgrund Euer Liebden Unterthanen des Oberamts Königstein sich darwieder so gewaltsam zu setzen, sich befugt erachten wollen, da dieselbe in die Falkensteiner Kirche niemalen berechtiget gewesen sind, mithin bei der ganzen Sache nicht das geringste eigene Interesse haben, am allerwenigsten aber hiesiger Seits jemalen

die Meinung gewesen ist, bei dieser Wiedereinführung des Evangelischen Gottesdienstes einige Gewalt zu gebrauchen, wie dann, ausser einigen Jäger-Purschen, welche mein Beamter zu Idstein vor sich und bloshin nur um des bei dergl. Solennen Handlungen üblichen Wohlstandes willen zu seiner Begleitung mit sich genommen hatte, kein Mann zu Ausübung einiger Gewalt gegenwärtig noch dazu bestellt gewesen; so kann ich bei allem diesseitigen so glimpflichen Benehmen nichts erfinden, was Ew. Liebden nur zu einiger Beleidigung gereichen könnte, wovon auch nur der Gedanke meiner Seits ohnehin gänzlich entfernt ist und bleiben wird.

Ew. Lbd. hochgepriessener Billigkeits-Liebe und erleuchtete Begabnis machen mir demnach die zuversichtliche Hofnung, Dieselben werden nunmehr die Sache ganz anderst und nach ihrer wahren Beschaffenheit betrachten, und Ihro dasjenige nicht weiter entgegen sein lassen, was meine Evangelische Unterthanen nach dem I. P. W. mit allem Recht verlangen, und Ich als Landesherr ihnen zu bewilligen schuldig bin, dabenebst aber ein geneigtes Augenmerk auf dasjenige zu nehmen geruhen, was in dem 30 § des V. Artickels I. P. W. beliebt und festgesetzt ist, mithin nicht gestatten, dass meine Catholische Unterthanen zu Falckenstein gegen die Evangelische daselbst zu immerwährendem Hass und Verbitterung unter einander selbst, und zu Schmälerung meiner Landesherrlichen Würde von dero Oberamt Königstein der Religion wegen angereizt und sonsten begünstiget werden, vielmehr denen Deroseitigen Beamten und Unterthanen den gemessenen Befehl zugehen lassen, dass sie meine Evangelische Unterthanen zu Falckenstein und den ihnen wieder gegebenen Geistlichen an ihrem offentlichen Gottesdienst und Religionsübung auf keinerlei weise fernerhin behindern, sondern selbige in Ruhe und Frieden belassen, wie weniger nicht die auf dene nach Falckenstein ziehenden freyen und ohngehinderten Ein- und Ausgang nicht weiter verwehren sollen.

Euer Liebden ersuche ich solchem nach auf das angelegentlichste und in dem vollständigsten Vertrauen auf Dero freundschaftliche Gesinnungen, Mich mit einer baldgefälligen vergnüglichen Antwort und geneigten Erklärung auf dieses und mein letzt voriges Schreiben zu consoliren und dagegen die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung anzunehmen, mit welcher allstets zu beharren die Ehre habe. Biebrich den 26. May 1775.

Euer Lbd. Ergebenster Diener Carl Fürst von Nassau."[124])

Eine Antwort auf dieses Schreiben erfolgte nicht, trotzdem Nassau in einem Erinnerungsschreiben nochmals darum nachsuchte. Es war überhaupt aus dem ganzen Verhalten der kurmainzischen Regierung sowohl, wie der Bevölkerung zu entnehmen, dass an eine friedliche Lösung der allgemein Aufsehen erregenden Angelegenheit nicht zu denken war. Den nächsten Beweis hierfür lieferte die kurmainzische Regierung.

Als nämlich im Juni 1775 der Fürst Karl starb, befahl die nassauische Regierung dem Schultheissen zu Falkenstein, zwei Monate lang von 11 bis 12 Uhr in der Kirche ein Trauergeläute verrichten zu lassen. Der Schultheiss

[124]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

gab dem Oberamt Königstein hiervon Kenntnis, „da das jus Diocesanum diesseits noch behauptet werde“. Ein Bericht des Rentmeisters Scheppler an die kurmainzische Regierung hatte zur Folge, dass von hier das Trauergeläute verboten wurde, mit der Begründung, „weil man aus unwiderleglichen Gründen beweisen könne, dass die Kirch allda auf diesseitig Churfürstlichem Territorio gelegen und es nicht üblich seye, dass in fremdem Territorio dergleichen gestattet werde.“ [125])

Die nassauische Regierung blieb hierauf natürlich die Antwort nicht schuldig und widerlegte in präziser Weise die Anmassung der kurmainzischen Regierung, die Kirche als ihr Eigentum zu betrachten. Erstens sei die Kirche auf dem nämlichen Berg befindlich, auf welchem das herrschaftliche Schlossgebäude stehe und solches von dem Erzstift ex jure territorii noch nie beansprucht worden sei, folglich man auch einen solchen Anspruch auf die Kirche nicht begreifen könne. Zweitens werde die Schatzung von diesen Grundstücken nicht an Kurmainz, sondern an die Reichsritterschaft entrichtet. Stände die Kirche auf kurmainzischem Boden, würde diese Regierung auch von jeher die Schatzung bezogen haben. Drittens sei von den Herren von Bettendorff als vormalige Obrigkeit in allen gleichen Fällen das Trauergeläute verordnet worden; dieses würde unterblieben sein, wenn Kurmainz Eigentümer der Kirche gewesen wäre. Viertens sei bei Absterben eines Kurfürsten in Falkenstein niemals ein Trauergeläute veranstaltet worden, welches gewiss nicht würde unterblieben sein, wenn die Kirche auf mainzischem Gebiet stände, und auch schon früher dazu gerechnet wäre. „Wir verhoffen daher auch“, schloss die nassauische Regierung, „dieselben werden von dergleichen unleidentlichen Anmassungen, welche hiernächst von einem höheren Richter nicht ohngeahndet bleiben werden, sofort abstehen, und dem deroseitigen Beamten und Dechanten zu Königstein die ohngesäumte Weisung zugehen lassen, dass sie dem diesseits zu Falckenstein angeordneten luctui publico auf keine Weise hinderlich sein, und letzterer vielmehr dem Schultheissen die Kirchenschlüssel, um zu den Glocken kommen zu können, ohnweigerlich zustellen soll, auf allen Fall aber wollen Wir die diesseitige jura territorialia und Gerechtsame protestando verwahren.“ [126])

Eine Antwort erhielt die nassauische Regierung nicht, eine Geringschätzung, die diese aufs tiefste verletzten musste. Sie säumte nunmehr nicht, die ganze Angelegenheit in einer umfangreichen Klageschrift dem Reichskammergericht vorzulegen. Auch hatte man den hessischen Geheimrat von Savigny zu Frankfurt a. M. zu Rate gezogen, und dieser machte der nassauischen Regierung den Vorschlag, den Landgrafen zu Hessen-Cassel in seiner Eigenschaft als Kreisobrist der rheinischen Ritterschaft um seine Amtshilfe zu bitten. Es sei nicht der mindeste Zweifel übrig, meinte er, dass hier ein solcher, auf allen Seiten zum offenbaren Land- und Religionsfriedensbruch geeigneter Fall vorliege, bei welcher die fortdauernde Gefahr bei dem mindesten Verzug das erhabene Amt eines „Höchsten Herrn Kreis-Obristen“ in vollem Masse nach allen Reichs- und

[125]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 400. Schr. v. 25. 6. 1775.
[126]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Schr. v. 30. 5. 1775.

Kreissatzungen und Verträgen einzutreten ermächtige und erheische. Von dem Landgrafen sei bei den gegenseitigen guten Beziehungen gewiss eine willfährige Entschliessung zu erhoffen. In einem vertraulichen Schreiben an die hessische Regierung schilderte Savigny die Vorkommnisse in Falkenstein und das Verhalten des Kurfürsten von Mainz und bat schliesslich, dem Landgrafen schon privatim einen Bericht von der ganzen Angelegenheit zu geben.[127]) Der Landgraf ist ja auch dann später mit allem Nachdruck für Nassau eingetreten.

Die Falkensteiner Angelegenheit gab allgemein wieder reichliche Veranlassung, den ohnehin schon bestehenden beiderseitigen Religionshass noch mehr zu schärfen. Der „Frankfurter Staats-Ristretto" hatte in seinem 83. Stück vom 27. Mai 1775 die ganzen Vorgänge in ausführlichster Weise geschildert und so für die weiteste Verbreitung der Nachrichten über Falkenstein Sorge getragen. Allenthalben gärte es. In Cronberg waren heftige Streithändel entstanden. Im Bassenheimischen war es zwischen beiden Religionsparteien zu blutigen Auftritten gekommen. Die Königshäuser und Niederhäuser Katholiken hatten eine drohende Haltung eingenommen und verlauten lassen, sie würden noch die ganzen Lutherischen aus dem Amte Idstein vertreiben. Selbst in Frankfurt gärte es unter dem gewöhnlichen Volke. An einzelnen Angriffen hier und da fehlte es natürlich nicht. Wurde irgendwo ein Evangelischer ohne genügenden Schutz aufgegriffen, so musste er darauf gefasst sein, windelweich geschlagen zu werden. Hatte man doch selbst eines hessischen Postillons nicht geschont, der, während er durch kurmainzisches Gebiet fuhr, vom Bocke gezerrt und mit Schlägen traktiert wurde. Es hatte den Anschein, als wenn die nächste Zeit einen allgemeinen Aufstand zwischen den beiden Religionsparteien erstehen lassen wollte, wenn nicht rechtzeitig schlichtend eingetreten würde.[128]) Am schlimmsten war es natürlich um die Evangelischen Falkensteins bestellt. Unter steter Befehdung durch die Falkensteiner und Königsteiner Katholiken stehend, hatten sie eine äusserst sorgen- und angstvolle Zeit zu durchleben. Niemand wagte es, den Ort zu verlassen. War er dringend hierzu gezwungen, so geschah es ganz heimlich und unter Benutzung von Schleichwegen. Ebenso wurde auch jedem Fremden der Zutritt in Falkenstein verwehrt, wenn er nicht als Katholik bekannt war oder sich als solcher ausweisen konnte.

Im Reichskammergericht zu Wetzlar rief die Falkensteiner Angelegenheit nicht geringe Erregung hervor. Vertreter für Nassau am Reichskammergericht war Angelus Conrad Daniel Sipmann. Seine sorgfältig ausgearbeitete Klageschrift und die beigefügte „Kurtze doch zuverlässige und hinlenglich beurkundete Erzehlung des Zustandes und der Schicksale des evangelischen Religionswesen zu Nörings oder Neufalckenstein" gewährte einen klaren Überblick über den Werdegang des evangelischen Kirchenwesens. Reichliches Urkundenmaterial lieferte ausgezeichnete Rechtsbeweise. (Am 5. Okt. 1775 wurde die Klageschrift nebst Ladung der kurmainzischen Regierung zugestellt.) Dagegen zeigte die von dem Generalvikariat zu Mainz eingereichte „Relation über die Rechte und

[127]) Kgl. Staatsarchiv Marburg, Schr. v. 30. 5.

[128]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Bericht des Hofrats Roessler v. 15. 6. 1775.

Gerechtsame an Falkenstein mainzischer Seits" (Verfasser Hofrat Söhngen) recht grosse Bedenklichkeiten, auf die schon der kurmainzische Hofrat Reuter seine Regierung in einem Referat hinwies. Offenbar fehlte es zur Zeit hier aber an Aktenmaterial, wie der Verfasser auch selbst zugesteht, und man war bemüht, teilweise das Beweismaterial aus Schlüssen aufzubauen.

Zunächst wird von mainzischer Seite angezweifelt, dass Nassau rechtmässiger Besitzer von Falkenstein ist, man betrachtet es als „Chur Mainzisches Lehens Appertinenz" und meint, es sei auch ungewöhnlich im Deutschen Reiche, dass Ganerbschaften ein Lehen, und zwar eins eines in älterer Zeit ohnmächtigen Grafen von Nassau sein könnten. Es wurde zweitens lebhaft bestritten, dass im Normaljahre noch evangelische Geistliche in Falkenstein amtiert hätten. Drittens wurde behauptet, dass die Kirche überhaupt nicht auf nassauischem Grund und Boden stehe. Man hatte aber auch hierfür keine direkten Beweise. Es fehlten die Grenzsteine, und die Katasterbücher gaben keine Auskunft. Durch vorgenommene Ausrodung und Anlegung von Äckern war die Feststellung der Grenzen überhaupt recht schwierig gemacht. Man meinte aber, da die Kirche weiter von dem Schlosse entfernt liege, als von dem kurmainzischen Heegwald, so müsse sie auch unbedingt auf kurmainzischem Boden stehen. Wenngleich sich auch in den von Bettendorffischen Allodial-Akten ein Schreiben aus dem Jahre 1649 befinde, in welchem gesagt werde, dass das Kirchlein auf Cronbergischem Grund und Boden stehe, so beweise dieses doch nichts.[129])

Ausser verschiedenen anderen Punkten, wie Besitz des Kirchhofes u. s. w., wird dann noch in recht ausführlicher Weise die Kollaturfrage behandelt. Mainz weist nach, dass die Herren und Grafen zu Königstein stets allein die Kollatur ausgeübt, und es dem Kurfürsten, als Erben der Grafen, allein das Recht zustehe, über die Pfarreiverhältnisse zu bestimmen. Über den letzteren Punkt hatte ja schon von jeher Unklarheit geherrscht. Darüber, wie die Herrschaft Königstein zu dem Kollaturrecht gelangt war, konnte Kurmainz auch jetzt keine Aufklärung geben.

Wie bereits angeführt, machte selbst der kurmainzische Hofrat Reuter zu dieser Relation seine Ausstellungen. Zunächst bemerkt er, dass der hochwürdige Verfasser seine Gründe betreffs der weltlichen Oberhoheit über Falkenstein wohl nicht im Ernst angeführt habe, sondern lediglich deshalb, um den Nassauern einige Verlegenheit zu bereiten. Auch seien die Nachrichten wegen der Vererbung Falkensteins an Eppstein nicht vollständig und zureichend. Ferner sei das Haus Nassau nicht so geringe gewesen, wie der Verfasser angebe. Es habe dem Deutschen Reiche einen Kaiser, dem Kurfürstentum Mainz und anderen Fürstenhäusern viele Regenten geliefert. Was die Ganerbschaft betreffe, so

[129]) Fünf Zeugen sagten aus, dass die Kirche zu Falkenstein auf der einen Seite mit Krautäckern, wovon nach Falkenstein die Schatzung entrichtet werde, auf der anderen Seite mit einem Stücke des nach Falkenstein gehörigen herrschaftlichen Haynwaldes und einem vor diesem Haynwalde herlaufenden Weg umgeben sei. Sie hätten niemals gehört, dass über die Grenzen des Orts einiger Streit obwalte, sondern dass die Kirche und der Kirchhof nassauischen Gebiets sei.

möge es wohl sein, dass Falkenstein ehemals ein solches gewesen sei. Allein es sei bekannt, dass durch den allgemein publizierten Landfrieden dergleichen zur Verteidigung des alten Faustrechts errichteten Ganerbschaften meistenteils aufgehoben worden seien. So könne es wohl sein, dass nach aufgehobener Ganerbschaft denen von Staffel Falkenstein als Lehen gegeben worden sei, da sie sich ja auch selbst als nassauische Vasallen bezeichnen. Es nenne sich Kurfürst Wolfgang ebenfalls noch ein Ganerbe zu Falkenstein. Allein dieses besage nichts, es müsse so genommen werden, dass er als Besitzer eines Anteils der Falkensteiner Erbschaft wegen Königstein einen ehemaligen Ganerben vorstelle. Derselbe habe jedoch deshalb nicht etwa gedacht, den Ort Nörings in Anspruch zu nehmen, sondern diejenige jura patronatus nämlich, welche ehemals die Herren zu Königstein allda ausgeübt, zu behaupten. Es beweise auch keine Landeshoheit, wenn in einem Bericht an den Kurfürsten Daniel gesagt werde: „Das in Churfl. Territorio gelegene Dörflein Nörings." Betreffs des Punktes, ob die Kirche auf kurmainzischem Boden gelegen sei, stimmt er dem Verfasser bei, ebenso in dem Punkte wegen der Kollatur.

In einer zweiten, später ausgefertigten Relation fielen die von Reuter beanstandeten Punkte fort, dagegen wurden die letzten Punkte, Besitz der Kirche und des Kirchhofes, sowie der Kollaturrechte mit eiserner Festigkeit verfochten.[130]) Es würde hier zu weit führen, den Verlauf des Prozesses, der erst nach rund zehn Jahren zum Abschluss gelangen sollte, in allen seinen Einzelheiten mit seinen vielen Rechtsbeweisen, Gutachten u. s. w. durchzunehmen. Nur das Charakteristischste mag hier seinen Platz finden.

Hatte schon der Kurfürst in seinem Schreiben an den Fürsten zu Nassau s. Z. den Gekränkten durchblicken lassen, so war die kurmainzische Regierung jetzt um so mehr bemüht, sich als die Beleidigte hinzustellen und suchte nach allen Richtungen hin hierfür Beweise zu erbringen. So wurde auch der Rentmeister in Königstein beauftragt, festzustellen, ob und welche Grenz- und Gebietsverletzungen sich Nassau habe zu schulden kommen lassen, damit man von dieser Regierung Satisfaktion verlange. Und der Rentmeister berichtete hierauf: „Es hat sich ohnwidersprechlich bewahrheitet, dass a) der Idsteinische Beamte das Kurfürstliche Territorium mit bewährter Mannschaft durch und überzogen, auch b) zwei starke Rotten in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag aus deren Nassauischen Ortschaften aufgebotenen Bauern in die churfürstliche Waldungen zum Hinterhalt und Unterstützung seines friedbrüchigen Vorhabens würklich verleget und c) jene factisch und die Kurfürstliche Territorial Rechten offenbar verletzende Auftritt mit Abweichung von der Landstrassen durch verbotenen und mit Heeg Wisch besteckte Schleichwege durch gesetzet und e) denen Feldschützen und Königsteiner Bürgern, welche auf ihren Güthern durch mehrmaligen Uebertritt verursachten Schaden zum wohlbefugten Ersatz bethätigen wollten, mit Ziehung der Pistolen und Beihülff bewaffneter Jäger feindseelig begegnet, auch f) durch jenes überraschende Vorhaben das in der Kirche versammelte Volck in die Nothwehr gesetzt habe, sich aus der Kirche ins Freye

[130]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Reichskammergerichts-Akten.

zu retten, und der angedrohten Gewalt und factischer Entsetzung ihrer Kirchen Rechten in jener Maas zu begegnen, welche die Schützung des Besitz Stands und ihre persönliche Selbsterhaltung nothdürftig an Hand gabe; die Idsteiner Beamten haben allein an allem schuld und man ist wohl berechtigt, von Nassau Genugthuung zu verlangen."[131])

Tatsächlich versuchte jetzt Kurmainz, von Nassau in dieser Beziehung Genugtuung zu verlangen, ohne aber etwas zu erreichen. Nassau lehnte in kühler Weise ab und liess nur durchblicken, dass man eben so gut den ständigen Durchmarsch kurmainzischer Soldaten durch nassauisches Gebiet nach dem Rheingau verhindern könne. —

In eine neue Aufregung wurden die Königsteiner versetzt, als am 17. Oktober die nassauische Regierung ausser 5 lutherischen auch noch 10 katholische Einwohner Falkensteins zum Verhör nach Idstein entboten hatte und von den letzteren sieben Mann in Haft behalten worden waren. Diese seien, so berichtet der Rentmeister von Königstein an die mainzische Regierung, unverhört, teils gebunden, teils geschlossen, unter militärischer Bedeckung nach Wiesbaden abgeführt. Zu gleicher Zeit sei der idsteinische Oberschultheiss in Falkenstein gewesen, habe durch einen Cronberger Schlosser erstlich in des Schultheissen und dann in des katholischen Gerichtsschöffen Wilhelm Pfaffen's Haus die Schränke erbrechen lassen und sämtlicher Schriften sich bemächtigt, dieselben sofort versiegelt und mit nach Idstein genommen. Die Gerichtslade sei versiegelt und ebenfalls nach Idstein gebracht worden. Der katholische Schultheiss sei abgesetzt und an dessen Stelle der Lutheraner Johann Matthes Feger angestellt worden. Der Rentmeister befürchtet, dass man jetzt wieder zur Einsetzung eines lutherischen Pfarrers und Schulmeisters und damit zur Errichtung der geplanten Simultanei schreiten werde.[132])

In Mainz nahm man diesen Bericht doch nicht so unbedenklich auf, wie man sonst wohl die ganze Angelegenheit zu betrachten geneigt war, um so mehr, da man bereits erfahren hatte, dass bei dem Reichskammergericht in Wetzlar wenig Stimmung für die mainzische Regierung herrschte. Wenigstens kann man dieses aus einem Referat des mainzischen Hofrat Ungleich vom 20. Oktober entnehmen. Ungleich führt dann wegen der Pfarrverhältnisse zu Falkenstein noch Folgendes aus: Der Besitzstand des juris parochialis sei nicht ohne Widerspruch der Falkensteiner dem Pfarrer von Königstein durch die Hilfe des Kurfürsten Georg Friedrich verschafft worden. Nach dem westfälischen Frieden sei die Pfarrei Falkenstein ad statum anni normalis durch den Executionsrezess remedirt, wie solches aus einem Schreiben an den damaligen Amtmann in Königstein hervorgehe. Bis zum Jahre 1681 finde sich auch in den Akten keine Spur von einer Nachricht. Seit diesem Jahre aber bis zum Tode Bettendorffs habe der katholische Pfarrer von Königstein immer ungestört die jura parochialis versehen, während der Cronberger Kaplan niemals zugelassen worden sei. Er macht dann den Vorschlag, mit Nassau einen

[131]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Schr. v. 5. 8. 1775.
[132]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Schr. v. 18. 10. 1775.

Vergleich anzubahnen, wobei man aber im Auge behalten müsse, dass man die von dort publizierte Kirchenordnung, da die Kirche den Katholischen zur Zeit noch zustehe, als eine Richtschnur fürs Künftige zu erhalten trachte, um dadurch wenigstens das Coexercitium Religionis catholicae und die der Pfarrei zu Königstein seither zugekommenen Gefälle beizubehalten. Dann aber müsse auch darauf gedrungen werden, dass die evangelische Pfarrei keinem andern als dem Cronberger Pfarrer, weil dieser kurmainzischer Untertan sei, übertragen werde. Jedoch solle man nicht eher mit Vergleichs-Vorschlägen an die nassauische Regierung herantreten, bis man diese dazu gedrängt habe, wegen der geschehenen Violation des kurfürstlichen Gebietes eine förmliche Genugtuung zu leisten. Es sei in diesem Sinne nochmals an Nassau zu schreiben. Bezüglich der gefänglichen Wegführung der Falkensteiner Katholiken meint Ungleich, könne man nichts machen, da man bis jetzt keinen tüchtigen Rechtsgrund habe, die Freilassung der Gefangenen bewirken zu können. Nassau werde zur Zeit noch als Landesherr angesehen und man könne in diese Rechte nicht gut Einreden machen. Schliesslich wünscht er noch, dass dem Rentmeister in Königstein geschrieben werde, bei einem etwa erneuerten Versuch zur Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Falkenstein „recht linde zu verfahren", wiewohl er versuchen solle, unter Protest solches zu verhindern.[133])

Obwohl die nassauische Regierung nun nicht abgeneigt war, die Angelegenheit durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen, so scheiterte dieser doch wieder an der mainzischen Forderung bezüglich der Genugtuung, welche zu leisten sich Nassau durchaus nicht veranlasst sah.

An eine Eröffnung des evangelischen Gottesdienstes war bei diesen erregten Zuständen freilich nicht zu denken. Der Pfarrer Dieffenbach weilte in Oberrod, und die nassauische Regierung hatte beschlossen, die in Falkenstein vorkommenden kirchlichen Handlungen in den betreffenden Häusern der evangelischen Einwohner durch Dieffenbach vornehmen zu lassen, wenigstens einstweilen. Es gelangte aber dieser Beschluss nicht zur Durchführung, da Dieffenbach sich schon bei dem ersten Falle weigerte, nach Falkenstein zu gehen. Als nämlich Ende Oktober 1775 dem Gerichtsmann Andreas Hasselbach von Falkenstein ein Kind geboren war, wurde nach erfolgter Anzeige bei dem Konsistorium Dieffenbach aufgefordert, sich nach Falkenstein zu begeben und dort die Taufe vorzunehmen. Er lehnte aber rundweg ab mit dem Begründen, dass sein Leben hierbei in Gefahr schwebe. Man möge es ihm nicht als eine Widerspenstigkeit auslegen, wenn er diesem Befehle nicht eher und nicht anders nachkomme, als wenn ihm die nötige Sicherheit für sein Leben und für seine geraden Glieder gegeben werde. Da übrigens sich die Falkensteiner erboten hätten, ihre Kinder in Oberems taufen zu lassen, so brauche dieses gegenwärtig ja nur befohlen zu werden.

Es wurde zwar genehmigt, dass die Taufe des Hasselbach'schen Kindes in Oberems vollzogen werde[134]), aber Dieffenbachs Verhalten hatte doch recht

[133]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[134]) Der Pfarrer Klingenbiel von Königstein setzte am 2. November das General-Vikariat in Mainz von dieser Taufe in Kenntnis und meinte: „Was ein Ketzerischer unbetriebener un-

verdrossen. Am 22. Oktober verfügt v. Kruse: „Dieweilen indessen durch die allzuweit getriebene Furchtsamkeit Dieffenbachs die diesseitige hohe kirchliche jura in einem recht erwünschten Zeitpunkt unverantwortlicher Weise negligirt werden, und der Pfarrer Dieffenbach auf diese Weise sich zu jenem Pfarrdienst nicht schickt, so wird der hiesige Convent, wenn er obige Taufanstalten vorgeschriebenermassen besorgt haben wird, ferner angewiesen etc., bei sich etwa ereignenden Vorfällen pro tuendo jure in loco Falckenstein dergleichen Casualfälle zu besorgen."

Hierauf schrieb Dieffenbach nochmals und zwar an den Fürsten selbst. Nachdem er einleitend die Vermutung zum Ausdruck bringt, dass der Fürst wohl nicht genugsam davon unterrichtet sei, welcher Lebensgefahr er sich mit einem Gange nach Falkenstein aussetze, fährt er fort: „Ich will es wohl glauben, dass die catholische Unterthanen in den Gehorsam gewiesen sind und sich nicht gegen mich stellen würden; aber die Glashütte und Königstein ist voll von Spielern und Säufern, die nichts zu verlieren haben und die mich in den weitläuftigen Waldungen, die man zu passieren hat, todt schlagen können, ohne dass mich zehen Mann, wenn sie mit mir gingen, würden retten können. Noch biss auf diese Stunde sind Wenige aus meines Vaters Kirchspiel den Weg durch die Glashütte und Königstein passirt, ohne dass soliches Gesindel Action an sie gesucht hat. Wie viel mehr werden sie es thun, auf den sie einen unversöhnlichen Hass geworfen haben. Ich sage einen unversöhnlichen Hass, und habe folgende Gründe dazu.

Der erste liegt in der schrecklichen Wuth, die dem vernünftigen Gedanken, dass ich den Befehlen meiner Obrigkeit gehorsamen musste, und folglich an dem, was durch mich ausgeführt wurde, ganz und gar nicht schuld wäre, keinen Platz lässt. Sie stehen wirklich in der tollen Einbildung, als suchte ich die Ehre eines Reformators und wollte, wie man mir von Schlossborn aus mit Drohen und Schimpfen hat sagen lassen, mit Gewalt in die Kirche zu Falkenstein. Sie halten mich für die Ursache dessen, was mit ihren rebellischen Glaubens-Brüdern geschiehet, wonicht für die Hauptursache, jedoch für eine mittelbare Ursache. Der zweite Grund liegt in denen von Seiten meines Vaters gebrauchten Repressalien gegen ihr unmenschliches Betragen, dass er nehmlich z. F. allen catholischen Bettlern die Allmose versagt und auf mein Conto durch Machtsprüche und anzügliche Reden immer grössere Erbitterung gestiftet hat.

In mir selber liegt ein dritter Grund: Ich habe nehml. in der ersten Predigt, die ich nach jener ausgestandenen Lebens-Gefahr auf Himmelfahrt in Rhod gehalten habe, Gott öffentlich vor den Schutz, und Errettung aus jener Gefahr gedankt, und in diesem Gebet den Davidischen Ausspruch aus Ps. 22, V. 17 gebraucht: Hunde haben mich umgeben und der bösen Rotte hat sich um mich gemacht. Dieses ist, vielleicht noch viel verstellter, von Bosswichtern aus dem Kirchspiel in die benachbarte catholische Orte getragen worden; wenigstens haben sie mir per tertium sagen lassen, sie wollten mir den Lohn vor mein Schimpfen in der ersten Predigt geben, wenn sie mich wieder bekämen.

befugter Eingriff." (Kgl. Kreisarchiv Würzburg.) — Dieffenbach vollzog am 5. Novbr. 1775 die Taufe in der Kirche zu Oberems.

Wenn Ew. Hochfürstliche Durchlaucht diese Gründe gnädigst erwägen, so werden Höchst dieselbe mich diesen Gang zu thun nicht heissen; auch mir vielleicht nicht zumuthen, diesen mir schröcklichen Ort (Gott gebe es) niemalen wieder zu betreten. Ich habe es versucht, mich durch einige Trostgründe zu stärken, um Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Befehl, wie ich gar zu gerne wollte, unterthänigst gehorsamst zu befolgen; aber mein Herz ist unempfindlich gegen allen Trost, und empört sich, wenn ich daran gedenke, dass ich auf Falkenstein gehen soll. Es wirft mir jedesmal jene erste Begebenheit vor, wo mir meine Ahndungen und Gemüth auch die sich würcklich ereignete Gefahr verkündigten; die ich aber nicht hörte, sondern durch die Vorstellung, dass es nichts würde zu sagen haben, und dass man auf die Drohungen des Pöbels nicht gehen dürfte, mich beruhigte und hinging.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht können glauben, dass es kein Eigensinn oder Widerspenstigkeit von mir ist. Mein Elterliches Vermögen habe ich in Hofnung auf eine mir meinen Unterhalt verschaffende Bedienung im Vaterland verstudirt, und muss also von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Gnade leben, welcher ich mich hiermit zu Füssen werfe, und um Gottes, um meines Lebens und Gesundheit, um der bittren Thränen einer alten bekümmerten Mutter, und eines durch eine 40jährige Amtsführung abgelebten Vatters, der dadurch die bissherige Unterstützung in seinem Amte zu verlieren fürchtet, unterthänigst bitte, dass mir höchst dieselben bei so bewandten Umständen nicht zumuthen, auf Falkenstein zu gehen, sondern gnädigst erlauben, die süsse und theure kindliche Pflicht zu erfüllen und meines greisen Vaters Stecken und Stab des Alters, und Unterstützung seines beschwerlichen Amtes ferner zu bleiben."[135])

Die Regierung hielt es jetzt doch nicht länger für geraten, Dieffenbach noch weiter als Pfarrer von Falkenstein beizubehalten, da unter den obwaltenden Umständen an und für sich schon an eine Besetzung der neuen Pfarrstelle nicht zu denken war. Er wurde freilich auch nicht, wie er es wünschte, als Stütze seines alten Vaters in Oberrod belassen, sondern einstweilen als Lehrer an die Lateinschule in Wiesbaden berufen. 1781 kam er als Conrektor nach Idstein, woselbst er sich verheiratete, und 1783 als Pfarrer nach Kettenbach. Im Jahre 1809 übernahm er die Pfarrei Delkenheim. 1813 flüchtete er von dort vor den Russen und Kosacken zu seinem Sohne Friedrich, Rektor an der Schule nach Usingen, woselbst er in einem Alter von 66 Jahren starb.

Wie das Jahr 1775 für die Falkensteiner in Unruhe und im Kampfe mit ständigen Widerwärtigkeiten verflossen war, in eben derselben Weise sollte auch das folgende dahingehen.

Wie bereits angedeutet, waren verschiedene Falkensteiner katholische Einwohner wegen Anstiftung und Teilnahme an den Unruhen von der nassauischen Regierung in Haft genommen und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden. Da war es dreien von diesen gelungen, im Frühjahre 1776 aus ihrem Gefängnisse zu entweichen. Auf den kurmainzischen Schutz rechnend, nahmen sie keinen Anstand, sich direkt nach Falkenstein zu ihren Angehörigen zu begeben und,

[135]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Falkenstein 32 II. Bl. 234/5.

die nassauische Regierung verhöhnend, sich stets öffentlich zu zeigen. Die nassauische Regierung erfuhr freilich bald von ihrem Aufenthalt und ordnete deren Wiederverhaftung an. In der Nacht des 27. Aprils wurde zu diesem Zwecke ein Kommando des Fürstlich Nassau-Usingischen Kreiskontingents unter Führung eines Unteroffiziers nach Falkenstein abgesandt. Da dieses Kommando kurmainzisches Gebiet zu passieren hatte, so war dem Unteroffizier den allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend, eine „offene Requisition" mit der ausdrücklichen Weisung mitgegeben, solche beim Passieren des bezeichneten Gebiets den betreffenden Ortsvorgesetzten vorzuzeigen. Die Nacht war deshalb gewählt worden, um ein Entweichen der zu Arretierenden zu verhindern.

Gegen 1 Uhr nachts traf das Kommando in Falkenstein ein. Hier musste sich das Kommando in zwei Abteilungen teilen, da ein Müller, welcher in einer abseits von Falkenstein gelegenen Mühle sich verborgen hielt, ebenfalls verhaftet werden sollte. Während die eine Abteilung sich bald ihrer Aufgabe entledigt hatte und mit den zwei wieder verhafteten Bauern zurückmarschierte, sollte die andere aus fünf Mann bestehende Abteilung von einem argen Missgeschick ereilt werden. Der dritte, der Müller, war ihnen entwischt. Als er das Herannahen der nassauischen Soldaten bemerkt, hatte er sich über das Mühlrad hinweg ins Freie gerettet und war, nur mit einem Hemde bekleidet, nach Königstein geeilt, um von dort Hilfe zu holen. Die Königsteiner, sofort hierzu bereit, hatten auch noch die Glashütter alarmiert und brachen in grösster Eile nach Falkenstein auf. Die Soldaten, die durch ihr vergebliches Suchen ihren Aufenthalt verzögerten, wurden jetzt plötzlich von einem grossen, mit Gewehren u. s. w. bewaffneten Haufen überrumpelt und zwei von ihnen entwaffnet und aufgehoben. Die drei anderen Soldaten fanden zwar Gelegenheit zu entkommen, wurden aber bis nach Oberems verfolgt, wobei der eine Soldat das Unglück hatte, seinen Verfolgern in die Hände zu fallen, während einem seiner Kameraden das Gewehr entrissen wurde. Die Absicht, auch noch die erste Abteilung zu überwältigen und die Gefangenen zu befreien, gaben die Verfolger auf, da der Unteroffizier mehrere blinde Schüsse abgeben liess und inzwischen die Oberemser Bauern zur Hilfe herbeigeeilt kamen.

Die gefangenen Soldaten wurden unter den heftigsten Schlägen und Schimpfworten nach Königstein gebracht. Dem einen Soldaten, des Namens Seel, war auf diesem Transport ein schwerer Messerstich beigebracht worden, so dass er in Königstein sich eines Wundarztes bedienen musste. Zwar wurden die Soldaten nach einigen Tagen wieder entlassen, aber ihre Waffen und Munition behielt man zurück. Ausserdem wurden ihnen von ihrer bei sich führenden Barschaft die Verpflegungskosten und die der wundärztlichen Behandlung einbehalten.

In Wiesbaden, wie überall, rief dieses Vorkommnis selbstredend grosse Erregung hervor. Und sichtlich unangenehm berührt war der Kurfürst von Mainz, als er das im scharfen Tone gehaltene Protestschreiben des Fürsten Karl Wilhelm, datiert vom 1. Mai 1776, empfing. Dieser neue Fall war durchaus nicht dazu angetan, die ohnehin für Mainz schwach stehende Klagesache bei dem Reichskammergericht zu fördern. Aber man versuchte, auch dieses Mal

sich wieder als die gekränkte Partei hinzustellen. Wiewohl der Kurfürst in seinem Antwortschreiben diesen Vorfall bedauert, so ist er doch der Meinung, dass Nassau infolge der begangenen neuen Grenzverletzung selbst die Schuld trage, und wenn der Bauer, der ja allerdings bei solchen Gelegenheiten allemal aus den Schranken trete, die Landeshoheit zu wahren versuche, so könne man es ihm nicht verdenken. Man versprach zwar, die Angelegenheit untersuchen zu lassen; aus dem ganzen Inhalt des Schreibens war aber zu ersehen, dass es mit einer solchen Untersuchung doch nicht ernst gemeint sei, dass man auch für die Zukunft nicht darauf rechnen dürfe, eine Sicherheit vor ähnlichen Überfällen oder Vergewaltigungen zu erhalten. Die mainzische Regierung verlangte vielmehr in einem fast heftigen Tone eine „eclatante Genugthuung", weil Nassau durch diesen nächtlichen Durchmarsch das Mainzer Territorium verletzt habe.

Nach Eingang dieses Schreibens brach Nassau einen weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit der kurmainzischen Regierung ab und machte auch diese bei dem Reichskammergericht anhängig. In der Klageschrift führt Nassau wegen der von Mainz behaupteten Gebietsverletzung aus, dass nach den Reichsgesetzen eine vorherige Anzeige nur dann erforderlich sei, wenn ganze Armeen oder Korps durch ein Gebiet geführt würden, wodurch das Gebiet oder die Untertanen Schaden oder gar feindlichen Überfall zu befürchten hätten. In diesem Falle seien die Inhaber der betreffenden Gebiete berechtigt, eine Kaution, Einhaltung der Land- oder anderer von dem requirierten Stand angewiesenen Strassen, Verteilung und rottenweisen Durchführung der Truppen zu verlangen. Offenbar überflüssig seien hingegen diese Erfordernisse, wenn das durchzuführende Volk nur in so geringer Mannschaft bestehe, wie es hier der Fall gewesen. In einem solchen Falle sei es nach dem allgemeinen Herkommen Deutschlands hinreichend, wenn die durch ein fremdes Gebiet marschierende Mannschaft mit einer offenen Requisition oder allenfalls auch nur einem blossen Passeport versehen werde. Dass Kurmainz die Richtigkeit dieses Herkommens bisher selbst nicht bezweifelt habe, gehe daraus hervor, dass fast allwöchentlich mainzische Husaren, auch andere Truppen in einer Anzahl von 15, 20 und mehr Mann durch das fürstlich nassauische Gebiet des Oberamts Wiesbaden passierten, um nach dem Rheingau zu kommen, ohne dass man jemals den nassauischen Behörden eine vorherige Anzeige erstattet, oder diese vorher um Genehmigung des Durchmarsches ersucht hätte.

Wenn nun in diesem Falle der das Kommando führende Unteroffizier seinen Requisitionsschein keinem kurmainzischen Beamten vorgelegt habe, so habe dieses zunächst seinen Grund darin, dass zwischen Oberems und Falkenstein kein kurmainzischer Ort liege. Daran sei er durch den Überfall gehindert worden, den Schein nachträglich in Königstein abzugeben, wie es in ähnlichen Fällen sonst gehandhabt worden war.

Und Nassau fährt in der Klageschrift fort: „Wann nun also diese abermahlige, von den Churmainzischen Unterthanen unter Nachsicht ihrer Obrigkeit verübte exorbitante und mit keinem Schein Rechtens zu justificirende Thathandlungen von neuem bestättigen, wie wenig man Impetratischer Seits dem Obristrichterlichen Mandato den schuldigen Gehorsam zu leisten gemeint seie,

und dass vielmehr dem ungezähmten Pöbel auch die gröbste Ausschweifungen gegen die Fürstlich-Nassauische Diener und Unterthanen und landfriedbrüchige Ueberziehungen des Fürstlich-Nassauischen Territorii zu Falckenstein ungeahndet übersehen und heimlich begünstiget werden, dieser aber bey aller Gelegenheit, wo es auf die Vollstreckung einer ihm oder seinen Glaubensgenossen in Falkenstein nicht anständigen landesherrlichen Verfügung ankommt, solche mit der äusersten Gewalt quovis modo zu behindern, und sogar offenbar und überwiesene Missethäter gegen den Arm der Gerechtigkeit in Schutz zu nehmen, auch überhaupt die Fürstlich Nassauische Diener und Unterthanen ihren Religions-Hass durch grobe Misshandlungen bey allen Vorfallenheiten empfinden zu lassen, den unwandelbaren Vorsatz gefasset habe, wie dann der Sub Lit. E. E. angebogene Bericht des Schultheissen zu Falkenstein zeiget[136]), was auch noch nach jenem Vorfall von den Königsteiner Bauern für neue Insolentien in den Ort Falkenstein selbst verübet worden, und wie die dasige Evangelische Einwohner für dessen wütenden Anfällen und Verfolgungen kaum in ihren eigenen Behausungen Sicherheit finden mögen, mithin, wenn nicht endlich Anwalts Hochfürstlicher Principal von ihren Landesherrlichen Befugnissen daselbst gänzlich verdrungen, auch Recht und Gerechtigkeit der Gebühr nach zu handhaben ausser Stand gesetzet werden sollen, die höchste Nothdurfft erfordert, dass solchem Unwesen einmal ein gerechtes Ziel gestecket und jene gesetzlose Friedensstörer durch nachdrucksame Vorkehrungen von ferneren Ausgelassenheiten und gewaltthätigen Invasionen des fürstlich Nassauischen Territorio zurückgehalten werden." — Nassau bittet nun, den beklagten Teil neben seiner durch seinen bisherigen beharrlichen Ungehorsam ohnehin schon verwirkten Strafe durch ein ferneres geschärfteres Mandat unter Androhung einer erhöhten Strafe anzubefehlen, sich aller Tätlichkeiten und unerlaubten Invasionen des fürstlich nassauischen Gebiets in Falkenstein zu enthalten, auch dergleichen seinen Untertanen zu verbieten und für die erlittenen Schäden,

---

[136]) Kgl. Staatsarchiv Wiesb. Reichsk. Ger. A. Nr. IV 7, II. Bl. 274. Schr. des Schultheissen Mathes Feger an den Hofrat Roessler in Idstein vom 1. Mai 1776: — „Was ich gefürcht und mit Ihnen letzthin, wie ich bey Ihnen gewesen bin, gesagt habe, sie werden uns nun gar tod schlagen, dieses ist nun wirklich ihr Vorsatz, wo sie mich kriegten, wollten sie mich tod schlagen, drohten sogar, die Kirb wollten sie mir das Hauss stürmen und mich in meinem eigenen Hauss schlagen, haben auch schon den vorigen Sonntag angefangen und mit einer Rotte im Ort herumgezogen und geschimpfirt: Nassau arsiser Schultheis komm heraus, dem Johann Georg Krieger mit Steinen zum Hauss hineingeworfen, welcher sichs aber nicht angenommen, sondern still geschwiegen, haben sie ihm zugerufen, wir kriegen dich zwischen zweien Tagen, so bist du doch alt genug, ist also niemand sicher in seinem eigenen Hauss, vielweniger auf der Strasse. Ich habe es auch an den Hof-Cammerrath zu Königstein geschrieben, wie es uns die Königsteiner hier machten, Er sollte es ihnen verbieten, es mögte sonst ein gros Unglück daraus entstehen, habe aber keine Antwort von ihm bekommen. Wir sind jezo wie das Wildpret, das man jagd, weis uns auch niemand zu helfen, so will ich den Herrn Hofrath bitten, Er wollte doch ein Decret an mich schicken, dass eine starke Wacht möchte bestellt werde von Falkensteiner Katholischen wie Evangelischen und solches bey hoher herrschaftlichen Strafe auf nächstkünftigen Sonntag nemblich die Kirb, wo ich besorge, es wird nicht ohne Streit abgehen, dann wir sind anjezo in grosen Aengsten nemlich wir Evangelische. Erwarte also von Ihnen nächster Tagen ein Hochfürstliches Decret." —

Beschimpfungen und Misshandlungen gebührende Genugtuung zu verschaffen. Da aber, wie man wohl voraussehen dürfe, der beklagte Teil auch dem neuen kaiserlichen Gebot nicht gehorsamen werde, die Rechtshülfe von dem in den Reichsgesetzen zur Vollstreckung der obersten richterlichen Erkenntnisse angeordnete Execution aber sobald, als es die dringende Beschaffenheit der Sache erfordere, nicht zu erhalten sein dürfe, so bittet Nassau: „einstweilen zu nötiger Beschützung Anwalds Hochfürstlicher Herrn Principalen bey ruhiger Ausübung dero Landesherrlichen Gerechtsamen in dem Ort Falkenstein und Sicherstellung dero dasigen Unterthanen gegen fernere besorgliche Misshandlungen, auch Abwendung des bey gerechter Nothwehr endlich wohl gar erfolgenden Blutvergiesens, an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht, Ein Höchstdero Creisobristliche Obliegenheit es ohnedes mit einschläget, Ruhe und Frieden in dem Creis aufrecht zu erhalten, und den bedrängten Creis-Mitständen gegen unbefugte Gewaltthaten und landfriedbrüchige Ueberziehungen ihres Gebiets kräftigen Schutz und Beistand zu verleihen, ein Mandatum pro testorium et conservatorium S. C. und zwar, ob periculum in mora, förderlichst gnädig ergehen zu lassen.“[137])

Im Reichskammergericht rief dieser neue Auftritt eine gewaltige Erregung hervor, und ein äusserst scharf gehaltenes Mandat gelangte an Kurmainz zur Absendung. Selbst der kurmainzische Hofrat Ungleich gab zu, dass die von den Königsteinern gebrauchten gewaltsamen Verteidigungsmittel so auffallend seien, dass die Sache in der Tat vor vielen anderen Religionsfällen neuerer Zeit sich auszeichne. Er bestätigt auch, dass die Nassauer Supplic einen „ungemein grossen Lärm“ beim Kaiserl. Kammergericht verursacht habe, wie aus dessen Dekret solches übrigens zur Genüge entnommen werden könne. Er bemerkt bei dieser Gelegenheit noch, dass es für Mainz in Ansehung der petitorischen Rechtsgründe um die Territorial-Hoheit über Nörings wenig vorteilhaft aussehe. Noch viel weniger vorteilhaft für Mainz sei der Status anni normalis, denn kein einziger Akt oder auch nur die geringste Spur weise darauf hin, dass zu jenem Zeitpunkte die katholische Lehre in Nörings in Brauch gewesen sei.[138])

Das General-Vikariat zu Mainz sah die Angelegenheit weniger misslich an; es meinte: „Die nassauischen Handlungen sind dazu angetan, durch die harten Bedrückungen der Katholiken in Falkenstein gefährlich zu werden, welche den ganzen Umsturz des Katholischen nach sich ziehen kann, wenn nicht in Zeiten diesen Bedrückungen kräftigst gesteuert wird. Es muss alles aufgeboten werden, sich in der bisherigen Possession zu erhalten“.[139]) Und in diesem Sinne wurden sowohl die Beamten wie der Pfarrer Klingenbiel zu Königstein mit Vorschriften versehen. Die Folge dieser Verfügung war, dass von Seiten Königsteins mit der grössten Aufmerksamkeit alle Vorgänge in Falkenstein beobachtet und dem Vikariat bezw. der Regierung in Mainz zur Kenntnis gebracht wurden. Kleinere und grössere

[137]) Kgl. Staatsarchiv Wiesb. Reichsk. Ger. A. IV No. 7 III Bl. 215—224.

[138]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[139]) Ebd. Protokoll des Gen.-Vikariats v. 4. 7. 1776.

Reibereien waren an der Tagesordnung, wie auch Beschimpfungen und Bedrohungen der Falkensteiner Evangelischen. In der Klagesache trat aber ein Stillstand ein.

Nassau war nämlich mit Hessen wegen Verkaufs des Ortes Falkenstein nebst Zugehörigkeiten in Unterhandlung getreten. Diese Unterhandlungen gelangten aber nicht zum Abschluss, da der Preis für Hessen ein zu hoher war. Es waren aber auch noch andere Kaufliebhaber da und bald gelangte auch die Kunde nach Mainz.[140]) Am 27. August 1776 schrieb der mainzische Geheimrat Linden an den Geheimen Staatsrat v. Strauss, er vernehme, dass Usingen den Ort Falkenstein verkaufen wolle. Der Ort liege im kurmainzischen Gebiet, habe beträchtliche Waldungen und würde keine besonderen Beamten und Jäger erfordern, weshalb seines Erachtens der Ort eine vorzügliche Acquisition für das Erzstift sei. Und in seinem Schreiben vom 22. September sagte er, er habe vernommen, dass Usingen von dem Nesu feudali abzugehen gesinnt sei; aus dem von Usingen aufgestellten pro memoria sei aber ersichtlich, dass die Ritterschaft die Schatzung ziehe; doch habe dieses weniger auf sich, da ja auch Cronberg, in welche Kellerei Falkenstein gezogen werden könne, ebenfalls die Schatzung an die Ritterschaft abgebe; den Zehnten geniesse ohnehin ein mainzischer Pfarrer. Wenngleich auch die Revenüen, die sich auf 848 fl. beliefen, nicht viel sagen wollten, so sei doch zu bedenken, dass der Ort keine besonderen Beamten erfordere und namentlich aus den protestantischen Händen komme, darum sei es seiner Ansicht nach rätlich, diesen Ort zu kaufen. Er fügte noch die Bemerkung hinzu, dass Usingen den Ort gern in katholischen Händen sehe, damit es in der Folge der Religion halber sich aus allen Streitigkeiten gesetzt sehe.

Die mainzische Regierung war zum Kaufe nicht abgeneigt. Der Hofrat Steiglehner und der Dechant v. Schmitz wurden beauftragt, den Ort und die Waldungen zu besichtigen. Das Ergebnis dieser Besichtigung war ein sehr günstiges; der Reinertrag wurde auf 34980 fl. angeschlagen und so wurde v. Schmitz, der mit Usingen bekannt war, bevollmächtigt, der nassauischen Regierung gegenüber 37000 fl. zu bieten. v. Schmitz sollte sich aber als Selbstkäufer ausgeben und seine Eigenschaft als Zwischenhändler so lange geheim halten, bis die Kaufangelegenheit eine festere Gestalt angenommen habe. Nassau übergab jetzt an v. Schmitz die Verkaufsbedingungen, von welchen aber der vierte Punkt: „wird den Protestanten zu Falkenstein eine völlige Gewissensfreiheit vorbehalten", auf lebhaften Widerstand stiess. v. Schmitz musste zurückschreiben, dass er als Käufer sich ausser Stande sehe, sich bezüglich des Religionsgeschäftes der protestantischen Untertanen in Falkenstein für seine Person auf Versicherungen einzulassen; er hoffe es aber dahin zu bringen, dass die Sache zur nassauischen Zufriedenheit und beiderseitigen Beruhigung ausfalle. Die nassauische Regierung enthielt sich hierauf längere Zeit jeder Äusserung; als sie jedoch sich darüber Gewissheit verschafft hatte, dass v. Schmitz den Ort an das Erzstift abgeben werde, übergab sie an den

[140]) Ebd. Mainzer Reg. Akten, Lade 400, Bl. 1—121, den Ankauf des Ortes Falkenstein betr.

Genannten nochmals die Bedingungen, weit ausführlicher und in sorgfältigster Weise ausgearbeitet, namentlich bezüglich der Religionsverhältnisse.[141])

In einer Punktation waren von Nassau die Verkaufsbedingungen zusammengefasst. Bezüglich der Religionsverhältnisse lauteten dieselben folgendermassen[142]):

„§ 8. Wird denen Evangelischen Glaubensgenossen die unbeschränkte gewissensfreiheit, und alle Kirchen-Rechte, welche denen Cronenberger Evangelischen zustehen, vorbehalten und vor beständig zugesichert, wes Endes

a) sie zur Cronenberger Evangelischen Kirche eingepfarrt und als ein Filial davon betrachtet werden sollen, desgleichen

b) sollen sie berechtigt seyn, alle actus ministeriales, insbesondere die Kindtaufen, Copulationen, Proclamationen, Ausseegnung der Kindbetterinnen, Reichung des heiligen Abendmahls bey Krancken, Beerdigung der Todten durch den Evangelischen Pfarrer oder Caplan zu Cronenberg sowohl in dem Ort Falckenstein als zu Cronenberg, ohne weitere Dispensations-Gebühr, Vorzunehmen. Auch sollen sie davon keine jura Stolae an den Catholischen Pastor, sondern lediglich nur an den Evangelischen Geistlichen, der den Actum verrichtet, bezahlen.

c) soll ihnen freystehen, einen besondern Begräbnisplatz auf ihre Kosten anzulegen, und diese Beerdigung, wofern sie solche nicht lieber in der Stille und ohne Begleitung vornehmen wollten, durch einen der Evangelischen Geistlichen von Cronenberg mittelst Gesang und Leichenpredigt, die entweder auf dem Gottesacker selbst, oder in einer schicklichen Behausung zu halten ist, verrichten zu lassen, dergestalten, dass in beiden Fällen der Evangelische Pfarrer und Schuldiener die jura stolae allein und mit Ausschliesung des Catholischen Geistlichen und Schuldieners zu beziehen haben.

d) soll denenselben wegen ihrer in der Evangelischen Religion zu unterrichtenden Kinder von dem Catholischen Schulmeister einiger Schul-Lohn oder sonstige Abgabe an Frucht und Brod nicht abgefordert werden, Vielmehr ihnen erlaubt seyn unter Direktion der Evangelischen

---

[141]) Als die Evangelischen Falkensteins von den Verkaufsverhandlungen mit Mainz erfuhren, glaubten sie nicht umhin zu können, dem fürstlich nassauischen Hause ihre Besorgnisse um ihre ev. Lehre, ihre Anhänglichkeit zum Fürstenhause zum Ausdruck zu bringen. Am 16. 12. 1777 schrieben sie an den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken. Sie schildern, welche Freude es ihnen gewesen sei, nass. Untertanen zu sein, sie beklagen, dass sie wieder an eine römisch-katholische Herrschaft ausgeliefert werden sollen. An den Fürsten zu Nassau-Usingen haben sie sich bereits gewandt, dass sie nass. Untertanen bleiben möchten und nicht wieder einer römisch-katholischen Herrschaft unterworfen werden. An den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken wenden sie sich jetzt mit der Bitte, mit den übrigen Herren des Gesamthauses denjenigen Notstand, in welchen sie durch Abtretung an eine röm. katholische Herrschaft geraten würden, in einer vertraulichen Communication zu beherzigen, und sowohl ihren, als ihren Nachkommen das Glück nass. landesväterlicher Fürsorge zu geniessen, noch ferner zu gönnen. Unterschrieben haben: Mathes Feger, Schultheiss, Johann Jörg Krieger, des Gerichts, Michael Hasselbach, des Gerichts, Jörg Hasselbach, des Gerichts, Andreas Hasselbach, Henrich Holtzemer, Johannes Krieger, Gerhard Hasselbach. (Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.)

[142]) No. 62.

Geistlichen zu Cronenberg einen eigenen Evangelischen Schuldiener dergestalt zu erwählen, dass das erwählte Subjectum zuforderst von ersterem in allen einem Schuldiener obliegenden Informationsstücken hinlänglich geprüfet und, wann er tüchtig befunden worden, Ihre Churfürstliche Gnaden zur Confirmation, die alsdann ohne Schwierigkeit und Aufenthalt ertheilt werden wird, bekant gemacht werden.

Weilen aber der von den Evangelischen Einwohnern nach dem bisherigen Fus eingehende Schullohn an Geld, Brod und Frucht zum Unterhalt eines Schuldieners nicht hinreicht; so wird für denselben nicht nur der Genuss einer freyen Wohnung, welche Ihre Churfürstliche Gnaden ihme anweisen lassen werden, nebst der Befreyung von allen Personal-Abgaben und Frohnden, auch Berechtigung in die Marck gleich allen andern Orts-Einwohnern, sondern auch noch weiters dieses bedungen, dass ihme eine convenable Besoldung aus denen Cronenberger Praesenz-Gefällen von 20 Gulden an Geld, Sechs Malter Korn, zwey Clafter Brennholtz und einiger Acker und Wiesen-Land zur haussnahrung jährlich zugewendet werde.

e) Bey übler Witterung soll denen Protestantischen Einwohnern zu Falckenstein ohnverwehrt seyn, auf dem Rathhauss, oder auch in einer Privat-Behausung ihren Gottesdienst durch Gesang, Gebät und Predigt zu verrichten.

f) Bey vermischten Ehen sollen die Söhne in der Religion des Vatters und die Töchter in der Religion der Mutter, welches auch zu Cronenberg geschichet, erzogen werden, und hiergegen keine widrige pacte der Eltern giltig seyn.

g) Die Trauung solcher Eheleute von verschiedener Religion soll von dem Geistlichen derjenigen Religion, welcher der Bräutigam zugethan ist, welches desgleichen in Cronberg geschiehet, verrichtet, dem anderntheil aber hierbei keine Ceremonien, so denen Grundsätzen seiner Religion zuwider laufen, angemuthet werden.

h) bleibt es wegen Annahme der jungen Bürger Augustanae Confessionis in Falckenstein bey gleicher Erklärung so denen Cronbergern geschehen, dass selbige von Landes-Herrschafts wegen denen Fremden und Auswärtigen eben so wenig als denen Eingebohrnen erschweret werden soll, wofern jene das Landesordnungsmäsige Vermögen besitzen, worauf aber bey diesen denen zu Falckenstein eingebohrnen Evangelischen und deren künftige Ehegatten nicht gesehen, vielmehr diese auch ohne Vermögen, wenn sie nur ein Hand-Werck oder sonstige Hanthierung, womit sie sich ernähren können, erlernt haben, nach dem alten herkommen, ohne Anstand aufgenommen werden sollen, wenn sie sowohl als jene eines guten und ehrbaren Leymunths sind, und desfalls das erforderliche beglaubte Zeugnis beybringen, auch sonsten willig leisten, wozu die Landesherrliche Verordnungen alle Churfürstliche Unterthanen anweisen und verbinden. Auch soll niemand der Religion halber der Ankauf eines Hauses oder liegender Güther verwehrt oder erschwehrt werden.

i) wird festgesetzt, dass in causis matrimonialibus et ecclesiasticis, welches in der That und nach denen gemeinen Grundsätzen derer Protestanten davor anzusehen sind, und in denen es auf eine rechtliche Entscheidung ankommt, wenn vorhero der Process vor einem weltlichen Richter gehörig instruiret worden, auf Verlangen der Partheyen und auf derselben Kosten die Acta zum Spruch Rechtens an auswärtige Impartiales Augustanae Confessionis oder, wenn die Partheyen verschiedener Religion wären, an eine vermischte Juristen-Facultät von beiden Religionen, verschickt, dabey soviel respective den Evangelischen Theil betrift, Derselbe nach den Grundsätzen, seiner Religion gerichtet, mithin, wenn zum Exempel auf die Ehescheidung erkannt wurde und der Evangelische Ehegatte pars innocens wäre, demselben ad secunda vota zu schreiben nicht verwehret werden.

k) Die Dispensationes in gradibus prohibitis bei Evangelischen Unterthanen, sollen ultra gradum secundum lineae aequalis nicht ausgedehnt noch denenselben die vorhabende Heurath mit einer in einem entferntern Grad Verwandter Person verwehrt oder erschwehret werden.

l) Bey vorfallendem Bauwesen an Kirchen und Schul-Gebäuden sollen selbige auf keinerley Art weder directe noch per indirectum zur Concurrenz beigezogen werden.

m) Der dermahlige Evangelische Schultheiss zu Falckenstein soll bey dem Dienst gelassen oder wenn allenfals eine Veränderung mit ihme zu treffen für nötig befunden werden würde, ihme die Personal Freyheit ad dies vitae vergönnet werden auch

n) ein gleiches bey denen dermahligen Evangelischen Gerichts-Leuthen statt finden und künftig allezeit wenigstens Zwey Evangelici dem Gericht beysitzen.

§ 9. Wollen des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen Hochfürstliche Durchlaucht jenem vorgängig auf dem wegen des Religions-Wesens in Falckenstein pendenten Prozess nicht nur hiermit renunciren, sondern auch vor sich und ihre Unterthanen auf alle bey Gelegenheit der Religions-Irrungen gehabte Kosten, Schäden und Auslagen hiermit feyerlichst Verzicht leisten.

§ 10. Schliesslich sollen diesem Kauf-Contract und Religions-Vergleich die gewöhnliche Clausuln inserirt, derselbe von beiden hohen Theilen unterschrieben und gesiegelt, von dem Hochwürdigen Dhom-Capitul bestättigt und schlieslich die Confirmation des Kaiserlichen und Reichs-Kammer Gerichts auf gemeinschaftliche Kosten darüber ausgebracht werden."

In einem besonderen Pro Memoria wiederholte der Präsident Carl Friedrich v. Kruse die in der Punktation festgesetzten Bedingungen mit näheren Bestimmungen und gab sich der Erwartung hin, da diese Bedingungen dem Käufer gar nicht beschwerlich seien, den Katholischen dadurch von dem bisher Genossenen im Hauptwerk nichts entgehe, dass der Herr Käufer sich solche gefallen zu lassen

nicht den mindesten Anstand nehmen werde und sehe daher einer baldgefälligen Gegenerklärung entgegen. v. Kruse irrte sich hierin sehr.[143])

Kurmainz war mit diesen Bedingungen keineswegs einverstanden; diese den Evangelischen nach jeder Richtung hin zuzusichernden Freiheiten schienen unannehmbar und man sah sich veranlasst, in einer Erklärung über die Punktation und das v. Kruse'sche Memorial die von Kurmainz annehmbaren Bedingungen zusammenzufassen und zwar[144]):

„ad 1mum. Die Einwohner A. C. in Falckenstein werden zu der gleichmässigen Religions Gemeind Cronenberg eingepfarret, und sollen so fort als ein Filial davon angesehen werden, denenselben wird also zu gestanden, die Actus Ministriales, als Kind Taufen, Copulationen und die Reichung des Abendmahl in loco Falckenstein jedoch in der Stille vorzunehmen, ohne davon einige jura Stolae dem Catholischen Pastor in Königstein abzugeben.

ad 2dum. Soll die Beerdigung in Falckenstein den Protestantischen Einwohner gestattet werden, jedoch ohne Gesang, und Leichen-Predich, den Beerdigungs Platz haben dieselbe auf eigene Kösten anzuschaffen, die gewöhnliche jura davon sollen aber den Protestantischen Pfarrer und Schulmeister alleinig verbleiben, imgleichen sollen

ad 3tium von dem Catholischen Schulmeister einiger Schuhl Lohn, oder sonstige Abgaben wegen der Jugend der Protestantischen Gemeinde nicht abgefordert werden, den Fall jedoch ausgenommen, wenn die Kinder der A. C. Einwohner die Catholische Schuhl und Lehr von freien Stücken besuchen würden. Den allenfalls anzustellenden Protestantischen Schulmeister wird anbei die Befreiung Von denen personal-Abgaben und Frohnden gestattet, wenn der Schulmeister nicht mit eigenthümlich dem Frohnlast unterworfenen Gütern angesessen ist. Die freie Wohnung und Zulag auf denen Cronenberger Präsenz Gefällen kan aber um so weniger gegeben werden, als Vorhin Niemals ein protestantischer Schulmeister in Falckenstein gewesen, jedoch soll denselben die begünstigung zugehen, dass in dem Fall hiebiges, und entbehrliches Holz in denen Herrschaftlichen Waldungen vorhanden ist, alsdann dem Schulmeister jährlich ein Klafter Holz in leidentlichem Anschlag gegen Zahlung verabfolget werde.

ad 4tum bei übler Witterung soll denen protestantischen Einwohner ohngehindert erlaubt seyn, in einer privat behausung ihren Gottesdienst, jedoch ohne Klocken Schlagen und Gesang zu verrichten.

ad 5tum, 6tum et 7ium wird gänzlich eingewilliget.

ad 8vum, in Ehestreittigkeitten et Causis Ecclesiasticis, welche es nemlich in der That sind, und welche nach denen Gemeinen Grundsätzen der Protestanten darfür angesehen werden, Wo es auf eine rechtliche Entscheidung ankommet, sollen in dem Fall, wo beide Theil

[143]) No. 58 Kgl. Kreisarchiv Würzburg.
[144]) No. 61 Ebd.

der Augspurgischen Confession zugethan, die Acta, wenn vorher der Process von dem Kellerei Ambt gehörig instruiret worden, auf Verlangen der Parteien zum Spruch Rechtens an auswärtige impartiales A. C. Versendet, jedoch vorhero davon der Landes Herrlichen Weltlichen Regierung die Anzeig gethan, und darüber die desfalsige Verfügung erwartet werden, gleichwie solches in der Anno 1768 erlassenen Cronenberger Religions Declaration deutlich enthalten ist, welche so fort Falckenstein als eine Filial von Cronenberg desgleichen sich muss gefallen lassen in dem Fall aber, wo die Ehestreittigkeiten zwischen zweien Verschiedenen Religionen zugethanen Theilen befangen sind, ist die instructio Causa Coram judicio mixto Vorzunehmen, worzu die Beambte von Cronenberg und der Pfarrer zu Königstein Semel pro Semper delegiret werden sollen, welchem nach die Sach an eine Vermischte Juristen Facultaet zum Spruch Rechten verschicket werden soll.

ad 9um. Die Dispensation in gradibus justibitis soll ultra gradum liniae aqualis allezeit ohne bedencken, und zwaren auf geschehenes Suppliciren ohnentgeldlich erfolgen.

ad 10mum 11 et 12mum sollen diese Punckte genehmigt werden. Dargegen Verziehet das Hochfürstliche Hauss Nassau Usingen auf den wegen der Kirch zu Nöhrings in Falckenstein mit Ihro Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz am Kaiserlichen Kammer Gericht zu Wetzlar habenden Rechts Streit also, dass diese Kirch der Catholischen Gemeind zu Falckenstein, als ein zustehendes Eigenthum zuerkandt und derselben das Religionis Exercitium publicum in Falckenstein gebührend, und zuständig anerkannt wird. Anbei entsagen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Nassau-Usingen auf alle wegen der Religions Sach gehabte Kösten Schaden und Auslagen für Sich und Ihre Unterthanen also, dass Sie Sich alles desfalls gemachten Ansprüch gänzlich begeben".

Trotzdem Nassau zu Gunsten der Katholiken in den Bedingungen schon vieles nachgegeben, namentlich denen das Eigentumsrecht der Kirche zugesprochen hatte, so verlangte Mainz doch noch mehr. „Dass für den katholischen Teil die Oberhand gewonnen werde", schrieb der Kurfürst, als er dem Domkapitel die Mitteilung von dem beabsichtigten Ankauf des Ortes Falkenstein machte. „Religio catholica ist und mus Dominus in Falkenstein bleiben", heisst es in der Instruktion für die Beamten, welche mit der Kaufsangelegenheit betraut sind. Diese Instruktion enthält übrigens noch verschiedene bemerkenswerte Stellen, welche ich hierher zu setzen mir nicht versagen kann.

Kurmainz nahm zunächst daran Anstoss, dass von Nassau in den Bedingungen die Protestanten immer „die Evangelischen" bezeichnet wurden. Bei Ausfertigung des künftigen Kaufvertrages soll man diesen Ausdruck unvermerkt in „Augsburgische Confessions-Verwandte" abändern, damit man die gewöhnliche Sprache der katholischen Reichsstände auch in dieser Schrift beibehalte.

Bezüglich der von Nassau verlangten völligen Gewissensfreiheit für die Falkensteiner ist man der Meinung, dass man damit wolle, dass den Falken-

steinern in ihrem Orte dieselben Kirchenrechte eingeräumt werden sollten, die den Cronbergern in Cronberg zustehen. Dies sei niemals die Absicht von Mainz gewesen. Vorteilhafter wäre dieser Satz zu fassen: „Den der Augsburgischen Confession zugethanen Untertanen zu Falkenstein bleibt die reichsgesetzmässige Gewissensfreiheit allerdings vorbehalten".

Wegen der Proklamationen befürchtet man, dass der lutherische Pfarrer dieserhalb womöglich gar in die katholische Kirche gehen wolle, und das könne man unter keinen Umständen gestatten. Die Proklamationen müssten daher stets in Cronberg vorgenommen werden.

So machte auch die Beerdigungsfrage grosse Sorge. „Ein protestantischer Geistlicher darf den katholischen Friedhof niemals betreten", war schon vorher gesagt worden, und nun verlangte Nassau, dass die Protestanten auf dem katholischen Kirchhofe begraben werden, oder dass ihnen ein anderer Kirchhofsplatz gegeben werde, weil die Gemeinde selbst zu arm sei, einen solchen zu kaufen. Ferner verlangt Nassau Glockengeläute, Absingung des Sterbeliedes und Halten der Leichenpredigt. Man will nicht einsehen, dass man hierin nachgebe. Denn, wenn dieses vollends eingeräumt werde, erhielten die Protestanten beinahe alle und die meisten Rechte. Die Protestanten könnten übrigens ihre Toten ja auch nach Cronberg bringen.

Über die betreffs des Schultheissen und der Gerichtsmänner von Nassau gestellten Bedingungen setzt man sich leichter hinweg. Mainz will in der Annahme dieser ungebundene Hände haben und nicht gehalten sein, eine gewisse Zahl von Protestanten ins Gericht zu setzen. Übrigens meint man, seien nicht viel Protestanten in Falkenstein, und man könne diese ja in der Folge noch vermindern.[145])

Die mainzischen Forderungen fanden bei Nassau durchaus keinen Anklang. Wenn man auch noch von dem Läuten zum Gottesdienst Abstand nehmen wollte, so war man aber sonst fest entschlossen, von den übrigen Bedingungen nicht im geringsten abzuweichen.[146]) Aber auch Mainz glaubte nicht nachgeben zu dürfen, und so zogen sich die Verhandlungen noch bis Mitte Juli 1778 hin, als die nassauische Regierung diese plötzlich, den Mainzern ganz unerwartet kommend, abbrach.

In einem vom 18. Juli datierten Pro memoria teilte der Hofrat Lange der mainzischen Regierung mit, dass, nachdem die von den mainzischen Deputierten wegen des Falkensteiner Verkaufs- bezw. Vergleichsgeschäftes übersandte Final-Erklärung der billigen Erwartung und den zum Teil schon im Mittel liegenden Vereinbarungen gar nicht gemäss ausgefallen, vielmehr der Inhalt derselben in verschiedenen Stücken dergestalt beschaffen sei, dass man nassauischerseits sich ausser Stande fühle, auf solche einzugehen, so habe er auf höchsten Spezialbefehl zu erklären, dass man die bisher gepflogenen Verhandlungen hiermit gänzlich abbreche. Man wolle mithin alles dasjenige, was man im Wege der Güte bisher angeboten und erklärt habe, als unverbindlich ansehen und die Sache allenthalben in den vorigen Stand, in welchem sie vor den Verhandlungen sich

[145]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[146]) Ebd. Schr. von Kruse's an Kurmainz v. 5. 3. 1778.

befunden, zurückgesetzt wissen. Namentlich sei solches in Ansehung des Kirchen- und Religionswesens zu Falkenstein der Fall, und der dieserhalb bei dem Reichskammergericht in Wetzlar schwebenden Klage, in welcher der Fürst sich alle rechtliche Zuständigkeit auf das Feierlichste vorbehalten haben wolle.[147])

In Mainz rief diese Nachricht zwar eine gewisse Bestürzung hervor, aber es war nichts mehr daran zu ändern. Die nassauische Regierung wäre auch zum weiteren Nachgeben in den kirchlichen Dingen nicht mehr zu bewegen gewesen, zumal man kurmainzischerseits nicht aufhörte, in oft recht gehässiger Weise den Evangelischen Falkensteins das Leben schwer zu machen.[148]) Um so mehr war die nassauische Regierung jetzt bemüht, die Position der Evangelischen zu stärken, je mehr sie sich dessen klar ward, dass Kurmainz trotz der gemachten Zugeständnisse nach und nach doch eine Schwächung, eine Unterdrückung der Evangelischen herbeiführen würde.

Zunächst waren es die Schulverhältnisse, welche die nassauische Regierung befestigt wissen wollte. Schon 1776 hatte Fürst Karl Wilhelm angeordnet, weil die Anstellung eines Lehrers aus verschiedenen lokalen Gründen noch nicht angängig war, dass die Evangelischen ihre Kinder vorerst, und so lange die günstige Witterung anhalte, täglich zu dem Sohn des Schulmeisters von Cronberg, Nicolaus Fuchs, zum Unterricht schicken sollten. Wenn aber der Winter eintrete, solle sich derselbe nach Falkenstein begeben und die Schule im Hause des Schultheissen oder in einem sonstigen evangelischen Hause abhalten. Für seine Bemühungen sollte er 20 Gulden und 4 Malter Korn beziehen, die von der für den Pfarrer Dieffenbach angesetzten Kompetenz genommen werden sollten, da letzterer ja doch seinen Dienst nicht versehe.[149])

Anfangs des Jahres 1778 wurde das Haus des verstorbenen Andreas Hasselbach auf Kosten der nassauischen Regierung angekauft, um zum Schulhause eingerichtet zu werden.[150]) Am 20. Januar 1778 verfügte die nassauische Regierung an das Oberamt Idstein, die baulichen Veränderungen vornehmen zu lassen und hiernächst das Haus an die evangelische Gemeinde als ein Gnadengeschenk der landesherrlichen Regierung zu überweisen.[151]) Hiermit waren die lokalen Hindernisse beseitigt und für einen anzustellenden Lehrer zugleich eine Wohnung geschaffen. Die feste Anstellung eines Lehrers in Falkenstein erfolgte aber erst Ende des Jahres 1778. Karl Ludwig Ohlenmacher von Ketzerneschbach war der erste evangelische Lehrer, der das neue Schulhaus

---

[147]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 400, Nr. 119.

[148]) So war anfangs Februar 1778 der Pfarrer in Cronberg ersucht worden, in Falkenstein ein neugeborenes Kind zu taufen. Er zeigte dies dem dortigen Amtskeller A. B. Streum an, in der Meinung, hierzu berechtigt zu sein, zumal in den Verkaufsbedingungen vorgesehen war, dass in F. fortan der Cronberger Geistliche den Gottesdienst versehen solle. Der Keller verbot ihm dieses aber sofort unter Androhung einer schweren Strafe. (Schr. des Kellers v. 2. 2. 1778.) Die mainzische Regierung schloss sich der Meinung des Kellers an und schrieb, man dürfe in keinem Stücke nachgeben, bevor nicht ein Vergleich stattgefunden habe. (Schr. v. 16. 2. 1772.)

[149]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden XVII. 1. Falkenstein 38. — Dekret v. 28. 9. 1776.

[150]) Beil. 6.

[151]) Ebd.

bezog und die Schule in demselben eröffnete.[152]) Nicolaus Fuchs, der so lange interimistisch den Schuldienst versehen hatte, hatte zwar den Fürsten gebeten, ihm diese Stelle zu übertragen, doch wurde sein Gesuch abgelehnt und die Ablehnung damit begründet, dass er noch kurmainzischer Untertan sei. Man befürchtete offenbar noch mehr Weiterungen, zumal Fuchs schon einmal wegen dieses Dienstes von der kurmainzischen Behörde in Haft genommen worden war.[153])

Um in Zukunft die Evangelischen auch wegen des Kirchhofes nicht in Verwickelungen zu bringen, beschloss die nassauische Regierung in einer Resolution vom 16. Juni 1778, der katholischen Gemeinde den Kirchhof allein zu überlassen, dagegen aber den Evangelischen einen Platz, 1/8 Morgen gross, auf dem sogenannten „Bornacker" zu ihrem künftigen Begräbnisplatz unentgeltlich anzuweisen. —

Bald nach Abbruch der Verhandlungen mit Kurmainz schrieb die nassauische Regierung an den Kurfürsten von der Pfalz, wie auch an den Landgrafen von Hessen, welche beide mit der Ausführung des bereits am 22. September 1775 gegen Kurmainz ausgewirkten Exekutions-Erkenntnisses betraut waren, dass die Verkaufsverhandlungen abgebrochen seien und Nassau nunmehr den Weg der Güte ausgeschlagen habe und bat um Vollziehung der ihnen aufgetragenen Exekutionskommission gegen den Kurfürsten von Mainz, die kurfürstliche Regierung und die königsteinischen Beamten. Am 28. September 1778 teilte der Kurfürst von der Pfalz dem Kurfürsten von Mainz solches mit und setzte hinzu, gleich wie er nun seinerseits sich aus aller Verantwortung zu setzen habe, so werde der Kurfürst wissen, die notwendigen Schritte schleunigst und wirksam einzuleiten.

Der Landgraf Friedrich von Hessen schrieb am 23. Oktober in dieser Angelegenheit an den Kurfürsten von Mainz. Er habe sich immer noch der Hoffnung geschmeichelt, meint er, dass durch die Exceptionen gegen das genannte Mandat die Sache vielleicht noch eine andere Gestalt gewonnen hätte und sie dadurch ihresteils des unangenehmen Auftrages überhoben worden wären. Nachdem aber nassauischerseits nach vergeblichen gütlichen Versuchen zur Beilegung der Angelegenheit um die Ausführung der nun einmal erkannten Exekution wiederholt nachgesucht habe, so könne er in dieser Sache keinen anderen Ausweg finden. Er wolle hiervon den Kurfürsten vertraulich benachrichtigen und stellte zugleich dem Kurfürsten vor, ob es nicht geratener sei, die nassauischen Beschwerden gütlich abzumachen und dieserhalb eine andere „Obrist-richterliche Verfügung" auszuwirken.[154])

Der Kurfürst von Mainz war hierzu sofort bereit und der mainzische Vertreter am Reichskammergericht, Licentiat Lockhardt, wurde unverzüglich veranlasst, die Aufhebung der Exekution zu beantragen.

Auch der mainzische Hofrat Krieninger riet dringend zu einem Vergleich. Er müsse gestehen, so führt er aus, dass er sonst befürchte, die katholische

---

[152]) Ebd. Dekret v. 4. 12. 1778. Bl. 28/29. Ohlenmacher hatte vorher 2 Jahre die Winterschule in Walbach versehen.

[153]) Ebd. Dekr. v. 13. 11. 1778. Bl. 25.

[154]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

Religionsübung dürfe in Falkenstein völlig gestört werden. In den Exceptionen habe weder der Besitzstand noch die Territorial-Hoheit genügend nachgewiesen werden können. Das Jus patronatus beweise keine Jurisdictionem territorialem. Beides habe Mainz im Normaljahre nicht besessen, und so sehe er nicht, was alles weitere noch nützen solle. Er wünsche also, dass zum Besten der Katholiken es zu einem Vergleich käme.

In gleicher Weise äussert sich auch der Geheimrat Lieb. Er ist dafür, dass man mit Nassau eine Einigung erziele. Der Kurfürst sei zwar immer noch nicht überzeugt, dass der Prozess in Wetzlar für ihn verloren und um die katholische Kirche in Nörings etwas zu besorgen sei, obgleich doch nichts mehr zu erhoffen stehe. Er gibt dringend den Rat, dass, wenn Nassau ein Einigungsangebot mache, man mit beiden Händen zugreife.[155])

Den Wünschen des Landgrafen von Hessen und des Kurfürsten von der Pfalz nachgebend, verzichtete Nassau einstweilen auf die Ausführung des Exekutions-Erkenntnisses und war bereit, mit Mainz wegen eines gütlichen Vergleichs in Unterhandlung zu treten. Am 3. August 1779 teilte der Präsident der nassau-saarbrückischen Regierung, v. Lantz, diesen Entschluss der kurmainzischen Regierung mit. „Ob nun wohl sothane Process Sache bei ermeldtem höchsten Reichs Gericht schon vollständig entschieden ist und in terminis executivis beruhet, mithin man dieseits derselben ihren Lauf pro justitia zu lassen alle Ursache hätte, So erachten jedoch höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchlaucht aus Hochachtungsvoller Rücksicht für Sr. Churfürstl. Gnaden vor schicklich und dem Besten der Falkensteiner Unterthanen selbst angemessener, wenn der Religions-Punct daselbst in gütlichen Wegen entschieden und festgesetzt werden könnte, damit zwischen dero und Unserm gnädigsten Herrn das bisherige gute nachbarliche Vernehmen beibehalten, zwischen den beiderseitigen Religions-Verwandten zu Falckenstein aber die vorherige Eintracht wieder hergestellt werden möchte.“ Er bittet nun, einen Kommissar zu ernennen, mit welchem die Unterhandlungen aufgenommen werden können. Mainz stimmte einem Vergleich zu und ernannte den Geheimrat Lieb zum Kommissar in dieser Sache. Nassauischerseits wurde hiermit der Regierungsrat Vigelius betraut.

Am 13. September begannen die Verhandlungen zwischen den beiden Bevollmächtigten. Da aber Kurmainz die bei den Verkaufs-Verhandlungen aufgestellten Punktationen auch jetzt aufrecht zu erhalten suchte, so nahmen die Verhandlungen nur einen langsamen Fortgang. Überhaupt wurde von mainzischer Seite nichts getan, wodurch die Erledigung der Angelegenheit hätte schneller erfolgen können. Vigelius sah sich deshalb veranlasst, am 14. Januar 1780 dieserhalb an Lieb zu schreiben. Er meinte, da die Antwort vom 13. verwichenen Monats zwar die Hoffnung gegeben habe, dass, nachdem die Vergleichspunkte dem Kurfürsten selbst vorgelegt seien, dessen Entscheidung in Kürze erfolgt und endlich die Sache zur Erledigung gekommen

[155]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Schr. an den Reichskammergerichts-Assessor v. Wallenfels v. 11. 4. 1779.

wäre. Nachdem jedoch gegen Vermuten jene Hoffnung sich ihrer Erfüllung nicht genähert, gleichwohl die reichsfriedensschlussmässige Erledigung dieser Angelegenheit wegen ihres wesentlichen Einflusses auf den bürgerlichen Wohlstand und das Aufnehmen der dortigen ganzen Ortsgemeinde sowohl, als auch zur endlichen Beruhigung der evangelischen Einwohner insbesondere, seitens Nassau, wie billig, sehr gewünscht werde, so bitte er um baldgefällige Weiterverfolgung der Angelegenheit. Er tue dieses um so mehr, da bereits geäussert sei, bei noch längerer Verzögerung die Fortsetzung des Exekutions-Betriebes von neuem wieder aufzunehmen.

Aber noch durch einen anderen Umstand sollte der Fortgang der Verhandlungen ernstlich in Frage gestellt werden, nämlich durch das stets gehässige Verhalten der mainzischen Beamten und durch die abstossende und entgegenstrebende Art und Weise der mainzischen Regierung, wenn es Nassau darum zu tun war, den Evangelischen Falkensteins in ihren kirchlichen Bedürfnissen etwas Erleichterung zu verschaffen. Hiervon einige Beispiele.

Seit drei Jahren hatten die Evangelischen Falkensteins nunmehr ohne jegliche geistliche Stütze zugebracht. Ihre kirchlichen Bedürfnisse hatten sie bald hier, bald da befriedigt. Taufen und Trauungen wurden auswärts bald durch diesen, bald durch jenen Geistlichen vollzogen. Die Beerdigungen erfolgten in aller Stille, oder es wurde, da kein evangelischer Geistlicher nach Falkenstein kommen durfte, auch wohl der katholische Geistliche hierbei herangezogen. In dem letzten Viertel des Jahres 1778 wandten sich nun die Evangelischen an den Fürsten Karl Wilhelm und baten, doch wenigstens zu veranlassen, dass ein benachbarter evangelischer Geistlicher dafür gewonnen werde, privatim in ihren Wohnungen die erforderlichen kirchlichen Amtsverrichtungen vorzunehmen. Der Fürst war hierzu sofort bereit und beauftragte das Konsistorium, die nötigen Schritte zu tun. Da Cronberg der nächstgelegene evangelische Ort war, und von hieraus schon zu Bettendorffs Zeiten die kirchlichen Handlungen in den Wohnungen der Evangelischen Falkensteins vollzogen worden waren, so suchte man auch jetzt diese Einrichtung wieder zu erneuern. Der Oberamts-Sekretär Justi von Idstein, ein Bruder des Pfarrers Justi von Cronberg, fragte zunächst bei diesem an, ob der Kaplan Mühl wohl geneigt sein würde, die erforderlichen Amtsverrichtungen in Falkenstein zu vollziehen. Dieser war zwar hierzu gern bereit, musste aber gleich darauf mitteilen, dass ihm solches durch den Amtskeller Streum in Cronberg unter schwerer Strafandrohung untersagt worden sei. Letzterer hatte hierüber an die mainzische Regierung berichtet, zugleich auch den Pfarrer Justi angeklagt, dass dieser einen verdächtigen Briefwechsel mit seinem in Idstein angestellten Bruder unterhalte, aus welchem zu vermuten sei, dass Nassau in ungebührlicher Weise die Kirchenrechte in Falkenstein an sich zu ziehen trachte und beantragte eine Geldstrafe für den Pfarrer. Die mainzische Regierung ging auf diesen Antrag zwar nicht ein, beauftragte aber den Keller, dem Pfarrer Justi sowohl, wie dem Kaplan Mühl strengstens zu verbieten, irgend welche Handlungen in Falkenstein vorzunehmen. Der Rentmeister in Königstein wurde angewiesen,

„fleissig Aufsehens zu haben, dass Nichts Nachteiliges gegen das der Pfarrei Königstein zuständige Pfarrrecht vorgenommen werde.[156])

Das Konsistorium wandte sich nun an den Pfarrer Ramspott in Arnoldshain, welcher sich gleichfalls gern bereit erklärte, den bedrängten Falkensteinern zu dienen. Am 25. Mai 1779 hatte er in Falkenstein eine Trauung vollzogen, ohne dass mainzischerseits hiervon weiter Notiz genommen worden wäre. Als er aber am 16. Februar 1780 eine Taufe vorgenommen hatte, konnte der Pfarrer Klingenbiel zu Königstein nicht umhin, diesen „nassauischen Übergriff“ dem Vikariat in Mainz anzuzeigen. Das Vikariat säumte natürlich nicht, hier entgegen zu treten. Es beschwerte sich dieserhalb sehr bei dem Grafen von Bassenheim, unter dessen Jurisdiction Arnoldshain stand, verlangte, dass sich Ramspott verantworte und dass ihm strengstens verboten werde, jemals wieder in Falkenstein eine kirchliche Handlung vorzunehmen. Der Graf von Bassenheim, von Mainz abhängig, konnte nicht anders, als der Aufforderung des Vikariats nachzukommen und so stand Nassau wieder auf dem alten Standpunkte.[157])

Die Falkensteiner, so durch Mainz von allen nahe gelegenen evangelischen Pfarreien abgeschnitten, wandten sich jetzt an die nassauische Regierung mit dem Ersuchen, den Pfarrer Dieffenbach in Oberrod anzuweisen, die Kasualien entweder in der Kirche zu Oberrod oder zu Oberems zu vollziehen, welcher auch bald darauf entsprechenden Befehl erhielt und zugleich die Anweisung, für Falkenstein ein besonderes Kirchenbuch anzulegen.[158])

Als der Pfarrer Dieffenbach im Oktober 1780 den jungen Schultheissen Feger mit der Margaretha Zubrodin, einer Cronberger Bürgerstochter zu Oberrod ehelich verbunden hatte, nahm der Pfarrer Klingenbiel Veranlassung, diesen Vorfall dem Keller Streum in Cronberg mitzuteilen, und dieser beeilte sich zu berichten, dass der Pfarrer Dieffenbach sich „erfrechet“, die beiden Genannten ohne vorherige Parocho ordinario erteilte Dimissorialien in der Stille zu kopulieren. Feger habe an keiner Stelle um einen Losschein nachgesucht. Streum vermutet darunter die gefährliche Absicht, die dem Kurfürsten über Falkenstein ohne Unterschied der Religions-Verwandten unstreitig zustehenden Episkopal-Rechte und die davon abhängenden Jura Parochialia durch die unbefugte Ausübung dergleichen praejudicirlichen Handlungen zu untergraben.[159]) Die Folge dieser Anzeige war eine erregte Protestschrift der mainzischen Regierung an die nassauische, in welcher es u. a. heisst: „Gegen dieses sträfliche unzurechtfertigende Unternehmen müssen wir, hierdurch äusserst beeinträchtigt diesseitig festgegründete Erzbischöfliche Gerechtsame hiermit feierlichst protestando verwahren, zugleich aber auch ersuchend freundnachbarlichst dahin antragen, diesen unbefugten Vorgang gegen gedachten Pfarrer nicht nur gerechtest zu ahnden, sondern auch denselben nachdrucksamst anzuweisen,

---

[156]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.
[157]) Ebd. u. Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.
[158]) Wiesbaden. Schr. v. 5. 1. 1781.
[159]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Schr. v. 14. 10. 1780.

sich für die Zukunft fernerer derlei widerrechtlichen Eingriffen gänzlich zu enthalten."

In gelassenem Tone erwiderte die nassauische Regierung am 5. Januar 1781, da die Ehefrau des jungen Feger aus Cronberg gebürtig sei, hätte die Trauung wohl in Cronberg geschehen können, zumal auch im nassauischen Lande angeordnet sei, dass die priesterliche Trauung nach Willkür entweder an dem Wohnort der Eltern der Braut oder des Bräutigams verrichtet werden könne. Weil aber der Pfarrer Justi zu Cronberg, als derselbe ausdrücklich um die Trauung angesprochen sei, solche zu vollziehen mit der Begründung abgelehnt habe, es seien ihm dergleichen Actus bei Falkensteiner Einwohnern bei Strafe untersagt, und weil für Falkenstein ein Geistlicher noch nicht wieder angeordnet sei, habe man notwendiger Weise einen benachbarten Geistlichen damit beauftragen müssen. Nassau giebt auch, „da von Erzbischöflichen Gerechtsamen in diesem fürstlichen Ort Falkenstein nichts bekannt ist", die vermeinte Protestation zurück und will daneben seine landesherrlichen Rechte und Befugnisse reprotestando bestens verwahrt haben.[160]) Und dabei blieb es. Pfarrer Dieffenbach versah nach wie vor die Kasualien, während die Falkensteiner ihren Kirchgang nach Cronberg nahmen. —

Den Fürsten Karl Wilhelm verdrossen diese Vorkommnisse natürlich ungemein, und er war deshalb ernstlich gesonnen, die kaum in die Wege geleiteten Vergleichsverhandlungen sofort abzubrechen. In seinem Auftrage schrieb daher auch die Regierung an den Hofrat Dr. Sipmann in Wetzlar, diesem zugleich die verdriesslichen Fälle mitteilend, aus welchen offenbar sich „eine Gehässigkeit und Zudringlichkeit der mainzischen Regierung" zeige. Da man übrigens nassauischerseits dem Erzstuhl zu Mainz nicht die mindeste Jurisdiction in kirchlichen Angelegenheiten oder in irgend einer anderen Gerechtsame über Falkenstein und besonders über die evangelischen Untertanen einräumen könne, die gezeigte Gehässigkeit auch stets mit einer strafbaren Verletzung des vom Reichskammergericht erlassenen Mandats und schliesslich auch eine ständige Kränkung der landesherrlichen Gerechtsame verbunden sei, so lasse der Fürst ersuchen: Dass er um „Ein Mandatum aretius an die hohe Executions-Höfe zu vordersamster Vollstreckung der Hochdenenselben demandirten Execution anstehen und solches bei dem hohen Directorio fleissig sollitiren solle."[161])

Doch nochmals liess sich Karl Wilhelm bewegen, in Vergleichsverhandlungen mit Mainz einzutreten. Am 17. Mai 1781 teilte der Geheimrat Lieb dem Regierungsrat Vigelius in Wiesbaden mit, dass der Kurfürst ihm den Auftrag gegeben, des Falkensteiner Religionsgeschäftes wegen weiter zu verhandeln. Der Fürst war, um die für ihn äusserst unangenehme Sache aus der Welt zu schaffen, zu dem weitestgehenden Nachgeben bereit. Die mainzischen Forderungen waren aber derart beschaffen, dass Nassau unmöglich auf solche eingehen konnte. Dieses schrieb auch Vigelius am 1. März 1782 an Lieb und setzte hinzu: „Und wann es deroseits ein wahrer Ernst ist, diese unan-

[160]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.
[161]) Ebd.

genehme, mit so vielen crianten bei unseren jetzigen erleuchteten und toleranten Zeiten nicht leicht erhörten vorgängen begleitete Sache im Weg der Güte abzutun, somit sie dem Andenken des aufmerksamen publici auf eine anständige Weise zu entziehen, so dürfte es gar leicht sein, die fernere Einleitung zu machen, dass der gute Endzweck erhalten und die Nachbarschaft besser cultivirt werde." Am 20. Dezember schickte Vigelius der mainzischen Regierung die Bedingungen mit dem Bemerken ein, dass Nassau jetzt in keinem Stücke mehr nachgeben könne und wolle. Es handelte sich noch um die Pfarrei-Einkünfte, welche Mainz für Königstein beanspruchte, um die Deckung der bisherigen Prozesskosten, welche sich damals auf 1285 fl. 54 Kr. beliefen, ausserdem um die Kosten und Schäden, welche Nassau in den beiden Jahren 1775 und 1776 durch die hervorgerufenen Tumulte erwachsen waren und bedeutend über 2300 fl. ausmachten, sowie um Rückerstattung der 1000 fl., welche von Nassau an die von Bettendorff's als Rückvergütung für den Kirchenbau bezahlt worden waren. Zu letzterem Punkte erklärte der Kurfürst, dass er diesen Posten auf seine Person übernehmen wolle, doch solle hiervon in dem Vergleichsvertrage nichts erwähnt werden.

Da Mainz sich sträubte, die ganzen Prozesskosten zu tragen, erklärte der Fürst Karl Wilhelm, dass er, damit die Angelegenheit nunmehr endlich aus der Welt käme, mit dem mainzischen Angebot von 500 fl. zufrieden sein wolle. Auch willigte er darin, dass die Falkensteiner Pfarrei-Einkünfte bei Königstein verblieben. Durch allerlei kleinliche Formalitäten wurde die Angelegenheit noch bis zum Jahre 1785 hingezerrt. Aber am 16. März dieses Jahres konnte Vigelius dem Geheimrat Lieb seine Genugtuung ausdrücken, dass endlich das Vergleichsgeschäft zu seiner gänzlichen Berichtigung gekommen sei. Am 22. November teilte er diesem mit, dass die nassauischen Vertrags-Exemplare mit den Consensen und Ratifikationsurkunden der fürstlich-agnatischen Häuser zu Weilburg und Saarbrücken zurückgekommen seien. Er ersuchte um die Zustellung des mainzischen Exemplars durch einen Kanzlisten, damit er zu gleicher Zeit das nassauische Exemplar zustellen könne. Der vom 4. Juni 1785 datierte Vergleichsvertrag ist unter Nr. 7 der Beilagen abgedruckt. So endete nach rund 10 Jahren ein Religionsstreit, der wegen der schweren Begleitserscheinungen weit und breit grosses Aufsehen und grossen Unwillen erregt hatte.

Die nassauische Regierung säumte jetzt nicht, für die Evangelischen schleunigst bessere Verhältnisse herbeizuführen. Schon am 12. April 1785 hatte sie bei dem Pfarrer Ernst Ferdinand Wilhelm Dieffenbach in Oberrod[162]) angefragt, ob er nicht alle 4 oder 6 Wochen in Falkenstein entweder in der Schule oder in einem sonst schicklichen Hause den Gottesdienst abhalten könne. Als dieser jedoch wieder schrieb, dass er glaube, wegen seiner vielen Dienstgeschäfte und der weiten Entfernung es ablehnen zu müssen, war Nassau mit dieser Antwort zufrieden und setzte sich jetzt alsobald mit Kurmainz in Ver-

[162]) Ernst Ferdinand Wilhelm Dieffenbach war der Bruder des s. Z. für Falkenstein ernannten Pfarrers Ludwig Ernst Matthias. Er war seinem am 3. 5. 1780 zu Oberrod gestorbenen Vater Johann Andreas im Amte gefolgt.

bindung. Am 10. Juni schrieb sie an die mainzische Regierung, dass man vor der Hand bei der gegenwärtig geringen Anzahl evangelischer Familien nicht wohl tunlich finde, für diese eine besondere Kirche zu bauen und einen eigenen Geistlichen anzustellen. Man sehe aber gern, dass bis auf weiteres die Falkensteiner Protestanten ihren Kirchgang nach Cronberg nehmen und die Actus parochialis, besonders auch die Leichenpredigten entweder auf dem protestantischen Kirchhofe oder im dortigen evangelischen Schulhause oder in einem sonstigen schicklichen Gebäude gehalten, diese Handlungen aber von der Cronberger Geistlichkeit vorgenommen würden. Man ersuchte, dem Cronberger Geistlichen hierzu die Genehmigueg zu erteilen.

Was vor wenigen Jahren noch bei schwerer Strafe verboten war, wurde jetzt in der bereitwilligsten Weise zugestanden. Am 12. Juli 1785 gab die mainzische Regierung zu dem nassauischen Ansuchen gern ihre Einwilligung, mit dem Zusatze, dass man es Nassau überlassen müsse, ob man den Pfarrer oder den Kaplan hierzu ausersehen wolle.

Die Einführung der neuen Anordnung verzögerte sich aber, da in Cronberg die eine Pfarrstelle unbesetzt war. Erst mit Mai 1786 konnte sie durchgeführt und dem Pfarrer Johann Balthasar Bleichenbach[163]) gegen ein jährliches Fixum von 30 fl. und die üblichen Gebühren der Kirchendienst für Falkenstein übertragen werden.

Die Wünsche, die die evangelische Gemeinde jetzt noch hatte, konnten nur zum Teil erfüllt werden. Die Regierung genehmigte, dass der 1778 erworbene Gottesacker[164]) auf Staatskosten eingefriedigt, dass auch eine Tragbahre angeschafft werde, lehnte aber die Errichtung eines eigenen Gotteshauses ab, erteilte auch nicht die Genehmigung zur Einsammlung einer Kollekte im nassauischen Gebiet (Schr. v. 1. 5. 1786). —

Der Schuldienst war seither immer noch durch den Lehrer Karl Ludwig Ohlenmacher versehen worden. Als dieser aber 1786 ausschied, wurde dem Dingschulmeister Johannes Hohl von Georgenborn die Schulstelle in Falkenstein übertragen. Er starb am 14. April 1798[165]) und an seiner Stelle wurde auf warme Befürwortung des Pfarrers Bleichenbach ein junger Mann von Cronberg, Johann Philipp Benack, ein gelernter Schneider, probeweise auf 1 Jahr angestellt[166]), später erfolgte dessen dauernde Anstellung.

Mit der Zeit trat das grosse Bedürfnis hervor, die Schulstube zu vergrössern und ein hinreichend grosses Zimmer für den Gottesdienst einzurichten. Die bisherigen Räumlichkeiten hatten wohl vor Jahren genügt, als die Evangelischen bis auf acht Familien zusammengeschmolzen waren und nur acht bis zehn Kinder

---

[163]) Bleichenbach war ein Cronberger und am 7. Oktober 1755 dort geboren. Er war in Idstein zur Schule gegangen, hatte die Universitäten in Göttingen und Halle besucht, wurde 1780 nach Hanau berufen und in demselben Jahre dort examiniert. Nachdem er nach dem Tode des unglücklichen Pfarrers Reichmann 1/4 Jahr die Pfarrei in Bergen vikariert hatte, wurde er durch Kurmainz am 23. Februar 1786 an die zweite Pfarrstelle in Cronberg berufen.

[164]) Derselbe war seit 1784 in Benutzung genommen und verblieb in solcher bis 1897, in welchem Jahre mit der Belegung eines neuen Friedhofes begonnen wurde.

[165]) Kgl. Staatsarch. Wiesb. Dekret v. 11. 10. 1786. Oberamtsber. Idstein v. 16. 4. 1798.

[166]) Wiesbaden. Dekret v. 14. 7. 1798.

die Schule besuchten. Jetzt, seitdem die Evangelischen in Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse völlige Freiheit hatten, hatte sich die Zahl der Familien wieder bedeutend vermehrt, und die Zahl der Schulkinder war auf 25 gestiegen. Die Schulstube, welche zugleich dem Lehrer mit seiner Familie als Wohnstube diente, wurde jetzt natürlich viel zu klein. Ebenso verhielt es sich mit dem für den Gottesdienst bestimmten Zimmer. Dieses konnte jetzt kaum die Zuhörer fassen. Namentlich störend war es bei der Austeilung des Abendmahles. Es war kein Platz, dass die Teilnehmer ordnungsmässig vor den kleinen Altar treten konnten. Jeder musste auf seinem Platze verharren, und der Geistliche war genötigt, sich zu jedem Teilnehmer durchzudrängen. Die Gemeinde ersuchte deshalb am 21. Januar 1802 die Regierung um Genehmigung zur Erhebung einer Kollekte im nassauischen Lande sowohl, wie ausserhalb, damit sie die Mittel zur Vergrösserung des Hauses in die Hand bekäme. Die Regierung gab nun freilich zur Erhebung einer Kollekte nicht ihre Zustimmung, bewilligte aber auf Vorschlag des Oberamtmanns Langsdorff von Idstein, dass entsprechende bauliche Veränderungen vorgenommen würden. Der Umbau wurde recht bald fertiggestellt. Fürst Karl Wilhelm schenkte bei dieser Gelegenheit die Gefässe zur Abendmahlsfeier, während seine Tochter ein weisses Altartuch stickte, das die Inschrift „Von dem besten Fürsten gewidmet“ trug. (Dankschreiben der Falkensteiner aus dem Jahre 1802 im Pfarrarchiv Cronberg.)

Für den Lehrer Benack trat inbezug auf seine Wohnung ein besseres Verhältnis ein. Als er aber auch seine Einkünfte gern erhöht sah und 1803 um eine Zulage nachsuchte, wurde eine solche mit der Begründung abgelehnt, dass der herrschaftliche Fiskus an der Schule zu Falkenstein bereits genug getan und keinen grösseren Aufwand mehr machen könne. Man wolle ihn jedoch wegen seines guten Leumunds bei einer geeigneten Schulvakanz befördern.[167]) Dieses geschah aber ziemlich spät. Erst am 28. Februar 1818 wurde er an die Elementarschule in Nauheim (Amt Limburg) versetzt.

Ein Ersatz für Benack wurde nicht gestellt, da die Regierung mit dem Gedanken umging, die evangelische Schule mit der katholischen zu vereinigen. Als die Gemeinde hiervon erfuhr, wandte sie sich dieserhalb sofort an die Regierung, doch von einem solchen Vorsatz Abstand zu nehmen und ihr die bisherige Schule zu belassen. Sie verweist auf den § 1 der allgemeinen Schulordnung vom 24. März 1817, welcher bestimmt: „Da wo die erforderlichen Mittel ohne Beschwerde aufgebracht werden können, sollen auch in den Gemeinden eigene Schulen errichtet, wo weniger als sechzig Schulkinder gezählt werden.“ Mit Freuden will sie bereit sein, das in § 27 festgesetzte Minimum des Gehalts von 200 fl. für den Lehrer aus eigenen Mitteln aufzubringen. Sie deutet auf das Streben der früheren nassauischen Fürsten um die Wiedereinführung der evangelischen Lehre hin; sie verweist darauf, dass die in Königstein wohnenden Evangelischen ihren Nachmittags-Gottesdienst besuchen und deren Kinder in Falkenstein den Religionsunterricht erhalten. Sie fand aber kein Gehör. Die Regierung schrieb vielmehr am 31. Januar 1818 an das Amt Königstein, dass

[167]) Wiesbaden. Dekret v. 22. 3. 1804.

dem Gesuche der evangelisch-christlichen Einwohner in Falkenstein um fernere Belassung einer eigenen Schule für ihre Kinder nicht zu willfahren sei. Eine nähere Begründung der Ablehnung fehlte. Erst 1859 wurde die evangelische Lehrerstelle, und zwar mit dem Lehrer Heinrich Löw von Dorfweil, besetzt. Seit dieser Zeit hat eine Unterbrechung in der Besetzung der evangelischen Lehrerstelle nicht mehr stattgefunden. Bemerkt mag noch werden, dass die auf eifriges Anstreben des Dekans Flohr von Cronberg erfolgte Wiedererrichtung einer evangelischen Lehrerstelle unter den heftigsten Protestationen des katholischen Pfarrers Jost zu Königstein vor sich ging.

Der evangelische Gottesdienst wurde bis zum Jahre 1902 in dem alten Schulhause abgehalten. Als in diesem Jahre das neu erbaute Schulgebäude in Benutzung genommen wurde, erfolgte auch die Verlegung des Betsaales dorthin.

Beilagen.

1. Die Baumeister und Ganerben der Burg Falkenstein schlichten einen Streit zwischen dem Pfarrer Claus (Pistorius) und der Gemeinde zu Falkenstein.

Samstag nach S. Mathaei Apostoli 1473.

Zuwissen Allss Spenne vnnd zweytracht entstanden vnd gewest sint zuschen Hern Claussen Pfarrer zu Falckenstein an einem vnd der gemeinde Ime Tale daselbs andersteils haben wir Buwemeister vnd Ganerben vf Hut datum beyde parthiin gegeneinander verhort vnd sie gebetten, Ihre gespenne In der gutlichkeitt zu Vns zustellen wie wir sie darumb entscheiden, das sie dem von beyden teiln on weygerung vnd vsszüge nachkomen vollenzogen vnd gehalten werde das vns dan beyde parthien zuthuen zugesagt haben. Demnach entscheiden wir sie in der gutlichkeit Artickels wise also zum ersten der Pfronde halb sollen die nachgeburen zu Falckenstein dem Pfarrer zwo Ku pfronde frey halten als lange er by Ine hüsslich wonet hat er daruber me Ku oder ander fyehe, sol er verpfrunden als ander sin nachgeburen daselbs Item zum andern male als der Pfarrer den Kirchenbuwemeistern hinderung vnd Intrag getan hat an den Zinsen vnd gefellen der Kirchen vnd die vffgehaben hat, sol der Pfarrer hinfurter die Kirchenbumeister vffheben lassen vnd was er des vffgehaben hat, sol er behalten vor den buwe er an sinem huss getan hait. Es sollen auch der Kirchenbuwemeister der Kirchen Zinse vnd güllt hinfüro vor Ihrem pfarrer vnd vnserm gemeynen Knecht zu Falckenstein alle Jare verrechen vnd der Kirchen zinse vnd gult vffheben vnd nit verbuwen anders dan mit Rat vnd willen des genanten pfarrers vnd gemeynen Knechts. Item zum dritten als der pfarrer vff dem Kirchhoffe bäume abgehawen vnd gewüst hat, sol er fürtter me abstellen vnd nit me thun on Rat der Kirchenbuwemeister vnd gemeynen Knechts Vnd ob not were widder ettwas daruff zusetzen, sol auch mit Rat des pfarrers vnd der ytzgnten buwemeister vnd gemeynen Knechts gescheen. Item zum Virden alls der Pfarrer durch die gantz woche kein messe jn der pfarre thut, dan am Sontag, da ist berett, das der pfarrer hinfurter alle sontag ein messe halten vnd jn derselben wochen ein darzu vnd sunderlich vff den Karfritag das Ampt in siner pfarre thun. Item zum funfften, das die magt die nachgeburen Vbergibt mit schnoden worten, sol er sie vnderweisen abzustellen. Dessgleichen sol vnser gemeyner Knecht die nachgeburen darzu halten, die Magt das Ire schaffen zulassen vnd vor Iren werde gehen zulassen vff das sie beyderteil fridlich bliben. Item zum sechsten als der Pfarrer an Madern von Gontzenheim fordert dry tornesch, das er ein Mag zu Cronberg genommen habe, sol der Pfarrer zue

Rede darumb erlassen vnd nichtz von jme nemen, dwyle es in siner pfarre nit gescheen ist. Item zum Siebenden male das er den nachgeburen Ire gewere verbotten hat in die Kirchen zutragen. Sol der pfarrer abstellen vnd by den gebotten der Hern bliben lassen dan sonil das sie die vsswendig der Kirchen an der muren sten lassen vnd nit hinzuetragen. Item zum Achten Alls der Pfarrer ain halb firtel wins haben wil, so er das heylig sacrament an unsers Hern fronleichnamstag vmb das Schloss dragen sol oder das nit thun, Sol der Pfarrer hynfurtter das Sacrament vmb das Schloss dragen als von alters herkommen ist, Sol Ime der ganerben gemeyner Knecht ein mass vnd die nachgeburen die ander mass wins geben Item zum Nünden male antreffen ein Ku pulwe vnd bett, das der biekartt an die Kirchen gesatzt hat, das sol der pfarrer auch behalten zu stüer an sinem Huse des buwes vnd sollen Ime die nachgeburen des buwes zu dieser zyt nit me pflichtig sin. Item zum Zehenden als der Pfarrer anzücht der Sacrament vnd gedechtniss halb vff den Sontagen sollen die nachgeburen mit Ime halten als der pfarrer zu Cronberg helt vnd in Eschborner Capittel gewonheit vnd herkommen ist. Item zum eylfften male, als der pfarrer sie vnzymlich strafft, sol er abstellen vnd die nachgeburen geburlich straffen alls ander pfarrer Ihre pfarr Kinder. Item zum zwolfften male antreffen den Jakob den schnider sollen sie beiderteil miteinander vmb die sache gütlich gericht vnd geslicht sin vnd furtme nimme gedenken. Item zum dritzehenden male der Hoffreide, do ytzunt die Müle vffsteed, sol er dem pfarrer sin wiesen verzehenden die grass tragen als gebürlich ist vnd vom Hoffe sin klein Zehenden geben auch als gewonheit ist vnd nit me schuldig sin heruff sollen beyde obgnten parthien vmb die obgeschriben Artickel auch alles vnwillens sich des oder anders verlauffen hat, miteinander gruntlichen vnd gentzlichen gericht geslicht vndt vertragen sin alles vngeuerlich. Vnd ist solcher endscheit gescheen von vns den Buwemeistern vnd ganerben vf die zyt zu Falckenstein gewest Vnd sint dieser zettel zwen glich luden vsseinander geschnitten vnd gezeichnet der Jeglicher parthien einer vbergeben ist. Actum et datum vff Samstag nach Sanct Mathistag appln. Anno Dom. Millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio.

Abschrift im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.

---

2. Eberhard von Eppenstein, Herr zu Königstein, bekennt, dem Pfarrer Claus Pistorius schuldig zu sein 10 Gulden von der Schule, 2 Gulden von zwei Frühmessen etc. und verordnet die Regelung der Einkünfte des Pfarrers.

1488.

Wir Eberhard von Eppenstein Here zue Konigstein bekennen vnnd thun kundt offentlich mit diesem brieff vor vnnss vnnser Erben vnd Nachkommen, dass Wir rechter redlicher vnnd bekanndtlicher schuldt schuldig sein dem Ersamen Herren Clasen Pistorius Pfarrern zue Noringss nach einhalt eines Zettelss vnd bezaichnung, denn Er vnns Vbergeben, Wo sich solche schult vnnd Summa gemacht hatt, Nemblich zehen gulden von der Schull, Item Acht fl. von zween Frumessen in dem Acht vnd fünffzigsten Jhar, Item drey Gulden von zween Jharen, Von den dreissig gulden zue pension, Item zween Torness von Stolhenss gartenn zu Zehent von drei Jharen yglichess Jharss fünff Thorness facit fünfftzehen Torness siebentzehen gulden bey Klemmen, Alss Er Kellner gewest ist, Vnnd drey fl. funffzehenn schillinge bey Johanness Storcken seeligen Alss der auch Kellner gewest ist, dass dan ahn einer Summ macht viertzigh vnnd sechst halben fl. Neun schilling franckfurter Wehrungh. Der som ist ihme funffthalb guldt abgeschlagen vor ein halb fuder weinss, der ihme bey Zentgraffen worden ist, Vnd zween fl. vor vier achtel weitz auch bey demselben, vnd drey fl. zween Torness vnd vier Heller die Er Martini gehoben hatt ahn Zinsen in anno . . . . Also bleibt man Hern Classen vber den abschlagh noch schuldig seess vnd dreissigh gulden zween Torness vnd funf heller, Also haben wir den genanten Herrn Classen seinem Testamentarien oder inhalt er dieses brieffs mit seinem guetten

willen vnd wissen solcher yetzo gemeltte sumen, bewieset vnd bewiesen in der in vnd mit Krafft diesess brieffs vff vnser Zinsen die wir Jharlichss zu St. Martinss tagh in der Reichenbach von unserer Zinsen fallen haben, Nuhn furter zu St. Martinss tagh vnd alle Jhar Jharlichen nach dato diesess brieffs schierst kompt die in Abschlagh zu heben biss so langh Er solcher Summe gantz bezahlt vnd entricht ist, Vnd soll auch deren bezahlen vff einen yglichen St. Martinss tagh vnserm Keller zu Konigstein quitation gegeben vnd verrechnet werden Vnd seindt diesse nachgeschriebene Die Zinsen darauff wir Ihnen beweiset haben die dann Jherlichss tragen vnd Renthen drey gulden vier schilling vnd vier heller, Item Philippss von Hattsteins nachgelassene Wittib vier Thurness Item drey Turness Herdtman von Hoffheim, Item einen halben gulden Cless beckher Item vier Turness Hei hen, Item ein halben fl. Haefen Contz, Item fünff Turness Philipss Leinenweber zu Falckenstein, Item zween Thurness Philipss der Jungh, Item sieben schilling Dholgrentzens bruder, Item drey Turness vier Heller Hepp von Ober Eschbach vnd drey schilling Corxer Henne zu Cronbergh. Ess soll auch vnser Keller, wer der zu Zeitten zu konigstein ist, sich solcher Zinss nit kundten vffzuheben, biss so langh der obgenant Herr Class oder inhalter wie obstehet, solcher Summ gantz bezahlt vnd entricht ist. So soll vns vnser Erben Vnd Nachkommen die Zinss in vnser Kellerey zu Konigstein wider gefallen, vnd alssdan diese verschreibungh gantz ohnmechtigh vnd Thot sein vnnd vnnss wider gegeben werden, Geferd vnd argelist hiemit gentzlich vssgeschieden. Vnd dess zu wahren Vrkundt So han wir vnser Insiegel ahn diesen brieff thun hencken der geben ist etc.

Abschrift im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg. Lade 399. St. 25. Die aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Abschrift trägt den Vermerk: De est datum.

---

3. Revers Johann Balthasar Plaustrasius, Pfarrer zu Nörings und Kaplans zu Cronberg über seine Anstellung als Pfarrer.

Königstein, 22. Juli 1632.

In Nomine S. Sanktae Trinitatis Amen.

Ich Endes benander bekenne mit diesem Offenen schreiben demnach durch schickung Gottes des Allmächtigen von den Wohl Edlen Gestrengen vnndt Vesten samptlichen gepietenten Herrn vnndt Junckern von vnndt zu Cronberg zur vacirenter Capellaney zu Cronberg Ortentlicher weiss beruffen vnndt vorgestellt wordten, dass auch gleichergestalt von dem hochwohlwürdigen hochwohlgebohrnen Graffen vnndt Herrn Herrn Henrich Volrathen Graffen vnndt Herrn zu stollenberg Königstein Ruscherfort werningeroth vnndt Hohenstein, Herrn zu Epstein Müntzenberg, Breuberg, Lohr, vnndt Klettenburg dess Ritterlichen ordens S. Johannes Commendatoren zu Nemerohe, meinem gnädigen graffen vnndt Herrn, zu mehreren, vnndt besseren meinem auffkommen vnnd Weil ohne dass die Gemein Norings Eines seelsorgers vndt predigers gemangelt zu einem Pfarhern in gemeltem Nerings in gnaden berufen vnndt verordnet.

Damit aber Hochgedachtem meinem Gnädigen Graffen vnndt Herrn An seinem allein habenden Juri Conferendi patronatus et Episcopali auss einiger Consequenz vndt folgerei Vnverhofft insskünfftig nicht benommen werden möge, Alss hab wissendt vnd wohlbedechtlich diesen revers vbergeben.

Erstlich bekennendt dass die Kirche obig dem dorff gelegen allein Ihre Gnaden zu Königstein zuständig, vnd selbige Pfarr ein vnndt abzusetzen volligen gewalt haben.

Zum andern versprechendt durch Gottes genadt vnd hülff meine lehr nach der richt schnur der prophetischen vnndt Apostolischen schrifften auch den dreyen bewehrten symbolis Apostolico Nicaeno vnndt Athanasiano dergleichen nach denen Ao. 1530 ubergebenen Augspurgischen Confession vnndt deroselben Apologia wie auch der Concordia· Ao. 1536 zu Wittenberg zwischen Luthero vnd Bucero getroffen, Vnndt dem Catechismo Lutheri rein vnndt vnverfälst trewlich vnndt vleisig in Thesi et Antithesi zu formiren vnndt zu richten vnndt dasselbige sine conuitys Christiano

moderamine allermassen einem friedliebenden Diener Göttlichen Worts wohlanstendig dem Volk vorzutragen. Gerede vnd verspreche auch hochgedachte Ihre g. vnndt dero Hern Stambsgenossen vor meine alleinige Patrones vndt gn. Herrn zu erkennen sie gepürlich zu respectiren, von keinem andern zu dependiren auch von ihnen allein mich beurlauben zulassen, Vndt desswegen ihnen alle schuldige Danckbarkeit vor diese mir erzeigte gnadt Zeit wehrender meiner dienste zuerweisen. Solche gethane Versprechung nun hab vff erforderung wie obgemelt ich also mit diesem vbergebenen Christlichen reuers attestirt vnnd bezeuget, denselben auch mit aigener Handt geschrieben, Vnderschrieben vndt mit gewöhnlichen pittschafft vndersiegelt, so geschehen vff Königstein den 22t. July Ao. 1632.

Johann Balthasar Plaustrasius, Pfr. zu Nörings vnd Capellan zu Cronbergk.

Abschrift im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg, Lade 399, St. 45.

---

4. Das Fürstl. Nass. Saarbrücken-Usingische Consistorium zu Wiesbaden ernennt den Kandidaten theol. Ludwig Ernst Mathias Dieffenbach von Oberrod zum Pfarrer und Lehrer von Falkenstein.

Wiesbaden, 28. Januar 1775.

Wir ohnverhalten Euch hierdurch, was massen Serenissimi Regentis Hoch-Fürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen haben, in dem durch Absterben des letzteren Vasalli von Bettendorff dem Hochfürstl. Gesamt Hauss Nassau-Saarbrücken heimgefallenen Ort Nörings oder Neufalckenstein den in anno decretio daselbst in Uebung gewesenen evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienst neben dem Catholischen wiederum einführen zu lassen und das evangelisch-Lutherische Pfarr- und Schul-Amt miteinander zu verbinden.

Wie nun Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. hier auf Euch gnädigst Rücksicht genommen und Euch sothanes zweifache Amt zu conferiren in Gnaden geruhet haben; Als vociren und berufen Wir Euch hierdurch im Nahmen Gottes zu einem evangelisch-lutherischen Pfarrer und Schuldiener zu Neufalkenstein also und dergestalt, dass ihr nicht nur die Euch anvertraute Schul-Jugend im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, auch in dem Christenthum treulich unterrichten, sondern auch der dortig-Evangelischen Gemeinde das heilige Wort Gottes nach Anleitung göttlicher Schrifft, der ohnveränderten Augspurgischen Confession und denen übrigen Libris symbolicis gemäss lauter und rein verkündigen, die heilige Sacramenta nach deren Einsetzung administriren, und überhaupt alles dasjenige, was einem rechtschaffenen Geistlichen und Schuldiener eignet und gebühret, verrichten, und Euch selbsten eines exemplarischen Lebenswandels befleissigen und allenthalben so verhalten sollet, wie Ihr es vor Gott und eurer vorgesetzten Obrigkeit zu verantworten getrauet; Wir wünschen Euch hierzu Gottes gnädigen Beystand und mildreichen Seegen, und fügen dabenebst die Versicherung an, dass Euch

1) als Pfarrern und Schuldienern in fixo jedoch vorerst bis auf anderweite Einrichtung

An Geldt Einhundertzehen Gulden,

An Korn, Acht Malter

An Brenn Holtz, Vier Klafter aus denen herrschaftlichen Waldungen, welche die dortige Unterthanen auf der Frohnd beyzufahren haben, nebst dem Beholtzigungs Recht in den Cronburger Marck Waldungen, jedoch dergestalten, dass ihr Vor die Beyfuhr selbst zu sorgen habt, nebst dem Genuss von zwey Morgen Acker und zwey Morgen Wiesen, sodann freyer Wohnung.

2) An Accidenzien, welche ihr von den Evangelisch-Lutherischen Einwohnern und auch von solchen Familien, wo der Ehemann und Vatter der Evangelischen Religion zugethan ist, alleine zu beziehen habt und zwar als Pfarrer

a) Von einer Copulation Einen gulden dreisig Kreuzer,
b) Von einer Kindtauf zehen Kreuzer,
c) Vor das Aussegnen einer Wöchnerin vier Kreuzer,
d) Von einer Leiche zwanzig Kreuzer.

Als Schulmeister

a) Von jedem Schulkind jährlich zwanzig Kreuzer Schul-Lohn
b) Von einer Copulation zwanzig Kreuzer,
c) Von einer Kindtauf vier Kreuzer,
d) Von einer Leiche fünfzehn Kreuzer,
e) Von einem jeden evangelischen Gemeindsmann jährlich einen Laib Brod

von dem Antritt eueres Amts an richtig angedeihen und verabreichet werden sollen.

Uebrigens habt ihr euch wegen euerer Ordination zum Predigt Amt bey dem Herrn Consistorial Rath und Superintendenten Droosten, welchem hierunter das erforderliche zu besorgen sub hodierno der Auftrag geschehen, zu melden wegen euerer Instruction aber weitere Nachricht und Anweisung zu gewärtigen; Womit Wir euch in Freundschaft geneigt verbleiben.

Wiesbaden d. 28.ten Jenner 1775. Fürstl. Consistorium.

Abschrift im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden und im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.

---

5. Kirchenordnung für die evangelische Gemeinde in Falkenstein.

Wiesbaden, 24. März 1775.

Der Gemeinde Nörings wird hiermit bekant gemacht, was massen der offentliche Religions Zustand daselbst Vor — in — und nach dem Entscheidungs Jahr 1624 gantz allein Evangelisch, und dasige Kirche und Schule, so wie deren Einkünfte alleine hier zugewendet gewesen, wohingegen nachhero geschehen, dass von denen der Katholischen Religion zugethan gewesene Orts Herrn denen Evangelischen Einwohnern Kirche und Schulen wie auch deren Einkünfte entzogen und zum Behuf der Katholischen Religions Uibung verwendet, darnebst jenen der Evangelische Gottesdienst und sonstigen Geistliche Verrichtungen äusserst erschwehret und gar untersagt worden, somit dieselbe darinn bis hieher dem Westphälischen Friedens-Schluss zuwider gekränket geblieben. Nun ist man zwar, wenigstens dermalen, nicht gewillet, die öffentliche Religions-Uibung durchaus in denjenigen Stand zurückzubringen, in welchem solche in dem Entscheidungs Jahr gewesen, wiewohl sich Fürstliche Höchste Landes Herrschaft alle Höchst deroselben in Gemäsheit des Wes'phälischen Friedens Schlusses diesfallss zustehende Befugniss nach Gutbefinden ausdrücklich hierdurch vorbehält, sondern will denen Katholischen Einwohnern und Untertanen die freye Ausübung ihrer Religion in Kirch und Schule vor der Hand annoch fernerhin vergünstigen und belassen.

Nachdeme jedoch Recht und Billigkeit erfordert, dass nach nunmehro veränderten Umständen auch denen Evangelischen Unterthanen und Einwohnern zu Nörings die öffentliche Uibung ihrer Religion wieder hergestellt, somit ihnen sowohl der freye Gebrauch der dasigen Kirche, Glocken und was sonsten dazu gehörig, als auch eine eigene Schule wiederum verschafft werde, in solcher Absicht auch von Serenissimi Unser gnädigster Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht der Candidatus Theologiae Ludwig Ernst Mathias Dieffenbach zu einem ordentlichen Pfarrer und Seelsorger gedachter Evangelisch-Lutherischer Gemeind gnädigst berufen und bestellt worden: als wird von wegen Höchst besagt Ihro hochfürstliche Durchlaucht hiermit befohlen und verordnet: dass

1) Sovil die Kirche zu Nörings betrift, beiderseits Religions Verwandten Einwohner noch zur Zeit ganz gleiche Rechte daran haben, und sowohl der Evangelische als Katholische Gottesdienst in selbiger ohne dass ein

Religions Theil den andern daran behindere, und zwar auf die Weise gehalten werden solle, dass des Vormittags der Evangelische Gottesdienst morgends früh um acht Uhr seinen Anfang nehmen, und um zehen Uhr geendigt seye — darauf sodann der Katholische Gottesdienst angehe, des Nachmittags aber die Evangelischen von eins bis zwey Uhr, und die Katholischen von drey bis vier Uhr ihre Betstunden in besagter Kirche halten sollen. Und ob zwar

2) Die von einem zeitlichen Dechant zu Königstein als Katholischen Pfarrer zu Nörings bisher bezogene Pfarr Einkünfte demselben annoch fernerhin und bis auf weitere Verordnung allein verbleiben sollen und der Evangelisch-Lutherische Pfarrer noch zur Zeit nichts davon zu beziehen hat, so solle jedoch

3) Die Proclamationen, Copulationen und Kindtaufen sowohl bei ganz Evangelischen Familien als auch bei denen wo zwar die Ehefrau Katholisch der Mann aber Evangelisch ist, von dem Evangelischen Geistlichen verrichtet, und diesem die herkömliche sowohl Pfarr- als Schuldiener-Gebühren dafür verabreichet werden; dahingegen aber diese Geistliche Amts Verrichtung samt denen davon abfallenden Gebühren bei gantz Katholischen Familien oder wo auch der Ehemann katholisch dem katholischen Pfarrer und Schuldiener verbleiben. So viel aber die Beerdigung der Verstorbenen und Ausseegnung der Kindbetterinnen betrift, sind solche von dem Geistlichen derjenigen Religion zu verrichten, welcher die Verstorbenen zugetan gewesen, und zu welcher sich die auszuseegnende Wöchnerin bekennet. Da auch höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht

4) eine Evangelisch-Lutherische Schule in Nörings und zwar dergestalten wieder herzustellen mildest beschlossen haben, dass der Evangelische Pfarrer zugleich auch den Unterricht der Schuljugend mitbesorgen und ordentlich öffentliche Schule halten solle. Als wird solchess ebenfalls mit dem Anhang andurch bekannt gemacht, dass nicht allein die gantz Evangelische Hausshaltungen sondern auch diejenige von welchen der Ehemann und Vater der Evangelischen, die Frau und Mutter hingegen der Katholischen Religion zugethan ist, schuldig und gehalten seyn sollen, ihre Kinder in diese Schule fleisig zu schicken, in der Evangelisch-lutherischen Religion unterrichten und darin confirmiren zu lassen mithin aber auch

5) Sowohl denjenigen Schullohn, welchen sie bisher mit Zwantzig Kreutzern vor jedes Kind an den Katolischen Schulmeister bezahlt, als auch den einen Laib Brod nebst dem an denselben entrichteten Korn, weniger nicht die gewöhnliche Accidenzien von Copulationen, Kindtaufen und Leichen an den Evangelisch-lutherischen Pfarrer zu entrichten. So viel aber

6) Die übrige Besoldung des Katholischen Schulmeisters anbelangt, soll selbige ebenfalls vor der Hand und bis auf weitere Landes-Herrliche Verordnung demselben ohngeschmälert belassen seyn.

Gleichwie nun durch diese Landesherrliche gnädigste Anordnung einzig und allein die Wohlfahrt der Gemeinde und das Beste ihrer Kinder beziehlet wird: also versehen sich auch höchstgedacht Ihro hochfürstliche Durchlaucht zu gesamter Gemeind sowohl Evangelisch als katholischen Theils, dass sie diese Landes Väterliche mildeste Vorsorge mit gebührendem unterthänigstem Dank erkennen, und derselben in allen Stücken, wie gleiches treuen und rechtschaffenen Unterthanen gebühret, den schuldigen Gehorsam gerne und willig leisten werden. Signatum Wiesbaden 24 ten Merz 1775.

Fürstl. Nassauische zur Landes Regierung Verordnete President
Geheime und Regierungs Räte allhier.

Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

6. Ankauf des Hasselbach'schen Hauses zu Falkenstein zwecks Einrichtung zu einem Schulhause.

Falkenstein, 10. Januar 1778.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, in Kraft dieses Briefs, dass anheute zu endt gesetztem Dato, dessen Andreas Hasselbachs Behausung samt allem was dazu gehörig, auf Oberamtliche Ratification ist bey öffentlicher Gemeinde versteigt worden. Diese Behausung hat Johannes Kämpp erkaufft vor und um 100 fl. 30 Kr. sage hundert Gulden dreissig Kreuzer, den Gulden zu sechzig Kreuzer, den Kreuzer zu vier Heller gerechnet. Weilen aber keine schriftliche Ratification erfolget, so wird und ist diese benente Behausung von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unserm gnädigsten Landesherrn zur evangelischen Schul erkaufft und unserer Evangelischen Gemeinde Eigenthumlich geschenkt worden, um soviel mehr soll Johannes Kempp 5 fl. von gnädigster Herrschaft empfangen, damit der Abtrieb vor gültig gehalten. Diese Behausung nebst ihrem Bezirk, so wie es Andreas Hasselbach im Besitz gehabt, soll denen Evangelischen zu einem Schulhauss erbauet und renovirt werden von gnädiger Herrschaft, dass also diese Behausung nebst dem dazu gehörigen Garten, einerseits neben Johannes Kämpp, andererseits neben der gemein Strass liegend, Solches wird von uns Schultheis und Schöpfen des Gerichts, um der Wahrheit zu steuern, adestirt und bestättigt, nebst der gewöhnlichen Unterschrifft. So geschehen Neu Falkenstein den 10. January anno 1778.

Mathes Feger Schultheiss.
Johannes Kemb des Gerichts.
Wilhelm Pfaff des Gerichts.
Johann Jacob Racky des Gerichts.
Johann Jörg Krieger des Gerichts.
Johann Michael Hasselbach des Gerichts.
Jerg Hasselbach des Gerichts.

Urschr. im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden. XVII. 1. Falkenstein 38.

---

7. Vertrag zwischen den beiden Regierungen Nassau und Kurmainz wegen der Kirchenverhältnisse zu Falkenstein.

4. Juni 1785.

Zu wissen: Nachdeme auf den nach Ableben des Kur Mainzischen Herrn Geheimen Raths und Hofmarschall Freiherrn von Bettendorff im Jahr 1773 erfolgten Heimfall des demselben zu Mannlehen angesetzt gewesenen Orts Neufalckenstein an das Fürstliche Gesammthauss Nassau-Saarbrücken zwischen Hochdemselben, und dem Hohen Erzstift Mainz, wegen des Religions- und Kirchenweessens daselbst verschiedene Irrungen entstanden, weshalb von Seiten hochgedachten Fürstl. Hausses im Jahre 1775 bei hochpreissl. Kaiserl. und Reichs-Kammer Gerichte Klage erhoben und das nachgesuchte Mandat extrahiret, im Lauf des Prozesses aber von beiden hohen Theilen für gut befunden worden, diese Irrungen amicabiliter beseitigen, und ein beständiges Regulativ per modum Transactionis concertiren zu lassen, wodurch sowohl das Katholische als Protestantische Religions-, Kirchen- und Schulwesen in gedachtem Fürstlich-Nassauischen Ort Neufalckenstein für jetzt, und künftige Zeiten, seine veste und unabänderliche Bestimmung erhalten möge;

Als haben Endes Unterzogene zu dieser Vergleichs-Behandlung gnädigst Bevollmächtigte, und zwar von Seiten Kur Mainz der Kurfürstl. Geheime Rath, Regierungs- und Vice-Kanzlei-Direktor Lieb, von Seiten des Fürstlichen Gesamthausses Nassau-Saarbrücken aber der Fürstlich-Nassau-Usingische Regierungs Rath Vigelius, nach verschiedenen Theils mündlich gepflogenen Konferenzen, theils schriftlich Kommunizirten Erinnerungen und Gegen Erinnerungen, endlich nachstehende Vereinigung und

Normatig, Jedoch unter dem Vorbehalt beiderseitiger höchster Genehmigung concertiret und festgesetzet, nämlich

Erstens, Verbleibt den Katholischen Einwohnern zu Neufalckenstein das privative Eigentum der Kirche, und des daran befindlichen Kirchhofes, auch dazu gehörigen Kirchen- oder Pfarr-Guts, sodann dem hohen Erzstifte Mainz die geistliche Gerichtbarkeit darüber, dem Hochfürstl. Hausse Nassau aber die Landesherrliche Hoheit, und zwar dergestalten, dass weder Jene dieser, noch diese Jener einen nachteiligen Abbruch thun solle. Demnach verbleibet

Zweitens denen Katholischen Einwohnern die öffentliche Religions-Uibung in ihrem ganzen Umfange, auch dependirt der Katholische Schullehrer in seinen Schulverrichtungen von dem Erzbischöffl. General-Vikariate zu Mainz. Er wird also, ehe Er zu dem dasigen Schuhl Amt kommandiret, und demselben vorgesetzt wird, zuvorderist von gedachtem General-Vikariate in der katholischen Lehre geprüfet, und während seinem Lehr-Amte visitiret, und wenn Er in selbigem, oder in den Sitten fehlerhaft erfunden werden sollte, von dem Erzbischöfl. General-Vikariate seines Dienstes dergestalten entsetzet, und ein anderes taugliches Subjekt an seine Stelle angeordnet, dass jedoch der Landesherrliche Beamte zu Idstein von ein- und der anderen solcher getroffenen Verfügungen unverzüglich benachrichtiget wird. Wie denn auch

Drittens So oft ein neuer katholischer Pfarrer zu Neufalckenstein angeordnet wird, das Kurf. Oberamt Höchst dem Fürstl. Nassauischen Oberamte Idstein davon alsbaldige Nachricht zu ertheilen, und den Namen des neuen Pfarrers bekannt zu machen hat. Ferner ist und bleibt

Viertens der katholische Kirchendiener und Schullehrer in Civil-Policey und Criminal-Sachen, und allem demjenigen, was in die bürgerliche Verfass- und Anordnung einschlägt, der Landesherrlicher Gerichtbarkeit zu allen Zeiten unterworfen. Gleichermassen soll

Fünftens Denen Protestantischen Unterthanen daselbst die öffentliche Treibung ihrer Religion und Gottesdienstes in ihrem ganzen Umfange auf beständig gestattet seyn, und denenselben auf keinerlei Art und Weisse einige Behinderung dabei gemacht werden. Und, gleichwie allschon vor einigen Jahren von Hoher Landes-Herrschaft für die der augspurgischen Konfession verwandte Einwohner eine öffentliche Schuhl in dem Ort angeleget, und derselben ein eigener Schuhlmeister vorgesetzet worden ist, in Ansehung des Predigt Amtes, und des Cultus Religionis publici überhaupt aber es annoch darauf ankömmt, was für eine weitere Anordnung diesfalls gut befunden und veranstaltet werden mögte: Also wird der Hohen Landes Herrschaft die ganze freie und alleinige Disposition hierunter auch beständig und immerdar ausdrücklich andurch vorbehalten, dergestalten, dass Höchst dieselbe eine eigene protestantische Kirche in dem Ort Falkenstein erbauen, und bis zu diesem Erfolge den öffentlichen Gottesdienst in dem protestantischen Schulhauss, oder einem Privatgebäude, oder die der Augspurgischen Konfession zugethane Einwohner in eine benachbarte Kirche, nach eigener Auswahl und Bestimmung einpfarren, mithin entweder einen eigenen Pfarrer und Seelsorger augustanae Confessionis nach Falkenstein bestellen, oder einen benachbarten Geistlichen die Pfarr-Amts-Verrichtungen und Seelsorge übertragen zu lassen, Jetzt und zu ewigen Tagen freie Macht und Gewalt haben und behalten solle. Wobei die wechselseitige ausdrückliche Zusage gethan wird, dass kein Religions Teil den andern in Ausübung seiner Religion und öffentlichen Gottesdienste stören, oder sonsten behindern, somit auch, und besonders in dieser Rücksicht die zu erbauende Protestantische Kirche, oder das zum Gottesdienst gebrauchende privat Gebäude an einem solchen Platz im Ort gesetzet, und respe gewählt werden solle, damit die katholische in ihrem Gottesdienste nicht gestört werden. Wofern aber auch

Sechstens eine eigene Protestantische Kirche daselbs nicht erbauet, sondern die der augspurg. Konfession verwandte Unterthanen in eine benachbarte auswärtige

Kirche ihrer Religion eingepfarrt werden sollten: So bleibt jedoch denenselben bei Leichen-Bestattungen und sonstigen Actibus parochialibus, sich eines benachbarten Geistlichen Augsburg. Konfession, dabenebst auch der Glocken und des Geläutes auf der Katholischen Kirche, wie bishero, also auch künftighin Jederzeit nach Gefallen gegen das gewönliche accidenz für den katholischen Klöckner, im übrigen aber ohne einige weitere Abgaben für diesen Gebrauch der Glocken selbst zu bedienen unbenommen, sondern ausdrücklich, Jedoch mit dem Anhang vorbehalten, dass hieraus auf die katholische Kirche kein Anspruch von ihnen hergeleitet werden könne. Solchem nach sind

Siebentes alle Jura parochialia und Pfarr Rechte des katholischen Pfarrers über die der augspurg. Konfession-Verwandte Einwohner zu Neufalkenstein gänzlich aufgehoben, und haben diese an Jenen und den katholischen Schuhlmeister forthin nichts mehr an Juribus Stolae, oder Pfarr- und Schuhl Accidentzien auch Schuhl Lohn zu entrichten. Dem katholischen Pfarrer verbleibt jedoch, nebst den blos von seinen katholischen Pfarr Kindern zu entrichtenden herkömmlichen Pfarrgebüren, die bisherige Falkensteiner fixe pfarr-Besoldung, wie solche bis daher von Katholischen und der augspurg. Konfession zugethanen Einwohnern entrichtet worden.

Achtens Soll die priesterliche Trauung neuer Eheleuthe von verschiedener Religion, nach vorgängig Jedesmaligen Dimissorialien, von dem ordentlichen Parocho des Bräutigams, von demjenigen Geistlichen, dessen Religion die Braut zugethan ist, verrichtet, dem andern Theil aber dabei von Ceremonien, oder sonsten, nichts zugemuthet werden, das den Grundsätzen seiner Religion entgegen wäre.

Neuntens. Mit der Taufe der aus vermischten Ehen zur Welt kommenden Kindern soll es also gehalten werden, dass die Söhne von dem Religions-Geistlichen des Vaters, die Töchter hingegen von dem Religions-Geistlichen der Mutter die heil. Taufe erhalten; Wie denn gleichermassen

Zehntens bei solchen vermischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter, bis zum vierzehenten Jahre ihres Alters erzogen, somit respe in die katholische und protestantische Kirche und Schuhl gewiesen, und zu deren fleisigen Besuch angehalten werden, alsdann aber ihnen selbst, nach ihrer eigenen Einsicht und Uiberzeugung, die eine oder die andere Religion zu erwählen freistehen soll; Als welches durch keine widrige Gedinge und Ehepakten der Eltern vernichtet, noch dergleichen als gültig darwieder angezogen werden kann.

Eilftens Ehestrittigkeiten bei ganz katholischen Ehen, wo auf die Trennung geklagt wird, so wie auch die Sponsalien-Klagen eben bei denselben, sollen bei dem Erzbischöflichen General-Vikariate zu Mainz angebracht und daselbst erörtert werden.

Zwölftens. Bei solcherlei Streitigkeiten unter Eheleuten von verschiedener Religion aber soll ohne Unterschied, es mag der Beklagte, oder Schuldige Ehegatte der katholischen oder protestantischen Religion zugethan seyn, ein Judicium mixtum in der Person des Fürstlich-Landesherrlichen Beamten zu Idstein, und des katholischen Pfarrers zu Neufalkenstein, dergestalten und für beständig angeordnet werden, dass beide conjunctim, bei entstehender Klage, die Untersuchung derselben in loco Neufalkenstein vornehmen, auch die Einleitung des Prozesses sowohl in der ersten als zweiten Instanz, desgleichen die Abhöre der producirten Zeugen veranstalten, demnächst Jedes mahl instructa causa, die Akten an eine Juristen Fakultät mixtae Religionis auf beider Theilen Kosten versendet werden, und die darauf eingehende Urtheile beiden Theilen behörig publiciren; wobei Jedoch währendem Prozess sowohl, als in dem darauf ergehenden Urtheil, weder dem der augspurg. Konfession zugethanen, noch dem katholischen Theil etwas zugemuthet und auferlegt werden soll, welches den Grundsätzen seiner Religion zuwider wäre, als welches in Jeder Urtelsfrage bemerkt werden soll; wie denn noch insbesondere hiebei verabredet und vestgesetzet worden, dass in Fällen, die nach den Lehrsätzen der Protestanten, zur völligen Ehescheidung geeigenschaftet sind, in dem Urtel aber auf die gänzliche Trennung des Ehebandes nicht, sondern nur auf die Scheidung von Tisch und Bette erkennet

würde, dennoch der, der augspurgischen Konfession zugethane Ehegatte vor ganz geschieden geachtet, und demselben eine anderweite Verehligung erlaubt seyn solle. Jedoch verstehet es sich von selbsten, und wird zur Verhütung alles Missverstandes hiebei noch ausdrücklich bemerket, dass weder die Anordnung des Judici mixti bei Strittigkeiten zwischen Eheleuten gemischter Religion, noch die den beiderseits katholischen Eheleuten § 11 nachgelassenen Klage bei dem Erzbischöfl. General Vikariate zu Mainz, auf jede geringfügige und wieder vorübergehende Uneinigkeiten, wenn es auch dabei zu Schlägen gekommen seyn sollte, zu verstehen, oder dahin auszudehnen, sondern beedes nur auf solche Vorfälle einzuschränken seye, welche den Rechten nach, eine Divortien-Klage fundiren, und die Ehescheidung respe quoad Vinculum et quoad thorum et Mensam nach sich ziehen. Inmassen bei Jenen geringeren Zwistigkeiten, wobei es nur auf eine gemäsigte civil-Correktion ankömmt, der beleidigte Ehegatte ohne Unterschied der Religion seine Beschwehrden bei dem fürstl. Oberamte Idstein anzubringen hat. Dahingegen werden

Dreizehentens Die Ehestrittigkeiten zwischen beiderseits der augspurg. Konfession zugethanen Eheleuten, bei dem Fürstl. Konsistorial-Konvent zu Idstein, und nach Bewandnis der Sache, bei dem Fürstl. Consistorio zu Wiesbaden angebracht, und daselbst entschieden.

Vierzehentens, Sollen die Katholische Feyertäge denen der augspurg. Konfession zugethanen Einwohnern, an ihren Hauss- und Feld-Verrichtungen, auch Professions-Arbeiten nicht hinderlich, dabenebst aber

Fünfzehentens Die katholische Einwohnere, als Fürstl. Nassauische Unterthanen schuldig seyn, auf die protestantische Feier, auch Monatliche Buss- nnd Bettäge sich der Feld- und Professions-Arbeiten, so lange der Gottesdienst der augspurg. Konfessions-Verwandten daselbst andauert, zu enthalten, desgleichen, wenn ein allgemeiner Fast-, Buss- und Bet-Tag im ganzen Land angeordnet wird, solchen ebenfalls mit Enthaltung von aller Arbeit, mit zu feyern.

Sechszehentens, Bei vorfallenden Reparaturen und Bauwesen an der den Katholischen allein verbleibenden Kirche, und dem zur Katholischen Schuhle eingeraumten Theil des Rathauses sollen die Einwohner Augustanae Confessionis zur Concurrenz mit einigem Zwange nicht angehalten, sondern die desfallsige Kosten entweder aus dem katholischen Kirchen-Arario genommen, oder von den katholischen Gemeindsgliedern, neben den dabei erforderlichen Fuhr- und Handfrohnden praestirt — und ex propriis zusammen geschossen werden. Wohingegen aber auch die Katholische Einwohner zu den evangelischen Kirchen- und Schulbauten, und deren Reparaturen weder mit Frohnden, noch mit Geld zu concurriren verbunden sein sollen. Es seye dann, dass dieselbe auf bittliches Ansprechen ihrer Mitnachbaren Augustanae Confessionis bei einem solchen Bau- und Reparatur-Wessen behülfliche Hand leisten wollen, indeme auch den Einwohnern Augustanae Confessionis dergleichen freiwillige Beihülfe mit Fuhr- und Handfrohnden bei dem katholischen Kirchen- und Schulbauwessen, auf bittliches Ansinnen ungewehret seyn soll. So viel aber

Siebenzehentens Die Frage, ob an den katholischen Kirchen- und Schulgebäude eine Reparatur notwendig seye, und die dazu einzuholende Bewilligung anbelangt; So soll die Jedesmahlige Nothwendigkeit von dem Katholischen Pfarrer und Kirchen Juraten conjunctim sowohl an das Erzbischöfliche Ordinariat zu Mainz, als auch zu gleicher Zeit an das Landesfürstl. Ober Amt Idstein einberichtet, somit die Genehmigung in Ansehung derjenigen Kosten, welche aus den Kirchen Gefällen herzunehmen sind, von dem Erzbischöflichen Ordinariat über das Jenige aber, was von den Katholischen Gemeindsleuthen ex propriis beizutragen seyn mögte, von dem Ober Amt Idstein allein eingeholt werden.

Achtzehentens Die Falkensteinische Katholische Kirchen Rechnungen sollen alle Jahr von einem Kirchen Juraten ordentlich gestellt, mit Einnahms- und Ausgabs-

Urkunden belegt — daraufhin von dem Beamten zu Idstein, und katholischen Pfarrer in dem Ort Falkenstein selbst in Beysein der Kirchen-Vorsteher abgehöret, und Salvis Notaminibus Justifizirt — die also abgehörte Rechnungen mit ihren Urkunden aber in der Sakristei der katholischen Kirche, unter dem Beschluss gedachten Pfarrers, und eines Kirchen-Juraten, verwahrlich aufbehalten — auch auf Verlangen des Erzbischöfl. General Vicariats zu Mainz, so wie des fürstl. Oberamts Idstein, Jedesmahl ein Exemplar zur Einsicht, salvae Remissione dahin eingeschickt werden. Von einer solchen Kirchen-Rechnungs-Abhöre sollen dem Beamten zu Idstein in die in seiner Dienst-Instruktion bestimmte tägliche Diäten aus dem Kirchen Arario verabreichet, auch dessen Jedesmalige Transportkösten eben daher gegen Quittung bezahlt werden; auch hat der katholische Pfarrer die hergebrachte Gebühr bey Abhöre der Kirchen Rechnungen forthin zu beziehen.

Neunzehentens, Wenn in den fürstl. Nassau-Usingischen Landen der Luctus publicus angeordnet wird, so muss, wie es sich von selbsten verstehet, das Trauer-Geläute auf die bestimmte Zeit auch in der katholischen Kirche zu Falkenstein geschehen, als wovon der Landesfürstliche Beamte ex Mandato Regiminis den katholischen Pfarrer zu Neufalckenstein auf gleiche weisse, wie es bei der übrigen Geistlichkeit im Oberamte Idstein geschiehet, schriftlich benachrichtigen wird. Gleichwie nun

Zwanzigstens Die in diesem Vertrag beschriebene theils schon wirklich eingerichtete, theils selbigem gemäss annoch einzurichten vorbehaltene Protestantische öffentliche Religions-Uibung, auch Kirchen-, Pfarr- und Schuhl-Anordnung, nebst sonstiger darin festgesetzten Kirchlichen und politischen Verfassung in Neufalckenstein, von einem etwaigen künftigen katholischen Landesherrn in keinem Stücke, und zu keiner Zeit nicht aufgehoben oder abgeändert werden darf, sondern derselbe diesen Vertrag in allen Punkten, und beständighin zu beobachten hat; Also wird man auch

Einundzwanzigstens Fürstlich-Nassauischer Seits, wie bishero ohnehin schon geschehen, auch künftighin bei Receptionen neuer Unterthanen, und bei Wiederbesetzung der vacanten Gerichtsstellen zu gedachtem Neufalkenstein keinen Unterschied in Ansehung der Religion machen, sondern dabei einzig und allein auf die Qualification des neo recipiendi so, wie auf die Würdigkeit des Competenten Rücksicht nehmen. Solchem nach soll

Zweiundzwanzigstens Dieser auf beiderseits Höchste Genehmigung gestellte Vergleich nunmehr Höchster Orten unterthänigst vorgeleget, auf dessen erfolgende gnädigste Ratificationen in zween Exemplarien, das eine zu Mainz, und das andere zu Wiesbaden ausgefertiget, und, wenn diese beide Exemplarien, das eine von Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, das andere aber von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Nassau-Usingen unterschrieben, und respe mit eines Hochwürdigen Hohen Dom-Kapituls zu Mainz Confirmations-Urkunde versehen, auch mit denen Consens-Urkunden von Seiten der hochfürstl. Nassauischen Herren Agnaten legalisirt seyn wird, gegen einander ausgewechselt und, wenn dieses alles erfolgt ist, alsdann die Anzeige davon bei dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar durch beiderseitige Procuratoren daselbst gethan, mithin von dem Fürstlich-Nassau-Usingischen dem bisherigen Prozess renunciret, von dem Kur Mainz aber diese Renunciation acceptirt werden. Urkundlich beiderseitiger zu diesem Vergleichs-Geschäft deputirter Commissariorum Namens-Unterschriften und Siegling. So geschehen Mainz den vierten Juny und Wiesbaden den vierten Juny 1785.

Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg. Der Vertrag ist am 24. Juni 1785 von Nassau-Usingen, am 21. Juni von dem Kurfürsten und am 30. Juni von dem Domkapitel in Mainz ratifiziert worden, nachdem vorher Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken ihre Einwilligung gegeben hatten.

8. Verzeichnüss dererjenigen Kosten und Schäden,

so durch die von der Churmainzischen Unterthanen zu wiederholtenmalen verübte gewaltsame Ein- und Überfälle in dem Fürstlich Nassauischen Ort Nörings oder Neufalckenstein, verursachet worden, und, nach Maasgabe des am Kaiserlichen und Reichs Cammergericht zu Wetzlar, in Sachen Nassau Usingen ca. Chur Mainz, unterm 22ten Septbr. 1775 ergangenen höchstverehrlichen Kandati, zusamt den Ablatis, auch denen, den verwundeten gebührenden Schmertzensgeldern von dem impetralischen Theil zu erstatten sind.

1. Den 20ten May 1775 sind die nacher Falckenstein zu Aufrichtung und Befestigung des Evangelischen Altars in der dasigen Kirche abgeschickt gewesene beide Handwercksleute, die Schreiner Roth und Schlosser Leimer von Idstein, während solcher Verrichtung von einigen Bösewichtern überfallen, und mit Zurücklassung ihres Handwerks-Geschirrs und Kleidungs-Stücke, sich aus der Kirche zu retiriren genötiget, auch ersterer dabei groblich, mit einer an dem Haupt ihme zugefügten schwehren Verwundung, misshandelt, hiernächst aber von jener frevelhaften Rotte der Altar-Tisch zerschmissen, aus der Kirche geworfen, und die Stücke davon grostentheils nacher Königstein gebracht worden.

Es kommen also dahier billig in Ansatz:

	fl.	alb.	₰
A. der Wert des ruinirten Altar-Tisches, solcher hat gekostet			
a. dem Schreiner für Arbeitslohn exclusive des Holzes l. Urkunde 90, der 1775 Falckensteiner Rechnung	12	9	—
b. demselben für die mit der Aufrichtung gehabte Mühe und den dieserhalb nacher Falckenstein gethanen zweimaligen Gang, auch dem zu Königstein bei der Durchführung davon abgedrungenen Zoll, lt. Urk. 65	3	5	—
c. dem Schlosser für seine Arbeit und Gänge lt. Urk. 64	5	—	—
d. an Fuhrlohn dafür von Idstein nacher Falckenstein ist bezahlt worden lt. Urk. 91	5	10	—
B. Der Werth des entkommenen Handwercks Geschirrs und der Kleidungs Stücke, so dem Damnificatis, weil sie deren nicht entrathen können, aus den herrschaftlichen Renthen bereits würklich vergütet worden, und zwar			
a. dem Schlosser für das Handwerksgeschirr lt. Urk. 67	9	7	—
b. dem Schreiner Roth für dergl. lt. Urk. 66 . .	4	18	—
c. demselben für die eingebüssten Kleidungsstücke lt. Urk. 66	16	15	—
C. Die Curations und Verpflegungs Kosten nur gedachten Rothen, an dergl. ist verwendet worden			
a. für Artztlohn lt. Urk. 69	4	15	—
b. dem Chirurgo lt. Urk. 70	3	—	—
c. für Bahnwein lt. Urk. 79	1	18	—
fünfwochentlichen Kranckenlagers lt. Urk. 66 .	28	28	—
D. Für die demselben gebührenden Schmerzensgelder, auch Versäumniss während seiner Krankheit werden billigermassen angesetzt	50	—	—
E. ist dieser Vorfall durch einen Notarium verinstrumentiret, und dabei gedachtem Roth und Leimer für Zeugen Gebühr verabreichet worden lt. Urk. 64 et 65 . .	2	—	—

NB. Die Gebühren des Notarii selbst seind unter der unten diesfalls überhaupt berechneten Summe begriffen.

	fl.	alb.	₰

2. Da beregter Vorfall die gegründete, durch den Erfolg auch wirklich und über die Maasse der gehabten Vermuthung bestättigte Besorgniss erwecket hatte, dass den folgenden Tag der Evangelische Pfarrer bei seiner Ankunft zu Falckenstein, von dem Pöbel mit Insolentien nicht verschonet werden dürfte; so ist man dadurch bewogen worden, demselben einige Herrschaftliche Bedienten und Jäger beizugeben: die dieserhalb aufgegangenen Kosten, wozu ersagter Vorfall lediglich den Anlass gegeben, werden dahero gleichermassen billig in Aufrechnung gebracht, und bestehen solche in folgenden Posten:

   a. Hat der Fürstliche Beamte zu Idstein, um in dieser bedenklichen Sache wobei eine geschwinde Entschliesung erforderlich gewesen, seiner Verhaltung halber Anfrage zu thun den Samstag in der Nacht eine Reise nacher Wiesbaden, und von da zurück nacher Oberroth zu dem daselbst sich aufgehaltenen Evangelischen Pfarrer verrichten müssen und dabei verauslaget:

a. für Fuhrlohn lt. Urk. 53	6	—	—
für Quartier, Abendessen und fourage zu Wiesbaden lt. Urk. 60	5	—	—
für Vorspann in der Rückreise nach Oberroth lt. Urk. 60	3	—	—
b. die Diaeten der den folgenden Tag beigegebenen Herrschaftlichen Bedienten und Jäger samt der Miethe und resp. Fourage für die dabei gebrauchte Reutpferde betragen zusammen lt. Urk. 60 . . .	24	20	4

3. Bei dem am Sonntag vorgefallenen Haupt-Tumult sind die beide Jägerbursche Bausch und Holz, nebst dem einem Notariats Zeugen Seitz gröblich misshandelt und hart verwundet, der Jägerbursch Simon gleichermassen, obzwar ohne zugefügte Verwundung, geschlagen, mehreren Jägern die Flinten und Hirschfänger, auch dem andern Notariats Zeugen Moog der Pallasch abgenommen worden, und der fürstliche Beamte selbst ist bei der abgenötigten eilfertigen Retirade um seinen mit goldenen Borten besetzten Huth gekommen.

Es werden also billig aufgerechnet:

A. Die Curations- und Verpflegungs-Kosten der Verwundeten, und sind an dergl. aufgegangen:

a. Für den Jägerbursch Holz			
Vor das Verbinden und Wein zu Bähung in Königstein lt. Urk. 60	2	—	—
an Postgeld für dessen Transportirung von Königstein nacher Idstein lt. Urk. 60	4	—	—
für dessen Zehrung während seines Krankenlagers zu Idstein lt. Urk. 78	16	—	—
für Artzneien daselbst lt. Urk. 80	2	2	—
für den Chirurgen lt. Urk. 70	2	—	—
an Arztlohn lt. Urk. 69	5	—	—
für Zehrung während der von demselben zu Wiesbaden gebrauchten Baad Cur	13	2	—
für Baad und Logie daselbst	7	2	—

	fl.	alb.	₰
b. Für den Jägerbursch Bausch			
für Essen und Trincken, nebst Wein und Brandwein zur Bähung der Wunden, ist an den Wirth Fuchs daselbst bezahlt worden lt. Urk. 60	3	10	—
für Bähwein zu Falckenstein lt. Urk. 76 . . .	1	—	—
für Fuhrlohn bei dessen Transportirung von Falckenstein nach Idstein lt. Urk. 60 . . .	2	15	—
für dergl. nach Wiesbaden zum Gebrauch der Baad Cur lt. Urk. 72	2	—	—
für dergl. bei dessen Rückreise von Wiesbaden nach Idstein lt. Urk. 76 u. 77	3	18	—
für Zehrung desselben und des Jäger Eberhards, welcher ihm und dem Holz während ihres Krankenlagers zu Idstein 18 Tage lang hülfliche Hand geleistet lt. Urk. 78	32	12	—
für Trankgeld im Gasthaus daselbst lt. Urk. 76	1	16	—
für Arztlohn lt. Urk. 69	5	—	—
Dem Chirurgo Fuchs zu Cronenberg lt. Urk. 70 .	5	10	—
Dem Chirurgo Hoffmann zu Idstein lt. Urk. 71 . .	6	—	—
für Arzeneyen zu Idstein lt. Urk. 80	4	5	—
für Zehrung zu Wiesbaden, bei dem Gebrauch der Baad Cur lt. Urk. 74	43	4	—
für Baad, Logis, Sauerwasser, Arzneyen, auch Trankgeld im Gast- und Baadhaus daselbst lt. Urk. 73, 75, 76	18	12	—
Dem Jäger Eberhard sind für dessen obangezeigte Bemühung verabreichet worden lt. Urk. 60 . .	2	15	—
c. Für den Notariats-Zeugen Seitz:			
für Bähe- und Trinkwein während seines fünfwöchigen Krankenlagers zu Idstein lt. Urk. 79 .	13	8	—
Hat derselbe zum nothdürftigen Lebens Unterhalt während dieser Zeit empfangen,			
an baarem Gelde lt. Urk. 60	5	11	—
Zwei Mltr. Korn lt. Urk. 82	11	—	—
für Arztlohn lt. Urk. 69	6	—	—
dem Chirurgo lt. Urk. 70	14	25	—
B. Schmerzensgelder, darfür kommt billigermassen in Ansatz			
für den Jägerbursch Holz	50	—	—
für den Jägerbursch Bausch	150	—	—
für den Jägerbursch Simon, der zwar nicht verwundet, jedoch aber mit Schlägen gröblich misshandelt worden	30	—	—
für den Notariats-Zeugen Seitz	200	—	—
C. Ist der nur gedachte Seitz, ein Schumacher, durch die an dem Arm zurückgebliebene Lähmung seine Profession gehörig zu betreiben ausser Stand gesetzt, und ihm desshalben auch schon bisher verschiedentlich zu seinem und der seinigen bedürftigen Lebens Unterhalt durch milde Beysteuern ausgeholfen worden; wannenhero man dann, für den dadurch erleidenden Schaden und Abgang an seiner Nahrung, nach seinem muthmasslichen Lebensziel, überhaupt in Ansatz bringet	400	—	—

	fl.	alb.	₰
D. Die geraubte Jagdflinten, Hirschfänger, Pallasch und Huth, seindt, wenn sie annoch unversehrt vorhanden, in natura zu restituiren, widrigenfalls werden dafür, nach einem billigmässigen Anschlag, aufgerechnet			
für 4 Jagdflinten			
für 1 Hirschfänger			
für einen Pallasch			
für den entkommenen bordirten Huth.			
E. Sind an dem Notarium, wegen der geschehenen Verinstrumentirung dieses und des vorher bemerkten Vorfalls, auch Abhörung der Zeugen über die darüber hiernächst aufgestellte förmliche Beweiss-Artikel, Verfertigung des Notuli, verauslagten Zeugengebühr, Bottenlohn und dergl. bezahlt worden lt. Urk. 61 . . .	33	—	—
lt. Urk. 62 . . .	47	28	—
F. Denen bei fürstl. Oberamt zu Idstein summarie abgehörten Zeugen wurde ihre Gebühr bezahlet lt. Urk. 60 et 83 mit	4	1	—
G. Dem Notario Lang zu Wiesbaden sind für verschiedene naher Mainz überbrachte Beschwerungs und Remonstrations-Schreiben an Fuhrlohn und Diaeten bezahlt worden lt. Urk. 55 et 56	10	18	—
H. An Bottenlohn ist wegen dieser Angelegenheit successive verauslaget worden lt. Urk. 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48 et 60	14	9	—
4. Ist dem nacher Falkenstein berufenen Evangelischen Pfarrer die ihme bei seiner Vocation ausgeworfene Besoldung der Billigkeit gemäss, und weil er an seinem Theil zu Verwaltung des ihme aufgetragenen Amts bereit gewesen, auch durch jenen Ruf ihm vorhin die Gelegenheit zu einer anderweiten Beförderung entgangen war, aus den herrschaftl. Renten vergütet worden. Da nun gleichwohl, wegen der jenseitigen gewaltsamen Opposition, der Zweck weswegen Selbiger berufen, und ihm eine Besoldung ausgeworfen worden, bis daher nicht erreicht, noch den Evangelischen Glaubens-Genossen zu Falkenstein die bezielte Seelsorge verschaffet werden können; folgl. durch gegentheiliges alleiniges Verschulden die Absicht jener Besoldung frustriret ist; so wird deren Betrag dahier mit eben dem Recht in Aufrechnung gebracht, mit welchem der Pfarrer selbst, wenn er sie aus den herrschaftlichen Renten noch nicht erhalten hätte, seine diesfallsige Entschädigung an den impretratischen Theil fordern könnte, und beträget solche vom 18. May 1775 bis dahin 1777			
An Geld	220	—	—
An Frucht 16 Mltr. Korn, thut an Geld, nach dem binnen dieser Zeit bestandenen Mittelpreiss à 4 fl. p. Malter	64	—	—
Die demselben zugedachte Besoldungs-Güter sind dermal verpachtet um einen jährl. Zins von 23 fl. 33 Kr., welcher demselben bonifiziret wird, thut in zwey Jahren	47	3	—
5. Sind die am 27ten April 1776 nacher Falckenstein abgeschickt gewesene Soldaten von einem Schwarm König-			

	fl.	alb.	₰
steiner Bauern angefallen, einer von ihnen, Namens Seel, durch einen Stich hart verwundet, und nebst zwei seiner Cameraden nacher Königstein geschleppt worden; woselbst man sie einige Tage lang gefänglich angehalten, auch nicht ehender, als bis nach geschehener Vergüthung ihrer Verpflegungs- und resp. Curations-Kosten wiederum entlassen habe.			
Sothane zur Ungebühr abgedrungene Kosten werden also, nebst anderen durch diesen Vorfall verursachten Auslagen, wie auch die dem misshandelten Soldaten Seel gebührenden Schmerzengeldern, dahier billig in Aufrechnung gebracht und betragen solche,			
und zwar			
a. die Verpflegungs-Kosten für die drey Soldaten . . .	6	1	4
b. die Curations-Kosten des verwundeten Seel	8	25	—
c. die Diaeten und Reise Kosten des Oberamts Secretarii bei Abholung gedachter Soldaten	15	18	—
d. ist an Bottenlohn bei dieser Gelegenheit verauslagt worden	—	20	—
e. die Notariats Gebühren für die Abhörung der über diesen Vorfall vernommenen Zeugen und Errichtung eines Instruments betragen	10	—	—
f. für Schmerzen-Gelder des Soldaten Seel werden billigermassen in Anschlag gebracht	50	—	—
6. Die Prozess-Kosten bestehen in folgenden Posten			
a. Das Deservitum Advocati causae	158	24	—
b. Das Deservitum des Procuratoris	152	1	—
c. die Expedientiores Jura für das extrahirte Mandat betragen lt. Anl.	73	4	—
d. dem Cammergerichts Botten für Insinuations und andere Kosten	9	8	—
e. für das Mandatum de exequendo die Expeditions Jura	106	4	4
f. Dem Botten pro insinuatione	31	4	—
Summa	2310 fl.	1 alb.	4 ₰

Kgl. Kreisarchiv Würzburg u. Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.

Die Walpoden von der Neuerburg und Herren von Reichenstein.

Nach dem Nachlass des Amtsgerichtsrats Düssell herausgegeben

von

Dr. Joh. Schultze,

Königl. Archivassistent.

Mit 3 Abbildungen im Text.

In dem Nachlasse des 1899 verstorbenen Amtsgerichtsrats Hermann Düssell befand sich eine unvollendete Stoffsammlung zur Geschichte der Herren von Reichenstein und des Walpodenamts, deren Vollendung und Verarbeitung durch testamentarische Bestimmungen gefordert und pekuniär ermöglicht wurde. Düssell bezeichnete das von ihm gesammelte Material selbst als „unfertige Arbeiten eines ungeübten Laien". Durch mancherlei Hindernisse hat sich die Vollendung der Arbeit bis jetzt verzögert, und es bedurfte noch mancher Ergänzungen und Erweiterungen, um das Vorhandene zu einem Ganzen zu vereinen.

Dieser Arbeit hat sich Herr Dr. Schultze, zur Zeit Magdeburg, unterzogen und sie in vorliegendem Aufsatz zum Abschluss gebracht. Ich spreche ihm auch an dieser Stelle, als Testamentsvollstrecker Düssells, aufrichtigen Dank aus.

Über die Persönlichkeit und Tätigkeit Düssells, sein vielseitiges Arbeiten und Wirken und sein reges Interesse für seine engere nassauische Heimat und die angrenzenden Gebiete sei auf die Mitteilungen des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung, Jahrg. 1899/1900, verwiesen.

Wiesbaden. Sanitätsrat Dr. Fr. Cuntz.

Die vorliegende Arbeit gründet sich auf das Material, das der vorgenannte Herr Verstorbene mit grossem Fleiss und weitgehender Sachkenntnis gesammelt hat. Indem ich sie der Öffentlichkeit übergebe, danke ich, auch im Namen des Verstorbenen, allen denen, die dabei hilfreiche Hand geleistet haben, namentlich den Königlichen Staatsarchiven zu Coblenz, Düsseldorf und Wiesbaden und der Verwaltung des Fürstlichen Archivs zu Neuwied. Auch den Herren Archivassistenten Dr. Hirschfeld und Dr. Kochendörffer und Herrn Haupt-

mann a. D. Weber sei an dieser Stelle für die mir erwiesenen Unterstützungen gedankt. Die beigegebenen Zeichnungen sind von der Hand des Herrn Architekten W. A. Schmidt zu Coblenz.

Magdeburg, September 1908. Dr. Schultze.

I. Die Neuerburg an der Wied.

In einem malerischen Seitental des Wiedbaches, das der Fockenbach in das Schiefergestein des Westerwaldes gegraben hat, liegen auf steiler Höhe die Trümmer einer ansehnlichen Burg, der „Neuerburg", überragt von dem wohlerhaltenen mächtigen Bergfried, der trotzig herabschaut in die Lande, ein Zeugnis von der Macht der Herren, die ihn bauten. Überraschend schön wirkt der Anblick der Ruine, wie sie zwischen den waldigen Berghängen herauswächst, auf den Wanderer, der von Kurtscheid her von der Höhe zu ihr hernieder schaut. — Der Name der Burg erzählt uns, dass sich hier einst ein Geschlecht, fern von der Stammburg, einen neuen Wohnsitz schuf; den Namen aber dieses Geschlechts zu ermitteln, ist dem Historiker bis heute nicht gelungen. Man hat allgemein angenommen, es seien die Grafen von Wied gewesen, und folgerte dies aus der Lage zwischen den beiden „Altwied" benannten Burgen.[1]) Jedenfalls trägt der so häufig wiederkehrende Name der Burg „Neuerburg", „novum castrum", nicht unwesentlich dazu bei, ihre erste Vergangenheit zu verschleiern. Da es für die Herkunft des hier zu behandelnden Geschlechts von Bedeutung ist, müssen wir feststellen, was sich mit Sicherheit über die ersten Besitzer der Neuerburg ermitteln lässt.

Aegidius Gelenius erzählt[2]), dass Erzbischof Arnold II. von Cöln, Graf von Wied, ausser einer Reihe anderer Güter dem Erzstift auch zurückgewonnen habe: die Freiheit der Vogtei und Wälder in Erpell und Besitzungen Bonn gegenüber, wo er Kloster Rindorp[3]) gründete mit Zustimmung seines Bruders Graf Burckard von Wied, der nach dem Tode seines Bruders Ludwig die Vogtei von Erpell zu Lehen getragen. Dieser Gründung hätten weiter auch zugestimmt die Neffen des Erzbischofs, Lambertus de Wede als Brudersohn und Lambertus de Nuerburgh als Schwestersohn.[4]) — Wenn die letzten beiden Namen einer echten Vorlage entnommen sind und mit dieser Nuerburg unsere Burg gemeint ist, so war sie damals im Besitz eines Herrn, der mit einer

[1]) Beide am Wiedbach, die obere heisst heute Altenwied.

[2]) De admiranda magnitudine Coloniae, 1645, S. 95. Seine Nachrichten sind nur mit Vorsicht aufzunehmen.

[3]) Schwarz-Rheindorf.

[4]) Der Text lautet: Construxit de consensu Burchardi com. Wedani fratris sui ab obitu etiam Ludvici fratris sui advocatiam Erpellensem beneficiario jure possidentes ad eandem fundationem faciendam consenserant Arnoldi archiep. nepotes ex fratre Lambertus de Weda et ex sorore Lambertus de Nuerburgh. — Hermes, Die Neuerburg a. d. Wied. Neuwied 1879, S. 5, setzt hier ein Komma vor ab obitu und bezieht das possidentes auf die beiden Lambert, doch kann man nur, wie im Rhein. Antiquarius, Abt. 3, Bd. 3, S. 730, die Form possidentis mit Bezug auf Burkhard annehmen. Vergl. auch Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Cöln. II 861.

Gräfin von Wied vermählt war. Dieser stammte dann aber kaum, wie die Wiedischen Geschichtsschreiber[5]) annehmen, auch aus dem Geschlecht der Grafen von Wied, da die Kirche das Heiratsverbot zwischen Verwandten sehr weit ausdehnte, und man müsste danach annehmen, dass die Neuerburg nicht von einem Wiedischen Grafen erbaut wurde.[6])

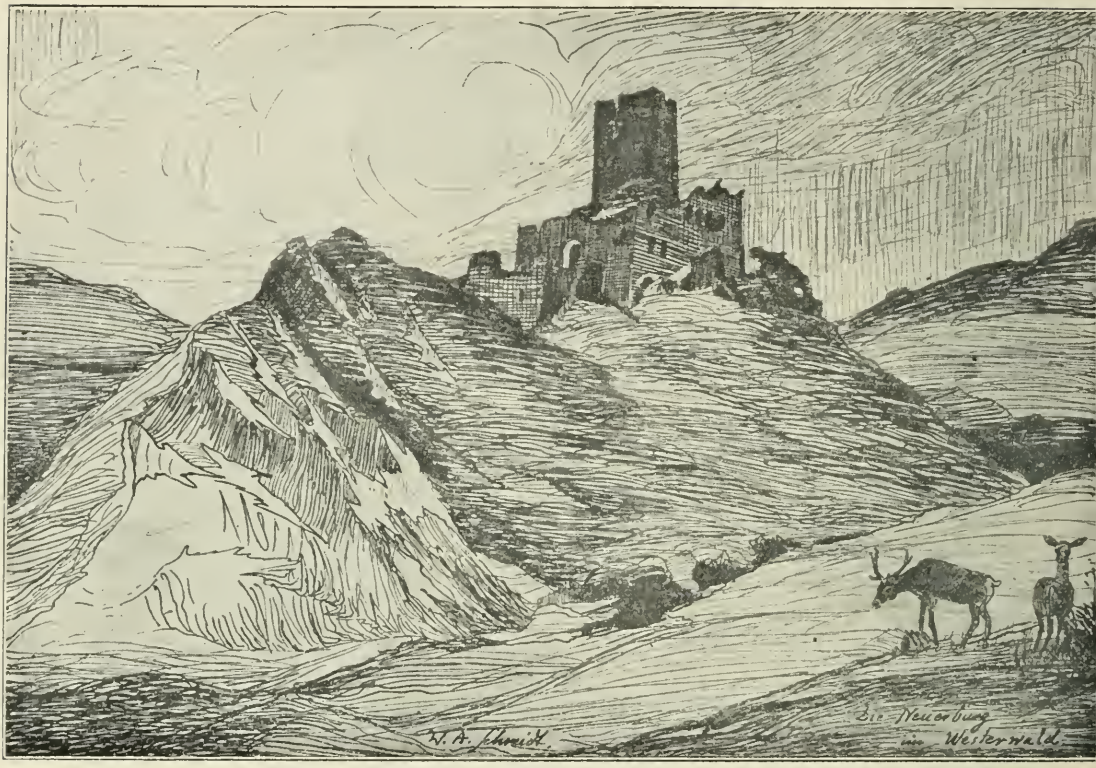

Abb. 1. *Die Neuerburg.*

Auf unbedingt sicheren Boden gelangen wir erst im 13. Jahrhundert, wo wir die Burg samt dem zugehörigen Kirchspiel Breitbach im Besitz der Mechtild, Wittwe Heinrichs II., des letzten Grafen von Sayn, finden, welche sie 1250 samt andern ihr nachweislich von ihren Eltern angefallenen Besitzungen an den Erzbischof von Cöln verkaufte. Diese Mechtild ist der Gegenstand vieler Kombinationen gewesen, und man hat angenommen, dass Graf Heinrich von Sayn zwei Frauen des Namens gehabt habe, und die zweite Mechtild sei eine Neuerburgerin gewesen. Damit suchte man den Besitz der Neuerburg und das

---

[5]) Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Runkel, Wied 1775; Reck, Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel, Wied 1825.

[6]) Vergl. Hermes a. a. O. — In einer in den Farragines Gelenii, tom. 30 (siehe Reck, Anhang Nr. 6) überlieferten Rheindorfer Urkunde von 1187 heisst es: notum sit .... quod Lambertus de Wede et Lambertus filius sororis suae de Nuereburch Hadewigam, Bertram etc. ancillas suas eccl. de Rindorp contradiderunt. Das Verwandtschaftsverhältnis hier widerspricht dem oben Gegebenen, doch bleibt das für unsere Frage gleichgiltig.

anscheinend zu hohe Alter der Mechtild zu erklären. Diese Mutmassungen erscheinen aber völlig aus der Luft gegriffen.[7])

Mechtild war die Tochter des Markgrafen Konrad (Dietrich) von Landsberg und der Jutta, Tochter und Erbin Ludwigs III., Landgrafen von Thüringen. Um 1200 geboren, hat sie wahrscheinlich sehr jung, wie es damals häufig geschah, etwa im Alter von 15 Jahren, geheiratet, und wenn sie 1283 fast 50 Jahre nach ihrem Gatten starb, so hat sie damit keineswegs ein auffälliges Alter erreicht. Durch ihre Mutter erbte nun Mechtild die thüringischen Besitzungen im Rheinland. 1197, Januar 22 beurkundet Erzbischof Adolf von Cöln[8]), dass Erzbischof Philipp alle Allode des Landgrafen Ludwig auf beiden Seiten des Rheins von Wald Osnicke[9]) abwärts, die Burgen Bilestein[10]), Widhe[11]) und die beiden Burgen Windecke[12]) gekauft habe, und nun von ihm damit Tirricus[13]) von Landsberg, der Gemahl von Ludwigs Tochter Jutta, belehnt worden sei. Und in einem Verzeichnis der Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp[14]) werden genannt als Erwerbungen vom Landgrafen Ludwig: in Überlieferung M (c. 1190) die Burgen: Nuweburg, Windeke, Wiede, Bilestein; in Überlieferung K (saec. XIII): 4 castra Withe, Winkede, Bilstein, item et Winkede et omne allodium a Marpurg usque ad Renum. — Die in M genannte Nuweburg ist wohl nun keinesfalls unsere Burg an der Wied[15]), sondern ohne Zweifel identisch mit einer der beiden Burgen Windek, die auch als vetus und novum castrum bezeichnet wurden.[16]) Da dies die sämtlichen Allode des Landgrafen in der Gegend sein sollen, kann Mechtild unsere Neuerburg nicht mit jenen vom Grossvater geerbt haben. Und dass ihr Besitzrecht daran ein anderes war, wie an Wied, Windeck etc., welche sie von Cöln zu Lehen hatte, beweist die Urkunde von 1250 über den Verkauf dieser Güter und der Neuerburg an das Erzstift Cöln, wonach Mechtild die letztere, die auch getrennt von den übrigen Gütern genannt wird, als ihr Allod in Anspruch nimmt, was ihr der Erzbischof zu widerstreiten sucht.[17]) In derselben Urkunde sagt der Erz-

[7]) Die von Hermes a. a. O. gegebenen Gründe sind durchaus zutreffend. — Vergl. über Mechtild auch Rhein. Antiquarius III 3, S. 739 ff.

[8]) Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Cöln, II 1514, Orig. Staatsarchiv Düsseldorf.

[9]) Lage unbestimmt.

[10]) Beilstein b. Driedorf, Beilstein südl. Ahrweiler, Bilstein nördl. Olpe Sitz der Herren v. Bilstein, Bilstein im Höllental (Werragebiet) Sitz der Grafen v. Bilstein. Landgraf Ludwig der Eiserne von Thüringen war vermählt mit Hedwig, Tochter der Gräfin Cunigunde v. Bilistein. Vergl. Lacomblet I 371. Diese Cunigunde war die Gattin des Grafen Giso IV., auch von Gudensburg genannt. Ob hier ein Zusammenhang besteht, kann nicht entschieden werden.

[11]) Altenwied oberhalb der Neuerburg.

[12]) An der Sieg.

[13]) Posse, Urkunden der Markgrafen v. Meissen, III 16, Nr. 17, nimmt an, dass Tirricus fälschlich für Conradus gesetzt sei.

[14]) Knipping a. a O. 1386. Dobenecker, Regesta Thuringiae II Nr. 810.

[15]) Wie Knipping und Dobenecker fälschlich annehmen.

[16]) Dobenecker a. a. O. II 481. 1174 bestätigt Friedrich I. die Belehnung Graf Engelberts v. Berg durch Graf Heinrich Raspo mit dem castrum novum in Windeke et non vetus.

[17]) Revers des Erzbischofs über den Verkauf, Mittelrh. Urkundenb. III Nr. 1051 „cuius quidem castri (Neuerburg) proprietatem pp. ipsa comitissa ad se dicit pertinere, nos vero ad

bischof, dass er die Mannen der verkauften Güter halten wolle, wie sie Vater und Mutter der Mechtild gehalten, danach muss auch die Neuerburg bereits in Besitz des Markgrafen Konrad von Landsberg und der Jutta gewesen sein, und es bleibt ungelöst, wie sie in deren Besitz gelangt ist.[18]) Es scheint auch hiernach sehr unwahrscheinlich, dass jener oben genannte Lambert als Inhaber dieser Neuerburg anzusehen ist. Wenn die Gründung des novum castrum von einer der Burgen Wied ausging, kann jedenfalls nur die obere Burg Altenwied in Frage kommen.

2. Die Walpoden Rorich und Ludwig I. von der Neuerburg bis 1256.

In dem Gefolge des vorgenannten Grafen Heinrich v. Sayn und seiner Gemahlin Mechtild begegnen uns die Ahnherren der späteren Herren von Reichenstein unter dem Namen „Walpoden von der Neuerburg". Über ihren Ursprung wissen wir nichts, die Urkunden nennen sie „nobiles viri."[19]) Mithin gehörten sie nicht dem Ministerialenstand an, sondern einem freien Rittergeschlecht, das in dem Gebiet des alten Engersgaues anscheinend reich begütert war. Sie hatten Besitzungen zu Heimbach und Weis (im Rheintal bei Engers) und weit zerstreut auf dem Westerwalde in der Gegend von Dierdorf und Altenkirchen und in der Nähe der Neuerburg.

Die Bezeichnung „von der Neuerburg" führen sie als Vasallen der dortigen Herren, zu jener Zeit des Grafen Heinrich und der Mechtild von Sayn, von denen sie neben anderem Besitz daselbst auch das oberste Haus[20]) zu Burglehen trugen. Sie waren demnach dort wahrscheinlich die Befehlshaber oder Burggrafen und als solche den übrigen Burgmannen übergeordnet. Sie hatten in erblichem Besitz das Amt eines Walpoden = Gewaltboten, ein Gerichtsamt, von dessen Bedeutung zum Schluss im Zusammenhang die Rede sein soll.

Der erste des Geschlechts, dessen Namen uns die Urkunden überliefern, ist Rorich. Als im Jahre 1218 der Erzbischof Engelbert von Cöln einen Streit zwischen dem Edeln Arnold von Hückeswagen und Kloster Heisterbach schlichtete, waren unter den Anwesenden der Graf Heinrich von Sayn und Roricus de novo castro.[21]) 1219 schenkten Graf Heinrich und Frau Mechtild dem Kloster Sayn den Almosenzehnt zu Breitbach; bei dieser Handlung waren zugegen: Henricus de Dorindorf, Roricus Walpode, Lambertus Mudart de novo castro, Th. de Otginbach, Godefr.

---

nos et ecclesiam Coloniensem dicimus pertinere." — Vielleicht war der Erzbischof auch durch das erwähnte Güterverzeichnis von 1190 irre geführt.

[18]) Dass Mechtild die Burg von ihrem Gatten, dem Grafen v. Sayn, her besass, ist ganz unwahrscheinlich, da sie 1247 seine sämtlichen Besitzungen an die Saynischen Erben übergab und eine Rückbehaltung sicher dabei erwähnt worden wäre.

[19]) Dass jener genannte Lambert von der Neuerburg ihr Vorfahr war, ist wohl deshalb kaum anzunehmen, weil der Name Lambert nie bei diesem Geschlecht wiederkehrt.

[20]) Vergl. unten zu 1261. Sie waren auch in der Umgebung der Neuerburg begütert.

[21]) Goerz, Mittelrheinische Regesten II 1394. Henricus com. Seynensis, Ad. com. de Marcha, Eberh. de Arberg, Th. de Isenburg, Henr. de Dorindorp, Roricus de novo castro, Christian de Blankenberg, Anselmus de Bikine, Wilh. de Mere. — Dann folgen die Namen der Ministerialen.

de Blankenberg, Emelricus de Rembach, sämtlich wohl Vasallen der Stifter.[22]) Der genannte Lambert Mudart ist wohl ein anderer Burgmann der Neuerburg und sonst in keiner näheren Beziehung zu den Walpoden. 1222 finden wir Rorich im Gefolge seines Lehnsherren auf Burg Blankenberg, wo sich zur Zeit auch der Graf von Wied und Conrad von Rennenberg befanden.[23]) Aus dem gleichen Jahr ist ein anderes Zeugnis erhalten, aus welchem hervorgeht, dass „Rorichus miles de Nuwyrburg, qui Walpode cognominatur", den Zehnten von Weinbergen zu Erpel, que mannewerg et juche dicuntur, von der Kirche St. Severin zu Cöln zu Lehen erhalten hatte. Es war darüber zu einem Streit zwischen dem Probst und Capitel zu St. Severin und dem Domprobst gekommen, der dahin beigelegt wurde, dass erstere auf ihr Recht an dem Zehnten verzichteten, ob Rorich das Lehen behielt, wird nicht gesagt.[24]) Eine Urkunde des Grafen Heinrich von Sayn von 1224 nennt unter den Zeugen wieder den Rorich und neben ihm seinen Sohn Ludewicus[25]); wahrscheinlich ist der letztere mit einem Ludewich identisch, der in einer Urkunde von 1216, Juli 28[26]) als Waltpoden Sohn bezeichnet wird und in der Zeugenreihe hinter dem Grafen von Wied und dem Burggrafen von Hammerstein erscheint. Daraus würde folgen, dass Rorich damals bereits in vorgerücktem Alter stand.

Zwei Jahre später, 1226 (1227), erscheint er zum letzten Mal, wieder im Gefolge des Grafen von Sayn, neben dem Grafen Arnold de Hochmeswage als vir nobilis gegenüber den Ministerialen.[27])

Bald darnach, etwa um 1230, wird Rorich gestorben sein, sein Erbe war sein Sohn Ludwig. Wenn er mit dem genannten Zeugen in der Urkunde von 1216 identisch ist, war er damals ungefähr 35 Jahre alt. Wie schon oben erwähnt, waren die Walpoden in Heimbach und Weis bei Engers begütert, und auf ihre Eigenleute in diesen Orten bezieht sich jedenfalls ein Vertrag, welchen Bruno, der Abt des benachbarten Klosters Rommersdorf, im Jahre 1231 mit Ludwig schloss (compositio factum est inter nos et nobilem virum Ludewicum Walpodonem).[28]) Darnach sollte bei Heiraten zwischen den beiderseitigen Hörigen deren Nachkommenschaft zu gleichen Teilen zwischen ihnen geteilt werden. Interessant ist diese Urkunde vor allem für uns dadurch, dass dem erhaltenen Original das nur am Rand beschädigte Siegel Ludwigs noch anhängt und sie damit den ältesten Beleg für das von diesem Geschlecht geführte Wappen

[22]) Goerz a. a. O. II. 1447.

[23]) Goerz II. 1559 Schenkung Graf Heinrichs und der Mechtild für Kloster Marienstatt 1222 Februar 27 in castro Blankenberch. Zeugen Lothar v. Wide, Theodor u. Heinrich v. Rosenauwe, Conr. v. Rennenberg, Roricus advocatus pravus de Hakenburgh, Christian u. Roricus de Blankenberg, Roricus Walpote, Theod. de Otginbach und Ministerialen.

[24]) Goerz II. 1584. Or. Staatsarchiv Düsseldorf.

[25]) Goerz II. 1675. Zeugen: milites dom. Th. de Otchenbach, Christianus de Blankenberg, Roricus de novo castro et filius suus Ludewicus, Conradus de novo castro, Meffridus cellerarius; die beiden letzten sind jedenfalls Ministerialen von der Neuerburg.

[26]) Goerz II. 1292. Erzbischof Th. von Trier beurkundet einen Tausch von Gütern zu Missenheim und Andernach.

[27]) Goerz II. 1748, 1226 (od. 1227) März 12. Schenkung an den Templerorden. Arnold comes de Hochmeswage, Roricus Walbode viri nobiles et dom. comitis ministeriales quam plures.

[28]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, gedr. Mittelrh. Urkundenb. III, Nr. 450, ohne Tagesdatum.

bringt, welches drei rechts schräg gestellte Rauten zeigt. Die Umschrift des Siegels lautet: „Sig(ill)um Lude(wici) Walpodonis." —

In einer zu Heimbach ausgestellten Urkunde des Erzbischofs von Trier von 1235[29]) folgen unter den Zeugen hinter den nobiles: Gerhardus de Sinciche, Thethardus de Paffendorf, Lothewicus dictus Waltpodo de novo castro, milites, unter den vorangehenden nobiles befinden sich der Graf von Sayn, die Herren von Isenburg u. a.

Am 2. Januar 1239 befand sich Ludwig mit dem Grafen von Sayn in Coblenz, wo in ihrer Gegenwart der Erzbischof von Trier den Töchtern des Grafen Heinrich de Castris Burg Hunoldstein zusprach.[30])

1241 finden wir Ludwig im Gefolge des Grafen zu Sayn in westfälischem Gebiet. Am 16. Oktober dieses Jahres verkaufte das Domkapitel zu Minden an Graf Heinrich und Mechtild zu Herreke einen Hof Reitersdorf. Anwesend waren: der Vogt von Hachenberg, Ludewicus Walpodo, Gerhard und Arnold Gebr. von Rennenberg, Gobelinus, Ericus, Henricus Vlekko u. a.[31]) Die hier Genannten gehörten, wie wir unten sehen werden, zur engeren Verwandtschaft der Walpoden. In einer Urkunde von 1244 steht Ludewicus Waltpode an der Spitze der Ministerialengruppe.[32]) Dass nun die Walpoden nicht Ministerialen, hörige Dienstmannen, gewesen sind, beweisen die sonstigen Zeugnisse hinlänglich, dagegen spricht auch der ausgedehnte Besitz an freiem Eigengut und Eigenleuten, worüber ein Ministeriale in jener Zeit kaum verfügen konnte. In dieser Urkunde wie in der von 1235 steht unter den nobiles der Graf Heinrich von Sayn, und es liegt wohl so, dass der Urkundenschreiber mit diesem nicht den Vasallen in eine Linie stellen wollte, denn auch mehrere der hinter Ludwig in der Urkunde von 1244 Genannten, wie die Herren von Rennenberg, gehörten dem Ministerialenstand nicht an. Die Bezeichnung miles (1235) bedeutet nicht immer einen Ministerialen, sondern wird auch für den lehnrechtlich tiefer stehenden freien Ritter gebraucht.

Am 31. März 1246 entschied der Erzbischof von Cöln einen Streit zwischen dem Domkustos zu Cöln und dem Ritter Heinrich von Breitbach über Zehnten zu Unkel. Aus der Urkunde darüber[33]) geht hervor, dass quidam nobilis Ludewicus dictus Walbodo et Henricus de Blankenberch $^1/_2$ des Fruchtzehnten und $^1/_4$ des Weinzehnten zu Unkel von dem Domkustos als erbliches

[29]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 523.

[30]) Confluentie anno 1238 IIII Non. Jan. Gedr. Fahne, Gesch. der Grafen zu Salm-Reifferscheid II., S. 16 Nr. 30. Zeugen: der Graf v. Sayn, Friedr. v. Reifferscheid, Theod. v. Kempenich, die Grafen Joh. und Simon v. Sponheim, der Burggraf v. Arberg, Ludewicus Walpodo, Diethard v. Paffendorf, Wilhelm von Helfenstein, Wilhelm v. Archa, Herm. v. Lohnich. Ein ebenda Nr. 32 (1239) erwähnter Joh. miles de novo castro gehört zur Neuerburg i. d. Eifel.

[31]) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins II, Nr. 259.

[32]) Goerz III. 403. Ihm folgen unter anderen auch: Henricus advocatus de Hachenburg, Gerh., Arn., Herm. de Rennenbergh und Lambertus, Conradus frater suus et Conzo de novo castro. Die letzten 3 sind offenbar Ministerialen von der Neuerburg, Lambert ist vielleicht der 1219 genannte Lambertus Mudart, den Conrad nannte auch die Urkunde von 1224.

[33]) Goerz III. 470.

Lehen besassen[34]), welches Heinrich von Breitbach von ihnen wiederum als Afterlehen trug. Wie wir oben aus der Urkunde von 1222 sahen, trug Ludwigs Vater auch einen Weinzehnten zu Erpel vom Cölner Domprobst zu Lehen. — Heinrich von Blankenberg, der Mitinhaber des Lehens, gehört zur nächsten Verwandtschaft des Walpoden. Neben Ludwigs Vater Rorich begegnet uns ein Christian von Blankenberg, der Vater Heinrichs.[35]) Zu ihrer Sippe zählten ferner die Herren von Virneburg, Rennenberg[36]), Oitgenbach und Arscheit, wohl sämtlich auch Vasallen des Grafen Heinrich von Sayn und der Mechtild.

Gegen Ausgang des Jahres 1246 fühlte Graf Heinrich sein Ende nahen. Der Ketzerei und Raubsucht hatte man ihn in seinem Leben beschuldigt, nun suchte er seiner Seele den Frieden zu sichern durch fromme Vermächtnisse. Am 20. Dezember verzichtete er auf alles unrechtmässig erworbene Gut. Als Zeugen waren zugegen dominus Gerardus de Rennenberch, Ludewicus Walbodo, Arnoldus de Rennenberch.[37]) Sie waren auch anwesend, als Graf Heinrich in den Weihnachtstagen über sein Land und Gut letztwillig verfügte und seine Gemahlin dem Schutz seiner Getreuen empfahl.[38]) Mit Heinrich starb der letzte Graf von Sayn, und seine Gemahlin Mechtild nahm ihren Wohnsitz in den von ihren Eltern ererbten Landen, nachdem sie des Gatten Testament erfüllt und seine Allode den rechtmässigen Erben übergeben hatte. In ihrem Gefolge finden wir auch in den folgenden Jahren den Walpoden von der Neuerburg und seine oben genannten Magen.

In einer Urkunde aus dem Januar 1247[39]) nennt Mechtild als Zeugen hinter Gerhard und Arnold Gebrüdern von Rennenberg: Ludowicum Walpodonem de novo castro meo, item et castrenses meos Gobelinum, Gerlacum fratres de Oitgenbag, Ernestum de Virneburg u. a. Mechtild stellt hier die Herren von Rennenberg und Ludwig Walpod „von meiner Neuerburg“ ihren Burgmannen (castrenses) gegenüber. Daraus geht wohl deutlich hervor, dass die Walpoden nicht die Stellung gewöhnlicher Burgmannen auf der Neuerburg einnahmen, sondern, dass sie die Inhaber, die Burggrafen derselben, waren.[40]) Am 29. August 1247 verfügten zu Blankenberg[41]) die Gebrüder von Sponheim, die Erben der Grafschaft Sayn, über die ihnen von der Mechtild über-

---

[34]) Gefälle zu Unkel, über welche ein Rechtsstreit mit dem Cölner Domkapitel bestand, werden nach dem Absterben des Geschlechts als dessen Besitz genannt.

[35]) Vergl. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 954 dort unter den Eideshelfern Henricus quondam filius Christiani.

[36]) Die Herren v. Rennenberg trugen diese Burg (b. Linz) von der Mechtild und ihren Vorfahren zu Lehen. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 1018 u. 1243.

[37]) Goerz III. Nr. 514.

[38]) Goerz III. Nr. 519, datiert 1246 in der Christwoche.

[39]) Goerz III. Nr. 526. Für den deutschen Orden. Vergl. auch Goerz III. 527.

[40]) Man könnte auch daran denken, das „Walpodonem de novo castro meo“ zusammen zu fassen = Gewalthaber von meiner Neuerburg, d. h. meinen Burggrafen. Doch ist dies wohl kaum zulässig, da sich der Name Walpod, wie wir später sehen, auf ein anders geartetes Amt bezieht. Die Walpoden hatten auch einen umfangreichen Güterbesitz im Umkreis der Neuerburg.

[41]) An der Sieg.

gebenen Besitzungen.[42]) Unter den Eideshelfern befanden sich auch Heinrich der Vogt von Hachenburg und Ernst von Virneburg, und unter den Zeugen werden genannt: Gotfried und Gerlach von Otheginbach, Walpodo, Gerardus de Rennenberg, Gobelinus de Blankenberg u. a. Die ganze Sippe ist hier wieder zusammen im Gefolge der Mechtild. Im Mai 1248 finden wir die Gräfin in Cöln, von den hier Genannten scheint sie nur Gerhard v. Rennenberg begleitet zu haben.[43]) Als sie aber im Juni wieder den Wohnsitz in Blankenberg nahm, sehen wir auch den Vogt von Hachenberg, Ernst v. Virneburg, die Herren von Blankenberg und von Oitgenbach, den Walpodo und Gerhard von Rennenberg in ihrer Umgebung. Sie werden genannt in einer Urkunde des Burggrafen Arnold von Hammerstein und seiner Brüder für Mechtild.[44]) Die Aussteller bezeichnen darin Ernst von Virneburg und Heinrich (von Blankenberg) als „consanguinei nostri", mithin gehörten auch die Walpoden zu ihrem Verwandtenkreis. —

Am 1. Mai 1250[45]) schloss Mechtild den schon oben erwähnten Vertrag mit dem Erzbischof von Cöln, in welchem sie für den Todesfall dem Erzstift gegen nicht unbeträchtliche Entschädigung ihre Lehen von Cöln, die Schlösser Wied, Rennenberg und Windeck samt den zugehörigen Orten und die von ihr als Allod behauptete Neuerburg mit Kirchspiel Breitbach abtrat unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzniessung. Der Erzbischof musste in diesem Vertrage auch geloben, Ernestum virum nobilem de Virnemburg gegen jedermann in dem Besitz der ihm von der Gräfin zugewandten Güter zu schützen. Dieser scheint danach damals in besonderer Gunst der Gräfin gestanden und besondere Wohltaten von ihr empfangen zu haben. Des Walpoden von der Neuerburg wird bei diesem Handel nicht gedacht. Überhaupt scheint der letztere in diesen Jahren in der Umgebung der Mechtild zu fehlen, denn auch in einer Urkunde von 1250, die auf der Neuerburg ausgestellt wurde, wird er nicht als Zeuge genannt.

3. Die Gründung von Reichenstein.[46])

Am 26. Februar 1256 bekundet Erzbischof Conrad von Cöln[47]), quod viri nobiles Walbodo et Ernestus de Vernenburg allodium seu jus proprietarium montis siti in parochia Puderbag supra aquam dictam Holzwide, qui quidem mons ad ipsos pleno jure proprietatis spectabat, ejus quidem jurisdicione ad ipsum Walbodonem specialiter pertinente, beato Petro ac ecclesie nostre in

---

[42]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 912.

[43]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 943, Mai 1, als Zeuge.

[44]) Ebenda Nr. 954; Goerz III. Nr. 627, 1248 Juni 27.

[45]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 1051.

[46]) Am Holzwiedbach, 20 Minuten unterhalb Puderbach. — Reichenstein hiess auch eine Burg am Rhein im Morgenbachtal oberhalb Trechtlingshausen, die später unter dem Namen Falkenburg erscheint. Zwei andere Burgen Reichenstein lagen bei Neckargemünd und im Elsass bei Reichenweyer. Eine Beziehung zwischen diesen besteht nicht.

[47]) Orig. Perg. Staatsarchiv Düsseldorf, 4 Siegel anhängend. Gedr. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 1335. — Lacomblet, U.-B. des Niederrheins II Nr. 424.

nostras manus unanimiter contulerunt, d. h. also, dass die Edelen Walpod (womit unser Ludwig Walpod von der Neuerburg gemeint ist) und Ernst von Virneburg ihr Eigentumsrecht an einem Berg im Kirchspiel Puderbach, am Holzwiedbach gelegen, dem Erzstift übertrugen. Es wird dabei hervorgehoben, dass das gemeinsame Eigentumsrecht der beiden daran ein uneingeschränktes war, die Gerichtsbarkeit darüber aber ganz allein dem Walpoden zustand.[48]) Weiter bekundet sodann der Erzbischof, dass er diesen Berg nun den beiden Genannten und ihren Blutsverwandten (Consanguineis) Rorich von Rennenberg[49]), Gerlach von Otkenbag, Heinrich von Arscheit, dem Vogt von Haggenberg, Heinrich von Blankenberg und Johannes von Andernach zu Lehen gegeben habe, damit sie auf diesem Berge auf ihre Kosten eine Burg erbauen und diese als Lehen vom Erzstift inne haben sollten (teneant in feodo castrum illud ... tam quam castrum nostrum ligium et sint ligii inde homines nostre ecclesie ipsi et omnes). Niemals solle einer ihrer Erben, weder Mann noch Frau, aus diesem Lehensbesitz verdrängt werden können. Der Erzbischof verspricht, sie als seine Lehensleute zu beschirmen, die Burg aber soll ihm alle Zeit, wenn er ihrer bedarf, offen stehen. Gegenwärtig waren bei diesem Vorgang von weltlichen Personen: Der Graf von Virneburg, Friedrich von Sleyda, Otto von Wickerode, viri nobiles, Heinrich von Vitenchoven, Winemar von Aldendorf, Gotfried Schultheiss von Andernach, milites. Der Ort der Handlung war Cöln. Der Berg, um den es sich in dieser Urkunde handelt, kann nur der sein, auf dem noch heute die Ruinen des Schlosses Reichenstein ragen; er erhebt sich unmittelbar am rechten Ufer des Holzwiedbaches ungefähr 20 Minuten unterhalb Puderbach bei dem Orte Reichenstein, und wir scheinen hier in der Lage, das Gründungsjahr der Burg genau bestimmen zu können. Die Jurisdiktion über diesen Burgflecken, die unmittelbar und von der gräflichen eximiert war, stand allein dem Walpoden zu.[50]) Der Grund und Boden dagegen war gemeinsamer, aber unabhängiger Besitz des Walpoden und des Ernst von Virneburg, deren verwandtschaftliche Beziehungen demnach sehr nahe gewesen sein müssen. Der letztere führt auch das gleiche Wappen wie die Walpoden. Ihre beiden Siegel hängen noch leidlich wohl erhalten der erzbischöflichen Urkunde an. Sie zeigen beide wie das Siegel Ludwigs von 1231 im Schild drei rechts schräg gestellte Rauten.[51]) Die Umschrift bei dem Siegel des Walpod lautet abweichend von dem von 1231: † S . L[ude]vici . Walp[od]onis . De . Novo . [Cas]tro, bei dem Siegel Ernsts dagegen: † Sigill . Ernesti . De . Verneburgh. Auch die Art der verwandtschaftlichen Beziehungen dieser beiden zu den übrigen Mitbelehnten Consanguinei ist uns nicht bekannt. Der Vogt von Hachenberg hiess mit Vor-

[48]) In dem Weistum der Veste zu Urbach von 1480, Juni 14, heisst es, dass der Waltbode innerhalb des Schlosses Reichenstein (das später auf jenem Fleck erbaut wurde) und $2^1/_2$ Fuss ausserhalb der Ringmauern Freiheit und Herrlichkeit in der Grafschaft Wied habe und nicht mehr.

[49]) Die Herren von Rennenberg besassen auch in dieser Gegend, „der Grafschaft Niederwied", Eigentum. Vergl. Schultze, Inventar des Archivs Neuwied, Nr. 45. (Befindet sich noch im Druck.)

[50]) Sie umfasste aber eben nur diesen Burgflecken. Vergl. das oben zitierte Weistum.

[51]) Beide abgebildet: Nassauer Annalen Bd. 28, Siegeltafel Nr. 12 u. 13.

namen Heinrich und ist uns schon des öftern begegnet, auch er führte im Wappen die drei Rauten.[52]) Nach Sauer, „Die Herren von Beilstein und Greifenstein“[53]), war er der Sohn des Rorich, Vogtes von Hachenburg, und der Guda von Greifenstein und nach einer Urkunde von 1248, Juni 27[54]) soll Ernst von Virneburg sein Bruder gewesen sein. Im Text dieser Urkunde heisst es: „advocatus de Hackenberg et frater eius Ernestus de Virneburg et“. Sauer hält dies Verwandtschaftsverhältnis für unmöglich, da in einer Urkunde von 1270, Februar 1 Guda advocatissa in Hachenburg et filii ipsius Henricus advocatus et Crafto dominus de Grifinstein genannt würden, er setzt deshalb ein Komma hinter ejus, sodass drei, nicht zwei Personen hier gemeint seien.[55]) Diese Erklärung wäre an und für sich nicht unwahrscheinlich, sie muss aber doch bedenklich erscheinen, wenn es in der Zeugenreihe der gleichen Urkunde wieder heisst: advocatus de Hackenberg frater ejus Ernestus de Virneberg. Danach wird man doch das frater als Apposition zu Ernestus auffassen müssen[56]), wogegen wieder die wahrscheinliche Abkunft Ernsts von Virneburg spricht.

Die Herren von Virneburg sind nicht mit den gleichnamigen Grafen zu verwechseln. Sauer[57]) bezieht ihren Namen auf einen Firneberg im Kirchspiel Rheinbreitbach, doch tragen sie ihn wohl wahrscheinlicher als Burgmannen der Virneburg in der Eifel. In einer Urkunde von 1211[58]) folgen hinter dem Grafen von Virneburg die Gebrüder Ernst und Heinrich, und 1218[59]) erwähnen die Gebrüder Ritter Heinrich und Ernst von Virneburg ihren verstorbenen Vater Rether. Sie befreien in dieser Urkunde das Kloster Lonnig, in dem ihre Muhme Osterlinde Aufnahme gefunden, von der Verpflichtung, wegen seiner Güter zu Kerben (Kr. Mayen) seine Boten zu den dortigen feierlichen Dingtagen zu senden, waren also in jener Gegend Gerichtsherren. Dem Original hing das Siegel Heinrichs von Virneburg an, das nach der Beschreibung Günthers ebenfalls die drei Rauten zeigte. In dem Testament des Ritters Simon von Schöneck von 1225[60]) werden als Zeugen genannt: seine Mutter Gisla, seine Schwester Hildegart und ir man her Heinrich von Virnenburg, der wohl mit dem vorigen identisch ist. Auch ein Cuno von Virneburg wird 1232[61]) genannt, dessen Sohn Retherus geistlich war[62]), danach wird Cuno auch ein Sohn des genannten Rether gewesen sein.

---

[52]) Abgebildet ebenda Nr. 2. Es trug die Umschrift: S. Henrici advocati de Hachinberg.

[53]) Nassauer Annalen Bd. 28, S. 11 u. 45 ff.

[54]) Gedr. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 954. Vergl. oben S. 112.

[55]) Sauer nimmt an, dass mit dem „frater“ Krafto v. Greifenstein gemeint sei. Man würde doch aber dann das et hinter eius erwarten.

[56]) Es heisst in derselben Zeugenreihe auch Gobelo de Oitgenbag, Gerlacus frater eius, und hier ist das letzte ohne Zweifel Apposition.

[57]) A. a. O. S. 40.

[58]) Goerz II. Nr. 1136.

[59]) Goerz II. Nr. 1355. Kopie nach d. Orig. von Günther im Staatsarchiv Coblenz.

[60]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 260.

[61]) Ebenda Nr. 461.

[62]) Ebenda Nr. 1124.

Wenn auch unser Ernst von Virneburg, der Vasall des Grafen Heinrich von Sayn, wohl nicht mehr mit dem Sohn Rethers eine Person sein wird, so wird er, zumal die Wappen übereinstimmen, doch ihrer Familie angehören und vielleicht der Sohn eines der beiden Brüder sein, während Heinrich, der Vogt von Hachenburg, wie erwähnt, der Sohn Rorichs war. Auffallend wäre auch, wenn der Vogt von Hachenberg und Ernst von Virneburg wirklich Brüder waren, dass der erstere in der Belehnungsurkunde von 1256 unter den Mitbelehnten nicht an erster, sondern an vierter Stelle aufgeführt wird. Ob daher in der Urkunde von 1248 nur ein Versehen vorliegt oder die Erklärung anderweitig zu suchen ist, kann nicht entschieden werden. Die Gattin Heinrichs, Vogtes von Hachenberg, war eine Irmgard.[63]) Ernst von Virneburg erscheint noch mehrere Male in der Folge in Gesellschaft des Walpoden. Später scheinen sich die Beziehungen gelockert zu haben, es begegnen auch noch späterhin Herren von Virneburg, aber nicht im Zusammenhang mit den Walpoden, und erstere haben wohl früh ihren Anteil an dem hier in Rede stehenden Burgflecken aufgegeben.[64]) Das Wappen des Walpoden, die 3 Rauten schräg rechts, führten ausser den Herren von Virneburg und dem Vogt von Hachenberg von den hier Mitbelehnten noch die Herren von Blankenberg und ausserdem eine Anzahl Herren und Ritter jener Westerwaldgegend: die Herren von Greifenstein, die in nahen Beziehungen zu den Vögten von Hachenburg stehen, die Ritter von Selbach, Burbach, Bicken, Wermetrode, Gevardshan u. a.[65]) Sauer[66]) nimmt wegen dieser Wappengleichheit an, dass alle diese Geschlechter zusammengehörten, die Neuerburg ihr Stammsitz und die Walpoden der Urstamm sei. Diese Annahme ist so kaum zutreffend. Dies 3-Rautenwappen scheint allerdings bei den Burgmannen der Neuerburg beliebt gewesen zu sein[67]), aber es haben, so weit wir erfahren, Beziehungen zwischen den edeln Walpoden und ihrem genannten Anhang einerseits und den niederen Ritterfamilien v. Selbach, Burbach, Gebhardshain, Bicken etc. nie bestanden.[68])

Ob der hier genannte Ludwig Walpod noch der gleiche ist wie vorher oder etwa schon dessen Sohn, muss dahingestellt bleiben. Unmöglich ist es jedenfalls, dass der um 1340 verstorbene Ludwig noch ein Sohn des von 1216—1277 genannten Ludwig Walpod war, wir müssen also zwischen dem ersten Ludwig und jenem mindestens ein, wenn nicht zwei Zwischenglieder annehmen, die dann auch Ludwig hiessen. Wenn aber der 1261 neben dem Walpoden genannte Ludwig von der Neuerburg dessen Sohn sein soll, so muss

[63]) Sauer a. a. O., S. 47.

[64]) Vergl. auch Rhein. Antiquarius I 4, S. 534 und unten S. 123.

[65]) Vergl. Sauer a. a. O., Siegeltafel.

[66]) A. a. O. S. 39.

[67]) Ein Godart von der Neuerburg 1397 hat das gleiche Wappen mit einem Beizeichen.

[68]) v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, 1908, S. 271 u. 273, spricht auch wegen der Siegelgleichheit von einem Walpodenstamm, und schliesst auf eine dienstmännische Abkunft aller dieser Familien. Davon kann keine Rede sein, die Walpoden haben mit den Ministerialenfamilien, welche die 3 Rauten als Wappen führen, nichts zu tun. Da die Walpoden die Burggrafen und Inhaber der Neuerburg waren, haben wohl eine Reihe Burgmänner daselbst deren Wappen übernommen, und es erklärt sich so die Führung desselben Wappens.

der, welcher hier die Gründung der Burg beabsichtigte, noch der Sohn Rorichs sein. Wir müssen später noch darauf zurückkommen.

Was nun die Gründung der Burg selbst und ihre Auftragung an den Erzbischof von Cöln anlangt, so steht dies vielleicht im Zusammenhang mit den damaligen politischen Verhältnissen jener Gegend. Der Ort, wo sich später Burg Reichenstein erhebt, gehörte damals wahrscheinlich zur Herrschaft Isenburg.[69]) Wenn nun der Walpode sein dort gelegenes Allod dem Erzbischof zu Lehen auftrug in der Absicht, dort eine Burg zu erbauen, so gewann er damit dessen Schutz gegen die dortigen Machthaber, ohne den er wohl kaum den Bau hätte durchführen können, und man kann daher in dem Vorgang vielleicht eine Aktion gegen die Isenburger Herren erblicken. Diese Annahme scheint eine Bestätigung darin zu finden, dass das Verhältnis zwischen Isenburg und Sayn einerseits und der Gräfin Mechtild samt ihrem Anhang andererseits damals ein äusserst gespanntes gewesen sein muss. Am 13. September 1258 beurkundet Erzbischof Conrad folgenden Vergleich[70]): Heinrich Herr von Isenburg, Gerlach sein Sohn und der Graf Godevert von Sayn geloben dem Erzbischof, der Gräfin Mechtild, sowie den Herren Rorich von Rennenberg, Ludewiche dem Walpoden von der Nuwerburg, Conrade von Brisacche, Ludewiche von Widhe, mit keiner Veste näher heranzubauen.[71]) Dafür bricht Mechtild ihre Burg zu Alsnac oppe deme berge, die sie zu bauen begonnen hatte, ab und verspricht samt dem Erzbischof, in gleicher Weise nicht näher mit einer Burg an die Herren von Isenburg heranzubauen. Dies geloben auch Rorich von Rennenberg, Ludwig der Walpode und Conrad von Briseche. Hier ist von dem Bau einer Burg Mechtilds zu Alsnac[72]) die Rede, welcher offenbar gegen Isenburg gerichtet war und nach dem Vertrage eingestellt werden muss. Auf der Seite der Mechtild stehen dabei der Erzbischof wie ihre genannten Vasallen. Es liegt daher nahe, auch den vom Walpoden und Ernst von Virneburg beabsichtigten Burgbau mit diesen Feindseligkeiten in Verbindung zu bringen.[73]) Der Vertrag von 1258 berührt ihn nicht, hat aber wahrscheinlich sein Zustandekommen gleichfalls verhindert. Im 13. Jahrhundert erfahren wir nichts von einer Burg bei Puderbach, und, wie wir unten sehen werden, ist Haus Reichenstein sehr wahrscheinlich erst im 14. Jahrhundert erbaut worden. Diese Tatsache wird die obige Annahme be-

[69]) Zur Herrschaft Isenburg gehörte Dierdorf. 1344, April 3 verpfändete Graf Wilh. v. Wied Burg Dierdorf an Erzb. Balduin v. Trier; nach der Beschreibung des Burgbezirkes heisst es da: und daz allis zu unser herschaft von Isemburg und nit zu unser Grafschaf von Wyde gehort hat noch enhorit. Original im Archiv Neuwied. — Auch Herschbach war isenburgisch, vergl. Reck a. a. O. S. 35. Demnach wird auch das Kirchspiel Puderbach zu Isenburg gehört haben. — 1249, Febr. 19 (Goerz III. 675) verzichtete Heinrich Herr v. Isenburg auf Güter zu Nister, Hartenfels, Herschbach zu Gunsten der Gräfin Mechtild von Sayn, die danach auch in diesem Gebiet Besitzungen gehabt zu haben scheint. Dieser Isenburgische Bezirk um Dierdorf erhielt dann bald nach Vereinigung mit Wied den Namen comicia Niederwiede. Vergl. Schultze, Inventar des Archivs Neuwied, Nr. 45.

[70]) Gedr. Cardanus, K. v. Hostaden, S. 160. Vergl. auch Reck a. a. O. S. 72 u. 73.

[71]) Dat si si nit insolen narre verbuwen, wan si nu gebuwet haint mit engeiner vestene u. s. w.

[72]) Der Ort soll bei Elsbach nördlich von der Neuerburg zu suchen sein.

[73]) 1259, Aug. 6 gelobt Gerlach v. Isenburg, aus seinem Schloss Arenfels der Mechtild keinen Schaden zuzufügen. — Goerz III. 1571.

stätigen, der Vertrag von 1258 braucht deshalb diese Burg nicht mit Namen zu nennen, da ihr Bau ja kaum begonnen sein konnte.

4. Ludwig Walpod nach 1258.

Im Juni 1259 vermittelte Ludwig einen Vergleich zwischen den beiden Herren Gotfried von Epstein, Vater und Sohn, und Bruno von Braunsberg (Isenburg)[74]), welche als Erben der Grafschaft Wied über die Teilung der Burgen Wied, Olbrück, Hartenfels in Streit geraten waren.[75]) Die Parteien übertrugen den Entscheid der Angelegenheit einer Anzahl Ritter: in viros discretos fideles nostros sc. Lodewicum Walbodonem de novo castro, Wigandum den Fidelere u. s. w.

In dieser Zeit hat wohl die Gräfin Mechtild das oberste Haus auf der Neuerburg, welches die Walpoden zu Lehen trugen, für sich in Anspruch genommen und dort ihren Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt. Darüber war ein Zwist zwischen ihr und Ludwig Walpod entstanden, im Verlauf dessen sie ihm sein Burglehen nahm.

Unter Vermittlung des Erzbischofs Conrad von Cöln kam am 21. Juni 1261 zu Linz „ayme stade" ein Vergleich in dieser Angelegenheit zwischen Mechtild und Lodewige dem Walpoden van der Nuwirburch zustande.[76]) Danach erhielt er von Mechtild sein Burglehen und sonstige Lehen, wie er sie früher gehabt hatte, zurück und schwur dafür ihr und dem Erzbischof Hulde. Er verzichtete ferner auf das ovirste hus zu der Nuwirburch, da he e inne wanede, und alle seine Forderungen, und es wird ihm freigestellt, die Burglehnsdienste auf der Neuerburg oder in Altenwied (Wede) zu leisten. Fehden soll er im Bereich der Gräfin nicht führen „sonder miner nichten wille unde orlof". Anwesend waren neben anderen die Grafen von Sayn und Virneburg, Gerlach von Arenvels, Heinrich der Vogt von Hachenburg, Gerhard von Rennenberg, die Burggrafen von Hammerstein und Ludowich van der Nuwirburch.

Der letztgenannte Ludwig steht mutmasslich in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem gleichnamigen Walpoden, er war vielleicht dessen Sohn. Als Zeuge folgt hier hinter ihm der Deutschordenskomtur von Marburg, Bruder Hartmud; dies führt zu der Annahme, dass dieser Ludwig mit dem Ludwig von der Neuerburg identisch ist, der 1265 als Deutschordensritter zu Marburg erscheint.[77]) Er wurde später Deutschmeister und starb vor 1271.[78])

Die Irrungen zwischen Mechtild und dem Walpoden scheinen aber durch diesen Vertrag nicht beseitigt worden zu sein, denn am 26. Juli 1263 musste

---

[74]) Orig. Neuwied.

[75]) 1243 war Lothar, der letzte Graf von Wied, gestorben. Seine Erben waren die Söhne zweier Schwestern, erstens Grafen von Eppenstein und zweitens Herren v. Isenburg. Vergl. Reek a. a. O., S. 65.

[76]) Or. Staatsarchiv Coblenz. Gedr. Höfer, Deutsche Urkunden S. 11 Nr. 5.

[77]) Frater Ludewicus de novo castro Zeuge zu Marburg in einer Urkunde der Herzogin Sophie v. Brabant für das deutsche Haus in Marburg. Gedr. Hennes, U.-B. des deutschen Ordens II Nr. 183.

[78]) Nekrolog der Ballei Hessen XV kal. dec. Obiit frater Lodewicus de Nuwenburg. Wyss, Hessisches U.-B. III. S. 266.

der letztere „zu der Nuerburhc“ feierlich abermals auf alle seine Forderungen an Mechtild verzichten[79]) und geloben, ihr „getruwe ind holt zu sin inde gerethit[80]), als zerethe[81]) eyn burchman ind eyn man siner rehter vrowen sculdihc is bit guden truwen“. Anwesend war neben einigen Geistlichen der Vogt von Hachenburg. Das an dieser Urkunde befindliche etwas beschädigte Siegel Ludwigs ist das gleiche wie das zu 1256 genannte. — Damals erhielten die Walpoden wohl auch für das ihnen genommene Oberste Haus auf der Neuerburg ein Haus neben der Kapelle, welches sie bis 1335 besessen haben.[82])

1250 hatte Gräfin Mechtild ihren umfangreichen Besitz für den Todesfall an das Erzstift Cöln abgetreten und sich die Nutzniessung auf Lebenszeit vorbehalten. Diese Zession war wohl auch der Grund der erwähnten Feindschaft der Herren von Isenburg und Sayn gegen die Mechtild, da jene sich von der auf diese Weise anwachsenden Macht des Erzbischofs bedroht fühlten; vielleicht konnten sie auch ein Erbrecht geltend machen, das sie auf diese Weise verloren.

Die Politik des Erzbischofs ging nun aber dahin, den Besitz der Mechtild noch zu ihren Lebzeiten an sich zu bringen und diese wichtigen Schlösser und Gebiete unbedingt dem Cölner Erzstift sicher zu stellen. Mechtild hat dieser Politik nachgegeben, aber nicht ohne daraus für die eigene Person grossen Nutzen zu schlagen. Das Erzstift musste ihr eine hohe Leibrente zahlen, die ihr ein auskömmliches, sorgloses Leben gewährte.[83]) Sie erscheint als eine Frau, die ein freies und genussfrohes, heiteres Leben liebte, und die Neuerburg wird in jener Zeit, wo Gräfin Mechtild inmitten ihrer zahlreichen Vasallen dort Hof hielt, ein glänzendes ritterliches Treiben in Spielen, Jagd und Minnesang gesehen haben. So hat sie ihren Lebensabend verbracht, unbekümmert um Land und Leute, unter dem Schutz des Erzstifts, reichlich versorgt mit der von dorther fliessenden Rente. 1262 März 1[84]) trat sie an Erzbischof Engelbrecht Burg Wied samt mehreren Dörfern ab; sie behielt unter anderen auch die Neuerburg, auf der sie wohl jetzt vornehmlich ihren Wohnsitz genommen, und Breitbach. Auch die Leute werden aufgezählt, die sie zu ihrem Dienst behielt, an deren Spitze steht Ritter Henrich Vogt von Hagenberg, der danach im Ministerialenverhältnis zur Mechtild gestanden zu haben scheint.[85]) 1264 Februar 27[86]) erweiterte der Erzbischof den Vertrag; unter den Leuten, die dem Dienst der Gräfin vorbehalten werden, erscheint wieder Heinrich Vogt von Hachenberg. 1263 Juni 17[87]) verbürgten sich Diether von Molsberg, Craft von Greifenstein,

[79]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Siegel anh. Gedr. Lacomblet IV Nr. 669.

[80]) Gerecht.

[81]) Zu rechte = rechtmässig.

[82]) Vergl. dort.

[83]) Von einer Schenkung an das Erzstift kann kaum die Rede sein, Mechtild wurde zu dieser Abtretung sicher nicht durch uneigennützige Beweggründe bestimmt.

[84]) Goerz III. Nr. 1754. Gedr. Höfer, Deutsche Urkunden S. 12.

[85]) Vielleicht handelt es sich bei ihm um einen Übertritt aus dem freien Stand. Ernst von Virneburg, der oben als Bruder des Vogts in Betracht kam, wird von Mechtild als vir nobilis bezeichnet. Vergl. die Urk. von 1250, Mai 1.

[86]) Goerz III. Nr. 1962.

[87]) Orig. Perg. Staatsarchiv Marburg, Urkundenbuch der v. Hammerstein Nr. 116. Das anhängende Siegel des Walpoden ist das gleiche wie das zu 1256 besprochene, das Siegel des

der Vogt von Hachenberg, Ernst von Virneburg, Friedrich Walpod von Waltmanshausen, Herman von Helfenstein, Walpod von der Neuerburg, Joh. von Hammerstein, Gerlach von Hotichenbach für Siegfried von Westerburg gegenüber Heinrich von Dietz, dass dessen Tochter Margarete, Siegfrieds Gattin, auf alle Erbansprüche verzichten würde. — Erst 1266 wieder erscheint Ludwig als Zeuge zu Niederhammerstein bei einem Schiedsspruch des Probstes von St. Gereon zu Cöln und Heinrichs Herrn von Isenburg zwischen Gerlach Herrn von Arenfels und Johann Burggrafen von Hammerstein über das Gericht Hönningen.[88]) — Im September 1267 schloss Mechtild einen Vergleich „zu Breitpach bi der Nuwirburg" mit Gerard Herrn zu Wildenburg.[89]) Zugegen waren: Herr Ludewich der Walpode von der Neuerburg, Heinrich Vogt von Hachenberg, Rorich von Rennenberg u. a. und die Burgmannen von Wide und Nuwerburch.

Am 25. Januar 1269 waren die „viri nobiles" Lodowicus Walpodo de novo castro, Roricus und Hermannus junior de Rennenberg u. a. auf der Neuerburg anwesend, als Dietrich von Molsberg daselbst feierlich der Mechtild eine Anzahl Ministerialen übergab.[90]) Als am 18. Juli 1270[91]) die Gebrüder Heinrich und Theoderich Flecke zu Siegburg gegenüber Graf Gotfried von Sayn auf ihre Ansprüche an Burg Holstein verzichteten, waren Zeugen ihre consanguinei, Blutsverwandten, Rorich Herr zu Rennenberg, Ludwig Walpodo von der Neuerburg (de novo castro), Winrich von Bachheym, Friedr. von Langenau. Die Gebrüder Fleck gehören einer vom Erzstift Cöln abhängigen Ministerialenfamilie an. Ein Heinrich Vlekko begegnete schon in einer Urkunde von 1241 neben Ludwig. Hermann Flecke wird 1238 und 1241[92]) als Mundschenk (pincerna) des Erzbischofs von Cöln genannt, neben ihm erscheint sein Bruder Theoderich.[93])

Diese verwandtschaftlichen Beziehungen zeigen, wie sich zu jener Zeit bereits die Standesunterschiede zwischen den freien Herren und den unfreien Ministerialen zu verwischen beginnen. Es sind zunächst nur die Ministerialen der mächtigsten Reichsfürsten, deren Stellung sich derartig gehoben hat, dass wohl auch ursprünglich edele Herren der damit verbundenen Vorteile halber in das Ministerialenverhältnis übertraten, und eine Verschwägerung zwischen beiden Ständen nichts ungewöhnliches wird.[94])

In der Gesellschaft des Herrn Rorich von Rennenberg und dessen Gattin Mechtild finden wir Ludwig ungefähr 3 Wochen später, am 16. August, in

---

Vogts von Hachenberg gleicht dem in den Nassauer Annalen, Bd. 28, abgebildeten und zeigt die 3 Rauten in Lilien, das Siegel Ernst's hängt nicht an.

[88]) Orig. Neuwied. Gedr. Fischer a. a. O. Nr. 6. Zeugen: Cuno dom. de Rulant, C. de Witzillinbach, Th. de Brunsberg, Ludewicus de Novo castro milites.

[89]) Goerz III. Nr. 2302. Gedr. Lacomblet II. Nr. 572.

[90]) Goerz III. Nr. 2407.

[91]) Goerz III. Nr. 2524.

[92]) Lacomblet II. Nr. 238, 253, 254.

[93]) Mit diesem ist der oben genannte Theoderich, Heinrichs Bruder, wohl nicht mehr identisch. Dieser erscheint z. B. 1284 unter den Ministerialen als Theodericus dictus Vlecke de Holstein marescalcus (Lacomblet II. Nr. 796); vergl. auch Lacomblet II. Nr. 877 u. 903, 628, 774, 792, 1062. Die Nachkommen dieser Fleck sind die Herren von Nesselrode, die späteren Besitzer von Reichenstein. Vergl. auch Rhein. Antiquarius III 3, S. 754.

[94]) Vergl. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, 1908, S. 22 ff.

Flammersfeld.[95]) Der Ort liegt, da sie von Siegburg kamen, auf dem Wege nach Reichenstein.

Am 23. desselben Monats empfing Ludewicus Walpodo de novo castro von Graf Gotfried von Sayn Haus Lychdendal (Lichtenthal nördlich von Reichenstein) zu Lehen für sich und seine Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts. Ob es sich dabei um eine erste Belehnung oder nur Erneuerung derselben handelt, bleibt ungewiss. Zugegen bei der Handlung waren: Heinrich der Vogt von Hachenberg, Rorich von Gevardhan, Albero von Dreisbach „milites“ und Siegfried von Westerburg famulus.[96])

Am 6. Januar 1273 finden wir Ludwig in Gesellschaft Diethers Herrn von Molsberg und dessen Gemahlin Elysa.[97]) — 1276, November 11 beurkundet Ludewicus miles dictus Walpodo de novo castro, dass der nobilis vir Ludewicus de Sterfrode und seine Gattin Gertrud, Tochter des Ritters Conrad von Molendal, dem Kloster Rommersdorf ihre Güter zu Rupach (Raubach südlich von Puderbach), die Heinrich Mangolds Bruder besessen, verkaufen.[98]) Als Zeugen nennt die Urkunde noch Sibodo, den Pfarrer von Puderbach, und die judices von Raubach. —

Am 31. Mai 1277[99]) verzichteten zu Metternich Salentin Herr zu Isenburg und seine Gattin Agnes auf Ansprüche an das Kloster Himmerode. An der Spitze der Zeugen steht der Schwiegersohn (gener) Salentins Ludewicus dictus Walpode de novo castro. Dieser Ludwig, den wir als Ludwig II. bezeichnen wollen, hatte also eine Tochter von der Isenburg zur Frau, und unmöglich kann er noch der erste uns bekannte Ludwig sein. Da der Schwiegervater Salentin noch bis gegen 1300 in den Urkunden erscheint[100]), wird sein Tochtermann mindestens der Sohn des Walpoden gewesen sein müssen, der dann damals aber auch bereits in einem Alter von mindestens 40 Jahren gestanden haben muss. Auch der in den Jahren vorher genannte Ludwig wird vielleicht mit ihm und nicht mehr mit seinem Vater identisch sein. Wenn aber die

---

[95]) Goerz III. Nr. 2531. Urkunde Rorichs und der Mechtild für Kloster Nister, actum in Flamirsvelt in crastino ass. virginis gloriose, mitbesiegelt sigillo Lodewici Walpodonis de novo castro. Orig. Staatsarchiv Wiesbaden. Das Siegel Ludwigs ist am Rand etwas beschädigt und ist das gleiche wie an den Urkunden von 1256 und 1263.

[96]) Revers Ludwigs darüber d. d. 23. August 1270. Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Wiesbaden. Ego Ludewicus Walpodo de novo castro notum facio etc., quod domum Lychdendal in feodo recepi et teneo ratione feodi ligii de manibus nobilis viri domini mei Godefridi comitis Seynensis etc.

[97]) Urkunde der beiden für Kloster Nister betr. Gericht und Patronat von Kyrberg d. d. 1272 in epiphania. Orig. Staatsarchiv Wiesbaden. Unter den Zeugen: Ludewicus Walpodo de novo castro.

[98]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden. Das anhängende Siegel Ludwigs soll das gleiche sein, wie das seit 1256 bekannte. Gedr. Wegeler, Rommersdorf mit falschem Namen Interfrod.

[99]) Orig. Staatsarchiv Coblenz.

[100]) Vergl. Reck a. a. O. S. 74 u. 85. Salentin hatte 3 Söhne, Salentin, Theoderich (?) und Siegfried und noch 2 Töchter, Hedwig und Agnes, erstere heiratete um 1278 Theodor von Arenfels, letztere Johann I. von Wied-Braunsberg.

oben[101]) ausgesprochene Annahme, dass der vor 1271 verstorbene Deutschordensritter Ludwig von der Neuerburg ein Sohn Ludwigs I. gewesen ist, richtig sein sollte, so könnte der Schwiegersohn Salentins eher ein Enkel Ludwigs I. gewesen sein, da Ludwig I. bereits schon 1216 handelnd erscheint. Die Heirat Ludwigs II. Walpod mit der Tochter Salentins, Herrn von Isenburg, dessen Geschlecht zu den angesehensten der Gegend gehörte, ist ein weiterer Beweis für die Ebenbürtigkeit der Walpoden mit den Dynasten der dortigen Gegend.

Bis zum Jahre 1300 fehlt uns jede weitere Kunde von dem Geschlecht. 1283 machte Gräfin Mechtild kurz vor ihrem Tode ihr Testament[102]), den Walpoden erwähnt sie darin nicht. Möglich ist, dass Ludwig II. früh verstarb und nur einen Sohn im Kindesalter zurück liess, der wieder den Namen Ludwig trug, denn dieser Ludwig III. ist es[103]), der dann von 1300 an als Walpode von der Neuerburg, die sich nun im Besitz des Erzstiftes befand, genannt wird.[104])

5. Ludwig III., erster Herr von Reichenstein.

Am 22. Oktober 1300 verschrieb der Ritter Wirich von Winnenberg dem edeln Johann von Wildenberg eine Rente und stellte darüber als Eideshelfer: Werner Brender von Elze, Ludwig Walpodo und Udo von Waldechin.[105])

1305 am 2. Dezember schlossen Wilhelm Graf von Katzenellenbogen und Johann Herr von Brunsberg und dessen Gattin Agnes einen Ehevertrag für ihre Kinder Brun von Brunsberg und Heilewige von Katzenellenbogen.[106]) Von beiden Seiten wurden Bürgen gestellt, und zwar bürgten für Johann von Brunsberg und Agnes: Engelbrecht von Sayn, Salentin Herr von Isenburg, Dietrich von Isenburg, Probst zu Wassenberg, her Ludewich der Walpode von der Nuwerburch[107]) und andere. Von den hier genannten sind Salentin und Dietrich von Isenburg die Brüder der Agnes[108]), also die Schwäger Johanns. Bei Ludwig dem Walpoden könnten wir zweifelhaft sein, ob etwa noch Ludwig II., also gleichfalls Johanns Schwager, gemeint ist oder Ludwig III., der Neffe Johanns. Das letztere ist wohl das wahrscheinliche.[109]) Der Bräutigam Brun von Brunsberg war dann Ludwigs Vetter, und die Walpoden traten durch diese Heirat auch in Verwandtschaft mit den Grafen von Katzenellenbogen. —

Ludwig III. war verheiratet mit Anna, einer Tochter des 1304 verstorbenen edeln Herren Johann Herrn von Malberg[110]), der zu dem Geschlecht der Herren

---

[101]) Vergl. oben S. 117.

[102]) Lacomblet II. Nr. 786.

[103]) Salentin Herr von Isenburg, Ludwigs II. Schwiegervater, starb um 1300, überlebt von seiner Gattin Agnes. Vergl. Reck a. a. O. S. 92.

[104]) Vergl. Hennes, Die Neuerburg.

[105]) Gudenus, Cod. II. S. 980, Nr. 47.

[106]) Orig. Neuwied. Gedr. Fischer Nr. 174.

[107]) Fischer liest fälschlich Mullburch.

[108]) Kinder Salentins von Isenburg. Vergl. oben Anm. 100.

[109]) Dieser Ludwig, neben dem 1324 auch wieder ein Sohn Ludwig erscheint, starb um 1340, er kann daher wohl kaum mehr der 1277 bereits verheiratete Schwiegersohn Salentins von Isenburg sein, er müsste dann schon 90 Jahre alt geworden sein.

[110]) An der Kyll.

von Reifferscheid gehört.[111]) Am 11. August 1313 beurkundeten Lodowicus dictus Walpode de novo castro, vir nobilis miles, und Anna, die Tochter des nobilis vir quondam domini Johannis militis domini de Maylbergh und Gattin Ludwigs, einen Vergleich mit dem Cisterzienserkloster Camp wegen eines Streites über einen Hof zu Rode, im Gebiet Johanns des Älteren von Reifferscheid gelegen, den Rudolf von Reifferscheid, Herr von Millendonk (ihr Oheim, Johanns Bruder), an das Kloster verkauft hatte, was Ludwig und seine Gattin mit allen Mitteln zu verhindern gestrebt hatten, weil es in ihrem Interesse lag, quia nostra intererat, easdem venditionem et emptionem inpugnavimus et inpedivimus et dictos abbatem et conventum turbavimus propter hoc et inquietamus in quantum de jure potuimus in bonis memoratis. Die genannten Eheleute verzichteten nun auf allen ferneren Widerstand und gelobten, künftig deshalb dem Kloster keinen Eintrag zu tun, wobei sie sich aber alle ihnen wieder den Verkäufer zustehenden Rechte vorbehielten, salvis tamen nobis inpetitione et actione nobis de jure conpetentibus super premissis contra venditorem memoratum.[112]) Dies ist die einzige Urkunde, in der die Gemahlin Ludwigs erwähnt wird.

1317 Dezember 14 wurde Ludwig Walpod von der Nuwerburg Burgmann des Erzbischofs Balduin von Trier auf Burg Hartenfels nördlich von Montabaur auf dem Westerwald, er erhielt dafür jährlich zehn Mark aus dem Hof Vrienroyde bei der Burg.[113])

Am 2. April 1323 schloss Godefert, des edelin mannes sun herin Engilbreychts van Sayne, hern zu Hoymburg, einen Vergleich mit Hermann und Rudenger Gebrüdern von Rupach über das Gericht von Rupach (Raubach).[114]) Zur Entscheidung hatte er geladen: „den ediln man herin Ludewiche den Waltpodin van der Nuerburg minen neven“ und eine Anzahl Ritter, welche die Urkunde mitsiegelten neben „Salentin von Ysenburg minen Oyme“.[115]) Aus der Bezeichnung „neve“, die sehr üblich ist, kann auf ein Verwandtschaftsverhältnis zunächst nicht geschlossen werden. Salentin von Isenburg, mit dem jedenfalls noch der Sohn Salentins I. gemeint ist, war, wie wir oben sahen, der Oheim Ludwigs II. mütterlicherseits.[116])

---

[111]) Vergl. Fahne, Gesch. der Grafen zu Salm-Reifferscheid I. S. 74, 77, 78.

[112]) Gedr. Fahne a. a. O. II, S. 80 Nr. 125 nach dem Orig. im Staatsarchiv Düsseldorf; die beiden Siegel sind abgefallen.

[113]) Peter Maier von Regensburg, „Verstorben Adel von der Ritterschaft u. Burgmannen, so vom Erzstift Trier Lehen getragen“, Ztsch. f. vaterl. Gesch. u. Altert. Bd. I/II, S. 209. — Regest davon 1317 erast. Lucie virg., Staatsarchiv Coblenz, altes Repertor. Nr. 742. — Der Hof Vrienroyde lag bei Hartenfels und ist längst eingegangen. Vergl. Vogel, Nassau, S. 684. — Als Burgmann von Hartenvels wird Ludewicus Walpodo auch im Codex Balduineus (Staatsarchiv Coblenz) genannt, das dort abgebildete Wappen zeigt 3 schwarze Rauten schrägrechts auf Silber. Die sonst dort genannten Burgmänner von Hartenfels sind: Comes Seinensis, God. Seinensis, Joh. de Wuldenberg, Lud. Wulpodo, Lud. de Cleberg, Sg. u. Joh. de Brunsberg, E. de Herispach, G. Winter, Lud. de Milen, Ad. de Drieiche, W. de Steinbach, God. de Bicken, E. to Weselen. Die 3 Rauten schrägrechts führt auch God. de Bicken.

[114]) Nach den Weistümern von Urbach und Puderbach von 1480 gehört Raubach nicht zu dem Bezirk, in dem von den Herren von Reichenstein das Walpodenamt ausgeübt wurde.

[115]) Orig. Perg. Neuwied I—6—4. Vom Siegel Ludwigs ist der Rand abgebrochen.

[116]) Godefert befindet sich auch unter den Burgmännern von Hartenfels, vergl. oben Anm. 113.

Am 20. September des folgenden Jahres 1324 beurkundeten Ludewicus dictus Walbode miles vir nobilis und Lodewicus filius noster[117]), dass ihnen Johann von Brunsberg dominus in Ysenburg und dessen Gattin Margarete[118]) für 25 + 100 + 50 Mark Pfennige den mittleren Teil von Burg Dyrdorpe (Dierdorf) mit Zubehör von kommendem Martinstag an auf 2 Jahre verpfändet hätten. Sie beschwuren einen Burgfrieden und versprachen, einen Diener zur Bewachung des Tores zu bestellen. Die Urkunde besiegelte mit Theoderich von Arenvels, Herr in Isenburg.[119]) Ludwigs Sohn, Ludwig IV., wird hier zum erstenmal genannt. Sein Geburtsjahr wird um 1300 liegen. Johann von Braunsberg starb vor 1328.[120])

Am 28. Oktober 1329 finden wir die Herren Rorich von Oytginbach, Ludwig den Waltboden von der Nuerburg, Ludwich Burggrafen von Hammerstein, Lanzelat von Elze, Johann den Vogt von Ludinsdorf und Conrad von Mulinarkin versammelt, um einen Vergleich zwischen Rorich Herrn zu Rennenberg und Henrich von Virnenburg „synem neben“ zu errichten. Letzterer soll danach Rorich von Rennenberg und dessen Bruder ihr Erbe, Haus Rennenberg und alles Gut, welches Hermann von Rennenberg an Rorich gebracht hat, überlassen mit dem Anrecht, dass er (Heinrich) und seine Erben, falls Rorich und sein Bruder ohne Erben sterben, „by absulcheme erve und reychte blyven als syn vader und hye dar zu geborin warin und synt“.[121]) 1329 hören wir auch von einer Fehde zwischen Wilhelm von Brunsberg[122]), Ludwig von Cleberg[123]), Diethard von Paffendorf[124]) einerseits und Rorich Herrn von Rennenberg, Ludwig Walpode von der Nuerburg und Ludwig Burggraf von Hammerstein andererseits. Es kam darüber am 5. Oktober zu einem Vergleich, welcher durch Dietrich von Brunsberg, Gerlach von Isenburg, Rorich von Oitgenbach, Werner von Munrial und Reinard von Westerburg vermittelt wurde.[125]) Vielleicht stand diese Fehde im Zusammenhang mit Irrungen, welche um diese Zeit zwischen dem Walpoden Ludwig und Wilhelm von Braunsberg, Grafen zu Wied, statthatten und die hier zum erstenmal genannte Feste Reichenstein betrafen, von der sich wahrscheinlich der Graf in seinem Gebiet bedroht fühlte. Der Streit endete damit, dass sich Ludwig mit dem Grafen „umme min hus zo Richinsten obe umme burgezucht“ (Burgbau) und über alles, was sie sonst

---

[117]) Orig. Perg. Neuwied IV—11—2 Nr. 5. Die Siegel sind abgefallen.

[118]) Margarete v. Wickerode 1328 Witwe. Vergl. Schultze, Inventar des Archivs Neuwied Nr. 91.

[119]) Der Oheim des Walpoden. Vergl. Anm. 100.

[120]) Vergl. oben Anm. 118.

[121]) Orig. Perg. Rennenberger Archiv. Das Siegel des Walpoden ist ab. Das Siegel Rorichs v. Rennenberg zeigt 2 Sparren, das Heinrichs hat ebenfalls die 2 Sparren mit Beizeichen. Die Umschrift lautet: S. Henrici de Rennenberg. Die oben genannten Herren von Virneburg führten die 3 Rauten.

[122]) Johanns Sohn.

[123]) War ein Herr von Isenburg. Vergl. Wyss, Hessisches U.-B. III, Nr. 1414.

[124]) Vergl. Hirschfeld, Einleitung zum Führer durch Pfaffendorf.

[125]) Die Herren Rorich v. Rennenberg etc. schwören, diesen Vergleich zu halten. Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 3—12—3 Nr. 7.

mit einer zu schaffen gehabt hatten, verglich und auf einer Ritterversammlung zu Nyderin Widde (Burg Altwied) am 21. Dezember 1331 Haus Richinsten Wilhelm Herrn zu Brunisberg, zu Isenburg und zu Nyderin Wydde, seinem „nebin", zu Lehen auftrug und ihm Gefolgschaft schwur gegen jedermann ausser gegen den Erzbischof von Cöln[126]) und den Grafen von Sayn. Die Urkunde siegelten mit sein ältester Sohn Ludwig und von der Verwandtschaft Rorich Herr von Oytichinbach, Rorich Herr zu Rennenberg und Ritter Heinrich von Synzig.[127]) Diese Urkunde erwähnt also zum erstenmal die Burg Reichenstein, deren Erbauung 1256 geplant wurde, und Ludwig nennt sich zum erstenmal hier, anstatt wie sonst Walpode von der Neuerburg, „eyn Walpodde der Grafscaf van Nydderin Wydde". Auf diese Bezeichnung werden wir später im Zusammenhang zurückkommen. Die Walpoden, Herren von Reichenstein, sind nun seit dieser Zeit als solche die Vasallen der Grafen von Wied.

Unter der Bezeichnung „von der Nuwerburg, Walpode der Grafschaft Nyderwydde" besiegelt Ludwig am gleichen 21. Dezember auch einen Lehnsrevers Rorichs Herrn zu Rennenberg und seiner Gattin Nese von Brunsberg gegen Wilhelm von Brunsberg.[128]) Die Bezeichnung Herr zu Reichenstein erscheint dann zum erstenmal im folgenden Jahre 1332 in einer Urkunde vom 7. November (S. Willebrothsdag), in der Ludwig „der Walbode von der Nuwirburch Herre zu Richinsteyn" und Ludwig sein Sohn auf alle ihre Ansprüche an den Nachlass der Eheleute Sophie und Heinrich von Rachtorf gegenüber dem Kloster Himmerode verzichten.[129]) In den genannten Eheleuten haben wir wohl Eigenleute der Walpoden zu sehen, die in Marien-, Frei- oder Brückrachdorf ansässig waren.

Wahrscheinlich ist erst in jenen Jahren die Burg Reichenstein erbaut worden in der Gestalt, die die heutigen Ruinen andeuten.[130]) Das würde den Streit mit den Herren von Wied-Isenburg, der zur Lehnsauftragung führte, und das gleichzeitige Aufkommen der Bezeichnung Herr von Reichenstein näher erklären, zumal ja auch die Irrungen vor 1331 „umme burgezucht" stattgefunden haben, was wohl nur Burgbau bedeuten kann. Diese Annahme, dass Ludwig III. erst der Erbauer von Reichenstein gewesen ist, bestätigt wohl auch eine Urkunde Ludwigs IV., seines Sohnes, für den Grafen von Sayn von 1342[131]), in welcher Ludwig sagt: „umb sunderliche vruinschaef, dy alle greve von Seyne haint gedan minem vadir vure und mir nay, sint dat unse hus Rychenstein zu alre erst begriffen wart" um die Freundschaft, die die Grafen von Sayn seinem Vater Ludwig III. und ihm erwiesen haben, seitdem Haus Reichenstein zu allererst gegründet wurde. Danach schreibt Ludwig IV.

[126]) Die alte Lehnsauftragung des Burgfleckens an Cöln von 1256 war wohl längst vergessen. An den Erzbischof, als Oberlehnsherren, ist hier kaum gedacht.

[127]) Vergl. den Wortlaut der Urkunde im Anhang.

[128]) Orig. Perg. Neuwied 57—7—2. Das Siegel Ludwigs hängt beschädigt an, von der Umschrift ist noch Waldpodonis zu lesen.

[129]) Kartular III. Stadtarchiv zu Trier.

[130]) Die Burg bestand aus einem vierstöckigen Bergfried, dessen Grundfläche ein Rechteck von 8:10 m bildete und der auch zugleich das Wohngebäude war.

[131]) Vergl. unten.

Abb. 2. *Der Reichenstein.*

die Erbauung der Burg offenbar seinem Vater zu, da er sonst von den Verdiensten der Grafen von Sayn um seine Vorfahren seit Erbauung der Burg gesprochen haben würde.

Naturgemäss musste sich der Graf von Wied sofort durch diese mitten in seinem Gebiet sich erhebende Burg gefährdet fühlen und sie entweder beseitigen oder von sich abhängig machen; das letztere erreichte er dadurch, dass sie ihm 1331 zu Lehen aufgetragen wurde. Wir werden demnach den Ursprung der Befestigung und des heute noch sichtbaren Baues nicht zu weit vor das Jahr 1330 setzen dürfen. Von einem Anteil der Herren von Virneburg an Reichenstein ist keine Rede mehr, auch die Mitbelehnung der Consanguinei mit dem Burgflecken aus dem Jahre 1256 ist wohl längst, da die damals geplante Ganerbenburg gar nicht zur Ausführung kam, erloschen gewesen. Wir finden in der Folge nur die Walpoden im uneingeschränkten Besitz ihres Hauses Reichenstein. Ludwig III. hat jedenfalls damals auch seinen dauernden Wohnsitz auf Reichenstein genommen und sich ganz von der Neuerburg zurückgezogen, indem er den dortigen Burgsitz seinem Sohn Ludwig überlassen hatte. Dieser hat dann 1335 vielleicht auch seinen Wohnsitz nach Reichenstein verlegt, denn am 29. August dieses Jahres verkaufte er sein Haus und seine Hofstatt auf der Neuerburg, die neben der Kapelle lagen[132]) für 250 Cölnische Mark an den Erzbischof Walram von Cöln. Die Urkunde besiegelte der Vater mit, bezeichnet als Ritter Ludewicus.[133])

Damit gaben die Walpoden doch nicht ihren sämtlichen Besitz auf der Neuerburg auf, sie müssen noch ein weiteres Haus daselbst besessen haben, denn 1470 Juli 13[134]) verschreibt Wilhelm Herr zu Reichenstein seiner Gemahlin zum Wittum all sein Gut auf der Neuerburg, nämlich huys, hoff, hoffstede uff der burg etc. —

In ungefähr diese Zeit fällt ein Brief des Bischofs von Münster (Ludwig von Hessen), datiert aus Marburg feria sexta post purificationem Marie ohne Jahr, gerichtet an den Grafen von Wied, in dem er diesem mitteilt, dass „Waltbode de Rikenstene miles, vir subditus in vestra terra et strata publica et vestro conductu, den Conrad Heckere, Bürger in Marburg, ohne jeden Grund um 46 solidi grossorum turonensium beraubt habe, und er ersucht den Grafen, seinen Vasallen zum Schadenersatz anzuhalten.[135]) Als Herr Lodwige der Walpode van Rigisteyn erscheint Ludwig III. 1336 als Zeuge neben Graf Johann von Sayn bei einer Erbverbrüderung, die Johann von Lewenberg und dessen Söhne mit Graf Dietrich von Loen und Chyvi, Herrn zu Heinsberg und Blankenberg, schlossen.[136]) Zu letzterem scheint der Walpode in näherer Beziehung gestanden zu haben. Als 1338 November 1 Heinrich Herr zu Lewenberg Graf Dietrich von Loen die Burg zu Hunf zu Lehen auftrug und von beiden

---

[132]) Vielleicht das Haus, das unterhalb der Hauptburg lag und dessen Wände heute noch stehen.

[133]) Orig. Perg., nur 1 Siegelrest anhängend. Neuwied II—9—7.

[134]) Vergl. unten.

[135]) Orig. Papier, Neuwied VI—5—1.

[136]) Kremer, Geschichte der Herren von Heinsberg. Urkunden S. 29—31.

Seiten Schiedsfreunde erkoren wurden, erwählte Dietrich dazu an erster Stelle Herrn Ludewich den Walpoden hern zu Richisstein.[137]) Im gleichen Jahr, am 19. Februar, war er beteiligt an einem Rechtspruch des Cölner Lehnhofes zwischen dem Markgrafen von Jülich und Heinrich Herrn von Löwenberg, er wird dort unter den „edelman uns herren von Kollen" genannt als Lodewich de Walpode herre zu Richenstein.[138]) Am 18. Juli darauf verbürgte sich Ludwig Walpode von der Nuwerburg gegenüber Erzbischof Balduin von Trier für Johann von Helfenstein, der den Heyneman ane Krulle erschlagen hatte, dafür, dass dieser sich in bestimmter Frist verantworten würde.[139]) 1338 hatte Graf Dietrich von Loen ein Schutzbündnis mit Erzbischof Balduin von Trier geschlossen.[140]) Am 1. Mai 1339 öffneten auch Ludwig Walpode der Grafschaft von Wyde Herre zu Rychenstein und Ludewig sin sun dem Erzbischof ihr Haus Reichenstein und gelobten ihm ihre Hilfe gegen jedermann. Ausgenommen werden dabei nur der genannte Graf Dietrich von Loen, dessen nähere Beziehungen zu dem Walpoden uns unbekannt sind, und der Lehnsherr Wilhelm von Braunsberg, Graf zu Wied, der ja auch zugleich ein Vetter Ludwigs III. war. Dafür versprach ihnen der Erzbischof seinen Schutz; er soll sie verantworten als seine edel man und burgmann.[141]) Die hierüber von den beiden Ludwig ausgestellte Urkunde besiegelten mit Rorich Burggraf von Hartenfels und Ritter Ludwig von Mylene.[142]) Das anhängende Siegel Ludwigs des Älteren trägt die Umschrift: „† S. Lodewici . dei . (dicti) Walpodonis."[143])

Bald nach dieser Zeit wird Ludwig III. gestorben sein.[144]) Er war der erste Herr von Reichenstein. Auf ihn bezieht sich wohl die Notiz im Nekrolog der Abtei Marienstatt zum August 23 (ohne Jahr)[145]): „obiit Ludowicus de novo castro Walpodo et filius suus Ludowicus, qui legaverunt conventui annuatim carratam vini, unde conventus habebit plenum servicium." Die Kirche der Abtei Marienstatt ist mutmasslich der Begräbnisplatz der Walpoden gewesen, ihr haben darum die einzelnen Glieder der Familie fromme Stiftungen zum Heil ihrer Seele gemacht. Es soll sich in der Marienstätter Kirche im Gewölbeschlussstein über der Orgel ein Schild mit den drei Rauten befunden haben[146]), er bezieht sich dann entweder auf die Vögte von Hachenberg oder auf die Herren von Reichenstein.

---

[137]) Ebenda S. 34.

[138]) Gedr. Lacomblet III. Nr. 340.

[139]) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier. Vergl. Michel, Die Herren v. Helfenstein S. 39, neben ihm Bürgen Gotfr. v. Sayn, Rorich v. Ötgenbach, Joh. v. Eltz, Ritter und die Edelknechte Salentin v. Isenburg, Henrich u. Friedrich v. Eltz.

[140]) Günther, Cod. dipl. III, S. 378.

[141]) Sie waren Burgmänner der erzbischöfl. Burg Hartenfels.

[142]) Günther, Cod. dipl. III, S. 394.

[143]) Abgebildet Günther a. a. O. III 2, Tab. 3 Nr. 23.

[144]) 1342 war er bestimmt tot, vergl. die oben S. 124 besprochene Urkunde.

[145]) Staatsarchiv Wiesbaden. S. 19.

[146]) Vergl. Sauer, Nassauer Annalen 28, S. 40.

6. Ludwig IV.

Als Sohn und Erben Ludwigs III. haben wir bereits seinen gleichnamigen, um etwa 1300 geborenen Sohn kennen gelernt. Er war vermählt mit Ponzetta, einer Tochter des Grafen Heinrich von Solms und seiner Gemahlin Elisabeth von Isenburg.[147]) Der Ponzetta Bruder war Graf Johann von Solms, eine Schwester war an Heinrich von Westerburg vermählt. — Zum erstenmal begegnet uns Ludwig IV. 1324 neben seinem Vater; selbständig handelnd sahen wir ihn zuerst, wie auch schon erwähnt, 1335 August 29, wo er „Ludewicus dictus Walpode de Nuwerburg" Burgmann daselbst und Ponzetta, seine Gattin, ihr Haus und Hof auf der Neuerburg, an die Kapelle stossend (contiguam seu conjunctam), nach mit den Freunden reiflich gepflogenem Rate dem Erzbischof von Cöln für 250 Mark verkauften.[148]) Am 29. Oktober 1340 trug Graf Johann von Sayn dem Erzbischof Balduin von Trier Burg Sayn mit einer Anzahl Güter, unter denen sich auch die Lehen von Sayn der Burgmänner von Hartenfels befanden, zu Lehen auf.[149]) Dabei nahm er die ihm nahestehenden Getreuen ausdrücklich aus, nämlich: Gotfried von Sayn, seinen Blutsverwandten, Ludwig Walpodo de novo castro, Johannes de Wiltenberg, Geiselbertus dominus Schonhals milites und Gotfried de Bicken armiger.[150])

1340, Nov. 5 schloss Graf Wilhelm zu Wied einen Vergleich mit Johann von Rupach über das Gericht Rupach (Raubach)[151]); zum Zeugen und Mitsiegler hatte er dabei geladen hern Ludewich Walpoden unsen nefen.[152])

Am 13. Juni 1341 wurde Hartrad Herr von Schöneck vor den Kaiser zitiert, darumb das er bose und ungerechte monze slehet und schlagen hait.[153]) Es heisst dann weiter: pro eodem delicto citati sunt Wilhelmus comes de Wide, Godefridus Seinensis dominus in Valender, Gerlacus et Philippus de Isenburg, Hermannus de Helfinstein, Walpod de Novo castro, L. [de] Cleberg[154]), Theodericus de Selbach et Henricus antiquior de Eremburg.

Am Juni 15 darauf übergab der Kaiser diese Angelegenheit dem Erzbischof Balduin von Trier, dass die Beschuldigten vor ihm schwören sollten, „das sie keine monze vorbaz mer slahen oder tun slahen, dan die sie von des richs

[147]) In einer Urkunde des Grafen Johann v. Solms, Heinrichs Sohn, von 1341 Febr. 25 (Fischer a. a. O., S. 169) erscheint Lodewiche der Walpode von Richenstein unser swagir. Vergl. Rudolf Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, 1865. Stammtafel I, wo sie Benedicta genannt ist.

[148]) Siehe den Abdruck im Anhang Nr. 2.

[149]) Erzbischof Balduin hatte fast alle kleinen Herren dort durch Bündnisse an sich geschlossen.

[150]) Hontheim II 144, Nr. 657.

[151]) Vergl. oben Anm. 114.

[152]) Orig. Perg., Neuwied 52—4—2 Nr. 63. Das Siegel Ludwigs ist zerbrochen und das gleiche wie an der Urkunde von 1331 mit der Umschrift S. [Ludewici] de novo [castro]. Dies ist das Siegel Ludwigs IV.

[153]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 360. Hontheim, Prodr. S. 1170.

[154]) Hontheim setzt hinter Cleberg hinzu: sunt illi de Reichenstein, doch trifft das nur für den Walpoden zu. Ludwig v. Cleberg war ein Herr von Isenburg. Vergl. Wyss, Hessisches U.-B. III, Nr. 1414.

gnade han". Der Graf von Wied leistete diesen Schwur im Jahre 1342, und auch Ludwig von Reichenstein wird sich unterworfen haben.[155]) Nach einer Nachricht aus dem 15. Jahrhundert, wo ein Burgmann mit der Münze zu Reichenstein belehnt wird[156]), scheint zu Reichenstein eine Münze bestanden zu haben. Näheres darüber ist nicht bekannt.

1342, Juli 8[157]) schloss Ludwig ein Schutzbündnis mit dem Grafen von Sayn und öffnete diesem wegen der ihm und seinem Vater erwiesenen Freundschaft sein Haus Reichenstein. Ausgenommen werden bei der Bündnispflicht der Erzbischof von Cöln und Ludwigs Lehnsherr, der Herr von Braunsberg (Graf von Wied), dafür besserte der Graf dem Walpoden seine Lehen mit 150 brabantischen Mark. Zur Mitbesiegelung hatte Ludwig gebeten seinen „Om" Rorich von Oitgenbach, Herrn zu Erinstein[158]), und Gyse von Molsberg, seinen „neven".

1344, April 23 errichtete Erzbischof Walram von Cöln ze Unkele in der Kirgen (Kirche) eine Sühne zwischen den Brüdern von Hammerstein und Gerhard von Landskrone und Sohn, dabei verbürgten sich für die von Hammerstein: Graf Wilhelm von Wied, Eberhard Heygere, Rorich und Hermann Gebr. von Rennenberg, Ludwig Walpode von der Nuerburg, rittere.[159]) Bald darauf am 1. Juni 1344 war Ludwig bei einer anderen Sühne zugegen, bei der wir auch viele seiner alten Blutsverwandten finden. Es handelt sich um die Sühne, die Dietrich von Oitgenbach für den an Johann von Covern begangenen Totschlag zu leisten versprach.[160]) Die Urkunde darüber siegelten: Graf Ruprecht von Virneburg, Gotfried von Sayn Herr zu Homburg, Heinrich Herr von Löwenberg, Ludwig Walpod Herr von Reichenstein, Ernst von Oitgenbach, Rorich und Hermann Gebr. von Rennenberg, Heinrich Burggraf von Drachenfels, Heinrich von Virnenburg zu Blankenberg[161]), Heinrich von Rennenberg zu Virnenburg, Hermann von Roysdorf u. a.

1346, November 11 siegelt Ludwig als Walpode zu Rychgenstein neben den Herren von Isenburg und Rennenberg eine Urkunde der Gebrüder von Airscheit, in der diese die Vogtei Airscheit an Heilewig, Bruns von Braunsberg Wittwe, verkauften.[162]) 1346, Dezember 4 bat Dietrich von Hersbach Herrn Lodwigen den Wolgeborn hern zu Richenstein zum Mitsiegeln einer Urkunde

---

[155]) Vergl. Lamprecht a. a. O. S. 361. Inventar des Archivs Neuwied Nr. 135.

[156]) Vergl. unten zu 1478 Juni 15.

[157]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Waldbotten v. Reichenstein. Ludwigs Titel lautet: Walpode von der Nuerburch, herre zu Richenstein. Das Siegel ist ab.

[158]) Vergl. Rhein. Antiqu. III 3, S. 747 ff.

[159]) Urkundenbuch der v. Hammerstein Nr. 411.

[160]) Orig. Perg, mit 12 Siegeln. Vergl. Archives de Clervaux, Publications de la Section historique de l'institut R. G. D. de Luxembourg 1883, Bd. 36, Nr. 297, S. 62.

[161]) Jedenfalls ein Nachkomme des obengenannten Ernst v. Virneburg.

[162]) Cop. saec. 14. Neuwied 52—2—4. 1347 Mai 15 bitten dieselben in einer Urkunde über dieselbe Vogtei mitzusiegeln: unsen herren hern Lodewige den Walpoden herrn zu Rychinsteyn. Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Dillenburger Archiv.

für den Grafen von Wied.[163]) Desgleichen siegelt Ludwig in einer Urkunde Rorichs von Hanefort von 1347, Januar 7.[164])

1349, März 22 beurkundet Ludewicus Walpodo dominus in Rychenstein eine Schenkung an das Kloster de loco sancte Marie (Marienstatt), dem er seinen Teil des Zolls zu Ainhusen (Anhausen) in der Grafschaft Wied übertrug.[165]) Von den nahen Beziehungen der Walpoden zu dem Kloster Marienstatt war bereits oben die Rede.

Zu 1351 berichtet Reck a. a. O., dass Graf Wilhelm von Wied den Walpot Ludwig von Reichenstein mit Dierdorf belehnt habe, dass er diese Burg gleich seiner eigenen beschirmen sollte, auf Grund welcher Quelle, ist unbekannt, und diese Nachricht ist auch so kaum zutreffend.[166]) 1352, Februar 24 sprachen die Edel- und Lehnleute des Stifts Cöln dem Erzbischof Wilhelm die Verlassenschaft der dort erschlagenen Juden zu; unter den Sprechern befand sich auch Lodowich Walpode van de Nuerburch.[167]) — Um diese Zeit hatte der Erzbischof von Trier Balduin eine Fehde gegen Westerburg, das mit Ludwig durch die Schwester der Ponzetta verschwägert war. In dieser Fehde scheint Ludwig auf Seiten des Westerburgers gestanden zu haben, denn am 8. Juli 1352 sühnt er sich mit Balduin und verzichtet auf alle Ansprüche wegen des ihm „in dem criege von Westerburg“ zugefügten Schadens, wenn er den Erzbischof deswegen wieder angegriffen habe, so solle darüber der Spruch des edeln mannes Gerlach herrn zu Isenburg, des strengen Ritters Symon von dem Walde und Peters Sarrazine von Echternache entscheiden, auch soll er seine dem Erzbischof gegebenen Briefe ohne Verzug erneuern. Die Urkunde siegelten ausser Gerlach noch mit Ritter Johann von Steyne und Herr Friedrich Brenner.[168])

Am 9. September 1353 sühnte Johann Herr zu Molsperg, Probst zu Limburg, sich mit Philipp von Falkenstein, dem ältesten Herrn zu Münzenberg, nach dem Rate seiner Magen, welche die Urkunde darüber mitbesiegelten; darunter befand sich auch neben Gerlach Herrn zu Limburg, Gerlach und Salentin Herren zu Isenburg, Ludwig Herr Walpode zu Richinstein.[169]) 1353 heiratete Johann von Westerburg Kunigunde, die Tochter Gerlachs von Sayn. Um die Mitgift von 2000 Goldgulden entstanden grosse Irrungen, die schliesslich im März 1355[170]) durch Philipp Herrn von Isenburg-Grenzau und Ludwig Walpoden

[163]) Mannbuch, Neuwied.

[164]) Ebenda.

[165]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt Nr. 361. Siegel gut erhalten, dasgleiche wie 1331. — Partem meam theolonei in Ainhusen comitatus Wedensis me contingentem.

[166]) A. a. O. S. 110. Es kann sich hier nur ähnlich wie 1324 (vergl. oben) um eine Verpfändung von Dierdorf handeln, die dann 1357 und 1361 erneuert wurde. 1344 verpfändete Graf Wilh. von Wied Dierdorf an Erzbischof Balduin, der Rückkauf geschah erst 1355 Febr. 21. Vergl. Schultze, Archiv Neuwied Nr. 200, es wird daher statt 1351 wohl 1355 zu setzen sein.

[167]) Lacomblet III. Nr. 508.

[168]) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier. Das bekannte Siegel Ludwigs hängt an.

[169]) Falkensteiner Kurtular, f. 231 v. Bezirksarchiv Würzburg, Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 70.

[170]) Bei Trierer Stil wäre es 1356.

von Reichenstein beigelegt wurden dadurch, dass Johann von Westerburg Schloss Weltersberg pfandweise erhielt.[171]) In den in dieser Angelegenheit ausgestellten Urkunden erscheinen als die „mage" des Grafen Johann von Sayn und seiner Gattin Lyse: Graf Wilhelm zu Wied, Gerlach und Salentin Herren zu Isenburg, Heinrich Herr zu Isenburg-Büdingen, Philipp Herr zu Isenburg-Grenzau und Ludwig Walpode Herr zu Reichenstein.[172]) Die Verhandlungen geschahen zu Hachenburg, wo also damals im März die genannten Herren versammelt waren.

Im Dezember desselben Jahres 1355 finden wir die gleichen Herren ausser Heinrich von Isenburg wieder mit der Regelung Saynischer Angelegenheiten beschäftigt. Am 22. Dezember beurkundeten Graf Johann von Sayn und Lise seine Frau „dat wir umbe den grozen sverin dinst unde arbeit, den uns unse mage gedain hant und noch doint mit namen (folgen die oben genannten), gloven wir en mit gesamender hant in guden truhen si zu entheve und en zu gelden allen den schaden und alsulichen schaden als sie nement etc.[173])

Dieser Revers bezieht sich wohl auf die Westerburger Verhandlungen, wie auf ihre Vermittlung in weiteren Familienzwistigkeiten. In einer Urkunde vom selben Tage nimmt Graf Johann von Sayn die genannte mage als Burgleute in Burg Hachenburg auf, und sie versprechen, der Lyse nach Johanns Tod zu ihrem Wittum zu verhelfen und die Söhne Johann und Gerlach von Sayn zu vergleichen.[174]) Am 31. Dezember gelobte alsdann Frau Lyse in Gegenwart derselben, nach ihres Mannes eventuellem Tode nicht mehr zu heiraten.[175]) Die Art der Verwandtschaft der Walpoden mit dem Grafen von Sayn kennen wir nicht, die Beziehungen waren aber wohl schon sehr alt, und wir sehen sie mithin in enger Verwandtschaft mit den mächtigsten Dynasten jener Westerwaldgegend, den Grafen von Wied und Sayn, den Herren von Isenburg und denen von Westerburg.

Wie oben erwähnt, soll Graf Wilhelm zu Wied 1351 (1355) an Ludwig von Reichenstein Dierdorf verpfändet haben. Dieser Ort wurde im Februar 1357 vom Grafen zu einer Stadt erhoben und befestigt. Aus dem Grunde mussten 1357 Juni 17 Ludewich Walpode Herre zu Ryginstein und Henrich sin eldiste Son (zum erstenmal hier genannt) den Vertrag über Dierdorf gegenüber Graf Wilhelm von Wied und seiner Gemahlin Johanna erneuern, dass sie (Ludwig und sein Sohn) „sullen bliven sitzen in der stat zu Dirdorff mit allem dem rechte, dat wir hatten zu Dirdorff, hie dat dorff zu eyner stat begriffen und gemacht wurde, darumb geloben und sichern wir zu guden truwen an eydes

---

[171]) Vergl. Lehmann, Geschichte der Dynasten von Westerburg, S. 78 und S. 180, Urk. Nr. 43.

[172]) Vergl. Lehmann a. a. O., S. 183, Urk. Nr. 44 zu März 15, 1355 und vom gleichen Tag Revers über die Einlöse von Weltersberg, S. 187, Urk. Nr. 45, auch Archiv Neuwied II—5—7 Nr. 41 ein Extr. datiert zu Hachenburg auf sontag letare.

[173]) Orig. Perg., Neuwied II—5—6 Nr. 11.

[174]) Orig. Perg., Archiv Neuwied V—6—9 Nr. 3.

[175]) Orig. ebenda V—6—9 Nr. 4.

stat, dat wir Dirdorff die stat und die lude schirmen und hoeden sullen glich unses selves slossen und luden an allerleye argelist."[176])

Am 19. März 1358 söhnte sich Philipp von Isenburg wegen verschiedener Streitpunkte mit Graf Johann von Sayn aus. Dabei erscheint unter der mage Philipps neben den Herren von Isenburg Herr Ludowich Waltbode von der Nuwerburg, Herr zu Richenstein.[177]) 1359 September 10 schloss Ludwig für sich und seine Erben, „de ein Walpode sin sal", einen Vergleich mit Graf Wilhelm von Wied, „also dat ich sitzin sal, als ich unsher gesessin han in der Graschaf von Wiede". Und wenn er in Zukunft sich beeinträchtigt fühlt, so soll er den Vertrag drei Monate zuvor aufsagen, und in dieser Frist sollen fünf von ihnen erwählte Freunde sie miteinander versöhnen und entscheiden „mit der meister part", und sie sollen während den drei Monaten nicht aneinander greifen. Könnten sie über die Wahl des fünften Mannes nicht einig werden, so sollte dieser von den vier erkorenen Freunden erwählt werden. Diese fünf haben Macht, sie um alle Zwistigkeiten „zu setzin und zu sonen", „uzsgescheiden mine herschaf und miner herschaf recht".[178]) — 1361 November 10 wurde alsdann der Vertrag über Dierdorf von Ludwig und seinem ältesten Sohn Heinrich abermals gegenüber dem Grafen von Wied und dessen Sohn Wilhelm dahin erneuert, dass Ludwig und seine Erben die Grafen von Wied, „layssen sullen zo Dierdorf in der stad, die unse herre der greve vurg. begriffen hat, by allem irme riechte, so wie ich und Henrich min sun, oder wer na mir van riechte ein Walpode sin sal, in dat verbrieft ind besichgelt han, bid den vurworten, dat wir in und der stad zo Dierdorf vurg. doin und halden sullen als die brieve haldent, die wir in ouch dar uf besichgelt gegeven han". Bei dem Entstehen von Zweiungen soll keiner innerhalb Dierdorf an den andern greifen. Die Urkunde besiegelten mit Gerlach und Salentin Herren zu Isenburg und Herr Hermann, Herr zu Rennenberg „unse neve".[179]) Wahrscheinlich war Dierdorf 1355 dem Walpoden als Pfand für eine Schuld übertragen worden, wie es vordem an den Erzbischof von Trier verpfändet war.

Aus späteren Jahren ist keine Kunde mehr von Ludwig vorhanden. Der Nekrolog der Abtei Marienstatt verzeichnet zum 24. Juli (S. 17)[180]): „Obierunt dominus Ludowicus Walpodo miles et duo filii ejus Heynricus et Roricus de Rychensteyn, qui fecerunt nobis multa bona et dederunt nobis dextrarium (Pferd) valentem LX flor. et amplius." Diese Notiz kann sich nur auf Ludwig IV.

---

[176]) Orig. Perg., Archiv Neuwied 74—12—3. Das Siegel Ludwigs ist das bekannte, das Heinrichs trägt zum erstenmal Reichenstein auf der Umschrift † S. Henrici de Rycheinsteyn. Es siegeln mit: die strenge lude Gerlach v. Poderbach und Bruno v. Airscheit, wailgeboren Knechte.

[177]) Abschrift von 1747, Staatsarchiv Wiesbaden, Grafschaft Sayn Nr. 186.

[178]) 2 Orig. Perg. (eins aus dem Archiv des Grafen v. Wied, eins von Reichenstein herrührend) Archiv, Neuwied V—3—3 Nr. 13 und 74—10—16. Die eine Ausfertigung siegeln Roilman v. Sinzege, Joh. v. Brunsberg Ritter, Peter Steufesack Wepeling; die andere Roilman v. Sinzre, Alebrecht v. Bickin Ritter und Rorich v. Hanefurt.

[179]) Orig. Perg. Archiv Neuwied 74—10—3, Nr. 7. Das Siegel Ludwigs ist ab, das Heinrichs ist das gleiche wie 1357 Juni 17.

[180]) Von der Hand, die anscheinend den Nekrolog angelegt hat.

und seine beiden Söhne beziehen.[181]) Wahrscheinlich fällt sein Tod aber erst nach 1363, da in einer Urkunde von 1363 September 13 noch der „Walpode und syne soyne" genannt werden. Diese Urkunde[182]) bringt interessante Nachrichten über die Beziehungen der Herren von Reichenstein zum Lande Blankenberg. In ihr verpfänden Godart von Loen, Herr zu Heinsberg-Blankenberg-Löwenberg, und seine Gemahlin Philippa von Jülich ihrem Schwager Graf Wilhelm von Berg Stadt und Land Blankenberg, und zwar soll dies ganz beim Grafen bleiben, wenn sie es nach 6 Jahren nicht einlösen können. In dem Fall versprechen sie alle Forderungen von Mannlehen u. a. an das Land Blankenberg abzutun, „uysgescheiden den Walpoden van Rychensteyn, syne soyne ind dye gesusteren van Lewenberg mit yren helperen, der solen sy (Graf von Berg) sich selver erweren, doch weirt saghe, dat dye vurschrevene Walpode, syne soyne[183]), dye gesusteren van Lewenberg ind yre helper eynche rechte ansprache hedden, dye kenlich were an deme lande van Blanckenberg, it were van erfs wegen of van scholt, dye solen wir of uns Godartz erven yn in yren erven afdoen". Danach scheinen die Walpoden wohl ein Lehen von Blankenberg, wie vielleicht auch Erb- oder andere Ansprüche an diese Erbschaft gehabt zu haben. Herren von Blankenberg gehören schon aus älterer Zeit zu den consanguinei der Walpoden, bei der Lehnsauftragung von Reichenstein 1256 befand sich ein Heinrich von Blankenberg. — Die Herren von Reichenstein besassen auch Gefälle im Kirchspiel Eitorf und zu Scheid im Lande Blankenberg, die vielleicht aus den genannten Ansprüchen herrühren.[184])

7. Heinrich I. und Rorich II.

Als ältesten Sohn Ludwigs IV. haben wir bereits Heinrich kennen gelernt. Er führt als erster auf seinem Siegel den Titel von Reichenstein, ein jüngerer Bruder hiess Rorich. Zu Beginn des Jahres 1360 (1359) gerieten beide, Heinrich und Rorich, in Fehde mit Salentin von Isenburg und sandten dieserhalb ein Schreiben an den Grafen zu Wied und Gerlach von Isenburg, mit der Bitte, sich von jenem zu trennen, da sie gezwungen seien, ihn anzugreifen.[185])

Einen Urfehdebrief des Grafen Otto von Solms gegen Graf Gerhard von Diez vom 26. Juni 1362 siegelt mit neben Johann Herrn zu Westerburg Henrich

---

[181]) Zum Mai 3 (inventio crucis) findet sich von der gleichen Hand in demselben Nekrolog der Vermerk: obiit dominus Walpodo de Rychenstein, qui dedit nobis dextrarium suum. Dies kann sich also wohl auch nur auf Ludwig IV. beziehen, dessen Todestag danach der 3. Mai sein würde.

[182]) Lacomblet III. Nr. 642, S. 541.

[183]) Über die Beziehungen der Walpoden zu Loen und Löwenberg vergl. oben S. 127.

[184]) Vergl. unten zu 1503.

[185]) Daz ir deylit von herin Sellintin von Isinburg, want mir an sin deyl gryffin müssin, des mir nyt gelassin in kunnen. Gegebn undir myme Heinr. Ingesigel, das mir semmentlichin gebruchin. Datum anno domini M. CCCL nono ipso die Fabiani et Sebastiani mart. (Trierer Stil?) Darunter Henrich unde Rorich gebrudir von Richinsteyn. Orig. Papier, auf der Rückseite ein schwacher Siegelabdruck. Archiv Neuwied VI—5 – 1.

von Ryginstein.[186]) Dass Heinrich hier nirgends die Bezeichnung Walpode führt, erklärt sich wohl so, dass damals der Vater noch lebte, und dieser Titel erst nach dessen Tode auf ihn überging. (Vergl. die Urkunde von 1366 August 23.)

Graf Diether von Solms (ein Vetter Heinrichs v. R.) geriet damals mit seinem Schwager, Graf Salentin von Sayn, (beide waren mit Wittgenstein'schen Erbtöchtern verheiratet) in Fehde wegen des Wittgenstein'schen Erbes. 1364 verbündeten sich mit Diether und Johann II. von Solms Johann I. von Westerburg[187]) und Heinrich v. Reichenstein, und Salentin wurde in der Schlacht bei Steinbühl geschlagen und mit seinen Genossen gefangen genommen. Im Frühjahr 1367 kam es dann zu einem Vergleich über die Grafschaft Wittgenstein zwischen Solms und Sayn.[188])

Als am 19. Juli 1365 die Stadt Linz dem Erzbischof von Cöln huldigte, befand sich unter den zu Linz anwesenden edeln Herren auch Junker Heinrich Herr zu Rychesteyn.[189])

1366 August 23 erneuerte Heinrich nach vorangegangenen Irrungen gegenüber Graf Wilhelm von Wied die Lehnsauftragung der Burg Reichenstein von 1331.[190]) Er nennt sich in dieser Urkunde abweichend „ein Walpode der Grayfschaff van Wede boben der Aldecke". Die Aldeck ist der Berg, der sich oberhalb von Braunsberg gegen Anhausen hinzieht, und mit der Grafschaft oberhalb der Aldeck wird das Gebiet, in dessen Mitte Dierdorf liegt, bezeichnet, das auch als Grafschaft Niederwied in der Urkunde von 1331 erscheint. — Hinzugefügt wird dem Abkommen von 1331, dass er und seine Erben sitzen sollen, als ein Walpode billig in der Grafschaft von Wied boben der Aldeck sitzen solle, also dass er und seine Erben als Walpoden Herberge nehmen dürfen in der Grafschaft boben der Aldeck um des Landes Not und um ihre Not ohne jede Arglist, und sie sollen niemand in der genannten Grafschaft Herberge geben. Ferner soll der Graf von Wied niemand auf Haus Grebennecke[191]) halten, von dem ihnen Schade geschehen könnte, und sie sollen sich gegenseitig in Reichenstein und Grebenneck beschützen. Heinrich gelobt auch, dass nur einer immer Walpode sein solle, womit wohl Ansprüche des Bruders Rorich abgetan wurden. Die Urkunde besiegelten mit: der Erzbischof Cuno von Trier und seine „mage": die Herren Gerlach und Salentin von Isenberg, Philipp von Isenburg-Grenzau und Johann Herr zu Westerburg. (Vergl. den Abdruck im Anhang.) Vom gleichen Tage datiert auch die Belehnungsurkunde des Grafen Wilhelm von Wied über Reichenstein des gleichen Inhalts wie die

[186]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Dillenburger Archiv. Das Siegel Heinrichs gleicht dem von 1357 Juni 17. Graf Otto v. Solms-Braunfels gehört nicht zu den nächsten Verwandten von Heinrichs Mutter.

[187]) Auch ein Vetter der Grafen v. Solms.

[188]) Vergl. Lehmann, Geschichte der Dynasten von Westerburg, S. 75. — Rudolf Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafenhauses Solms 1865, S. 35. — Schaum, Das Grafen- und Fürstenhaus Solms etc. 1828, S. 80.

[189]) Günther, Cod. dipl. III. S. 716, Nr. 502.

[190]) Orig. Archiv Neuwied, 53—1—3 Nr. 2, vom Siegel hängt nur ein Rest an. Desgl. Cop. sacc. 14, beglaubigt 74—10—16.

[191]) Lage unbekannt.

vorige.[192]) Das ist die letzte Kunde, die wir von Heinrich haben. Wir müssen annehmen, dass er frühzeitig gestorben ist, auch von Rorich, seinem Bruder, erfahren wir nichts mehr.[193]) Heinrichs Gattin war, wie im Folgenden darzutun ist, wahrscheinlich die Gräfin Irmgard von Solms.

8. Johann I.

Der edele herr Johann her zu Rychensteyne erscheint zum erstenmal als Zeuge in einem Vergleich Arnolds von Arscheid, Stiftsherrn zu S. Gereon in Cöln, mit dem Pastor zu Hillesheim vom 20. Dezember 1375.[194]) Zu entscheiden ist, ob er als Sohn oder Bruder Heinrichs von Reichenstein anzusehen ist. Nach der Ahnenprobe seines Enkels Rorich von Reichenstein von 1459 war Johanns Mutter „eyn vryedele dochter des fryedelen Johans graven zu Hosolms genannt Irmgardt". Heinrichs Mutter war aber jedenfalls die als Gattin Ludwigs IV. genannte Ponzetta, Tochter des Grafen Heinrich von Solms, also kann Johann, wenn die Ahnenprobe nicht irrt, kein Sohn Ludwigs IV. gewesen sein. Wir müssen dann annehmen, dass Heinrich mit der Gräfin Irmgard vermählt und Johann beider Sohn war. — Irmgard kann dann wohl nur die Tochter des Grafen Johann I. von Solms und seiner Gattin Irmgard von Bilstein, also eine Base Heinrichs von Reichenstein gewesen sein, wenn diese nahe Verwandtschaft nicht Bedenken gegen eine Heirat zwischen beiden erregt.[195])

Der Graf von Wied hatte in einer Fehde Haus Widerstein[196]) erobert, gab es aber seinen Besitzern, den Gebrüdern Conrad und Johann von Widerstein, gegen die Verpflichtung, es ihm zu Lehen aufzutragen, zurück. Letzteres geschah am 8. Sept. 1376. Die genannten Brüder mussten dabei auch geloben, dass Johann Waltpoden Herrn zu Reichenstein und Salentin Herrn zu Isenburg kein Schaden aus Haus Wiederstein geschehen solle, ausgenommen den Fall, dass diese in Fehde mit den Grafen von Sayn und Wied gerieten.[197]) 1377, Januar 20 besiegelte Johann Walpode, Herr zu Richenstein einen Vergleich Salentins von Isenburg mit Graf Johann von Sayn.[198]) Da Johann hier als Walpode genannt wird, dies aber immer nur einer sein sollte, können wir wohl annehmen, dass die übrigen älteren Glieder bereits verstorben waren. Am 30. Nov. 1379 war Johann Zeuge bei der Eheberedung der Lyse, Tochter Graf Wilhelms zu Wied, mit Gerhard von Blankenheim[199]) und er verbürgte sich unter anderen mit für die 6000 Goldgulden, die Lyse von Graf Wilhelm.

---

[192]) Cop. saec. 14. Neuwied. 53—1—3 Nr. 3.

[193]) Vergl. die Notiz im Nekrolog von Marienstatt oben S. 132.

[194]) Orig. Perg. Gräfl. Mirbach'sches Archiv zu Harff. L. Korth, Annalen d. hist. Ver. d. Niederrh. LV Nr. 103. Das Siegel Johanns hängt an.

[195]) Vergl. die Stammtafel der Grafen von Solms bei Rudolf Graf von Solms-Laubach a. a. O.

[196]) Nördl. von Burbach b. Zeppenfeld.

[197]) Cop. Archiv Neuwied im Mannbuch u. 52—5—1.

[198]) Cop. Staatsarchiv Wiesbaden, Grafschaft Sayn Nr. 236.

[199]) Archiv Neuwied, VI—5—2 Nr. 11.

Probst zu Aachen, und seinem Sohn Gerlach (Vater und Bruder) als Ehegeld erhalten sollte.[200])

Am 2. Juli 1381 machte Johann eine Stiftung an das Kloster Marienstatt und übergab ihm einen Eigenmann „Syfart von Luckenbach, Slum Heynen Bruder, unsen rechten gotzlehen, so dat sy yn entphaen sullent in den orden und cleyden zo eyme converse bruder u. s. w.“ [201])

Zum letztenmal erwähnt wird Johann von Reichenstein 1386 in der Fehde des Grafen Johann von Solms gegen Wetzlar, an welcher auch Salentin Herr zu Isenburg und Wilhelm Herr zu Rennenberg teilnahmen. Aus Anlass dieser Fehde sagten am Margareten-Abend (Juli 12) eine grosse Anzahl Ritter vom Westerwald der Stadt Wetzlar Fehde an, der Rat von Wetzlar teilte ihre Namen der Stadt Frankfurt in einem Schreiben mit.[202]) An der Spitze wird hier genannt Gerhard der Junge Graf zu Sayn Herr zu Homberg und ganz zum Schluss: item Johann Herre tzu Richinstein.[203]) 1387 war Johann noch am Leben.[204]) Bald danach wird er gestorben sein.

Nach der erwähnten Ahnenprobe seines Enkels war Johann vermählt mit Elsa, der Tochter Godarts von Sayn und dessen Gattin Elisabeth, Tochter des Markgrafen Wilhelm von Jülich. — Als seinen oder auch Heinrichs Bruder müssen wir Hermann von Reichenstein ansehen, der Dechant zu S. Gereon in Cöln gewesen ist. Zum erstenmal wird dieser in einer Verkaufsurkunde für S. Gereon d. d. 1381, März 12, als thesaurarius ecclesie genannt.[205]) Probst war damals Gerlach von Ötgenbach. 1383, Aug. 14 sagt Johann von Reifferscheid dem Stift S. Gereon Fehde an wegen des ihm von Herman von Rychensteyne, Deechen zu S. Gereone yn Coelne, ind Arnolde van Ayrscheyt, canonich, widerfahrenen Unrechts, want myr nye reycht noch reyde vom deme vurg. her Herman v. Rychensteyne noch van deme vurg. Arnolde van Airscheyt wedern varen noch gescheyn enkunde.[206])

9. Wilhelm I.

Johann von Reichenstein hinterliess einen Sohn Wilhelm, der beim Tode seines Vaters wohl noch in den Kinderjahren stand. Die Vormundschaft für ihn und seine Herrschaft übernahm Gerhard Graf zu Sayn, Herr zu Freusberg und Homberg.[207]) Der letztere gibt uns die erste Nachricht von Wilhelm durch eine Urkunde vom 1. Mai 1387, in der er samt seiner Gattin Sophia „umb sunderliche gunst, fruntschaff, mageschaff ind swagerschaff“ Wilhelm heren zo

[200]) Orig. Papier, Neuwied, II—16—2.

[201]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt. Vom Siegel sind nur noch die 3 Rauten zu sehen.

[202]) Copialbuch über den rheinischen Städtebund, Stadtarchiv Frankfurt. Copialbuch Nr. 7a, Bl. 98, Nr. 332.

[203]) Johann war vermutlich Gerhards Schwiegervater, vergl. unten.

[204]) Vergl. unten S. 137.

[205]) Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, S. Gereon Nr. 165. in precencia . . . . Hermanni de Richenstein thesaurarii ecel. memorate. Das zerbrochene Siegel zeigt die 3 Rauten.

[206]) Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, S. Gereon, Nr. 166.

[207]) Vergl. unten die Urkunde von 1402, Sept. 20.

Rychenstein „unsm leben neben und swagern, den wir ytzunt mit uns in unsm huse hain", den Zehnten zu Berrode[208]) und Lympach[209]) mit Zugehör, „der unse swegerhern ind fader gentzlich uizgegangen ist, ind uns da midde geervet ind gegeben hatte" erblich überträgt mit Wissen und Willen seines Schwiegervaters.[210]) Graf Gerhard nennt hier, wie auch später noch, Wilhelm seinen Schwager. Die Herkunft seiner Gattin Sophia ist uns unbekannt, sie scheint danach eine Tochter Johanns von Reichenstein gewesen zu sein. Graf Gerhard war später mit Anna von Falkenstein vermählt[211]), ist also zweimal verheiratet gewesen. Johann von Reichenstein war damals also noch am Leben, da von seinem Einverständnis die Rede ist [212])

Wilhelm heiratete später Irmgard, die Tochter Wilhelms, des vorletzten Burggrafen von Hammerstein.[213]) Am 20. September 1402 geloben beide, Wilhelm und Irmgard, seine Ehefrau, ihrem lieben Schwager, Graf Gerhard von Sayn Herrn zu Freusberg und Homberg, der ihr montbair (Vormund) gewesen sei ihres Schlosses Reichenstein und des Landes und viel für sie ausgelegt und gegeben habe, dass sie zum Dank dafür niemals etwas wider ihn unternehmen wollen. Sie öffnen ihm ihr Haus Reichenstein, ausgenommen wider den Grafen von Wied, und setzen, falls sie beide ohne Erben sterben sollten, ihren Schwager Graf Gerhard zum Erben von Schloss und Herrschaft Reichenstein ein. Die Urkunde besiegelten mit: Irmgards Vater, Ludwig von Hammerstein, Wilhelm von Selbach und Rorich von Gevertzhan. — Das Siegel Wilhelms von Reichenstein zeigt den Schild mit den drei Rauten schrägrechts und trägt die Umschrift: „S. Wilhem heir zu richstein". Das Siegel Irmgards zeigt eine Mädchengestalt, rechts hält sie den Schild mit den drei Rauten, links den mit den drei Hämmern, die Umschrift lautet: „S. irmg. va(n) ham'stei(n) vrowe zu rigestein".[214]) Auch diese Urkunde scheint dafür zu sprechen, dass Graf Gerhards Gemahlin Sophie eine Schwester Wilhelms war und ersterer somit Erbansprüche auf Reichenstein machen konnte bei Fehlen anderer Erben.

Am 12. Februar des Jahres 1402[215]) belehnte Wilhelm Walpode Herr

---

[208]) Beroth oberhalb Altenkirchen.

[209]) Limbach am Nisterbach; beide Zehnten waren also offenbar schon früher im Besitz der Reichensteiner.

[210]) Orig. Archiv Neuwied, VI—5—1.

[211]) Anna war die Tochter des Grafen Otto v. Solms und der Agnes v. Falkenstein-Minzenberg. Reck a. a. O., S. 127, berichtet von einer weiteren Vermählung mit Anna v. Solms-Braunfels, die wohl mit der vorigen identisch ist.

[212]) 1403 wird eine Jutta de Rychenstein genannt, die ihr Gatte Heydenricus de Mielewalt mit $^1/_4$ der villa Meynsburne sita im Nuwengerichte (?), begabt. (Diplomatar des Erzb. Werner v. Trier, Nr. 374, Staatsarchiv Coblenz.) Es handelt sich hier vielleicht um das Reichenstein (Falkenburg) im Morgenbachtal.

[213]) Vergl. Emil Freiherr v. Hammerstein-Gesmold, Urkunden und Regesten zur Geschichte der von Hammerstein, Stammtafel I.

[214]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein. Siegel 1—4 hängen noch an, das Siegel des v. Selbach zeigt 3 Rauten schräglinks. Irmgards Siegel ist abgebildet bei Emil Freiherr v. Hammerstein-Gesmold, a. a. O., Taf. III, Nr. 7.

[215]) Oder 1403 bei Trierer Stil. Dominica invocavit.

zu Reichenstein Gerhard Nail von Hattenrode[216]) mit dem Hof zu Lichtenthal, wofür er und seine Erben Burgmannen zu Reichenstein sein sollten.[217])

Am 30. November 1402 wurde dann auch die Mitgift Irmgards urkundlich bestimmt. Burggraf Wilhelm von Hammerstein übertrug dabei seiner Tochter 1/3 seines Anteils an Burg Hammerstein mit zugehörigen Gütern, 1/2 seines Gutes zu Irlich und seine Weingärten zu Brohl.[218]) Dagegen bewittumte am gleichen Tage Wilhelm von Reichenstein seine junge Gattin mit 1/3 von Reichenstein, den Hof zu Giershofen oberhalb Dierdorf hatte er ihr zur Morgengabe gegeben mit Konsens des Lehnsherren, Graf Wilhelms von Wied, Probst zu Aachen.[219]) Durch diese Eheverschreibung gelangte Wilhelm von Reichenstein in den Mitbesitz der vom Reich zu Lehen rührenden Burg Hammerstein, deren vollständigen Anfall an Reichenstein er den Umständen nach für später erhoffen durfte. Von den Irrungen, die darüber entstanden, wird in der Folge die Rede sein.

In einer Urkunde vom 21. März 1405 versprach Wilhelm von Reichenstein seinem Schwiegervater, Burggraf Wilhelm von Hammerstein, und den Herren zu Brole, Dietrich und Conrad, ihren hörigen Mann Günther wegen ihnen zugefügter Schäden zu fangen oder ihn wenigstens zu schädigen. Von der Beute sollte jeder 1/4 erhalten und Wilhelm dies in das Haus seines Schwiegervaters zu Andernach liefern oder andernfalls Einlager in Andernach nehmen.[220]) Bei dieser Urkunde und auch später gebrauchte Wilhelm ein anderes Siegel wie das obenerwähnte. Es zeigt zum erstenmal das vollständige Wappen mit dem Helm, auf welchem sich ein Eselskopf befindet. Die Umschrift lautet: „S. Wilhelmi d[omi]ni d[e] Rychinstei[n]".

Am 19. November 1406 beurkunden Wilhelm Herr zu Richenstein und Irmgard von Hammerstein, dass sie ihrem Schwiegervater und Vater Burggraf Wilhelm von Hammerstein das Einlösungsrecht gestatten an 10 Ohm Wein zu Irlich, die Irmgard mit zur Ehesteuer erhalten hatte, und die sie dann an Rorich Holle für 66 schwere Gulden verpfändet hatten. Doch bedangen sie sich bei dieser Zession das Rückkaufsrecht und den Rückfall nach des Vaters Tod aus.[221])

Im Jahre 1408 zog sich ein schweres Gewitter gegen Reichenstein zusammen. Unter Beihilfe von Knechten Wilhelms von R. hatten Eberhard von der Heyden und Siegfried Bastard von Runkel den Ritter Franke von

---

[216]) Vergl. Vogel, Nassau, S. 692.

[217]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein. Das Siegel Wilhelms ist das gleiche wie das vorhin beschriebene. Vorbehalten wird das Lichtenthaler Holz, doch darf der Lehnsträger Bauholz und Brennholz daraus nehmen und auch seine Schweine dort treiben. Der Hof Lichtenthal war Saynisches Lehen. Vergl. oben zu 1270, Aug. 23.

[218]) Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 630 und Günther, Cod. dipl. IV, Nr. 11.

[219]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Adel v. Reichenstein. Gedr. Günther IV, Nr. 12.

[220]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Adel v. Hammerstein. Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 635.

[221]) Orig. ebenda. Das Siegel Wilhelms mit dem Eselskopf und das der Irmgard anhängend. Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 645.

Cronenberg[222]) und dessen Begleitung, „die zu eyme ritterlichen schymphe zu Andernache gewest waren, uff des fryen Rines stromme“ räuberisch überfallen, ihre Habe geplündert und sie selbst gefangen nach Reichenstein geschleppt. Dieser Friedensbruch des Reichensteiners muss sehr grosses Aufsehen erregt haben, denn es wurden ungewöhnlich grosse Massnahmen dagegen getroffen. Am 3. April (Dienstag nach Judica) 1408 wurde zu Oberlahnstein gegen Wilhelm und seine Helfer ein Bündnis von den 3 geistlichen Kurfürsten geschlossen. Sie gelobten einander, nicht die Waffen niederzulegen, ehe die Missetat gesühnt sei und trafen Vereinbarungen, falls die Fehde grösseren Umfang annehmen sollte. Wenn es ihnen gelänge, Reichenstein zu erobern, dann sollte es gemeinsam zerstört werden und keiner von ihnen die Burg besetzen. In gleicher Weise sollte gegen jeden, der sich des Reichensteiners annehmen würde, vorgegangen werden.[223]) Offenbar war die Absicht der drei Kurfürsten, einmal energische Schritte gegen die Räubereien im Rheingebiet zu tun und dadurch Sicherheit zu schaffen, dass sie über einen der angesehensten Dynasten wegen solcher Tat eine schnelle und nachdrückliche Strafe verhängten. Und man kann wohl aus diesen harten Beschlüssen gegen Reichenstein schliessen, dass von dieser Burg auch früher schon manch verwegener Raubzug ausgeführt worden war. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bei diesen kleinen Herren waren ja zumeist damals nichts weniger als glänzend. Die laufenden Grundbesitzerträge waren meist, da man nicht zu wirtschaften verstand, verpfändet, und so zwang dann oft der Hunger den edelen Herren, wenn er etwas zu beissen haben wollte, sich an seinen begüterten Mitmenschen kraft des Faustrechts schadlos zu halten.

Die beschlossene Exekution gegen den Reichensteiner kam jedoch nicht zustande, den Verwandten und Freunden[224]), welche sich sogleich ins Mittel legten, gelang es, die drohende Gefahr von Reichenstein abzuwenden, einen friedlichen Vergleich herbeizuführen und für Wilhelm die Verzeihung des Königs Ruprecht und der drei Kurfürsten zu erwirken. Am 5. Juni 1408 legte dann Wilhelm zu Coblenz das feierliche Gelübde ab[225]), niemals wieder einen Angriff „uff yrren eyniches vryen stroyme und straisse zu wasser und zu lande“ zu unternehmen. Die Urkunde darüber besiegelten mit von seiner Mage: Gerhard Graf zu Sayn, Salentin Herr zu Isenburg[226]) und Reinhard Herr zu Westerburg-Schauenburg. Franke von Cronenberg, den man wohl alsbald angesichts der drohenden Gefahr frei gelassen hatte, wurde nun am 12. Juni darnach von allen Eiden, die er auf Reichenstein hatte schwören müssen, von Wilhelm, Eberhard von der Heiden und Siegfried Bastard von Runkel entbunden; sie leisteten das Versprechen, ihm alle Briefe darüber zurückzustellen, ausgenommen

---

[222]) In der Urkunde von 1408, April 3.

[223]) Gudenus, Cod. dipl. IV, Nr. 54.

[224]) In der Urkunde vom 5. Juni dankt Wilhelm seinen heirn maige ind frunde für ihre Fürbitte.

[225]) Orig. Coblenz. Gedr. Günther a. a. O. IV, S. 125, Nr. 29.

[226]) Franke v. Cronenberg war der Schwiegersohn Salentins v. Isenburg. Vergl. Inventar des Archivs Neuwied, Nr. 446.

allein den, in dem er ihnen seine Freundschaft zusichert. Ferner wird festgesetzt, dass die Ansprüche, die Gyselbrecht Weyse und Hennen Wirberg wegen des ihnen bei der Gefangennahme zugefügten Schadens an Wilhelm von Reichenstein hätten, von einem der drei geistlichen Kurfürsten, den die Geschädigten erwählen, festgestellt werden sollen. Dieser soll einen Tag bestimmen, ihn einen Monat zuvor in Reichenstein ansagen, und Wilhelm gelobt alsdann zu erscheinen und sich dem Spruch zu unterwerfen.[227])

Im Jahre darauf beteiligte sich Wilhelm auf Seiten des Herzogs Adolf von Berg an einer Fehde gegen Graf Gerlach von Wied und dessen Verbündete. Er wurde dazu am 27. Oktober 1409 des Herzogs Burgmann zu Windeck und erhielt dafür jährlich 31 Gulden Manngeld aus der Herrschaft Blankenberg, indem er sich gleichzeitig zur Hilfeleistung in der Fehde gegen Graf Gerlach verpflichtete und Reichenstein dem Herzog zum Offenhause erklärte, ausgenommen den Fall einer Fehde gegen seinen lieven oehemen hern Gerhart grave zo Seyne.[228]) In dieser Fehde kam es zu einer Schlacht bei Engelskirchen, und erst 1411 wurde ein Friede geschlossen zwischen dem Herzog einerseits und Graf Gerlach von Wied, Salentin von Isenburg und dessen Söhnen andererseits unter Vermittlung des Grafen Gerhard von Sayn und Reinhards von Westerburg. Der Herzog schloss auch seine Verbündeten in den Vertrag vom 5. Februar ein, „vort is gedadingt, dat unse neve Wilhelm herre zo Rychenstein an synre hirlicheit ind erfzalen blyven sall, so als yem di syn aldervader ind vader geerft havent, ind de he reicht zo hait.[229]) Danach wird für Wilhelm der status ante wieder hergestellt.

1409[230]) starb der Schwiegervater Wilhelms, Burggraf Wilhelm von Hammerstein, der letzte Spross der Johannschen Linie. Sein Erbe[231]) und bisheriger Mitinhaber der Burggrafschaft, Burggraf Ludwig von Hammerstein, war der letzte männliche Spross der älteren Arnoldschen Linie und somit des ganzen Geschlechts, da er ebenfalls kinderlos war. Es erhob sich nun die Frage, an wen die Burggrafschaft nach Ludwigs Tod fallen würde; der nächste in Betracht kommende Erbe war Irmgard, Wilhelms von Hammerstein Tochter[232]), und ihr

---

[227]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Datum 1408, Juni 12 zu Covelentze. Das Siegel Wilhelms ist ab. Mitsiegler die gleichen wie am 5. Juni — In einer Urkunde von 1408, Febr. 25 verpfändet Gerlach von Rodenbach dem Kraft von Reichenstein (wohl Einwohner des Ortes R.) für 12 Gulden unter anderm das Burglehen von seinem gnädigen Junker v. Reichenstein. Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[228]) Gedr. Lacomblet IV, S. 57. Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich u. Berg Nr. 1568. Das Siegel Wilhelms ist gut erhalten (wie 1406). — 1409 Dez. 8 und 1412 Dez. 4 quittiert Wilhelm Herr zu Reichenstein der Junge dem Herzog von Jülich und Berg über diese 31 Gulden Mannlehen. 2 Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich u. Berg. Vergl. auch Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 653; die dort ausgesprochene Vermutung, dass dieser Akt im Zusammenhang mit den Vorgängen von 1408 stehe, trifft kaum zu.

[229]) Lacomblet IV, S. 67. Vergl. auch dort Einleitung S. VI.

[230]) Vergl. unten Anm. 302.

[231]) Ausgenommen an dem von Wilhelm v. Reichenstein, als Mitgift seiner Gattin, besessenen Dritteil vom Anteil seines Schwiegervaters.

[232]) Burggraf Ludwig hatte auch noch eine unverheiratete Schwester Irmgard († 1428).

Gatte Wilhelm von Reichenstein, der durch die Eheverschreibung von 1402 bereits in den Mitbesitz von Hammerstein gelangt war und einen Burgfrieden daselbst beschworen hatte.[233]) Andererseits wurden von Kurtrier Anstrengungen gemacht, die Burggrafschaft in seinen Besitz zu bringen, und Ludwig von Hammerstein scheint diesen Bestrebungen hilfreiche Hand geleistet zu haben. Durch einen Handstreich besetzte Trier offenbar im Einverständnis mit Ludwig den Anteil des verstorbenen Burggrafen Wilhelm, und Ludwig beschwor am 30. März 1410 mit Erzbischof Werner von Trier einen Burgfrieden. Werner von Eich wurde am 28. Oktober 1410 Amtmann der Trierischen Hälfte von Hammerstein.[234]) Wilhelm von Reichenstein erblickte mit Recht darin einen Gewaltakt, der ihm nicht nur das Gut seiner Frau nahm, sondern auch die späteren Erbansprüche durchkreuzte, und erhob gegen Ludwig die Klage wegen Bruch des Burgfriedens. Der darüber entstandene Zwist sollte auf einem Tage zu Sayn an einem Sonntag vor Laetare beigelegt werden, es war dies vermutlich im Jahre 1412 am 6. März. Das Protokoll der Verhandlung ist uns erhalten und hat folgenden Wortlaut[235]):

„Dyt is eyn gedechenis antreffen Hamersteyn und Rychensteyn. Also dat den sweyn vorgenanten eyn dagh ys bescheyden worden geen Seyne off dusen neisten sondagh verganhen vor halffasten, und waz der dagh also bescheyden, daz der van Hamersteyn sine ere solde verantwerten, also waren sy beyden syten bekentlichen dez daghes, dat der vorgenante dagh also bescheyden waz, dat der van Hamersteyn sine ere solde verantwerten. Also gehint der van Rychensteyn uus myt sinen frunden und bereyt sich, und quamen dez van Rychensteyns frund und schuldichen den van Hamersteyn, hee hette eynen burgfreden myt eme gesworen und hette ingelasen myns heren frund van Triere, die eme slois und haffe[236]) an hetten gewohen[237]) en binnen deme burgfreden, und heys dat gekeirt.[238]) Do fraghit der van Hamersteyn her(n) Frederich van deme Steyne, de des van Rychensteyns wort dede[239]), abe eyr me wolde sayn van des van Rychensteyns wegen. Da antwert her Frederich, her wolde is sinen jungheren fragen, und quam her Frederich weder umbe, hee hette sine jungheren gefrahet, hee enwollte czu der czyt numme saghen. Do antwert der van Hamersteyn, her wolde sich myt sinen frunden beraden und wolde er den van Rychensteyn en antwert laissen wyssen.

Do bereyt sich der van Hamersteyn und dede antwerten deme van Rychensteyn, also her in geschuldich[240]) hette, dat hee eynen burgfreden myt eme gesworen sulde han, und myns heren frunde van Treren ingelaissen sulde han,

---

[233]) Nach Protokoll von 1412.

[234]) Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 657 u. 658.

[235]) Konzept Staatsarchiv Coblenz. Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O. Nr. 664.

[236]) Habe.

[237]) Gewonnen.

[238]) Gesühnt.

[239]) Führte.

[240]) Beschuldigt.

die eme sin sloys ayff gewonhen suldel[241]) (!) han und sine haiffe[242]) entweldicht sulden han. Dar off antwert der van Hamerstein: Enhette neman[243]) ingelaissen binhen deme burgfreden, de deme van Rychensteyn keynen schaden hetten gedayn vur noch na, und moysten dat die gene verloyffen[244]), die der van Hamersteyn in leys, deme van Rychenstein keynen schaden czu doin na noch vor in keyner wys. (Folgt durchstrichen: az ich dat wayll ervinden sal, und meynt der van Hamersteyn, her wulde dar vur doyn deme van Rychensteyn, so wat hee van eren wegen darczu sulde doyn und) Och alle die breyff, die myn here van Trere screyff deme van Hamersteyn, die leyss hee den van Rychensteyn alle gar wyssen, dat hee sich dar na wisset czu rychten. Och antwert der van Hamersteyn me, den lesten breyff, den myn here van Trere eme screyff[245]), daz waz off eynen frydach czu morgen. Do wolde der bode, de eme der (!) breyff breghte, eyn antwert han, do antwert eme der van Hamersteyn weder umbe, he wulde myme heren van Trere selbe eyn antwert senden. Do reyff der van Hamersteyn sime kneyt[246]) Mante, dat he sine lerssen[247]) an dede und sedelt balde eyn pert und queme neder in den tempel[248]) czu eme. Also balde der van Hamersteyn in den tempel quam, do (durchstrichen: kunt eyn knecht und sayt) quam der Junferen knecht van Rychensteyn[249]) und bat (durchstrichen: mich, daz ich) den van Hamersteyn, daz hee siner Junferen eyn pert leinde[250]), do fraghit in der van Hamersteyn, war[251]) (durchstrichen: umbe) hee myt deme perde wulde, do sait hee, sine Junfer wolde czu Richensteyn senden, her Wilhem van Hamersteyn wer doyt. Do reyff der van Hamersteyn syme knecht Mangolt[252]), daz hee czeulichen[253]) off seysse und rente geyn Hamersteyn und sede myner neychten, der Junfferen, dat sy czu stont eynen leys rennen geen Rychensteyn, dat pert wer wail beczailt und sumyt is neyt, dat hee eman sendt czu Hamersteyn off die burgh, wan is noyt dede. Als balde, az die knech quam czu Hamersteyn off die burgh, so syt derselve knech, wie die Treissen[254]) offer eyne czubrochen mure in waren geganhen in die burgh; do derselve knech dat gesach, do veyll he aff und leys sin pert lauffen und leyff in gen burgh und reyff Wyant, des van Rychensteyns knech, und sayt, wulde hee yt eme helffen weren, sy wulden die burgh noch wayll behalden. Do antwert eme des van Rychensteyn knech weder, he wulds sine jungffer fragen. Hee quam weder umbe und sayt, syn

[241]) Sollten.
[242]) Habe.
[243]) Er hätte niemand . . . .
[244]) Geloben.
[245]) Schrieb.
[246]) Knecht.
[247]) Lerse, ein hoher Stiefel.
[248]) Lage unbekannt, Ludwig war also nicht in Hammerstein.
[249]) Irmgards.
[250]) Liehe.
[251]) Wohin.
[252]) Oben Mante.
[253]) Eilig.
[254]) Die Trierischen.

jungffer hette eme gesayt, ir jungher van Rychensteyn enhette ir nuyst gesait, czu weren vor myns heren frunden van Trere. Do antwert des knech van Hamersteyn, so enkunde hee is uch geweren neyt[255]), und het sich dusz vurg. sache alsus herganhen, und meynt der van Hamersteyn neyt weder ere da myt gedayn han. Und bleyff dis an den heren rytteren, wayll geboren knechten, eyns deylys, (die) czu der czyt waren czu Seyne off deme dagh, so wat der van Hamersteyn deme van Rychensteyn doyn sulde van eren wegen, dat wulde eme doyn, als der dagh dar bescheyden were.

Do gehint der van Rychensteyn und bereyd sich off die antwert, die der van Hamerstein dede off sine ansprach. Und quam her Frederich weder umbe van des van Rychensteyns wegen und sayt, syn jungher wulde nemen van deme van Hamersteyn, wat her van eren wegen sulde doyn na erkannen[256]) sachen. Do antwert der van Hamersteyn weder, her enwyst van keyner bekanther sachen neyt, want hee meynt, so wat he gedayn haiffe[257]), dat hee dat mit eren gedayn habe.

Do quam der van Rychensteyn czu des van Hamersteyn frunde, die myt eme off deme daghe waren czu Seyne, und bat sy, dat sy dar czu wulden helffen czu eyme ende dedinhen[258]) in der vogen[259]) (!), als der dagh dar bescheyden wer. Als dan gehint uch der van Hamersteyn czu des von Rychensteyns frunden und bat sy, dat sy wulden helfen, dat hee sine ere verantwert in der maissen, als sy beyder syten des daghes eyns worden sint. Do sy alsus gebeden waren, do geinhen beyde parthie by eyn und wurden doch neyt eyns. Also dat eyn scweyczelich reych[260]) da gesprochen wart. Und sprachen des van Hamersteyns frund ein rech und sprachen also: Sint (Durchstrichen: mir eyn dagh vore bescheyden czu Seyne off den nemlichen dagh) eyme eyn neymlich dagh bescheiden is, dat (Durchstrichen: he) der van Hamersteyn sine ere sal verantwerten, da mach man in schuldichen czu den eren, da sal her sine ere verantwerten, wan az hee dat gedeyt, so hait der van Hamersteyn siner eren off dussen dagh genoich gedayn und enwissen czu dur czyt neit bessers.

Do quam her Frederich van deme Steyne und reyff deme van Hamersteyn und sayt, daz hee queme czu den heren. Do fraghit der van Hamersteyn, wat sy wulden, do sayt her Frederich, her sulde is wal gewar werder (!).[261]) Do gehent der van Hamersteyn enhyn czu den heren, do hoiffe[262]) der greve van Seyne ain (gestrichen: und heys den eynen hie sayn) unde saydde[263]) czu deme van Hamersteyn: Ludewich, hie en is neman, de dich schuldich zu den eren, ich entrahen[264]) dich is wayll und alle, die hie umbe steynt. Do hoyff

[255]) Könnte er es auch nicht.
[256]) Erkannten.
[257]) Habe.
[258]) Die Angelegenheit schlichten.
[259]) = volge, in der Bedeutung Abstimmung?
[260]) Zweifaches Recht.
[261]) Gewahr werden.
[262]) Hub an.
[263]) Sagte.
[264]) Entrate.

der van Hamersteyn sine hant off und swoir czu den heyligen, dat hie daitz, raitz, offsatzhs, so wie man dat erdencken mach, unschuldich were, und stayffe[265]) her Jacob Freyheyt deme van Hamersteyn den eyt.

Do sprach der Greve van Seyne eyn guduncken[266]) vor eyn rech. Sint der czyt, dat der van Hamersteyn hait gestanden off dusem dagh und hait bekant eyns burgfreden und hait och bekant, dat hee mins heren frund van Trere in hayt gelayssen, so wyssen mir vor ein rech und bedunkit uns neyt anders, so wat verlust deme van Rychensteyn gescheit is van Hamersteyns wegen myt der gener unfriden und in ryden[267]), dat der van Hamersteyn dat deme van Rychensteyn sal keren[268]) van eren und van rechis wegen".

Wie aus dieser Aufzeichnung hervorgeht, wurde eine Einigung zwischen Reichenstein und Hammerstein an jenem Tage nicht erzielt, und der Graf von Sayn fällte nach seinem Befinden einen Spruch dahin, dass der von Hammerstein dem Reichensteiner den durch die Aufnahme der Trierer zugefügten Schaden kehren sollte. Ludwig von Hammerstein hat sich diesem Spruch anscheinend nicht unterworfen, denn am 31. Mai 1412 schreibt Wilhelm von Reichenstein an Ludwig, dass er ihn wieder einsetzen solle zu Hammerstein (in das ihm 1402 bei der Verheiratung übertragene Drittel von dem Anteil seines Schwiegervaters, also ein Sechstel der Burg und Zugehör) und ihm seinen Schaden zu kehren, wie die Herren und Ritter auf dem Tage zu Sayn gewiesen hätten. Alle anderen Vorschläge Ludwigs lehnt er ab, und wenn dieser jenem Schiedsspruch nicht nachkäme, will er ihn aller Orten anklagen, dass er ihn seines Schlosses entwältigt habe, in dem er mit ihm in einem geschworenen Burgfrieden gesessen habe.[269])

Erst 1413 scheint sich eine Aussöhnung zwischen Hammerstein und Reichenstein vollzogen zu haben. Am 11. November dieses Jahres beurkundet Ludwig, dass Irmgard, Wilhelms von Reichenstein Gattin, und deren Kinder „myn neisten erven sint van maigschaff weigen zo mynen guden, in dissen landen gelegen sint, ussgescheiden myn suster Eyrmgart" (starb unverheiratet nach 1428).[270]) Damit erkannte Ludwig die Reichensteiner als die Erben seiner Hinterlassenschaft an. Doch gelang es Wilhelm nicht nach dem Ende 1417 erfolgten Tode Ludwigs, in den Besitz der Burggrafschaft zu gelangen, welche vielmehr von Kurtrier besetzt wurde. Am 22. Oktober 1419 beurkundete Wilhelm von Reichenstein dem Erzbischof Otto von Trier seinen Verzicht auf die ganze Herrschaft Hammerstein mit Wissen und Willen seiner Gattin Irmgard,

---

[265]) Stabte.

[266]) Gutdünken.

[267]) Mit jenem Friedbruch und Einreiten.

[268]) Ersetzen.

[269]) Orig Staatsarchiv Coblenz. Gedr. Günther, Cod. dipl. IV, S. 152, Nr. 46 Hier findet sich auch (Taf. IV, Nr. 1) eine Abbildung des Siegels, welches in der Form von den beiden zuvor erwähnten abweicht Gedr. auch Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 666.

[270]) Orig. Perg. Die Siegel sind abgefallen, Archiv Neuwied, 50—6—15. Gedr. nach Copie Emil Freiherr v. Hammerstein a. a O., Nr. 675. Es siegelten mit: Ritter Friedrich vom Stein und Isfert v. Berne.

die gleichfalls ihren Verzicht am Schluss der Urkunde ausspricht und ihr Siegel anhängt; mit ihnen siegelt noch Ritter Friedrich vom Steyn.[271]) Wie später von ihrem Sohn geltend gemacht wurde, sollte diese Zustimmungserklärung Irmgards ohne ihr Wissen geschehen sein.[272]) Wilhelm empfing dafür von Trier aus dem Hammersteinischen Besitz die Güter zu Sinzig, Königsfeld und Remagen, sowie 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers zu Lehen.[273])

Damit war aber der Erbstreit um Hammerstein noch nicht zu seinem Ende gelangt. Nach dem Tode Wilhelms I. von Reichenstein und der Irmgard versuchte deren Sohn Wilhelm II. nochmals gegenüber Kurtrier seine Ansprüche an das Heiratsgut seiner Mutter und die gesamte Burggrafschaft durchzusetzen, indem er unter anderem behauptete, dass seine Mutter niemals ihre Einwilligung zu dem Verzicht gegeben hätte und jener Verzichtbrief ohne ihr Wissen und ohne ihr Siegel ausgefertigt worden sei. Wir werden unten auf den Verlauf dieses Streites eingehend zurückkommen.[274])

1417, Januar 20 übertrug Godart Burggraf von Drachenfels den ihm von Wilhelm von Reichenstein verpfändeten Hof Stopperich (Stobbergh) gegenüber Waldbreitbach seinem Sohne Johann aus Anlass dessen Verheiratung.[275])

1420, Januar 17 besiegelte der edle Wilhelm, Herr zu Richenstein, eine Urkunde der Anna von Solms, Wittwe des Grafen Gerhard von Sayn († 1419); sie nennt Wilhelm darin ihren lieben Schwager.[276]) Das Siegel Wilhelms, das dieser Urkunde anhängt, weicht von den drei bis dahin bekannten Siegeln Wilhelms ab, es zeigt wie 2 und 3 auf dem Helm den Eselskopf und trug die Umschrift: S. Wilhelm H'(err) zo Richestein.[277])

Am 10. Mai 1420 beglich Graf Wilhelm zu Sayn, Herr zu Agathenrode, als Vormund eine Forderung Wilhelms von Reichenstein an Dietrich und Gerhard, Gebrüder Grafen von Sayn, wegen eines Mannlehens von 20 Goldgulden aus dem Zoll zu Engers, das seit drei Jahren unbezahlt geblieben war.[278]) Dies Mannlehen löste die lieve sweegeryn Anna von Solmsse Gräffynne zo Seyne (die Mutter der gen. Brüder) am 29. Juni 1420 mit 200 Gulden ab, und Wilhelm trug dafür den Grafen von Sayn seinen Hof zu Vry Raichdorf zu Mannlehen auf.[279]) Am 17. Juni vorher verglich sich der genannte Graf Wilhelm von Sayn abermals für seine Mündel mit den Herren Gebrüdern Gerlach

[271]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, St. A. Trier. Die 3 Siegel hängen an, das Siegel Irmgards gleicht dem oben beschriebenen (zu 1402). Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 691.

[272]) Vergl. unten S. 151.

[273]) Vergl. auch Rheinischer Antiquarius III 6, S. 79.

[274]) S. 148.

[275]) L. Korth, Archiv Mirbach Nr. 235.

[276]) Vergl. oben S. 137.

[277]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 355. Vom Siegel ist die Umschrift abgebrochen, sie lautete nach späteren Stücken wie angeführt.

[278]) Quittung Wilh. hierüber, Orig. Staatsarchiv Wiesb., Reichenstein. Siegel wie vorher.

[279]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Reichenstein Siegel wie vorher anhängend. In einem Vertrag von 1421, Juli 24, zwischen Anna und Graf Wilhelm v. Sayn wird gesagt, dass Anna diese Einlösung dem edeln unsem lieven swager, wie andere Zahlungen, von ihrem hillichsgeld bestritten hat. Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 389.

und Johann von Breidenbach, welche wegen der 1397 mit Graf Gerhard von Sayn vor Cleve erlittenen Niederlage[280]) Forderungen erhoben hatten. Zur Mitbesiegelung der Urkunde darüber bat er seine Getreuen, Wilhelm Herrn zu Reichenstein und Wilhelm von Selbach.[281])

Herzog Adolf I. von Berg, auf dessen Seite Wilhelm von Reichenstein 1409—1411 in seiner Fehde gegen Wied gestanden hatte, unternahm um diese Zeit einen Feldzug nach dem Elsass, um die Herrschaft Bar, als das Erbe seiner Gattin Rolande, Tochter Roberts Herrn von Bar, in seinen Besitz zu bringen. Durch einen Überfall geriet er dort aber 1422 samt seinem Sohn Ruprecht in lothringische Gefangenschaft zu Nancy.[282]) Aus dieser Zeit stammt eine Urkunde, in der Herzog Adolf und Ruprecht bekunden, dass Graf Johann und Graf Wilhelm von Wied und mit ihnen unter andern Wilhelm zu Rychensteyne sich für Herzog Adolf, während er in der Gefangenschaft Karls von Lothringen sich befand, um 5500 rheinische Gulden verbürgt haben, und geloben, davon die genannten Bürgen schadlos zu halten.[283]) In diesen Jahren hatte Wilhelm auch die 31 Gulden Manngeld, mit denen ihn Herzog Adolf 1409 als Burgmann von Windeck belehnt hatte, nicht gezahlt erhalten, und Wilhelm scheint diesen Ausstand schwer entbehrt zu haben. Am 9. Januar 1424 (1425 ?)[284]) richtete er deshalb ein Schreiben an Herzog Adolf, in dem er sich beklagt, dass das Mannlehen schon vier Jahre rückständig sei, „darumb ich uwern gnaden vaste me geschrieben han, dat mir doch von uwern gnaden nit werden kan." Es sei ihm auch „getruwelich leyd", dass der Herzog in Gefangenschaft hätte sein müssen, und er meint, dass ihm für die dem Herzog dabei geleisteten Dienste das Seine billig werden müsse. Er bittet ihn nun, ihm seine Forderung durch den Überbringer des Briefes zugehen zu lassen, und der Herzog möge auch prüfen, „dat ich des mynen nit lenger inperen kunde", er täte es nicht gern, sich um deswillen mit dem Herzog zu überwerfen.

Aus dem folgenden Jahrzehnt sind nur drei Daten vorhanden. 1425 April 15 siegelt Wilhelm Herr zu Rychenstein mit Philipp von Kane u. a. bei einem für Schloss Weltersberg von Reinhard zu Westerburg-Schauenburg und Johann von Wied, Herren zu Isenburg, errichteten Burgfrieden.[285]) 1430 November 7 stellt er den Revers aus über die Belehnung durch Erzbischof Rhaban von Trier[286]) mit den oben als Abfindung für Hammerstein genannten Gütern.[287])

[280]) Graf Gerhard v. Sayn war mit vielen andern im Bunde des Herzogs Wilhelm II. v. Berg gegen Herzog Adolf v. Cleve. In der Schlacht bei Cleve, 7. Juni 1397, wurde Wilhelm mit fast dem ganzen Anhang gefangen. Ob der Reichensteiner auch dabei war, wissen wir nicht. Vergl. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve etc. II, S. 127 ff.

[281]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn Nr. 369. Siegel des Reichensteiners ab.

[282]) Vergl. Knapp a. a. O. II, S. 492/93.

[283]) 1422 April 6, Orig. Perg., Neuwied IV—12—1, Nr. 18.

[284]) Sonntag nach dem druczeynten dage 1424. Orig Papier, Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg.

[285]) Copie sacc. 16 Neuwied II—3—6, Nr. 12.

[286]) Erzbischof Otto starb im Februar 1430.

[287]) Gedr. Günther IV, S. 337, Nr. 146, Orig. Coblenz. Das anhängende Siegel weicht von den früheren ab und ist das fünfte uns von Wilhelm bekannte. Es zeigt Schild mit Helm und Eselskopf und trägt die Umschrift: S. Wilhem h'(err) zo riche(n)stei(n).

1432 Februar 13 wird Junkherr Wilhelm zu Rygenstein bei einer Beredung des Grafen Wilhelm zu Wied mit seinen Söhnen über die Höfe Goldelshan und Adenhan unter anderen zu weiterer Entscheidung gewählt.[288])

1423 starb Herzog Reinhold III. von Jülich-Geldern; als sein Nachfolger war Herzog Adolf von Berg durch den Kaiser anerkannt. Während ihm nun Jülich ohne weiteres zufiel, trat ihm in Geldern mit Erfolg Arnold von Egmond entgegen, der deshalb mit der Acht belegt wurde, Arnolds Partei ergriff auch Herzog Adolf von Cleve. In diese Ereignisse wurde auch Wilhelm von Reichenstein verwickelt. Nachdem Adolf von Cleve den Grafen von Wittgenstein als kaiserlichen Abgesandten gefangen genommen, entsandte Kaiser Sigismund 1434 Juni 2 Wilhelm Herrn zu Reichenstein[289]), um den Herzog von Cleve wegen seines Bundes mit Arnold von Egmond vor das Reichsgericht zu laden, oder, wenn er persönlich zu ihm nicht gelangen könnte, die Ladung zu Cöln, Neuss und Dortmund öffentlich anzuheften.[290])

1438 November 11 quittiert Wilhelm dem Amtmann zu Blankenberg über die 1424 zuletzt erwähnten 31 Gulden Mannlehen vom Herzog von Berg und im Herbst 1439 wurde für ihn nach dem Tode des Erzbischofs Rhaban durch Erzbischof Jacob von Trier die Belehnung mit den Hammersteinischen Gütern erneuert.[291]) Dies ist die letzte Nachricht von ihm. Dass wir es hierbei noch nicht mit seinem Sohn Wilhelm II. zu tun haben, ergibt sich daraus, dass dieser später versichert, niemals die Neubelehnung mit den genannten Gütern bei Trier nachgesucht zu haben. Wilhelm I. wird mithin zwischen 1440 und 1442 gestorben sein in einem Alter von ungefähr 70 Jahren.

10. Wilhelm II.

Wilhelm I. und Irmgard hinterliessen vier Kinder: Wilhelm, Johann, Rorich und Else, von welchen die letzten drei in den geistlichen Stand traten. Die Nachfolge in Reichenstein kam an Wilhelm, obwohl Johann der ältere Bruder gewesen zu sein scheint. Er wird um 1405 geboren sein. Zum erstenmal begegnet er uns am 3. Januar 1439 als Wilhelm Herr zu Reichenstein „der joinge", wo er Mann des Erzbischofs von Cöln wurde, und als solcher zur Vermehrung seiner Lehen vom Erzstift Cöln 25 Gulden aus dem Zoll zu Bonn, ablösbar mit 250 Gulden, zu Lehen erhielt, „umb getruwer dienste willen, die uns ind unserm gestichte der eidell unse lieve neve Wilhelm herre zo Rychensteyn der jonege gedain hait"; auch soll er dafür Haus Reichenstein dem Erzstift und Erzbischof, wenn es ihnen nötig ist, offen halten.[292])

[288]) Orig. Papier, Neuwied II—3—6, Nr. 19.

[289]) Er war Lehnsmann des Herzogs von Berg.

[290]) Orig. Perg. des kaiserl. Schreibens an Wilhelm, Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg, Nr. 2016. Gedr. Lacomblet IV, S. 248. Vergl. Knapp a. a. O. II, S. 494.

[291]) Orig. Papier, Siegel aufgedruckt, ebenda Nr. 2160; desgleichen sind vorhanden Quittungen aus den Jahren: 1443 November 16, Orig. Papier ebenda Nr. 2259; 1444 Dezbr. 13, Orig. Pap. ebenda Nr. 2301.

[292]) Revers Wilhelms mit Inserierung der Urkunde des Erzb. Dietrich, Poppelsdorf sabbato post circumcisionis domini. Orig. Perg., Düsseldorf Kurköln Nr. 1674. Das Siegel Wilhelms ist ab.

Wohl gleich nach dem Tode seines Vaters hat Wilhelm dann im Verein mit seinen Brüdern gegenüber Kurtrier die 1419 aufgegebenen Erbansprüche an die Burggrafschaft Hammerstein von neuem geltend gemacht. Auf Donnerstag nach S. Kilian (Juli 11) 1443 wurde ein Tag zu Engers in dieser Angelegenheit abgehalten und dort bestimmt, dass der Erzbischof den Reichensteinern vor Michaelis einen neuen Tag ansetzen und ihn neun Tage zuvor in Reichenstein ansagen sollte. Dies geschah nicht, und Wilhelm richtete deshalb am 3. Oktober 1443 (quinta feria post S. Remigii) ein Schreiben an den Erzbischof, ihm und seinen Brüdern einen Tag zu bescheiden, damit die Sache zu Ende komme und sie sich nicht ferner zu beklagen hätten.[293]) Die Angelegenheit zog sich jedoch in die Länge. Vom 25. Januar 1445 datiert das nächste erhaltene Schreiben in dieser Angelegenheit, ein Antwortschreiben des Erzbischofs von Trier an den Erzbischof von Cöln, der ihm mit Beischreiben einen an letzteren gerichteten Brief des Edeln Wilhelm Herrn zu Reichenstein betr. Herrschaft Hammerstein und ein daselbst vom Erzstift Cöln rührendes Lehen übersandt hatte. Dass Wilhelm von seinen Forderungen billig ablassen müsse, könne der Erzbischof von Cöln aus der abschriftlich beiliegenden Antwort an den Reichensteiner ersehen. Was ferner das von Cöln rührende Lehen zu Hammerstein anlange, so habe er verstanden, dass einer von Metternich solch Lehen empfangen habe, und es sollte diesem vorbehalten bleiben, was von Cöln zu Lehen ginge.[294])

Am 13. März darauf schreibt der Erzbischof von Cöln an Erzbischof Jacob von Trier[295]), dass er auf dem Tage zu Andernach, der letzthin in Trier auf den nächsten Montag beschieden worden sei, „zu theidigen mit unssen neven von Rychenstein", nicht erscheinen könne, und er spricht deshalb die Bitte aus, den Tag auf Donnerstag nach Ostern (April 1) zu verschieben, da er gern persönlich anwesend sein möchte. Ob damals ein Tag zu Andernach abgehalten wurde, ist nicht bekannt.

Am 19. November 1446 (S. Elisabeth-Tag) fand danach eine Zusammenkunft zu Andernach statt, wo Erzbischof Dietrich von Cöln zwischen Erzbischof Jacob von Trier und Wilhelm von Reichenstein zu vermitteln suchte. Die Forderungen Wilhelms betrafen die Herrschaft Hammerstein und einen Weingarten zu Hammerstein, der von Cöln lehnrührig sein sollte. Trier verlangte dagegen die Lehengüter zu Sinzig, Königsfeld und Remagen zurück, da Wilhelm II. die Neubelehnung damit in Trier binnen Jahr und Tag nach seines Vaters Tod nicht nachgesucht hatte. Es wurde abgemacht, dass beide Parteien ihre Forderungen schriftlich und versiegelt bis Weihnachten bei einander einreichen sollten. Diese Klagebriefe mit ihren Antworten darauf sollte dann ein jeder auf nächsten Lichtmesstag nach Andernach bringen, wo vier Schiedsleute, je

[293]) Staatsarchiv Coblenz, Trier, Staatsarchiv, Geh. Cabinet 1: Personalien der Erzbischöfe, Erzbischof Jakob v. Sirk. Der Brief ist unterschrieben: Wilhelm Walpode here zo Richensten. Vergl. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 751.

[294]) Concept Staatsarchiv Coblenz, ebenda. Datum die conversionis Pauli 1444, juxta stilum Trev. Vergl. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 697. Arnold v. Metternich wird von Cöln im Namen der Jungfer v. Hammerstein mit diesem Weingarten belehnt 1420, Oktober 8.

[295]) Staatsarchiv Coblenz, ebenda.

zwei von jeder Partei erwählt, danach und auf Grund sonstiger Urkunden einen gütlichen Vergleich herbeiführen sollten. Gelänge ihnen dies nicht, so haben sie innerhalb vier Wochen danach nach bestem Wissen eine Entscheidung zu treffen und diese den Parteien zuzustellen. Käme aber zwischen den vieren eine Einigung nicht zustande, so sollen sie Parteischriften und ihre Bedenken dem Grafen Philipp zu Katzenellenbogen, als von beiden Teilen gekorenem Obermann, einreichen, und dieser dann bis Pfingsten einen Rechtsspruch tun, der für beide Parteien verbindlich sein soll. Falls Graf Philipp das Amt ablehnt, soll der Pfalzgraf oder der Graf von Leiningen dazu gebeten werden.[296])

In seiner hierauf angefertigten Klageschrift, welche vom 20. Dezember 1446[297]) datiert, setzt Wilhelm von Reichenstein folgendes auseinander:

1. Sein Ahnherr, Burggraf Wilhelm von Hammerstein, habe 1402 S. Andreas Tag (Novemb. 30) seine Tochter Irmgard Wilhelm I. von Reichenstein zur Ehe gegeben und sie ausgestattet mit einem Drittel seines Teils von Hammerstein, und auf diese Mitgift hin habe sein Vater von Reichenstein die Ehe geschlossen. Dieser habe dann auch sein Besitzrecht an diesem Dritteil ausgeübt, die Renten und Zinsen gehoben ohne jeden Widerspruch, bis er nach dem Tode des Burggrafen Wilhelm 1412 vom Erzbischof Werner von Trier seines ruhigen Besitzes an Burg Hammerstein samt den zugehörigen Gütern gewaltsam beraubt und entwältigt wurde. Er stellt daher an den Rechtsnachfolger des Erzbischofs Werner, den Erzbischof Jacob, die Forderung, ihm als dem Erben des Wilhelm Walpode und der Irmgard und als dem Bevollmächtigten seiner miterbenden Geschwister, Johann, Achterdechanten am Dom zu Cöln, Rorich, Dechanten zu St. Gereon und Elisabeth, Äbtissin zu St. Cäcilien in Cöln, das genannte Dritteil von Hammerstein herauszugeben und die seit 1412 aufgekommenen Zinsen zu bezahlen, die er jährlich auf 100 Gulden schätzt.
2. Die Herrlichkeit Hammerstein sei seit Menschengedenken ein deutsches Reichslehen, und er habe als nächster weltlicher Lehnserbe der Burggrafen Wilhelm und Ludwig von Hammerstein im Jahre 1442 auf St. Margareten Tag (Juli 13) vom König Friedrich Burg, Lande und Herrlichkeit zu Hammerstein zu Lehen empfangen und Eide und Hulde darauf geleistet. Trotzdem habe Erzbischof Jacob sich unterwunden, Burg und Güter für sich zu behalten. Wilhelm verlangt daher, dass ihn der Erzbischof in den Genuss der Güter setzt, die ausser dem genannten Dritteil zu Hammerstein gehören, oder ihm den rechten Wert davon bezahlt, den er jährlich auf 500 Gulden schätzt.
3. Der Weingarten S. Joeirs Stuck[298]), im Gericht Niederhammerstein gelegen, sei seit Menschengedenken Cölnisches Lehen, den seine Vorfahren, Eltern und auch er vom Erzstift Cöln zu Lehen empfangen und getragen hätten, dessen Besitzes er jedoch durch den Erzbischof Jacob von Trier beraubt

[296]) Aufzeichnung darüber Staatsarchiv Coblenz, ebenda. Orig. Papier, von beiden Parteien besiegelt, die Siegel sind abgefallen.

[297]) Orig. Papier, ebenda. Das Siegel ist ab.

[298]) St. Georgs Stück. Georgenstück heisst noch heute dort ein Weinberg.

worden sei. Er verlangt in den Besitz wieder eingesetzt zu werden und Erstattung der verlorenen Einkünfte, die er auf jährlich 50 Gulden schätzt.

4. Burggraf Wilhelm habe seiner Mutter Irmgard auch die Güter zu Irlich zur Mitgift gegeben[299]) so, dass seine Eltern zu Lebzeiten des Burggrafen nur die halbe, danach die ganze Nutzung davon haben sollten. Diesen Genuss hätten seine Eltern auch vor und nach dessen Tod ruhig besessen ungefähr 20 Jahre lang, bis Erzbischof Otto (1418—1430) die Güter an sich genommen habe. Er fordert daher diese Güter zurück und Erstattung des jährlichen Nutzens in der Höhe von durchschnittlich 100 Gulden.
5. Als weiland Herr Wilhelm „in den jairen, doe man schreyff dusent vierhondert in veertzien jaer, off umb den trynt mit up ind affstygen der jaer by sente Geweer[300]) sturte[301]) ind dan aff doet bleyff[302]), so hatte he kleynode, gelt ind syne ander haeve[303]), dat he achter lyess, ind myn moider selige voir[304]) den Ryn up ind wolde sulche kleynode, gelt ind ander have zo sich nemen ind hatte ouch kleynode ind etzlige ander yr haeve, so hait der vurg. Ertzbusschoff Werner (1388—1418) sich alle des kleynods, gelds ind haeven, beyde, die der vurg. wilne herr Wilhem myn anchhere achterliess ind ouch myn moeder selige dar[305]) brachte, underwonden ind die unverwonnentz rechten ind sonder gericht off geboerlich ordell[306]) zo Covelentz doen halden etc“. Wilhelm fordert für diese geraubten Kleinode und Habe für sich und seine Geschwister 3000 Gulden Schadenersatz.
6. Dies alles ihm widerfahrene Unrecht habe ihn gezwungen, sein Recht zu verfolgen, und Erzbischof Otto, der Herr von Manderscheid, Erzbischof Raban und dessen Adjutor und Erzbischof Jacob hätten ihn zu Tagen geschickt, wobei er grosse Kosten und schweren Schaden gehabt hätte. Er verlangt, dass diese ihm in der Höhe von 2000 Gulden wiedererstattet werden.

Die Klageschrift des Erzbischofs von Trier ist leider nicht mehr vorhanden, nur die Antwort Wilhelms von Reichenstein darauf, datiert vom 25. Januar 1447.[307]) Wilhelm antwortet darin auf des Erzbischofs Forderung, ihm den Hof zu Sinzig, ein Sechstel an den Gerichten zu Sinzig und Königsfeld und der zu

[299]) In der Heiratsverschreibung von 1402.

[300]) St. Goar.

[301]) Stürzte.

[302]) Es kann hier nur von Burggraf Wilhelm von Hammerstein die Rede sein, welcher bereits 1409 verstorben sein muss. (Vergl. oben S. 140). Hiernach soll er an einem zu St. Goar erlittenen Sturz, welcher in das Jahr 1414 verlegt wird, gestorben sein. Es wird dies Ereignis in das Jahr 1409 zu setzen sein, und ein Irrtum des Enkels von Reichenstein im Jahre vorliegen. Nach dem oben wiedergegebenen Protokoll von 1412 erfolgte der Tod des Burggrafen Wilhelm anscheinend unerwartet und nicht in Hammerstein, was hierzu stimmt.

[303]) Habe.

[304]) Fuhr den Rhein hinauf.

[305]) Dorthin (nach St. Goar).

[306]) Gebürlich Urteil.

[307]) Freitag nach Pauli conversio 1446 more Trev. Orig. Papier mit Siegel (wie 1420), Staatsarchiv Coblenz a. a. O.

Sinzig gehörenden Dörfer samt den aufgelaufenen Zinsen als verfallenes Lehen herauszugeben, folgendes:

1. Er gestehe nicht ein, dass die genannten Güter teilweis oder ganz vom Erzstift Trier zu Lehen rührten.
2. Burggraf Wilhelm und seine Vorfahren hätten sie als ihr freies Eigen ohne Ansprüche von Seiten Triers besessen.
3. Burggraf Wilhelm habe diese Güter als freies Eigengut seiner Mutter Irmgard zur Mitgift gegeben und diese sie auch so besessen.
4. Sollte Erzbischof Jacob Briefe besitzen, welche besagten, dass sein Vater die genannten Güter dem Erzstift zu Lehen aufgetragen und seine Mutter dies mitbewilligt hätte, so sage er dagegen, dass seine verstorbene Mutter „by yre lester ziit etzwe dicke offentlich ergiet ind bekant hait, dat sy sulchs nye gedaen noch yre kynder unterfft hette". Er glaube daher nicht, dass seine Mutter jemals ihre Zustimmung dazu gegeben und die Urkunde darüber mitbesiegelt habe, und dass ihr Siegel, das sie zu gebrauchen pflegte, das Wachs jenes Siegels jemals berührt habe.[308])
5. Wenn in solchem Briefe stehe, dass der Ritter Friedrich vom Stein auf Bitten seiner (Wilhelms) Mutter sein Siegel an den Verzichtsbrief gehangen habe, so bestreite er das, und wenn ihn sein Vater im Namen seiner Mutter darum gebeten habe, so sei es ohne deren Wissen geschehen.
6. Sein Vater habe aber kein Recht dazu gehabt, Wittum und Mitgift seiner Mutter ohne deren Einwilligung zum Lehen zu machen.
7. Wenn aber die Lehnsauftragung mit Zustimmung seiner Mutter trotzdem geschehen sein sollte, was er in Abrede stellt, so behauptet er, dass es geschehen sei mit „eyme sulchen marte und myt sulchen furwerden"[309]), damit und darin seine Eltern „bedrogen ind besnoden weren". Er verlangt dann in dem Fall, dass ihm die unredliche „mart ind vurwerden" abgestellt würden.
8. Hätte seine Mutter solchen Vertrag bewilligt, so müsse er ungültig sein, da er und seine Geschwister dadurch unverschuldet enterbt seien.
9. Sollten die Güter wider Erwarten von Trier zu Lehen rühren, so dürfe es ihm nicht schaden, dass er die Neubelehnung nicht nachgesucht habe, da ihm jener Vertrag nicht bekannt gemacht, und dieser auch nicht vor einem Lehengericht geschehen sei nach Erkenntnis und Urteil der Lehnmannen, wie sich von rechtswegen gebühre.
10. Sollte er auch die Belehnung versäumt haben, was er nicht zugiebt, so brauche er die Güter dennoch jetzt nicht zurück zu geben, da sie der Erzbischof noch nicht „erdynget und erwonnen habe" mit Gericht, Recht und Urteil, als seine verfallenen Lehen, wie sich gebühre.
11. Wenn er auch sonst Unrecht habe, so hätte er doch nie Untreue „fellonia" dem Erzstift bewiesen, so dass ihn der Erzbischof und sein Krummstab

---

[308]) Dat waess des vurs. vermessen segeltz nye geroerdt en hait. Vergl. oben Seite 145 zu der Urkunde von 1419.

[309]) Für solchen Preis und unter solcher Bedingung.

nach Landrecht, Gewohnheit und altem Herkommen der Lehenmanneu des Stifts Trier nicht enterben dürfte.

12. Wenn die in Rede stehenden Güter Lehen von Trier seien, so brauche er zur Zeit nur vor dem Lehnsgericht auf die Ansprache zu antworten.

Wilhelm schliesst die Replik mit den Worten: Hiebei bleibe ich, Wilhelm Herre zo Rychensteyn, bei unsern Schiedsleuten in allermassen, als ihnen nach Ausweis des Anlasses überkommen ist.

Die Trierische Antwort auf die Reichensteinische Klageschrift ist ebenfalls nicht erhalten, und es fehlt auch jegliche Nachricht von dem Tage zu Andernach und seinem Verlauf.

In die Zeit hiernach fällt wohl ein Gutachten, welches von den Räten mehrerer Fürsten in dieser Angelegenheit abgegeben wurde.[310]) Dies Schiedsgericht bestand aus: Graf Bernhard von Leiningen und Graf Johann von Nassau, als Räten des Erzbischofs von Mainz, Ritter Friedrich von Greiffenclau, Meister Johann Coppe doctor decretorum, Swicker von Sickingen und Ulrich von Mentzingen, Räten des Pfalzgrafen, ferner Ritter Wilhelm von Grunenberg, Meister Ulrich Riederer „lerer beider rechten", Ritter Wilhelm vom Steyne und Meister Gebhard von Babenberg, „auch lerer der rechte".

Sie entscheiden über folgende Punkte:

1. Die Güter und Gerichte zu Sinzig und Königsfeld sind trierische Lehen. Über ihren Heimfall entscheidet ein Manngericht.
2. Wenn der Herr von Reichenstein beweist, dass sein Vater und seine Mutter mit Unrecht von den Trierer Erzbischöfen des dritten Teils der Burg Hammerstein mit Zugehör beraubt seien, so solle er es zurück erhalten, „aber nahstdem beyde parthien bekennent und vur sich stellent, solichs lehen sy des heyligen riichs, so gebure sich, solichs furter zu vertedingen vur des heiligen riichs lehengerichten".
3. Wenn der Herr von Reichenstein beweist, dass der Erzbischof ihm mit Gewalt einen Weingarten in dem Gericht von Niederhammerstein, der Lehen des Stifts Cöln sei, entzogen habe, so solle er ihn zurück erhalten.
4. Wegen des Gutes zu Irlich, das der Erzbischof besitze, wollen sie nur mit Wissen und Willen beider Parteien entscheiden, „dwyle soliche gute in dem anlaysse nit begriffen seien".

Dieser Rechtsspruch wird erst nach dem Scheitern der Andernacher Verhandlungen nach 1447 herbeigeführt worden sein. Über das weitere fehlen wieder die Nachrichten. Der Streit endete schliesslich damit, dass beide Parteien auf ihre Ansprüche verzichteten. Erst im Jahre 1452 fand auf diesem Grunde die endgültige Beilegung statt. Am 21. Oktober dieses Jahres beurkundeten die Kinder Wilhelms von Reichenstein und der Irmgard, Johann, Achterdechant am Dom, Rorich, Dechant von St. Gereon zu Cöln, Wilhelm Herr zu Reichenstein und Else, Äbtissin von St. Cäcilien zu Cöln, dem Erzbischof Jacob von Trier ihren Verzicht auf alle Ansprüche an die Herrschaft Hammerstein, wogegen der Erzbischof Wilhelm mit den Gütern zu Sinzig, Königsfeld, Remagen und

[310]) Aufzeichnung saec. 15. Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier, auswärtige Verhältnisse.

100 Gulden aus dem Zoll Engers belehnte.[311]) Burg Reichenstein wurde dazu dem Erzbischof geöffnet mit Zustimmung des Lehnsherren Graf Wilhelm von Wied.[312])

Aus diesen Jahren sind noch eine Reihe weiterer Nachrichten erhalten. Am 2. November 1443 quittierten Graf Dietrich von Sayn, Wilhelm Herr zu Reichenstein, Friedrich vom Stein, Wigand von Steinenbach und Gilbrecht von Selbach dem Grafen Friedrich zu Moers und Saarwerden über geliehene 450 oberländische Gulden, die sie auf nächsten Lichtmesstag zurückzuzahlen versprachen, im andern Fall gelobten sie, am Tage danach Einlager in Crenveld bei Craitkouwe[313]) zu nehmen bis zur Bezahlung ihrer Schuld.[314]) Zu welchem Zweck die Summe aufgenommen wurde, ist nicht bekannt; vielleicht wegen einer gemeinsamen Fehde oder zur Sühnung eines gemeinsam verübten Raubes.

1445 Januar 2 wurden endlich auch die Streitigkeiten mit dem Herzog von Berg wegen rückständiger Lehnsgelder und anderer Forderungen[315]) durch einen Vergleich beigelegt, in dem Wilhelm gegenüber Herzog Gerhard von Jülich-Berg auf alle Ansprüche „von versessenen manlehen, henxten, perden, schaden, verlusten, namen, zerongen, costen, geloeffden und anders“ von seines und seines Vaters wegen Verzicht leistete. Dafür besserte ihm „unsem lieven neven und getruwen“ der Herzog die 31 Gulden aus Blankenberg, Mannlehen, mit weiteren 19 Gulden, ablösbar mit 200 Gulden, so dass er fortan 50 Gulden zu Martini von dort erhielt.[316])

1446 April 3 besiegelte der „edle strenge und veste Wilhelm her zu Richenstein unser lieve neve und swager“ zwei Verkaufsurkunden des Grafen Dietrich von Sayn und dessen Gattin Gräfin Margarete von Nassau für Frank von Cronenberg, Graf Reinhard von Hanau und Graf Diether von Isenburg-Büdingen über Assenheim und die Falkensteinische Erbschaft.[317]) Am 7. Mai darauf besserte derselbe Graf Dietrich von Sayn dem „edelen unse lieve neve Wilhelm herren zo Rychenstein“ für die ihm erwiesenen Dienste seine Lehen mit 20 Gulden zu Martini aus seinem Teil des Zolles zu Engers.[318])

---

[311]) 1453 Februar 27 befiehlt Erzbischof Jakob dem Zollschreiber zu Engers, die fälligen 100 Gulden an Wilhelm II. zu Reichenstein zu entrichten, (Staatsarchiv Coblenz).

[312]) Revers der Geschwister von Reichenstein. Gedr. Günther, Cod. dipl. IV, Nr. 239, S. 488 ff. Orig. Perg. der erzbischöflichen Urkunde, die vorstehenden Revers inseriert, Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln. 1452, Dezember 4, quittiert Wilhelm v. Reichenstein über die 100 Gulden aus dem Zoll Engers, desgl. 1453, November 13. 2 Orig. Papier, Staatsarchiv Coblenz, mit Siegeln, in ersterem wie zu 1420, in zwei wie zu 1412 beschrieben.

[313]) Krakau, Landgut im Kreise Krefeld.

[314]) Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[315]) Vergl. zu 1424 u. 1438.

[316]) Die Urkunde des Herzogs, Orig. Perg. Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln, Nr. 1758. Die Urkunde Wilhelms, Orig. Perg., Siegel beschädigt anhängend (wie zu 1420), ebenda Jülich-Berg A. Nr. 2305. Quittungen über die 50 Gulden von 1446 Dezember 5, Orig. Papier mit Siegel, ebenda Jülich-Berg. 1447 November 13, Orig. Papier, Siegel ab, ebenda.

[317]) Regesten des Gräfl. Solms-Rödelheimschen Archivs zu Assenheim II, Nr. 281 und Gudenus, Cod. dipl. V, S. 944—55.

[318]) Orig. Perg., Archiv Neuwied, 53—1—3. Quittung über die Zahlung dieses Lehens von 1449 Dezember 8. Orig. Papier, mit Siegel, Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein.

1447 bildete sich um Graf Dietrich von Sayn ein Ritterbund „zu lobe Sente Huprichts“. Zu ihm gehörten Graf Gerhard von Sayn, Probst zu Aachen, Johann, Abt von Sayn, Georg von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Reinhard zu Westerburg, Gerlach von Isenburg-Grenzau und neben vielen andern Wilhelm Herr zu Reichenstein. Diese Gründung steht der Stiftung des Jülisch-Bergischen St. Hubertusordens nahe und wurde vielleicht durch ihn veranlasst. Sitz der Gesellschaft war Kloster Sayn; sie bezweckte einen erhöhten Schutz der Ritterschaft gegen die Fürsten. Die Aufnahme, zu der „gute Ritterschaft“ erforderlich war, erfolgte mit Zustimmung der Grafen von Sayn, ihres Königs und der vier Schiedsrichter. Von einer Wirksamkeit dieser Gesellschaft ist nichts bekannt.[319])

1448 September 7 tauschten Graf Wilhelm zu Wied und Wilhelm Herr zu Reichenstein von Graf Dietrich zu Sayn dessen Leibeigenen Henne von Larbach gegen ihren beiderseitigen Hörigen Loit von Gerenrode ein.[320])

1449 Juni 28 belehnte Wilhelm von Reichenstein den Abt von Rommersdorf mit dem Seelzehnt[321]) zu Heimbach[322]), an welchem Ort die Walpoden von Alters begütert waren.

1451 Januar 6 finden wir Wilhelm unter den Bürgen, welche Graf Dietrich von Sayn dem Dietrich von Braunsberg und dessen Gattin Gertrud für geliehene 1400 Gulden stellen musste. Die Bürgen sind verpflichtet, bei Ausbleib der Zinszahlung Einlager zu Isenburg oder im Umkreis von zwei Meilen darum zu leisten; und zwar sollen die „edeln“ Dietrich Herr zu Runkel, Gerlach Herr zu Isenburg-Grenzau und Wilhelm Herr zu Reichenstein senden: „eynen guderhande man van me schilde geboren mit eyme resigen knechte und zweyn resigen perden“, die übrigen dagegen die „vesten“ Erembr. Schonhals etc. jeder nur einen reisigen Knecht mit einem reisigen Pferd.[323]) Im gleichen Jahr, am 29. Juni, siegelte Wilhelm eine Urkunde des Engelbrecht Herrn zu Nickenich mit, worin dieser Henne Limberg und Frau Katharina, wohnhaft bei der Burg Reichenstein oder Reichenrodt, mit einem Hof zu Rüchert belehnte.[324])

1451 September 26 stiftete Wilhelm zum Trost und Heil seiner Eltern, seiner und seiner Nachkommen Seelen ein ewig Gedächtnis und Memorie im Kloster Marienstatt, indem er diesem nach seinem Tode die Zehnten vermachte zu Limbach, Wingerode[325]), zom Steyne[326]), Aldeshusen[327]), zor Alderburgh[328]),

---

[319]) Brief der geordente Ritterbruderschaft S. Huprerechtz. Copie Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. Vergl. hierüber den Aufsatz von G. Croon, Nassauer Annalen, Bd. 35 (1905), S. 280 ff.

[320]) Orig. Perg., Siegel zerbrochen anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 668.

[321]) Decima salica, der Zehnte von den zu Erblehen gegebenen Hofgütern.

[322]) Günther IV, S. 476, Nr. 231. Vergl. Wegeler, Rommersdorf, S. 56. Orig. Perg., Siegel beschädigt. Staatsarchiv Coblenz.

[323]) Orig. Perg. Das Siegel Wilhelms (das zu 1420 beschriebene Wilhelms I.) gut erhalten anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[324]) Copie saec. VI. Neuwied, 35—9—1.

[325]) Wingert.

[326]) Stein.

[327]) Aldhausen.

[328]) Altburg.

zo Helmerode[329]), Burpach[330]), Mertzbach[331]), Hommelsberg und Hatzelguffte[332]), „wie mir der zenden vellich ist im kirspel van Croppach[333]), groiss und klein zehnden". Die Urkunde siegelten mit Graf Dietrich von Sayn und Johann von Selbach.[334]) Vom 23. April 1452 datiert ein Vergleich Wilhelms mit seinem „lieben vedern" Graf Wilhelm zu Wied über die „frylude", die dem Reichensteiner zu 1/3, Wied zu 2/3 gehörten, dass diese ungehindert mit den beiderseitigen Hörigen heiraten und die Kinder der Mutter folgen sollten, auch wenn die frylude mit den Reichsleuten heirateten, des Reiches wollen sie in diesen Sachen in keiner Weise gebrauchen und diese Eheleute nicht buweteilen.[335])

Noltgin von Richinstein, wohl einer der Mannen Wilhelms, war, als er sich nachts in der Nähe kurtrierischer Ortschaften aufgehalten hatte, in Trierische Gefangenschaft geraten. Auf die Fürsprache des Grafen Gerhard von Sayn liess man ihn frei, nachdem er Urfehde geschworen hatte. Die Urkunde darüber vom 22. Mai 1453 siegelte für ihn sein gnädiger Jungherr, der edle Jungherr Wilhelm Herr zu Reichenstein.[336])

1453 Juli 13 wurde Johann von Lupsdorf, genannt Francken, Burgmann zu Reichenstein und erhielt, er und seine Erben von Ritterschaft, dazu als Mannlehen das Haus, das zuvor Johann von Arscheit besessen hatte, samt dem neuen Stall daran, 4 Morgen Land und einen Wagen Heu mit der Bedingung, dass er das Haus in baulichem Zustand zu halten habe.[337])

Um diese Zeit heiratete Wilhelm Katharina, die Tochter des Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein Herrn zu Homberg[338]) und der Gräfin Elisabeth von der Mark. Zum Ehegelde erhielten sie unter anderem 1600 oberländische Gulden, welche ihnen mit 400 Gulden verzinst werden sollten, wobei ihnen als Pfand der Anteil des Grafen Georg an Schloss Homberg eingeräumt wurde. Über diese Pfandschaft stellte Wilhelm am 12. November 1453 einen Revers aus. Es steht ihm vertragsmässig frei, nach drei Jahren die Pfandschaft zu kündigen und im Fall, dass er unbefriedigt bleibt, sie zu versetzen. In dem Fall verspricht er, den Lehnsherren von Homberg, Graf Gerhard II. von Sayn, der seine Zustimmung zur Verpfändung gegeben hatte, davon zu benachrichtigen und ihm das Pfand gegen Zahlung seiner Forderung auszuhändigen.[339])

---

[329]) Helmeroth.

[330]) Burbach.

[331]) Mörsbach.

[332]) Atzelgift.

[333]) Kroppach, westlich von Altenkirchen.

[334]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt. Vergl. Vogel, Nassau, S. 692.

[335]) = Buteilen, besteuern mit dem Besthaupt. — Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 74—12—16. Eine neue Urkunde über diesen Vertrag wurde 1454, August 15, ausgestellt; die Urkunde weicht von der vorigen nur darin ab, dass die Bestimmung betr. das Reich und die Reichsleute dort nur vom Grafen, hier vom Reichensteiner zugesichert wird. Orig. Perg., ebenda.

[336]) Orig. Perg., Siegel anhängend. Staatsarchiv Coblenz.

[337]) Orig. Perg., Siegel ab, Neuwied, 74—12—16. Orig. Perg. des Reverses mit Siegel ebenda, 52—2—4.

[338]) Sohn des Grafen Johann.

[339]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

Im folgenden Jahre finden wir Wilhelm in einem Saynischen Familienstreit als Vermittler tätig. Es handelte sich um einen Streit zwischen Graf Gerhard II. von Sayn[340]) und dessen Schwägerin Gräfin Margarete von Nassau, Wittwe zu Sayn, um das Heiratsgut und Wittum. Am 22. Februar 1454 vermittelte Graf Philipp zu Nassau-Saarbrücken (zu Marburg[341]) hierüber einen Vergleich, bei dessen Beredung auf Seiten des Grafen Gerhard auch Wilhelm sich befand. Graf Gerhard sollte danach der Margarete 12000 Gulden zahlen, und zwar 7000 nach Nassau oder Cöln an dem nächsten Michaelistag, wo sie dann das ihr so lange zum Pfande überlassene Schloss Freusberg wieder herausgeben sollte. Ferner wurde bestimmt, dass wegen des Geldes und des Silbergeschirres, welches Graf Gerhard forderte, Graf Philipp und Wilhelm Herr zu Reichenstein bis Michaelis eine Entscheidung finden sollten.[342])

Am 5. September sandte in dieser Angelegenheit Graf Gerhard von Sayn durch Hannes Altstain einen Brief an Graf Philipp von Nassau nach Weilnau, dass er gemäss der zu Marburg getroffenen Verabredung mit seinem „neffen" von Reichenstein bis Michaelis den Spruch in der Kleinodiensache tun möchte.[343]) Auf Michaelis wurden nun auch die 7000 Gulden fällig, und im Auftrage des Grafen Gerhard ritten der edele Junker Wilhelm Herr zu Reichenstein, Heiderich Mandt von Lympach und andere Freunde des Grafen von Sayn mit ihren 7000 Gulden vertragsgemäss nach Nassau, wo sie am 12. Oktober als Gesandte der Margarete Philipp vom Stein, Werner Koetten von Waenschheit und einen Niederländer vorfanden. Letzterer, vielleicht ein Jude, zählte das Geld im Beisein der anderen, prüfte es, und der Reichensteiner gab Ersatz für die Stücke, welche jener verwarf, bis die Summe in Ordnung war. Darauf forderte nun der Junker von Reichenstein als Gegenleistung Schloss Freusberg und den Hauptbrief für den Grafen von Sayn zurück. Diesem Ansinnen kam man jedoch von der Gegenseite nicht nach, und so steckte der Reichensteiner seine 7000 Gulden wieder zu sich und ritt mit ihnen zurück nach Sayn.[344]) Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit ist nichts bekannt.

Am 20. (17.) August 1457 finden wir die drei Brüder Johann, Rorich und Wilhelm Herren zu Reichenstein in Irlich. In ihrer Anwesenheit und in Gegenwart der Zeugen Mandt von Selbach, Amtmann zu Dierdorf, und Gerlach von Heddesdorf gen. von Braunsberg, Amtmann zu Wied, gab dort an diesem Tage der Graf Wilhelm von Wied vor dem Notar Petrus van der Kuylen die Erklärung ab, dass der Verkauf des Erbzehnten zu Berode[345]) durch Wil-

[340]) Sein Vater, Graf Gerhard I., war in erster Ehe vermählt mit Sophie, die eine Schwester Wilhelms I. von Reichenstein gewesen zu sein scheint.

[341]) Nach dem unten genannten Brief vom September 5.

[342]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. Das Siegel Wilhelms zerbrochen anh. Ausserdem siegeln noch: Graf Johann zu Nassau-Diez, Margaretens Bruder, und die vesten Phil. v. Bicken und Henne Roede.

[343]) Konzept Papier, ebenda.

[344]) Kopie einer Aufzeichnung darüber, ebenda.

[345]) 1387 wurde Wilhelm I. damit von Sayn belehnt.

helm I. von Reichenstein ohne die Zustimmung von dessen Söhnen geschehen sei.[346])

Um 1460 muss sich Wilhelm von Reichenstein in grosser Geldnot befunden haben. Er sah sich genötigt, Schloss Reichenstein zu verpfänden, und zwar geschah dies für 1000 Gulden an Graf Heinrich von Nassau, Domprobst zu Mainz, welcher durch seine Pfründen über grosse Reichtümer verfügte.[347]) Die Verpfändung geschah 1460 am 3. Februar (S. Blasiustag) auf vier Jahre mit allen synen zu- und inbehoerende, rente und gulde, wasser und weyde, gebott und verbott, kleyne und grois, nycht dairvan ussgescheyden, dan wie wir dat bis uff hude ingehatt und besessen hain, und vort mit allen andern renten und gulden, as dat Gerart van Hattenroede van unssentwegen inne gehat hait.[348]) Der Graf darf das Schloss nach Belieben gebrauchen ausser gegen „mynen gnedigen lieven hern van Colne, mynen gnedigen lieven hern van Triere, mynen gnedigen lieven hern van dem Berge und van Guylge, mynen neven van Wede, mynen neven van Katzenelnbogen und mynen neven van Seyne". Vorbehalten bleiben auch die Mannlehen aus Reichenstein, die der Graf zahlen soll, nämlich 12 Malter Hafer für die Gebrüder Schoynhelsse, 8 Malter für Johann von Hattenroede, 3 Malter für Johann von Breytbach, 5 Gulden für Friedrich von Selbach. Diese sollen auch dem Grafen während der Pfandschaft gehorsam sein, auch soll er jährlich 30 Gulden an der Burg verbauen.[349]) Der älteste Bruder Wilhelms, Johann Achterdechant am Dom zu Köln, erteilte seinen Consens zu dieser Verpfändung.[350]) — Nach 4 Jahren wurde Reichenstein pünktlich wieder eingelöst. Am 2 April 1464 stellten Wilhelm und seine Gemahlin dem Domprobst Heinrich einen Revers über die Rückgabe des Schlosses Reichenstein aus und entsagten aller Forderungen an ihn.[351])

Von einer Anwesenheit Wilhelms in Cöln am 14. März 1461 erfahren wir aus einem Notariatsinstrument für Ritter Lutter Quade, Herrn zu Thomburg und Landskrone, welches in Gegenwart des nobilis domicellus Wilhelmus de Rychensteyn ausgefertigt wurde.[352]) 1463, am 23. März stellten Domkapitel und Stände des Erzstiftes Cöln als Erblandesvereinigung die künftige Verfassung des Stiftes auf, welche jeder Erzbischof vor der Huldigung beschwören sollte. Unter den beteiligten Edelmannen steht an sechster Stelle zwischen Gerlach

---

[346]) Orig. Perg., Neuwied, 75—1—13. Zu Girlaich up dem Ryne boven Andernach, August 20. — Eine Copie saec. 16 mit August 17 in des schultissen huiss zu Irlich gen. Dyssel, ebenda II—5—9, Nr. 21. Vergl. unten Anm. 417.

[347]) Vergl. Arnoldi, Geschichte der Oranisch-Nassauischen Länder I, S. 168 u. III, S. 186.

[348]) Reck a. a. O., S. 135, berichtet fälschlich von einem Versatz durch Graf Wilhelm von Wied.

[349]) Revers des Verkaufsbriefes, der inseriert wird, vom 5. Februar 1460. Orig. Perg., Siegel ab, Neuwied, 74—12—16, Nr. 7.

[350]) Copie saec. 16. der Urkunde Johannes hierüber vom 3. Februar 1460, Staatsarchiv Coblenz.

[351]) Orig. nach dem Haag abgegeben, Copie im Staatsarchiv Coblenz. Die Urkunde siegelte mit der Bruder Johann, Achterdechant zu Cöln.

[352]) Orig. Perg., Neuwied, VI—5—1, Nr. 12, Colonie in curia Theod. archiep. Col.

Herrn zu Isenburg und Hermann Herrn zu Rennenberg Wilhelm Herr zu Reichenstein.[353])

1464, Juli 13 wurde Conrad von Hatstein, Dietrichs Sohn, zum Burgmann von Reichenstein bestellt.[354]) Im Dezember dieses Jahres erscheint Wilhelm wieder als Vermittler in Saynischen Händeln, indem er einen Vergleich zwischen Graf Gerhard von Sayn und Rolman von Düsternau wegen zweier Schuldbriefe errichtete.[355]) Austausche von Hörigen zwischen Sayn und Reichenstein haben häufig stattgefunden, von Wilhelm II. sind 2 Fälle überliefert.[356])

Obwohl noch gar nicht alt, scheint Wilhelm an einer schweren Krankheit die letzten Jahre seines Lebens gelitten zu haben. Am 22. Sept. 1467 richtete er und seine Gattin Katharina an ihren lieben Neffen und Vetter Graf Gerhard von Sayn einen Brief. Es sei dem Grafen wohl kundig, wie er, Wilhelm, „durch gebrech ind kranckheit myns lyves myme slosse Rychensteyn ind den undersaassen dar zo gehoerend zo mynre kynder nutze ind beste, as des noet were“ nicht vorstehen und sie beschirmen könne, wodurch denn den Untersassen täglich Schade geschehe. Da nun der Graf Gerhard ihnen und ihren Kindern „myt maechzale (Verwandtschaft) sonderling bewant sei“ und sie in seiner Gunst und Freundschaft ständen, bitten sie ihn, dass er sich ihrer Kinder annehmen und Schloss Reichenstein, das sie ihm mit Behör und Untersassen befehlen, „in sein bewahrnis, schuyr ind schyrm“ nehmen möchte. Dieser Bitte schliessen sich Johann von Reichenstein, Achterdechant am Dom zu Cöln, und Rorich von Reichenstein, Dechant zu St. Gereon in Cöln, Wilhelms Brüder, an.[357]) Rorich ist bald hiernach gestorben. Am 22. September 1469 erhielt Wilhelm vom Abt des Klosters Marienstatt eine Hörige, für die er eine andere zu erstatten versprach[358]); dies geschah 1473 am 9. Februar.[359])

Vom 3. März 1470 datiert ein Zeugnis, das von Wilhelm über die Verpfändung von Reymbach und der halben Grafschaft Neuenahr durch den verstorbenen Erzbischof Dietrich von Cöln an den Grafen Dietrich zu Sayn eingeholt wurde, da er dabei gewesen war. Wilhelm berichtet, der Erzbischof

---

[353]) Orig. Perg., Neuwied, 105—26—6, Siegel Wilhelms anhängend. Gedr. Lacomblet IV, S. 398. In den Transfixbriefen, in denen 1473 die Verfassung erneuert wurde, fehlt in den Abschriften im Staatsarchiv Wiesbaden der Reichensteiner.

[354]) Revers des Conrad, Orig. Perg. mit Siegel, Neuwied, 57—4—2, Nr. 32.

[355]) Vom Dezember 11, Orig. Papier. Staatsarchiv Coblenz.

[356]) 1453 September 2 tauscht Wilhelm seine Hörige Meckele, Rorich Weners Tochter, zu Dreis an Graf Gerhard gegen Metze Godert, Judas Tochter, von Walderode. Orig. Perg., mit Siegel. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. 1465 Dezember 6 erhielt Wilhelm von Graf Gerhard Katharine, Heinrichs Koch zu Reichenstein eheliche Tochter, wofür er eine wiederzugeben verspricht Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

[357]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Reichenstein. 4 Siegel anhängend. Das Siegel der Katharina zeigt im gespaltenen Schild rechts das Sayn-Wittgenstein'sche, links das Reichensteiner Wappen.

[358]) Gelche, Endres Tochter, zu Moderbach. Orig. Perg. Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt.

[359]) Wilhelm übergibt dem Kloster Peter Hennen, Hans Sohn, zu Dreyse. Orig. Perg., Siegel zerbrochen, ebenda.

sei in grosser Geldnot gewesen und habe nicht gewusst, woher Geld schaffen.[360]) Da habe er Franken von Cronenberg den Alten nach Cöln kommen lassen und ihm die genannten Gebiete zum Pfand angeboten. Der aber habe abgelehnt und ihm geraten, den Grafen von Sayn zu bitten, dass er Geld auf sein Land „zom haene in der Drieyche bye Franckfort gelegen“ aufnähme, und diesem dann dafür Reimbach und ½ Neuenahr zu verschreiben. Darauf habe der Erzbischof den Grafen Dietrich von Sayn zu sich nach Cöln kommen lassen und ihn so inständig gebeten, bis er eingewilligt habe. Bei diesen Dingen zu Cöln und dann zu Frankfurt sei er, Wilhelm, dabei gewesen und habe geholfen, es zustande zu bringen, die Grafschaft Neuenahr und Reimbach gegen das Land in der Drieyche zum Nutzen des Erzstifts zu verpfänden. Er sei auch zugegen gewesen, als das Geld dem Domprobst zu Mainz[361]) und dem Capitel zu Cöln in des Siegelers Haus zu Bonn geliefert wurde. Dann sei er auch mit andern Freunden des Erzbischofs von Cöln nach Reimbach geritten und habe dies und die Grafschaft Neuenahr seinem Neffen von Sayn (Graf Dietrich) übergeben. Auch sei ihm kundig, dass sein Neffe, Graf Gerhard von Sayn, die Verpfändung seines mütterlichen Erbes[362]) nicht gern zuliess, weshalb die Sache sehr verzögert wurde, und Graf Dietrich von Sayn musste wieder nach Cöln kommen und dem Grafen Gerhard einen Brief darüber geben, dass er die Pfandschaft nur zur Auslösung der mütterlichen Erbschaft zom Haen verwenden wolle.[363])

Durch seine Krankheit wohl an sein Ende gemahnt, sorgte Wilhelm jetzt für das Wittum seiner Gattin Katharina von Sayn, wozu er auch die von Trier zu Lehen gehenden Hammersteinischen Güter zu Sinzig, Königsfeld und Remagen bestimmte. Der Erzbischof Johann von Trier erteilte dazu am 15. März 1470 seine Zustimmung.[364]) Vom 13. Juli darauf datiert dann die Festsetzung des Wittums der Katharina.[365]) Sie erhielt danach: 1. die Güter zu Sinzig, Remagen und Königsfeld. 2. Märkerschaft und Recht zu Brysge (Breisig). 3. Alle unser gut zor Nuwerburg, nemelichen uff huyss, hoff, hoffstede uff der burgh und dar buyssen, wyngarthen, zehenden, hoebe, zynsse, heirlicheyt und anders, so wat wir heirlicheyt und rechts daselbs lyegen und fallende hain in dem lande und gerychten van der Nuwerburgh.

Mehrere von Wilhelm ausgestellte Lehnbriefe bringen uns noch Nachrichten über die Reichensteinischen Besitzungen. 1457 April 25 erhielten Hermann, Eberhard und Peter von Nuwenstat den Hof Hagert zwischen Kurt-

---

[360]) Erzbischof Dietrich (1414—1463) brauchte für seine Kriegszüge sehr viel Geld. Es war dies wohl in der Fehde des Erzbischofs mit Soest und dem Herzog von Cleve. 1445 März 24 gelobte Graf Dietrich v. Sayn dem Erzbischof Kriegshilfe, wofür ihm dieser 1200 Gulden Schuld erliess und weitere 800 versprach. Lacomblet IV, Nr. 267, S. 323.

[361]) Graf Heinrich von Nassau.

[362]) Seine Mutter war Anna v. Falkenstein, welche das genannte Gebiet erbte.

[363]) Orig. Perg., Siegel anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[364]) Orig. Perg., Siegel anhängend. Neuwied, 53—1—3, Nr. 4. Im Fall einer zweiten Verheiratung sollte der Gatte die Belehnung damit bei Trier nachsuchen.

[365]) Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 53—1—3. Mitsiegler Graf Gerh. v. Sayn und Wilhelm v. Runkel, Herr zu Isenburg.

scheid und der Neuerburg zu Mannlehen.[366]) Am 23. Dezember 1460 bekundet Heinr. von dem Bruelle, zur Zeit Landschreiber, dass er mit dem „erve und guede zo Busscharen“[367]) von dem edeln Junker Wilhelm belehnt worden sei, „wie es van eme ind synen erven, der heirschaft van Rychensteyne, zo lehen roerende is“, und dass er es empfangen habe mit einem „syden budell“ und fünf brabantischen Mark.[368]) Wie dieses ganz abgelegene Gut in den Besitz der Reichensteiner gekommen ist, ist unbekannt.

1471 Juni 10 belehnte Wilhelm den Mant von Selbach, Gerhards Sohn, mit dem Gut zu den Heselen zu Niederwambach als Burglehen.[369]) 1460 Februar 3 wurde ein Friedrich von Selbach als Burgmann von Reichenstein genannt. Am gleichen 10. Juni erhielt derselbe Mant auch den Hof zu Lupsdorf (Leubsdorf) zu Lehen, wie diesen Dietrich von Selbach besessen.[370]) Am 24. Juni darauf empfing Rolman von Düsternau, als Vormund seines Schwagers Mant von Heddesdorf, dessen Burglehen zu Reichenstein.[371]) Im Herbst dieses Jahres (1471) scheint Wilhelm noch eine Reise nach Wien unternommen zu haben. Am 5. Dezember sühnten sich dort Luther Quade, Herr zu Thomburg und Landskrone, und Kerstgin von Gerotstein, dessen Vogt zu Ober-Winter, mit dem vesten Erwin von Stege, den sie zu Remagen gefangen genommen und auf Thomburg festgehalten hatten. Zur Besieglung der Urkunde, geben zu Wienn S. Niclas Abend, bitten sie den edeln Herrn Wilhelm Herrn zu Reichenstein, ihren lieben Schwager und gnädigen Junker.[372])

Am 19. November 1474 ist Wilhelm gestorben. Im Nekrolog der Abtei Marienstatt, wo er wohl wie seine Vorfahren begraben liegt, heisst es unter diesem Tag[373]): „anno domini 1474 obiit nobilis domicellus Wilhelmus de Richensteyn, qui ligavit nobis decimam in Lympach“.[374])

Wilhelm wurde noch lange von seiner Wittwe Katharina überlebt. Wir erfahren von ihr noch aus mehreren Urkunden, in denen sie über Besitzstücke aus ihrem Wittum verfügt. 1478 November 11 verpachtete sie ein Gut „die woste erde im lande von der Nuwerburg“ an Johann, Trynens Sohn, auf 20 Jahre. Die nächsten 6 Jahre sollte er es, abgesehen vom jährlichen Zehnt, umsonst haben, einen Weingarten daraus machen und das gleiche Eigentum daran haben wie die Weingartenpächter des Erzbischofs von Cöln. Von dem Stück, das er vor dem 24. Juni mit ihrer Knechte Wissen düngt, behält er den

---

[366]) Orig. Perg. des Reverses, 2 Siegel anhängend. Neuwied, 52—2—4.

[367]) Buscheren im Amt Mettmann.

[368]) Orig. Perg., 1 Siegel anhängend. Neuwied, 74—12—16. Mitsiegler der veste junker Bertram v. Nesselrode, Drost zu Windeck.

[369]) Revers des Mant, Orig. Perg., Siegel anhängend. Neuwied, 52—2—4, Nr. 13. Bei der Kopie im Mannbuch steht, dass nach Aussterben des Geschlechts Heinr. Ritzkopf zuletzt das Gut gehabt habe. Auf der Hessel heisst ein Grundstück zu Niederwambach am Ausgange des Orts nach Lichtenthal zu linker Hand, c. $1^1/_2$ Morgen.

[370]) Kopie des Reverses im Mannbuch zu Neuwied. — Leubsdorf b. Linz.

[371]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel ab. Neuwied, 52—2—4.

[372]) Gudenus, Cod. dipl. II, S. 1342. Das „Schwager“ ist wohl ohne Beziehung. Luthers Gattin war Elisabeth, Tochter Cratos v. Saffenberg u. der Elisabeth v. Thomburg. Vergl. S. 1358 d.

[373]) S. 26. Staatsarchiv Wiesbaden.

[374]) Am 26. September 1451. Vergl. oben.

nächsten Herbst allein, abgesehen vom Zehnten, den die Herren von Reichenstein von alters gehabt haben. Sie darf den Weinberg jährlich auf exaltatio crucis besichtigen.[375])

1479, Februar 24 verpachtete Katharina einen ihrer Höfe „under dem slosse Nuwerburg" mit einem Weingarten, bei dem Hof und an dem Weg gelegen, an des verstorbenen Johann vom Kelterhuse Kinder auf 21 Jahr für jährlich 4 Pfund Öl, 4 Hühner und 2 Albus.[376]) Sie sollen ihr einen Hofmann stellen, welches jetzt Hen vom Kelterhuse der Älteste sein wird. Nach seinem Tod müssen sie ein Besthaupt geben und einen neuen Hofmann von sich stellen. Dieselben erhalten auch die kleine Ottinsteinwiese gegen ein Huhn jährliche Pacht.

Am 26. Januar 1486 tauschte sie an Graf Gerhard von Sayn den Alten, ihren lieben Vetter, vertreten durch seinen Amtmann Joh. Mant von Limbach, einen Leibeigenen aus.[377]) Ein Jahr später, 1487, finden wir sie bei der Beredung der Ehe ihrer Tochter Elisabeth mit Adolf von Limburg, Herrn zu Styrum.[378]) Ihr Todesjahr ist unbekannt; am 2. Juli 1489 wird sie im Ehebriefe ihres Sohnes Heinrich noch als lebend erwähnt. 1501 war sie bereits verstorben. Wilhelm und Katharina hinterliessen 6 Kinder: Heinrich, Johann, Wilhelm, Ludwig, Elisabeth und Veronika.

II. Johann II. von Reichenstein.

Der älteste Bruder Wilhelms war Johann, seine Eltern hatten ihn der geistlichen Laufbahn bestimmt. Als einem freiherrlichen Geschlecht bot sich den Reichensteinern eine angenehme und verlockende Versorgung für die jüngeren Söhne in den reichen Pfründen des Cölner Domkapitels.[379]) Davon haben die Reichensteiner anscheinend stets Gebrauch gemacht, so dass das Geschlecht immer nur auf 2 Augen stand. Starb der Walpode auf Reichenstein einmal ohne einen Erben, so war mit ihm das Geschlecht erloschen. Am 4. November 1410 schon wurde Johann, der nicht vor 1403 geboren sein kann, noch minderjährig durch Hermann von Rennenberg zur Präbende des Johann von Buren nominiert.[380]) 1417 studierte er in Cöln.[381]) 1420 wurde er ins Kapitel aufgenommen: vicessima tertia Septembris fuit juxta consuetudinem capituli a stolis emancipatus, idem admissus est ad capitulum et juravit juramentum etc.[382]) In einem Dom-

[375]) Orig. Papier, Kerbzettel. Staatsarchiv Coblenz. Auf der Rückseite steht: Item is noch ein wingart, hat selige Vais gehat, der liget an dem wingart, der der Hanenwingart genant ist, den hat eyn Knetht heischtz Adam, in der hat auch de woste erde.

[376]) Orig. Papier, Kerbzettel ebenda.

[377]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

[378]) Vergl. unten.

[379]) In Cöln wurden nur Angehörige gräflicher und freiherrlicher Familien aufgenommen.

[380]) Dicto Johanni praesenti et personaliter acceptanti collata fuit prebenda quondam Johannis de Buren, ad quam nominatus fuit per dominum Hermannum de Rennenberg scolasticum. Idem Johannes vinum solvit, sed non juravit quia minorennis (Domherrenverzeichnis S. 101, Staatsarchiv Düsseldorf). Vergl. Kisky, Domkapitel der geistl. Kurfürsten, S. 70.

[381]) Keussen, Matrikel der Universität 113, 47.

[382]) Überlieferung wie oben.

herrenverzeichnis von 1423[383]) erscheint er ziemlich zum Schluss fälschlich als Conradus dominus de Richenstein. 1433 wurde er Subdekan und am 16. August 1477 erhielt nach seinem Tode seine Präbende Thomas von Rieneck. Sein Nachfolger im Subdekanat war Johann von Sombreff. Eine Reihe Nominationen zu Präbenden sind von ihm vollzogen worden, darunter finden sich auch die für seine Neffen Johann von Reichenstein (1456, Juli 28) und Ludwig von Reichenstein (1467, November 18).[384]) Sein Siegel führt die Umschrift: S. Johan(nis) de rychen(stein) deca(nus) ecc(les)ie colon(iensis).[385])

12. Rorich III. von Reichenstein.

Der jüngste Bruder Rorich wurde gleichfalls geistlich. 1424 studierte er in Cöln[386]), erhielt den Grad eines Dr. Decretorum und wurde am 10. Febr. 1439 von Werner von Sayn-Wittgenstein zur Präbende Friedrichs von Zollern nominiert.[387]) Aber erst am 12. Sept. 1466 wurde er zugelassen ob negligentiam in signatura prioris admissionis et receptionis und am 13. Sept. emancipatus fuit a stolis more solito ad preces dominorum prepositi majoris et decani St. Cuniberti. 1440 Sept. 19 war er auch Mitglied des Domkapitels zu Trier geworden[388]), und ferner bekleidete er das Amt eines Archidiakons von St. Moritz in Tholey und eines Dekans von St. Gereon in Cöln. Seine Ahnenproben von 1442 April 14[389]) und 1459 September 13[390]) bieten folgende Ahnenreihen:

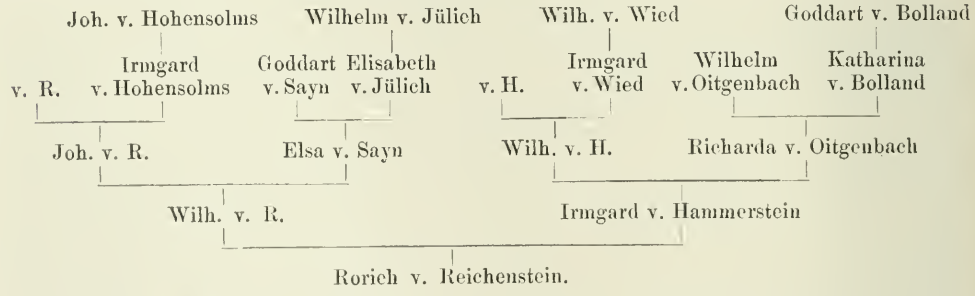

In einem Maxsayner Weistum von 1455, Juni 18 folgen unter den Zeugen hinter den Wepelingen zum Schluss: Heinrich Creuzmann, Rorich von Reichenstein u. ander viel frome Leuth.[391]) Nach der Stellung kann mit ihm kaum unser Rorich gemeint sein. Er starb 1467 zwischen dem 22. September und 18. November. An ersterem Datum siegelte er noch zu Reichenstein das oben

[383]) Stadtarchiv Cöln, farragines Gelen. 29 p. 923.

[384]) Verzeichnis im Staatsarchiv Düsseldorf.

[385]) Gut erhalten in der Urkunde von 1467 Sept. 22. Die Ahnenproben sind von ihm nicht erhalten.

[386]) Keussen u. a. O. 143, 12.

[387]) Staatsarchiv Düsseldorf, Domherrenverzeichnis Bl. 104; Kisky a. a. O., S. 71 u. 104.

[388]) Staatsarchiv Coblenz, Trier, Domkapitel. Vergl. auch Wegeler, Beiträge zur Spezialgeschichte der Rheinlande II, S. 69.

[389]) Staatsarchiv Düsseldorf, Orig. Perg.

[390]) Orig. Perg., ebenda.

[391]) Archiv Neuwied, 45—12—1.

genannte Schreiben seines kranken Bruders Wilhelm mit. Am 18. November wurde sein Neffe Ludwig von Reichenstein durch seinen Oheim Johann bereits zur Präbende Rorichs nominiert. Rorichs Siegel trägt die Umschrift: S. roricus de richenstei(n).[392])

13. Else von Reichenstein, Äbtissin von St. Cecilien.

Schon in früher Jugend wird sie zur Erziehung in das freiweltliche Stift St. Cecilien zu Cöln gekommen sein, wo sie sich dann später ganz dem klösterlichen Leben gewidmet hat. Am 3. Juli 1443 wurde sie hier feierlich als Äbtissin installiert, anwesend waren bei dieser Handlung unter andern auch ihre Brüder, der Subdekan Johann und Rorich, Dekan von St. Gereon.[393]) Am 31. Juli darauf entrichtete sie dafür dem Erbkämmerer und Erbmarschall des Erzstifts an Gebühren je 5 Mark Silbers.[394]) In den Urkunden des Stifts wird sie bis 1486 genannt. Else ist die einzige des Reichensteiner Geschlechts, von der ein Bild auf unsere Tage gekommen ist. Im Erzbischöflichen Museum zu Cöln befindet sich heut ein Madonnenbild von grosser Schönheit, das Else von Reichenstein, noch ehe sie Äbtissin wurde, für ihre Kirche gestiftet hat. Zu den Füssen der heiligen Jungfrau kniet rechts unten in ihrer Nonnentracht die Stifterin in jugendlichem Alter, und in den beiden unteren Ecken ist je ein Wappenschild aufgestellt.[395]) Aus letzteren ergibt sich mit Sicherheit, dass nur Else von Reichenstein die hier dargestellte Nonne sein kann. Der linke Schild zeigt die vier Wappen der Ahnen von der Vaterseite (Reichenstein, Sayn, Solms, Jülich), der rechte die der vier Ahnen von der Mutterseite (Hammerstein, Oetgenbach, Isenburg, Boulant).[396])

1474 wurde das Prämonstratenserkloster Weiher vor Cöln zerstört, und die vertriebenen Nonnen flüchteten nach Cöln, wo sie ein Jahr lang bis zum August 1475 in der Dechantei von St. Aposteln Aufnahme fanden. Damals überwies ihnen dann der gerade zu Cöln weilende Kaiser Friedrich III. das Cäcilienstift, worin nur noch die Äbtissin und eine kleine Jungfrau sich befanden, zum Aufenthalt. Else von Reichenstein aber war nicht gewillt, das den Töchtern des hohen Adels reservierte weltliche Stift mit seinen Pfründen den fremden Nonnen preiszugeben, und verweigerte diesen die Aufnahme. Da geleitete am 21. August der Kaiser selbst, in Begleitung des päpstlichen Legaten Alex. de Forli, die Nonnen in feierlicher Prozession zum St. Cecilienstift, wo Else von Reichen-

---

[392]) Ebenfalls an der Urkunde von 1467 Sept. 22. Das Wappen zeigt, wie auch bei Johann, den Rautenschild mit Helm und Eselskopf.

[393]) Orig. Perg. des Installationsprotokolls, Staatsarchiv Düsseldorf, Stift St. Cäcilien, Cöln.

[394]) Orig. Perg. der beiden Quittungen, ebenda.

[395]) Vergl. die Abbildungen in Firmenich-Richartz, Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit 1895, Taf. 23. Zeitschr. für christliche Kunst VI 1893, Taf. VII. Desgl. auch die Beschreibung in Aldenhoven, Geschichte der Cölner Malerschule 1902, S. 159/60. An diesen Orten findet sich auch die weitere Literatur.

[396]) Vergl. oben die Ahnentafel ihres Bruders Rorich. Ferner die Aufsätze im Organ für christl. Kunst, III. Jahrg. 1853, Nr. 7; IV. Jahrg. 1854, Nr. 23; XV. Jahrg. 1865, Nr. 1 und 12. von Eltester hat hier zuerst die Identität mit Else v. R. nachgewiesen.

stein zur Abwehr die Kirchentore verrammeln liess. Mit gewaffneter Hand musste die Kirche erbrochen werden, und Else sah sich gezwungen, deren Benutzung den Nonnen zu gestatten, und das weltliche Stift wurde in ein Kloster der Augustiner-Regel umgewandelt. Erzbischof Ruprecht gab dazu trotz des Protestes der Äbtissin am 1. Oktober seine Bestätigung. Am 16. Oktober verordnete der Kaiser, dass die Äbtissin Else, die damals nur noch allein vorhanden war, Wohnung und Renten einer Äbtissin und $^1/_2$ der Gefälle der Kanonissinnen beziehen, die andere Hälfte dagegen den Nonnen aus Weiher zufallen sollte, fünf bis sechs Töchter aus edlem Geschlecht sollten fortan dort Aufnahme finden und, sobald sie mannbar geworden, entweder austreten oder klösterliche Kleidung anlegen. Die Äbtissin wollte sich noch nicht beugen und appellierte nach Rom; erst 1479 hat sie sich den Verhältnissen gefügt.[397]) Um 1486 ist Else von Reichenstein gestorben.

14. Heinrich II. von Reichenstein.

Von den vier Söhnen Wilhelms II. wurde Heinrich sein Nachfolger als Waltpode und Herr von Reichenstein, die andern drei Brüder wurden geistlich. Am 11. Februar 1476 belehnte Philipp Graf zu Katzenellenbogen und Dietz den Edeln Heinrich Herren zu Richenstein mit 10 Gulden Rente, fällig auf Martini aus dem Zoll zu St. Goar, wofür er sein Burgmann zu Braubach wurde.[398]) Am 25. Februar darauf empfing Heinrich vom Herzog Wilhelm von Jülich die Lehnserneuerung über die 50 Gulden aus dem Lande Blankenberg.[399]) Dieser Belehnung schloss sich ein Vergleich vom selben Tage an, in welchem Heinrich auf alle Forderungen an den Herzog Verzicht leistete, ausgenommen allein den Rückstand an den genannten 50 Gulden Lehen, welcher vom Rentmeister zu Blankenberg in drei Fristen gezahlt werden sollte, wie auch die 50 Gulden, welche seiner Mutter zukommen.[400])

In diesen Jahren kam es anscheinend über die Belehnung mit Haus Reichenstein, die Walpodie und über ihr Erbe zu Irrungen zwischen Heinrich und seinen Brüdern und mit dem Grafen von Wied, wobei Schloss Reichenstein vom Grafen von Wied eingenommen wurde. Am 11. März 1478 kam es hierüber unter Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Jülich zu einer Sühne zwischen den edlen Junkern Friedrich von Runkel, Grafen zu Wied, und Heinrich Herren zu Reichenstein, „nachdem etliche freveliche gewaltliche handel us dem schloss Richenstein gehandelt sint in des vurgeschriebenen Junker Friederichs lande und graveschafft von Wiede“; auch um Klagen des Grafen Eberhard von Sayn-Witgenstein handelt es sich dabei. Junker Heinrich soll sich vertragen mit seinen Miterben und Brüdern, „so das he mit recht solle das schloss Richenstein und die Walpody bussen der Aldeck zu Lehen ent-

[397]) Vergl. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, III 555 ff. und die oben genannten Aufsätze von Eltester im Organ für christl. Kunst.

[398]) Orig. Perg., Neuwied, 53—1—3, Nr. 5.

[399]) Vergl. 1445 Jan. 2. Copie des Lehnsbriefes, Staatsarchiv Düsseldorf, Herzogtum Berg, Lehnssachen Nr. 42, der Revers Orig. Perg., Sieg. anh. ebenda, Jülich-Berg A I Nr. 2907.

[400]) Orig. Perg., Siegel gut erhalten anhängend. Düsseldorf, Jülich-Berg.

pfangen an dem obgeschriebenen Friederich Grave zu Wied, nach laut irer verschreibnng daruber sprechende, als ein Waltpoden zu Richenstein mit recht geburt von wegen des graven zu Wied", und darüber soll Heinrich bis Pfingsten dem Grafen wegen seiner Brüder einen Revers ausstellen und ihn der Graf alsbald mit Schloss Reichenstein, „wie er das daselbs ingenomen hait, ussgescheiden soviel da verzert ist", und mit der Walpodie belehnen, „und auch soll he des egenanten Graven Walpoide sin baussen der Aldeck, als von alters recht und gewonheit ist, nach laut der verschreibung und altem rechtlichem herkomen, sol auch dem dick genanten graven Friederich und sinen erben sine lude, genant die Rychslude, in der graveschafft lassen als sedelich und gewonlich ist." Ferner müssen Urfehde schwören: Gerhard von Seelbach, Waapelinck, Heinrich Ritzkopf, Johan Winter und Cuntz von Ratzroide, und alle sollen wegen des zu Dierdorf geschehenen Unheils (komers) und aller anderen Händel gesühnt sein.[401])

In einem Revers vom gleichen Tag gelobt Heinrich dem Grafen Friedrich, in der festgesetzten Zeit die Konsense seiner Brüder beizubringen.[402]) Dieser Vergleich beendete jedoch die Irrungen zwischen Reichenstein und Wied nicht. Der Herzog Wilhelm von Jülich musste 1480 einen neuen Versuch, den Frieden herzustellen, machen. Am 14. April hielten die von ihm dazu entsandten Räte einen Vergleichstag mit den Parteien zu Andernach ab. Da man aber über die strittigen Gegenstände nicht zur Klarheit kommen konnte, musste man an jenem Tage auf eine Einigung verzichten, und es wurde bestimmt, dass beide Parteien den Grafen Heinrich von Nassau-Beilstein und den Ritter Adam von Ottenstein bitten sollten, am Montag nach Kantate (Mai 1.) früh 8 Uhr zu Puderbach zu erscheinen. Hier sollten sich um diese Zeit das Landvolk und alle, die die Gerechtigkeit der Grafschaft Wied, der Herrschaft Reichenstein und der Walpodie zu weisen hätten, versammeln und nach ihrem Spruch die genannten Herren einen Entscheid treffen. Wo dies dann nicht von ihnen geschehen könnte, sollten sie es vor den Herzog von Jülich bringen und dieser den Spruch tun.[403]) Auf diesem damals angesetzten Tage scheint dann wohl ein friedlicher Vergleich gefunden worden zu sein; über den Verlauf ist keine Kunde vorhanden.[404]) Am 21. Juni 1480 schreibt aber Johann Sohn zu Reichenstein, Canonikus des Domstifts Cöln, an Graf Friedrich zu Wied, dass in dem durch des Herzogs Wilhelm von Jülichs Räte zwischen dem Grafen und seinem Bruder Heinrich aufgerichteten Vergleich bestimmt worden sei, dass er in die

---

[401]) Copie Neuwied, 53—1—3. Es siegelten mit für den Grafen von Wied: Graf Heinrich zu Limburg und Dietrich Herr zu Runkel, und für Heinrich: der edle und wolgeborene Herr Eberhard von Witgenstein sein lieber Vetter und Vincencius von Schwanenberg.

[402]) Orig. Perg, Neuwied, 53—1—3, Nr. 9 und V - 3—3, Nr. 31. Es siegelten mit der Herzog von Jülich und Vinc. von Schwanenberg.

[403]) Nach der von den Räten ausgestellten Urkunde, Orig. Pap., Neuwied, 53—1—3.

[404]) Das Weistum von Puderbach von 1480 ist nicht vorhanden, war aber wohl gleichen Inhalts wie die von 1478, 1502 und 1553, wie auch das von Urbach vom 14. Juni 1480, die unten näher zu behandeln sind. Bei der Abfassung des letzteren war Heinrich anwesend, auch ein Weistum der Veste zu Rückerod vom 13. Juni (Copie Neuwied, 12—10—1) nennt ihn als anwesend.

Belehnung seines Bruders mit Haus Reichenstein willigen und den Grafen darum bitten solle, und dass er dem in diesem Schreiben nachkomme. Es siegelt für ihn infolge „gebrech“ seines Siegels der Domscholaster Salentin Herr zu Isenburg.[405])

Auch mit dem Grafen von Sayn scheint Heinrich von Reichenstein Streitigkeiten ernsterer Art gehabt zu haben. Darüber berichtet eine urkundliche Aussage des Johann Mandt von Lympach vom 30. Juni 1528. Mandt erzählt: Nach Wilhelms von Reichenstein Tode habe Graf Gerhard von Sayn Herrn Heinrich aufgefordert, von ihm den Hof zu Frienrachtorff, den sein Vater von ihm zu Leben getragen habe, zu Lehen zu empfangen.[406]) Danach aber sei Herr Heinrich dem Grafen Gerhard „im velde uffgestoissen“, habe ihn gefangen und eine Zeit lang in Haft behalten[407]), doch wisse er nicht, ob dies des Lehens halber geschehen sei, jedenfalls habe danach Graf Gerhard 8 oder 9 Jahr und nach seinem Tod Graf Gerhard, der Junge, 7 Jahr bis 1500 den Hof ungestört besessen, obwohl Herr Heinrich oft um die Belehnung gebeten und dazu auch seine (Mandts) Fürbitte nachgesucht habe. Damals, 1500 aber, wo Arnold von Ottenstein Saynischer Amtmann war, habe Graf Gerhard Heinrich wieder mit dem Hof belehnt zu Altenkirchen. Als dort damals die Belehnung geschah, sei ihm Herr Heinrich, als er von der Stube unten in den Saal kam, begegnet und habe zu ihm gesagt: „Mandt wie dunckt dich, nu ich syn widderumb mit dem hobe zu Rachtorff belehent“ und er, Mandt, habe darauf geantwortet: „Were ich noch eyn amptman gewest, is solde nit geschien syn“. Auch habe er von Graf Gerhard und Jacob Schryber gehört, dass Heinrich mit dem Hof, wie ihn seine Eltern gehabt hätten, belehnt worden sei.[408])

1478, November 5 fand, wie schon oft, ein Leibeigenenaustausch zwischen Reichenstein und Sayn statt, und zwar geschah der Tausch zwischen Heinrich und seiner Mutter Katharina einerseits und dem Ritter Adam von Ottinstein, Amtmann der Grafschaft Sayn, andererseits.[409]) Desgleichen tauschte Heinrich am 16. Juni 1486 seinen Eigenmann Hen Kremer von Hoestenbach an Graf Friedrich von Wied aus gegen das Versprechen, einen anderen zu erhalten.[410]) 1488, Juli 30 fand zu Koblenz auf Klage des Erzbischofs von Trier ein Manngericht statt gegen Cuno von Wunnenberg-Beilstein wegen Verweigerung der Lehnspflicht. Den Vorsitz führte Wilhelm Herr zu Runkel und Isenburg, und unter den Richtern sass auch Heinrich Herr zu Reichenstein. Der Angeklagte wurde an jenem Tage seiner Lehen für verlustig erklärt.[411]) Bei dieser Anwesen-

---

[405]) Kopie Neuwied, 53—1—3, Nr. 11.

[406]) 1420 Juni 29 hatte Wilhelm diesen Hof dem Grafen für ein eingelöstes Mannlehen von 20 Gulden aufgetragen. Vergl. oben.

[407]) Es ist nicht deutlich, wer gefangen wurde.

[408]) Orig. Papier, Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein. Die Belehnung fand 1500 statt. Vergl. unten S. 170.

[409]) Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 1709. — Es wurden ausgetauscht Truytgen, Heynen Tochter, von Weydenhain und Tiele, Doirs Tochter, zu Vylbach gegen die Saynischen Meckel, Schutteleirs Tochter, und Tiele, Meckelen Tochter, beide von Berroede.

[410]) Orig. Perg., Neuwied, 74—10—16.

[411]) Günther, Cod. dipl. III, S. 81.

heit in Koblenz trat Heinrich in ein enges Dienstverhältnis zum Erzbischof Johann.

Am 31. Juli wurde der Vertrag beurkundet, nach dem Heinrich mit 6 reisigen Pferden des Erzbischofs Diener wurde und sich verpflichtete, jederzeit im Bedarfsfalle des Erzbischofs Helfer zu werden. Dafür wurden ihm jährlich 50 rheinische Goldgulden zugesichert, welche bei Kriegszeit sich verdoppeln sollten. Überzählige gewappnete Knechte erhalten den gemeinen Sold. Der Erzbischof hat den in der Fehde erlittenen Schaden zu tragen nach Abschätzung zweier von ihnen zu erwählender Ratsleute und die in Gefangenschaft Geratenen auszulösen.[412])

1489, Februar 11 schlichtete Junggraf Gerhard von Sayn einen Streitfall zwischen dem edelen Junker Heinrich Herren zu Reichenstein und Herman von Deirrenbach (Dernbach bei Montabaur) über Neisse, des verstorbenen Johann Franke Ehefrau, und deren Kinder, an denen das Besitzrecht wohl strittig gewesen war. In diesem Vergleich wurde bestimmt, dass Heinrich Hermann auf dessen Lebenszeit sein Korn zu Wyss (Weiss) überlassen sollte, wohl als Entschädigung für einen Verzicht auf die genannten Leute.[413])

Vom 28. Juni darauf datiert die von Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg, Gerlach dem Alten zu Isenburg, Wilhelm zu Runkel und Heinrich Herrn zu Reichenstein bezeugte Ahnenprobe für Graf Friedrichs von Wied vierten Sohn Hermann zu dessen Eintritt in das Cölner Domkapitel. Dieser Hermann war der spätere Erzbischof.[414]) Vier Tage später, am 2. Juli 1489, besiegelte Heinrich dann die Eheverschreibung zwischen Johannetta von Wied und Graf Gerhard von Sayn auf des letzteren Bitte mit.[415])

In diesem Jahre schloss auch Heinrich die Ehe mit Margarete von Sombreff, ältesten Tochter Friedrichs von Sombreff, Herrn zu Kerpen und Reckem. Am 28. August 1489 fand die feierliche Eheberedung zwischen Heinrich und dem edlen Junker Friedrich von Sombreff, Margaretens Bruder, statt. Danach erhielt Margarete zur Mitgift 2700 rheinische Gulden à 4 Cölnische Mark, welche Friedrich durch Graf Wilhelm von Neuenahr auf 8752 Gulden verschrieb, die diesem, laut Verschreibung des Erzstifts Cöln für Wilhelms Vater, Graf Gumprecht von Neuenahr, aus dem Zoll Bonn fielen. Margarete verzichtet darauf auf alle Ansprüche an das elterliche Erbe „uyssgescheyden, so was ire got in der hillige kirchoff zufuegen wurde". Von ihrem Gemahl erhält sie zum Wittum das sogenannte „Jonffer Nesenhuys"[416]) im Schloss Reichenstein und dazu 200 Gulden Jahresrente, nämlich die 50 Gulden Mannгeld des Herzogs von Jülich aus dem Land Blankenberg oder statt dessen ebenso viel aus der Herrschaft Reichen-

[412]) Orig. Perg. des von Heinrich ausgestellten Reverses, in dem die Urkunde des Erzbischofs inseriert ist. Staatsarchiv Coblenz. (Goerz, Reg. Nr. 269).

[413]) Orig. Papier, die Siegel Gerhards und Heinrichs sind ab. Neuwied, V—3—2, Nr. 58.

[414]) Neuwied, IV—9—2, Nr. 37. Bei Fischer a. a. O., Nr. 197, fälschlich zu 1483.

[415]) Kopie Neuwied, 12—9—11. In dieser Verschreibung wurden die Kirchspiele Höchstenbach, Schoenenberg, Almersbach, in denen der Reichensteiner Walpode war, an Sayn abgetreten. 1500 wurde dann Heinrich von Graf Gerh. v. Sayn mit diesem Teil der Walpodie in den 3 Kirchspielen belehnt. Vergl. unten S. 170.

[416]) Nach welcher Agnes das Haus benannt ist, ist unbekannt.

stein, ferner 1/2 des Weinzehnten zu Unkel, den Hof zu Woulteroede halb und den zu Dries (Dreis) halb, den Zehnten zu Berrode halb[417]) und zwei Mühlen zu und bei Hilgerod. Bei Todesfall der Katharina von Sayn, Heinrichs Mutter, soll deren Wohnung zu Sinzig mit den Gütern daselbst, sofern und soweit die Gefälle 200 Gulden betragen, an die Stelle der vorhin genannten Güter treten. Auf Seiten Heinrichs siegelten mit: Georg Graf zu Sayn-Wittgenstein, Domprobst und Probst zu S. Gereon in Cöln, Johann Herr zu Reichenstein, Domherr, Heinrichs Bruder, Eberhard Graf von Sayn-Wittgenstein, Herr zu Homberg. Auf Seiten der Margarete: Wilhelm Graf von Neuenahr, ihr Bruder Friedrich, Godart Duytsche von der Kulen und Heinrich Gurtzgen.[418])

Aus den folgenden Jahren fliessen die Nachrichten über Heinrich sehr spärlich. Am 16. Juni 1495 finden wir ihn zu Hachenburg, wo er im Verein mit anderen Herren einen Vergleich zwischen den Gebrüdern Graf Gerhard zu Sayn, Herren zu Homberg, und Graf Sebastian von Sayn, Herrn zu Moncler und Meinsberg, vermittelte, wonach Schloss und Land Homberg an Graf Gerhard fiel, während Sebastian durch eine Geldrente aus Gerhards Gefällen zu Meinsberg und in der Herrschaft Sirck entschädigt wurde.[419]) Ein Jahr später, am 15. Juni 1496, finden wir Heinrich in gleicher Tätigkeit zu Marienrachdorf, wo er mit Jacob Schryver von Hachenburg Gerlach den Alten, Herren zu Isenburg-Grenzau, und Salentin und Wilhelm dessen Söhne mit den Gebrüdern, den vesten Arnold und Johann von Ottenstein, und ihrem Schwager, Philipp von der Heese, verglich wegen der letzteren Schuldforderungen an die Herren von Isenburg, die schon von ihrem Vater herrührten.[420])

Von Heinrich sind eine Reihe Mannlehnbriefe erhalten, die er ausgestellt hat, und die hier in zeitlicher Folge aufgeführt sind. 1477 April 23 belehnte er Johann Hugo, Bürger zu Werden, mit dem Erbe und Gut zu Buschern im Amt Mettmann, das dieser nach alter Gewohnheit mit einem „syden budell" und fünf brabantischen Mark empfing.[421]) 1477 Dezember 29 erhielt Bruno von Airscheit 4 Mark, lösbar mit 40 Mark, aus Heinrichs freier Bede und drei Malter Hafer aus dem Hof zu Honefeld Jahresrente zu Mannlehen.[422]) Eine Reihe Belehnungen datieren aus dem Sommer 1478, nachdem der Friede mit Wied geschlossen und Heinrich in den Besitz von Reichenstein gelangt war. 1478 Juni 15 stellte Rolman von Düsternau, als Vormund Mants von Hedesdorf, seines Schwagers, Revers aus über die Belehnung mit dessen Burglehen, der Münze zu Reichenstein, Heinrichs Anteil am Zoll zu Anhausen und jährlich einem Wagen Heu aus Heinrichs Hof zu Raubach.[423]) 1478 Juni 24 wurden Eberhard und Peter, Gebrüder von Neustadt, mit dem Hagertshof zwischen

[417]) Vergl. oben S. 157, wo von dem Verkauf des Zehnten zu Berode durch Wilhelm I. die Rede ist.

[418]) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz, 9 Siegel anhängend.

[419]) Orig. Papier, Staatsarchiv Coblenz, Siegel ab.

[420]) Orig. Perg. ebenda, das Siegel Heinrichs ist etwas beschädigt. Die von Ottenstein begegnen als Saynische Amtmänner.

[421]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh. Neuwied, 53—1—3. Vergl. oben S. 160.

[422]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh. ebenda, 52—2—4.

[423]) Orig. Perg., Siegel ab, ebenda, 52—2—4. Vergl. über die Münze oben S. 128.

Kurtscheid und der Neuerburg und dem Zehnten zu Kurtscheid belehnt.[424]) Desgleichen am selben Tage Godert Laner von Breitbach mit dem Burgsitz zu Reichenstein, den seine Voreltern besessen, nämlich dem Hofrecht oberhalb Johann von Arscheits Haus und einem Hofrecht vor der Kapelle, zwei Stücken Land und einem Wiesenfleck, drei Malter Hafer aus Burg Reichenstein, zwölf Weisspfennig von Wolterode (Woltert) und zwei Malter Hafer aus Wenraed (Werodt).[425]) 1478 November 11 empfing Godert von Durenbach zu Mannlehen $^5/_4$ Weingarten und $5^1/_2$ sester Korn aus den Reichensteinischen Gefällen zu Wise (Weiss) und Heimbach[426]), 1479 März 12 Gerhard Bertram von Hersbach Güter zu Wintterod (Hof bei Oberhaid)[427]), 1479 November 19 Wilhelm Naill von Hatterod den Hof zu Lichtenthal.[428]) 1484 Oktober 18 empfing Godert Kolbe von Vettelhoven einen Weingarten zu Sinzig, einen am Schaffenberge und noch einen zwischen den zwei kleinen Elegen.[429])

1486, Juli 6 wurde Jacob Holle von Werekuisen mit des alten Kochs Wiese zu Niederbreitbach belehnt[430]), desgl. 1486 Juli 25 Wilhelm Bertram von Hersbach mit dem Hof zu Winterrod[431]), 1487 März 12 Arnold von Selbach „der man Durrenbach" mit den $^5/_4$ Weingarten und $5^1/_2$ sester Korn zu Heimbach und Weiss[432]), 1488, Nov. 13 Arnold von Molnarck mit $^1/_2$ des Zehnten zu Sleyde bei Daylhem, wie ihn seine Vorfahren gehabt haben.[433]) 1491, Nov. 11 empfing Reinhard von Hammerstein das Gut zu Buschern, das er mit Heinrichs Konsens von den Erben Heinrichs von dem Broele gekauft hatte.[434]) 1497, August 1, 1501 April 4 und Oktober 4 fanden wieder, wie schon so häufig, Austausche von Eigenleuten zwischen Reichenstein und Sayn statt.[435])

Um 1500 starb Heinrichs Schwägerin, Anna von Sombreff; ihr Nachlass fiel an ihren Bruder Friedrich von Sombreff und ihre Schwester Margarete,

---

[424]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel ab. Neuwied, 52—2—4, Nr. 10.

[425]) Orig. Perg. der Lehnsurkunde, Siegel ab, Neuwied, 52—2—5, Orig. Perg. des Reverses mit Siegel ebenda, 52—2—4.

[426]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel ab, ebenda, 46—9—9.

[427]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 53—1—3.

[428]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 52—2—4. Vergl. 1402 Febr. 12 die Belehnung des Gerhard Nail.

[429]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., Neuwied, 53—1—4. Diese Güter stammen wohl aus dem Hammersteinischen Besitz.

[430]) Kopie des Reverses im Mannbuch Neuwied, S. 145.

[431]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., Neuwied, 74—10—3. Vergl. 1479 März 12.

[432]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, VI—5—1. Vergl. 1478 Nov. 11.

[433]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 74—10—16. Sleyden b. Thalheim nördlich von Limburg. Vergl. Vogel, Nassau, S. 758.

[434]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 53—1—3. Vergl. 1477 April 23.

[435]) Im ersten Fall übergab Heinrich an Joh Mant v. Limbach, Amtmann des Grafen Gerh. v. Sayn, Godert Molner von Geilenroide u. Frau Metze gegen Hensch Cristgen und Rorich Kuyle gen. der Swytzer u. Frau Gunte. Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Coblenz. Im zweiten Fall tauscht Heinrich Contz Munkeler u. Peter, Eiffges Sohn, von Breitbach gegen Modebachs Goedert u. Hermanns Johann von Rosbach aus. Orig. Perg, Siegel Heinrichs beschäd. anh., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. — Im letzten Fall: Fryge, Jacobs Tochter, zu Walderode gegen ein Mädchen aus Mondersbach. Orig. Perg., das Siegel Heinrichs beschädigt, ebenda.

Heinrichs Gattin, der in der Eheverschreibung „wes yrre got und der heillige kirchoff zu fuegen werde“ vorbehalten war. Am 16. Mai 1500 vermittelte in dieser Erbschaftsangelegenheit Wilhelm Herr zu Rennenberg einen Vergleich zwischen Heinrich von Reichenstein und seiner Gattin Margarete einerseits und Friedrich von Sombreff, Herrn zu Kerpen und Reckem, andererseits. Friedrich soll danach an Schwager und Schwester 2000 oberländische Gulden à 24 Weisspfennig in Jahresfrist zu Cöln zahlen oder sie mit 100 Gulden verzinsen.[436]) Im Herbst des gleichen Jahres 1500 musste Heinrich dem Grafen Gerhard von Sayn mit einer grösseren Summe aushelfen; am 11. November stellte der letztere darüber einen Schuldbrief aus, dass ihm Heinrich 1200 rheinische Goldgulden geliehen und gezahlt habe. Graf Gerhard gelobt darin, die Schuld über zwei Jahre zurückzuzahlen und sie solange mit 60 Gulden jährlich zu verzinsen. Als Bürgen stellte er Graf Joh. zu Nassau-Beilstein, Gerlach Herrn zu Isenburg-Grenzau, Ritter Paulus von Breitbach, Herrn zu Olbrück, Dietrich von Monreal, Peter von Lanstein und Rolman von Dadenberg, welche sich verpflichteten, auf des Reichensteiners Mahnung, die Grafen und Freien: 2 reisige Knechte und 1 reisiges Pferd, die Ritter: 1 reisigen Knecht und 1 reisiges Pferd, nach Reichenstein oder einen Ort im Umkreis von 4 bis 5 Meilen zum Einlager zu senden, dass sie rechte Leistung tun, bis alles bezahlt wäre.[437]) Bei dieser Gelegenheit hat sich wohl auch der oben erwähnte Vorgang zu Altenkirchen, über den Mant von Limbach seine Aussage niederlegte, abgespielt, denn auch nach einer anderen Überlieferung[438]) wurde im Jahre 1500 Heinrich von Reichenstein von Graf Gerhard von Sayn mit dem Hof zu Freienrachdorf, Haus Lichtenthal[439]) und mit dem, was zu der Waltbodie in den Kirchspielen Höchstenbach, Schönenberg und Almersbach gehörte[440]), belehnt.

Trotzdem bestanden noch eine Reihe Streitpunkte zwischen Heinrich und Graf Gerhard fort, die erst am 16. April 1501 zu Altenkirchen ihre Beilegung unter Vermittlung von Gerlach Herrn zu Isenburg-Grenzau, Paulus von Breitbach Herrn zu Olbrück, Johann Mant von Limbach fanden.

Die Forderungen Heinrichs bezogen sich auf: 1. Ansprüche wegen seiner verstorbenen Mutter Katharina von Sayn-Wittgenstein, 2. auf einen Brief über 350 Gulden Schulden des Grafen Dietrich von Sayn, 3. einen anderen Brief über 50 Gulden und hinterständiges Manngeld, 4. eine Bürgschaft wegen eines Pferdes an Hermann Froestgen, wobei sein Vater den Hof zu Giershofen verloren hätte, 5. 20 Gulden Manngeld, die Graf Dietrich von Sayn dem Vater Heinrichs zu Engers verschrieben, 6. die Mühle, die Heinrichs Vater im Kirchspiel Almersbach gehabt hätte. Demgegenüber machte Graf Gerhard Forderungen geltend wegen der Schuld und des Schadens, den sein Oheim Graf Dietrich

---

[436]) Orig. Perg., Siegel ab, im Rennenberger Archiv.

[437]) Orig. Perg., 7 Siegel anhäng., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn, kanzelliert, nachdem die Schuld getilgt wurde; dies geschah erst 1508 an Graf Dietrich von Manderscheid. Vergl. unten S. 176.

[438]) Unvollständige Kopie im Staatsarchiv Wiesbaden.

[439]) Altes Lehen von Sayn.

[440]) Vergl oben Anm. 415.

und sein Vater Graf Gerhard tragen mussten an Cristgen von Selbach, die von Hatzfeld, Adam von Ottenstein, Henne von Hattstein, Dietrich Foele u. a., als sie das Gut und die Gefangenen, die die Genannten des Reichensteiners Vater abgenommen hatten, beschützten und auslösten, und als sie Heinrichs Vater wider seine Feinde beschirmten. In diesem Vergleich verzichteten nun beide auf ihre Forderungen, und Gerhard belehnte Heinrich mit dem heimgefallenen Lehen der Gebrüder Johann und Heinrich von Heimbach zu Saissenhusen, lösbar mit 150 Gulden.[441])

Von bis dahin noch nicht genannten Gütern im Lande Blankenberg erfahren wir 1503, Juni 4 aus einer Urkunde Bertrams von Nesselrode, Herrn zu Erenstein, in der er bekundet, dass er von Heinrich Herrn zu Reichenstein und Margarete von Sombreff für 120 Gulden 6 Gulden Rente, auf alle ihre Güter zu Scheyde[442]) im Lande Blankenberg und im Kirchspiel Eyttorp[443]) lautend, gekauft habe, welche er darauf seinem natürlichen Sohne Johann von Nesselrode, Pastor zu Overrode, überträgt.[444]) Ob diese Güter reichensteinisch sind oder aus Frauenbesitz stammen, wissen wir nicht. 1504, Februar 6 wurde für Heinrich die Belehnung mit den Hammersteinischen Gütern zu Königsfeld, Sinzig, Remagen und den 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers durch Erzbischof Jakob von Trier erneuert.[445]) Um 1504 starb Friedrich von Sombreff, Herr zu Kerpen und Reckheim, der Schwager Heinrichs, als letzter seines Geschlechts, da er keine Kinder hinterliess. Sein Erbe fiel an seine Schwester Margarete und deren Gatten, der sich von nun an den Titel Herr zu Reichenstein, zu Kerpen[446]) und Reckheim[447]) beilegte.

Am 29. September 1504 empfing er im Namen seiner Gattin die Trierischen Lehen Friedrichs vom Erzbischof Jacob von Trier, nämlich: das Dorf Gundeldingen bei Hillesheim mit allen Rechten, die Dörfer Kirchscheit, Wyler, Holtzerhusen und Wasserfalle mit allen Rechten, ferner Gefälle zu Heymersdorf, Lumerscheit bei dem Schloss Velsberg gelegen, 8 Malter Korn, 4 Malter Spelt, 12½ Malter Hafer und 28 Schillinge Rente aus Waldesdorf (Walsdorf), zwischen Kerpen und Hillesheim gelegen, 26 Höfe mit Acker und 1 Hof mit Mühle bei den Dörfern Nidderen (Niederehe) und Yttorf bei Kerpen und dazu alle Gerichte und Rechte.[448]) Ausserdem erhielt er als Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Kerpen vom Erzbischof eine Rente von 40 Gulden und 2 Fuder Wein (in seiner „huysfrauwen fasse"), die der Kellner zu Kochem zu liefern hat. Für die 2 Fuder Wein können bei Misswachs 20 Gulden gezahlt werden und die Gesamtrente

---

[441]) Orig. Perg., das Siegel Heinrichs anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[442]) Scheid nordöstl. von Siegburg.

[443]) Eitorf an der Sieg. Vergl. oben S. 133 über Rechte der Walpoden im Lande Blankenberg.

[444]) Orig. Perg., Siegel beschädigt. Neuwied V—1—9, Nr. 4.

[445]) Orig. Perg. des Lehnbriefes, Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln. Der Revers Heinrichs unvollständig gedr. Günther, Cod. dipl. V, S. 130 Nr. 26.

[446]) Nordöstlich von Hillesheim i. d. Eifel, Ruine.

[447]) Reckheim bei Mastricht. Kam 1516 an die Familie v. Quad, der es bis 1556 gehörte. Vergl. Bärsch, Eifflia illustr. I².

[448]) Zum Teil verschwundene Orte in der Umgegend von Hillesheim.

ist ablösbar mit 600 Gulden. Auch gelobt Heinrich, dem Erzstift von Schloss Kerpen aus keinen Schaden zuzufügen.[449]) Gleichzeitig wurde Heinrich auch zum Amtmann der Stadt Hillesheim bestellt, welche der Erzbischof 1502 mit allen ihren Gefällen an Friedrich von Sombreff für 1300 Gulden verpfändet hatte, und die nun an Heinrich, den Erben Friedrichs, als Pfandbesitz, der laut dem Vertrag von 1502 vor 4 Jahren nicht gekündigt werden sollte, überging.[450])

1506, März 31 finden wir Heinrich in Hachenburg, wo an jenem Tage durch Gerlach zu Isenburg-Grenzau und Bertram von Nesselrode, Herrn zu Erenstein, zwischen Johanna, geb. Gräfin zu Wied, und Maria, geb. von Limburg, beide Gräfinnenwittwen zu Sayn, und deren Kindern ein Vergleich errichtet wurde. Heinrich befand sich dabei auf Seiten der Johanna.[451])

Über zum Besitz der Sombreff gehörige Gefälle zu Schuren[452]) waren zwischen Reichenstein und Graf Johann zu Manderscheid Streitigkeiten entstanden. Am 15. April 1506 vereinbarten beide deshalb, am Mittwoch vor Pfingsten sich zu Staffel (bei Prüm) einzufinden, um ihre Klage dem Grafen Dietrich von Manderscheidt und dem Amtmann daselbst, dem vesten Wilhelm von Dune vorzutragen.[453]) Über den Verlauf des Streites ist nichts bekannt.

Am 18. Juli 1506 begegnet uns Heinrich zum letztenmal bei Gelegenheit eines Vergleiches zwischen Gerlach von Isenburg-Grenzau und Graf Johann zu Wied, der zu Rommersdorf vermittelt wurde von den Schiedssprechern: Salentin zu Isenburg, Heinrich Herrn zu Reichenstein, Kerpen und Reckem, Bertram von Nesselrode und Hermann Schenk zu Schweinsberg.[454]) Kurz danach muss Heinrich eines plötzlichen Todes gestorben sein, denn schon gegen Ausgang dieses Jahres finden wir seine Gattin zum zweitenmal vermählt. Heinrich[455]) war, da er nur eine Tochter hinterliess und seine 3 Brüder geistlich waren, der letzte der Herren von Reichenstein. Wenn die Sage recht hat, ist er gewaltsam ums Leben gekommen. Wo die Strasse Wienau-Dierdorf den Weg Dierdorf-Urbach schneidet, liegt ein zu Wienau gehöriger Feldabschnitt „auf dem Hohe“ nach dem Volksmund das „Wallparkreuz“. Hier soll einst ein einfaches steinernes Kreuz gestanden und ein Isenburger Graf daselbst einen Reichensteiner Ritter mit einer silbernen Kugel (eine von Blei hätte ihn nicht töten können) erschossen haben. Der Reichensteiner sei ein böser Raubritter gewesen, er habe die Hufe verkehrt auf die Pferde nageln lassen, um die Verfolger irre zu führen. Des Ritters letzte Worte seien gewesen „wie mit ihm sein Geschlecht zu Grunde gehe, so solle auch das Isenburger Haus erlöschen“, was dann bald geschehen sei.[456]) Dass Heinrich im Kampf mit

[449]) Staatsarchiv Coblenz, Perpetua Jacobi March. Badens. m. c. IX Nr. 67.

[450]) Nach der Urkunde von 1506 Nov. 19 für Dietrich v. Manderscheid, vergl. unten.

[451]) Orig. Papier, Siegel ab. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[452]) Scheuren bei Neuerburg i. d. Eifel.

[453]) Orig. Papier, Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz, Blankenheim.

[454]) Orig. Papier, Neuwied, II—3—6 Nr. 25.

[455]) Von Heinrich sind 2 Siegel bekannt, beide mit Schild und Helm mit dem Eselskopf, das ältere hat die Randschrift „S. heynrich her zo richenstein“, das spätere trägt die gleiche Umschrift auf einer Bandverzierung.

[456]) Jenes Kreuz soll wegen Grenzstreitigkeiten beseitigt und im Holzbach bei Wienau versenkt sein. Nach einer Aufzeichnung Düssells im Archiv Neuwied, 55—7—19.

einem Isenburger gefallen ist, erscheint wenig wahrscheinlich, da wir ihn noch am 18. Juli 1506 in freundschaftlichen Beziehungen zu zwei Isenburgern finden. Sonst mag die Sage wohl einen echten Kern haben Dass Heinrich viel Fehden gehabt hat, ging aus einer Reihe von Urkunden hervor, und dass er im Kampfe fiel, macht sein plötzlicher Tod sehr wahrscheinlich. Vielleicht ist die Bezeichnung Wallparkreuz aus Walpodkreuz entstanden.

Auffallend ist nun die überaus rasch erfolgte zweite Vermählung der Witwe Heinrichs, Margarete von Sombreff, die schon im Oktober 1506 erfolgt sein muss. Sie ist wohl beeinflusst durch den Ansturm auf das Reichensteinische Erbe nach dem Tode des letzten Inhabers, indem die Witwe damit den Schutz eines mächtigen Herren gewann. Es war Graf Dietrich von Manderscheid-Blankenheim, dem Margarete mit ihrer Hand auch das Erbe der Herren von Sombreff übertrug. Am 19. November 1506 empfing Graf Dietrich vom Erzbischof von Trier die zu der Herrschaft Kerpen gehörigen Lehen, die 1504 September 29 Heinrich von Reichenstein erhalten hatte.[457])

In Frage stand nun das Schicksal der Herrschaft Reichenstein. Noch lebten drei Brüder Heinrichs als Geistliche und zwei Schwestern; die eine, Elisabeth, war verheiratet an Adolf Herrn zu Styrum, die andere, Veronika, befand sich im Kloster zu Elten, und aus der Ehe Heinrichs mit Margarete lebte eine Tochter Klara, die als Erbin von Reichenstein zunächst in Betracht kam.

15. Die Geschwister Heinrichs von Reichenstein.

Der älteste Bruder Heinrichs war jedenfalls Johann. 1456 wurde er bereits, noch minderjährig — er kann damals wohl erst fünf Jahre alt gewesen sein —, vom Subdekan, Johann von Reichenstein, seinem Oheim, zur Präbende Eberhards von Katzenellenbogen am Dom zu Cöln nominiert.[458]) Seine Ahnenprobe datiert von 1459 Mai 25.[459]) 1465 wurde er auch Domherr in Trier. 1466 studierte er in Cöln.[460]) 1489 wurde er Diakon, 1490 Scholaster und 1493 nach dem Verzicht seines Bruders Ludwig Subdekan. Er resignierte 1508 und nach seinem Tod (1511) fiel seine Präbende an Johann von Beichlingen. Er war auch Domherr in Lüttich.

Sein jüngerer Bruder Ludwig wurde 1467 November 18, noch minderjährig, zur Präbende seines Oheims Rorich von Reichenstein durch den andern Oheim Johann von Reichenstein nominiert. Seine Ahnenprobe datiert vom 5. Juni 1470.[460a]) 1478 wurde er emanzipiert, 1481 Kapitular, 1490 Subdekan, 1493 resignierte er auf diese Würde zu Gunsten seines Bruders Johann und wurde Scholaster.[461])

---

[457]) Der Revers Dietrichs mit dem Heinrichs von 1504 übereinstimmend. Staatsarchiv Coblenz, Perpetua Jacobi March. Bad. m. e IX. Nr. 68.

[458]) Vergl. Kisky a. a. O. S. 70 und Domherrenverzeichnis im Staatsarchiv Düsseldorf.

[459]) Abschrift im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt, stimmt in der Vaterseite mit der seines Oheims Rorich überein.

[460]) Keussen, Matrikel 308, 35.

[460a]) Vergl. Anm. 459.

[461]) Nach Kisky a. a. O. S. 70.

In einem Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über des römischen Königs Maximilian Krönung zu Aachen 1486 wird unter den Prälaten des Domstifts als anwesend genannt: der Herr von Reichenstein.[462]) Es wird dies Johann gewesen sein. 1488 Mai 14 finden wir Johann neben anderen Domherren als Schiedsrichter in einem Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Cöln und Trier.[463])

Ludwig begegnet nur noch 1487 in der Eheberedung seiner Schwester Elisabeth (siehe unten) und in einer Urkunde von 1499 September 5, wo er zu Cöln in seiner Wohnung, in der Immunität zu S. Margareten gelegen, als Anwalt seines Schwagers Adolf von Limburg, Herrn zu Styrum, und seiner Schwester Elisabeth von Reichenstein deren Protest wider das Holtzgericht zu Broich an das Kammergericht notariell aufnehmen liess.[464]) Im Jahre 1505 ist Ludwig dann unter unbekannten Umständen nächtlich ermordet worden. Dies Verbrechen stand im Zusammenhang mit dem langen Streit zwischen dem Rat der Stadt Cöln[465]) und dem Erzbischof Hermann und geschah anscheinend auf Anstiften des Rates. Als bei der Revolution von 1513 die Ratsmitglieder gefangen gesetzt worden waren und vor ihrer Hinrichtung verhört wurden, wurde an den Stadtdiener Eberhardt Hondt die Frage gestellt, ob er bei der nächtlichen Ermordung des Domscholasters Ludwig (von Reichenstein) gewesen sei. Er sagt darauf: nein, er kenne auch den Täter nicht. Oldendorp und Spitz[466]) hätten ihn dazu angereizt, er wäre aber nicht darauf eingegangen. Johann von Rheidt und Hermann von Windeck hätten von der Sache gewusst.[467])

Ludwigs Präbende fiel an den jüngsten Bruder Wilhelm[468]), der aber schon im Dezember 1506 als verstorben gemeldet wird.

Auch von der zwischen Johann von Reichenstein und dem Rat von Cöln herrschenden Feindschaft erfahren wir bei Gelegenheit der Neuwahl des Erzbischofs im November 1508. Damals wurde allen, die zur Wahl kommen wollten, freies Geleit auf 14 Tage zugesichert; nur dem Achterdechanten, Johann von Reichenstein, der noch mit der Stadt in Unfrieden stand, vielleicht wegen des Bruders Tod, wurde das Geleit versagt. Nur auf sein Bitten und die Fürsprache des Domprobstes Wilhelm von Wittgenstein und des Dechanten Philipp von Daun wurde er zugelassen unter der Bedingung, dass er sich während des Aufenthaltes mit der Stadt vergliche, sonst möge er wieder hinziehen, woher er gekommen sei.[469])

---

[462]) Annalen zur Gesch. d. Niederrheins, Bd. 15, 1864, S. 6.

[463]) Lacomblet IV, S. 546.

[464]) Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, Styrum.

[465]) Vergl. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln III, S. 642 ff.

[466]) Die angesehensten Ratsmitglieder.

[467]) Annalen zur Gesch. d. Niederrheins, Bd. 26/27, 1874, S. 234. Vergl. auch Ennen a. a. O. IV., S. 29.

[468]) Verzeichnis der Cölner Domherren im Staatsarchiv Düsseldorf, „ad praebendam Ludowici de Rychenstein germani sui."

[469]) Ennen a. a. O. III., S. 650.

1504, September 4 urkundet Joh. Erwini, Canonicus ecclesie majoris, als Vertreter des Subdekans und Generalvikars in spiritualibus, Johann de Rychensteyn, für die Kanoniker von S. Maria im Kapitol.[470])

1507 soll sich Johann als Abgeordneter des Erzbischofs von Cöln auf dem Reichstag zu Konstanz befunden haben.[471])

1509, am 1. Oktober machte Johann noch eine Stiftung für das Kloster Marienstatt, der Ruhestätte seiner Eltern. Er überwies dem Prior Thomas Rupach von Dierdorf 28 Weisspfennig, die den Herren von Reichenstein von den Dritteilsleuten aus der Grafschaft Sayn im Herbst zu Bedegelde fällig waren[472]), zu seinem persönlichen Gebrauch, doch so, dass nach dessen Tode die Rente zum Gedächtnis des Reichensteinischen Geschlechts dem Kloster zufallen sollte.[473]) Johann handelte hier offenbar als Verwalter der Herrschaft Reichenstein.

1511 ist Johann von Reichenstein gestorben; im Dom zu Cöln wurde er beigesetzt. Die Kupferplatte auf seinem Grab trug die Inschrift:

„*Illustris jacet hic Richenstein sub mole Johannes,*
Qui pius et prudens subquedecanus erat,
Cantu dulci sonans et facundissimo ore
Consiliis pollens conspicuusque fide“.[474])

Mit ihm starb der letzte vom Mannesstamm des Reichensteiner Geschlechts. Von weiblicher Seite lebten nun noch die beiden Schwestern der letztgenannten Brüder, Elisabeth von Styrum und Veronika im Kloster Elten, und die Haupterbin Klara, die Tochter Heinrichs von Reichenstein. Von diesen dreien schied Veronika für die Erbfrage als Nonne aus. Sie wurde 1513 als 17. Äbtissin des Stifts Elten erwählt[475]); in den Urkunden des Stifts erscheint sie häufig. Am 26. Juli 1534 machte sie ihr Testament, in welchem sie bestimmte, dass ihre Verwandten nur 8 Goldgulden erhalten sollten, da sie von ihren Eltern und Verwandten nur einmal 8 Goldgulden erhalten hätte, ihr übriger Besitz sollte dem Stift zufallen.[476]) Danach scheint sie wenig liebevoll von ihren Eltern und Verwandten behandelt worden zu sein. 1544 ist sie gestorben.

Elisabeth heiratete 1487 Adolf von Limburg, Herrn zu Styrum, Sohn Wilhelms I. von Limburg. Die erste Abrede darüber geschah am 20. Februar 1487 mit der Mutter Katharina, dem Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein und den Brüdern Johann und Ludwig von Reichenstein. Der förmliche Ehevertrag

---

[470]) Schaefer, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven III., Nr. 176.

[471]) Nach Notiz im Nachlass von v. Eltester, Staatsarchiv Coblenz.

[472]) Die andern beiden Drittel fielen an die Grafen v. Sayn und die Herren v. Bicken.

[473]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt.

[474]) Die Grabplatte ist nicht mehr vorhanden. Nach dem Nachlass von v. Eltester, Staatsarchiv Coblenz.

[475]) Vergl. Fahne, Das fürstliche Stift Elten.

[476]) Orig. Perg., Notariatsurkunde des Ot van Tellich, Drosts zu Elten. Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Elten; dabei verschiedene Reverse über Rentbriefe und Memorien. Von Verwandten werden genannt: der Graf von Manderscheid, ihre Schwester von Styrum und deren Kinder. Ihr Siegel, welches die 3 Rauten im Schilde zeigt, findet sich ebenda an einer Urkunde von 1541 Nov. 3.

datierte dann vom 10. Juni 1487 aus Neuss.[477]) Der Ehe entsprossen 4 Kinder: Wilhelm, Georg, Anna (Scholasterin zu Essen) und Elisabeth (Kapitularin zu Essen). Im Jahre 1505 wurde Elisabeth Wittwe, um 1530 ist sie gestorben.

Im Nekrolog der Abtei Marienstatt findet sich als Nachtrag von später Hand zum 18. Mai der Vermerk: Obiit Arnoldus de Rychensteyn et Magdalena, uxor ejus, qui bona fecerunt nobis. Dieser Arnold kann kaum zu der Familie der Herren von Reichenstein gehört haben, entweder handelt es sich um einen Burgmann von Reichenstein oder es liegt ein Irrtum vor.

16. Das Schicksal der Herrschaft Reichenstein nach dem Tode Heinrichs.

Erbin der Herrschaft Reichenstein war zunächst Klara, die einzige Tochter Heinrichs, die noch in den Kinderjahren stand. Von der Herrschaft Kerpen und Reckem, dem Erbe der Margarete von Sombreff, nahm, wie schon oben erwähnt, alsbald Graf Dietrich von Manderscheid, Margaretens zweiter Gatte, Besitz, indem ihm auch die damit verbundenen Lehen vom Erzbischof von Trier und die von Friedrich von Sombreff herrührende Pfandschaft an Hillesheim übertragen wurden.[478])

Bei dem alten Reichensteinischen Besitz handelt es sich wegen der Erbfolge um dreierlei: die Allode, die Lehen und die Walpodie. Das Allod musste ohne weiteres an Klara, oder im Fall ihres Eintrittes in ein Kloster, an die Nachkommen der Elisabeth fallen.

In den folgenden Jahren nach Heinrichs Tode sehen wir als seine Nachfolger in der Herrschaft Reichenstein Dietrich von Manderscheid, der Klara Stiefvater, und Johann von Reichenstein, den Achterdechanten am Dom zu Köln, schalten, welche beide Amtleute zu Reichenstein gehabt zu haben scheinen. Am 25. Januar 1507 tauscht Lantzlad von Elz, als des Grafen Dietrich von Manderscheid Amtmann zu Reichenstein, „als von der heirschaft van Richenstein wegen“ eine Reichensteinische Leibeigene gegen eine Saynische aus[479]), während ein gleicher Austauschakt von Leibeigenen zwischen Reichenstein und Sayn am 11. Oktober 1510 von Wilhelm von Hattenroide, Amtmann zcor zit zcu Rychenstein des würdigen und edeln herren Johans herren zcu Rychenstein achterdechen des Doymstifftz bynnen Kolne, und Johann Mand von Limbach, Amtmann der Grafschaft Sayn, vorgenommen wurde.[480])

Graf Gerhard von Sayn hatte von Heinrich von Reichenstein einst 1200 Goldgulden geliehen, welche noch nicht bezahlt waren.[481]) Als Rechtsnachfolger Heinrichs hierin erscheint 1508, Dez. 4 im Namen seiner Gattin Graf Dietrich

---

[477]) Nach Jacob Kremer, Akademische Beiträge zur jülich-bergischen Geschichte II., Geschichte der Herren von Limburg etc. S. 113; die genannten Ehebereduugen sind im Staatsarchiv Düsseldorf nicht vorhanden.

[478]) 1506 Nov. 19 und vom gleichen Tag die Bestallung zum Amtmann und Pfandinhaber von Hillesheim, wie es Heinrich von Reichenstein gewesen. Orig. Perg. Staatsarchiv Coblenz, Blankenheim.

[479]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[480]) Orig. Perg., Siegel anh. Staatsarchiv Coblenz.

[481]) Im Jahr 1500 (vergl. oben).

von Manderscheid, dem der Neffe des Grafen Gerhard, Graf Johann zu Sayn und Homberg, an jenem Tage 1000 Goldgulden aushändigte mit dem Versprechen, die fehlenden 200 + 24 Gulden auf nächsten Johanni zu zahlen.[482])

1511 starb nun Johann von Reichenstein als letzter vom Mannesstamm, und alsbald versuchte der Graf von Wied, die Herrschaft Reichenstein samt der Walpodie als erledigtes Mannlehen einzuziehen. Darüber brachen Irrungen mit Graf Dietrich von Manderscheid herein, der das Erbrecht seiner Stieftochter Klara vertrat.

Am 15. Mai 1511 kam es zu einer ersten gütlichen Vereinbarung in dieser Angelegenheit über Schloss Reichenstein und die Walpodie zwischen Graf Johann von Wied und Dietrich, als dem Vormund der edlen Jungfrau Klara von Reichenstein, unter Vermittlung des Grafen Philipp von Virneburg und Gerlachs Herrn zu Isenburg auf einem Tage zu Trier dahin, dass der Streit vor dreizehn Mannrichtern der Grafschaft Wied zum Austrag kommen sollte. Vor diesen fanden dann im selben Jahre zwei Tage statt, am Dienstag nach vincula Petri (August 5) und Dienstag nach St. Mattheus (September 23). Das Ergebnis der dabei gepflogenen Unterhandlung wurde am Tage darauf (Sept. 24) durch den Lehnrichter, Johann Herrn zu Elz, und vier der Mannen Dietrich vom Steyn, Thongis Waltpod, Dietrich von Mendrian und Ruprecht von Riel beurkundet und besiegelt.[483]) Danach wurde der Entscheid über acht Jahre vertagt, während dessen beide Teile im gegenwärtigen Besitzstand bleiben sollten. Beide Teile sollten Abschrift der geschehenen Verhandlung erhalten, die Akten selbst aber bei dem Lehnrichter bleiben. Falls dann innerhalb der acht Jahre kein Vergleich zwischen beiden Teilen zustande käme, sollte nach Bestimmung des Grafen von Wied oder der Jungfrau Klara bezw. ihres Vormunds ein neuer Tag vor den gleichen Richtern abgehalten werden, an dem sie die Entscheidung fällen sollten. Unterdessen verwaltete Graf Dietrich von Manderscheid auch, als Vormund der Klara, Schloss Reichenstein und die Walpodie, und die alten Lehnsverpflichtungen zwischen Wied und Reichenstein blieben bestehen. Sollte aber der Fall eintreten, dass Klara innerhalb der acht Jahre verstürbe oder in ein Kloster ginge, dann sollte Dietrich alsbald gehalten sein, Schloss Reichenstein und die Walpodie, und was sonst Lehen von Wied wäre, dem Grafen von Wied als heimgefallen zuzustellen. In gleicher Weise sollte auch Dietrich keinen Widerspruch tun, wenn nach Ablauf der acht Jahre in diesem Sinne erkannt würde. Die Kosten des Verfahrens wurden beiden Parteien zu gleichen Teilen zur Last gelegt.

Trier hatte die Reichensteinischen Lehen alsbald als erledigt eingezogen. Die 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers erhielt 1507 zur Hälfte Thomas Kratz von Scharfenstein, zur Hälfte der Küchenschreiber Spierhans[484]), und der Hof zu Königsfeld kam 1513 zur Kellerei Ehrenbreitstein.[485])

[482]) Kopie der Urkunde des Grafen Johann u. Konzept des Reverses des Grafen Dietrich. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[483]) Orig. Perg., Siegel ab. Archiv Neuwied, 53—1—3.

[484]) Diplomatar des Erzbisch. Johann Nr. 550 u. 551. Staatsarchiv Coblenz.

[485]) Günther, Cod. dipl. V., S. 179, Nr. 71.

Das Bergische Lehen dagegen, die 50 Gulden aus dem Lande Blankenberg, wurde 1512 an Graf Dietrich von Manderscheid weiter übertragen, Klara wird dabei nicht erwähnt.[486])

1514 finden wir zu Reichenstein als Amtmann des Grafen Dietrich den vesten Konrad von Welschen Enxt, genannt Berenkott[487]), desgleichen im Jahre 1520 den Eberhard Husmann von Namdie.[488]) Über die nun nach Ablauf der achtjährigen Frist zwischen Wied und Graf Dietrich gehaltenen Tage und Verhandlungen wird nichts bekannt. Im Jahre 1523 finden wir den Grafen von Wied als Inhaber von Reichenstein. Am 2. Dezember 1523 tauscht er „Henne Fygen Rorichs sone von Waldenrode, der bis anhere unser eigen gotslehen gewest und uff das hus Richenstein gehort", an Sayn aus.[489]) Wie wir aus dem Vertrag zwischen Elisabeth von Reichenstein und Graf Dietrich von Manderscheid vom 6. Mai 1525 erfahren, war die Einziehung der Herrschaft Reichenstein durch Graf Johann zu Wied gegen eine Entschädigung von 1600 Goldgulden erfolgt. Damit war das Schicksal von Schloss und Herrschaft Reichenstein, soweit sie Lehen von Wied war, entschieden. Umstritten blieben nun noch etwaiges Allod und Lehen anderer Herren.

Klara von Reichenstein war zur Erziehung in das Cecilienstift zu Cöln, wo ihre Grosstante Else einst Äbtissin war, gegeben worden. Hier fasste sie, als sie herangewachsen war, den Entschluss, für immer den Schleier zu nehmen und damit ihre Rechte als Erbin aufzugeben. Ihre Muhme, Elisabeth von Styrum, und deren Söhne haben diesen ihren Entschluss mit allen Mitteln zu verhindern gesucht, wahrscheinlich um dann alle Ansprüche des Grafen von Manderscheid zu beseitigen. Dass eine Heirat zwischen Klara und einem Sohne der Elisabeth geplant war, ist bei dem nahen Verwandtschaftsgrad wohl nicht anzunehmen. Klara erreichte jedoch ihren Willen und legte ihr Gelübde in Cöln ab; sie wurde 1548 Äbtissin und ist erst um 1580 als solche gestorben.[490]) Der Graf von Manderscheid und Elisabeth von Styrum hatten sich nun über den Rest des Reichensteinischen Erbes miteinander abzufinden.

1523 November 8 schreibt der Herzog Johann zu Kleve-Berg an Georg von Limburg zu Styrum, Elisabeths Sohn, dass er ihm auf das Schreiben betr. das Lehen zu Blankenberg, das Graf Dietrich von Manderscheid wegen der Klara getragen habe, noch nicht antworten könne, da er seine Räte nicht bei sich habe.[491])

---

[486]) Lehnbrief und Revers Staatsarchiv Düsseldorf, Herzogtum Berg, Lehnssachen. Diese 50 Gulden hatte Heinrich v. Reichenstein seiner Gemahlin u. a. zum Wittum verschrieben.

[487]) Tauscht Freitag nach Andreas Valentin, Henne Smytz Bruder, von Reichenstein an Johann Mant von Limbach, Amtmann der Grafschaft Sayn, aus. Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

[488]) Beurkundet gleichfalls einen Leibeigenenaustausch mit Sayn am 22. Juni 1520. Orig. Perg., Siegel anh. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[489]) Orig. Perg, Siegelrest anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[490]) In den Urkunden des Stifts im Staatsarchiv Düsseldorf wird sie in dieser Zeit häufig genannt.

[491]) Staatsarchiv Düsseldorf, Berg, Lehnssachen.

Am 6. Mai 1525 kam es dann schliesslich zu einem Abkommen zwischen dem Grafen von Manderscheid einerseits und Elisabeth und ihren Söhnen andererseits. Vermittler waren Georg Graf von Sayn-Wittgenstein, Domherr zu Cöln und Probst zu Soest, und Graf Wilhelm zu Neuenahr, Herr zu Bedbur. Danach erhielt Dietrich die Güter und Gefälle der Herrn von Reichenstein im Gericht zu Unkel, über die zur Zeit noch ein Rechtsstreit mit dem Domküster zu Cöln schwebte[492]), den Graf Dietrich auf seine Kosten durchführen soll, und ferner alle Lehnmannen der Herrschaft Reichenstein, die ihr Lehen nicht als Afterlehen von der Grafschaft Wied trügen. Dagegen erhielt Elisabeth und ihre Erben die 50 Gulden Lehnrente vom Herzog von Berg aus dem Lande Blankenberg und die 1600 Goldgulden, die Graf Johann zu Wied als Entschädigung für Reichenstein geboten hatte. Doch soll sie davon 400 Gulden an die „Junffer Claren von Richenstein, Closterjunffern zu S. Cecilien binnen Cöln", überliefern „uf mass, wie man das mit ire vertragen hat, ehe und zuvor dieselbige ire profess gethan". Die Ansprüche ferner an Kurtrier wegen der 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers und der Güter im Reich Sinzig, die, wie oben erwähnt, der Erzbischof eingezogen hatte, wollen beide gemeinsam verfechten, und was sie erlangen, soll zwischen ihnen geteilt werden. Dafür verzichtet Dietrich auch auf seine Forderungen wegen der Wittumsverschreibung Heinrichs von Reichenstein für Margarete von Sombreff.[493])

Dieser Vertrag fand jedoch den Widerspruch der Klara von Reichenstein, die sich ihn zu verwilligen weigerte aus Empfindlichkeit gegen ihre Muhme Elisabeth und deren Söhne, ihre Vettern, weil diese sie lange Zeit daran gehindert hätten, den Eintritt in das Kloster zu vollziehen, und sich auch sonst unfreundlich gegen sie benommen hätten. Sie hatte deshalb ihnen früher kund getan, sie würde, falls keine Änderung im Verhalten gegen sie einträte, und sie auch „uf irer hochzeit irer profession" (also vor 1525) nicht erschienen, ihrer Güter wegen anders beschliessen. Da nun Elisabeth und ihre Söhne in der Tat an jenem Tage nicht in Köln erschienen waren, übertrug sie ihren Besitz gegen diesen Vertrag vom 6. Mai ganz an die Grafen Dietrich und Franz von Manderscheid, ihre beiden Stiefbrüder. Daraufhin versuchten sich Elisabeth und ihr Sohn Georg bei Klara zu entschuldigen, sie hätten „leibs noth halben" nicht kommen können, und es kam unter Vermittlung des Grafen Johann zu Wied und des Grafen Wilhelm zu Neuenahr-Bedbur am 1. April (Montag nach Laetare) 1527 zu einem neuen Vergleich, in welchem Graf Dietrich von Manderscheid für sich und seinen Bruder Franz auf jene Übertragung durch Klara Verzicht leistete zu Gunsten der Elisabeth von Styrum und Georgs, ihres Sohnes, welche versprachen, in Zukunft freundlichen Willen gegen Klara zu zeigen, andernfalls dieses Abkommen seine Gültigkeit verlieren sollte. Es soll auch Junker Dietrich 100 Goldgulden „zu behilff und staden sich mit pferdt und harnisch des da besser zu rüsten" von Junker Georg zu Cöln am zweiten

[492]) „Welche reuth noch in hangenden rechten mit dem Dhomcuster binnen Cöln steht". Gefälle zu Unkel trugen die Walpoden schon im 13. Jahrhundert vom Domküster zu Lehen. Vergl. oben S. 110.

[493]) Inseriert in der folgenden Urkunde von 1527 April 1.

Freitag (der Gotsdracht) nach Ostern ausgezahlt erhalten. Desgleichen soll an diesem Tage Graf Dietrich der Alte die 400 Gulden von Georg empfangen, welche letzterer nach dem ersten Vertrage an Klara zu zahlen hatte, und im übrigen sollte jener erste Vertrag über die Besitzteilung Geltung behalten.

Dieser Vertrag von 1527 wurde besiegelt von Graf Dietrich von Manderscheid, Elisabeth von Reichenstein Wittwe zu Styrum, Veronika von Reichenstein, Äbtissin zu Elten, Georg Graf zu Limburg-Styrum, Georg Graf von Sayn-Wittgenstein, Domherr zu Köln, Graf Johann zu Wied, Graf Wilhelm von Neuenahr und Thomas von der Broil für die Junggrafen Dietrich und Franz von Manderscheid.

Im Transfix vom 4. Mai 1527 zu diesem Vertrage erteilten Elisabeth Gräfin von Manderscheid, Äbtissin von S. Cäcilien zu Cöln, Klara von Reichenstein, Profess Jungfrawe, und der ganze Konvent ihre Verwilligung.[494])

Dem Vertrag gemäss empfing am 23. April 1527 Georg von Limburg 50 Gulden Manngeld vom Herzog von Berg zu Düsseldorf.[495]) In der Folge aber wurde denen von Styrum das Lehen entzogen. 1554 versuchte die Schwiegertochter Elisabeths von Reichenstein, Irmgard von Wisch, Wittwe zu Limburg und Styrum, durch Übersendung der Kopie des Vertrages von 1527, der während der Jülichschen Fehde verlegt gewesen sei, den Herzog von Berg zur Neubelehnung zu bestimmen. Diese Versuche wurden auch noch von Hermann Georg Grafen zu Limburg, dem Enkel der Elisabeth, fortgesetzt, blieben aber vergeblich.[496])

Am 3. Mai 1527 kam es schliesslich noch zu einer letzten Auseinandersetzung wegen der Irrungen um Haus und Herrschaft Reichenstein samt aller Gerechtigkeit, darzu der Waltpodey der Grafschaft Wied boben der Aldeck zwischen Elisabeth Wittwe zu Styrum und ihrem Sohn Georg und Graf Johann zu Wied, in welcher die ersteren gänzlich Verzicht leisteten, Reichenstein mit seinen Leuten und Rechten dem Grafen übertrugen und jede spätere Einrede für ungültig erklärten. Dafür versprach Graf Johann, ihnen 1600 rheinische Goldgulden als Entschädigung zu zahlen.[497]) Diese 1600 Gulden wurden auch von Johann am 9. November 1528 richtig ausgezahlt.[498]) Durch diesen Vertrag war der Graf zu Wied mit den Reichensteinischen Erben endgiltig auseinandergesetzt.

---

[494]) Copie saec. 16; Staatsarchiv Düsseldorf, Berg, Lehnssachen, Nr. 42. 1554 von Irmgard v. Wisch, Wittwe von Styrum, an Berg übersandt.

[495]) Notiz darüber Staatsarchiv Düsseldorf, Berg, Lehnssachen, 42 p. Bl. 15.

[496]) Ebd., Bl. 18 ff.

[497]) Als Vermittler werden genannt Graf Wilhelm von Neuenahr-Bedbur und Bernhard v. Hagen, Kanoniker zu Cöln. 2 Ausfertigungen, Archiv Neuwied, 53—1—3, Nr. 16 u. 17. 1) Orig. Perg., Siegel ab und Konzept ist sehr lang. 2) Orig. Papier ist kurz und enthält die Angabe der Geldentschädigung nicht. Die Siegel der Elisabeth und Georgs sind aufgedrückt. Ersteres zeigt einen gespaltenen Schild, rechts den Limburger Löwen, links die 3 Rauten.

[498]) Quittung der Elisabeth und Georgs, Grafen zu Styrum. Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 53—1—3, Nr. 19.

Von anderer Seite erhoben aber auch die Grafen von Sayn Ansprüche, und die Irrungen zwischen Haus Wied und Sayn hierüber währten noch die folgenden Jahrzehnte hindurch.

Im Jahre 1402, Sept. 20 hatten, wie oben erwähnt, Wilhelm I. von Reichenstein und seine Gemahlin Irmgard dem Grafen von Sayn aus Dankbarkeit für den gewährten Schutz Burg Reichenstein geöffnet und ihm für den Fall des Absterbens derer von Reichenstein den Anfall der Herrschaft zugesichert. Darauf gründete jetzt der Graf von Sayn seinen Anspruch, welchen Wied unter der Begründung, dass Reichenstein Lehen von Wied war und deshalb die Reichensteiner nicht darüber eigenmächtig verfügen konnten, ablehnte. Eine zweite Forderung, die von Sayn erhoben wurde, betraf den Hof zu Freienrachdorf, der ursprünglich Reichensteinisches Allod, im Jahre 1420 von Wilhelm von Reichenstein dem Grafen von Sayn zu Lehen aufgetragen wurde, und den zuletzt Heinrich von Reichenstein 1500 zu Lehen empfing. Sayn forderte ihn jetzt als heimgefallenes Mannlehen zurück, während der Graf von Wied behauptete, er habe ihn von den Erben gekauft. Die Vermittlung übernahmen in diesem Streit schliesslich die Pfalzgrafen bei Rhein, welche auf einem 1555 abgehaltenen Tage in dem ersten Fall zu Gunsten Wieds, im zweiten Fall zu Gunsten von Sayn entschieden[499]), doch ohne damit den Streit beizulegen. Am 1. Juli 1556 fand ein neuer Tag zu Simmern statt, der auch zu keinem Entscheid führte.[500]) Am 12. September 1556 schreibt Graf Johann von Wied, dass er an die Wittwe von Styrum[501]) geschrieben habe, ob sie sich dem Spruch des Pfalzgrafen unterwerfen wolle wegen des Hofes zu Freienrachdorf, sie habe es abgelehnt, und er stelle nun das weitere anheim.[502])

Es scheint danach noch zu einem Prozess am Reichskammergericht gekommen zu sein; schliesslich ist es aber dann zu einer Einigung im bereits oben angedeuteten Sinne gekommen, dass Wied die Herrschaft Reichenstein uneingeschränkt behielt und Sayn der Hof zu Freienrachdorf zufiel. Auch über verschiedene zur Walpodie gehörige Gefälle der Herren von Reichenstein, namentlich in den Kirchspielen Almerspach, Schönenberg und Höchstenbach, wo sie Sayn eingezogen hatte, scheint lange Zeit Streit zwischen Wied und Sayn bestanden zu haben.[503])

Schloss Reichenstein muss damals schon eine Ruine gewesen sein. Am 2. Juni 1549 erhebt Graf Johann von Wied Beschwerde über den zu hohen Matrikelanschlag beim westfälischen Kreis. In einer Erkundigungsschrift vom gleichen Tag heisst es[504]): „Die Herschaft Reichenstein belangen ist das Schloss

[499]) Akten Sayn contra Wied. Archiv Neuwied, 102—9—8.

[500]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[501]) Irmgard von Wisch, Elisabeths Schwiegertochter.

[502]) Archiv Neuwied, 102—9—8.

[503]) Aufzeichnung des Kellners Schlaf zu Dierdorf von c. 1550 „Zinsen in der Graveschaft Seyn, so meynem g. Herrn von Wiedt furenthalten werden vom Hauss Reichenstein herruren". Archiv Neuwied, 80—9—7. — Die genannten drei Kirchspiele waren 1489 von Wied an Sayn abgetreten, die Rechte, welche die Herren von Reichenstein dort als Walpoden hatten, kamen jetzt von rechtswegen den Grafen von Wied zu.

[504]) Archiv Neuwied, 103—60—1.

durch die Erkundigung besichtiget und befunden, dass es ein alt zerbrochen Haus und nun ein Steinhauf ist, für L (50) jaren von keinem Menschen bewont und sagen die eltisten daselbs, so by iren Eyden gefragt, das inkommen sei gering." Die Burg wird also damals schon annähernd in dem Zustand gewesen sein, in dem wir sie heut erblicken. Die Zerstörung hat jedenfalls in den Fehden wegen der Erbfolge stattgefunden.

Den Titel „Herr von Reichenstein" haben sich die Grafen von Wied nach der Erwerbung der Burg Reichenstein nicht zugelegt. Sie war jetzt ihr unmittelbares Allod[505]), an das auch Sitz und Stimme auf der westfälischen Grafen- und Herrenbank geknüpft war. Die Freiheit und Herrlichkeit von Reichenstein umfasste nur den Raum „binnen dem Schloss Reichenstein und bussen des Schloss Reichenstein Ringmauer drittenhalben Fuss und nicht mehr".[506]) Dieser Fleck war seit alters von der gräflichen Jurisdiktion eximiert.

Im Jahre 1688 machte Freiherr Franz von Nesselrode-Trachenberg, Herr zum Stein und Ehrenstein, das Anerbieten, die Rudera (Steintrümmer) des Schlosses Reichenstein und den in der Reichsmatrikel vorfindlichen Titel für 6000 Taler zu kaufen, um sich ein standmässiges Kontingent von einem zu Ross oder drei zu Fuss beim westfälischen Kreis anschreiben zu lassen. Die Verhandlungen wurden durch die Sequestration der Grafschaft Wied unterbrochen, wurden aber wieder aufgenommen und gelangten am 21./31. Juli 1698 in Wetzlar zum Abschluss. Laut den an diesem Tage ausgestellten Kaufbriefen gingen allein die alten Rudera, der blosse Titel und Nahme der unmittelbaren allodialen Herrschaft Reichenstein samt anklebendem jure voti et sessionis in comitiis für 6000 Thr. in den Besitz des Freiherrn Franz von Nesselrode über, der sich für sich und seine Erben verpflichtete, die Ruinen niemals auszubessern oder aufzubauen.[507])

Den Verkauf vollzog Johann Anton Graf zu Leiningen-Westerburg als Administrator der Obergrafschaft Wied und Vormund der Kinder des Grafen Georg Hermann von Wied-Runkel. Der Vormund des Grafen zu Wied-Neuwied erteilte seinen Konsens dazu, doch erhob der Graf von Wied-Neuwied später Protest gegen den Verkauf und erklärte ihn, als den alten Familienverträgen zuwiderlaufend, für ungültig[508]), ohne jedoch damit die Annullierung des Kaufes zu erreichen.

Der Freiherr Franz von Nesselrode wurde 1698 Dezember 19 vom Kaiser Leopold wegen der Herrschaft Reichenstein in den Reichsgrafenstand erhoben. Jetzt führt (seit 1858) den Titel Reichenstein der Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein auf Schloss Herten, der auch die drei Rauten in seinem Wappen führt.

---

[505]) Seit der Lehnsauftragung durch Ludwig Walpod 1331. Die alte Lehnsauftragung an Cöln von 1256 ist anscheinend gleich in Vergessenheit geraten, da damals keine Burg erbaut wurde. Es war daher reichsunmittelbarer Besitz.

[506]) Nach dem Weistum zu Urbach von 1480. Gedr. Grimm, Weistümer I., S. 626 ff.

[507]) Ein General- und Spezialkaufbrief, Datum Wetzlar (Kopien) u. Revers des v. Nesselrode, Datum Cöln 31. Juli 1698 (Orig. Perg.) Archiv Neuwied, 74—10—14. Die Herren von Nesselrode sind die Nachkommen der Cölner Ministerialenfamilie Fleck, die wir im 13. Jahrhundert in Beziehungen zu den Walpoden von der Neuerburg fanden.

[508]) Akten Archiv Neuwied, 74—10—20.

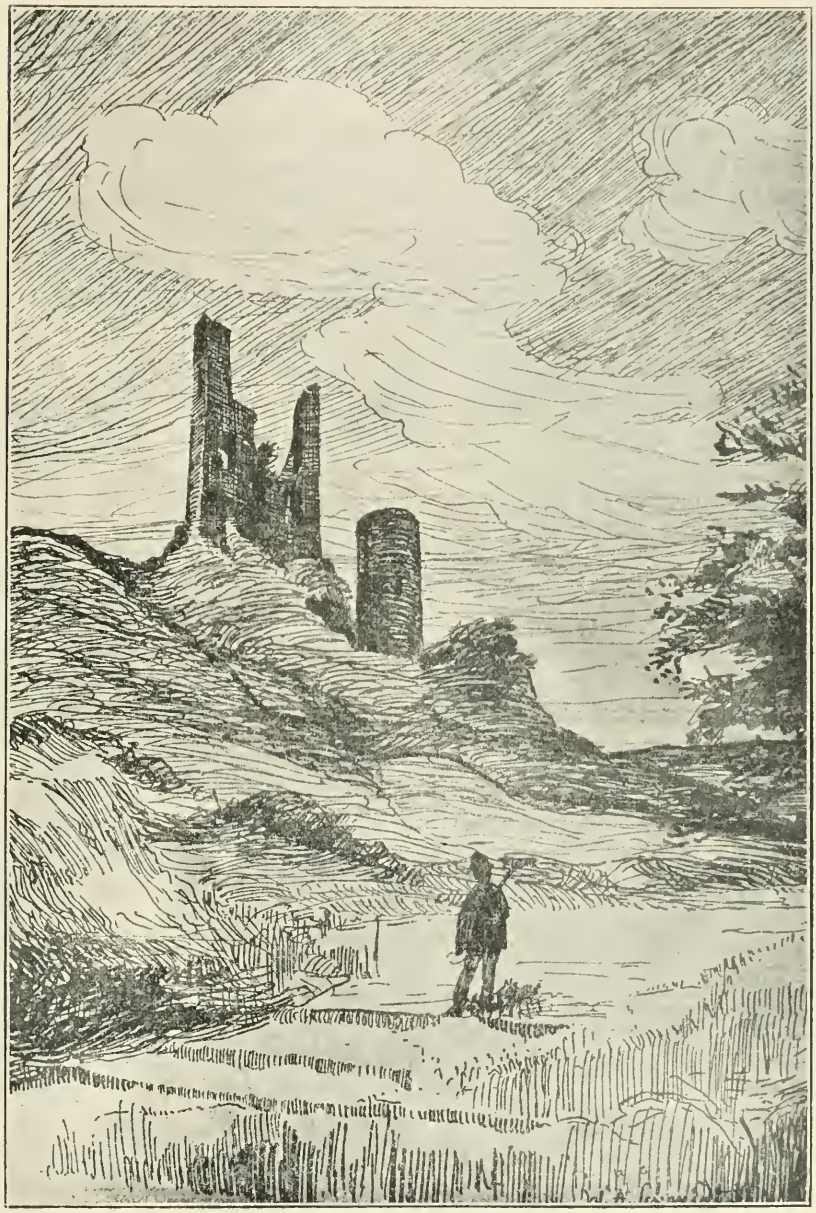

Abb. 3. *Der Reichenstein.*

Von Haus Reichenstein steht heut noch der grösste Teil der Aussenmauer des rechteckigen vierstöckigen Wohngebäudes, das zugleich der Bergfried war, und ein kleiner runder Turm, der den Eingang zum oberen Teil der Burg schirmte.[509]) Dichtes, fast undurchdringliches Gestrüpp wehrt heut den Eingang zum Burgbering, der seit dem Aussterben des Reichensteinischen Geschlechts niemandem mehr zum Wohnplatz gedient hat.

[509]) Vergl. Lehfeldt, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Coblenz, S. 526.

17. Übersicht über die Lage der Reichensteinischen Besitzungen.

Die Orte, in denen Güter oder Rechte[510]) der Walpoden, Herren von Reichenstein, erwähnt wurden, sind folgende: Weis und Heimbach (1231, 1449, 1478, 1487, 1489); Anhausen (1349, 1478); Thalhausen[511]); Winterot[512]) (1479, 1486); Giershofen (1402, 1501); Raubach (1478); Freirachdorf (1420, 1528); Woltert (1478, 1489); Dreis (1453, 1489); Hilgert (1489); Weroth (1478); Reichenstein; Ober-Aehren[513]); Niederwambach (1471); Lichtenthal (1270, 1402, 1479); Berod (1387, 1457, 1489); Limbach (1387, 1451); Atzelgift, Hommelsberg, Steineburg, Wingert, Mörsbach, Althausen, Altburg. Helmeroth (1451); Honnefeld (1477); Bonnefeld[514]); Neuerburg und Höfe unterhalb derselben (1470, 1478, 1479); Kurtscheid (1478); Hagert bei Kurtscheid (1457, 1478); Bei Niederbreitbach (1486); Stopperich, westlich der Neuerburg jenseits der Wied, (1417); Breisig (1470); Leubsdorf und Sinzig (1471, 1484); Erpel (1222); Unkel (1246, 1489, 1525).

Diese Ortschaften liegen in einem Landstrich, der in dem Rheintal bei Engers beginnend, sich in grossem Bogen über den Westerwald, in der Nähe von Dierdorf vorbei bis über Altenkirchen hinaus, hinzieht, sich dann nach der Neuerburg zu zurückwendet, um in der Gegend von Sinzig wieder im Rheintal zu enden. Nur wenige Güter scheinen ausserhalb dieses angedeuteten Gebietes gelegen zu haben; dahin gehört der Zehnte zu Sleyden bei Dahlheim[515]), Gefälle im Kirchspiel Eitorf und zu Scheid im Lande Blankenberg[516]) und das Buscherngut im Bergischen Amt Mettmann.[517])

18. Das Walpodenamt.

Das hier behandelte Geschlecht begegnet uns zuerst unter der Bezeichnung „Walpoden von der Neuerburg". 1331 erscheint dafür zum erstenmal die Benennung „Walpode der Grafschaft Nieder-Wied", welche dann später (zuerst 1366) meist durch „Walpode der Grafschaft Wied boben der Aldeck" ersetzt wird.[518]) Die Bezeichnung als Walpode wird überhaupt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts selten, da die Angehörigen des Geschlechts jetzt meist nur den Titel „Herr von Reichenstein" führen.

[510]) Die Hörigen sind dabei nicht berücksichtigt.

[511]) 1549 erhielt Kloster Rommersdorf Reichenstein'sche Güter zu Dahlhausen zurück. Vergl. Wegeler, Rommersdorf, S. 57.

[512]) Winteroter Hof, zum Dorf Oberhaid gehörig.

[513]) 1596 wird Cuno vom Hoff mit der Reichensteiner Wiese zu Ober-Ehren belehnt. Archiv Neuwied, 52—9—4.

[514]) 1556 Verpachtung des Reichensteiner Gutes zu Bonnefeld. Archiv Neuwied, 54—12—16, Nr. 8.

[515]) Sleide ein ausgegangenes Dorf bei Thalheim, nördlich von Limburg. Vergl. Vogel, Nassau, S. 758. Der Zehnte war noch im 17. Jahrh. Lehen derer von Molenark (1488).

[516]) Eitorf an der Sieg und nördlich davon Scheid (1503).

[517]) 1460 u. 1491.

[518]) Die Bezeichnung Walpode von der Neuerburg kommt daneben auch noch vereinzelt vor.

Wir dürfen wohl nicht annehmen, dass der genannte Wechsel im Titel einen Wechsel im Amte zur Ursache hatte. Das Amtsrecht der Walpoden von der Neuerburg wird das gleiche gewesen sein, das die Herren von Reichenstein im 14. und 15. Jahrhundert ausübten.

Der Walpode ist der Gewaltbote, der Inhaber einer ihm übertragenen Gewalt. Über die Bedeutung dieses Walpodenamtes der Herren von Reichenstein (das stets nur von einem verwaltet werden darf) geben uns zunächst mehrere Weistümer aus dem 15. und 16. Jahrhundert näheren Aufschluss.

Im Weistum der Veste zu Urbach vom 14. Juni 1480[519]) wird folgendes nach altem Herkommen ausgesagt: Ein Junker von Reichenstein und sonst niemand solle ein Walpode der Grafschaft Wied bussen der Aldeck sein, und als Walpode solle er in der genannten Grafschaft Wied von den „vryen luden“ den dritten Dienst, den dritten Pfennig, den dritten Weidhammel und das dritte Fastnachtshuhn haben[520]), ausser in Rupach[521]) und Wenen.[522]) Seine Verpflichtung aber sei diese: Wenn der Graf von Wied oder jemand von seinetwegen seine Veste besitze und Schultheissen, Richter und Dingleute bescheide, so solle der Junker von Reichenstein oder sein Knecht oder sein Schultheiss auch kommen bei des Grafen Schultheissen und Richter, und er solle reiten mit einem härenen (heren) Zaum, einen hölzernem (hultzen) Gebiss und mit einem Hahnensporn (henensporn)[523]), und er solle unten an sitzen neben den andern Schultheissen und Boten des Grafen und schweigen zu den Dingen, die gehandelt würden, und was vor den Richtern und Schultheissen des Grafen quitt gegeben würde an Rügen und Brüchten[524]), das solle des von Reichenstein Knecht oder Schultheiss dabei lassen und schweigen. Von den Wetten, Brüchten und Rügen aber, die nicht quitt gescholten würden, solle der Walpode den dritten Pfennig haben. Und wenn ein Graf von Wied Krieg bekäme, so solle der Junker von Reichenstein den Feinden Widerstand leisten,

---

[519]) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz. Gedruckt Grimm, Weistümer I., S. 626. Fast gleichen Inhalt haben ein Weistum von Urbach vom 15. März 1503 und von Puderbach vom 13. März 1553. Beide Orig. Perg., Archiv Neuwied, VI—4—5.

[520]) Diese gleichen Gefälle führt der Wiedische Kellner Schlaf c. 1550 auf in einer Aufstellung über die von Sayn vorenthaltenen Reichensteiner Zinsen. Es handelt sich da um die Gefälle des Walpoden in den an Sayn von Wied abgetretenen Kirchspielen Almerspach, Höchstenbach, Schönenberg. Zu dem dritten Pfennig wird bemerkt, er werde so verteilt, dass, wenn der Graf 12 Gulden hebe, der Walpott 10 erhalte. Es soll danach auch in den Kirchspielen jeder Schultheiss einen fetten Hammel oder 1 Gulden zu liefern haben. Archiv Neuwied, 80—9—7.

[521]) Über das Gericht zu Raubach, welches saynisch war, vergl. oben die Urkunde von 1323 April 2.

[522]) Im Weistum von Urbach 1503 heisst es, er soll Walpode sein in der Grafschaft bussen der Aldeck ausser in den Kirchspielen Rupach und Wenen; das dritte Fastnachtshuhn soll nur „baussen“ der Aldeck fallen, letzteres so auch im Weistum von Puderbach 1553.

[523]) Im Weistum von Urbach 1503 heynin, in dem von Puderbach 1553 hanen sporn.

[524]) Im Weistum von Urbach 1503 heisst es: Was der Graf oder die Seinen vergeben oder verzeihen. Dies Weistum weicht im folgenden im Wortlaut etwas von denen von 1480 ab.

also dass er den dritten Wepelink halten, den dritten Pfennig liden[525]) und den dritten Kessel überhangen solle.

Wenn ferner der Graf von Wied Missetäter ergriffe, so stehe es in seiner Macht, sie frei zu sprechen, wenn er ihnen aber Recht widerfahren lassen wolle, solle er sie dem Walpoden ausliefern, der innerhalb 3 Tagen dazu einen Scharfrichter oder Diebshenker zu bestellen habe, und wenn er dies in der Zeit nicht könne, den Grafen oder dessen Amtsleute dann um Frist bitten müsse. Könnte aber der Junker von Reichenstein Fehden halber den Missetäter nicht auf die Richtstätte liefern, so solle er den Grafen von Wied um Hilfe bitten, der sie ihm nicht verweigern dürfe. Entliefe aber der Missetäter dem Junker von Reichenstein, so solle er einen andern an Stelle des Missetäters setzen, oder selbst an dessen Statt sitzen. Dafür soll der Walpode den dritten Teil der Güter des Missetäters erhalten. Die vryelude in der Grafschaft schulden dem Grafen 2 Dienste, dem Junker von Reichenstein den dritten und zwar sollen sie dem zuerst Leistung tun, der zuerst darum ansucht.[526])

Es heisst dann weiter: „Item sall des jonchern van Rychenstein bode pende (Pfand) geven vur das jhene an der vesten und gerechte geendt und verhandelt wirt als wall bynnen Rychenstein als in der Grafschaft van Wiede, ind abe hee des neit endede, so mach it doin des greven zu Wiede scholtis, als sich geburt".[527]) Ferner soll der Graf von Wied und der Walpode die vryelude (Freileute) in der Grafschaft „verantwerden und verdedinghen als ire eigen lude". Was in der Grafschaft Wied gefunden wird, gehört dem Grafen allein.[528])

Mit einem härenen Zügel, hölzernen Gebiss und Hahnensporn soll der Walpode sein Pferd regieren, wenn er beritten zum Gerichtstage kommt. Da man mit diesen Dingen ein Pferd nicht meistern kann, so kann dies nur den Sinn haben, dass der Walpode oder sein Vertreter ohne jegliche Ausrüstung wehrlos als friedfertiger Mann bei diesen Gelegenheiten erscheinen soll[529]); er geniesst allein ein Ehrenrecht und es kommt ihm keinerlei Mitwirkung in der Rechtsprechung zu, er soll untenan sitzen neben des Grafen Schultheissen und schweigen, sein einziges Recht, das er hierbei hat, ist der Anspruch auf den dritten Teil der verfallenen Wetten und Bussen. Soweit seine Stellung im Landgericht in Frage kommt, scheint ihm allein die Ausführung und Überwachung der Exekution an Missetätern obzuliegen[530]), von deren Besitz er dafür

[525]) Leiden = bezahlen.

[526]) Fehlt in den andern beiden Weistümern.

[527]) Dies fehlt im Weistum von 1553, in dem von 1503 steht dafür: „Item eyns Waltpoden Schulthes oder Hunerfauwt (Vogt?) sall zu Rychenstein vor der pforten pfand geben, wes in der graveschaft erlangt wirt, als wytt die graveschaft von Wied yss biess an die Hienburg bussen der Aldeck ussgescheyden Rupach und Wienen, davon soll er nemen sechs Heller und nit mhe, als ver er des eyn grecht hait, von dem Kirchspels Schulthessen."

[528]) Die letzten beiden Punkte fehlen in den andern beiden Weistümern.

[529]) Vergl. Weistum in der Pellenz, Grimm VI., S. 628: „Wan ein rat ufgericht soll werden, sullen ein Waltpot (des Grafen von Virneburg) und ein landpot abstigen von iren pferden."

[530]) Nach einem Weistum des Vogtgerichts von Raubach (saynisch) von 1591 (Neuwied, VI—4—14) hat dort der Vogtschultheiss die Missetäter zu Gericht zu führen oder mit seinem Namen führen zu lassen.

ein Drittel einzieht. Die Befugnis, etwa an Stelle des Grafen das Gericht abzuhalten, kommt nach diesen Zeugnissen dem Walpoden daneben nicht zu, während sie grade, wie wir weiter sehen werden, als Hauptbestandteil des an anderen Orten begegnenden Walpodenamtes erscheint. Den vertretungsweisen Vorsitz im Gericht führt hier in der Regel der Amtmann des Grafen von Wied.

Der Herr von Reichenstein ist Walpode, d. h. der Vollstreckungsbeamte, nur in der Grafschaft Wied „boben" oder „bussen" der Aldeck, d. h. in dem alten Isenburgischen[531]) Gebiet oberhalb Anhausen, das vom Holzbach mitten durchflossen wird, und in dem die drei Hochgerichte zu Urbach, Puderbach und Rückeroth[532]) liegen, in deren Weistümern von den Rechten des Walpoden die Rede ist. Zu diesem Bezirk gehören auch noch die Kirchspiele Almerspach, Höchstenbach, Schönenberg.[533])

In einem Schöffenweistum über den Bann Maxsayn-Selters von 1402[534]) heisst es: „Item wer sache dat man eynen undedigen man begriffe in dem Banne, umb wat sache dat wer, den sal (sc. man) furen uff den sal zo Maxeyne und sal yn in den dieffstock slayen und sullent syn de zwei dorff huden Maxeyne und Selters bis an den andern dach, und sal man yn dan antwerten uff de Brucke zo Derbach[535]) und sy dan laissen wissen des greven Amptlude van Wyde und den Walpoden van Rychinsteyn, de sullent yn da selbis holen zo Derbach uff der Brucke und sullent ubir yn rychten". Da hier nichts näheres gesagt wird, müssen wir annehmen, dass dem Walpoden gemäss dem Urbacher Weistum nur die Ausführung des Urteils an den im Banne Maxsayn-Selters gefangenen Verbrechern zustand, nachdem sie von den Amtleuten des Grafen von Wied gerichtet worden waren. Das Gericht zu Marienrachdorf, welches unter der Hoheit des Herrn von Isenburg-Grenzau stand, war mit 14 Schöffen besetzt, von diesen gab nach einem Weistum von 1548 (zu Martrachdorf)[536]) Sayn 3, nämlich aus dem Gericht Maxsayn einen Wittsteinischen[537]) und einen Saynischen und den dritten aus dem Gericht Rosbach, der Graf von Wied ebenfalls 3, einen aus dem Gericht Dierdorf, einen aus dem Gericht Maxsayn und einen aus dem Gericht Nordhofen „von wegen des Hauss Regensteins" (Reichenstein). Ob sich diese letzte Bemerkung nur auf den Schöffen

---

[531]) Vergl. oben S. 116.

[532]) Nach einer Aufzeichnung im Archiv Neuwied sacc. 17 gehörten zur Veste Puderbach die Orte: Niederwambach, Larbach, Aschiedt, Mülheim, Arcker, Flickenheimb(?), Fuchschart(?), Broppach, Ratzert, Steimel, Odert, Sensebach, Alberthoven, Neitzert, Rodenbach, Breitbach, Puderbach, Uberdorf, Dauffenbach, Muscheid, Heiderspach, Werlebach, Breitscheid, Duitesfeld, Ober-Ehrn, Haberschied, Reichenstein, Oberwerodt, Niederwerodt, Hilgerodt, Denterodt, Wolterod, Lautzert, Niederdreiss, Oberdreiss, Trennesheim; zur Veste Urbach: Urbach, Uberdorf, Linkenbach, Harspach, Niederhofen, Dernbach, Raubach, Hanrode, Brechhofen; zur Veste Rückeroth: Freirachdorf, Marodt, Hausen, Elgerod, Hauserbach.

[533]) Vergl. oben Anm. 520.

[534]) Orig. Aufzeichnung, Archiv Neuwied, 54—3—2, als saynische Klag und Ansprach bezeichnet. Das Weistum ist von 14 Schöffen gewiesen, vielleicht ist es ein Weistum des Gerichts zu Marienrachdorf.

[535]) Wahrscheinlich die Gerichtsgrenze.

[536]) Grimm, Weistümer VI, S. 739.

[537]) Wittgenstein.

aus dem Gericht Nordhofen oder auf alle 3 beziehen soll, ist unklar. Von Hoheitsrechten der Herren von Reichenstein in jenem Kirchspiel wissen wir sonst nichts.

Das wichtigste Recht der Walpoden bestand nun offenbar darin, dass sie ein Dritteil[538]) der freien Bede und anderer Gefälle aus dem genannten isenburgischen Teil der Grafschaft Wied zu heben hatten, wofür sie als entsprechende Pflicht ein Drittel der Kosten zum Schutze der Grafschaft tragen mussten. Für die freien Leute in der Grafschaft haben die Walpoden in gleicher Weise wie die Grafen von Wied, wie für ihre eigenen Leute, einzutreten.[539])

Diese letztgenannten Rechte und Pflichten können in keinem Zusammenhang mit dem Amt der richterlichen Exekution stehen, denn als Inhaber der Strafvollzugsgewalt geniesst der Walpode nur den dritten Teil von den verfallenen Wetten und Bussen, sowie von dem konfiszierten Vermögen. Jene Rechte lassen sich nur erklären als alte Hoheitsrechte des Geschlechts, die an jenem ursprünglich nicht zur Grafschaft Wied gehörigen Gebiet hafteten, und die die Walpoden in gewissem Sinne als Mitinhaber dieses Territoriums erscheinen lassen. Leider ist kein einziges Zeugnis darüber vorhanden, ob die Walpoden auch im Gebiet der Neuerburg, wo sie begütert waren, irgend welche öffentlichen Amtsbefugnisse besassen, und es kann nicht entschieden werden, ob sie im 13. Jahrhundert den Walpodentitel allein von ihrer Stellung in dem angrenzenden Isenburger Gebiet hergenommen haben. Die Bezeichnung „Ludwig von der Neuerburg, ein Ritter, ein Walpode der Grafschaft von Niederwied" in der Urkunde von 1331 spricht aber dafür. Damit kommen wir zu der Frage, wessen Gewaltboten die Herren von Reichenstein überhaupt waren, d. h. von wem ihnen die betreffende Amtsgewalt ursprünglich übertragen worden ist.

In dem nach längeren Streitigkeiten mit dem Grafen von Wied am 11. März 1478 vereinbarten Vergleich hiess es: „ouch sol Junker Heinrich zu Richenstein sich vertragen mit sinen miterben, gebruderen, so das he mit recht solle das schloss Richenstein und die Walpody bussen der Aldeck zu lehen entpfangen von dem obgeschrieben Friederich Grave zu Wied nach laut irer verschreibung daruber sprechende, als ein Waltpoden zu Richenstein mit recht geburet von wegen des graven zu Wied." Hiernach war die Walpodie Lehen von Wied; es erscheint aber sehr fraglich, ob sie das schon immer gewesen ist, und sich diese Auffassung nicht erst nach der Lehnsauftragung von Burg Reichenstein an Wied herausgebildet hat. Eine Aufzeichnung über eine früher stattgefundene Belehnung ist jedenfalls nicht vorhanden.

In der Urkunde des Ludwig von der Neuerburg, Walpoden der Grafschaft Niederwied, über die Lehnsauftragung von Schloss Reichenstein von 1331 wird der Walpodie nicht gedacht. 1359 schloss Ludwig Walpode Herr zu Reichenstein für sich und seine Erben, die Walpoden sein würden, (also nur als Walpode) einen Schiedsvertrag mit dem Grafen von Wied, dass er sitzen solle in der Grafschaft Wied, wie er bisher gesessen habe, von einem Lehnsverhältnis

[538]) Nach dem oben in Anm. 520 zitierten Verzeichnis war es mehr wie ein Drittel.

[539]) Vergl. auch die zum Schluss abgedruckte Urkunde von 1366.

ist keine Rede. Sie beschliessen die Einsetzung eines Schiedsgerichts für künftige Streitigkeiten, während doch, wenn die Walpodie ein Lehen war, dann ein Lehengericht anzurufen gewesen wäre. 1366 erneuerte Heinrich von Reichenstein die Lehnsauftragung über Reichenstein, dabei sagt er, er habe Haus Reichenstein für sich und seinen Erben, der nach ihm Walpode durch Recht sein solle, empfangen, und sie sollten es halten „mit alle dem rechte, das recht ist, zo rechtem lehen zo der Walpodien boben der Aldecke in der Grayfschaff van Wede". Ob hiermit ausgedrückt sein soll, dass auch die Walpodie von Wied lehnrührig war, muss doch sehr in Frage bleiben; es folgt dann in derselben Urkunde, dass Heinrich und der Graf sich dahin verglichen haben, dass Heinrich und seine Erben, die Walpoden sind, sitzen sollen „als ein Walpode billich und van rechte sitzen sal" in der Grafschaft Wied boben der Aldeck (vergl. unten den Abdruck dieser Urkunde). Wenn aber die Walpodie damals schon ein Lehen von Wied war, so könnte sie nur von den Herren von Isenburg-Braunsberg herrühren, welche das oben beschriebene Gebiet des Walpoden erst bei ihrer Nachfolge in die Grafschaft Wied mit dieser vereinigten.

Wahrscheinlich aber geht dies Walpodenamt auf eine ältere Zeit zurück. Das oben beschriebene Gebiet mit den 3 Hochgerichten Puderbach, Urbach, Rückeroth, an dem die Rechte dieser Walpoden hafteten, ist jedenfalls der Bezirk einer Hundertschaft in dem alten Engersgau, in der der Walpode ursprünglich die Befugnisse des alten Niederrichters, des Hunnen[540]), zu Amtslehen besass, die dann in der Folgezeit allein auf die Strafvollzugsgewalt beschränkt wurden. Nach der Zersplitterung der Grafschaft musste es ja im Interesse des Hochgerichtsherren, hier des Herren von Isenburg, dessen Gebiet nicht viel mehr als eine alte Hundertschaft umfasste, liegen, einen derartigen erblichen und mächtigen Unterrichter, wenn er vorhanden war, nach Möglichkeit zu beseitigen und dessen Funktionen durch abhängige Amtleute versehen zu lassen. So allein scheinen die unabhängige und bedeutsame Stellung der Walpoden und ihre weitgehenden Rechte erklärbar, die ihnen als Walpoden zugesprochen werden.

Werfen wir nun hiernach einen Blick darauf, was sonst über das Vorkommen eines Walpodenamtes in der deutschen Gerichtsverfassung bekannt ist.[541]) Im zwölften Jahrhundert muss es bereits eine weitere Verbreitung gehabt haben; in einer Urkunde König Konrads III.[542]) wird die Formel gebraucht „ne comes aliquis vel quisquam sub eo, qui vulgo walpodo vocatur"; damit wird der Walpode schlechthin als eine unter einem Grafen stehende Amtsgewalt bezeichnet. Auf österreichischem Gebiet scheint die Amtsbenennung Walpode auch gleichbedeutend mit Graf angewandt worden zu sein.[543])

---

[540]) Vergl. über dies Amt Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. 3, S. 592.

[541]) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 7 (3), S. 35; Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, S. 57 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I. S. 200 u. 209.

[542]) Württemb. U.-B. II, S. 1. In einer Urkunde Friedrichs I. von 1154 Febr. 3 für Bamberg, Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 404, erscheint ein Walpoto unter den nobiles.

[543]) Vergl. die bei Waitz a. a. O. angeführten Beispiele.

Schon früh seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts finden wir in Mainz einen Walpoden genannt. Über seine Befugnisse und Stellung bringt eine Aufzeichnung über das Mainzer Marschallamt aus dem Anfang des 15. Jahrh. einige Nachrichten.[544]) Diese beginnen mit den Worten „das ist die herrlichkeit, die min herr von Mentze und ein Waltpod von sinen wegen zu Mentze hat. zum ersten ist wol kuntlich, dass ein Waltpode vor einem schultheissen in dem dume stehen und zu opper gehen sol und vor allen amptluden, die da werntlich sind.“ Der Walpode hat hiernach die von Bürgern ergriffenen Diebe abzuurteilen und das Urteil an ihnen zu vollstrecken („ob es des klegers will ist, so mus ine der Waltpod tun hencken“).

Viehdiebstähle gehören allein vor das „Walpodengericht“, welches auch das für die Zünfte zuständige Gericht ist.[545])

Der Walpode, welcher ein Ministeriale des Erzbischofs ist und das Amt zu erblichem Lehen inne hat, besitzt also einen Teil der hohen Gerichtsbarkeit und die Strafvollzugsgewalt. Als Gerichtsbeamte neben ihm erscheinen der erzbischöfliche Kämmerer, welcher den Vorsitz im Stadtgericht führt, und der Schultheiss als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit und Stellvertreter des Kämmerers. Sowohl die Gerichtsbarkeit des Grafen wie die des alten Zentenars war auf den Erzbischof übergegangen, der nun die Ausübung dieser öffentlichen Gewalten an seine Ministerialen als Dienstlehen vergab.

Auch in anderen, geistlichen Herren untertanenen Städten, wie in Coblenz[546]) und Andernach, begegnen häufig Walpoden, die gleichfalls als solche landesherrliche Gerichtsbeamte gewesen sein werden; Zeugnisse darüber sind nicht bekannt.

In dem Vierherrengericht auf dem Einrich führte den Vorsitz ein Waltbote.[547]) In einem Weistum von 1361[548]) ist genannt als Vorsitzender: Ritter Heinrich von Lindau, „Waltbode des lantgerichts der vier hern“. Die Walpodie war hier erbliches Mannlehen der Grafen von Nassau und von Katzenellenbogen, die ihn jeder zu seinem Teile damit belehnten.[549]) Der Walpode ist hier also der gemeinsame Vertreter der obersten Gerichtsherren, der ihre gemeinsamen Rechte in seiner Person vereint. Lamprecht[550]) kommt bezüglich der im Moselland begegnenden Walpoden zu der Ansicht, dass diese Beamten ein Ersatz des alten Hunnen seien, dessen Rechte wir oben auch als ursprünglich

---

[544]) Grimm, Weistümer I., S. 530 ff. und Gudenus, Cod. dipl. II., S. 496 ff. hier auch eine Zusammenstellung der in Mainz vorkommenden Walpoden. Vergl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III, S. 376 u. 396.

[545]) Auch mit Christenfrauen Unzucht treibende Juden richtet der Walpode.

[546]) Vergl. Bär, Verfassung von Coblenz, S. 29, 38, 42, 110.

[547]) Vergl. Conrady in den Nassauer Annalen Bd. 23, 1891, S. 39 ff.

[548]) Grimm VI., S. 745.

[549]) 1397 belehnt Eberh. von Altkatzenellenbogen den Dietr. von Allendorf „zu rechten mannlehen geluhen hait die Waldpodie uf dem Einrich, als fere sie ihn antrift“; hieraus schliesst Conrady a. a. O, dass jeder der Herren einen besonderen Walpoden belehnt habe; das „als fere sie ihn antrift“ bezieht sich aber doch auf den Lehnserteiler, und es gab nur einen Walpoden.

[550]) A. a. O. Bd. I, S. 209.

im Besitz der Walpoden von der Neuerburg vermuteten. Die Hunnen, die alten selbständigen Volksbeamten, seien von den Grafen überall im Moselland beseitigt und deren Rechte mit den Rechten des Grafen vereinigt worden. Dieser habe sich dann bald genötigt gesehen, diese Rechte mehr oder minder vollständig wieder auszusondern und sie an einen von ihm abhängigen Vogt oder Walpoden als Amtslehen auszutun, wobei jedoch teilweise die alte Selbständigkeit des Hunnen noch Spuren hinterlassen habe.

In ähnlicher Weise kann man sich auch das eben erwähnte Walpodenamt auf dem Einrich entstanden denken, doch wurden hier, wie auch in Mainz und anderen noch zu erwähnenden Fällen, dem Walpoden auch teilweise die Grafenrechte in Vertretung übertragen, die beim Erscheinen des Hochgerichtsherren selbst sofort auf diesen zurückflossen.

So heisst es in einem Weistum zu Heyweiler von 1556[551]): „Da es auch sach were, das meine gnedigen herren v. Sponheim gen Sevenich kämen und die Waldbotten unter der linden sitzen finden in gestalt geding zu halten, so solle ir Waldpott uffstehen u. m. gn. h. als des orts oberherren zu seiner stelle sitzen lassen.“ Hier führten also mehrere Walpoden als Vertreter der Herren von Sponheim den Gerichtsvorsitz.

In der Grafschaft Virneburg wird seit dem 13. Jahrhundert ein Walpode genannt[552]), der in gleicher Weise in Vertretung des Grafen die Gerichtsgewalt ausübte. In einem Weistum von Retterath von 1468[553]) beruft der Walpode des Grafen von Virneburg, Hermann Hanbusche von Monreal, das Gericht und hält es ab. Und in einem Weistum von Münstermaifeld von 1372[554]) heisst es: „vortme sullen der amptman des egenanten unser heren von Triere und sins stifftes und de Walpode mit einander sitzen zu geriechte, und der Walpode sal dingen an geriechte von onsers egenannten herren von Triere und sins stifftes und von eyns Grafen von Virneburg wegen, und was der Grafen Walpode erdinget, das ist jeglichs herren halb.“

In diesem Trier und Virneburg gemeinsamen Gericht ist der Vertreter von Trier nur ein schweigender Richter, während der Walpode des Grafen die Gerichtshoheit beider Herren vertritt. Derselbe Walpode des Grafen von Virneburg führte auch den Vorsitz im Hochgericht in der Pellenz im Namen des Erzbischofs von Trier und des Grafen von Virneburg als „Pellentzgreve“. „Da sall sitzen von wegen unsers gnedigen herrn (des Erzbischofs) ein waltpot und ein landpot (Büttel) und 14 heimburger usz der landschaift.“[555]) Und an anderer Stelle heisst es: „Vort hait der walpoet gefraegt, so wie ein walpoet of deme selben dinkdage und allen anderen dinglichen dagen durch das jaer sitzen sulle und ein schulteisz van uns. gnedigen herrn van Trier wegen bi eme? Hant si gewist, dat ein walpoet sulle sitzen und sulle dingen na der

---

[551]) Grimm II, S. 203.

[552]) Henricus cognomento Crul Walpodo comitis de Virneburg als Zeuge 1230. Mittelrhein. U.-B. III, Nr. 393.

[553]) Günther, Cod. dipl. IV, S. 597; Grimm II, S. 609.

[554]) Grimm II, S. 457.

[555]) Grimm, Weistümer VI, S. 622.

landherrn recht und noettorft und ein scholtisz unsers Herrn van Trier sulle bi eme sitzen und schwigen. Were aber sach, dat ime noit beducht, sime herrn id zo dingen, dat sulle her eime walpoeden nimen, und ein walpoet sull id ime auch dinghen.“[556]) Der Graf von Virneburg wird als Gewaltherr, Gewaltrichter bezeichnet. In seinem Namen amtiert der Gewaltbote. Beiden liegt auch die Aburteilung gefangener Verbrecher ob; deren Gefangennahme soll man wissen lassen dem Grafen von Virneburg oder seinem Walpoden.[557])

Was der Walpode ferner „von beiden hern wegen von doitschlage oder einichen andern frevelichen sachen“, also als Inhaber des ihm vom Erzbischof und dem Grafen übertragenen Blutbannes, erdingt, dem hat er auch die Macht ein Ende zu geben[558]) im Beisein des erzbischöflichen Schultheissen, der damit zufrieden sein muss, wie es geschieht. Das, was davon kommt, aber, d. h. die Bussegelder, „sullen sie gelich deilen als einen schwinsfoesz“.[559]) Der Schultheiss ist hier neben dem Walpoden nur ein Kontrollbeamter des obersten Landesherren. Auch keine Pfändung darf von einem Amtmann oder Kellner im Hochgericht ohne Erlaubnis des Walpoden vorgenommen werden[560]), der also jegliche Vollstreckungsgewalt in seiner Hand hat.

Auch in der Grafschaft Dietz war das Amt eines Walpoden zu Lehen ausgegeben, es wird auch in der Vertretung des Hochgerichtsherren bei Abhaltung der Gerichtstage bestanden haben. Das Amt befand sich dort in den Händen der Herren von Waltmanshausen.[561]) Walpoden des Erzbischofs von Trier sind mehrfach bezeugt. Bei dem Hochgericht auf dem Bubenheimer Berge wird als Vorsitzender genannt: Reichart Frickel, Waltpott der Bergpflege (Trierisches Amt) und Schultheiss zu Metternich.[562])

Häufig begegnet auch die Familie der Walpoden von Ulmen, welche die Walpodie in den 4 Zenten zu Ellar von den Grafen von Katzenelnbogen zu Lehen trugen.[563]) In etwas anders gearteter Stellung finden wir einen Walpoden auch als Beamten innerhalb einer Markgenossenschaft, wo er als Schirmherr der Mark erscheint. Es handelt sich um die um den Feldberg herum gelegene „Hohe Mark“ im Taunus.[564]) In einem Weistum des Märkerdings von Oberursel aus dem Jahre 1401 lautet die hierauf bezügliche Stelle[565]): „Des han

---

[556]) Ebenda, S. 630. Dass der Walpode des Grafen Virneburg gemeint ist, ergibt sich daraus, dass vorher von diesem als „Pellenzgreve und gewaltherrn“ die Rede ist. Es sind hier die gleichen Verhältnisse wie bei dem Hochgericht von Münstermaifeld.

[557]) Weistum in der Pellenz von 1417, Grimm II, S. 489.

[558]) Es für vollstreckbar zu erklären und zu vollstrecken.

[559]) D. h. zu gleichen Teilen, der Schweinehuf ist halb gespalten.

[560]) Weistum in der Pellenz. Grimm VI, S. 630.

[561]) In einer Urkunde von 1320 Jan. 5, Archiv Neuwied, urkundet Friedrich (von Waltmanshusen) fungens officio dicto Walpodde per comitiam Dytzen.

[562]) Loersch, Weistümer des Kurfürstentums Trier, S. 210.

[563]) Vergl. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung, S. 59.

[564]) Diese Mark umfasste noch vor 100 Jahren 24000 Morgen und 29 Dörfer und erfreute sich eigener Verwaltung und Rechtspflege.

[565]) Grimm III, S. 488 Desgl. wird dessen auch in einem Weistum von 1484 Erwähnung getan. Grimm V, S. 316. Vergl. Lerssner, Chronik der freien Reichsstadt Frankfurt, 1706, S. 465.

sie eynmudeclich gewist, das die marg der obgeschr. dorffer und mercker rechtlich eigen sy und daruber eyn oberster herre und walpode sy eyn herre von Eppenstein oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe, und der Walpode sulle jerlichs off S. Kathr. tag mit den merckern die marg bestellen". Eigentümer der Mark waren die Herren von Eppenstein, die Grafen von Solms, die Herren von Hanau, die Ganerbschaft Reiffenberg und die Stadt Frankfurt. Der Walpode, dessen Amt an den Besitz des Schlosses Homburg von der Höhe geknüpft ist, ist also hier der Inhaber der ihm von der Märkerschaft übertragenen obersten Gewalt, kraft deren ihm die Ordnung der Markangelegenheiten und die Markjurisdiktion zusteht.

Charakteristisch ist bei der Stellung aller dieser hier genannten Walpoden der erbliche Besitz einer höheren Gerichtsgewalt, die sie als Beauftragte des Hochgerichtsherren, als dessen Vertreter, namentlich im Blutgericht ausüben. Nur bei dem Walpoden in der Grafschaft Wied fehlt jegliches Zeugnis von einer derartigen richterlichen Befugnis; wir werden daher auf Grund dieser Vergleiche auch zu der oben aus anderen Gründen ausgesprochenen Vermutung zurückkommen, dass auch die Vorfahren der Herren von Reichenstein als Walpoden eine derartige Stellung in der Gerichtsverfassung jener Gegend eingenommen haben, diese dann aber, soweit sie in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit bestand, verloren haben. Das Walpodenamt kommt unter dieser Bezeichnung und in dieser Bedeutung fast ausschliesslich im Gebiet des Rheins, der Mosel und der Lahn vor, und von seiner Verbreitung erfahren wir sonst nur durch das Erscheinen der Bezeichnung Walpod als Zusatz zu dem Familiennamen.[566])

Sonst werden wie im Rheinland, so auch im übrigen Deutschland die hier in den Händen der Walpoden befindlichen Befugnisse von Beamten, die den Titel Amtmann oder Vogt führen, ausgeübt. Die Walpoden unterscheiden sich von ihnen vielleicht darin, dass ihre Stellung auf alten Rechten, wohl denen des Hunnen, fusst und erbliches Lehen ist, und sie dadurch eine grössere Unabhängigkeit gegenüber den Landesherren als die unmittelbar abhängigen Amtmänner, denen der Herr die Befugnisse jederzeit nehmen kann, besitzen.

Ausser den genannten Walpodenfamilien begegnen in den Urkunden aus der Rhein- und Moselgegend häufiger die Namen der Walpoden von Bassenheim, Pfaffendorf, Andernach, Vallendar, Lanstein, Polch oder Girsenach, Olbrück, Braubach, Münster und Waldeck[567]), das Geschlecht der Walpoden von Bassenheim hat diesen alten Titel als Familiennamen angenommen und bis heute bewahrt.[568]) Wo in niederdeutschen Rechtsquellen ein Waltbode erwähnt wird, ist darunter wohl stets nur der Gerichtsbote oder Büttel verstanden.[569])

[566]) 1285 vergleicht sich ein Friedrich Waltbote, Sohn des Heinrich Waltbote, mit Burggraf Friedr. von Nürnberg über Neustadt. Monumenta Zollerana II, S. 166, Nr. 301.

[567]) In einer Urkunde von 1305 Dez. 2 (Archiv Neuwied) sind Zeugen: Friedr. Walpode v. Lanstein, Wilh. Walpode v. Waldeck, Friedr. Walpode v. Munster, Ludw. Walpode von der Nuwerburg.

[568]) Eine Anzahl dieser Walpodenfamilien führen im Wappen einen geständerten Schild und scheinen danach in Beziehungen zu stehen. Es sind dies die von Waltmannshausen, Ulmen, Bassenheim, Polch und Pfaffendorf.

[569]) Vgl. die bei Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch, angeführten Beispiele.

Die Walpoden von der Neuerburg und Herren von Reichenstein.

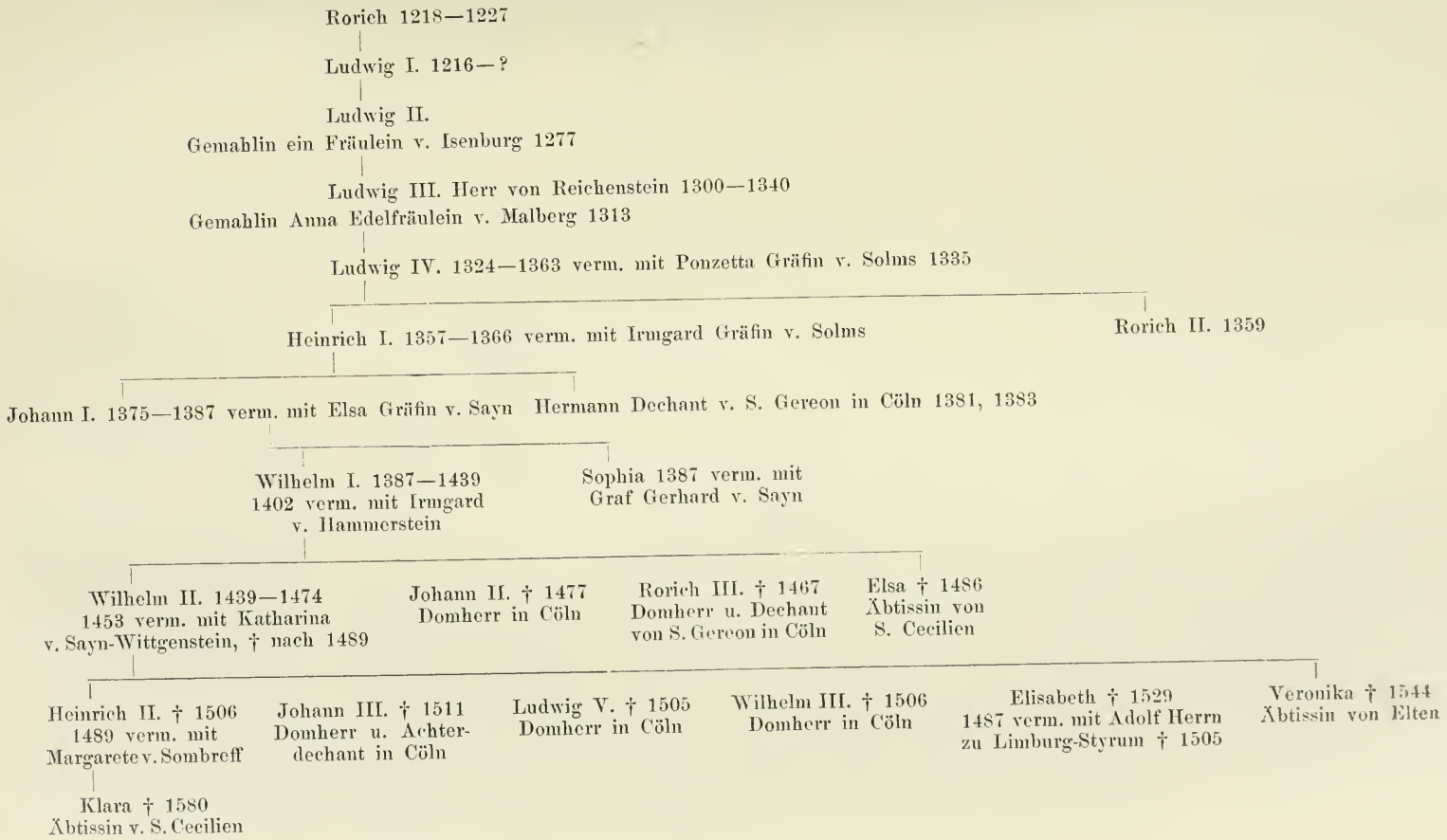

Anhang.

1. Ludwig III. trägt Reichenstein dem Grafen von Wied zu Lehen auf.

1331 Dezember 21.

Ich Ludewich van der Nuwerburg, eyn ritter, eyn Walpodde der Grascaf van Nydderin Wydde don kunt, voyr mich und alle min erbin, allen den luden, dy dissin genwertigin brief an sint obe horint lesin, daz ich vor mich und alle min erbin bin gesoynt genzeliche und bescheydeliche bid Wilhelme minme nebin, de herre ist zo Brunisberg, zo Ysinburg und zo Nyderin Wydde, und bid allen sinen erben umme allez, daz wyr gekrigit oder zo scaffin han gehabit bit eynander bid an dissin huydetlichin dach, id si umme min hus zo Richinsten, obe umme burgezucht obe umme anders, waz daz sin mochte, bid den vurworten, dy herna stent gescribin an dissim bribe, das ich vor mich und min erben han deme vorgenantem Wilhelme und sinen erben min hus Rychinsteyn of gedran bid allem deme rechte und gewonde, als recht und gewonlich ist in der graschaf van Widde, dy vorgenant ist, und han daz selbe hus, mir und minen erben, widder van yme intfangin bid allem deme rechte, daz recht und gewonlich ist zo recht umne lene, und daz hus sin offin hus gemacht und sinre erbin, also daz he sal sich midde behelfin und sin erbin wydder alle, dy lebent, bid beheltnusse mins husis und mins lenis mir und minen erben an alreleye argelist van unser beyder partie wegin, und han darumme deme vorgenantimme Wilhelme gehuldit und zo den heylgin gesworin, als eym man sime herrin bilche huldin und swerin sal, uzgescheydin eynen byschoff van Kollinne und eynin grebin van Seyne, gevilit, daz de vorgenante Wilhelm bid den criginde worde obe sin erbin, so sullin ich und min erbin bid deme hus Richinstein stille sizzin ane ergelist. Vort me so begrfin ich vor mich und min erbin bid deme eyde und bid der hulde, dy ich deme vorgenantem Wilhelme han gedayn, als davor stet gescribin, daz wir sizzin sullin, als wir billic sizzin sullin gen Wilhelme und sinen erbin ane ergelist. Ich sprechin auch me, daz ich noch min erbin sullin keynen burgman, noch dy burglen hant van Wilhelme, antastin noch si uns, id in si woyl irvolgit vor Wilhelme obe sinen erben. Vort me so sal de vorgenante Wilhelm und sin erbin mich und min erbin beschudin bid alre siner macht ane ergelist obe uns eman besezze ob uberbuwidde, ob uberbuwin obe besizzin woylde. Daz alle disse vorgescribinne redde war sin, des han ich Lodewich de vorgenante Walpodde und Lodewich min eldiste esoyn dissin genwortigen brif besigillit bid unsin ingesigillin zo urkunde und warzeychinne, und zo eynre mere warheyde so han ich gebeddin und biddin bid dissim bribe disse ersame lude herrin Roriche herrin van Oytichinbach, herrin Roriche herre zo Renninberg und herrin Henriche van Synzige eynin ritter, daz si auch dissin brif besigillin bid irrin ingesigillin, und ich Lodewich erste eson des vorgenanten Walpoddin bekennin, daz ich dissin selbin brif bid mime godin willin und wizzinde zo urkunde besigilt han bid mime ingesigille, und wir Rorich van Ottichinbach, Rorich van Renninberg und Henrich van Synziche, dy vorgenantin, wir gin, daz alle disse vorgescribinne stukke und redde war ist, und han dar umme zo urkunde dissen selben brif besigillit bid unsin ingesigillin van bedde herrin Lodewigis des Walpoddin, de vorgescribin ist. Alle disse vorgescribinne stukke und redde, dy wrdin gededingit und geschlasin zo Nyderin Widde, da vil ritter und knechte und ander guder lude uber warin an sente Thomas dage des heyligin apostelin, und dirre brif wart auch da gegebin of den selbin dach, als man scribit van goddis geburte druzinhundirt und eyn und drizich jar.

Orig.-Perg. Siegel 2, 3, 5 anhängend. Auf dem Pergamentstreifen, an dem Siegel 2 hängt, steht: ich des Walpoddin sun. Das Siegel zeigt die 3 Rauten schrägrechts. Archiv Neuwied, 53—1—3, Nr. 1.

2. Verkauf eines Hauses auf der Neuerburg durch Ludwig Walpode von Nuwerburg.

1335 August 29.

Universis presentes litteras inspecturis Nos Ludewicus dictus Walpode de Nuwerburg castrensis ibidem et Panzetta coniuges notum facimus et tenore presencium recognoscimus, quod nostram in hoc valitatem attendentes domum nostram et aream in castro Nuwerburg predicto contiguam seu coniunctam capello ibidem habito super hoc maturo consilio amicorum nostrorum communium reverendo domino nostro domino Walramo archiepiscopo Coloniensi et ecclesie sue voluntarie et non coacti vendidimus iusto emptionis et venditionis titulo pro ducentis et quinquaginta marcis Coloniensis pagamenti nobis per dictum dominum nostrum integraliter persolutis et eandem domum nostram dicto domino nostro et ecclesie sue supportavimus et resignamus in presencia castrensium dicti castri ad hoc specialiter vocatorum. In cuius rei testimonium et evidenciam ego Ludewicus sigillum meum una cum sigillo patris mei, quibus ego Ponzetta predicta utor in hac parte, quia sigillo proprio careo, duxi presentibus appendendum. Et nos Ludowicus dictus Walpode de Nuwerburg miles, quia vendicio domus predicte de nostro et amicorum nostrorum consilio et consensu facta est, sigillum nostrum ad requisicionem Ludowici filii nostri et Ponzette eius uxoris legitime predictorum presentibus litteris appendimus in testimonium premissorum.

Datum anno domini millesimo trecentesimo tricessimo quinto, ipsa die decollacionis beati Johannis baptiste.

Orig. Perg., Archiv Neuwied, II—9—7. Bruchstück von Siegel 1 hängt an, 2 ist abgefallen.

---

3. Heinrich von Reichenstein vergleicht sich mit dem Grafen von Wied und trägt ihm Reichenstein von neuem zu Lehen auf.

1366 August 23.

Ich Henrich van Richenstein, ein Walpode der Grayfschaff van Wede boben der Aldecke, doin kunt allen luden und bekennen mich offeliche an disem briebe, daz ich vur mich und alle mine erben gentzlich, bescheidilliche und luterliche gesonet bin umb alle zweyunge, zwist und ansprache und allis, daz ich zo schaffen hain gehat und gekreget bis an disen hudigen dach mit dem edeln mime herren hern Wilhelm greben zo Wede, also als herna geschriben steyt. Zo dem irsten, daz ich das hus Richenstein uffgedraen hain mit alle dem rechte, als recht und gewoinlich ist, mime herren hern Wilhelme greben zo Wede und sinen erben und hain das selbe hus Richenstein mir und minen erben, der na mir ein Walpode durch recht sin sal, widder van yme intfangen, und solen daz van yme und sinen erben halden mit alle dem rechte, daz recht ist, zo rechtem lehen zo der Walpodien boben der Aldecke in der grayfschaff van Wede, und das hus sin offen hus gemachet und siner erben, also daz hie und sine erben mit dem selben huse Richenstein sich behelffen sollent dar in und dar uz widder alle, die da lebent, mit beheltnisse mins huses vurgenant und mins lenes mir und minen erben, der ein Walpode na mir durch recht sin sal ain alle argelist, und hain dar umb dem vurgen. herrn Wilhelm greben zo Wede gehuldet und zo den heylgen gesworen, als ein man sime herren van rechte sweren und hulden sal und ich auch und mine erben vurgen. vort doin sollen sinen erben, als des noyt ist, usgescheiden eynnen bysschoff van Coelne und eynnen greben van Seyne. Wer sache, daz der vurgen. er Wilhelm grebe zo Wede min herre kregende wurde ader sine erben mit den vurgen. herren, so sal ich und mine erben mit dem hus Richenstein stille sitzen ain alle argelist. Vorbas me insal ich noch mine erben vurgen. das hus Richenstein nemanen me verbinden, daz widder den vurgen. minen

herrn ader sine erben in keyne wys sy oder schadelich. Vortme so begriffen ich vur mich und mine erben mit dem eyde und der hulde, die ich dem vurgen. herrn Wilhelm greben zo Wede, mime herren, hain gedaen, als vurgeschriben steyt, daz ich und mine erben sitzen sollen, als ein Walpode billich und van rechte sitzen sal in der grayfschaff van Wede boben der Aldecke, also daz ich und mine erben vurgen., wer na mir ein Walpode durch recht sin sal, herbergen mach in der grayfschaff van Wede boben der Aldecke umb des landes noyt und mine noyt ain alle argelist und geverde. Ouch insal ich noch mine erben nemanen keyne herberge geben in der grayfschaff vurgen. Vortme insal min her der grebe vurgen. oder sine erben nemanne uff dem huse Grebennecke inthalden van dem mir kein schade geschee ain geverde, und ob mir schade geschege, der sal mir gekirt werden binnen eyme maende neyst volgende, als ich darumb maente, iz en were dan sache, daz min herre vurgen. ader sine erben mit mir kregeden. Vortme were sache, daz mich oder mine erben yman besesse oder besitzen wolde ader verbuwen zo Richenstein, da sal mich min herre grebe Wilhelm vurgen. und sine erben beschudden mit alle siner muge und macht ain argelist. Und des selben gelich sal ich und mine erben mime herren dem greben und sinen erben widder doin zo Grebennecke. Vort me so in sal ich noch mine erben keynen burchman, noch die burchleen haint van mime herren greben Wilhelm zo Wede und sinen erben, antasten noch sy mich, id en sy wal ervalget vur mime herren greben Wilhelm vurgen. und sinen erben. Ouch bekennen ich Henrich vurgen. vur mich und mine erben, daz kein erbe Walpode me sin sal, dan eynner zo der zyt, als sich vervellet die Walpodie. Alle dise vurgeschriben sone, punte und alle artikele geloben ich Henrich van Richenstein vur mich und mine erben in guden truwen und mit mime eyde und hulde, als vurgeschriben steyt und gesworen hain, veste und stede zo halden unverbruchlich ain alle argelist und geverde. Und des zo urkunde hain ich min ingesigel an disen brieb gehaengen zo eynn gantzer steytgeyt alle diser vurgeschriben sonen und sachen und hain zo noch merre steytgeyt gebeden und bidden den erwirdigen in gode vater minen leben gnedigen herren hern Cunen ertzbischof zo Triere des heylgen romeschen richs durch Weltzlant ertzkantzeller, daz her sin ingesigele vur daz mine an disen brieb wille dain hencken. Und wir Cune van goetz genaden ertzbischof zo Triere bekennen, daz uns Henrich van Richenstein diss gebeden hait, und wir hain unse ingesigele vur daz sine zo eyme getzuge an disen brieb doin hencken. Vortme so hain ich Henrich vurgen. ouch gebeden und bidden die edeln herren und mine mage hern Gerlach herrn zo Isenburch, hern Philips van Isenburch herren zo Grentzauwe, hern Johan herren zo Westerburch und Saletine herren zo Isenburch, daz sy ir ingesigele zu dem mime an disen brieb willen hencken zo eyme getzuge alle diser vurgen. sonen, punte und artikele, die vurgeschriben steynt. Und wir Gerlachs, Philips, Johan und Saletin vurgen. bekennen, daz uns Henrich van Richenstein diss gebeden hait, und hain des unser ingesigele zo dem syme zo eyme getzuge an disen brieb gehaengen. Gegeben na goetz geburte dritzem hundert und seys und seychtzig jair des sundagis vur sente Bartholomeys dage des heylgen apostolen.

Orig. Perg. Nur Bruchstücke von Siegel 3 und 5 noch erhalten. Archiv Neuwied, 53—1—3, Nr. 2.

Montjoie dem Herrn von Limburg a. L. Johann I. zum Pfandbesitz übertragen und die Herren von Montjoie und von Falkenburg im 13. Jahrh.

Von

J. A. Hillebrand.

Bis in die neueste Zeit haben Stadt und Stift Limburg a. L., sowie die Grafen und Dynasten, welche ihren Sitz daselbst hatten, Verkennung und Verwechselungen erfahren. Noch in der dritten Auflage, wie in der ersten, von Ibach's „Dom von Limburg", 1898, S. 5, A. 1 ist der Lahngauer Graf und Gründer des Limburger Domstifts Konrad Kurzbold mit dem gleichnamigen Schwiegersohn Kaiser Otto's I. und Herzog von Lothringen verwechselt, obgleich in der Hadamarer Programm-Abhandlung von 1887, S. 7 auf den Irrtum aufmerksam gemacht war. Dass für Kurzbolds Vetter, den König Konrad, Exequien in Limburg gehalten worden seien, diese von Busch[1]) aus Corden's Limburger Geschichte I, § 350 und von diesem aus Brower's Annales Trevirenses I, S. 447 aufgenommene Angabe soll Thietmar von Merseburg in seiner Chronik machen. Nun hat aber, was auch mir 1887 noch unbekannt war, Gegenbaur 1881[2]) nachgewiesen, dass diese Angabe auf der offenbar unrichtigen Lesart Limburg statt Wiliniburg (Weilburg) beruht, wie das Vogel in einer Bemerkung über Konrads Begräbnisstätte[3]) schon angedeutet hatte. Aber gleich Götze[4]) spricht auch Ibach S. 6 noch von feierlichen Exequien in Limburg für den König Konrad I. Von den früheren Annahmen von Besuchen des Limburger Doms durch die Kaiser Otto I. und Konrad II. hat Schwartz 1868[5]) gezeigt, dass die bezüglich Otto's unerwiesen ist, und dass die Beweisstellen, welche für Besuche Konrad's II. in Limburg a. L. angeführt wurden, sich auf Limburg an der Hardt beziehen. Dass die Dynasten unseres Limburg dem Geschlechte der rheinischen Isenburger angehörten, was längst vergessen war, fand und

[1]) Einige Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg, 1841, S. 13.

[2]) Das Grab des Königs Konrad I., Fulda, S. 4 ff.

[3]) Beschreibung des Herzogtums Nassau, S. 173, A. 2.

[4]) Annalen des Altertums-Vereins XIII, 1874, S. 243.

[5]) Annalen IX, S. 364 ff.

bewies Reinhardt[6]), während, wie er sich ausdrückt[7]), bei Hübner[8]) „die Isenburger an der Roer mit denen am Rhein und die Limburger in Westphalen mit denen an der Lahne vermischet“ wurden. Während ferner die zweite Gemahlin Johanns I. von Isenburg-Limburg a. L. — die erste Gemahlin Elisabeth von Geroldseck kennen die Werke über die Geschichte von Geroldseck, auch die neueren von Lehr und Ruppert[9]) gar nicht — Uda von Ravensberg nämlich, von Reinhardt 1745 Gerlach I. unrichtig beigegeben, dann 1775 von Grüsner richtig dessen Sohne Johann I. zugeteilt wurde, hat noch 1887 Fricke[10]), wie einst (1779) Lamey[11]) und auch Knapp[12]) und Haarland[13]), sie an einen Johann aus der von dem Altena-Hohenlimburger Grafenhause abgezweigten Linie Limburg-Styrum vermählt sein lassen. Aus dem Domstift Limburg ist von Weidenbach[14]) eine Abtei gemacht.

Eine weitere Verwechselung unseres Limburg und zwar mit dem holländischen findet sich in Höhlbaum's „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln“, Bd. VII, bearbeitet von Hansen, 1890—92. Im 21. Heft, S. 69 nämlich steht das Urkundenregest: „1292 d. 25. Aug. bekundet König Adolf, dass die Edeldame Jutta, ehemals Herrin von Munsoy (d. i. Montjoie, wie auch im Register S. 113 angegeben), die ihr von ihrem † Gemahl[15]) Walram von Munsoy für 6000 aus dem Verkauf der Grafschaft Vechta an das Domstift zu Münster herrührende Mark verpfändete Herrschaft Munsoy ihrer Blutsverwandten Uda und deren Gemahl Johann zu Limpurg übertragen habe. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier siegeln. Besiegelte Kopie des Landgrafen Otto von Hessen auf Pergament von 1317, 5. Mai. S(iegel-) Einschnitt“.

Das hier genannte Limpurg ist im Register einfach als das holländische bezeichnet. Dass das aber ein Irrtum ist, ist ebenso unzweifelhaft, wie die irrige Annahme sich teils aus der geringeren Entfernung des holländischen Limburg von Montjoie, teils daraus wohl erklärt, dass die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der alten Ravensberger Grafenfamilie zu den Herren von Limburg a. L., wie auch zu König Adolf und zu den Landgrafen von Hessen weniger bekannt sind. Die in dem Regest genannte Jutta, die Gemahlin Walrams (II.) von Montjoie, war eine geborene Gräfin von Ravensberg, eine Tochter Otto's II. († 1244)[16]), und wird auch Gräfin von Vechta genannt[17]);

[6]) Kleine Ausführungen I, 1745, S. 291 ff.

[7]) S. 296, A. d.

[8]) Genealog. Tabellen II, Nr. 416.

[9]) Lehr, La Seigneurie de Hohengeroldseck, 1869, und Les Dynastes de Geroldseck-ès-Vosges, 1870; Ruppert, Geschichte der Mortenau I, 1883.

[10]) Geschichte der Stadt Bielefeld und der Grafschaft Ravensberg, S. 42.

[11]) Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, S. 51 und Stammtafel zu S. 68.

[12]) Geschichte von Cleve, Mark etc., 1836, II, S. 306.

[13]) Diplomat. Geschichte der Burg etc. Ravensberg, 1838, S. 43.

[14]) Annalen des Nassauischen Altertums-Vereins X, S. 290 u. 297.

[15]) Dem zweiten nach Haarland a. a. O., S. 34 f.

[16]) Lamey a. a. O., S. 27 f. und Urkundenbuch S. 38, auch Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts I (1785), S. 112 und Annalen des Nassauischen Altertums-Vereins XXXV, S. 142.

[17]) Lamey a. a. O.

mit Johann, Herrn zu Limpurg, aber ist der Sohn und Nachfolger Gerlachs I. von Isenburg-Limburg a. L. gemeint, der ja, wie oben gesagt, in zweiter Ehe mit Gräfin Uda von Ravensberg vermählt war[18]), einer Tochter Otto's III., Vetters von Jutta, und Schwester zugleich von des hessischen Landgrafen Otto I. Gemahlin Adelheid. Dieser Richtigstellung brauchte weiter kein Wort mehr hinzugesetzt zu werden. Das Regest bei Hansen war mir indessen noch in zweierlei Beziehung für die Geschichte von Limburg a. L. von Interesse. Einmal nämlich ergibt sich daraus, dass Johanns I. Gemahlin Uda, die uns als solche in keiner der bisher bekannten Urkunden vor 1298 begegnete, es schon den 25. August 1292 war, und dann erfahren wir hier, was, soweit ich sehe, bis dahin ganz unbekannt war, dass mit der Herrschaft Limburg a. L. auch die Pfandherrschaft über das entfernte Montjoie einmal vereinigt ward oder vereinigt werden sollte.

Da drängen sich uns nun von selbst die Fragen auf: Kam Limburg tatsächlich zu diesem Besitz, und wenn das, wie lange hat er bestanden? Der Versuch aber, diese Frage zu beantworten, bietet mir erwünschte Gelegenheit, auf meine Erörterung des Bruderverhältnisses des Kölner Erzbischofs Engelbert II. von Falkenburg und Philipps I. v. Bolanden-Hohenfels (Annalen XXXV) zurückzukommen und eine von meiner darin versuchten verschiedene, sowohl einfachere wie sicherere Erklärung dieses Verhältnisses darzulegen unter teilweiser Benutzung auch von brieflichen Mitteilungen des Mitglieds unseres Vereins Herrn E. Rosenkrantz in Wiesbaden mit Abschrift von genealogischen die Häuser von Heinsberg, Falkenburg, Cleve und Limburg-Luxemburg betreffenden Tafeln, die er 1903 und 1904 veröffentlichte[19]), Mitteilungen, von denen hier Gebrauch zu machen er mir freundlichst erlaubt hat.

I. Heinsberger und Cleve-Heinsberger als Inhaber der Herrschaft Falkenburg in der zweiten Hälfte des 12. und der ersten des 13. Jahrhunderts.

Es steht fest[20]), dass, wie im 11. Jahrhundert Goswin I. von Heinsberg zugleich Herr von Falkenburg war, die Herrschaft Falkenburg zunächst auf seine Nachkommen forterbte, so dass auch sein Urenkel Goswin IV. sie besass. Dieser Goswin IV. war übrigens wohl nicht, wie von Ledebur (S. 23) meint, der Sohn Gottfrieds von Heinsberg, sondern des Bruders von diesem, Goswins III., wie umgekehrt, ebenfalls entgegen von Ledebur's Aufstellung[21]), Aleydis nicht dessen, sondern Gottfrieds Tochter und auch nicht die spätere Gemahlin von Dietrich, sondern von dessen wohl jüngerem Bruder Arnold II., Grafen von Cleve, war. Das letztere geht aus einer von ihr als Witwe aus-

[18]) Vergl. auch meine Hadamarer Programm-Abhandlung von 1893.

[19]) Die Tafeln gehören zu „Bydrage tot de geshiedenis van Gelderland, IX und X, Geldersche Volksalmanak, Jaargang 1903 u. 1904, Arnhem. Er hat auch z. B. Prof. Dr. Teichmann durch Mitteilungen für seinen Aufsatz über den Aachener Propst Otto v. Eberstein in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 26, S. 1—105, nach dessen Erklärung S. 5 A. 1 zu Dank verpflichtet.

[20]) S. v. Ledebur, Dynast. Forschungen I, 1853, S. 13 ff. u. 20 ff.

[21]) A. a. O., S. 25 u. 29.

gestellten und gesiegelten Urkunde[22]) vom Jahre 1200 ohne weiteres hervor. Dass Aleydis und Goswin IV. Kinder von zwei Brüdern waren, ist zu schliessen aus der undatierten Beurkundung des Kölner Erzbischofs (1183—91) Philipp von Heinsberg, dass der Lehensauftrag einer Villa an den Grafen Engelbert von Berg, die er selbst, die Frau Sophia von Heinsberg und deren Tochter, seine Nichte (neptis), offenbar die bei Lacomblet (II. Nr. 5 vom Jahre 1202) mit ihrer Mutter Sophia auftretende Aleydis Domina de Heinsberg, vorher seinem Neffen (nepoti) Goswin von Falkenburg eingeräumt und dieser verpfändet habe, seine, sowie Sophiens, ihrer Tochter und Goswins Zustimmung gefunden hätte.[23]) Da des Erzbischofs Bruder Gottfried, wo er urkundlich vorkommt[24]), und ebenso Sophia und ihre Tochter Aleydis als Herr und Frauen von Heinsberg bezeichnet sind, Aleydis auch Heinsberg erbte und ihr und Arnolds II. von Cleve Sohn Dietrich sich von Heinsberg benannte[25]), dagegen der „Neffe" des Kölner Erzbischofs Philipp eben in dessen angeführter Urkunde[26]) Goswin (IV.) von Falkenburg heisst, so muss wohl dieser Goswin ein Sohn des einzigen ausser Gottfried bekannten weltlichen Bruders des Erzbischofs, nämlich Goswins III., obgleich dieser nicht als Goswin von Falkenburg vorzukommen scheint, Sophia und Aleydis aber Gemahlin und Tochter Gottfrieds gewesen sein, wie es auch Grote und andere annehmen.

Dass Jutta, die Schwester von Walrams des Langen Vater Walram IV., Herzog von Limburg, ebenfalls Jutta von Falkenburg genannt wird[27]), erklärt sich daraus, dass sie Goswins IV. von (Heinsberg-) Falkenburg Gemahlin war. Von ihren Geschwistern — man kennt aus Urkunden von 1196 und 1202[28]) als solche Heinrich, Walram, Friedrich, Gerhard neben den Töchtern Jutta (der Gemahlin Goswins) und Mathilde — wird 1214 Heinrich bei Ernst[29]) „de Valckenborg" genannt und zwar seitens seines Bruders Walram, aber Ernst selbst bemerkt, worauf Herr Rosenkrantz in einem Schreiben hinweist, dass, wie schon Miraeus (Opera diplomatica et historica, 1723 ff.) gemeint habe, da statt Valckenborg Wassenberg gesetzt werden müsse. In der Tat erscheint dieser Heinrich 1202[30]) und 1207[31]) als Heinrich von Wassenberg. Durch Verheiratung mit Jutta von Geldern war ja schon Walram II. von Limburg

---

[22]) Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 644.

[23]) Lacomblet a. a. O. I, Nr. 530.

[24]) So noch 1174, 1176, 1185, 1190 bei Lacomblet I, Nr. 452, 454, 458, 498, 526 (Gottfried ist hier (1190) als Geschenkgeber genannt, aber wohl abwesend; er machte nach Lückerath, Die Herren v. Heinsberg, I, S. 7 [Jahresbericht der Stadtschule zu Heinsberg für 1887/88] den Kreuzzug Friedrichs I. mit).

[25]) v. Ledebur a. a. O., S. 30.

[26]) Lacomblet I, Nr. 530 also.

[27]) v. Ledebur a. a. O., S. 23, A. 5.

[28]) Ernst-Lavalleye, Histoire du Limbourg VI, Nr. 81; Butkens, Trophées du duché de Brabant II, S. 304.

[29]) VI, 183. Siehe auch v. Ledebur a. a. O., S. 23 A. †††; Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts I, S. 107 A. 6.

[30]) Chr. Jac. Kremer, Akademische Beiträge II b., Nr. 35.

[31]) Lacomblet II, Nr. 17.

(1118—39) Herr von Wassenberg geworden.[32]) Auch des anscheinend kinderlosen Heinrich jüngerer Bruder Gerhard tritt uns 1212, 1213 und 1222 urkundlich als Herr von Wassenberg entgegen.[33]) Der ältere Bruder beider, Walram IV., „Sohn“[34]) und seit 1221 als „Herzog von Limburg“ Nachfolger des Herzogs Heinrich III.[35]), heisst auch[36]) Graf von Luxemburg und Markgraf von Arlon[37]), war auch Herr des schon lange Limburgischen[38]) Montjoie[39]) und von Poilvache (zwischen Namur und Dinant)[40]), das später sein Bruder Heinrich I. von Luxemburg hat (der Blonde)[41]), als Herr von Falkenburg aber erscheint auch er nicht. Von Walrams IV. († 1226) Söhnen wird der älteste, Heinrich, 1224 und 1225, zu Lebzeiten des Vaters also[42]), Heinrich von Limburg, Herr von Montjoie genannt[43]), dann aber, schon im Todesjahre des Vaters, 1226[44]), und von da an weiterhin sein Bruder Walram (der Lange oder Junge) als Herr von Montjoie von Heinrich (IV.) als dem nunmehrigen Herzog von Limburg, durch seine Heirat auch Grafen von Berg[45]), unterschieden. Und ebenso heisst Walrams des Langen († 1242) Sohn Walram II. Herr von Montjoie.[46])

Ich finde freilich in einer Urkunden-Kopie von 1225[47]) auch den damals verstorbenen (bone memorie) Friedrich — es ist wohl der, welcher nach Cohn's Stammtafeln Nr. 221 zwischen März 1211 und Mai 1212 starb — als vir nobilis de Valckenberc aufgeführt. Und so darf man denn vielleicht annehmen, dass, da Goswin IV. von (Heinsberg-) Falkenburg kinderlos war, seine zur Erbschaft allein berechtigte Heinsbergische Cousine Adelheid aber damals, wie ihr Gemahl Arnold II. von Cleve bereits 1200, nicht mehr lebte[48]), nach Goswins IV. Tode[49]) die Brüder seiner anscheinend vor ihm verstorbenen Gemahlin Jutta von Limburg Anspruch auf Falkenburg machten oder gar sich der Herrschaft Falkenburg bemächtigten, ohne sie indessen

---

[32]) v. Ledebur a. a. O., S. 17.

[33]) Lacomblet II, Nr. 43 und Anmerkung und Nr. 108.

[34]) Lacomblet II, Nr. 22, 39, 52, 57, 108.

[35]) IV. bei Joh. Martin Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts I, S. 106. Vergl. auch überhaupt dort II, S. 30 ff.

[36]) Lacomblet II, Nr. 70 u. 123.

[37]) 1214 vom Vater erhalten. Kremer a. a. O. II, S. 31.

[38]) Kremer, Akademische Beiträge III, S. 31.

[39]) Lacomblet II, Nr. 61.

[40]) Kremer, Akademische Beiträge III, S. 29.

[41]) Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts II, S. 49, Nr. 124.

[42]) Vergl. Görz, Mittelrheinische Regesten II, S. 453, Nr. 1682.

[43]) Lacomblet II, Nr. 118 u. 126.

[44]) Lacomblet II, Nr. 140.

[45]) Lacomblet II, Nr. 61 u. 150.

[46]) Lacomblet II, Nr. 324, 342, 381, 404, 456, 458, 464, 537 (Urkunde vom 16. Dez. 1263, in welcher er neben dem „Herrn v. Valkenburg“ und Dietrich v. Heinsberg erscheint).

[47]) Mittelrheinisches Urkundenbuch III, Nr. 257.

[48]) Sie wird zwar erst 1217 als tot genannt (v. Ledebur, S. 23), tritt aber schon 1202 zum letzten Mal als lebend auf (Lacomblet II, Nr. 5). Ein puer de Clivo ist 1203 (Lacomblet II, Nr. 9) Zeuge des Erzbischofs.

[49]) † nach September 1214. Cohn, Stammtafel Nr. 221.

dauernd gegen Dietrich, den Sohn von Adelheid, behaupten zu können. Zeigte sich doch damals nach Ficker[50]) „die grösste Unsicherheit in der Erbfolge, wenn Söhne fehlten". Und Walram, Herzog von Limburg und seit 1214 Graf von Luxemburg, war ein streitsüchtiger Herr, der um gewisse behauptete Herzogsrechte und nach dem Tode des Grafen Adolf IV. von Berg († 1218) auch um das Erbrecht von dessen Tochter Irmgard, der Gemahlin seines Sohnes Heinrich, auf die Grafschaft Berg gegen ihren Oheim, den regierenden, aber von ihm nicht anerkannten Grafen von Berg, Erzbischof Engelbert I. von Köln, Krieg führte. Walram und Heinrich unterlagen in diesem Kampfe[51]), und so könnten die Limburger Brüder Juttas von (Heinsberg-) Falkenburg auf deren Herrschaft Falkenburg Ansprüche erhoben haben, aber zum Verzicht darauf genötigt worden sein zu Gunsten des Sohnes der obengenannten Cousine Goswins IV., Theoderichs von Heinsberg, dessen Vatersbruder Dietrich III. von Cleve die Limburger in ihren Streitigkeiten mit Erzbischof Engelbert I. unterstützte und wohl ebenfalls als Gegner seines Neffen Dietrich von Heinsberg-Falkenburg zu denken wäre. Dazu würde stimmen, dass auch dieser Dietrich von Heinsberg zu den Herren gehört, welche dem Erzbischof Hilfe gegen Walram von Luxemburg und seine Söhne versprechen, wenn sie die ihnen von ihm abgenötigten Versprechungen nicht hielten.[52])

Wie immer aber es sich mit dem Anspruch auf oder mit einer etwaigen Besitznahme von Falkenburg bei dem Herzog Walram IV. von Limburg-Luxemburg und dessen Brüdern verhalten mag, so scheint es mir jetzt, dass seinen Söhnen und insbesondere Walram dem Langen die Behauptung der Herrschaft Falkenburg entschieden ab- und dem Sohne Arnolds II. von Cleve und der Adelheid von Heinsberg zuzusprechen sei.

Weil man nämlich 1214 Heinrich von Limburg einmal als Herrn von Falkenburg bezeichnet fand und später (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts)[53]) Falkenburg mit Montjoie tatsächlich vereinigt erscheint, Montjoie aber im Besitze des Vaters von Walram dem Langen, von diesem selbst, sowie von seinem Sohne Walram II. gewesen war[54]), so hat man, scheint es, geglaubt, nicht nur auch dem Herzog Walram IV. von Limburg-Luxemburg, dem Bruder Heinrichs und Friedrichs, Falkenburg zuschreiben zu dürfen, mit welchen zusammen er ja etwa Ansprüche darauf gemacht haben dürfte, obgleich er nicht als Herr

---

[50]) Engelbert der Heilige, S. 73.

[51]) S. Ficker a. a. O. und Schönneshöfer, Geschichte des Bergischen Landes, 1895, S. 82 ff.

[52]) Lacomblet II, Nr. 87.

[53]) Seit 1269 (Kremer, Gesch. d. Ard. Geschl. II, S. 51, Nr 135 f.) unter Walram, der 1271 Sohn des † Theoderich von Falkenburg, Bruders des Erzbischofs Engelbert II., heisst (Lacomblet II, Nr. 607).

[54]) Des Vaters v. Walr. d. L. 1217 (Lacomblet II, Nr. 61). Von seinen Söhnen heisst Heinrich zu Lebzeiten des Vaters († 1226) in Nr. 118 v. 1224 „von Montjoie" und in Nr. 126 v. 1225 „v. Limburg u. Montjoie", Walram d. Lange in Nr. 140 v. 1226 und als tot in Nr. 272 v. 1242 „von Montjoie" und ebenso sein Sohn Walram II. 1231, 1248, 1252, 1254, 1258, 1263 in Nr. 169, 324, 342, 381, 404, 456, 458, 464, 537.

von Falkenburg bezeichnet urkundlich vorkommt, sondern auch[55]) Walram dem Langen selbst ausser Montjoie noch Falkenburg gegeben und, da dessen gleichnamiger Sohn Walram II. nur Herr von Montjoie (und Sittard) heisst, den gleichzeitigen Dietrich von Falkenburg, sowie dessen Bruder, den Kölner Erzbischof Engelbert II., auch zu Söhnen Walrams des Langen gemacht. Und dass Kunigunde, die Mutter Walrams des Langen, die erste Gemahlin seines Vaters, deren Herkunft unbekannt ist, von manchen vermutungsweise als Tochter Goswins III. von Heinsberg-Falkenburg gedacht wird[56]), ist wohl auf das Bestreben zurückzuführen, für Walram den Langen ein Erbrecht auf Falkenburg wahrscheinlich zu machen. Weder dieser Walram aber kommt als Herr von Falkenburg bezeichnet urkundlich vor oder ist als solcher irgendwie nachzuweisen, noch sein Sohn Walram II. Das hat auch, wie ich jetzt gefunden, schon der holländische Provinzial-Archivar Franquinet in einer Anmerkung zu Nr. 2 der 1877 von ihm herausgegebenen „Oorkonden en Bescheiden van het Klooster St. Gerlach“ — wir kommen auf die für unseren Zweck wichtige Urkunde Nr. 2 noch zurück — hervorgehoben, der dort auch bereits darauf aufmerksam macht, dass Ernst, während er sich auf den Heiratsvertrag zwischen Walram IV. von Limburg und Ermesinde von Luxemburg des Jahres 1214 berufe, um den darin genannten Bruder Walrams Heinrich als Herrn von Falkenburg („Valkenberg“) anzunehmen, an anderer Stelle (III 371 ff.) selbst beweise, dass das Wort Valkenberg eine verkehrte Lesung für Wassenberg sei.

Da Falkenburg im 11. und 12. Jahrhundert als Besitz der Herren von Heinsberg nachgewiesen ist[57]), so hatten ja nach des kinderlosen Goswin IV. Tod Kinder von seinem Vatersbruder offenbar mehr Recht darauf, als die Brüder seiner Gemahlin Jutta, mögen diese, wie gesagt, es auch etwa für sich beansprucht und eine Zeit lang den Titel davon geführt haben. Man kannte aber aus den ca. 20 bis 30 Jahren von 1217 an, wo Goswin IV. von Falkenburg zum letztenmal genannt wird, wie keinen einwandfrei in Betracht kommenden Limburger, so auch keinen als Heinsberger sicheren Herrn, der urkundlich sicher als Herr von Falkenburg bezeichnet gewesen wäre, bis 1237, wo Dietrich „von Falkenburg“, und 1246, wo Dietrich (I.) „von Falkenburg“ und sein Bruder Engelbert[58]) uns begegnen, ein Umstand, der gerade leicht zu der Meinung führen konnte, dass Falkenburg bei dem Limburger Hause, von dem einige

---

[55]) So in den genealogischen Werken von Hopf I, S. 276, Grote, S. 266, Cohn, Nr. 221, in Herchenbach u. Reuland, Limburger Erbfolgestreit S. 7 f., denen ich in den Annalen XXXV folgte.

[56]) Von Butkens, Trophées etc. II, S. 311, der da nur statt Kunigunde Aleyde setzt, weil er, wie noch v. Ledebur, irrig diese geschichtliche Aleyde für eine Tochter Goswins III. statt Gottfrieds hält, ferner von Wauters, Jean I. et le Brabant etc., 1862, S. 124 mit dem Zusatz: à ce qu'il semble, von Grote, S. 264 u. 170 mit ? Bei Herchenbach u. Reuland, Limburger Erbfolgestreit, S. 7, ist sie unbedenklich so genannt; Cohn führt sie als „Kunigunde v. N.“ auf.

[57]) v. Ledebur, Dynast. Forschungen I, S. 21 ff.

[58]) Ernst VI, S. 9 (Dietrich 1237) und Hennes, Cod. diplom. II, Nr. 71 u. 72. Vergl. auch Annalen XXXV, S. 149.

Mitglieder um 1214, also um die letzte Lebenszeit Goswins, sich als Herrn von Falkenburg bezeichnet finden, geblieben sei, und dass die zwei Brüder diesem Hause ebenfalls angehörten. Dazu kommt, dass man den Gemahl der Adelheid, Tochter von Goswins III. von Heinsberg Bruder Gottfried, ehe von Ledebur 1853 es als sehr wahrscheinlich zeigte[59]), dass sie mit einem Grafen von Cleve vermählt war[60]), nicht kannte, und dass so Dietrich, der 1217 bei Ernst VI. 190 als dominus Heynsbergensis, als Sohn von Aleydis sowie als Gemahl einer Isalda und Bruder einer Nonne Agnes vorkommt, der aber das Heinsberger Wappen führte, bezügl. seiner Abstammung (väterlicherseits), wie von Ledebur sich ausdrückt, in der Luft schwebte. Für diesen Dietrich als Herrn auch von Falkenburg spricht nun — und darauf hat mich Herr Rosenkrantz aufmerksam gemacht; ich hatte es übersehen — ein bei Kremer, Akadem. Beiträge, I. S. 107 f. besprochenes und auf Taf. I unter Nr. 1 und 2 wiedergegebenes Siegel mit Gegensiegel aus dem Jahre 1217, wovon jenes die Umschrift: Sigillum Theoderici de Heynsberg, dieses die Umschrift: Et de V..lkenberg trägt. Dessen Übereinstimmung aber in Bild und Umschrift mit dem ebenda (Taf. I Nr. 3) wiedergegebenen Siegel eines späteren Dietrich (die Umschrift lautet hier: Clavis sigilli de Valkenburg) vom Jahre 1265 weist schon auf Zugehörigkeit auch dieses letzteren mit dem oben erwähnten Dietrich von Falkenburg des Jahres 1246 (nach Annalen XXXV, S. 149) identischen Dietrich und damit auch seines Bruders Engelbert, späteren Erzbischofs von Köln, zu dem Hause Cleve-Heinsberg hin. — Und auch eine Urkunde von 1217[61]) lässt den damaligen Dietrich, dei gratia dominus Heinsbergensis, als Herrn zugleich von Falkenburg und Erben Goswins IV. von Falkenburg erscheinen. Denn er bestätigt darin seines consanguinei Goswin Schenkung zu Houthem bei Falkenburg an die Abtei St. Gerlach dort, welche Abtei Goswin II. von Heinsberg und Falkenburg gestiftet hatte.[62])

Fast vollständig gewiss aber wird sowohl des Dietrich von Heinsberg des Jahres 1217, der 1228 starb, Besitz von Falkenburg, wie des Dietrich von Falkenburg aus der Zeit nach 1228 Zugehörigkeit zur Familie Cleve-Heinsberg durch die schon erwähnte Urkunde Nr. 2 in Franquinet's Urkundenbuch des Klosters St. Gerlach, wie im Folgenden in Verbindung mit einem weiteren Ergebnis aus dieser Urkunde gezeigt werden wird.

---

[59]) A. a. O. S. 29.

[60]) v. Ledebur hielt sie allerdings unrichtig für die zweite Frau des 1203 gestorbenen, aus erster Ehe kinderlosen Dietrich III. v. Cleve, während es aus Lacomblet IV, Nr. 644, feststeht, dass Dietrichs Bruder Arnold II. ihr Gemahl war.

[61]) Lacomblet II, Nr. 70.

[62]) Public. etc. de Limbourg, VI, S. 70, Maastricht 1869.

II. Die Wildgräfin Beatrix, die Mutter Philipps I. von Bolanden-Hohenfels, aus einer zweiten Ehe mit Dietrich von Heinsberg († 1228) auch Mutter des Kölner Erzbischofs Engelbert II. von Falkenburg.

In meinem Aufsatz von 1905[63]) war für die Untersuchung des Bruderverhältnisses des Erzbischofs Engelbert II. von Köln und Philipps I. von Hohenfels der Ausgangspunkt gewonnen worden, dass beide eine gemeinschaftliche Mutter hatten. Als dafür in Betracht kommende Frau ward nun die Wildgräfin Beatrix gefunden, dann aber, weil der dem Limburger Hause entstammende Walram der Lange als Herr von Falkenburg galt, die, übrigens nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit beanspruchende, Vermutung ausgesprochen und zu begründen gesucht, dass Beatrix, nachdem sie aus ihrer ersten Ehe mit Philipp II. von Bolanden († 1220)[64]) Mutter Philipps I. von Bolanden-Hohenfels geworden, nach kurzer gleich der ersten historisch feststehender zweiter Ehe mit Dietrich von Heinsberg (der oben als Sohn des Grafen Arnold II. von Cleve und Aleydens nachgewiesen ist) noch eine dritte Ehe mit Walram dem Langen eingegangen sei. Waren indessen, wie ich das nach dem Vorstehenden als durchaus wahrscheinlich jetzt zugeben muss, von 1217 bis zum Tode Walrams des Langen und weiter nicht Limburger im Besitze der Herrschaft Falkenburg, sondern Cleve-Heinsberger, dann ist jene Vermutung von einer dritten Ehe der Wildgräfin, die auch zu der immerhin etwas bedenklichen Annahme nötigte, dass Walrams Gemahlin Elisabeth vom Jahre 1227 und die ihn überlebende Elisabeth zwei verschiedene Personen seien, samt dieser Annahme nicht aufrecht zu erhalten. Von vornherein ist schon zu vermuten, dass die Brüder Dietrich und Engelbert von Falkenburg des Jahres 1246 eben auch einen Inhaber Falkenburgs zum Vater gehabt haben, was aber nach dem Obigen Walram der Lange so wenig wie Philipp II. von Bolanden war und nach der seitherigen Annahme auch der nur als Herr von Heinsberg geltende Dietrich, dessen zweite Gemahlin die Wildgräfin Beatrix ward, nicht. Gemeinsame Mutter dieser Brüder und Philipps I. von Hohenfels muss also wohl Beatrix bleiben, als Vater der Brüder Dietrich und Engelbert ist indessen jetzt der eben genannte Dietrich von Heinsberg, Arnolds II. von Cleve-Heinsberg Sohn, der zweite Gemahl der Wildgräfin, anzusehen, dessen Gemahlin Isalda nach 1217 nicht mehr vorkommt[65]), und der selbst vor 1225, vielleicht vor dem 8. Mai 1222[66]) Beatrix als zweite Ehefrau heiratete. Für die Identität von Elisabeth (Isabella), der Gemahlin Walrams des Langen vom Jahre 1227, mit der 1242 von ihm hinterlassenen Witwe Elisabeth, also gegen die Einschiebung der Beatrix als zweiter Frau Walrams nach der Elisabeth von 1227 und vor der als davon verschieden gedachten des Jahres 1242 spricht auch, wie Rosenkrantz mit Recht erinnert, das, dass die Elisabeth, welche

---

[63]) Annalen des Altertums-Vereins XXXV, S. 130 ff.

[64]) Lehmann, Geschichte der Burgen etc. der bayrischen Pfalz, IV, S. 61 und Görz, Mittelrheinische Regesten, II, S. 406, Nr. 1495.

[65]) Annalen XXXV, S. 140.

[66]) Annalen a. a. O. u. Anm. 68.

eine Tochter von Ermesinde, der Erbin von Namur und Luxemburg, aus deren erster Ehe mit Theobald I. von Bar war, mit ihrem Sohn Walram II. von Montjoie an das Luxemburgische Erbe Anspruch machen konnte. Wenn nun 1253 Elisabeth und ihr Sohn Walram von Montjoie, nachdem sie mit dem Bruder des verstorbenen Walram von Montjoie, dem Grafen Heinrich I. von Luxemburg, sich freundschaftlich darüber verglichen, die zu diesem Erbe gehörigen Herrschaften Marville und Arancy erhielten[67]), so muss doch wohl die Witwe von 1253 dieselbe Elisabeth oder Isabella sein, welche Walram der Lange, nachdem sein Vater die genannte Ermesinde 1214 zur Frau genommen hatte und Elisabeth seine Stiefschwester geworden war, nachweislich bereits 1227 zur Gemahlin hatte[68]); sie ist also überhaupt seine einzige Gemahlin gewesen. Ihr Sohn Walram II. von Montjoie hatte auch Marville noch. Er stellt 1262 seinem Oheim (patruo) Heinrich I. von Luxemburg einen Revers aus über den Lehensempfang von Marville und Arancy[69]), im Februar 1264 aber wird er geradezu Waleran sire de Montjoie et de Marville und als seine Mutter Isabelle dame de Marville genannt[70]), ebenso in einer Urkunde bei Ernst vom 15. März 1265, in welcher Jutta (von Ravensberg), jadis femme de Waleran sire de Montjoie et de Marville, beurkundet, dass sie ihrem Oheim Heinrich Grafen von Luxemburg gegen eine Jahrrente die Hälfte des Schlosses Marville mit Zugehör, ihr Wittum, übertragen habe (Walram II. war danach tot, gestorben demnach zwischen Februar 1264 und 15. März 1265). Der spätere gleich zu erwähnende Herr von Montjoie, auch Walram genannt, verkaufte noch unmündig im Mai 1269 demselben Grafen Heinrich von Luxemburg Marville und Arancy[71]) und bestätigte im April 1270 „étant en âge convenable" diesen Verkauf, woraus sich erklärt[72]), dass die Herrschaft Marville weiterhin nicht mehr mit dem Besitz von Montjoie verbunden erscheint. In der Bestätigungsurkunde nennt sich dieser Walram seigneur de Fauquemont et de Montjoie. Er gehörte also der Familie an, die damals die Herrschaft Falkenburg besass, und das war die Heinsbergische; er selbst aber war demnach der Walram, der auch den Beinamen „der Rote" hatte.

Wenn nämlich Dietrich, der Sohn Arnolds II. von Cleve-Heinsberg und der Erbin von Heinsberg, Adelheid, der sich Herr von Heinsberg und Falkenburg nennen konnte und nach dem Siegel von 1217 auch nannte, der aber in den wenigen Urkunden, in denen er uns begegnet, nur Dietrich von Heinsberg heisst[73]), beide nach Goswins II. von Heinsberg Tode unter dessen Söhnen und Enkeln eine Zeit lang getrennten Herrschaften wieder vereinigte, so trat nach seinem bereits 1228 erfolgten Ableben schon wieder Trennung ein, wie denn überhaupt ja die Unteilbarkeit der Territorien, zumal solcher, die aus früher schon getrennten oder selbständigen bestanden, und die Ver-

[67]) Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts, I, S. 112 u. II, S. 44, Nr. 96.

[68]) Annalen XXXV, S. 141.

[69]) Kremer a. a. O., II, S. 48, Nr. 118.

[70]) Ernst VI, S. 434.

[71]) Ernst a. a. O., VI, S. 272 f.

[72]) Ernst VI, S. 444.

[73]) Lacomblet II, Nr. 70, 87, 102, 122 aus den Jahren 1217, 1220, 1222, 1225 u. IV, Nr. 650 aus 1223. Vergl. auch v. Ledebur, Dynast. Forschungen, I, S. 30, Anm. †.

erbung derselben nach dem Erstgeburtsrechte, sowie die nach den alten Volksrechten mehr oder weniger, besonders bei den Langobarden gebräuchliche, dann aber allmählich aufgegebene oder beschränkte Ausschliessung des Weibes von der Immobilienerbschaft erst seit dem 14. Jahrhundert häufiger, bezw. wieder häufiger wurden.

Es wird übrigens — beiläufig sei das bemerkt — bei dem Wegfall der vermuteten dritten Verheiratung unserer Beatrix mit Walram dem Langen von Montjoie diese Beatrix nicht nur als Tochter des Wildgrafen Gerhard I. anzusehen und die Annahme einer zweiten Wildgräfin Beatrix als Gemahlin Gerlachs IV. von Veldenz nicht, wie es mir früher schien[74]), nötig sein, sondern es ist nach dem in dem Aufsatze von 1905 a. a. O. Gesagten nun auch nicht mehr so unwahrscheinlich, dass die um 1185 geboren zu denkende[75]), also 1228 noch nicht alte Witwe Dietrichs, Beatrix, eine dritte Ehe mit Gerlach IV. von Veldenz geschlossen habe.

Von seiner ersten Gemahlin Isalda aus unbekanntem Hause[76]) hatte Dietrich die Tochter Agnes, die, da ihr und ihres Gemahls Heinrich von Spanheim Sohn Dietrich 1254[77]) bereits mit den Eltern zusammen belehnt wird, wohl um 1230, wie auch Lehmann[78]) angibt, oder nicht lange nach 1230 sich vermählt haben, also vor 1217 geboren sein wird oder wenigstens vor der zweiten Verheiratung der Beatrix, auch wenn diese Verheiratung, über deren Zeit nichts feststeht, bald nach dem 1220 eingetretenen Tode ihres ersten Ehemannes erfolgt wäre. Der Gemahl der Agnes, Heinrich von Spanheim, und zwei Brüder von ihm heissen zwar noch 1242[79]) Johannes, Heinricus et Simon fratres de Spanheim, Heinrich nennt sich aber schon 1240[80]) und pflegte vielleicht nach der Teilung der Spanheimischen Besitzungen[81]) sich überhaupt nur gleich seinem ältesten Sohne zu nennen Herr von Heinsberg. Von einem Anteil an der Herrschaft Falkenburg findet sich bei ihm — er starb erst zwischen 27. Mai 1257 und 6. Juli 1260[82]) — keine Spur. Dagegen tritt 1237 Dietrich Herr von Falkenburg[83]) und 1246[84]) derselbe mit seinem Bruder, dem damaligen Domherrn Engelbert von Falkenburg, auf. Der Name Dietrich war in dem Cleve'schen Hause gebräuchlich, der Name Engelbert im Hause Berg, dem die Schwiegertochter des Bruders von Goswins IV. oben genannter Gemahlin Jutta von Limburg angehörte. Dies und das oben über die frühere

[74]) Annalen XXXV, S. 147 f.

[75]) A. a. O., S. 146.

[76]) 1217 genannt bei Lacomblet II, Nr. 70.

[77]) Reisach u. Linde, Archiv für rheinische Geschichte, II, S. 272.

[78]) Geschichte der Grafen v. Spanheim, I, S. 25.

[79]) Reisach-Linde's Archiv, II, S. 258.

[80]) Lacomblet IV, Nr. 661, Anm.

[81]) Lehmann (Spanheimer Geschichte, I, S. 28) schliesst aus Günther's Cod. dipl. II, Nr. 83 auf deren Bestehen schon im Jahre 1234. Die getrennten Lehenserteilungen der drei Spanheimer werden da mit Ego Johannes comes de Spanheim, Ego Symon comes de Spanheim, aber von Heinrich mit Ego Henricus frater Johannis comitis de Spanheim eingeleitet.

[82]) Kremer, Diplomatische Beiträge, I, S. 8.

[83]) Ernst a. a. O., VI, Nr. 6.

[84]) Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 71 u. 72.

Vereinigung von Heinsberg und Falkenburg Dargelegte, sowie dass 1263 Engelbert die Söhne der Agnes, Dietrich seinen Neffen und Johann seinen consanguineus nennt (Annalen XXXV, S. 141), weisen darauf hin, dass die Brüder von 1246 Söhne des 1228 gestorbenen Dietrich von Heinsberg und Falkenburg waren, wie das auch Teichmann in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XXVI (1904), S. 81 (ohne Beleg) sagt. Einen bündigen Beweis dafür aber finde ich in der schon erwähnten Urkunde Nr. 2 bei Franquinet (Urkunden von St. Gerlach). Datiert ist sie zwar nicht, aber die darin angegebenen Zeugen und Falkenburger Lehnsmannen beweisen, dass sie aus der Zeit zwischen 1230 und 1240, und sie ist deswegen von Franquinet so angesetzt. Es ist die Bekundung einer Schenkung an das Kloster seitens der „Beatrix dei gratia dicta domina in Valkinburch", worin sie zuletzt als Zeugen auch die ministeriales „nobis et filio nostro Th (= Theoderico) adhuc puero" attinentes anführt. Und das Siegel zeigt die Schrift: sigillum beatricis . . . heynsb. Diese Beatrix, die nach dem Siegel eine Frau von Heinsberg ist, nennt sich also geradezu Herrin von Falkenburg und ist die Mutter des damals noch sehr jungen Dietrich (I. von Falkenburg). Sie kann doch wohl gar keine andere sein, als die Pfalzgräfin Beatrix, die bekannte zweite Gemahlin Dietrichs von Heinsberg, der 1228 gestorben war, die frühere Gemahlin Philipps II. von Bolanden. Auch Franquinet erklärt sie schon (1877) in einer Anmerkung zu der Urkunde dafür, fragt aber: „Hoe kon zij zich vrouwe van Valkenberg heeten?" Butkens habe 1225 einen Dietrich von Valkenberg[85]), und auch bei Pontanus, Hist. Geldrica 937, komme 1226 ein Theodericus de Falkenberch vor. Ernst aber lasse auf Goswin IV. dessen Schwager Heinrich von Limburg folgen und nach ihm seinen Neffen Walram den Jungen (Langen) von Limburg (V p. 240), doch „zonder einig grondig bewijs". Und so kommt denn auch schon Franquinet zu der Vermutung (veronderstelling), dass Erzbischof Engelbert II. von Köln und sein Bruder Dietrich keine Söhne Walrams des Jungen (oder Langen), sondern Dietrichs von Heinsberg († „um 1230") gewesen seien, dieser aber zugleich Herr von Valkenberg, wobei er sich auch bereits auf die vorerwähnte Bezeichnung Dietrichs, des Sohnes der Agnes und Heinrichs von Spanheim, als Neffen des Erzbischofs Engelbert II. bei Lacomblet II, Nr. 537 von 1263 beruft. Franquinet spricht die Hoffnung aus, dass die Entdeckung von noch unbekannten Urkunden „dit duister punt van de geschiedenis der heeren van Valkenberg" näher aufhellen werde. Einer solchen Entdeckung wird es dazu jetzt kaum noch bedürfen.

Es muss aber Dietrich, der in der Urkunde von 1237 nobilis vir dominus de Falkenburg heisst und bereits mit eignem Siegel siegelt, gleich Agnes wohl aus des Vaters Ehe mit Isalda entsprossen sein. Engelbert jedoch könnte entgegen Teichmann und mit Rosenkrantz als Sohn der zweiten Ehe von Beatrix angesehen werden, da ihm Philipp von Hohen-

[85]) Butkens verzeichnet ihn II, S. 324 indessen als Sohn Goswins III. und Bruder Goswins IV.

fels soll als Bruder von seiner Mutter angeboren sein[86]), was doch scheint heissen zu sollen, dass Beatrix beide geboren habe. Dass Engelbert bereits 1246 als Canonicus[87]) und 1258 als Dompropst[88]) begegnet und 1261 als Erzbischof, alles in jungen Jahren bei obiger Annahme, brauchte nicht weiter zu befremden, da ja z. B. Konrad von Hostaden, sein Vorgänger als Erzbischof, der 1210 nach Cardauns' Vermutung[89]) noch ein Kind war, 1216 bereits eine Pfarrei erhielt, 1226 Domherr war und 1234 Dompropst, 1238 Erzbischof wurde, da ferner Engelbert I., der um 1185 geboren[90]) und schon 1203 zum Bischof von Münster gewählt war, wo er selbst wegen seiner Jugend die Wahl ausschlug, 1198 als Propst vorkommt und 1216 Erzbischof von Köln ward. Auch der nach Lehmann[91]) um 1236 geborene Nachfolger Engelberts II., Siegfried von Westerburg (1275—97) ward bereits im Jahre 1260 Propst in Mainz.[92]) Auf Grund dessen allein jedoch mit einiger Sicherheit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Beatrix die rechte Mutter des Erzbischofs war oder nur seine Stiefmutter, scheint immerhin bedenklich.

III. Übergang Montjoie's von den Limburgern an die Heinsberger und Vereinigung mit Falkenburg.

Wenn, wie oben gezeigt, Herzog Walram IV. von Limburg († 1226), seine Söhne Heinrich und Walram der Lange und auch des letzteren Sohn Walram II. zwar Montjoie, aber nicht Falkenburg besassen, wie erklärt es sich, fragt man, dass das, wie ebenfalls gezeigt wurde, früher einigen Limburgern auch zugeschriebene, aber höchstens vorübergehend von ihnen besessene und ihnen bestrittene Falkenburg später in unbestrittener Vereinigung mit dem Limburgischen Montjoie erscheint?

Nachdem der Sohn Walrams des Langen, Walram II. von Montjoie, zwischen Februar 1264 und 15. März 1265 kinderlos gestorben war, war, soweit wir sehen, zur Erbschaft berechtigt, da für uns Dietrich und Engelbert von Falkenburg nun ausser Betracht bleiben, die Schwester Walrams II., Berta. Diese war seit 1240[93]) vermählt mit Theoderich, Grafen von Hostaden-Are, der bereits im Januar 1246 in jugendlichem Alter starb und zwar, wie angenommen wird, kinderlos.[94]) Dass die junge Gräfin dann unvermählt geblieben wäre, ist an sich wenig wahrscheinlich, und in einem Vergleich vom Jahre 1246 mit Erzbischof Konrad von Hostaden wegen des Schlosses Hart, ihres Wittums, ist auch

---

[86]) Annalen XXXV, S. 131.

[87]) Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 71.

[88]) Lacomblet II, Nr. 464. 1250 ist es noch Heinrich von Vianden, der in demselben Jahre Bischof von Utrecht wird († 1268). Siehe Lacomblet II, Nr. 358 u. 398.

[89]) Konrad v. Hostaden, S. 6 f.

[90]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 28 u. 213.

[91]) Geschichte und Genealogie der Dynasten v. Westerburg, S. 29.

[92]) Joannis, Rer. Mogunt. etc., II, 274.

[93]) Nach Weidenbach, Die Grafen v. Are, Hochstaden etc., S. 60.

[94]) Cardauns, Konrad v. Hostaden, S. 61 und Anm. 3; Görz, Mittelrh. Reg. III, S. 103, Nr. 455.

eine Bestimmung getroffen für den Fall, dass sie wieder eine Ehe eingingc.[95]) Nun erscheint aber im August 1250[96]) Theodericus miles dominus de Valkenburg und mit ihm eine Berta, uxor sua, und am 8. Januar 1269[97]) Walram dominus de Montjoie et de Valkenburg (der Rote), der den weiland (quondam) Herrn von Montjoie Walram als seinen avunculus (Mutterbruder) und Jutta (also Jutta von Ravensberg) als die Witwe (relicta) domini de Montjoie predicti bezeichnet. Hiernach war Walrams des Roten Mutter eine Schwester des vor 1269 gestorbenen Walram (II.) von Montjoie, Gemahls der Jutta von Ravensberg. Da sieht Rosenkrantz in Berta die frühere Hostaden'sche Gräfin, in Theoderich von Falkenburg und ihr aber die Eltern Walrams des Roten von Montjoie und Falkenburg und nimmt an, dass Berta eine zweite Heirat mit Dietrich von Falkenburg (dem Bruder des Erzbischofs Engelbert II.) geschlossen, und dass ihr Sohn Walram infolgedessen auch die Herrschaft Montjoie zu Falkenburg erhalten habe. Und dass das Ehepaar Dietrich von Falkenburg und Berta der Urkunde von 1250 wirklich die Eltern Walrams des Roten waren, finde ich in einer Urkunde bei Franquinet a. a. O., S. 33, ausdrücklich bestätigt. In dieser Urkunde von 1302 18. Jan. (in cathedra sancti Petri apostoli) nennt Theodericus (II.) dominus de Valkenburgh et de Monyoie den verstorbenen (bone memorie[98]) Waleramus quondam dominus de Valkenburgh et de Monyoie seinen Vater, Philippa seine Mutter[99]), Theodericus dominus de Valkenburgh seinen Grossvater und als dessen Gemahlin Bertha. — Rosenkrantz hält für diese Berta auch die 1271[100]) olim comitissa Hostadensis und als noch lebend genannte Frau. Wegen des olim würde da auch die Bezeichnung als Gräfin von Hostaden allerdings nicht gegen die zweite Verheiratung sprechen. Dagegen muss es schon auffallen, dass 1265[101]) in einem durch Dietrich von Falken-

[95]) Günther, Cod. dipl. II, Nr. 112.

[96]) Ernst a. a. O., VI, S. 15.

[97]) Ernst VI, S. 27.

[98]) Nach dem Necrologium von St. Gerlach bei Habets, Houthem-Sint-Gerlach etc., Maastricht, 1869, S. 190, starb Walram erst den 8. Sept. 1302. In der Urkunde muss demnach wohl mit 1302 ein Osterjahr gemeint sein, und sie wäre also dann vom 18./1. 1303.

[99]) Das Ehepaar ist auch aus Lacomblet II, Nr. 674 (v. 1275), und Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 377 u. 380 (v. 1307 u. 1308; es wird hier als tot erwähnt) bekannt. Nach Cohn, 221 und 215, auch nach Wauters, Jean I. et le Brabant etc., S. 126, soll Philippa eine Schwester Reinalds I. v. Geldern und 1280—1288 Herzogs von Limburg, also Tochter Otto's II. v. Geldern sein. Dahingegen nennt bei Kremer, Akademische Beiträge, III b Nr. 235 vom Jahre 1306, Reinard v. Montjoie und Valkenburg, der Sohn (nach Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 380) Walrams des Roten, den Gerhard v. Jülich seinen avunculus. Danach war die von Reinard selbst bei Hennes, II, Nr. 377, als seine Mutter bezeichnete Philippa eine Tochter Wilhelms IV. († 1278) und Schwester Gerhards VII. v. Jülich. Cohn (Nr. 211) verzeichnet aus keiner der beiden Ehen Wilhelms IV. eine Tochter Philippa, auch Walram den Roten von Falkenburg-Montjoie nicht als Gemahl irgend einer der von ihm aufgeführten Töchter Wilhelms. 1309 erscheint aber bei Kremer a. a. O., III a, S. 105 u. III b, Nr. 241, Reinard auch als gewesener Helfer Gerhards von Jülich in dem nun beigelegten Streit mit Erzbischof Heinrich von Köln. Wilhelm IV. v. Jülich hatte zur ersten Gemahlin Margaretha, Schwester Ottos II. v. Geldern. Philippas Mutter könnte also eine Gräfin von Geldern gewesen sein.

[100]) Lacomblet II, Nr. 608.

[101]) Günther, Cod. dipl. II, Nr. 219.

burg und den Propst Otto, Oheim des Erzbischofs Engelbert II., als Schiedsrichter herbeigeführten Vergleich zwischen Engelbert und Walram von Jülich von Gütern die Rede ist, quae nunc tenet comitissa de Hoestaden, nach Günther a. a. O. und Rosenkrantz eben Berta, die aber nach Rosenkrantz damals doch gerade des Schiedsrichters Dietrich von Falkenburg Gemahlin gewesen wäre und als solche hätte bezeichnet werden sollen. Rosenkrantz entgegnete auf meine Einwendung, die Benennung von Hostaden sei hier wohl gewählt, weil es sich auch um Bertas Leibzuchtsbesitz, das Schloss Hart[102]), handle, das ihr bei der Verheiratung mit Theoderich von Hostaden als Heiratsgabe war zugesichert worden (Weidenbach, Are, S. 61). Das ist aber hier nicht zutreffend. Bei der Hostaden'schen Gräfin von 1265 und der von 1271 ist an die Berta, Gemahlin Dietrichs I. von Falkenburg, nicht zu denken. Denn diese ist bereits den 12. Juli 1254 tot, wie aus einer Urkunde bei Franquinet von diesem Datum[103]) klar hervorgeht, die Dietrich I., Herr von Falkenburg, ausgestellt hat, und worin dieser über eine am Tag des Jahrgedächtnisses seiner verstorbenen Frau Berta zu verwendende Summe Bestimmung trifft. Die comitissa de Hoestaden von 1265 bei Günther II, Nr. 219, könnte etwa eine Tochter Bertas aus der Ehe mit Theoderich II. von Hostaden und auch die domina . . . olim comitissa Hostadensis sein, welche 1271 noch lebte[104]) und da noch im Besitz von Hostaden'schen Gütern ist, die nach ihrem Tode an Köln zu fallen haben und dann von diesem an W(ilhelm) von Jülich als Pfandbesitz bis zur Abtragung schuldiger 400 Mark gegeben werden sollen.

Nun finden wir aber nach dem Tode Dietrichs II. von Falkenburg († 1268) den in dessen Todesjahre von ihm als primogenitus jam adultus bezeichneten[105]) Sohn Walram, der danach wohl der Ehe mit Berta entsprossen war, und der offenbar identisch ist mit dem erwähnten Walram von Montjoie und Falkenburg des Jahres 1269, Neffen Walrams II. von Montjoie, im Jahre 1275[106]) wieder als dominus de Valkenburg et de Moniogen (hier auch mit Gemahlin Philippa), wie auch weiterhin bis 1302. Auch Walrams und der Philippa Sohn Dietrich erscheint als dominus de Monyoe et de Falkenburg, desgleichen dessen Bruder Reynold I., dann Reynolds Söhne (jüngere; der erstgeborene Walram, 1324 25. Juni und 1325 9. Mai mit der Mutter Maria genannt, scheint früh gestorben zu sein) Dietrich und Johann bis 1352, 18. Juni. Doch mehr davon unten.

Daraus nun, dass zwischen Februar 1264 und 1265 15. März Walram II. von Montjoie starb[107]), und dass in der Urkunde von 1269 dieser Walram II. avunculus, d. i. Bruder der Mutter (nach der eigentlichen und gewöhnlichen Bedeutung des Wortes wenigstens) Walrams von Falkenburg und Montjoie heisst, geht hervor, dass Falkenburg zwischen 1265 und 1269 von

---

[102]) Ein kölnisches Lehen bei Münstereifel nach Cardauns, Konrad v. Hostaden, S. 61.
[103]) Oorkonden v. St. Gerlach, Nr. 8.
[104]) Lacomblet II, Nr. 608.
[105]) Lacomblet II, Nr. 579.
[106]) Lacomblet II, Nr. 674.
[107]) Vergl. Anmerkung 70—72 und den dazu gehörigen Text.

der Limburger an die Heinsberger Familie übergegangen ist, in der sie dann forterbte.

Es fragt sich demnach, wer in dieser Zeit den Übergang vermittelt hat. Da ist es zunächst nach der Auseinandersetzung bei II so gut wie sicher, dass Erzbischof Engelbert II. von Köln und sein Bruder Dietrich von Falkenburg Söhne Dietrichs I. von Heinsberg und der Pfalzgräfin Beatrix, nicht aber Walrams des Langen, Herrn von Montjoie, und dass Kinder von diesem nur Walram II. von Montjoie und Berta, seit 1240 Gemahlin Theoderichs von Hostaden-Are († 1246), waren. 1269 heisst der einige Jahre vor 1269 verstorbene Walram von Montjoie, Gemahl der Jutta von Ravensberg, Bruder der Mutter Walrams von Falkenburg und Montjoie (des Roten). Der Walram, Gemahl der Philippa, (der Rote), der in der Urkunde vom 18. Januar 1302 (1303?) bei Franquinet Vater des Ausstellers derselben, Theoderichs (II.) von Falkenburg und Montjoie, heisst, ist, während 1269 der verstorbene Mutterbruder Walrams des Roten nur als Herr von Montjoie erscheint, da (1269) schon Herr von Falkenburg und Montjoie, dagegen hier (1302) der als Grossvater des Ausstellers und Gemahl einer Berta bezeichnete Theoderich, wie auch 1250, nur Herr von Falkenburg genannt. Seine Gemahlin Berta aber ist gleichnamig mit der Schwester Walrams II. von Montjoie, die seit 1246 verwitwet und die einzige für Montjoie erbberechtigte Verwandte ihres kinderlosen Bruders Walram II. von Montjoie war. Was das Alter der Berta von Montjoie betrifft, so kann sie, die Enkelin der 1193 mit Theobald von Bar vermählten (Annalen XXXV, S. 137, A. 52) Ermesinde von Luxemburg und Tochter der ca. 1194 geborenen und etwa um 1212 bis 1215 vermählten Isabella von Bar, um 1220 geboren gedacht werden. Dietrich I. von Falkenburg aber, der Sohn Dietrichs I. von Heinsberg und Falkenburg, wird in einer zwischen 1230 und 1240 zu setzenden Urkunde (Franquinet, Oork. Nr. 2) noch als puer bezeichnet, man kann sich ihn demnach auch wohl um 1220 geboren denken. Wenn also nun eine Verheiratung desselben mit Berta, der jungen Witwe Theoderichs II. von Hostaden, gegen 1250, wo eine Berta als seine Ehefrau uns begegnet, angenommen wird, so steht das Alter beider einer solchen Annahme nicht entgegen. Und zu dieser Annahme sind wir nach der vorherigen Darlegung nicht nur berechtigt, sondern fast genötigt, obgleich eine ausdrückliche Angabe der Herkunft von Berta, Dietrichs I. von Falkenburg Gemahlin, fehlt. Wir müssen dann aber auch den Übergang der Herrschaft Montjoie oder des Erbanspruchs darauf an die Heinsbergische Familie, speziell und zunächst an Walram den Roten von Berta von Montjoie und ihrer (zweiten) Verheiratung mit genanntem Dietrich herleiten.

IV. Tatsächliche Pfandherrschaft Johanns I. und Udas von Limburg a. L. über Montjoie nach der 1292 bezeugten Übertragung der Pfandschaft an sie wahrscheinlich?

Es ist verwunderlich, andererseits aber von Interesse, die im Eingange aus Höhlbaums Mitteilungen angegebene, bis dahin, scheint es, unbekannte Übertragung der an Jutta, geb. Gräfin von Ravensberg, von ihrem

† Gemahl Walram von Montjoie verpfändeten Herrschaft Montjoie durch Jutta an ihre Blutsverwandte Uda und deren Gemahl Johann I., Herrn von Limburg a. L., kennen zu lernen. Die Übertragung kann auffallen teils wegen der weiten Entfernung Montjoie's von Limburg a. L., teils wegen der gar nicht so nahen Verwandtschaft der Geberin mit den Empfängern. Aber freilich die Entfernung Montjoie's von Ravensberg ist eine noch beträchtlichere. Und was die Verwandtschaft betrifft, so war Jutta[108]) die einzige von dem bei seinem Tode 1244 söhnelosen Otto II., Grafen von Ravensberg, Inhaber der Herrschaften Vlotho und Vechta — sein Bruder Ludwig hatte Ravensberg selbst — hinterlassene Tochter und Erbin, die trotz zweimaliger Verheiratung kinderlos blieb; Uda aber, die Gemahlin Johanns I. von Limburg a. L., war eine der 4 uns bekannten Töchter von Ludwigs Sohne Otto III. von Ravensberg[109]), und zwar die zweitjüngste, wie es scheint. Eine andere, Adelheid, ward 1297 oder 1298 Gemahlin des 1272 geborenen Landgrafen Otto I. von Hessen.[110]) Von deren 4 Brüdern waren 3 in den geistlichen Stand getreten, und von dem vierten, Ludwig, kennt man weder eine Gemahlin, noch Kinder; er kommt auch nach dem Jahre 1294 überhaupt nicht mehr vor, und wohl weil er früh und ohne Nachkommen gestorben war, trat ein anderer der Brüder, Otto (IV.), nach dem Tode des Vaters Otto III. († 1305 oder 1306) in den weltlichen Stand zurück, verheiratete sich und regierte die Grafschaft, starb aber 1329 mit Hinterlassung nur von 2 Töchtern, worauf sein jüngerer Bruder Bernhard noch als letzter des Hauses folgte († 1346).

Uda von Ravensberg wurde zwischen September 1285, wo Elisabeth von Geroldseck uns noch als Gemahlin Johanns I. von Limburg a. L. begegnet[111]), und dem 25. August 1292, dem Datum der Urkunde König Adolfs, dessen zweite Ehefrau. Wenn nun Jutta von Ravensberg um 1290, wo also das Erlöschen des Grafenhauses im Mannsstamme in nicht ferner Zukunft bevorzustehen schien, als alleinstehende schon bejahrte Witwe[112]) einer Tochter ihres Vetters Otto III. die abgelegene Pfandherrschaft Montjoie (ob gegen irgend ein Entgelt?) übertrug, so wird das im Hinblick auf die angegebenen Umstände doch schon weniger befremden, und es wird fraglich sein, ob man auch aus dieser Übertragung in Verbindung mit vielen Verkäufen und Schenkungen Ottos II., seiner Gemahlin und der Tochter von beiden, Jutta, mit Lamey[113]) schliessen darf, dass sie keine gar guten Haushälter gewesen seien. Fraglich wird ausser dem Beweggrund zur Verpfändung schon das bleiben, ob die ganze

[108]) Die übrigens vor Walram II. v. Montjoie schon den Erbgrafen Heinrich v. Tecklenburg zum Ehegemahl gehabt hatte (Haarland, Geschichte der Burg etc. Ravensberg, 1838, S. 34), und nicht, wie Lamey, Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, S. 27, meint, mit diesem nur verlobt gewesen war.

[109]) Vergl. auch meine Beiträge zur Geschichte von Limburg. Programm von Hadamar, 1893, S. 10.

[110]) Rommel, Hessische Geschichte II, 93 f. u. 130; Schmidt, Hessische Geschichte II, S. 97; Cohn, Tafel 116.

[111]) Baur, Hessische Urkunden I, Nr. 252.

[112]) Sie lebte allerdings auch 1302 noch. Siehe Haarland a. a. O., S. 35.

[113]) A. a. O., S. 29.

Herrschaft Montjoie an Johann und Uda verpfändet war, ferner was die Beurkundung gerade Adolfs, des deutschen Königs, zu bedeuten hatte, was die Abschrift der Beurkundung für den Landgrafen Otto I. von Hessen sollte, endlich ob die Pfandschaft von Bestand war und, wenn ja, bis wann. Nur wenig sichere Vermutungen scheint es darüber geben zu können.

Da Jutta die ganze Summe von 6000 Mark, die sie für die verkaufte ansehnliche, von einigen auch Grafschaft genannte Herrschaft Vechta[111]) erhalten, und die ungefähr jetzigen 96000 Reichsmark und einem Kaufwert von ca. 672000 Reichsmark gleichgeachtet wird, nach unserer Urkunde für die ihr verpfändete Herrschaft Montjoie hingab, so sollte und wollte sie doch wohl diese in ihrer Ganzheit nach dem zwischen Februar 1264 und 15. März 1265 anzusetzenden Tode ihres Gemahls als Pfandherrin regieren. Der Witwe aber scheint — es war ja die Zeit der Zerrüttung und des Raubrittertums — Walram, der 1269 8. Januar[115]) den Walram (II.), „quondam dominus de Montjoie", als avunculus und Jutta als dessen relicta bezeichnet, selbst also der Sohn Bertas von Montjoie ist, von vornherein als Schwestersohn des Verstorbenen die Pfandherrschaft streitig gemacht zu haben. Denn er heisst oder nennt sich selbst eben schon 1269 dominus de Montjoie et de Valkenburg, ebenso auch 1270, 1271, 1273[116]), 1275[117]) 1279[118]), 1281[119]), 1285[120]), 1286, 11. Juni, wo er Kölner Bürger wurde[121]), 1288[122]) und wieder 1293[123]) und 1295, also noch unter König Adolf von Nassau[124]), sodann 1299[125]), 1300[126]) und 1302.[127]) Desgleichen heisst 1303 so sein Sohn Dietrich (II., 1302—05)[128]) und dessen Bruder und Nachfolger Reinold I. 1305 und von 1309—1333 alljährlich mit Ausnahme nur von 1314 und 1325, sowie Reinolds I. selbst söhnelosen Söhne Dietrich III. und Johann, jener 1334—46 und dieser 1349—52, 18. Juni[129]), nach deren Tod Montjoie durch Kauf an den aus völliger Mittellosigkeit zu grossem Reichtum und zu Verschwägerung mit Herzog Wilhelm II. von Jülich gelangten Reinard von Schönau, Herrn von Schönforst, kam, der es aber 1356 wegen der Schwierigkeit der Behauptung mit Falkenburg zusammen — 1354 heisst er auch Herr von

---

[114]) Lamey a. a. O., S. 29.
[115]) Ernst VI, S. 27.
[116]) Franquinet, Oorkonden etc., Nr. 12—17.
[117]) Lacomblet II, Nr. 674.
[118]) Höhlbaums Mitteilungen etc. Heft IV, S. 10.
[119]) Jörres, Urkundenbuch von St. Gereon zu Köln, Nr. 174.
[120]) Lacomblet II, Nr. 812.
[121]) Höhlbaums Mitteilungen, Heft IV, S. 16.
[122]) Franquinet a. a. O., Nr. 23.
[123]) Franquinet, Nr. 28.
[124]) Lacomblet II, Nr. 953.
[125]) Lacomblet II, Nr. 1034—36.
[126]) Lacomblet II, Nr. 1064—66.
[127]) Höhlbaums Mitteilungen, Heft IV, S. 46.
[128]) Höhlbaums Mitteilungen, Heft IV, S. 48.
[129]) Höhlbaums Mitteilungen, Heft V—VII. Johanns Sterbetag (im Jahre 1352) war nach Habets, Houthem-Sint-Gerlach, S. 185, der 11. August.

diesem — an Wilhelm von Jülich verkaufte. Vgl. darüber und für Weiteres über Montjoie Gross, Reinard von Schönau, 1895, S. 19 ff., auch Gross, Schönau, 1897.

Der wohl unbedenklich als Schwestersohn Walrams II. von Montjoie anzunehmende Walram, Sohn Dietrichs (I.) von Falkenburg und Bertas, ist offenbar auch der, wenngleich hier, wie sonst öfter (so Lacomblet II, Nr. 680 Anm., 694, 700, 730 Anm., 868, 945, 947), nur als Herr von Falkenburg bezeichnete Walram, welchen Jutta, geb. Gräfin von Ravensberg, nach der Kölner Urkunde von 1292[130]) erwähnt als dominium de Munsoy ac alia bona et redditus . . . minus iuste occupantem et tenentem, während sie doch von demselben nun verstorbenen Herzog von Limburg (Walram V., † 1280), der die Herrschaft ihrem Gemahl zu Lehen gegeben, mit dieser nach Ausweis von in ihrem Besitze befindlichen Dokumenten gleichfalls feierlich beliehen worden sei. — War das Erbrecht der Frauen in Bezug auf Herrschaft überhaupt damals bestritten, so ist die Besitznahme von Montjoie in dieser Faustrechts- und Fehdezeit bei Walram dem Roten also um so weniger befremdlich. Gerade die Familienglieder der niederrheinischen Limburger, die nächsten Verwandten demnach von Juttas Gemahl Walram II. von Montjoie, waren sehr kriegerische Männer[131]), auch einzelne mit ihnen Verschwägerte, wie namentlich Wilhelm IV. von Jülich und Walram der Rote von Falkenburg-Montjoie. Als diese nun mit andern Territorialherren und der Stadt Köln gegen den streitbaren Erzbischof von Köln (1275—1297), Siegfried von Westerburg, dessen Bruder Heinrich eine Schwester Johanns I. von Limburg a. L. zur Frau hatte, sowie den nicht minder streitbaren Herzog Johann I. von Brabant und andere Verbündete dieser beiden[132]) einen grossen Bund schlossen[133]), und der Bund schon im Frühjahr 1278 durch den Tod seines Führers Wilhelm von Jülich bei einem Angriff auf Aachen und durch die nun folgende Verwüstung des Jülichschen Landes[134]) schwer geschädigt wurde, mochte Jutta wohl hoffen, zur Behauptung ihres Anspruchs auf Montjoie bei Erzbischof Siegfried, Johann I. von Brabant und deren Partei Unterstützung zu finden. Die Hoffnung erfüllte sich aber anscheinend nicht. Denn d. 7. Juni 1279 wird Walram von Falkenburg auch Herr von Montjoie genannt, wie oben angegeben. Nun starb aber 1280 Herzog Walram von Limburg mit Hinterlassung nur einer Tochter Irmgard, der, wie auch ihrem Gemahl

---

[130]) Von der mir in dankenswerter Weise die Verwaltung des historischen Archivs zu Köln eine Abschrift besorgte. Das Regest in Höhlbaums Mitteilungen enthält das hier Folgende nicht.

[131]) „Comme le dit van Heelu, les chevaliers d'entre le Rhin et la Meuse et principalement les princes du sang de Limbourg étaient considérés comme les plus braves guerriers du royaume d'Allemagne". Wauters, Jean I. et le Brabant etc., S. 123. „Waleran le Long . . . fut un guerrier redouté ainsi que son père et presque tous ses descendants. Wauters, S. 125. Walram den Roten nennt Wauters S. 126 un des plus vaillants et des plus habiles.

[132]) Lacomblet II, Nr. 699. Lenfers, De Sifrido II. archiepiscopo etc., 1857, S. 6.

[133]) Kremer, Akademische Beiträge III b., S. 150; Lacomblet II, Nr. 700; Wauters, S. 111.

[134]) Lenfers, S. 6 ff.; Wauters, S. 112 f.; Schönneshöfer, Geschichte des Bergischen Landes, S. 112.

Reinard von Geldern, König Rudolf die lebenslängliche Herrschaft über das Herzogtum Limburg zugestand.[135]) Und als schon 1282 auch Irmgard kinderlos starb und nun Adolf VII. von Berg, der Sohn von ihres Vaters 1259 gestorbenem Bruder Adolf VI., Limburg beanspruchte, aber mit dem den Limburgern seit 1278 besonders verhassten Johann I. von Brabant in Unterhandlung trat und 1283 seine Ansprüche auf Limburg diesem verkaufte[136]), wurden die Limburger, auch Walram der Rote dabei, und Erzbischof Siegfried gegenüber Reinald von Geldern und Johann I. von Brabant Verbündete in dem fünfjährigen Limburger Erbfolgekrieg (1283—1288). 1284 gewann Walram von Falkenburg über die Maastrichter, die auch zu Johanns Verbündeten gehörten, einen Sieg[137]), die Einnahme Aachens gelang Siegfried zwar nicht, aber es kam 1285/86 zu einem Waffenstillstande.[138]) Und da wir nun oben 1269, 1270, 1271, 1273, 1275, 1279, 1281, 1285, 1286 und 1288 1. Mai Walram als Herrn von Falkenburg und Montjoie verzeichnet gefunden, so ist wohl anzunehmen, dass er Montjoie bis dahin fortwährend behauptet hat. In der für die Partei Siegfrieds so verhängnisvollen Schlacht bei Worringen (5. Juni 1288) führte zuletzt Walram von Falkenburg und Montjoie noch einmal die Seinen mit dem Feldgeschrei „Montjoie“ zurück in das Handgemenge[139]), und auch dies, sowie Juttas Anklage Walrams als widerrechtlichen Inhabers der Herrschaft Montjoie bei König Adolf 1292 lassen auf weiteren Besitz derselben bis 1292 schliessen, obgleich, wie Jutta dort angibt, der 1280 verstorbene Herzog Walram von Limburg sie damit feierlich belehnt hatte. Der bei Worringen verwundete und gefangen genommene Reinald von Geldern sah sich nun, um seine Freiheit zu erlangen, veranlasst, auf Limburg, Wassenberg und anderes zu Gunsten Johanns I. von Brabant zu verzichten. Auch Walram von Falkenburg machte mit Johann seinen Frieden, wobei jedoch von Abtretung der Herrschaft Montjoie keine Rede ist.[140]) Da aber Reinald von Geldern vor der Schlacht als Erben des Herzogtums Limburg nach seiner eigenen lebenslänglichen Nutzniessung den Grafen Heinrich II. von Luxemburg, Bruderssohn Walrams des Langen von Montjoie und Vetter des 1280 gestorbenen Limburger Herzogs Walram V., anerkannt hatte[141]), und Johann von Brabant die Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Söhne des selbst mit drei Brüdern in der Schlacht umgekommenen Heinrich II. fürchten musste, wurde die Vermählung seines ältesten Sohnes Heinrich (III.) von Luxemburg, des späteren Kaisers, mit Johanns Tochter Margareta 1292 verabredet und kurz nach Pfingsten (den 9. Juni, Wauters, S. 199) vollzogen, dabei aber festgesetzt, dass das Herzogtum Limburg bei Brabant bleiben solle.[142])

[135]) Lenfers, S. 14; Wauters, S. 124; Herchenbach-Reuland, Limburger Erbfolgestreit, S. 23.

[136]) Wauters, S. 127; Lenfers, S. 15; Herchenbach-Reuland, S. 24 f.

[137]) Wauters, S. 135; Herchenbach-Reuland, S. 33.

[138]) Wauters, S. 133; Herchenbach-Reuland, S. 39 f.

[139]) Wauters, S. 170; Herchenbach-Reuland, S. 83.

[140]) Wauters, S. 191; Herchenbach-Reuland, S. 92.

[141]) Wauters, S. 153; Herchenbach-Reuland, S. 54.

[142]) Wauters, S. 199; Herchenbach-Reuland, S. 97 ff.

Dadurch war der Herzog von Brabant auch Lehnsherr für Montjoie geworden, wie denn nachweislich auch 1334 Johanns I. Enkel Johann III. den Enkel Walrams von Falkenburg Dietrich III. mit der Burg Montjoie und Zubehör belehnt[143]), ebenso 1352 Dietrichs Schwester Philippa[144]) und 1354 den oben genannten Käufer Montjoie's, Reinard von Schönforst.[145]) Jutta von Ravensberg hätte nun bei Johann von Brabant müssen um Anerkennung der ihr vom Herzog Walram von Limburg gewährten Belehnung mit der alten herzoglich Limburgischen Herrschaft Montjoie nachsuchen zum Nachteil Walrams von Falkenburg, der nun einmal Inhaber war, von dem als tapferem und dabei gewalttätigem Herrn Johann aber mehr zu fürchten hatte, als von der Witwe Jutta, dem andererseits bei der Unsicherheit der Erbrechtsgrundsätze als Schwestersohn Walrams II. von Montjoie jedenfalls ein gewisses Recht auf Montjoie nicht abzusprechen war, so dass Jutta kaum hoffen konnte, Johann werde Walram die Herrschaft aberkennen. Ob sie den Versuch dazu gemacht, von Johann dies zu erlangen, ist unbekannt; wahrscheinlich ist es wohl nicht. Statt dessen scheint sie eben von dem neu gewählten König Adolf, (dem Schwager ihrer Verwandten Uda, Gemahlin Johanns I. von Limburg a. L.) der ja von allen Seiten um Bewilligungen angegangen wurde[146]) und so viel bewilligt und versprochen hatte, weit mehr, als er zu halten und durchzusetzen in der Lage war, Entgegenkommen und Anerkennung ihrer Ansprüche erhofft zu haben. Und um ihn zu energischerer Tätigkeit für Verdrängung Walrams von Falkenburg aus der schon so lange von ihm behaupteten Herrschaft Montjoie zu gewinnen, so scheint es mir, will sie, kinderlos wie sie ist, lieber darauf verzichten und überträgt sie, d. h. ihr Recht darauf als Hochzeitsgeschenk und Unterstützung (in subsidium matrimonii et in elemosinam) bei ihrer persönlichen Anwesenheit (personaliter) in Köln, wo Adolf nach der Krönung von August bis Mitte Oktober 1292 Hof hielt[147]), dem Bruder der Königin Imagina, dem Freund, Helfer und Berater König Adolfs, dem durch die Vermählung mit ihrer Verwandten Uda nunmehrigen Verwandten von ihr selbst. Der König war aber schon nach seiner Krönung, wie Schmid gezeigt hat[148]), zurückhaltend in Versprechungen und Erfüllung gegebener Zusagen, auch absichtlich säumig, schwächte sie ab oder handelte ihnen entgegen, mehr freilich wohl den Grossen und Mächtigen des Reichs gegenüber, um seine Autorität zu wahren oder zu stärken. Unsere Urkunde Adolfs vom 25. August 1292 enthielt ja nun keine Zusage an Jutta, aber auch die jedenfalls doch von ihr gehoffte Wirkung hatte die Beurkundung ihrer Darlegung über die früher ihr erteilte Belehnung und die nunmehrige Übertragung ihrer Ansprüche auf die Pfandherrschaft an Johann I. von Limburg a. L. allem Anscheine nach nicht. Den Herzog Johann von

[143]) Lacomblet III, Nr. 284.
[144]) Lacomblet III, Nr. 515.
[145]) Lacomblet III, Nr. 519, Anmerkung.
[146]) Schliephake, Nassauische Geschichte II, S. 382.
[147]) Schmid, Die Wahl des Grafen Adolf von Nassau, 1870, S. 80 u. 90.
[148]) A. a. O., S. 88 ff.

Brabant und jetzt auch von Limburg nahm Adolf ein paar Tage nach der Beurkundung sogar entgegen früheren Erklärungen in seinen Schutz und in die Zahl seiner besonderen Freunde auf[149]), und Walram der Rote von Falkenburg erscheint bald nachher als einer der eifrigsten Ratgeber des Brabanters[150]); ich finde ihn auch 1294 und 1295 wieder als Herrn von (Falkenburg und) Montjoie aufgeführt[151]), und bei einer Fehde zwischen Erzbischof Siegfried und dem Grafen Eberhard von der Mark gehörte er mit dem Herzog von Brabant und der Stadt Köln zu Eberhards Verbündeten, welche 1295 in das erzbischöfliche Herzogtum Westphalen verwüstend einfielen.[152]) Walram von Falkenburg-Montjoie erhielt auch 1299/1300 von der brabantischen Stadt Gent eine lebenslängliche Rente zugestanden und wurde deren Ratsherr (conseiller).[153]) Das alles spricht dafür, dass Johann von Brabant ihn mit Montjoie belehnt haben, und dass er selbst, wie sein Sohn Johann II. (1294 bis 1312), ihn belehnt gelassen haben wird, ohne dass der in Thüringen und Meissen und dann mit Massregeln gegen den Absetzungsplan des Erzbischofs von Mainz beschäftigte König daran etwas ändern konnte, wiewohl er durch Begünstigung des Grafen Walram von Jülich († 1297) und darauf seines Bruders Gerhard auch die Zugeständnisse an Brabant abschwächte.[154])

Das oben nachgewiesene weitere Auftreten Walrams des Roten und seiner Nachkommen in fast allen Jahren von 1299—1305 und von 1309—1352 als Herren von Montjoie neben Falkenburg und ihre für 1334, 1352 und 1354 bezeugten Belehnungen damit durch Herzöge von Brabant lassen kaum bezweifeln, dass Johann I. von Limburg a. L. und seine Nachkommen in den wirklichen Besitz der Herrschaft Montjoie auch da nicht gelangt sind.

Johann I. starb 1312, Uda nach dem Limburger Franziskaner-Nekrolog 1313. Wenn nun in der Kölner Urkunde Landgraf Otto I. von Hessen, der 1297/8, wie man annimmt, Udas Schwester Adelheid von Ravensberg geheiratet hatte, 1317 die Urkunde König Adolfs von 1292 über Juttas die die Herrschaft Montjoie betreffende und mit Dokumenten gestützte Erklärung sich verschafft und davon eine Abschrift (siehe Beilage) anfertigen lässt, die er selbst prüft und beglaubigt, so darf man das gewiss in Zusammenhang bringen mit Erbschaftsansprüchen oder -aussichten der Familie Ottos auf Ravensberg und Zubehör, also von Jutta und Uda her auch auf Montjoie. Uda von Limburg a. L. war, wenigstens, wie vorher schon gesagt, nach dem Limburger Franziskaner-Nekrolog, 25./6. 1313 gestorben[155]), ihr Gemahl Johann I. schon 1312. Juttas einziger weltlicher Bruder Ludwig kommt nach

---

[149]) Näheres bei Schmid, S. 90. Vergl. auch dort S. 26 f., Nr. 3 u. 10; Wauters a. a. O., S. 214 ff.

[150]) Nach Wauters a. a. O., S. 217.

[151]) Schorn, Eiflia sacra, 1888/89, II. S. 413; Lacomblet II, Nr. 953.

[152]) Lenfers a. a. O., S. 42.

[153]) Wauters, S. 288.

[154]) Wauters, S. 215 f.

[155]) Wenck, Hessische Landesgeschichte I b., S. 83. Die Angabe des Nekrologs wird doch wohl verlässlicher sein, als die aus Schannat's Urkunde „von 1336" (Clientela Fuldensis, Probationes Nr. 121) zu ziehende Folgerung, dass sie noch 1336 gelebt habe.

1294 nicht mehr vor, war also 1317 gewiss auch tot, dessen zwei überlebende Brüder Otto und Bernard aber waren Geistliche geworden. Nun war Otto allerdings nach dem Tode des Vaters aus dem geistlichen Stande ausgetreten und hatte sich mit Margareta, der Schwester des kinderlosen Adolf VIII. von Berg-Windeck, vermählt, von der er nur (zwei) Töchter hatte. Wie aber schon 1320 Adolf, der erst 1348 starb, seiner Schwester Margareta und Otto von Ravensberg die Herrschaft von Berg zusicherte[156]), so wird auch schon in diesen Jahren an die Vererbung von Ravensberg und die Ansprüche auf Montjoie's Pfandherrschaft oder etwa deren Ablösung, wenn diese nicht schon erfolgt war – Ottos Bruder war eben Geistlicher und blieb auch später unvermählt — gedacht worden sein. War es doch damals und auch nach Ottos Tode († 1329) zweifelhaft, ob Margaretas gleichnamige Tochter oder ein Sohn Adelheids erbberechtigt sei, und erweckte doch der 1329 als Regent von Ravensberg folgende Graf Bernhard (1329—1346) schon gleich 1329 bei Adelheids ältestem Sohne Heinrich von Hessen den Verdacht, wegen der Ravensbergischen Erbschaft durch Vertrag Bernhards mit dem zweiten Sohne Adelheids, Ludwig, übervorteilt worden zu sein, und sicherte sogar 1338 Bernhard diesem Ludwig, seinem Liebling, in aller Form, wiewohl mit Vorbehalt etwaiger späterer Änderung der Verfügung, die Nachfolge zu[157]) mit Rücksicht vielleicht auch darauf, dass die Mutter von Ludwigs Gemahlin Elisabeth, einer geb. Gräfin von Spanheim, eine Tochter war von Walram dem Roten von Falkenburg-Montjoie. In Wirklichkeit wurde bekanntlich 1346 der Gemahl Margaretas von Berg, Gerhard, der Erstgeborne des Markgrafen, späteren Herzogs Wilhelm V. (I.) von Jülich, vom Kaiser Ludwig dem Bayern mit Ravensberg belehnt[158]), und die Ansprüche, welche Landgraf Heinrich II. von Hessen darauf machte und noch 1356 nicht aufgegeben hatte[159]), waren erfolglos. Montjoie war unterdessen, wie oben gesagt, nach dem Tode des letzten Herrn von Falkenburg-Montjoie Johann († 11./8. 1352) an Reinard von Schönau, Herrn von Schönforst, verkauft worden und ging von diesem im August 1356 durch Kauf zusammen mit Falkenburg an den Vater Gerhards, Wilhelm V. von Jülich, über.[160])

Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich also für uns die Wahrscheinlichkeit, dass die Verpfändung der Herrschaft Montjoie seitens Walrams II. von Montjoie an seine Gemahlin Jutta, geb. Gräfin von Ravensberg, zu keiner tatsächlichen Pfandherrschaft für sie geführt hat, und dass auch ihre durch König Adolf unterm 25. August 1292 bekundete Übertragung der Pfandschaft auf Johann I. und seine Gemahlin Uda von Limburg a. d. Lahn wirklichen Pfandbesitz der Herrschaft für diese nicht zur Folge hatte.

---

[156]) Lamey, Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, S. 61 f.
[157]) Rommel, Geschichte von Hessen II, S. 124 und Anmerkungen S. 95, 3.
[158]) Lacomblet III, Nr. 352.
[159]) Rommel a. a. O. II, Anmerkungen S. 95.
[160]) Gross, Reinard von Schönau, S. 23.

Beilage.

Datum per copiam. Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis tam presentibus quam futuris has literas visuris gratiam suam et omne bonum. In nostre maiestatis presentia propter hoc personaliter constituta nobilis matrona Juttha domina quondam de Mûnsoy nobis recitando exposuit, quod, cum olim Walramus dominus de Mûnsoy, ipsius nobilis matrone legittimus, sex milia marcarum Monasteriensium denariorum legalium et bonorum racione comicie de Vecha vendite ecclesie Monasteriensi ab ipsa matrona in subsidium matrimonii cum ipsa contracti recepisset, idemque Walramus dictam pecuniam locare in alia hereditate seu bonis ad opus et utilitatem ipsius matrone et suorum heredum promisisset et super hoc certos fideiussores eidem statuisset, et quia idem nobilis onere debitorum oppressus dictam pecuniam in solucionem debitorum suorum convertisset, obligaverit ipsi matrone dominium suum de Mûnsoy ac universos suos redditus pro dictis sex milibus marcarum, promiserit itaque bona fide, quod dictum dominium suum cum universis suis redditibus, que in feudo a domino Duce Lymburgensi defuncto teneret, ipsi matrone a dicto duce porrigi faceret et concedi, dictusque dux Lymburgensis ad peticionem prefati Walrami consensu, quorum intererat, accedente dictum dominium ac alia bona seu redditus, que idem Walramus ab ipso duce in feudo tenebat, dicte matrone pro sex milibus porrexerit marcarum adhibitis sollempnitatibus, que in talibus fieri consueverunt, super quibus omnibus et singulis dicta matrona literas et instrumenta fidem de hoc facienda [sic! l. facientia] asseruit se habere. Affectu itaque ducta, quem circa Udam, legitimam nobilis viri Johannis domini de Lympurg, eius consanguineam, et ipsum Johannem se habere dicebat, matrona antedicta actionem et ius totale, quod ipsi matrone contra nobilem virum Walramum, dominum de Valkinburg, prefatum dominium de Munsoy ac alia bona et redditus predictos occupantem et tenentem, ut ipsa matrona asseruit, minus iuste competit seu competere videretur ratione predicta contra dominium, bona et redditus predictos ipsi Ude necnon nobili viro domino Johanni predicto, marito ipsius legittimo, pure propter deum in subsidium matrimonii et in elemosinam cessit et cedit ac supportavit presencium testimonio literarum, quibus sigillum nostrum una cum sigillis principum nostrorum, Moguntini et Triverensis archiepiscoporum, est appensum. Et nos Gerhardus, dei gratia sancte Moguntine sedis archiepiscopus, necnon Boemundus, eadem gratia Treverensis archiepiscopus, quia premissis omnibus et singulis interfuimus, sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Ego vero Juttha quondam de Munsoy recognosco omnia prescripta fore vera in omni forma et prenotata, et in testimonium ipsorum sigillum meum duxi presentibus apponendum. Actum et datum anno domini 12 nonagesimo secundo in crastino beati Bartholomei apostoli. Nos vero Otto, dei gratia lantg., terre Hassie dominus, recognoscimus nos has literas, sicut prescribitur, vidisse, audivisse pariter et legisse, et in testimonium nostrum sigillum apposuimus huic karte sive scripto. Datum Cassele anno domini 1317 6. non. maij.

Stadtarchiv in Köln, Urk. Nr. 568 a.

Bruchstücke von Stammtafeln zur Übersicht

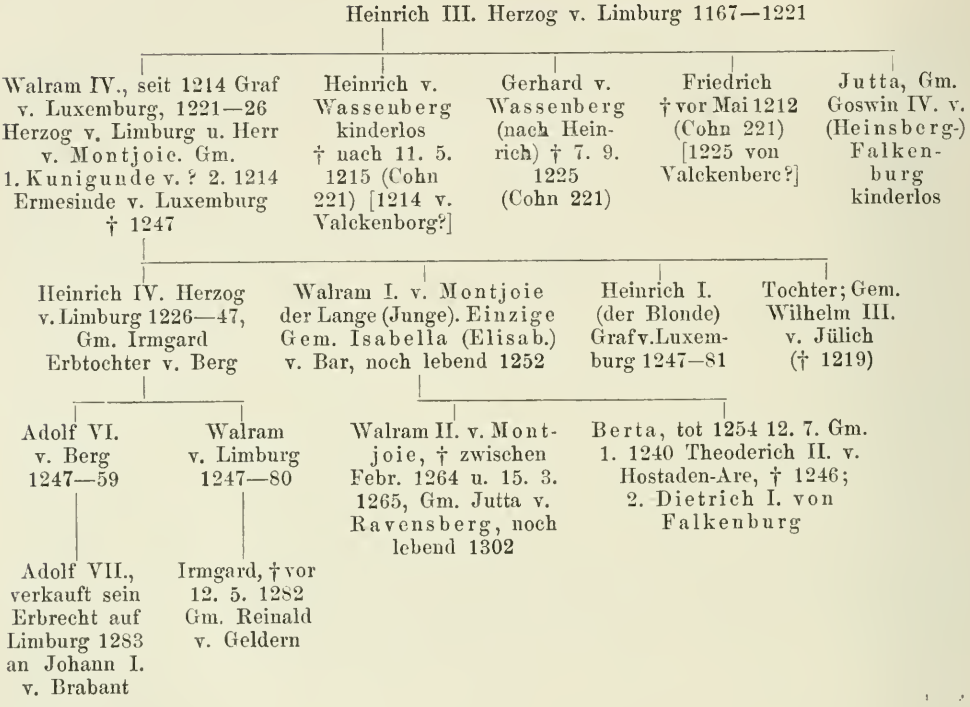

*) Das Bemerkenswerteste ist durch den Druck hervorgehoben.

über die besprochenen Personen.*)

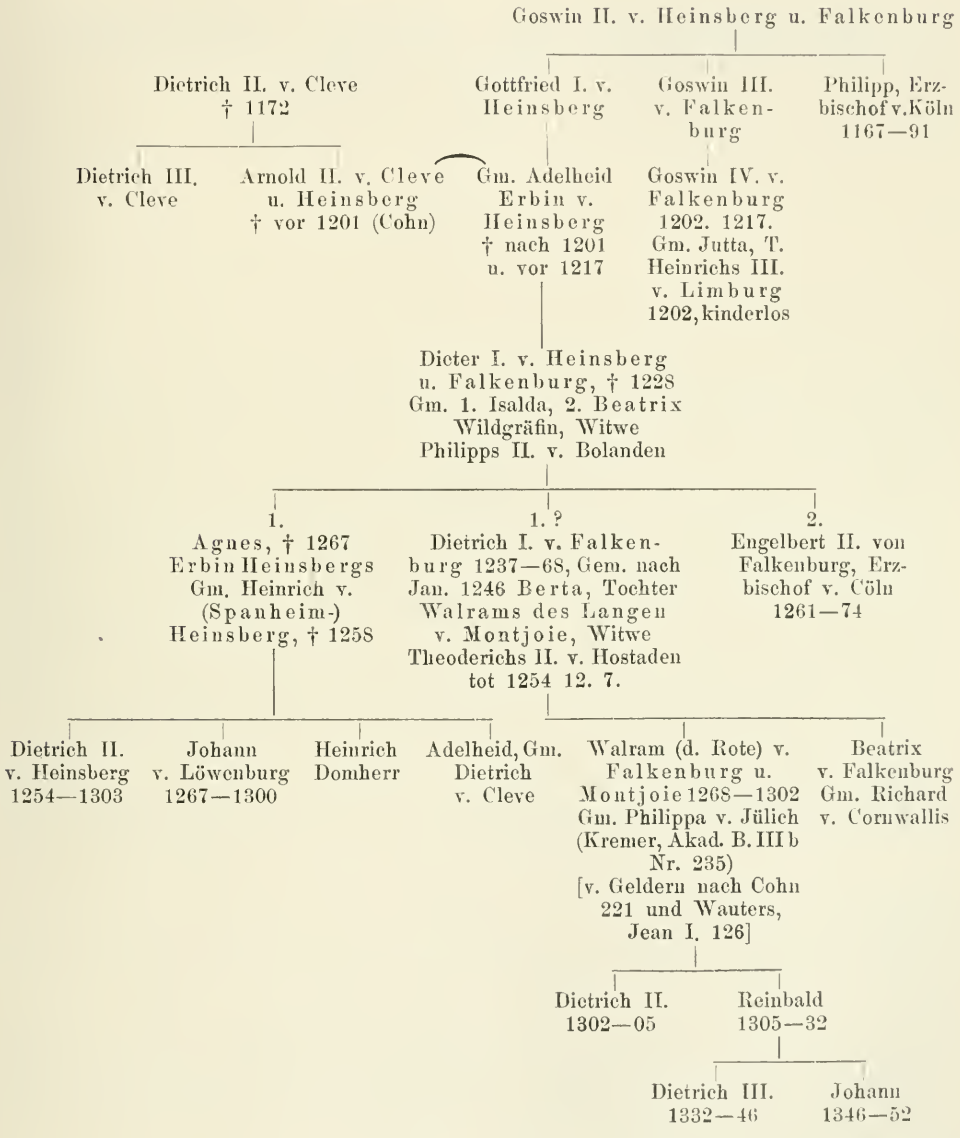

Zur Geschichte des niederen Schulwesens in der Stadt Limburg.

Von

Dr. J. Metzen.

Die Stifts- oder Bergerschule. Ein Kurfürstliches Verbot aller Winkelschulen vom Jahre 1626 bezeichnet die Stiftsschule als „die hergebrachte öffentliche“ Schule der Stadt; in den „Streitigkeiten zwischen dem Stift und dem Hospital wegen der Schule“ bezeugen Kuratus Janny, der Stadtrat und die Hospitalsprovisoren im Jahre 1758, niemals sei ausser dem stiftischen ein anderes Schulhaus in Limburg gewesen; die „Series historica scholae Limburgensis“ (1764) beginnt mit den Worten: „Nach Aussag der ältesten Bürger war in Limburg nur eine Schule, die Bergerschule“ (= auf dem Berg).[1]) — Die Statuta ecclesiae collegiatae S. Georgii in Limburg reformata per Joannem archiepiscopum Trevirensem (von Schönenberg 1581—1599) anno Domini 1596 18. Januarii nehmen Bezug auf die Stiftsschule in dem Abschnitte „De scholastico“, in dem es heisst: „Scholasticus catholicum, pium, doctum et in cantu exercitatum rectorem scholarium procurare tenetur, qui sit bonae famae et caelebs, decano et capitulo placens. Talis a scholastico praesentatus et a decano atque capitulo acceptatus professionem fidei et fidelitatem in iuventute instituenda coram illis faciet. Quomodo vero scholares instituantur et regantur, scholasticus invigilare debet. Unde scholas ipsas aliquoties in septimana invisitet, praeter alia inprimis disquirendo utrum scholares libros prohibitos, in fide suspectos aut obscoenos legant. Si rector scholarium neglegens, ignavus aut dissolutus fuerit, post scholastici admonitiones et correptiones nulla emendatione sequente tenebitur decanus cum auxilio capituli talem privare officio. Scholasticus novitium rectorem, antequam ad officium assumatur, praemonebit quod, quamdiu scholae praeesse voluerit, in coelibatu vivere cogatur. Scholasticus domum scholasterie inhabitabit eamque in debita structura servabit.[2]) — Vom Scholaster erhielt der Stiftslehrer auf die Dekansfeste das Mittagsmahl und jährlich 8 Rtr. 48 Alb. = 20 Trierische Gulden. Zu den Praesenzvorteilen des Stiftslehrers gehörte auch das Recht der

[1]) Stadtarchiv Limburg, S. V, 2; Wiesbaden, Staatsarchiv III^b, Amt Limburg Nr. 16 u. 16^a; Blattau, Statuta et synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis II, 142.

[2]) Blattau II, S. 447; vergl. auch S. 460: „Juramentum scholastici“ und III, S. 286: „Juramentum ludimagistri“.

Option von den sogenannten Stiftshäusern.[3]) — Nach einer Nachricht aus dem Jahre 1747 war „ein zeitlicher Stiftsschulmeister gehalten, täglich 3 Stunden morgens, dann 3 Stunden nachmittags Schule zu halten, bei allen Prozessionen, öffentlichen Gebeten, in Predigten, Mess, Vesper Sonn- und Feiertagen zu erscheinen, alle Samstag mit den Kindern das „Salve regina", dann den ganzen Advent, auch die Halbfasten hindurch — man wollte es auf die ganzen Fasten ausdehnen — täglich zu singen; derselbe ist schuldig, die versicularios in choro zu bestellen, zu lehren und ein unsäglich Last mit ihnen zu tragen, auch die Woche hindurch eine Stunde Kinderlehr mit den Scholaribus zu halten, so sonsten das Amt seines Kollegen gewesen, der auch deswegen ein ansehnlich Salarium vom Hospital empfangen. In die Stiftsschule gehen ungefähr 46 Scholares, deren jetzo bis 10 ad infimam gelangen". Bisweilen „gebrauchte der Stiftslehrer die Jugend so stark zum Kirchendienste, dass sie zu ihrem Ruin von der Lernarbeit ferngehalten wurde". Die Stadt sandte schon im Jahre 1711 „Gravamina" an die Regierung nach Ehrenbreitstein; „wiederholt habe die Stadt geklagt", so heisst es darin, „da die 200—300 zählende Jugend im Schreiben wenig informiert werde, daher zuweilen fremd Ankommende (= nicht approbierte Lehrer) man einigermassen zulassen müsse, die erzeigte Nachlässigkeit zu supplicieren, wie denn der lutherisch Beklagte nur allein zur Unterweisung des Schreibens und Rechnens höchst nötig gebraucht worden. Dechant und Kapitel müssten gezwungen werden, die Schul mit einem sowohl der Jugend als der ganzen Bürgerschaft profitierlichen Subjecto zu ersetzen, anerwogen ein zeitlicher Vicarius mehrenteils in dem Chor unter vorgesetzter Lehrzeit mithin in der Schul sein Amt wenig verrichten kann"; daraufhin erklärte die Regierung zu Ehrenbreitenstein (13. XI. 1711), „als Lehrer sei keiner mehr anzustellen, er sei denn beim Officialate examiniert und habe den Schein der Fähigkeit erhalten".[4])

Gegen die hier erwähnten, nicht approbierten Lehrer bezw. Neben- oder Winkelschulen wenden sich mehrere Kurfürstliche Verordnungen. Für Limburg besonders kommt in Betracht eine Verordnung des Kurfürsten Philipp Christoph von Soetern vom Jahre 1626, die im Jahre 1662 unter dem Kurfürsten Karl Kaspar von der Leyen erneuert wurde; sie lautet:

„Wir Johann Henrich Anethan, deren Rechten Licentiat, der frey Kaiserl. und Ritterl. Stifter zu Goslar und Wimpfen respective Probst und Dechant, Kurf. Trierischer Rat, Official und des Nieder-Erzstifts an-

[3]) Wiesbaden, III[b], 14, Stift Limburg: „Ordinationes ludirectoris in choro, salarium ludirectoris nec non ordinationes clementissimae ratione examinis et scholarum privatarum 1735—1777"; „scholasticus dabit rectori scholae quotannis viginti florenos communes et in magnis decani festis prandium". Vergl. Manuale über das Stift Limburg: „Scholasterie de anno 1746" (Scholaster Wollersheim) III[b], 12[a]. — 1371 Scholasticus Henricus Mochus (sive München), 1497 Schol. Joh. Luwerz, 1710—1745 Schol. Schmidt (Baurechnungen), 1806 Schol. Corden. — „Praeterea rector particeps erit praesentiarum quarumcumque communium"; „aber wegen der Zahl der Stiftsherren ging der Lehrer (hinsichtlich einer Stiftswohnung) leer aus" (Wiesbaden, VIII, 14, 1806—1809).

[4]) Wiesbaden, III[b], 14; für gewisse Kirchendienste erhielt der Stiftslehrer 3—4 Rtr. von der Vikarie S. Sylvestri. — Limburger Stadtarchiv, S. V, 3: Gravamina des Stadtrates über den Stiftsschullehrer 1711.

geordneter ordentlicher Richter entbieten Schultheiss, Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg unseren Gruss und fügen Euch dabei zu wissen, wassmassen uns eine anno 1626 den 22. Martii ausgelassene Euch zu Limburg sonderlich concernierende, gnädigste Kurf. Verordnung wegen Abstellung und Nichtduldung der Neben- oder verdächtigen Winkel- und Approbierung der hergebrachten öffentlichen Stiftschulen mehreres Inhalts vorbracht und dabei an Seiten des Stiftsscholasters geklagt worden, wie dass solcher wohl ausgelassener und erteilter Ordnung zuwider anjetzo einige hochschädliche Missbräuch bei Euch durch einige neu aufgemachte Winkelschulen je länger je mehr einrisse. Wann nun dem Bericht nach die beim Stift angestellte Schul mit qualificiertem Subjecto versehen und dabei das Erbieten beschehen, dass wann der jetzige Schulmeister nicht genugsam vor die Jugend unparteiisch erkennt werden sollte, noch einen anderen demselben in subsidium zuzuordnen, und in Summa dergestalt mit guter Unterweisung und Lehr vorzustehen, dass niemand befugten Anlass haben noch gewinnen können, seine Kinder in fast verdächtige und gefährliche verbottene Winkelschulen zu schicken und nicht approbierten Lehrern zu untergeben. Hierumb haben wir Euch hiermit erinnern und dabei zuverlässig befehlen wollen bei ausgeführter Kurfürstl. in anno 1626 den 22. Martii heilsam und wohl ausgelassener gnädigster Verordnung festiglich zu halten und was deren und dem gemeinen Wesen zuwider Missbräuch eingeschlichen unausgestellt abzuschaffen und die nicht approbierte Winkelschulmeister und diejenige, so ihre Kinder denselben künftig zuschicken werden, mit gewisser Straf anzusehen, wardurch Ihr ein Euch und Eurer Posterität fast erspriessliches Werk vornehmet. Coblenz, den 20. Januar 1662."[5])

Das Stiftsschulgebäude. Das „Schulgebäude auf dem Berg", das an die Nordseite der Stiftskirche stiess und bis zur Michelskapelle sich erstreckte, war „in verwahrlostem Zustand", weshalb am 28. August 1725 an das Kollegiatstift der Kurfürstliche Befehl erging, die Schule in brauchbaren Stand zu setzen. Erneuert wurde der Befehl am 27. Juli 1733 und am 21. Januar 1734, unterm 6. Februar verlangte man, „binnen acht Tagen einen förmlichen Riss einzuschicken, wie die Schule repariert und ein Zimmer für die Lateinschule beschaffen werden solle, und was vor Subjecti das ludirectorium versehen, wieviel Kinder die Schule frequentieren und was ludirectori principali et secundario an Renten und Gefällen zukomme". Auf die Anfrage des Stifts bei Bürgermeister Fuchs, ob und in welcher Höhe die Stadt zur „Schulreparation" einen Zuschuss leisten wolle, kam ein abschlägiger Bescheid; der an den Kurfürsten gerichteten Bitte, die Stadt zu einem Zuschuss zu bewegen, da sie in Anwesenheit des Offizialkommissars einen solchen versprochen habe, ward nicht willfahrt. Vielmehr erhielt Stadtschultheiss Alban, da das Stift weiterhin lässig blieb, die Weisung, für die Reparation zu wirken; auch er stiess auf „Hartnäckigkeit beim Stift", und so kam es zur Klage. Das Stift erklärte, man sei seit etlichen Hundert Jahren mit der Schule in solchem

[5]) Limburg, S. V, 2: „Wiederholtes Verbot aller Winkelschulen". 1662.

loco et statu, worin sie ist und beständig gewesen, stets zufrieden gewesen; auch sei die neuerlich praetendierende separate lateinische Schule ein Überfluss in Betrachtung, „dass sich die meiste Zeit durch sehr wenig lateinische discipuli in der Schule einzufinden pflegen und solcher der Sache wahrhaftiger Beschaffenheit nach in schola ordinaria insonderheit bei dermaliger bevorstehender Extension vor die lateinischen und deutschen Schüler überflüssig bequemer Platz vorhanden ist. Dabei nicht zu verschweigen, dass der in ordinatione archiepiscopali angeordnete Hospitalschulmeister schon über vier Monat zu seiner nicht geringen Verantwortung negligendo iuventutem die Schul behöriger Massen nicht frequentiert." Die Kurfürstliche Regierung gab nicht nach. Im Auftrage des Stadtschultheissen verfertigte J. M. Ulrich (Hospitalkellner?) einen „Riss" und am 2. Mai kam aus Koblenz die Mitteilung, „Von wegen Niedererzstiftisch Kurf. Trier. Kommissariat werde der puncto reparationis der Schul zu Limburg beigehende Abriss der Notdurft nach für hinlänglich erkennet, mithin dasiges Kollegiatstift abereins und letztlich provisionaliter angewiesen gestalt nach Anleitung desselben sotanes Reparationswesen längstens intra quatriduum vorzunehmen, andernfalls der Magistrat berechtigt ist, nach dem genannten Plane die Verbesserung auf Stiftskosten vorzunehmen". Das Stift entschloss sich endlich zur Instandsetzung des bereits vorhandenen Schulzimmers („auf neue zu bödemen, auszuweissen, die Fenster zu erweitern und fünf Schultische zu fertigen") und vergab die Arbeiten an den Maurermeister Weiss, Zimmermeister Philipps, Schreinermeister Endlich. Dagegen weigerte sich das Stift auch jetzt noch, „ein anderes Zimmer zur lateinischen Schule zu aptieren und die verfallene Dechanteimauer herzustellen". Noch zweimal ergingen Kurfürstliche Befehle an das Stift (1. VI. und 13. VII. 1734), indem dem „Dechanten und Kapitulo mit Vorbehalt der allbereits verdienten Strafen letzlich anbefohlen wird, das Reparationswesen angeordnetermassen vorzunehmen, in eventum aber dem Stadtrat committiert, bei etwa ferner anhaltendem Aufschub durch die ausersehenen Werkmeister das Nötige triftigst zu besorgen, weniger nicht zur Bestreitung der Unkosten einen von den nächstliegenden Stiftszehnten einzuziehen". Nachdem der Stiftsdekan Wolf dem Kapitel Bericht erstattet hatte, liess es durch den Glöckner der Stadt (dem Bürgermeister Fuchs sen., dem Stadtschreiber Knoodt, den Herrn Hovius und Maul und allen Ratsverwandten) erklären, dass „löbliches Stift sich zu Befolgung bequemen würde" (23. VII.). Gleichwohl bedurfte es noch eines Sequestrationsbefehles an das Oberamt Limburg und Kamberg (Oberamtmann von Hohenfeld), da „den so oft wiederholten Decretis die behörende Folge nicht geleistet worden" (23. VIII.). Das Stift bequemte sich nun zu beschleunigter Verbesserung und Vergrösserung des Schulgebäudes nach einem „dem Stadtschultheissen Alban zu Limburg committierten formlichen Abriss", sodass der Sequestrationsbefehl (das Oberamt hatte alle dem Stift in der Kellerei Kamberg zuständige Zehnten dem Magistrat zu Limburg verabfolgen lassen) am 10. September 1734 auf Bitten des Dekans und Kapitels wieder aufgehoben werden konnte. Die „vergrösserte Schul (= Stube) im unteren Stock ward nun 40 Schuh im Lichten lang, $20^1/_2$ Schuh weit, $9^3/_4$ Schuh hoch und hatte 6 Fenster je 3 Schuh weit und 5 Schuh hoch". An beiden Schmalseiten waren Gänge, der eine führte auf den hinteren Kirchhof

und in die Stiftskirche, der andere auf den hinteren Kirchhof und in die Michelskapelle und barg die Treppe auf den oberen Stock, indem eine „zu einer lateinischen Schule nötige Stube, zwei Zimmer zur Glöcknerwohnung und des Stifts noch nötig habende Kapitelsstube“ eingerichtet wurden.[6]) Im Jahre 1776 sollte „die Schulstube“ abermals erhöht, die drei Pfosten aus ihr beseitigt und eine Lehrerwohnung eingerichtet werden. Der Bericht der Schulkommission vom Jahre 1777 aber sagt: „Das Kollegiatstift hat zuwider des gnädigsten Befehls an der Schule nichts getan“. 1804 kamen zu den 3 schon vorhandenen noch einige Säulen wegen des Fruchtspeichers hinzu[7]), so dass der Lehrer seine Schüler nicht mehr übersehen konnte. In einer Sitzung vom 30. Oktober 1807 beschäftigte sich der Limburger Stadtrat mit den Mängeln der Hospital- und Stiftsschule; im November verliess der Stiftsschullehrer das Schulzimmer auf dem Berg „wegen der vielen Säulen und weil es wegen der feuchten Lage ungesund war“, und siedelte in die Franziskaneraula über, in deren erstem Stock die Knabentrivialschule von den 3 vorhandenen 2 Zimmer benutzte, während „die lateinischen Mittelklassen“ 3 Zimmer des zweiten Stockwerks inne hatten. Bei der Frage nach einem geeigneten Schulraume erklärte Corden (1808), das Franziskanergymnasium sei zu abgelegen, was auch vom Stifte[8]) und von dem Hospital gelte, zumal letzteres schlechte Zugangswege habe; man solle in der Stadt ein passendes Gebäude ankaufen. Nachdem der Stiftsschullehrer 4 Jahre (bis November 1811) im Gebäude der Franziskaneraula die Kinder der Stiftsschule unterrichtet hatte, bezog er wieder die Berger- oder Stiftsschule am Dom, siedelte aber bereits im folgenden Jahre (1812) wieder in die „Aula der Franziskaner“ um, denen die Regierung eine Entschädigung anbieten liess. Die „Akta die Niederlegung der alten Stiftsschule und Michelskapelle zur Vergrösserung und Verschönerung des Kirchhoffs betreffend“ beginnen mit dem Jahre 1824.[9])

Zum Verhältnis zwischen der Stifts- und Hospitalschule.[10]) Nach einem Berichte des Stiftskapitels vom Jahre 1734 war in „ordinatione

---

[6]) Wiesbaden, Stift Limburg III[b], 13: „Acta ventilata ratione reparationis scholae“. Stadtarchiv Limburg, S. V, 4: Erweiterung und Reparation der Stiftsschule und desfallsige Differenzien 1733/34. Abbildung bei Höhler, Geschichte des Bistums Limburg.

[7]) 1804 wurde die Michelskapelle zum Fruchtspeicher aptiert; die zwei Altäre, die Stühle und etliche Bilder wurden auf Antrag des Stiftsreceptors Hartmann, an den sich die Bürgerschaft durch den Sendschöffen Hartenkeil gewandt hatte, der Kreuzkapelle geschenkt; damals wurden nämlich die Wege auf die Fussfälle und die Kapelle durch eine Bürgerkollekte wiederhergestellt. Die Altäre waren zu gross und kamen in den Besitz der Stadt. (Wiesbaden, X, 6, Stadt Limburg 24).

[8]) Auch besorgte die Jugend im Winter die Heizung und legte oft unüberlegt grosse Scheiter auf, sodass die Flamme zum Kamin hinaus schlug und die benachbarten Fruchtspeicher in Gefahr gerieten (Wiesbaden, X, 6, Amt Limburg XXI[a], 5).

[9]) Staatsarchiv Wiesbaden. Auch wurde damals der „sogenannte Ölberg vor dem Eingange des Domes aus ästhetischen Gründen beseitigt“ und zur Vergrösserung des Kirchhofs die Wohnung und der Garten des Kantors Milz und der Garten des Majors Werner benötigt. Der vor der Kirche anzulegende Platz mit Doppelallee sollte 213 Schuh lang und 87 Schuh breit werden. Die Baumaterialien der alten Stiftsschule wurden auf 285 fl., die der Michelskapelle auf 14 fl. geschätzt.

[10]) Wiesbaden, Stift Limburg III[b], 16 und 16[a].

archiepiscopali" ein Hospitalschulmeister angeordnet, der als zweiter Lehrer an der Stiftsschule wirkte. „Bei dieser vor undenklichen Jahren hergebrachten Gewohnheit ist ein Hospitalprovisorium (= Stadtpfarrer, Stadtschultheiss, ein Stadtgerichtsschöffe, ein Ratsglied)[11]) endlich auf jenen Gedanken verfallen, als ein Recht anzubegehren und zu behaupten, dass das Stift schuldig und gehalten sei, eine Hospitalschule in ihren Ringmauern zu ertragen". Wie das Stift und Scholaster Wollersheim mit dem Hospitalprovisorium und dem Stadtrate stritten, so befehdeten sich beide Lehrer, zwischen denen ständig Streitigkeiten über Rang und Schulgeld herrschten. Auch wollten die Provisores, so klagt das Stift, „einen verheirateten Menschen in die Stiftsschule als Schulmeister intrudieren, obwohl der Hospitalslehrer statutenmässig ein Geistlicher sein soll". „Das angemasste Recht wurde zu Zeiten des Scholasters Wollersheim per duas instantias bestens betrieben, bis endlich die letzte zu Trier ergangene Sentenz von dem angemassten Servitut ein hiesiges Stift una cum expensis absolvierte"; das Hospital ward angewiesen, für seinen Lehrer ein Schulzimmer zu besorgen. Der Hospitalschulmeister unterrichtete seitdem (1747) seine Kinder in einem Privathause in der lateinischen und deutschen Sprache; die Stiftsschule ging zurück von 150 auf 30 Schüler. Als Lehrer stellte das Hospitalsprovisorium den Adam Kämmerer, genannt Musikus Moguntinus, an. Das vom Hospitalsprovisorium abgegebene Prüfungsurteil lautet: 1. er habe eine gute lateinische und deutsche Handschrift, 2. er sei bewandert in der Vokal- und Instrumentalmusik, 3. er habe die zu deutsch aufgegebenen Exempla in latinisme expedite behelligt, 4. er habe die quaestiones catecheticas gut beantwortet.

Infolge der „Dismembration" (1747) schwand aber die rechte Zucht und Ordnung bei der Limburger Jugend, weshalb Pastor Janny beim Stiftskapitel wieder die „Konjunktion der Schulen" beantragte. Da aber das Stift eine neue Last nicht auf sich laden wollte, wandte sich Pfarrer Janny in einem „Promemoria" an das Officialat in Koblenz (1757), in dem er starke Klage führt über die Ausgelassenheit der Jugend, die ihre Ursache habe in der vielfältigen Zerstreuung, seit die stiftische Schule in völligen Abgang geraten. Er schlägt vor, der stiftische Lehrer solle als primarius, der provisorische (= hospitalische) als secundarius in dem Stiftsschulhause unterrichten „zusammen und viribus unitis" nach einer vom Scholaster und Pastoren zu fertigenden Schulordnung; weil aber die Erfahrung gelehrt, dass einige ludirectores die Verordnungen eines zeitigen Pastoren wenig oder gar nicht ästimiert, so müssten sie zum Gehorsam streng angehalten werden. Die Handwerker sollten keinen Knaben annehmen, er habe denn ein Zeugnis, dass er hinreichend gelernt habe. Sollte etwa der casus sich ergeben, dass ein Herr oder Bürger für seine Kinder einen eigenen Präzeptoren halten wolle, so könnte dies zwar gestattet werden, allein anderen dürfe nicht erlaubt sein, eine solche Privatschule zu frequentieren. Für die Mädchen sorge neben dem Jungfernkloster der Schulmeister Johannes

[11]) Ihm legt der Hospitalkellner jährlich Rechnung ab; als jährliche Renten nennt die Amtsbeschreibung (1790) „400 Mr. Frucht und von 25800 Rtr. Kapital jährlich 1300 Rtr Zinsen, wovon 24 der ältesten armen Bürger und ein geistlicher Beneficiat erhalten werden; das Übrige wird durchgehends ad pios usus verwendet".

Müller, zu dem auch Knaben geschickt werden könnten, die nur das Deutsche erlernen, falls das Stiftsschulhaus zu klein werde. Alle Nebenschulen aber müssten aufgehoben und nur die Silentia den fähigen Nebenschulmeistern vorbehalten werden. — Auch an den Kurfürsten wandte sich Pfarrer Janny, um die „Kombination der Hospital- und Bergerschulen zu erreichen; die Stiftsschule, so sagt er, sei hinreichend für 150 Knaben, den Hauptbau habe die Stiftsfabrik zu unterhalten, die notwendige innere Reparation (ausweissen, Öfen scheuern, zerbrochene Fenster erneuern) könnte der zahlenden Jugend aufgegeben werden.“ — Unterm 2. III. 1758 verordnete nun der Kurfürst, „dass fürderhin die Knaben die Haupt- oder stiftische Schule frequentieren und darin instruiert werden sollten durch den stiftischen sowohl als auch von den Hospitalsprovisoren anzusetzenden Schulmeister, welche zur Verhütung aller besorglicher Zwistigkeiten die eingehenden Schulgelder unter sich verteilen sollten zu gleichen Teilen und gleiche Gewalt über die Schulknaben haben sollten unter Aufsicht des Scholasticus sodann des Kuratus. Nochmals werden alle Nebenschulen verboten, im Falle jedoch die Hauptschule alle Knaben nicht fassen könnte, sollen ein zeitlicher Kuratus und Sendscheffen besorgen, dass ein taugliches Subjekt und gelegene Behausung zur Unterweisung dieser, welche die Hauptschule zu fassen nicht vermag, ausersehen werden.“ Die Vereinigung dauerte nur wenige Jahre, da erfolgte „die eigenmächtige Dismembration.“ Kaum waren die Schulen i. J. 1758 vereinigt, „da bewahrheitete sich „principium favet“ = die Schule kam in Flor, allein „medium tapet“ = der Fleiss verminderte sich bald, endlich „finis languet“ = der erste Eifer erkaltete;“ so kennzeichnet ein gleichzeitiger Bericht das Zusammenwirken beider Lehrer. Über den Vorgang der „Dismembration“ (1763) liegen folgende Nachrichten vor:

Wohl war auf Ansuchen des Pfarrers, des Stadtrates und des Hospitalsprovisoriums i. J. 1758 vom Kurfürsten eine neue Schulordnung bestätigt worden, allein „die Vereinbarung der beiden Schulen“ führte nach einer Angabe des Stadtrates (25. I. 1764) „aus Fahrlässigkeit und wegen schlechten Aufsehens des stiftischen Schulmeisters Muth zu einem solchen Greuel der Sitten und Unordnung der Jugend, dass dergleichen niemals zu Limburg gesehen oder erhört worden“; und ein Bericht des Stiftsdechanten (17. II. 1764) sagt: „In einer sechsjährigen Zeitfrist sind bereits wegen der allhiesigen beiden Stifts- und Hospitalschulen so viele Schaubühne zum Vorschein gekommen, dass nicht beschwerlich fallen würde, eine ganze vollständige Komödie, „Die Limburger Schulen“ benamst, lächerlich aufführen zu können.“ Nach einem „Extractus protocolli capitularis“ (2. XI. 1763) war der Hospitalschulmeister Schreiber, dem Pastor Janny zur Seite stand, die Abwesenheit des Stiftsscholasters Velden in den feriis autumnalibus benutzend „durch erbrochene Fenster in die Stiftsschule eingestiegen, hatte die von Seiten des Stifts angeschafften Bänke und Tische in seine Behausung, worin er Wirtschaft betrieb, geschafft und sie als seine Schule eingerichtet.“ Die Stiftsschule behielt damals nur 20 Kinder. Auf eine Vorladung des Stiftes erklärte Schreiber, das Stift habe ihm nichts zu sagen. Janny stellt den Vorgang folgendermassen dar: „Schon der erste Hospitalschulmeister Kämmerer (seit 1747) wurde wegen Zänkereien genötigt, seine

Schule in seinem Hause zu halten, schliesslich da die Schule wieder mit der Stiftsschule vereinigt wurde (1758), verliess er die Stadt; sein Nachfolger starb nach einem Jahr (1759). Der jetzige, Joh. Nep. Schreiber, bekam auch Zwistigkeiten; die Schuld trage der Stiftsschullehrer Muth. Während Kämmerer 60—70, der Stiftsschulmeister nur 12 Knaben unterrichtete, habe ersterer stets das Schulgeld mit letzterem geteilt; der Stiftsschullehrer aber verfiel auf die societatem Leoninam und behielt privative für sich seit dem Jahre 1762 die von den Lateinern einkassierten und für jeden quartaliter 1 fl. ausmachenden Gelder, versilberte eigenmächtig das überflüssige Brennholz oder verwendete es in seiner Behausung. Die 4 Bänke und 2 Tische, die Schreiber wegtragen liess, seien nicht auf Stifts-, sondern Hospitalskosten für 11 Rtr. angeschafft worden, was auch die Hospitalsrechnung v. J. 1755 beweise. Auch sei bei dem ganzen Vorgang der Hospitalskellner Ulrich zugegen gewesen. Der Stiftsschullehrer Muth komme oft zu spät in die Schule, die Kinder ständen dann, da Muth allein den Schlüssel zur Schule habe, in Frost und Kälte, und so stiegen sie denn durch ein leicht zu öffnendes Fenster in die Schulstube; dieses modi habe sich auch der Hospitalschulmeister diesmal bedient; die Separation liege im Interesse der Jugend und im Wunsche der Eltern.“ Unter Androhung von 20 Goldgulden Strafe mussten die Gegenstände wieder in die Stiftsschule geschafft werden, auch hielt der Lehrer wieder Schule „auf dem Berg“, aber auch teilweise in seiner Behausung. Auch schärfte der Kurfürst nochmals ein, die mit Vorbedacht zum Studium auserschenen Knaben müssten von den übrigen abgesondert werden; die nicht studierten, sollten lernen 1. Latein und Deutsch lesen und schreiben, 2. die ersten Sätze der Rechenkunst, 3. Briefe stellen, 4. Fertigung eines Handscheins, Quittung, dazu komme 5. Belehrung über Pflichten gegen Mitmenschen, Vorgesetzte u. s. w.

In den letzten Jahrzehnten der Kurtrierer Herrschaft bestanden Hospital- und Stiftsschule offenbar getrennt nebeneinander. Die Amtsbeschreibung (1790) bemerkt: „Der Hospitalschullehrer wohnt in einem Hospitalgebäude und unterrichtet besonders die armen Kinder; die Hospitalschullehrerin wohnt auch in einem Hospitalgebäude“. Die Frage, „ob nicht allenfalls eine Vereinigung der Stifts- und Hospitalschule und zwar in der Art angemessen sei, dass unter der Direktion eines Hauptlehrers die Abteilung in zwei Klassen eingeführt werde“, beschäftigte im Jahre 1806 die nassauische Schulkommission.[12]) Der Limburger Stadtrat, in dessen Auftrag Lehrer Remmelt von der Hospitalschule — er lehrte bereits 20 Jahre in der Stadt — ein Gutachten (12 §§) verfasst hatte, betonte in einer Eingabe an die Schulkommission, die Separation mache eine gute Schulzucht unmöglich, die Lehrer könnten nicht recht strafen, die Kinder nicht zurücklassen, dem einen Lehrer werde unverdienter Beifall, dem anderen unverdiente Kränkung, die Kinder eines Lehrers nähmen auf der Strasse keine Rüge des anderen an, die von den Eltern abgemeldeten Kinder wiegelten die anderen auf; seit 1805 seien mit gutem Erfolg die beiden Mädchenschulen bei den Klosterfrauen vereinigt (die Akten, betreffend „Vereinigung der welt-

[12]) Schulkommissionsprotokoll vom 29. III. (Wiesbaden, VIII, 4).

lichen und geistlichen Mädchenschulen" beginnen im Jahre 1788), schon in Kurtrierer Zeit habe kein Kind während des Schuljahres die Schule wechseln dürfen. Der Stadtrat wünsche daher die Vereinigung der Knabenschulen, aber ohne eine Direktion Remmelt wegen zu befürchtender Irrungen zwischen beiden Lehrern. Auch gelte für Limburg, was Vogel, „Brief- und Lesebuch für Schulen" S. 69 sage: „Der grösste von allen Mängeln ist wohl zuverlässig die üble Einrichtung, dass alle Schulkinder, Anfänger und Geförderte, zur nämlichen Zeit in der Schule sind". Die Neuordnung wurde erleichtert, da der bisherige Stiftslehrer Jakob Kessler gestorben war; die Schulkommission besetzte die erledigte Stiftsschulstelle in der Person des Interimslehrers Joh. Best (er hatte seine Studien bis in die Theologie abgemacht) und beauftragte den Stadtpfarrer (7. XI. 1806[13]), „für die Trivialknabenschule der Stadt Limburg die ferner vorgeschlagene und genehmigte Abteilung der Schüler in der Massen anzuordnen, dass die kleineren die Stiftsschule, die grösseren die Hospitalschule nach Verhältnis des Alters und der Fähigkeiten zu frequentieren hätten und der Lehrer der letzteren auch für das Tirocinium der lateinischen Sprache täglich noch einige Stunden, jedoch provisorisch, insbesondere zu geben habe, wobei das Verhältnis beider Lehrer unter sich dergestalten zu bestimmen sei, dass dem Schullehrer Notar Remmelt als älterem der Rang der Direktion und Aufsicht beider Schulen, jedoch unter gehörig motivierter Subordination und Oberaufsicht des Stadtpfarrers anvertraut, auch die sämtlichen von Begräbnissen und anderen Pfarr- und Kirchendiensten einfallenden Gebühren unter beide Schullehrer zu gleichen Teilen participiert werden." Mit dieser Regelung war ein Teil der Bürger nicht zufrieden; am 17. April 1807 wandten sich daher der „Wollweber Herm. Raux, der Nagelschmied Peter Hartstein und Konsorten" mit folgender Eingabe an den Herzog:

> „Für den ersten Unterricht der männlichen Jugend zu Limburg existieren zwei Schullehrer, jeder hält seine Schul besonders, der eine im Hospital, der andere in einem neben der Stiftskirche befindlichen hierzu bestimmten Zimmer, jener bezieht seine Besoldung vom Hospital, dieser die seinige vom Stift; überdies besteht der Nebenverdienst in dem von jedem Schulknaben wöchentlich gebracht werdenden Schul- und Holzgeld. Hat nun ein Schullehrer mehrer Schüler als der andere, welches ganz vernünftig von dem sich erworbenen guten Zutrauen herkommt und öfters der Fall ist, so hat auch einer vor dem andern einen grösseren Nebenverdienst. Jetzt ereignet sich der Fall, dass der stiftische Schullehrer die meisten Zöglinge hatte, hieraus entstand schon Neid und dieser soll eine Verordnung zur Folge haben, dass es nicht mehr in dem freien vernünftigen Willen der Eltern stehen soll, ihre Kinder in eine dieser beiden Schulen schicken zu dürfen, sondern die Kinder sollen so abgeteilt werden, dass die ABC-Kinder solange in die Stiftsschule zu gehen hätten, bis sie zum Lesen resp. in den Katechismus kämen; alsdann hätten diese die Hospitalschule zu frequentieren. Diese Veränderung wurde den Kindern eröffnet und als

[13]) Wiesbaden, VIII, 14.

sie zum Vollzug gebracht werden sollte, haben die Kinder sowohl ihren Unwillen dagegen geäussert als die Eltern ihren gerechten Verdruss an Tag gegeben. Jedes Kind war schon seinen Schullehrer gewöhnt, jeder Vater war mit ihm zufrieden, und keinem Vater kann zugemutet werden, dass er seine teuersten Pfänder der Liebe dem Unterricht eines Mannes wider seinen Willen anvertrauen solle, dem er sein Vertrauen mit Zwang geben zu können unbestand ist. Ein solche Vorkehr ist auch dem Staate mehr schädlich als nützlich, denn wenn in die Lehranstalten solcher Zwang eingeführt werden soll, so würde jenem Lehrer, der die ABC-Schüler unterrichten soll, kein Gegenstand zu seiner und der Kinder Vervollkommnung übrig bleiben; denn sein Unterricht wäre mit dem ABC-Büchlein ebenso eng eingeschränkt. Bei diesem Lehrer aber, der die auf diese Art zubereiteten Kinder zum ferneren Unterricht bekäme, von dem das besondere Wohl der Kinder als das gemeine Wohl des Staates abhangen soll, würde die zu lehrende Christusreligion in nachlässigen Schlendrian ausarten, weil kein Grund mehr da ist, warum einer gegen den anderen im richtig und begreiflich vorzutragenden Religionsunterricht eifern sollte. Wir haben zwar wider keinen dieser beiden Lehrer etwas widriges einzuwenden, allein wir müssen denn doch bemerken, dass wir bei der diesjährigen Prüfung unsrer Kinder die vollkommenste Überzeugung der Mühe und des Fleisses unsres Stiftsschullehrers hatten, der der völligen Genugtuung an unsren Kindern ganz entsprechend gewesen, als 19 unsrer Söhne das erste Mal zur heiligen Kommunion geführt wurden, da der Hospitalschullehrer kaum 6 dahin befördert hatte. Diese unsern freien Willen benehmen sollende Anstalt kann nichts anders zur Absicht haben, als etwa den Nahrungsstand eines Lehrers vorzüglich begünstigen zu wollen; bleibt nun unser bisher behaupteter freie Wille verdrängt, so folgt offenbar, dass unsere Schullehrer nicht wegen unsrer Kinder existieren, sondern letztere wegen der Nahrstandsverbesserung der ersteren sein müssten, welches von ein oder dem andern zu denken das Ansehen der Schullehrer selbst herabwürdigen würde, die die ersten Männer des Staates sind oder doch sein sollten. So bitten wir für uns und mehrer, die uns hierzu bevollmächtigt haben, jedem die Freiheit zu lassen, die Kinder in eine der beiden Schulen willkürlich schicken zu dürfen."

Der Eingabe wurde nicht stattgegeben. 1808 zählte die erste 47, die zweite Abteilung 40 „solvente" Schüler, deren jeder 48 Kreuzer Holzgeld und 12 Kreuzer Schulgeld im Monat zahlte. Pfarrer Corden, der die Oberaufsicht über die Schulen führte, erliess für das Verhalten der Lehrer folgende Vorschriften:

Einige Bemerkungen, das Verhalten der Schullehrer betreffend, und zwar: I. in der Schule: a. der Schullehrer muss $^1/_4$ Stunde zuvor als die Lehrzeit anfängt, in der Schule gegenwärtig sein; b. die Lehrzeit muss mit dem Schlag der bestimmten Stunde und zwar mit dem vorgeschriebenen Gebet den Anfang nehmen und sich so endigen; c. das Zuspätkommen der Schüler ist auf mögliche Weise zu verhüten wie auch

das unnötige Auslaufen; d. der Lehrer muss Sorge tragen, dass während er mit einer Klasse beschäftigt ist, die anderen Klassen nicht müssig sind; darf auch e. unter keinem Vorwand ausser den gewöhnlichen Spieltagen keinen anderen den Schülern gestatten, sondern jederzeit diesertwegen beim Pfarrer anfragen; f. der Lehrer soll strafbare Kinder mehr durch vernünftig einleuchtende Vorstellungen als körperliche Strafen zurechtweisen; wenn jedoch g. körperliche Strafen nötig sind, müssen diese mässig und der Beschaffenheit des Körpers und Alters eines Kindes angemessen sein und besonders hat er sich dabei h. alles Schlagens an den Kopf der Kinder, auch überhaupt alles Eifers und Zornes zu enthalten; i. gerechte Klagen der Eltern wegen despotischer Misshandlung ihrer Kinder machen den Lehrer unfähig, der Schule weiter vorzustehen, auch muss k. der Lehrer in der Schule unter seinen Kindern anständig gekleidet erscheinen; l. er muss sich während der Schulzeit bloss mit seinen Kindern und nicht mit fremder Lektüre oder, um einige Kreuzer zu verdienen, mit Kopieren beschäftigen; m. der Schullehrer darf nicht nur in der Schule sondern auch ausser der Schule auf den Strassen seine Kinder beobachten und deswegen geflissentlich die Woche hindurch verschiedene Ausgänge machen; n. findet ein Lehrer ausser der Schule ein Kind ungezogen, so soll der Lehrer, auch wenn der Schüler seine Schule nicht frequentiert, befugt sein, denselben zurechtzuweisen; auch sollen fernerhin o. die Lehrer sich einander in diesem Falle keine Vorwürfe machen mit der Äusserung „Du hast meinen Schülern nichts zu befehlen"; überhaupt sollen endlich p. die Lehrer sich in Frieden und Freundschaft miteinander vertragen, gemeinschaftlich zum gemeinen besten der Kinder hinwirken und keiner dem andern in Schulsachen Vorwürfe machen, sondern in streitigen Fällen die Entscheidung des Pfarrers willig annehmen.

II. Verhalten in der Kirche: a. so oft die Schüler bei den Pfarrandachten oder Christenlehren in der Franziskanerkirche erscheinen müssen, sollen sie sich $^1/_2$ Stunde zuvor in den Schulen versammeln und von den Lehrern in guter Ordnung in die Kirche geführt werden; b. die Lehrer sollen sich in der Kirche solche Plätze wählen, dass sie ihre Kinder übersehen können und unter keinem Vorwande sich von denselben trennen; und da c. bei dem Auslaufen ausser der Kirche die Schüler manche Unordnung anfangen, so sollen die Lehrer während des Gottesdienstes abwechselnd einige Male vor die Kirche gehen, um zu versuchen, ob daselbst keine Ausgelassenheiten getrieben werden; d. sollen die Lehrer jederzeit, wie bisher der Gebrauch war, an Sonn- und Feiertagen dem Umgang vor dem Pfarramt, wenn das Weihwasser ausgeteilt wird, beiwohnen und das Asperges mit absingen, auch mit ihren Schülern bei den übrigen Pfarrprozessionen gegenwärtig sein; nicht weniger e. bei verschiedenen Pfarrandachten, öffentlichen Gebeten, abwechselnd sich auf der Orgel einfinden, um daselbst mit hierzu auserlesenen Schülern die Litaneien und Kirchenlieder abzusingen, oder den Rosenkranz vorzubeten; um endlich auch die Kinder in dem Gesang zweckmässiger Kirchenlieder zu üben,

sollen f. die Lehrer in jeder Woche einmal nach vollendeten Lehrstunden ½ Stunde hiezu verwenden.

III. Betragen ausser der Schule: da die Lehrer auch ihre Schüler für das sittlich-bürgerliche Leben bilden müssen, so ist es ihre vorzügliche Pflicht, durch einen unsträflichen Wandel und gute Sitten ihren Kindern sowohl als auch der ganzen Pfarrgemeinde mit ihrem Beispiel vorzuleuchten. Daher wird ihnen a. das Nachtsschwärmen, b. das Verweilen bis in die späte Nacht in den Wirtshäusern und besonders c. das Vollsaufen, Zanken und Raufen aufs schärfste untersagt.

IV. Geldstrafen: damit obige Vorschriften um so gewisser befolgt werden, so sollen in den Übertretungsfällen folgende Strafen den Lehrern von dem Pfarrer angesetzt und diese von den eingesammelten monatlichen Schulgeldern denselben vorenthalten und zum Nutzen der dürftigen Schulkinder z. B. für Schulbücher oder Schreibmaterialien verwendet werden. a. Wer den Schulunterricht nicht um die vorgeschriebene Zeit anfängt oder endigt, jedesmal 10 Kr.; b. wer die Kinder ohne Schul zu halten nach Hause schickt oder eigenmächtig ihnen einen Spieltag gibt, 20 Kr.; c. wer die Schüler durch übertriebene Strafen misshandelt, soll nach fruchtlos geschehener Ermahnung des Pfarrers der Schulkommission denunziert werden. d. Wer sich während der Schul mit fremder Lektüre oder sonstiger den Schulunterricht nicht betreffender Arbeit abgibt, 5 Kr.; e. wer dem andern Lehrer über Schulsachen, deren Entscheidung vor den Pfarrer gehört, bissige Vorwürfe macht, 20 Kr.; f. wer seine Schüler bei dem Pfarrdienste nicht begleitet, unter dem Pfarrdienste nicht beobachtet und in demselben im Beten und Singen sein Amt nicht erfüllet, 15 Kr.; g. wer sich abends nach 9 Uhr in einem Wirtshaus aufhält, 10 Kr.; h. wer sich vollsäuft, Streit und Raufereien anfängt, im 1. Falle 30 Kr., soll aber im wiederholten Falle der Kommission angezeigt werden; endlich i. überlässt man dem Pfarrer, auch in andern hier nicht gemeldeten Übertretungsfällen angemessene Geldstrafen anzusetzen.

Limburg, den 9. Mai 1807. Corden, Stadtpfarrer.

Aus der Zeit des Kurfürsten Klemens Wenzeslaus 1768—1802.

In der Verordnung die Normalschule betreffend (22. Weinmonat 1784) sagt Klemens Wenzeslaus: „Wir haben seit dem Antritt unsrer Landesregierung die Verbesserung des allgemeinen Unterrichts der Jugend als die Grundlage des guten Christen und des rechtschaffenen und nützlichen Bürgers und diesertwegen als eine der wesentlichsten der uns obliegenden fürstlichen Pflichten angesehen und dahero unsere landesväterliche Vorsorge nicht allein auf die höheren, sondern auch auf die gemeinen oder sogenannten Trivialschulen mit vorzüglichem Bedacht erstreckt“.[14]) Um die für

[14]) Wiesbaden, Kurtrier XI, c.

die Durchführung seiner Pläne nötigen Geldmittel zu erhalten, zwang er die Abteien seines Landes zu jährlichen Abgaben, aus denen er einen besonderen Schulfond zur Verbesserung des Volksschulwesens bildete. In den Jahren 1783—1787 war Professor Hahn Kassierer; über dessen Rechnungsführung klagt Geheimrat Hügel wegen Unordnung, ja er meint, Hahn sei im Rechnungswesen von schwerem Begriff; auch blieben die „abteilichen Beiträge" vielfach aus, sodass laut Rechnung vom Jahre 1792 der Rückstand bereits 17780 fl. betrug, „der wegen durch Kriegsunruhen erlittenem beträchtlichen Schaden nicht ganz zu erpressen sein wird" Nach einer „Summarischen Rechnung 1783—1787" betrugen für diesen Zeitraum die Einnahmen 16124 Rtr. 10 Alb., die Ausgaben 15585 Rtr. 45 Alb.; ein „Verzeichnis der aus der Schulkassa bereits bewilligten Beiträge zur Unterstützung nicht ausreichend besoldeter Schullehrer 1789/1790" gibt als Summe des ganzen Zusatzes für diese Zeit 4634 Rtr. 13 Alb. an, wovon das Amt Limburg 216 Rtr. erhielt, nämlich Arfurt 37, Balduinstein 35, Dietkirchen 36, Lindenholzhausen 21, Langeheck 40, Werschau 47 Rtr.[15]) Zu wiederholten Malen (1779 und 1784) beauftragte der Kurfürst eigene Kommissionen mit der Untersuchung des Zustandes seiner Schulen, ja er setzte im Jahre 1788 (22. Hornung) für die besten Vorschläge zur Verbesserung des Landschulwesens eine Belohnung von 100 Rtr. aus: „Von wegen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht wird hiermit (im Intelligenzblatt) öffentlich bekannt gemacht, dass Höchstdieselben jenen Beamten und jenen Ortspfarrer, welcher sich in den hiesigen Kurlanden durch Unterstützung des Landschulwesens und durch die an die Schulkommission einzuschickenden Verbesserungvorschläge deren Schulmeisterstellen in dem Lauf dieses Jahres vor anderen auszeichnet und sich um diese gemeinnützige Anstalt vor andern verdient machen wird, den ersten Jänner künftigen Jahres eine gnädigste Gratifikation von 100 Rtr. erteilen, welche derselbe sodann von dem Schulkommissions-Präsidenten Freiherrn von Dalberg zu erheben habe, inmassen S. Kurf. Durchlaucht die Entscheidung über die desfallsigen Verdienste lediglich der Beurteilung Höchstdero Schulkommissions-Präsidenten überlasse und von demselben die desfallsige Anzeige gewärtige." Die ausgesetzte Belohnung erhielt der damalige Amtsverwalter von Montabaur. „Unter den Beamten habe sie (100 Rtr.)", so heisst es im Schulkommissions-Protokoll vom 8. Juli 1789, „jener von Montabaur durch seine zweckmässigen Vorschläge ohne Widerrede sehr wohl verdient; kein einziger Pfarrer habe sich um den Preis beworben und verdient gemacht".[16])

Das Schulwesen der Stadt Limburg betreffen die folgenden Aktenstücke: Unterm 28. III. 1770 genehmigte der Kurfürst „aus den Mitteln des Limburger Hospitals für die jährliche Unterhaltung der Lehrpersonen der Kinder weiblichen Geschlechts 100 Rtr. samt 4 Mr. Korn, für die Erkaufung eines tauglichen Schulhauses 400 bis 500 Rtr.", doch sollte das Gebäude von der Stadt unterhalten werden[17]); am 28. Mai 1777 errichtete Klemens Wenzeslaus eine besondere Kommission zur Herstellung, Einrichtung und Aufsicht des Land-

[15]) Staatsarchiv Koblenz, Kurtrierer Schulwesen Nr. 35.

[16]) Koblenz, Nr. 41.

[17]) Wiesbaden X6, Amt Limburg.

schulwesens im Amte Limburg, bestehend aus dem Landdechanten Schmidt zu Kamberg, dem Hofkammerrat Leo zu Limburg und dem Vikar ad St. Castorem zu Koblenz, Weltpriester Hochner; ihr Bericht wird hier im Auszuge mitgeteilt, weil er auch das Stadtschulwesen berührt. Die beiden Statistiken, die aus verschiedenen Jahren stammen, tragen leider keine Jahreszahlen.

Bericht über das Schulwesen im Amte Limburg 1777. „Ungleich besser sieht es schon wirklich in den Kurtrierischen Landen um die Schulen aus als es noch vor einem Jahr aussah; der Anfang, der den meisten Schwierigkeiten unterworfen war, ist gemacht, der Grund zu immer mehrer Vervollkommnung dieser heilsamen Arbeit ist dadurch gelegt. Es ist das Anliegen Ew. Kurfürstl. Durchlaucht geworden, die Schulen höchst Dero Kurlanden fruchtbarer einzurichten und die Ausführung ist selbst das Werk höchst Dero Minister. Auch an unserem, der gnädigst ernannten Kommissarien, Eifer gebricht es nicht; mit Freude kann man also einen besseren Unterricht, eine aufgeklärtere Bildung der Kurtrierischen Untertanen hoffen. (Folgt Bericht über die Landschulen in Dietkirchen, Villmar, Arfurt, Lindenholzhausen, Eschhofen, Niederbrechen, Oberbrechen, Werschau, Niederselters, Elz.) Einige Schulmeister sind noch zu gering besoldet; jeder Schulmeister und Organist sollte auf 100 Rtr. und einer der nicht Organist auf 100 fl. jährliches Gehalt wenigstens gesetzt werden. Wenn die auf den Feldkapellen haftenden Messen in die Pfarrkirchen gezogen würden und man die Feldkapellen eingehen liesse, könnten aus diesen überflüssigen Einkünften die Schullehrer im Amte Limburg nach obigem Satz gar leicht besoldet werden; nur allein die Brückenkapelle zu Limburg könnte denen drei weiteren Professoren im Franziskanerkloster den Unterhalt verschaffen. Noch notwendiger wäre die Visitation der Stadtschulen gewesen, allein unsere Kommission erstreckte sich nicht dahin . . . Das Kollegiatstift hat zuwider des Gnädigsten Befehls an der Schule nichts gebaut, der Schullehrer ist allzu gering besoldet, die Schulkinder kommen zur Beschämung vor den Dorfschulen die ganze Woche hindurch ausser dem Donnerstag in keine heilige Messe, die Lateiner würden ausser der Stiftsschule, darin ohnehin 70 Kinder lernen, bei dem Präzeptor Stilger im Hospital besser unterrichtet werden. In der Stadt könnten die Kinder vom sechsten Jahre an die deutsche und, welche den hohen Wissenschaften wollen gewidmet werden, im zehnten in die lateinische Schule eintreten. Ein richtiges Verzeichnis der schulfähigen Kinder in der Stadt sollte jährlich der Stadtpfarrer mit Beihülfe seiner zwei Kapläne verfertigen, als denen das Alter der Kinder am besten bekannt sein muss. Dies Verzeichnis wäre der Schulkommission acht Tage vor Michaelis zuzustellen, um die Eltern alle diese Kinder zum Schulschicken gehörig anhalten zu können. Die Franziskanerschulen sind zwar in der Lehrart trefflich eingerichtet, in der Polizei aber gebricht es öfter. Arme Studenten nehmen die P. P. Franziskaner nach Willkür in ihre Schulen, wodurch die Stadt noch mehrer als durch ihr ohnehin starkes Kloster mit freiwilliger Armut beschwert wird; ohne Bewilligung von der Schulkommission sollten die

P. P. Franziskaner in Hinkunft nicht befugt sein, einen Studenten ausser der Stadt in ihre Schulen aufzunehmen, welcher das Kostgeld nicht bezahlen kann, ein solcher sollte auch von der Schulkommission nicht zugelassen werden, er leuchte denn mit ungemeiner Fähigkeit hervor; arme Studenten, die keine Landeskinder sind, sollten niemals angenommen werden."[18])

In dem „Entwurf einiger noch mangelnder Verbesserungspunkte in den Schulen zu Limburg von Hofkammerrat Leo" (5. Aug. 1782) heisst es bezüglich der „deutschen Schulen": 1. die beiden Schulen, worin die Buben zum Lesen und Schreiben unterrichtet werden, sind dahier schlechter als auf den Dörfern bestellt; ausgelassenere Buben, als die hiesigen sind, wird man selten in einer Stadt antreffen; Buben der Stiftschule stören die hinter ihnen knieenden Kurf. Beamten, Stadtgerichtsscheffen und Ratsverwandten; dies entsteht daher, weil der Schullehrer ein Stiftsvikarius ist, im Chor zu tun und selbst schlechte Erziehung hat; auch an Werktagen hat er im Chor zu tun, die Kinder versäumen viel in der Schule oder sind sich allein überlassen. 2. der Lehrer in der Hospitalschule legt sich mehr auf die Musik als auf die Schule, bei jener gibt es auch mehr zu trinken als bei dieser, wodurch aber die Kinder aller Ungezogenheit überlassen werden. 3. die Eltern schicken die Kinder nicht fleissig zur Schule, daher sind Verzeichnisse nötig von den Kindern von 6—14 Jahren auf Grund des Taufbuchs. 4. monatlich hat die Bezahlung des Schulgelds zu erfolgen, die armen Kinder sollen Schreibmaterialien und Bücher vom Hospital erhalten. 5. ohne Bewilligung des Stadtpfarrers darf kein Wechsel der Schule stattfinden, wenn Kinder bestraft worden sind.

Mit der Reparation des Franziskaner-Schulhauses und der Einrichtung eines Zimmers für die Tirones der lateinischen Sprache bei den Franziskanern[19]) beschäftigt sich folgender Bericht des Stadtrates vom 17. Oktober 1778:

„Euer Kurfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst untertänigstem Stadtrat sein pflichtmässige Verantwortung über zwei höchsten Orts einberichtete Gegenstände gehorsamst einzubringen: 1. soll sich nach eingegangenem Bericht das Schulhaus bei denen Franziskanern in ruinosem Stand befinden; 2. sagt der Hofkammerrat und Schulkomissar Leo in seinem an zeitlichen Bürgermeister gegebenen Erlass vom 17. d. M., dass der Stadtrat besorget sein werde, einen Ofen in das Zimmer zu Abhaltung der lateinischen Schullehr vor Anfang des Schuljahrs annoch zu verschaffen. Wie ungegründet ad 1. der Inhalt des Berichts in betreff dieses Gegenstandes gewesen, beweist die Anlage sub n. 3. Die ganze Schulreparation kostet 12 Rtr. und deutet bei weitem keinen ruinosen Zustand des Schulhauses an. Die Franziskaner hätten sich nur wie vorhin gewöhnlich desfalls bei zeitlichem Bürgermeister melden dürfen und dieser würde jetzo wie allzeit keinen Anstand gefunden haben die nötige Veranstaltung zu treffen. Von so geringem Betracht dieser Gegenstand ist, weit grössere Aufmerksamkeit verdient ad 2 dass der Stadtrat nach dem Schulkommissions-Antrag noch ein

[18]) Koblenz, Nr. 61 und Nr. 50 (= Statistik I u. II.).

[19]) Stadtarchiv Limburg, S. V, 6.

Nr. 50. Amt Limburg. Statistik I. (Auszug).

Stadt Limburg: Schulen	Lehrer	Alter	Kinder	Schulkinder	Schulgeld	Korn	Holz	Geld	Sa.	Fähigkeit
1. Hospital	Jo. Schreiber**)	57	2	61 Leser 43, Schreiber 43	Alle zahlen wöchentlich 1 Albus	6 Mr.	Die Buben zahlen 24 Albus und die Mädchen einzeln 18 Albus	80 R.	114 R.	ignoratur
2. Stift*)	H. Remmelt	20		81 Leser 36, Schreiber 36		8 „		28 „	104 „	alle drei so ziemlich auf dem alten Schlendrian
3. Nonnen	Ang. Trombetta	30		42 Leser 20, Schreiber 20		—		—	19 „	
4. Jungfer	Chr. Leyen**)	67		108 Leser 52, Schreiber 52		4 „		100 „	162 „	

Verbesserungsmittel: Zur Verbesserung der Limburger Schulen wird angegeben, dass jedem Schullehrer und jeder Lehrerin eine Hospitalpräbende von 24 Rtr. und 24 Sömmer Korn jährlichen Ertrags angewiesen würde, deren nun 24 sind, da doch vor einigen Jahren nur 12 waren.

*) 1770 hatte der Stiftslehrer: 8 Rtr. 48 Alb. vom Scholaster, 3 Rtr. von der Vicarie S. Sylvestri, von den 54 scholares solventes (darunter 8 tirones wöchentlich 3 Alb. zahlen, die deutschen Schüler 1 Alb.) die Vakanz abgezogen im Jahre 40 Rtr., als Begräbnisjura 3 Rtr. = 54 Rtr. 48 Alb. (Wiesbaden, HHb 14). — Stadtrechnung 1799: Lehrer Remmelt wegen gefertigten Briefen die Kontributionsabführung betreffend, desfallsiger Repartitionsliste, Aufnahme und Taxation aller Gebäulichkeiten 4 Rtr., demselben für gefertigte Schatzungsrollen, Auszug aus dem Ratsprotokoll 12 Rtr. 6 Alb.; demselben wegen gefertigter Brief an sämtliche Zünfte die Schatzungsänderung betreffend, 1 Rtr. 3 Alb. — 1813: Der Stiftslehrer bezog aus der Rentei jährlich 76 fl. an Geld, 8 Sr. Weizen, 6 Mr. Korn, 2 Mr. 2 Sr. Gerste, 8 Sr. Hafer; der Ertrag der Stiftsschule für den Lehrer in Summa = 274 fl., der Hospitalschule = 298 fl.

**) Extract. protocolli hospit. Limb.: Das Provisorium (Pfarrer Corden, Bürgerm. Kremer, Stadtrentm. Dauber — Stadtschulth. Lamboy ist erkrankt) schreibt am 13. I. 1798 an die Kurf. Oberkommission: „Die bisherige Lehrerin der hiesigen Hospitalschule Jungfer Laien ist wegen ihrem hohen Alter gesonnen, ihre Schule, sobald ruhigere Zeiten eintreten, abzugeben. Zu einer künftigen Schullehrerin hat sich Elisabeth Schreiberin, eine Tochter des ehemaligen Hospitalschullehrers Schreiber gemeldet und sich erboten, in denen für eine Lehrerin nötigen Wissenschaften bestens zu befähigen. Sie besitzt angeborene Anlage zur Lehrerin, ist tugendsam und in Verfertigung weiblicher Handarbeit sehr geschickt; nur muss sie sich in der Methode der Normallehrart einigen Unterricht verschaffen. Sie ist dazu auf eigene Kosten bereit, wenn ihr die Gewissheit der Nachfolge in dem Lehramte der Jungfer Laien gegeben wird. Ihre Succession ist um so empfehlenswerter, zumal bei dem Antritt des Lehramts eine Abgabe des Hospitals an die Mutter der Schreiberin monatlich von 2 Rtr. und 3 Sr. Korn wegfiele und damit anderen Armen geholfen werden könnte.“ Die Oberkommission entschied im Sinne des Provisoriums.

Namen der Schulmeister im Pfarrort	Filialort	Zahl der Familien	Zahl der Kinder	Namen des Lehrers	Dessen Brauchbarkeit	Dermaliger Ertrag der Schule: Korn M.	Korn Sr.	Haber	Geld R.	Geld Alb.	Wert des übrigen	Betrag des ganzen Schulgehalts	Verbesserungsmittel: ex fabrica	von Stiftungen	von der Gemeinde	ex cassa	Betrag des ganzen Gehalts	Zustand der Wohnung
1. Arfurt		78	60			6	6		20	44	4 18	51 8			12 36	36 10	100	Hat keine; die Schule im Rathaus.
2. Balduinstein		49	28			4	9		36	21		58 21			7 18	14 15	80	Schlecht.
3.	Hausen	7	3				9						vom Stift					
4. Dietkirchen		40	39			5		8	20			40	24 R.		5 22	16	80	In etwas zu verbessern.
5.	Eschhofen m. Mühlen	64	45			4			26	27		50 32			5 23	24	80	Im Bauen verdorben.
6. Elz		153	130			10	10	5	47	28		106 51		aus drei Kapellen		20 52	133 18	Hat Ausbesserung notwendig.
7. Limburg Stift		45	90	Joseph Remmelt	vortrefflich	4 und Weizen	9 $7^1/_2$		84		4	116 40		33 14	24	16 36	166 36	Keine und eine schlechte Schulstube.
8. „ Hospital		42	54	J. N. Schreiber	gut	6			94			118				24 36	166 36	10 Rtr. Hauszins und gute Schulstube.
9. „ Nonnen		25	30	Angelica Trombetta	gut				20			20						Schlecht.
10. „ Jungfer		77	86	Ant. Chr. Leyen	sehr gut	4			150			166					166	Gut.
11. Lindenholzhausen		100	75			8			22	30	6 36	61 12				53 14	133 18	Verpfuscht.
12. Oberbrechen		148	84			11	$^1/_2$		46			90 9			18 46		112 13	Gut.
13. Niederbrechen		132	82			10		$7^1/_2$	54	14		96 14			20	17 4	133 18	Bedarf einer grossen Ausbesserung.
14. Niederselters		111	90			13	10		29	53	2	99 10			19 26	13 46	133 18	Ist halsbrechend (!).
15. Villmar		175	130			14	7		49	33	9 39	117 36			19 48		117 30	Fehlt noch eine Stube.
16.	Langhecke	26	18						10			10				50	60	Schlecht.
17. Werschau		42	28			6	6		19	1	7 18	50 19			3 18	26 17	80	Sehr schlecht.

Zimmer in der Studentenschul für die Tirones der lateinischen Anfangsgründe zurecht machen lassen solle. Euer Kurf. Durchlaucht tragen wir die Gründe zu Behauptung des Gegenteils und der städtischen Gerechtsamen gegen das Collegiatstift untertänigst kürzlich vor: Eine bekannte und ausgemachte Sache ist es, dass das Collegiatstift dem alten Herkommen gemäss schuldig sei sowohl die deutsche als lateinische Schulen zu bauen und zu unterhalten. Die im Jahre 1734 vielfältig geistliche Commissariats-Befehle und Verordnungen bestätigen solches, ja sogar noch voriges Jahr ist der Schulkommission der gnädigste Auftrag geschehen, das Collegiatstift zu seiner Schuldigkeit in Erbauung der deutschen und lateinischen Schulen anzuweisen. Wie kommt also die Schulkommission auf einmal daran, von Befolgung letztgedachten gnädigsten Auftrags abzustehen? Doch wie sich der Hofkammerrat Leo in diesem Stück erklärt, ist uns und ihm bekannt. Seiner Aussage nach will der Commissarius Landdechant Schmitt zu Camberg mit den geistlichen Herrn auf dem Stift kein Verdruss haben und sich nicht verfeindet machen. Dieses sind die eigentlichen Ausdrücke des vorbesagten Landdechanten und nach diesem will sich der andere Schulkommissarius ebenwohl richten. Welche Folge entstehet aus diesem sanften Betragen? Es soll dem reichen Stift, welches sich ohnehin von dem neuen Strassenbau und mehreren dergleichen zu der allgemeinen Landeswohlfahrt abzielenden Beiträgen jederzeit abzuschrauben weiss, die arme Stadt, die jenen rechtmässig obliegende Last ab und über sich nehmen. Niemand ist mehr schuldig für die untere deutsche und lateinische Schulen zu sorgen als das Collegiatstift, Pastor und dessen Scholasticus, und just sorget niemand weniger dafür und für die Unterweisung der Jugend als eben dieselbe. Diese Fahrlässigkeit und weilen das Stift ein gar schlechtes Salarium gibt, hat gemacht, dass sich das Provisorium des Bürgerhospitals mit Verwilligung der Erzbischöflichen Oberkommission bewegen lassen einen zweiten lateinischen Schulmeister noch erst vor etlichen anzustellen, eine Stube für die deutsche und noch eine besondere für die lateinische Schulen mit einem Aufwand von etlichen hundert Gulden einzurichten und diesem lateinischen zweiten Schullehrer für seine Besoldung eine Praebendenstelle zu erteilen. Dieses war eine Sache, welche dermalen viel Bedenklichkeit erwecket hat, da sich das Stift allgemach aller seiner Schuldigkeit unvermerkt zu entziehen sucht. Es befinden sich also in hiesiger Stadt zu Haltung der deutschen sowohl als lateinischen Schulen zwei bestens fähige Schullehrer nebst dem dritten in der Stiftsschule Vicarius Leo. Gleichwie nun vorberührter Massen die Stadt mit drei Schullehrern, welche der Jugend den lateinischen Unterricht in den Anfangsgründen mit besonderem Beifall bisher erteilet haben, versehen ist, die Errichtung einer neuen Schul bei denen Franziskanern aber auch eine neue Last ist, wobei ihr in Ansehung der Jugend nicht nur kein Vorteil, sondern durch das dem Vernehmen nach mit 2 Gulden rheinisch erhöhte Schulgeld noch grösseren Schaden leiden würde, so stellen wir die obenangeführte Gründe höchst Landesfürst-

väterlicher gerechter Prüfung und gnädigster Entschliessung anheim: 1. ob nicht das Collegiatstift vermög dem alten Herkommen und in gefolg jüngst-gnädigst erlassener Verordnung die Stiftsschulen befohlener Massen einzurichten schuldig sei, und 2. ob nicht denen zwei in dem Hospital besonders angeordneten Schullehrern mit dem dritten in der Stiftsschul so wie bisher denen lateinischen Tironen den Unterricht zu erteilen erlaubt sein soll, sofort 3. ob nicht bei so bewandten Umständen und zu sicherer Vorbiegung der künftigen Unordnung zwischen Studenten und Kindern die Veranstaltung in der Schul bei den Franziskanern zu dem Unterricht für die Tironen gnädigst einzustellen sei".

Hofkammerrat und Amtskeller Leo liess, da die Stadt sich weigerte, die „bei den Franziskanern nötigen Anschaffungen" im Januar des Jahres 1779 besorgen, damit die Tirocinisten, als das Schuljahr seinen Anfang nahm, nicht müssig herumliefen; die Stadt aber ward unter Androhung ernsthafter Massregeln aufgefordert (11. II.) den Betrag von 38 Rtr. 37 Alb. binnen 8 Tagen zu bezahlen. Nochmals wandte sich nun die Stadt an den Kurfürsten mit folgender Eingabe:

„Was untertänigster Stadtrat gegen den Antrag der Schulkommission inbetreff der für die lateinische Tirocinistenschul angeschafften Ofen, Tische und Bänken bereits unterm 17. Oktober vorigen Jahres gehorsamst vorgestellet, ist ob der Anlage A breiteren Inhalt gnädigst zu verlesen. Obwohl nun der Hofkammerrat und Schulkommissar Leo daher und aus den in Händen habenden Beweistümern überzeugt sein muss, dass nicht die Stadt oder Bürgerschaft, sondern das Collegiatstift dahier dergleichen Herstellung und Verbesserung der lateinischen Tirocinistenschul notwendige Kosten zu tragen schuldig und gehalten sei, worauf sich bei Abfassung des Ratsschlusses unterm 21. Januar des Jahres besag der Anlage sub Lit. B. lediglich bezogen worden, so hat jedoch derselbe gegen sein eigenes Wissen und Bewusstsein den sub Lit. C. anliegenden Bericht Höchsten Orts gelangen lassen und darin den Stadtrat einer Widersetzlichkeit beschuldigt. Wenn wir nach unseren Pflichten sich eines offenbaren Rechtes bedienen, wenn wir die Gerechtsame der Stadt gegen das Collegiatstift verteidigen, wenn wir uns dabei auf das alte Herkommen, auf vielfältig erlassene Officialatsbefehle und Verordnungen berufen, um deren Vollziehung und Beihaltung untertänigst anstehen, so kann die Schulkommission alles dieses für keine halsstarrige Verweigerung ausdeuten. Der Schulkommissarische Bericht macht zwischen dem Schulhaus der Studentenschul und zwischen der Schul für die lateinischen Tirocinisten keinen Unterschied; auf die Entdeckung dieses Unterschieds kommt alles an. Das erstere haben die Franziskaner gebaut und die Stadt unterhält solches; die letztere aber hat das Collegiatstift jederzeit gebauet und auch bis hierhin unterhalten. Nach dieser Observanz und nach denen geistlichen Officialats-Verordnungen ist es und bleibt eine ewige Schuldigkeit für das Collegiatstift, die lateinische Tirocinistenschul zu bauen, mit allen Erfordernissen zu versehen und beständig zu unterhalten. Diese Schuldigkeit kann von dem Collegiatstift

selbsten nicht widersprochen werden. An Ew. Kurfürstl. Durchlaucht ergehet dahero unser untertänigstes Bitten, den Schulkommissar und Kammerrat Leo mit seinem Antrag wegen Bezahlung des angeschafften in die Tirocinistenschul an das Collegiatstift zu verweisen."[20])

Schon Kurfürst Johann Hugo von Overbeck (1676—1711) setzte die Schulpflicht fest vom 7. bis 11. Lebensjahre; sein Nachfolger Karl Joseph von Lothringen (1711—1715) brachte in der Kirchen- und Schulordnung vom 13. Mai 1712 für das Niedererzstift, zu dem auch Limburg gehörte[21]), frühere Verfügungen über die Schulpflicht in Erinnerung. Trotz aller Bemühungen wurde sie, auch in Limburg, schlecht beachtet. Klemens Wenzeslaus, der sich die Förderung des Schulwesens ganz besonders angelegen sein liess, verlangte, um die von Hofkammerrat Leo aufgedeckten Mängel des Limburger Schulwesens zu heben, vom Rate der Stadt über den Zustand der Schulen, „wie solche beschaffen und eingerichtet sind, ein förmliches untertänigstes Gutachten". So liess denn unterm 16. Oktober 1784 Bürgermeister Calmano eine „genaue Spezifikation, wie viele Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes von 7—14 Jahren in der ganzen Stadt sind", aufstellen. Zu diesem Zwecke wurden „Rechenmeister" bestellt, die für den ihnen bestimmten Bezirk je ein Verzeichnis anfertigen und binnen 8 Tagen „an zeitlichen Bürgermeister überliefern" sollten. Das „Gesamtverzeichnis der Kinder von 7—14 Jahren"[22]) ergab für die

	Buben	Mädchen	Rechenmeister
Brückenvorstadt .	17	13	Niklas ??
Bäckergass . . .	15	18	Niklas. Baruk,
Löhrgass. . . .	6	11	Niklas Viehmann,
Sackgass. . . .	4	7	Joh. Grassong,
Fischmarkt . . .	4	10	Adam Wendel,
Diezer Vorstadt .	7	2	Heinr. Hill,
Fleischgass . . .	8	12	Heinr. Krämer,
Plötzergass . . .	6	12	Joh. Lenhart,
Salzgass	18	5	Hans Georg Müller,
Böhmergass . .	6	7	Georg Saum,
Rossmarkt . . .	9	4	Heinr. Müller,
Barfüssergass . .	21	15	Joh. Georg Wagenbach,
Hammervorstadt .	18	14	Joh. Auer.
Sa. . .	139	130	

[20]) Antwort: „Bleibet bei gnädigst erlassener Entschliessung, welcher sich supplicierender Stadtrat zu fügen hat" (15. III. 1779).

[21]) Blattau, Statuta et synodalia III. 236, 281, 354.

[22]) Stadtarchiv Limburg, S. V, 7.

Über die Société patriotique de Hesse-Hombourg, sowie über ihren Begründer Nicolas Hyacinthe Paradis.

Ergänzende Beiträge

von

Dr. phil. **W. Rüdiger.**

Nicht eine gelehrte Gesellschaft, nein, eine Vereinigung zu begründen, die sich dem Dienste Anderer weihe, die es sich zur Aufgabe setze, den Talenten und Fähigkeiten einer jeden sich zu ihr bekennenden Persönlichkeit zu richtiger Entfaltung und gebührender Wertschätzung zu verhelfen, beabsichtigte Nicolas Hyacinthe Paradis, als er dem Landgrafen von Hessen-Homburg den Plan zu einer Société patriotique de Hesse-Hombourg[1]) vorlegte, die durch das Dekret vom 18. November 1775 ihre Bestätigung erhielt. Wenn ihr Schöpfer als den Hauptzweck seiner Schöpfung ansah: de rendre les objets rélatifs aux sciences à l'économie et aux arts d'une utilité plus universelle en se chargeant d'une partie de la correspondance de toutes les autres sociétés, qui le trouveront bon[2]), so musste sein Streben vor allem darauf gerichtet sein, sich der Unterstützung gleicher oder ähnlicher Institute zu versichern.

---

[1]) Über sie: Archiv für Hessische Geschichte XIII, S. 523 ff., Darmstadt 1874. — Schwartz, Karl, Landgraf Friedrich V. von Hessen-Homburg. I² p. 140 ff. — Nach dem Vorbilde der Homburger Société patriotique war die Patriotische Gesellschaft zu Madrid gebildet. Über sie: vergl. Feddersen, Jakob Friedrich, Nachrichten von dem Leben und dem Ende gutgesinnter Menschen, Thl. IV. p. 85. Speier 1781. — Verschieden von beiden war die Société patriotique de Heilbronn. Über sie: Schloezer, Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts III, 13, 55—60.

[2]) Also in der kleinen Schrift: Etablissement loix et statuts de la Société patriotique de Hesse-Hombourg pour l'encouragement des connoissances et des moeurs avec approbation et sous la protection de son Altesse Sérénissime Monseigneur le Landgrave regnant Amore et labore. A Hombourg ez-Monts 1778. pag. 6, pag. 13. Über die Verfassung der Gesellschaft, über die drei Klassen der Mitglieder, die Membres honoraires, ordinaires et Correspondants-associés . . . vergl. pag. 8, 10 note d. Über die Membres internes, ceux de la ville de Hombourg ez-Monts, que ceux qui en sont à 10 ou 12 lieues de la ronde, über die Freiheit ihrer Arbeitsbetätigung, über die Verpflichtung, den Jahresversammlungen beizuwohnen, vergl. pag. 10. Art. VI, VII, über die Comités Particuliers, über die Correspondance entre le Chef-Comité et les Comités Particuliers Instruct. Interpret. Art. I, II.

Und Paradis rührigem Wesen gelang es, den Beitritt der Société patriotique de Suède[3]), sowie der Société Électorale de l'économie rurale et des moeurs de Bavière zu seiner jungen Gründung zu veranlassen. Seiner unablässigen Tätigkeit war es beschieden, dass eine Reihe Gelehrter, wie der Abbé Jadelot, die Grafen Max von Lamberg[4]) und Savioli Corbelli[5]), Baron Leopold von Hartmann[6]), die Prälaten Bassinet und Goulin[7]), der Marquis de Luchet[8]), sowie besonders der Abbé Grandidier[9]), daneben aber auch Männer wie A. von Haller in Bern, C. v. Linné in Upsala, und der Generalsekretär der Akademie zu Dijon, Maret, Ratschläge hinsichtlich der vielverzweigten Korrespondenz, der Verbindung der Gesellschaft mit akademischen Kreisen und Verbänden erteilten. Auf Paradis geht im Grunde die Ernennung eines Linné[10]), Grandidier, Lacépède[11]),

---

[3]) Vergl. die äusserst schmeichel- und pomphaften Zustimmungsschreiben beider Gesellschaften a. a. O. pag. 23, 24. Über die Patriotische Gesellschaft zu Stockholm vergl. Schloezer, Staats-Anzeigen XIII, 55. Über andere Gesellschaften in Schweden, in Göteborg und Lund. Ebenda III, 13, 49.

[4]) Bekannt als Verfasser der Schrift: Mémorial d'un Mondain. Vergl. Schubart, Christian Friedrich Daniel, Deutsche Chronik 1774, p. 580, sowie Lambergs Schreiben an Schubart ebenda 1774, 628. Vergl. ferner auch: Historisches Journal, hrsg. v. Gatterer, VI, 176 ff. Desselben Lambergs Artikel über Pressfreiheit und Censur erwähnt Schloezer IX, 51, 153—162. Über Max Joseph Grafen von Lamberg vergl. Wurzbach von Tannenberg, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich. Wien 1857 ff., XIV, 42.

[5]) Genannt wird eine Rede desselben von dem Einflusse des Feldbaus auf das Wohl der Völker und den Haupthindernissen, die dessen Aufnahme hemmen. Vergl. Deutsche Chronik 1776 (12. Okt.), sowie Anhang zum Monat Juni 1777.

[6]) Geheime Rat und Vize-Präsident der Société Électorale de l'économie rurale et des moeurs de Bavière. Genannt wird seine Rede von Vermehrung und Verbesserung der Wiesen. München 1776.

[7]) Mitglieder des Redaktions-Ausschusses der Bibliothèque du Nord. Goulin, Sécrétaire Perpétuel der Bibliothèque du Nord. Vergl. Gazette de Cologne le 4. Mars 1778.

[8]) Luchet, Marquis Charles de, Sécrétaire Perpétuel de la Société des Antiquités de Cassel. Über die Reglements de la Société établie à Cassel par Frederic II, Landgrave, regnant de Hesse, le 11. April 1777, über die Séance publique de la Société tenue le 13. Août 1778 . . . Vergl. Bibliothèque du Nord. 1778. Juillet-Août. — Besonders seien hervorgehoben dessen Éloges de M. Charles Kopp, Cons. Privé de Son Altesse le Landgrave regnant de Hesse-Cassel, lu dans la séance . . . le 8 Novembre 1777, de M. Albert de Haller 1778, de M. le Marquis de Calvières 1778, de M. Voltaire, ebenda. Vergl. Bibliothèque du Nord 1778, Avril p. 77, Juin p. 90.

[9]) In der Bibliothèque du Nord werden folgende Schriften dieses Strassburger Bischöflichen Archivars rühmend erwähnt: Histoire de l'église et des Evêques-Princes de Strasbourg depuis la fondation de l'evêché jusqu'à nos jours, Strasbourg 1777, ferner: Mémoire sur l'origine du mal vénérien en Allemagne, et surtout à Strasbourg, lu dans la séance du 13. Novembre 1777, sowie Mémoire sur l'état actuel de la ville de Strasbourg. Vergl. Bibliothèque du Nord 1778, Fevrier p. 52, Juillet p. 111, Juillet p. 74.

[10]) Kunde von seinem Hinscheiden gibt Paradis in der Generalversammlung vom 24. März 1778; im Jahre 1776/77 hatte neben Steinbeck, dem Baron Adam Raab, dem Hofprediger Roques zu Homburg besonders den Tod Alb. v. Hallers die Gesellschaft zu beklagen.

[11]) Bernhard Hermann Stephan von Laville, bekannt unter dem Namen des Grafen von Lacépède, lebte von 1756—1825. Er war Schüler und Nachfolger Buffons; 1799 erschien eine neue Ausgabe der Naturgeschichte Buffons in 12 Bänden von ihm. Daneben verfasste er eine Poetik der Musik, wie er denn frühzeitig die Aufmerksamkeit Glucks auf sich gelenkt hatte. Von den beiden Werken naturwissenschaftlichen und geschichtlichen Inhalts, die seinen

Bonnet[12]), Beireis[13]), Zapf[14]), Kraus[15]), Domaschnew[16]), Guichenon de Chatillon, Stoerck[17]) u. a. zu Mitgliedern der Société patriotique zurück.

Namen verbreiteten: Histoire générale physique et civile de l'Europe, erschien das zweite: Les âges de la nature et l'histoire de l'espèce humaine, nach seinem Tode. Paris 1830. Von seiner Beschäftigung mit der Frage der Elektrizität legt noch Zeugnis ab der Essai sur l'électricité naturelle et artificielle. Paris 1781.

[12]) Bonnet, Charles, 1720—1793 Naturforscher und Philosoph zu Genf. Seine auf den Gebieten der Naturgeschichte wie der Philosophie epochemachenden Arbeiten erschienen in deutscher Übersetzung unter dem Titel: Herrn Karl Bonnets Werke der natürlichen Geschichte und Philosophie. Thl. 1—4, Leipzig 1783—1785. Der Landgraf besuchte ihn 1787. Reisebrief des Landgrafen an seine Gemahlin. Genf 1787. Schwartz a. a. O. II², p. 49.

[13]) Beireis, Gottfried Christoph, 1750—1809, Professor der Medicin und Philosophie zu Helmstädt. Über seine Schriften vergl. Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland. Lemgo 1776, p. 569. Über den Menschen, seine Bedeutung als Arzt, Kunstkenner und Sammler vergl. das Werk: Zeitgenossen II², 69—122.

[14]) Zapf, Georg Wilhelm, kurfürstl. Mainzischer Geh.-Rat zu Augsburg, geb. 1747 zu Nördlingen, gestorben zu Augsburg am 29. Dez. 1810. Vergl. das reichhaltige Verzeichnis seiner auf Städte, Klöster, Buchdruckergeschichte von Mainz und besonders Schwabens bezüglichen Schriften: Baader, Clemens Alois, Lexikon verstorbener Baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrh. I. p. 344 f. Augsburg und Leipzig 1824.

[15]) Kraus, Georg Philipp, Pfarrer zu Idstein. Über ihn: Hamberger-Meusel, p. 591.

[16]) Domaschnew, Direktor der kaiserlichen Akademie zu St. Petersburg. Mit ihm erhielten Lepechen, son interprète, wie er genannt wird, sowie Pallas das Diplom. Vergl. Gazette de Cologne 1778. Zu gleicher Zeit wurde auch Guichenon de Chatillon, Capitaine au Corps d'Artillerie aux Etats à Bois-le Duc in den Sitzungen vom 24. bezw. 27. März 1778 dieser Ehre würdig befunden.

[17]) Stoerck, Anton Freiherr v., 1731—1813, Oberdirektor des Allgemeinen Krankenhauses zu Wien. Vergl. Wurzbach v. Tannenberg a. a. O. XXXIX, p. 117 f. In einem lateinischen Schreiben dankt er für die hohe Auszeichnung, die ihm widerfahren, und schlägt als die Person, die einer solchen besonders wert sei, den Professor der Naturwissenschaft Jacobus de Will vor. — In dem Homburger General-Comité sind abgesehen von Paradis, sowie dem Kabinetssekretair und Siegelbewahrer der Gesellschaft Armbrüster, der ein Tagebuch schrieb, und Elias Neuhof, dem Verfasser des Buches: Nachrichten von den Altertümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg v. d. Höhe, Hanau 1777, Homburg vor der Höhe 1780, der Hofprediger Christian Zwilling, gestorben 1. Aug. 1800 zu Homburg vor der Höhe, ferner der Pfarrer Muhl zu Obereschbach, der Dr. med. Johann Friedrich Wilhelm Müller, der 1746 zu Leiden mit der Dissertation: De morbis abusu potus oriundis promovierte, damals zu Göttingen ansässig, der Secretair bei der holländischen Gesellschaft zu Mainz, J. G. G. Lucius, vergl. Hamberger-Meusel p. 668, der Hohenlohische Resident Ruprecht zu Frankfurt, der Hofprediger Jacques Emanuel Roques de Maumont de la Rochefoucauld, zu Neuwied, insbesondere aber Adrien Marie François Verdy Duvernois zu nennen. In den beiden Sitzungen der Patriotischen Gesellschaft, über die wir genauer Bescheid wissen, trug er, der damalige Prinzenerzieher, über Erziehung der Fürstenkinder, sowie eine Lobrede auf den Herzog von Noailles vor, die in die Schrift: Hommage à la vertu guerrière ou Éloges de quelquesuns de plus célèbres Officiers français qui ont vecu et qui sont morts sous le règne de Louis XV, Hombourg ez-Monts 1779, aufgenommen wurde. Von seinen anderen grösseren oder kleineren Veröffentlichungen, wie Essais de Géographie, Notices sur l'empire de l'Allemagne, Recherches sur les Caroussels, Réflexions sur l'éducation des jeunes gens, u. a. abgesehen, seien die Schriften genannt, die er als Mitglied der Preussischen Akademie der Wissenschaften verfasst hat. Schon vor 1787 hatte er sich nach Berlin begeben, der Landgraf besuchte ihn dortselbst. Vergl. Literar. Nachlass des Landgrafen a. a. O. Voyage de Berlin, pag. 57. Im Jahre 1790 verschaffte er sich den Eintritt in die Akademie durch seinen Discours de reception: Sur la manière d'écrire l'histoire. Es folgten darauf: Essai sur la

Wahrscheinlich ist auch auf Paradis Betreiben die „Bibliothèque du Nord“[18]), das eigentliche Organ der Société patriotique zu Homburg unter der Redaktion

manière de rédiger l'histoire du règne de Fréderic, Roi de Prusse, ferner Mémoire sur la vente de la baronie d'Herstal, 1790/91, Recherches sur les possessions de la maison royale de Prusse 1794/95, 96, Généalogie historique diplomatique et raisonnée de la maison des anciens comtes de Hohen-Zollern, Maison des premiers comtes de Hohen-Zollern 1798/1800, des premiers Bourgraves de Nuremberg, seine Remarques sur Lévin de Schulenburg 1802, sowie seine Schrift: De la constitution des troupes chez les Gaulois. Für die Hessische bezw. für die Hessen-Homburgische Geschichte sind die nachstehenden Darstellungen: das Examen raisonné de l'origine de l'ancienne et Sérénissime Maison Landgraviale de Hesse (1797), seine Recherches sur l'ancienneté et les Illustrations de la Maison de Hesse 1803, sowie ganz besonders die Histoire de la maison de Hesse-Hombourg, die als besondere Arbeit, Berlin 1793, veröffentlicht wurde, zu nennen. Verdy Duvernois, der von 1738—1814 lebte (er starb am 3. Juni 1814 zu Berlin), war, nachdem er am 19. Januar 1790 zum Ehrenmitglied der Akademie ernannt war, ordentliches Mitglied der genannten Institution seit 1792, und dann wieder Ehrenmitglied seit 1812. Er gehörte mit Erman, Moehsen, de Guyon, Meierotto, Bastide, Hirt, Johannes v. Müller zu den Historikern der Akademie. Seine Forschungen waren besonders genealogischen Problemen, in erster Reihe jenen des Hauses Hohenzollern zugewandt. Vergl. Adolf Harnack, Geschichte der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1901; I. 2, 511, 526, 560, 642, 648; III. 272, 273.

[18]) Bibliothèque du Nord, Ouvrage destiné à faire connoître en France tout ce que l'Allemagne produit d'intéressant d'agréable et d'utile dans tous les genres de sciences, de litérature et d'arts. Par la société patriotique de Hesse-Hombourg, dedié à son Altesse Sérénissime Monseigneur le Landgrave de Hesse-Hombourg, Chef et Protecteur de cet Institut, Paris 1778. Pomphaft und pathetisch heisst es in dem Avertissement du Rédacteur: La Société patriotique . . . fera recueillir à la France les premiers fruits de sa noble institution en versant dans son sein par le canal de la Bibliothèque du Nord toutes les richesses litéraires de l'Allemagne. Und weiterhin lesen wir: Les productions d'un corps estimable, dont les membres aussi illustres, que savans et nombreux, répandus dans toutes les contrées du Nord et autres, où les sciences et les arts se cultivent, réunis d'ailleurs entre eux par la correspondance la plus suivie, s'empresseront de me faire parvenir tout ce que le génie l'esprit et les talens pourront produire d'intéressant pour le bonheur général. — Es dürfte nicht uninteressant sein, der Erörterungen und Besprechungen der Werke deutscher Literatur, Geschichte, Naturwissenschaft und Medizin in den Heften der Bibliothèque du Nord zu gedenken. Hervorgehoben werden: Siegwart, Histoire du couvent p. Miller; Les passions du jeune Werther, Hanau und Düsseldorf 1775; Les tragédies de M. Veiss, so! für Christian Felix Weisse; ferner: Prospectus d'une nouvelle histoire de la Hanse Teutonique par Willebrand; Geschichte der Teutschen par Michel Ignace Schmidt; Diplomatische Beyträge zu den Geschichten und Teutschen Rechten 1777. — An Übersetzungen deutscher Literaturwerke in das Französische werden: Jacobi, Charmides und Theone, sowie einige Erzählungen von Hagedorn genannt. An Aufsätzen aus der Deutschen Literaturgeschichte finden sich die Notices sur la poésie allemande, sowie die Abhandlung Grandidiers über Otfried. Auf dem Gebiete der Medizin werden Thedens Nouvelles observations et expériences propres à enrichir la chirurgie et la médécine, Hambourg 1776, sowie Leppentins Werk: Pensées sur l'art des accouchements erwähnt. Daneben seien auch die Conjectures sur le temps, où ont vécu plusieurs anciens médécins von einem Mitglied der Patriotischen Gesellschaft, vielleicht von Dr. Müller herrührend, nicht vergessen. Auf dem Gebiete ausländischer Literatur sei noch die Histoire de Russie d'après les temps les plus réculés p. le Prince M. Schtscherbatow, sowie bei dem Kapitel der Zeitschriften und Memoiren: die Mémoires de la société libre économique de la Russie, weiterhin die Projets d'une Académie à former en Pologne, ferner der de la société des arts mécaniques u. a., auf dem der Gelegenheitspoesien nur die Vers faits à l'occasion de naissance du Prince de Hesse-Hombourg le 24. Janvier 1778, sicher wohl von Paradis, hervorgehoben.

von Rossel in Paris ins Leben gerufen worden. Dieser Umstand jedoch, im Verein mit dem Mangel an jeglichem wissenschaftlichen und literarischen Material, hatte die Zweibrücker typographische Gesellschaft, welche, wenn sie einige ihrer Pressen in Homburg aufstellen wollte, mit den weitgehendsten Zusicherungen und Versprechungen bedacht werden sollte, gewaltig erbittert. Da sie ihrem Ingrimm darob in ungebührlicher Weise Luft zu machen suchten, mussten sie aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.[19])

Was in Homburg, welches nach Paradis Ansicht mit der Errichtung einer Druckerei[20]) eine Zentrale für literarisches Leben werden sollte, erschien, war ausser dem Essai d'une nouvelle méthode pour l'étude de la Grammaire françoise dédié à L. Altesses les Princes Frédéric Louis et Louis Guillaume de Hesse-Hombourg par un membre de la Société patriotique de ce nom, Hombourg èz-

[19]) Verdy Duvernois, der, um den späteren Hofprediger Pache zu Homburg zu bewegen, die Hofpredigerstelle dortselbst zu übernehmen, sowie zur Regelung der Verhältnisse mit den Zweibrücker Druckern dorthin entsandt war, schreibt bezüglich der letzteren Angelegenheit an den Landgrafen: Le S. Samson renouvelle actuellement la conduite qu' il a tenue: il calomnie, il insulte, il outrage. Er bittet alsdann seinen Fürsten, den Cabinetssecretair Armbrüster zu beauftragen: d'envoyer au S. Samson une copie en forme de la déclaration du Chef-Comité prise le 12 de ce mois, par laquelle ce même Comité me justifie de l'imputation dont me chargent les membres du Comité des Deux Ponts, en répondant au ton injuste que c'était moi seul qui était cause de la suppression; de demander au dit Samson s'il a personellement à se plaindre de moi, si je lui ai fait quelque tort, si j'ai attaqué sa réputation; de lui demander si j'ai porté quelque préjudice à la Société typographique, quels ont été les motifs, qui m'ont determiné à la quitter. Er fügt sodann noch hinzu: que Mr. Samson n'ayant aucune reproche à me faire, n'a point de droit à me calomnier, . . . qui sans moi peutêtre serait aujourd'hui dans la plus profonde misère. Diese Vorstellungen macht er in dem Briefe vom 24. Mai 1778; in Sachen des Grossen Comités zu Paris und Paches teilt er mit: Je supplie votre Altesse de vouloir bien faire que les justes demandes du grand Comité de France sont enfin accordées, car M. Pache s'est rendu.

[20]) Vergl. Instruction interprétative des loix et statuts de la Société patriotique de Hesse-Hombourg, Art. III. Imprimerie appartenant à la Société, sowie Art. IV. De l'impression des Mémoires de la Société et des Formalités requises pour que ces Mémoires puissent être imprimés. Interessant sind auch die Art. V, VI, VII. Heisst es in dem ersteren bezügl. des Ertrags der Memoiren, die nach Bedarf in Abständen von 2, 4 oder 6 Monaten veröffentlicht werden sollten: Le produit résultant de la vente de cet ouvrage sera destiné aux fraix de la Correspondance générale par préciput, et s'il arrive qu'il reste encore des fonds du produit des dits Mémoires, ce surplus sera consacré à fonder des prix d'émulation en faveur des talens et de la vertu, so werden in dem Art. VI: Sujets que devront embrasser les travaux des membres de la Société, die 5 Arten Themata näher bezeichnet. Es sind dies folgende: 1. L'histoire abregée des principaux établissemens littéraires, économiques, véterinaires, soit Académies, soit Sociétés; 2. La Biographie raisonnée des Scavans et des artistes contemporains; 3. Le Précis des Établissemens fondés pour l'encouragement du mérite, des bonnes moeurs et des études; 4. Des observations et des recherches sur tous les objets de l'histoire naturelle et sur la topographie des contrées, où la Société a déjà, ou pourra avoir encore des Comités ou des Correspondances; 5. Une critique modeste des jugemens uniformes ou contradictoires que subissent presque toutes les productions des Sciences et des arts dans les journaux les plus accrédités surtout lorsque ces jugemens auront pu induire le Public en erreur. — Über private wissenschaftliche oder literarische Arbeiten, welche die Mitglieder der Homburger Société patriotique in der Druckerei zu Homburg herstellen lassen wollten, über die Bedingungen, über die Vergünstigungen, die denselben zu Teil werden sollten, unterrichtet der Art. VII: Des ouvrages particuliers composés par les membres de la Société.

Monts 1778, sicher wohl von Paradis, ausser dem schon erwähnten Buche von Duvernois: Hommage à la vertu guerrière . . . Hombourg èz-Monts, Henri Pierre Wolff, Imprimeur 1779, ausser den beiden Mémorials de l'Europe 1779 und 1780[21]) jedenfalls nichts von Belang.

Aber, was die Zweibrücker Drucker so sehr in Aufregung versetzt, so sehr mit Ingrimm erfüllt hatte, es sollte sich nur eines kurzen Bestandes erfreuen: mit dem Augusthefte des Jahres 1780 musste die Bibliothèque du Nord ihr Erscheinen einstellen.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Bibliothèque du Nord aufhörte, war das Schicksal der Société patriotique besiegelt; ein Versuch, derselben neues Leben einzuhauchen, schlug, wie wir aus einem eigenhändigen Schreiben des Landgrafen an den Grafen Max von Lamberg ersehen[22]), fehl. Der Hofprediger Pache, der nach Paradis das Amt eines Generalsekretärs übernimmt, kann den Grafen nur bitten, Schloezer jegliche Auskunft über die Gesellschaft, die er für geeignet hält, zu geben. Denn: l'estime des gens de mérite ne peut que nous être infinément précise.

Soviel über die Société patriotique de Hesse-Hombourg und ihr Organ, die Bibliothèque du Nord.

Jetzt noch einige Worte über den Begründer Nicolas Hyacinthe Paradis.

Was wir über sein Leben bis zu seiner Ankunft in Homburg wissen, entnehmen wir dem Gesuche, welches er im November des Jahres 1766 um Aufnahme in den Beisassen-Schutz[23]) an den Rat der Stadt Frankfurt gerichtet, sowie den Aussagen, die er auf Grund seiner Vorladung zum 6. Dezember 1766 vor der Behörde gemacht hat.

Darnach ist er, katholischer Konfession — Jahr und Datum sind nicht angegeben[24]) —, zu Verdun an der Maas geboren, und nach Besuch der Schulen seiner Vaterstadt nach Berlin gezogen. Dort hat er sich als Lehrer der französischen Sprache mit der Tochter des Hofgraveurs Gimbel verheiratet, aus

---

[21]) Das Werk, das der Landgräfin zugeeignet war, enthielt zunächst 4 Abteilungen, und an sie anschliessend ebenso viele Hauptkapitel: 1. Division géographique et générale de l'Europe, 2. Table des longitudes et latitudes des principales villes de l'Europe, 3. Mésures itineraires en usage en Europe, 4. Tableau des distances et routes de Paris aux autres Capitales de tous les États de l'Europe. Das erste Kapitel betraf das Deutsche Reich, und daran anknüpfend Chronologie historique des Empereurs d'Allemagne jusquà ce jour, das zweite die Kurfürstentümer und Fürstentümer, das dritte die geistlichen Fürstentümer nach ihrem Rang beim Reichstag, das vierte die fürstlichen und gräflichen regierenden Häuser Deutschlands. — Tels sont, so heisst es in der Vorrede, les objets que contiendra le Mémorial de l'Europe, Ouvrage que l'on peut considérer en effet comme un Manuel propre à l'homme d'État, au savant, à l'homme du monde, au sexe, à la jeunesse et même à ses Instituteurs. — Le prix du volume sera de 6 liv. argent de France rendu chez l'Étranger, et d'un écu de convention, ou 2 florins 24 Kreutzer pris à Hombourg èz-Monts.

[22]) Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts VII, 41, p. 274 f., VIII, 47, p. 321.

[23]) Oder Erteilung eines Permissions-Scheins für ein Jahr. — Vergl. Rathssuppliken der Stadt Frankfurt. October bis Dezember 1766.

[24]) Trotz eingehender Nachforschungen auf der Bürgermeisterei zu Verdun hat sich die Geburtsakte nicht auffinden lassen.

welcher Ehe eine Tochter und ein Sohn[25]) entsprossen. Wegen der Kriegswirren[26]) hat er alsdann, wie er bekennt, Berlin verlassen, um eine Stelle als Lehrer an der Militär-Akademie zu Kopenhagen zu übernehmen. Nach zweiundeinhalbjähriger Tätigkeit hierselbst ist er darauf auf die Mitteilung hin, dass er eine Stellung an dem Collège seiner Vaterstadt Verdun zu bekleiden ausersehen sei, sowie, dass er in seiner Heimat eine Erbschaft antreten solle, dorthin zurückgekehrt. Da er aber weder das Amt noch die Erbschaft erhalten, habe er es für das beste erachtet, sich nach Frankfurt zu wenden, um dortselbst als Lehrer der französischen Sprache, der Geschichte und der Geographie sich sein Brot zu verdienen.[27])

Vom 25. Oktober 1766 bis 14. Januar 1779, an welchem Tage der Vermerk in den Frankfurter Steuerlisten sich findet, dass er heimlich nach Homburg gezogen sei, hat er nachweislich in Frankfurt gewohnt. Mit dem Landgrafen ist er, so scheint es, 1775 zuerst bekannt geworden, und hat denselben, als die Société durch das Dekret vom 18. November 1775 genehmigt worden war, von Frankfurt aus öfters besucht. Jedenfalls aber hat er von 1779—1781[28]), von

---

[25]) In dem schon erwähnten Briefe an den Landgrafen vom 26. November 1778 gibt er an, dass er seinen Sohn, den er zu seinem Nachfolger sich bilden wolle, so oft eine Versammlung stattfinde, verstecken müsse, wozu er die Bemerkung macht: il est sensible comme moi, cela m'afflige.

[26]) Les fureurs de la guerre —, so der Wortlaut seines Gesuchs —, m'ayant contraint de quitter avec ma famille Berlin où je professais la langue et les lettres françaises je me rendis à Copenhague. Als Grund für seinen Wegzug von dort gibt er an: à Copenhague j'ai eu l'honneur d'être Professeur à l'académie royale militaire, dont mes élèves sont aussi Luthériens, — (er war nämlich in Berlin, wo er sich Paradis de Tavannes nannte, zum reformierten Glauben übergetreten). — Mais, so fährt er fort, une reforme presque générale dans l'armée ayant extrémement affaibli cette institution militaire, j'eus avec onze autres tant maîtres que professeurs le malheur d'être du nombre de ceux, qu'on reforma. Wiederholt weist er auf die vorzüglichen Zeugnisse, die er, wo er sich aufgehalten, bekommen habe, sowie auf seine unbescholtene Lebensführung hin, und preist sich als Pensionsleiter oder Lehrer der französischen Sprache an. Je suis non seulement muni d'excellents témoignages et de fortes recommandations à des personnes très respectables de la communion évangelique: j'ai mené une vie irréprochable, et je me suis acquis quelque réputation dans l'art d'élever la jeunesse, soit sous le titre de maître de pension, soit comme Professeur en belles lettres françaises.

[27]) In der Sitzung des Rates wurde beschlossen, ihm mit dem Permissions-Schein auf ein Jahr zu willfahren.

[28]) In Homburg hat man ihm schon im Jahre 1778 das Leben recht sauer gemacht. Es geht dies hervor aus dem Briefe, den er am 24. November 1778 an den Landgrafen richtet. Man hatte das Ansinnen an ihn gestellt, das Siegel der Gesellschaft, welches gar nicht in seinem, sondern in Armbrüsters Besitz war, auszuliefern. Er fragt, ob das Verfahren, das man jetzt ihm gegenüber einzuschlagen beliebe, eine Fortsetzung desjenigen sei, das man früher gegen ihn beobachtet, als man ihn gezwungen habe, seine Zeitschrift: „Geist der Journale" eingehen zu lassen. Wenn man ihm fernere Ausgaben ersparen wolle, dadurch, dass man ihn nicht weiter arbeiten lasse, so könne er demgegenüber die Erklärung abgeben, dass er bis jetzt noch keine Schulden gemacht, und dass er auch vor der Zukunft keineswegs bange sei, da er ein Häuschen, mit einem geringen Vermögen, das für seine Bedürfnisse genüge, sein eigen nenne. Schliesslich wünscht er sich einen ruhigen, stillen Ort, ein einsames Plätzchen, wo er, nicht verfolgt von Neid, ruhig für sich leben könne. Je prierais le bon Dieu, de vouloir bien, après avoir pourvu ma famille, me mettre dans un coin de son Saint Paradis . . . Der Landgraf gibt ihm hierauf die Zusicherung, dass er als Generalsekretär ungestört in der Leitung der Korrespondenz und

welcher Zeit an in Homburg er sich nicht mehr wohl fühlte, in Homburg seinen Wohnsitz gehabt.

Sicher ist soviel, dass er sich im Jahre 1781 von Homburg weggegeben hat, um von hier nach Wien, und von dort zu dem Grafen von Lamberg in Brünn[29]) seine Schritte zu lenken. Ob er dann wieder sich nach Wien zurückwandte, um dort seine Tage zu beschliessen, steht dahin. Wann und wo er aus dem Leben geschieden, war nicht festzustellen.

Soviel über die äusseren Lebensumstände Paradis. Jetzt nur noch einige Bemerkungen über seine literarische Tätigkeit und Rührigkeit.[30])

Sie beginnt mit dem Jahre 1765; sie hebt also mit dem kurzen Aufenthalt in Kopenhagen an. Hier veröffentlichte er zunächst die kleine Schrift: „Neue Einrichtung, wie man französische Sprache gebrauchen solle", sowie die Abhandlung: „Nouveau système applicable à toute sorte de méthodes et pourvu d'un nombre suffisant de thèmes de dialogues et d'explications dans les deux langues. Copenhague 1765."

In Frankfurt, wohin er sich im Jahre 1766 begibt, sucht er zunächst mit der Zeitschrift „Les Fastes du goût"[31]) die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.[32])

---

in dem Besitze aller der Vorteile, die seine Stellung ihm bringe, bleiben solle. — In dem Briefe vom 26. November d. J. ruft er aus: Je ne suis que le valet de la Société, cela me chagrine.

[29]) Das Gerücht, dass er in dem Karthäuserkloster zu Brünn Mönch geworden sei (vergl. Schwartz a. a. O., p. 144), ist auf Grund des vorhandenen archivalischen Materials des aufgehobenen Karthäuserklosters nicht zu erweisen. Sehr wohl möglich ist es ja, dass er sich mit dem Gedanken getragen, dass er ihn aber anlässlich dessen, dass man im Jahre 1781 die Klöster eingehen liess, nicht mehr zur Ausführung gebracht hat. — Seine Familie, die mit ihm nach Wien gezogen war, um sich von dort in Dornholzhausen bei Homburg, und darauf in Homburg für eine kurze Zeit niederzulassen, erfuhr später noch, wie wir hören, des Landgrafen Milde. Vergl. Schwartz a. a. O., p. 144.

[30]) Vergl. Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland. Lemgo 1776, pag. 851.

[31]) Les Fastes du goût ou les Nouveautés du jour. Feuillé hebdomadaire, qui renferme succinctément les détails concernant en général les arts, l'industrie, les modes, plus particulièrement la philosophie, les mathématiques, la méchanique, l'histoire, la critique, la morale, la poésie, la peinture, la sculture, la gravure, l'architecture, la musique, la danse, l'économie, l'agriculture, les finances, les spectacles, et les variations dans l'habillement: le tout mêlé d'anecdotes, de saillies, de petits vers, et de bonmots. Par une société de gens de lettres. Francfort sur le Mayn 1769. Hier eine Probe aus dem Inhalt. So bietet der Band 1769 z. B. Bains chez les Russes, Comédie italienne, françoise, Recherches sur les ruines d'Herculanéum, Lettres sur la peinture u. s. w. Der Band 1770 Besprechungen über Lavaters Buch Aussichten in die Ewigkeit, Suckows Erste Gründe der Kriegsbaukunst, des Lessing'schen Stücks die Juden, des Combabus von Wieland, der Lessing'schen Minna von Barnhelm; fernerhin Vers à Mr. de Voltaire, Nachrichten über die Comédie française zu Paris u. Frankfurt, und Contes mis en vers par M. Paradis. Hören wir noch, womit Paradis seine Zeitschrift vergleicht: . . . C'est une jolie maison de plaisance, dont la façade donne sur le Parnasse, pour y découvrir les travaux d'Apollon et des Neuf soeurs: l'aile droite domine la vaste étendue d'une campagne fleurie, bornée par une mer immense, c'est là qu'on longue à l'agricultnre, aux arts mécaniques, et au commerce: de l'aile gauche la vue se promène sur un grand nombre de villes et de bourgs, où nous trouvons ce que l'industrie produit de plus agréable et de plus utile: enfin la partie postérieure de l'édifice présente des rivières, des toits, des montagnes, des lacs, des étangs: c'est là que nous nous livrons à l'économie, à la minéralogie, à la chasse, à la pêche: quelques ruines qui courronnent cette vue pittoresque nous donnent souvent l'occasion de nous abandonner à l'étude des Antiques.

Bevor er sich jedoch zu einer neuen Zeitschrift — diesmal in deutscher Sprache —, zu dem „Geist der Journale“ entschliesst, vereinigt er sich mit einem gewissen Bayer in Frankfurt zur Herausgabe eines „Manuel pratique des langues française et allemande avec des explications et des remarques nécéssaires par Paradis et Bayer, Francfort sur le Mayn 1772.“

Die Zeitschrift „Geist der Journale“[33]), welche im Jahre 1775 zu Frankfurt erschien, umfasste nachstehende 15 Abteilungen: 1. Sittlicher Zustand des Menschen und Weltweisheit, 2. Gottesgelahrtheit, 3. Mathematische Wissenschaften, 4. Naturgeschichte, 5. Experimentelle Physik, 6. Arzneikunde und Kräuterwissenschaften, 7. Scheidekunst, 8. Rechtsgelahrtheit, 9. Cameralwissenschaft und Münzwesen, 10. Handlungswesen, 11. Auszüge aus der „Allgemeinen Berliner Bibliothek“, dem „Journal des Savans“, aus dem „Année Littéraire“, aus den „Gelehrten Neuigkeiten aus London“, ... 12. Wirtschaft, 13. Kriegskunst, 14. Schöne Künste, 15. Akademien.

Aber mit diesen beiden Journalen[34]) hatte der ehrgeizige Paradis noch nicht genug. Schon im Jahre 1779 war ein drittes, das „Journal historique de commerce de Francfort“, dedié à S. Altesse, Monseigneur l'Electeur de Trèves[35]) erschienen. Über den Inhalt dieser Publikation lässt sich die Vorrede also aus:

Enfin les Muses toutes accompagnées des Graces nous présentent chaque jour leurs favoris, et des fleurs, qu'ils nous prêtent nous rassemblons un toupet galant et varié que nous offrons chaque semaine à nos Lecteurs.

[32]) Die Fastes du goût mussten im Jahre 1771 ihr Erscheinen einstellen.

[33]) Geist der Journale, herausgegeben von Hyacinth Paradis und Stephan Brandt. Sechs Bände. Frankfurt a. M. 1775—1778. Vergl. auch den schon erwähnten Brief Paradis an den Landgrafen vom 24. November 1778, wo es heisst: ce démembrement (gemeint ist damit die Absicht der Gegner, die Paradis die Stelle eines Generalsekretärs der Société wegnehmen wollten), était la répétition de la scène qui mit à Francfort mon „Geist der Journale“ sous les mains étrangères . . . J'ai payé en bon agent les pots cassés de Francfort . . . Interessant ist das Urteil Christian Friedrich Daniel Schubarts Deutsche Chronik 1775, II., p. 366, über den Geist der Journale: Mittelmässiges Zeug mit sauberen Typen auf schön Papier hingedruckt. Den Fünftelsaft aus allen Journalen herauszuziehen, dazu gehört mehr Kenntnis der Scheidungskunst, als diese Herren besitzen. Der Ton vollends wie kriechend, wie ceremoniös, wie geschleppt, wie undeutsch! Kurz, dieser erste Band verspricht weniger als einen Geist der Journale, es ist ein Topf voll französischer Brühe, drin eine Linse schwimmt.

[34]) Die Fastes du goût fanden nach dem Jahre 1771 nachweislich keine Fortsetzung, der Geist der Journale jedoch in den 1778 begründeten Archives générales de Critique. L'auteur de l'Esprit des Journeaux était un Français: Il déplut aux auteurs et aux libraires Allemands, qui se liguèrent, pour faire tomber son ouvrage: „C'est ce même Journal, qu'on exécute aujourd'hui sous le titre „Archives générales de Critique“. So in der Bibliothèque du Nord. 1778 Mars p. 189.

[35]) Cet ouvrage —, so sagt stolzgeschwellt Paradis —, écrit en Français ne paraît que depuis 18 mois avec un succès qui ne peut que flatter ceux qui y travaillent. Encouragés par des suffrages glorieux, ils se proposent non seulement d'en donner la continuation, mais ayant employé cet espace de temps, à se procurer de bonnes correspondances dans les Académies les plus célèbres de divers pays, il se sentent par des secours si puissants en état d'améliorer cet ouvrage. Il en manquait — so fügt er als Grund, warum er dasselbe veröffentlicht habe, hinzu — , un semblable en Allemagne: les savans ne peuvent que lui faire l'accueil le plus favorable, les citoyens y puiseront de quoi s'instruire, et les savans y trouveront un état succinct des meilleures productions des Instituts les plus illustres de l'Europe.

„Cette feuille contient un exposé succinct de tout ce qui concerne les sciences, les arts l'industrie, la navigation, l'agriculture, le commerce, la littérature, les découvertes, les inventions, les événements, dont la connoissance intéresse le plus la société." Am Schlusse war angegeben, dass das Bureau in Frankfurt, abgesehen von den „Fastes du goût", dem „Journal historique", dem „Courrier politique et littéraire de Francfort", den Paradis jedenfalls wohl nur kurze Zeit redigierte, alle französischen und auswärtigen Zeitschriften liefere.

Wenn wir fragen, welche Persönlichkeit der Zeit, der Paradis angehörte, wohl die meisten Berührungs- und Beziehungspunkte mit ihm darbiete, so dürfte in erster Linie Franz Michael Leuchsenring[36]) genannt werden.

Beider Männer Studien waren nicht auf ein bestimmtes Fach, sondern auf Erwerbung allgemeiner literarischer Kenntnisse gerichtet. Beide sprachen und schrieben flüssig Französisch: Paradis als geborener Franzose, und Leuchsenring, der ein Elsässer von Geburt, — er hatte zu Langenkandel 1746 das Licht der Welt erblickt —, in der französischen Schweiz vornehmlich seine Studien betrieben hatte. Beide waren Hofräte ohne Amt, beide fühlten einen unwiderstehlichen Drang zu höfischer Gesellschaft, zu höfischem Leben, beide lebten an dem Hofe desselben, allen literarischen wie künstlerischen Bestrebungen gleiches Interesse entgegenbringenden Fürsten.

Beider Herz ist mit Plänen, Projekten aller Art erfüllt; beide begründeten Zeitschriften; Paradis die „Fastes du goût", den „Geist der Journale", das „Journal historique de commerce de Francfort", den „Courrier politique et littéraire de Francfort"; Leuchsenring sein „Journal de Lecture", das die gleiche Zeit von 1775—1779 bestand. Beide stiften, ein Zeichen der Zeit, Vereine: Paradis seine „Société patriotique", deren Generalsekretär er von 1778—1781 ist, eine Gesellschaft zu wechselseitiger Hilfe; Leuchsenring seinen Orden der Empfindsamkeit. Aber, während Paradis Schöpfung schon mit dem Jahre 1781 ihrem langsamen Ende entgegenging und sich auflöste, ohne dass jemand besondere Notiz davon genommen hätte, dauerte Leuchsenrings Orden länger.

Beide Persönlichkeiten mussten, als sie schon den grössten Teil ihrer Wirksamkeit hinter sich hatten, die Mittel zu ihrem Unterhalt sich zu beschaffen suchen. Beide waren auf die Hilfe und Unterstützung anderer angewiesen, und zwar Paradis auf die des Grafen Lamberg in Brünn, und zweifellos auf die der Mitglieder der Société patriotique zu Wien; Leuchsenring, wenngleich mit heftigem Widerstreben, auf die eines Schlabrendorf, Oelsner, Wilhelms von Humboldt in Paris. Aber während uns überliefert wird, dass Leuchsenring über titanischen Entwürfen in Paris brütete, — er wollte ein allgemeines Wörterbuch aller bekannten Sprachen schaffen, nachdem er zuvor ein System einer neuen Weltsprache entworfen —, hören wir von Paradis Bestrebungen und Interessen während seines Aufenthaltes zu Wien und Brünn nichts mehr.

---

[36]) Über ihn: Varnhagen von Ense, K. A., Denkwürdigkeiten und Vermischte Schriften IV. 170—214. Mannheim 1838, sowie Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens, Bd. XVII, p. 33 ff. Strassburg 1901.

Beide Personen verletzten durch ihr hochfahrendes, übereifriges, allzu rühriges Wesen; bei beiden glaubte man, dass sie nicht aus eigener Kraft schufen, sondern dass sie von den Brosamen, die von den Tischen anderer fielen, lebten. Wenn wir die geistigen Fähigkeiten beider abwägen, so wird sich die Schale zu Gunsten Leuchsenrings neigen, ohne Frage ist er die bedeutendere Persönlichkeit.[37])

Wer von beiden in moralischer Beziehung den Vorrang einnimmt, wird in gleicher Weise wie die Frage, ob Goethe mit seinem Ausdrucke „Schufte, welche die Person des Landgrafen umgeben", beide habe treffen wollen, zweifelhaft sein können. Als Schöpse können beide aber nicht gelten.[38])

---

[37]) Vergl. die Ausführungen, die Bollert a. a. O. bezüglich der von Leuchsenring geleiteten Zeitschrift, der Vielseitigkeit der von ihm vertretenen Interessen, sowie namentlich seiner ästhetischen Urteilsfähigkeit, seiner Vorliebe für philosophische Gegenstände, seiner Behandlung der politischen und religiösen Fragen gibt.

[38]) Vergl. Goethes Briefe, hrsg. v. Eduard von der Hellen II. p. 2 (Brief an Charlotte v. Stein).

Aufzeichnungen des Pfarrers Plebanus von Miehlen aus den Jahren 1636|37.

Im Auszug mitgeteilt

von

F. Heymach.

Es sind Blätter aus den schwersten Leidenstagen des für die nassauischen Lande und die angrenzende Wetterau noch besonders verderblichen dreissigjährigen Krieges, die hier grossenteils zum erstenmal veröffentlicht werden.[1]) Die tagebuchartigen Mitteilungen des Miehlener Pfarrers umfassen zwar nur anderthalb Jahre, sind aber dafür ausgezeichnet durch die unmittelbare Frische der Darstellung und durch mancherlei Eindrücke und Wahrnehmungen, die nicht allein grelle Schlaglichter auf die Zustände der Zeit werfen, sondern auch in das Denken und Fühlen der damals Lebenden einen tieferen Einblick gewähren.

Die Handschrift im Wiesbadener Staatsarchiv besteht aus einem Quartheft von 139 Blättern. Ursprünglich ist sie jedenfalls umfangreicher gewesen. Darauf weist vor allem der jähe Abschluss hin. Doch auch der Eingang entspricht nicht den Gepflogenheiten des Verfassers. Gewiss hatte Pleban, der sich auf seine dichterische Ader offenbar viel zugute tat, das Ganze mit einem längeren lateinischen Gedicht eingeleitet und wohl auch beschlossen. Im übrigen ist das Manuskript so, wie es vorliegt, bis auf eine Stelle lückenlos, und durch diese Lücke, die sich dem Anschein nach auf ein Blatt beschränkt, wird der Zusammenhang kaum beeinträchtigt. Trotzdem habe ich Bedenken getragen, die Aufzeichnungen unverkürzt an dieser Stelle wiederzugeben, da mir manches den Abdruck denn doch nicht zu lohnen schien. Ich glaube aber dabei die Grenze nicht zu eng gezogen und nichts von allgemeinerem Interesse unberücksichtigt gelassen zu haben. Die Schreibweise des Originals hat einige Abänderungen erfahren. So ist die Konsonantenverdoppelung in Wörtern wie „mitt, viell, einner, haltten“ und das e in den Silben ig und isch — Pleban schreibt einnieg, barbariesch — durchweg beseitigt worden. Sonst sind, von den Kürzungen

[1]) Ausser Keller, der in seiner Schrift: Die Drangsale des nassauischen Volkes in den Zeiten des dreissigjährigen Krieges — Gotha 1854 — Plebans Aufzeichnungen umfassender heranzieht, haben nur Rizhaub im Programm des Idsteiner Gymnasiums, Herbst 1797, und Vogel im Nass. Taschenbuch 1832 einige Stellen daraus wiedergegeben.

abgesehen, Änderungen im Text nur da eingetreten, wo es offenbare Flüchtigkeiten bei der Niederschrift zu berichtigen galt.

Gerne hätte ich die Lebensnachrichten, wie sie Pleban selbst gibt, von 1637 bis zu seinem Tode ergänzt. Die Nachforschungen im Wiesbadener Staatsarchiv ebenso wie meine Anfrage bei Herrn Pfarrer Schmidt in Miehlen, ob sich vielleicht aus den dortigen Akten Genaueres ermitteln lasse, hatten jedoch ein negatives Ergebnis. Nach einem von Keller (Drangsale, S. 442) erwähnten Schreiben, das an den Grafen Johannes von Nassau-Saarbrücken gerichtet ist, wäre Pleban nach mancherlei Kreuz- und Querfahrten wieder nach Miehlen zurückgekehrt und 1647 dorten noch Pfarrer gewesen. Das Schriftstück war aber im Archiv nicht aufzufinden.

1636.

In diesen tagen ist ein überaus böser Anfang zu diesem 1636 Jahr bey den Miehlnern gewesen, denn das Keysserische Volck mit etlichen Regimentern, Fussgängern und Reutern über nacht zu underschiedenen mahlen da logiret, aber in den übrigen unverbrenten Häusern niemand, dann einig und allein die Krancken antroffen, und etwan einen und den andern ausgehungerten ohnmechtigen Menschen, der Ihrer der Krancken gewartet.

Haben unbarmhertzig, ja barbarisch mit den Nachbarn oder Kranken verfahren, sie in den Bettern umb- und auch daraus geworfen, Gelt und Brot haben wollen.

Sind auch etliche Häuser und Scheuwern in dem Oberdorf wieder in die Asch geleget worden.

Im Pfarrhauss mir mehr Schaden gethan, dann in vielen andern.

Den 1 Januarij.

Uf unsern neuwen Jahrestag hab ich mich noch sehr hart zu Bett gehalten und kaum selbst noch daraus können kommen, nisi conjux mea carissima, cui ego ante decumbenti per aliquot septimanas praestiteram, suppositis bracchiis me invaret et fulciret.

Haben wenig Pfleg und Wartung und geringe Mittel zur Nahrung haben können: ob wir schon alles gern zum theuwersten kaufen und bezahlen wollen.

Die Feyertag über ist nicht ein Bissen Grünfleisch zu bekommen gewesen. Endlich da einer etliche alte Zaden[2]) oder Schaf für feiste Hämmel hat ausgehauwen, haben wir für $3^1/_2$ spitzgewogenen Pfündlein $^1/_2$ Spanischen Dlr. geben müssen.

Meinem wihrt, weil der noch seine Hühner wie auch andere in dem Stall hatte, in meiner trauwrigen Schwachheit für ein Huhn 18 alb. geben.

Den 6 Januarij,

in die trium regum hab Ich mich zum ersten nach meinem 5 wöchentlichen Lager aus dem Bett zu machen versucht.

Grosse theuwrung zu St. Goär in allen Victualien und andern.

1 Mltr. Korn ein weil — 8 Rthlr., darnach — 8 Spanische Dlr.
Itzund in diesen letzen tagen Januarij hat es gemeiniglich gegolten — 9 Rthlr.
Ein klein Brot von ein Metz — 6 alb.
1 Sester oder Kump Habermeel — 3 Kpst.
1 „ „ „ Sommer Erbsen — 2 Kpst.

---

[2]) Anders vermag ich das Wort nicht zu entziffern, ohne dass ich mir die Ableitung zu erklären wüsste.

Ein Mass wein — 1 Kopstück, ist itzund hier ½ Rthlr.
Ein Mass bier — 4 alb. Ist aber in 9 wochen keines hier gewesen.
1 Pfund Butter, wie die Hessen und Wälschen solche hier bringen — 2 Kopstück, ist 1 Rthlr.
1 Pfd. holändischer Käs — 2 Kopstück.
1 Pfd. schmelz-Speck — 2 Kopstück.
1 Hering — 4 Mentzer alb. bey einem alb. ist es ½ Kopstück oder ½ Spanischer Dlr.
1 Pfd. Stockfisch — 2 Kopstück.
1 Mass geschmeltz Butter — 2 Spanische Dlr. Hab selber für ½ mässlein geben — 1 Spanischen Dlr.
1 zimlich Untzlit Licht — 2 Mentzer alb.
1 Pfd. Untzlit — 2 Kopstück.
1 Pfd. Licht — ½ Rthlr., nunmehr wieder — 2 Kopstück.
Der Komp Saltz — 4 Kopstück.
5 kleiner Epfel pro — 1 alb.
1 Pfd. nuss pro — 1 alb. oder Petermenlein.
1 klein Bürdlein holtz, das doch grün und undüchtig, wie es ein Kind von 9 oder 10 Jahren tregt — 6 alb. war für einem Jahr mehr — 3 alb.

Am Ende des Januarij ist Margreta Michel Rörichs oder Beckers Frauw zu Miehlen ein 60jährige nach ihres Mans todt verstorben, hat ein tag oder etlich in Hans Schreiners Hauss unbegraben gelegen, weil sich kein Mensch im Dorf hat dörfen sehen lasen. Endlich ist Catherin Hans Schreiners Frau, so mit ihrem Sohn kranck gelegen, des Gestancks müht worden, hat mit Zuthun ihres Sohns den todten die Stieg herunder geworfen, in ein ander Gemach geschaffet, ist diese Frauw von Hunden und Catzen bis uf den Kopf uffressen worden, auch die Bein vertragen, da nichts mehr dann ein Rhör von ihr funden worden. Sollen die Hund mit ihren Händen uf der Gassen umbher gelaufen haben. Dergleichen Exempel hat man in Vicinia etliche gehabt.

Adam Huntzeler, hiebevor ein Senior der Kirchen Miehlen, ein sonsten verstendiger und für einen Bauwersman wolberedt, ist vleissig im Acker gewesen, deme auch Gott dieses Jahr reichlich gesegnet hat mit Korn, hat aber in seiner und seiner Dochter schwachheit und grossen Hunger nicht ein schnittlein Brot haben können, darmit er sich erquicken können. Da dieser itzund mit seinem einigen Kind Hungers muss verkohmen, bleibt er über die 8 tag und lenger liegen, denn niemand für grosem Gestank sich des todten Leichnames annemen und begraben wöllen, auch kein Leichtkahr bekommen können, denn von den uf und abreitenden, laufenden und streifenden Rotten keinem so viel Zeit gegeben worden, dass einer oder der ander ihm oder seinem Kind ein Leicht machen können, sondern erbärmlich in Stro gebunden und zum Kirchhof geschleppet worden.

Es sind die meisten, so dieser Zeit zu Miehlen, auch anderswo von den Miehlern, als zu Nassauw, Patersberg und Haussen verstorben, weil sie keine Nahrung, auch wol Brot, das Ihrer etliche zum heftigsten begert, nicht haben können.

Hat sich kein Pastor oder Seelsorger uf dem Lande bey seinen Pfarrangehörigen dörfen merken lasen, ist an keinem Ort in langer Zeit nicht einiger Gottesdienst celebriert worden, insonderheit ist mir in dem Pfarrhauss zu Miehlen vielmal nachgestellet worden.

Februarius.

Im Anfang dieses Monats ist es zwar gelind und sehr lauwarm wetter gewesen, dass man vermeinet der Sommer sey für der thür. Aber in der zweiten wochen ist ein sehr kaltes wetter mit einem wenig Schnee eingetreten, da der Rhein mit Eis gegangen, dass schwärlich und gefährlich überzufahren gewesen. Und ein Person herüber und hinüber 1 Kopstück geben müssen.

Ist nichts neuwes in allem forgefallen, allein dass die zu Welmich liegenden Soldaten, so kranck waren, uf dem Land, und also auch in dem übrigen noch stehenden Miehlen in den scheuwern mit ausdruschen des einmal geflegelten, auch wol gedruschenen Stroes übel bey den Bauwersleuten gehauset, alles Fruchtlein und Körnlein ausgesucht und hinweg genommen, dadurch denn den Bauwern der Hunger desto gröser gemacht, und Vielen die Verkahmung und Verschmachtung zu Leib und Leben gebracht worden. Ist uf der Strasen wegen der stätig uf und abreitender Rotten nicht fortzukommen gewesen, auch niemand gesundes sich in den Dörfern sehen lasen, darmit sie nicht zum Dräschen fortgedrungen und genötiget werden.

Haben solche Fruchten zu Welmich, zu Goärshausen, zu St. Goär und anderswo verkaufet und dann in den Wihrtshäussern mit spielen, fressen und saufen sehr dominieret. Das dünket mich einer Ehrbarn Statt-Policei nicht gemäss gehandelt zu sein, dass zu eusserster Ruinierung des armen Landman und Underthanen ein solch Pactieren, Verkaufen der frucht und alles entwendeten Hausgerhäts, dass auch das allergeringste in den Dörfern nicht mehr zu finden, zugelasen und gestattet wurd. Ja dass die Soldaten, ihre Weiber, Huren und Buben an einem offenen, sonst zum ehrlichen Marckt reputierten Ort die gestohlenen Sachen feil haben, und also diesen Kriegerischen Raubvögeln zu mehrem stehlen anlass machen.

Den 11 Februarij

sind von meinen Pfarrkindern zu Miehlen, zu Nassauw und zu Patersberg allein diese, so aus mangelnder Pfleg und Nahrung gestorben, zu begraben gewesen:

Johan Zahn und seine Frauw, zwei junge starke Leut, hab ihme diess Jahr zum Castenmeister annemen wöllen.

Samuel Gross, so sich und ein Haufen kleiner Kinderlein mit dem Schneiderhandwerk, Botenlaufen, Vogelfang und anderm sauwerlich und ehrlich durchgebracht.

Margret, Martin Bäckers seel. Frauw.
Kilian Hansen letztes Kind.
Catherin, Adam Huntzelers Haussfr.
Margret, Adam Fronborns Fr.
Catherin, Hanss Schreiners Fr.
Melchior Görg Hansen Sohn.

} zu Miehlen gelegen, hat niemand wegen der Crabaten zum grab diesen helfen können.

Summa der niedergelegten Ehen — 21. Und waren noch 20 Ehen gantz, davon doch etliche schwach itzund sind. Anno 1618, anno sc. ingressus mei ad Millenses, ist das Dorf von Haussgesessener Leut in den Häussern — 115 und wenig Jahr darfor — 130 starck gewesen.

Den 15 Febr. under meinen Chartecken diese Reime funden:

Wallfarten will Ich nicht laufen,
Ablassbrief mag Ich nicht kaufen;
So glaub Ich auch nicht an den Luthern,
Glaub auch nicht an Gottes Muttern.
Ich bin auch kein Calvinist,
Sondern glaub an Jesum Christ,
Der mich mit sein Blut hat erlost,
Ist meiner Seelen höchster Trost.

In diesen Tagen sind zwei Weiber von Endlichhofen zwischen dem Dörflein und Reichenberg, da sich die arme ausgehungerte und vertriebene Leut ufgehalten, todt antroffen und funden worden, eine nicht weit von Reichenberg, Miehlner frauw, von welcher der Kopf hat einen Steinwurf gelegen, gleichsam als wann er wär abgeschnitten gewesen, der Halss ist biss uf den Rumpf und die Brust fressen gewesen. Die andere Frauw hat nicht weit von Endlichhofen todt gelegen, an der hat man nichts gesehen. Ohne Zweifeln sind die arme Leut erlahmet und erfroren, und folgends die eine von einem Fuchs oder Hund angegangen und ihr der Kopf abgebissen worden.

Den 18 Febr.

ist Jacob Schreiber, ein Ehrlicher Man von Miehlen, in der Reichenberger Mühle, nachdem er etlich tag todt gewesen, gefunden worden. Dieser und Johannes Bettenhausser haben von anno 32 ihre Ersten-Rechnung noch zu thun, wurd michs kosten.

Den 26 Febr.

Bin ich mit meiner Hausfr. und etlichen exulierenden Miehlnern wiederumb naher Miehlen gegangen, in Hoffnung vor Crabaten von Welmich es mögte uf der Strasen etwas sicher sein und so viel Rhu gegeben werden, dass wir besehen könnten, wie innerhalb 5 Wochen, da wir am letzen für diesem da gewesen sind, allda wär gehausset worden, und auch so viel Zeit mögt gegeben werden, dass ich etwa noch in der Pfarrscheuwer aus dem gelegeten Stro ein Simmer könnt auströschen und herein tragen lasen. Aber niemand mehr zu Miehlen finden und antreffen können, denn in zweien Häussern und der Obern Mühlen einen Haufen krancker, an dem Leib und Gesicht armer verstellter Leut, die dem todt viel ehnlicher und gleichförmiger waren denn den Menschen, Man- und Weibs-Personen, und doch deren etliche in den Bettern den tag von den durchziehenden Crabaten sehr übel mit stossen, werfen und schlägen waren tractieret worden.

Sind deren Krancken vier, als sie meine Ankunft vermerket, in das Pfarrhaus gekrochen, mich ihnen und den andern das H. Abendmal zu communiciren angesprochen. Ist ein solche gestalt an diesen Leuten gewesen, dass ich mit grossem schrecken und verwundern sie angesehen, auch nicht gekannt hatt anfangs, wenn sie sich nicht durch die, so mit mir hinausgegangen waren, hetten anmelden lasen.

Hab ihnen aber die H. Communion nicht administrieren können, weil kein wein draussen zu bekommen war, auch die Hostien oder Abendmalsbrot, so in der Kirchen verborgen, von Soldaten gefunden und genommen. Und wann ich schon zur Hand dieses hett bringen können, so wurd darzu mir oder ihnen keine Zeit gelasen, denn es kam der Krancken einer, zeigt an, dass ich mich nicht zu seumen, sindemal jenseits der Bach wieder bey Johan Hahns Hauss, darinnen circiter 7 oder 8 Krancker waren, Soldaten wären, und kämen von Boppart. Ich also alles stehen und liegen lasen, und mit groser Forcht mit meiner Frauwen naher St. Goär mich gemacht.

Den 29 Februarij

abermals zu den Krancken, mein officium mit beten, tröstung, H. Abendmal reichen hinausgegangen, allein, weil Jederman mitzugehen sich gefürchtet. Hab in dreien Häussern deren 20 communiciret. Sind under diesen 20 zwar noch ein Ichtwass gesund gewesen, welche den andern Krancken zur Hand gegangen, aber balt nach empfang vom H. Abendmal angefangen sich zu klagen und auch gelegt.

Uf dem Hof Afterbach eodem die 5 in die alte Kirch begraben worden.

In meinem Hinübergehen bin ich uf Endlichhofen kommen, darinnen nicht ein lebendiger Mensch, allein zwen starker Hund für Michelengens Hauss antroffen, welche mich gresslich angesehen, worüber ich mir die gedanken gemacht, es werden todter Menschen in diesem Hauss liegen, bin hinein, doch mit forcht gegangen, da ich gleich fornen im Hauss einen Menschen, dem der Halss, Achsel und Arme, auch das Gemächt oder die pudenda abgefressen waren, das Hembt biss uf die Füss herunder gezogen, gefunden. Hat man nicht erkennen können, weil auch der Kopf nicht zu finden, ob es ein Man oder Weibsperson gewesen. In der Stuben etliche Böchter[3]) uf der Erden und alte Kleider Lumpen gelegen, desgleichen noch etliche Bein und Knochen von Kindern. Und sollen in diesem Hauss 3 Kinder von den Hunden sein fressen worden. Sind also in diesem Dörflein 8 Menschen von den Hunden in ihr bestialisch Gedärm begraben.

[3]) Vergl. Böcht. Kehrein, Wörterbuch. S. 85.

War diesmal nur noch ein einiger Man, Wilhelm Spitz, und zwei Weiber, davon eine ich zu Miehlen mit den andern Krancken communiciret, beym Leben. Zu Rupertshofen und Cassdorf sind all miteinander verstorben.

Einen Hund hat die Kühhirtin zu Rupertshofen in diesen tagen geschlachtet und gefressen.

Herr Adam Ebelius, ein sehr freuwndlicher Man und guter beliebter Nachbar und Prediger zu Rupertshofen, hat beneben andern Kindern ein junges Söhngen von 3 oder 4 Jahren verlasen, das wegen seiner schönen gestalt, anzeigungen gutes indolis, auch anderer Wesslichkeit dem frommen Vater sehr lieb und angenem, und gleichsam sein Benjamin war, das ist mit der Magd am letzen gestorben und von den Hunden, weil niemand begraben können, ufgefressen worden.

Obenbenente Kühhirtin, wie gewiss berichtet wurd und Herr Obrister Wachtmeister und Commandant uf Rheinfels, Jungker Görg Philips von Buseck zu Rupertshofen durch einen Soldaten solches zu erfahren wahr befunden, hat von ihrem todten Man gerissen und geschnitten, solches gekocht und mit ihren Kindern gefressen, auch ihrem Vater die schenckel abgehauwen, gewaschen, gekocht, desgleichen den Kopf gesotten, ufgethan und gefressen. Als sie gefragt worden, wie es geschmeckt, geantwortet, wenn sie nur ein wenig Saltz darzu gehabt hetten, hett es gut geschmeckt.

Den 4 Martij

bin ich naher Miehlen mit meiner Haussfrauw sampt noch 3 Personen gegangen, in dem Stro noch etwas Körnlein zu suchen. Hab circiter 3 Sömmern, nachdem 3 und 4 gedruschen einen gantzen halben tag, von dem besten bekommen. Hab diesen Personen von diesen 3 Sömmern und einem Sömmern wicken naher St. Goärshausen zu tragen gegeben 5 Kopstück zu Lohn, zweymal draussen zu essen, und hierinnen 1 Leub[4]) brot und $1^1/_2$ mass wein. Kost mich demnach ohne das Essen draussen $7^1/_2$ Kopstück. Und haben wir beide mit gehen Leib- und Lebensgefahr ausstehen müssen.

Diesen tag hat eine starcke Parthei Crabaten uf dem Rupertshofer Kirchhof gelegen, die Turmwacht gehalten, und uf die Strasen speculieret, die Leut zu erhaschen, haben übel mit denen, so sie erhaschet, verfahren. Bin mit meiner Frauwen bey einem kleinen Bücksenschoss nahe under sie kommen, dass sie unser auch ansichtig worden und herzugeeilt, aber Gott hat uns aus ihren Augen gerissen, dass wir durch einen Graben an Rupertshofen uns vor ihnen verloren, dass sie wieder zurück gewichen. Sich hernach diejenigen, die ihnen under den Händen waren gewesen, zum höchsten über unserm entrinnen verwundert.

Den 5 Martij

ist Johannes Stock, ein frommer Ehrlicher und Gottesfürchtiger Man, mein nunmehr in das 18 Jahr Kirchen Senior Und Hafener zu Miehlen, ein 53 oder 54jähriger, todt antroffen und funden, auch gehn Miehlen uf den Kirchhof getragen und begraben worden von Adam Hönichen, auch Kirchen Seniorn, Jost Rörichen und Philipsen Martini. Hat uf dem Michlner Feld an dem Afterbacher weg, uf hemmel Heck genent, in die 5 woch todt gelegen. Und ist niemand in solcher Zeit gewesen, der sich des armen verlorenen todten Mans angenommen und den begraben hett.

Da diese Männer zu ihm genahet, ihme ufheben und zum Begräbnis tragen wöllen, er angefangen natürlich aus der Nasen zu bluten, dass das Blut uf die Erd geronnen, auch angefangen under dem Angesicht und umb den Halss so schön und rhot zu werden als wenn er leibet und lebet. Hab auch uf den gantzen weg biss zu dem Kirchhof das Blut getropfet. Sey an seinem Leib nichts verseeret gewesen, allein die Schu, so allda gelegen, seyen ausgezogen und an einer Fersen etwas genaget gewesen, dass man gesehen, dass es das Gethierts muss gethan haben. Ist ein

[4]) Laib.

frommer Man in Miehlen gewesen, so ist es fürwahr dieser Johannes Stock gewesen. Der eben in der Stund, da ich der Miehlener Gemein zu einem Pfarrherrn bin commendiert worden, zu einem Kirchen Senior per vota communia Seniorum reliquorum erwehlet und vom Herrn Superintendenten selbst in der Kirchen vorgestellet und in Pflicht angenommen wurd.

In diesen tagen ist Löhnstein und der Stein Nassauw von den Keyserischen plockieret und belägert worden.

Hasen haufenweiss zu Michlen, gleichsam als wann sie zahm gemacht wären, uf den verbranten Plätzen nacht und tag gelaufen.

Den 23 Martij

bin ich uf meines Sohns Georgij Philippi Plebani, fürstlich Hessen-Butzbachischen Ambtskellers zu Butzbach, wie dann auch meines Bruders Servatij Plebani Chirurgi jurati und Civis Fraccofurdiani schriftliches Begären von St. Goärshausen mit meiner lieben Hausfrauwen zu Schiff ausgezogen naher Franckfurt und von dannen naher Butzbach mich zu begeben, darmit wir unsere Gesundheit desto eher recuperieren und uns aus der unbillig übermechtigen theuwerung entheben etlicher masen könnten.

Haben die erste nacht zu Heimbach gelegen, da ich mit einem tückischen Soldaten wegen meines Hunds in Ungelegenheit kommen. Die ander nacht unser Lager zu Winckel gehabt, die 3 nacht zu Maintz, die 4 in dem Marckschiff bey Höchst uf dem Mayn. Sonntag Laetare zu Franckfurt in meines Bruders Servatij Hauss umb 12 Uhren ankommen und benefice empfangen worden. Haben verzehret und verfahren in allem circiter 8 Thlr. in diesen 8 Meilen.

Hier muss ich nicht unangezeigt lasen, dass ich mit meiner Hausfrauwen, darinnen das Begräbniss meiner Dochter seeligen 1 Thlr. das Herberg- und Holtzgelt den Winter über gerechnet, auch was in Unser beider schwachheit ufgegangen, von dem 15 Novembris 1635 an biss uf meinen Abschied von St. Goär den 23 Martij hujus anni 1636 verzehret hab, und doch mein eigen Brot darbey gehabt — 78 Reichsthlr. 1 Reichsort und $^1/_2$ Kopstück. Und haben doch zum alleräussersten Uns leiden müssen. Woraus dann die überaus grose theuwrung, mögt wol sagen schinderei der Kremer an dem Ort abzunemen. Als zum Exempel: Es sind solche Kremer umb die Fastnacht hier zu Franckfurt gewesen, Käss, Butter, Stockfisch und andere Victualien Centner weiss eingekauft, das Pfd. Käs drunden zu St. Goär pro 2 Kopstück, das Pfd. Butter gleichfalls pro 2 Kopstück gegeben, da es umb dieselbige Zeit hier zu Franckfurt das Pfd. Käss über 3 oder zum meisten 4 Batzen nicht gegolten. Solche geben itzund noch das Pfd. Butter pro 2 Kopstück, gilt hier eines, desgleichen den Käss etc.

Ein Buch Papier wurd dorten verkauft für 2 Kopstück, hier für 6 albis. 1 mass nicht düchtiges Bier dorten für 6 alb. Hier gilt das Doppelbier, desen $^1/_2$ mass besser dann dorten 1 mass, nur $^1/_2$ alb. Und soll doch die frucht dorten viel wolfeiler sein dann hier.

Sind derowegen die Herren Pastores zu St. Goär, besonders Herr Doctor Superintendens höchlich zu loben, dass sie pro concionibus diese grose schinderei solcher wucherer, auch den übermechtigen hochmut und Kleiderstoltz, darauf viel gehet, mit eifrigem Ernst treffen. Hier zu Franckfurt, wenn 20 Bürgersweiber trauwren, so verkleiden solche nicht so viel reines Leinweds an sich, als dorten eine schlechte Bürgerin, da alles hinden und fornen mit reinem Leinwed von oben bis unden uf die Erd muss behangen sein. Dass ein Ehrlicher Man zwischen solcher Bürgerin und wol Schusterin oder Schneiderin und einer stattlichen Edelfrauwen oder Grävin in vestitu lugubri keinen Underschied wissen oder haben kan.

Hab uf die reiss naher Franckfurt und Butzbach nur 14 Thlr. und etliche Kopstücker (nachdem mir die gemachte Hoffnung, dass nemlich mir die $2^1/_2$ Maltern Korn und $2^1/_2$ Maltern Habern wegen der Rupertshofer und Cassdorfer und das Malter Korn wegen der Endlichhöfer von ihrem geflegelten naher Reichenberg ge-

liefert werden solt, in den Brunnen gefallen war) mitnemen können. Herr Doctor Jeremias Causenius Ambtman daselbsten hat mir zwar stattliche Hoffnung gemacht, dass ich entweder mit frucht soll bezahlet werden, oder dass er mir in billigem wehrt Gelt dafür geben wolt: Ist aber inmittels schwach worden und verstorben, also dass ich 4 gantzer wochen vergebens ufgewartet, mein Gelt darüber verzehret und endlich ohne einige dieser fruchten und anderer Exstantien Bezahlung mich von St. Goär hinweg thun und alles, was ich noch übrig von dem vielfeltigen Kriegsrauben gehabt, dahinder lasen müssen.

Den 30 Martij

bin ich bey Herrn Johanni Goetzenio vornemen Stattpredigern zu Franckfurt gewesen, welchen ich seid anno 1607, da er Pfarrherr zu Wehen damals und ich Ludimoderator und Pfarrherr zu Neuwhofen war, nicht gesehen hatt. Hat mich und meine Hausfrauw mit sonderlicher benevolentz empfangen und wol tractieret. Den folgenden Freytag hat Servatius mein Bruder den Herrn und seine Hausfrauw ad caenam invitieret. Ist also zu diesem mahl unsre alte vertrauwliche Freund- und gleichsam Bruderschaft reintegriert und erneuwert worden.

Eodem die ist ein Regiment oder 3 von dem Keysserischen Volck, so der Frantzoss im Elsass geschlagen haben soll, zu Franckfurt über den Mayn gesetzet, haben an allen Oertern da sie hinkommen ohn Underschied nicht Keysserisch, sondern Tyrannisch und barbarisch mit brennen, rauben, plündern und niederschiessen und erwürgen der armen Landleuten gehandelt. Es soll auch in dieser schlacht Colloredo sein gefangen, und alles im Stich von den Keysserischen sein gelasen worden.[5])

In diesen tagen ist für Hanauw der Oberst Lamboi geschossen worden. Sind etliche grose Ocksen, so naher Franckfurt gehörig gewesen, bey Hanauw von den Keysserischen sampt etlich hundert Dlr. Gelt abgenommen. Sollen der Ocksen zu zweien mahlen über die 200 gewesen sein.[6])

Ist eine schlechte Freuwndschaft den Bundsgenossen erwiesen. Desgleichen wurd auch wieder referiert, dass die Herrn zu Franckfurt dem Lamboi dieses verweisen lasen und die Contribution gelder, soll über die 8000 fl. sein, abziehen wöllen.

Sind die Hanauwischen Soldaten ausgefallen, und etliche Schiff mit Speck, Butter, Käss, Früchten und andern Victualien und vielen Pfaffen-Gütern beladen, ausgeleeret und in Hanauw gebracht.

Den 3 Aprilis

bin ich zu St. Catherinen in nechsterwentes Herrn Goetzenij Predig gewesen, erkläret ex cap. 27 Matthaei wie Christus zwischen zweien mördern wär gecreutziget und gelästert worden, auch seine Kleider getheilet. Von diesem Stück der passion subjungiert er 4 locos communes: 1) de causis et fructibus passionis. 2) dass diese zwen übelthäter, deren einer sich bekehret und das Paradiess ihm versprochen wurd, der ander in seinen Sünden und Lästerungen ohne Buss stirbt und verdirbt, Vorbild des gantzen menschlichen Geschlechts seyen, desen ein theil seelig, der ander aber ewig verlohren und verdambt werde. Die Ursach der Verdamnuss sey nicht Gott und seinem Sohn Jesu Christo, sondern Ihr der Menschen Halsstarrigkeit und Unbussfertigkeit zuzuschreiben. Quod dictis et exemplis scripturae probabat et illustrabat. 3) Locus erat de abusu et luxu in vestitu. Dass durch solcher Pracht, item Pancketen des übermessigen fressens und saufens die armen Underthanen oftmals ausgesogen und verderbet und die Straf zugezogen würd, dass deren under grosen Personen anitzo zu finden, die sich hiebevor in Sammet und Seiden, Perlen und Edelgestein bekleidet und umbhangen hetten, nicht halt mehr so viel hetten, dass Sie den Madensack recht nach Notturft bedecken könnten, accommodirete hierhero das, was Esaia 3 von der stoltzen Dochter zu Zion geschrieben und gedreuwet stehet. 4) Locus erat von der

[5]) Vergl. Theatrum Europaeum III, 626.

[6]) Theatrum Europaeum III, 640.

heutigen Juden viel und mancherleien greuwlicher Lästerung, die sie gegen Unsern Messiam ausgössen, dass sie ihren Voreltern hierinnen nachgefolget, dass demnach eine Christliche Obrigkeit diese nicht dulden und leiden soll, auch kein Christ mit ihnen essen und trincken, gemein- und gesellschaft haben und deren Artzeneimittel gebrauchen.

Dieses alles wurd mit einem rechten ernst und eifer vorgetragen, und aus Gottes wort, dem geist- und weltlichen Recht und andern Christlichen Statuten erwiesen.

Den 14 Aprilis, uf den Grünen Donnerstag

bin ich mit meiner Hausfrauwen Anna Maria in der Hospital Kirchen zu Franckfurt bey Herrn Philips Görg Lichtenstein und Herrn Vito zum Abendmal gegangen. Hielt Herr Lichtenstein mit Uns in einem schönen Gemach privatam confessionem et absolutionem, welche bey der Franckfurter Kirch in fixo usu.

Herr Vitus reicht panem consecratum, dann Lichtenstein calicem. Hab seid Michaelis elapsi anni 1635 das H. Abendmal nicht haben oder halten können. In meiner und meiner Hausfrauwen schwachheit zu St. Goär es heftig begärt, aber keines Predigers, quia peste nos infectos esse sibi persuaserant, theilhaftig werden können. Welches mir ein recht hertzenleid war.

Dieser 14 Aprilis

ist mein Natalis oder Geburtstag. Denn anno 1581, wie mein Vater seel. Herr Servatius Plebanus solches in seinem Buch[7]) under andern verzeichnet hat, den 14 tag Aprilis, war ein Freytag, vormittag zwischen 9 und 10 Uhren bin von meiner lieben Mutter Eva Schefferin (der Scheffer Geschlecht ist zu Dietz, Sarbrücken, Hohenstätten etc. als aus welchem etliche vorneme Beambte kommen, wol bekant) zu Burgschwalbach im Pfarrhauss, liegt itzund in der Esch, in diese welt geboren, auch folgenden Sontag durch das Sacrament der H. tauf Christo und seiner Kirchen einverleibt worden.

Bin das zweite Kind und Sohn gewesen, auch balt in meiner Kindheit zur Schul gehalten worden. Mein erster Schulmeister gedenekt mir nährlich. Der zweite war von Odershausen, da er ein 18 Jahr Pfarrherr gewesen war, uf die Schul gehn Burgschwalbach gesetz worden. Und weil er kein Latinus war, hat mein Vater sich meistes theils der institution meines Bruders Görg, der etwas uf 2 Jahr elter war als ich, und meiner underfangen müssen. Mein Bruder ist zu den Jesuiten naher Maintz gethan worden, weil ich aber noch etwas zu gering, zu Hauss gehalten, biss dass anno 1594 ich dem vortrefflichen gelehrten Man und vleissigen Informatori der Jugend, Herrn Johanni Thielmanno von meinem lieben Vater commendiret und in desen institution naher Strintz Trinitatis bin geschickt worden. Da derselbe in Herrn Johannis Venatoris, senioris und Pastoris deren Kirchen convictu circiter 12 Edelknaben und anderer ehrlicher Leut und Pfarrherrn Kinder in latina et graeca lingua, und also auch mich instituirete, doch da zugleich mit der gemeinen Dorf-Jugend die Schul hielte: wie wir dann auch unsere Zusammenkunft in dem Schulhauss uf dem Kirchhof daselbsten hatten, allein als die Latinischen ihr Gemach von den andern absonderlich hetten. Wurden so weit bey diesem vleissigen Man gebracht, dass sie hernacher zu Marpurgk und anderswo mit Rhum und Ehren publicas lectiones anhören dorften. Nachdeme aber zu Itzstein anno 1596 das Gymnasium, und zwar nach desen Herren Graven Johan-Ludwigen tödtlichem Pfall angestellet wurde, ist diese Schul zu Strintz naher Itzstein transferiert, und erwenter Herr Johannes Thielmannus zum Rector verordnet worden. Von welchem hernacher viel Pfarrherrn und gelehrter Männer in den 3 Ständen ufkommen. Denn er bey der hohen Schul 'Marpurgk desen Rhum gehabt. Bin bey meines lieben Vaters Bruder Johan Völckern,

[7]) Dazu die Randbemerkung: Ist vermög väterlicher Disposition nach seinem todt mir zugestellet. Weil ich Ihm das Buch verehret und ein carmen genealogicum anfangs gesetz hatt.

sonsten auch Plebanus genent, der Schultheiss war und keine Kinder hatte, zur Herberg und in die Kost gegangen. Aus dieser transferierten Schulen bin ich zu meinem Vater wieder naher Burgschwalbach kommen. Und weil uf Bevelch der hohen Obrigkeit mein Vater den Bruder von den Jesuiten zu Maintz abhohlen müssen, bin ich ein zeitlang von meinem Bruder und Vatern in patria in exercitiis utriusque linguae underrichtet, und folgends balt nach Verschickung des Bruders ad Academiam Marpurgensem[8]), auch naher Marpurgk kommen.

Bin zwar in das Paedagogium majus, wie es genent wurd, von dem Herrn Paedagogiarcha Johanne Ferinario ad secundam classem gesetzet worden[9]), aber nicht viel über ein Jahr darinnen geblieben. Denn in zweien Collocationibus bin ich über 40 meiner condiscipuln kommen, und in der dritten über 13 gesprungen, und sampt 32 eximiert und ad publicas lectiones promoviert worden. Hab in Exemtione Gratias ex jussu Paedagogiarchae gethan, das sonsten dem primo zustand. Da ich ad publicas lectiones kam, hab ich das erste Jahr M. Rudolphum Goclenium, den ich auch im folgenden nicht verseumet, in Logicalibus, Sphaericis et aliis, item Herrn M. Theodorum Victorem graecarum literarum professorem, darnach Petrum Nigidium rhetorem et alios gehört und vleissig alles calamo excipiert. Disputationes philosophicas et theologicas publicas, ubi potui, non neglexi. Per totum biennium etiam interfui lectioni et professioni Aloisij Hartmanni Mathematici. Hoc studio mirum in modum delectatus fui, sed defuit continuandi facultas. Herrn Doctoris Balthasaris Menzeri, als des vornembsten Theologiae professoris collegium privatum, darinnen certae theses ad disputandum wöchentlich geschrieben und ventiliert wurden, auch besucht. Deswegen erwehntem Herrn Doctori, als er anno 1616 zu Langenschwalbach bey dem Sauwerbrunnen war, dieses noch eingedenck war, und darumb, weil er vernommen, dass ich nicht weit davon wöhnete, mich zu sich kommen lasen, ohnerachtet dass nach meinem Abschied von Marpurgk es über 15 Jahr war, und wie vormals, also itzund mir alle Humanität erwiesen. Hab auch etliche Victualia, Hasen, junge Hahnen, Hüner, Käss, Eyer, Butter diesem meinem praeceptori offeriert und zutragen lasen. Und wie ich in den Classibus neben den publicis allezeit einen privatum praeceptorem, nemlich den vleissigen, treuwen und vornemlich in utraque lingua latina et graeca sehr gelehrten Man, Jacobum Myceium gebraucht hab, also in Academia hab ich beständig gehabt den vortrefflichen philosophum und theologum M. Davidem Wasium Francobergensem, der täglich ein horam privatam in seinem Collegio oder Musaeo hielte. Ex cujus instinctu in publicis Academicis auditorijs ut et in aede cultica saepiuscule solute et ligate, et brevi quidem ante discessum meum Marpurgo de ingressu Christi Hierosolymitano carmine heroico declamavi. Anno 1601 pro gradu Magisterij sub praesidio carissimi et famosissimi philosophi Dni Rudolphi Goclenij de intellectu et voluntate, materia in Physicis difficilima et amplissima disputavi. Duravit antem disputatio a septima matutina usque ad undecimam. Qua laude problemata illa satis ampla defenderim, Dni Praesidis et Dni Wasij carmina edita ut et aliorum professorum in libro stemmatum meorum extantia testimonia praeter illud commune academicum ostendunt. Fui inter 32 candidatos primus. A studijs autem, praesertim medico, cum illi in aliis, inprimis Italiae Academiis operam impendere vehementer desiderarem, ad functionem scholasticam Wehensensem cum in praeillustris Nassoico-Saraepontanae Viduae aula, tum in oppido avocabar. Praefuerat antem frater meus Georgius illi officio per triennium, qui cum a nobili viro Andrea de Leyen ad Martinsteinianam ecclesiam vocaretur, praedicta Dna Vidua, generosissima Dna Anna, modernorum nostrorum praeillustrium trium comitum avia, me ut patriae filium fratri successorem petijt. Cui neque pater meus neque ego refragari potuimus: eo magis quod filius ipsius Dnae Johannes Casimirus, comes de Nassau-Sarbrücken ante paucas septimanas

[8]) 24. April 1596 immatrikuliert. Caesar, Catal. stud. schol. Marpurg. S. 100.

[9]) Am Rand hat Pl. vermerkt: Ist anno 1596 geschehen. — Das stimmt aber nicht zur Pädagogiumsmatrikel, wo er 1597 verzeichnet steht.

Wehenij ex vita decesserat et sic promissum ab ejus generositate de missione mea ad Paduensem Academiam et in studio medico sustentatione mihi praestitum non implebatur. Da nun Ihro Fürstl. Gnaden, die Durchlauchtige Hochgeborne Fürstin und Frauw Elisabetha, geborne Landgrävin zu Hessen, Hochvorermelten Herrn Graven Johan Casimirn nachgelasene Wittib, so bisshero Ihren Residentz zu Weilburgk gehabt, sich mit Ihrer Fr. Schwiegermuttern, der Hochwolgebornen Grävin und Frauwen Anna, gebornen Grävin zu Nassauw Catzen Ehlenbogen dahin vergliche, dass Ihro F. Gnaden Weilburgk resignierte, und von Wehen die Hochwolerwente Grävin naher Weilburgk zoge, ist Ihre F. Gnaden naher Wehen kommen und allda Ihren Witwen Residentz genommen. Und die alte Grävin mir antragen lasen, auch selbsten angezeigt, ich solt mit naher Weilburgk kommen, wolt mir zum Rectorat der Schul helfen, auch den tisch im Schloss geben, den doch zuvor keiner von der Schul gehabt hat. Jedoch weil mir alle gelegenheit nunmehr bekant zu Wehen war, liess mich die Fürstin ansprechen, da ich in meinem Dienst bleiben wolt, solt ich es bey Ihrer F. Gnaden zu Hof so gut haben, wie ich es bey der Fr. Mutter mögt gehabt haben. Worauf ich also blieben von anno 1602 Martini an biss in annum 1607. Und weil die Neuwhöfer von der Wehener Kirchen wurden separiert, weil sie an der Kirchen allda sich einmal weigerten mitzubauwen, und also den Pfarrherrn zu Strintz-Margreten zu gewisser Zeiten hohlen müssen, als wurd bey Ihro F. Gn. und Herrn Superintendenten angehalten, dass doch der Schulmeister zu Wehen dahin mögt disponiert werden, dass er den Gottesdienst Son- und Feiertags versehe und zu ihrem Pfarrherrn verordnet wurd, welches er denn neben seiner Schul versehen könnte. Lass mich also bereden, wiewol allerdings nicht gern, dass ich dieses uf mich neme. Versprechen mir Jahres 32 Thlr. neben den accidentibus, so sie naher Wehen gegeben. Versehe es ein Zeitlang, ehe ich examiniert und ordiniert wurde. Das Examen und Ordination ist anno 1604 umb den Herbst geschehen zu Weilburgk in der Kirchen im Angesicht vieler Gräflichen, Adelichen, Gelehrten und Ungelehrten Personen. Der Herr Superintendens Dns Laurentius Stephani profectum studiorum meorum erzehlet, auch wie ich im Examine bestanden, wie solches auch, wie er sagt, aus meiner Predig zu vernemen gewesen, dass ich etwa in diesen Studijs nicht ein unbekanter Gast im frembden Land sey.

Meine gnädige Grävin und Frauw, die sich in Ihrem Abzugk von Wehen gantz gnädig gegen mich erklärte, Ich solte mich in meinen studijs, vita et moribus erweisen, wie ich mich bey Ihro Gn. und den Ihrigen zu Hof erwiesen hab, Sie wolte sich als ein Mutter gegen mich erzeigen, diese hat mich, ehe ich zu meiner Prob-Predig gegangen, in Ihr Gemach berufen lasen, und weil es noch zimlich frü, ein warm gesotten Huhn uftragen lasen, davon abgerissen vorgelegt, und einen grosen halbmässigen Kraussen mit dem allerbesten Kreuterwein vermischet vorgesetz, ich wolt oder wolt nicht, genötiget zugleich mit Ihren Döchtern, dass ich essen, den Kraussen aus- und, wie Ihro Gn. sagt, mir ein Hertz trincken müssen, es wär vinum sapientiae. Es hat Ihro Gn. nicht wöllen haben, dass ich wieder aus dem Schloss in Herrn Superint. Hauss und mit dem zur Kirchen gehen solt, sondern mich durch den Lustgarten aus dem Schloss in die Kirch mit Ihrem Frauwzimmer begleitet, auch in die Sacristei lasen weisen, dass ich darinnen bleiben und meditieren solt, biss das Gloria in dem Chor gesungen, under welchem ich mich auf die Canzel bey zeiten machen und anfänglich wol umbsehen solt, darmit ich nicht hernach in ipso orationis cursu wegen der underschiedlichen Objecten erschrecke. Finita oratione hat Ihro Gn. mich stracks aus der Kirchen wieder mit sich in das Schloss genommen, Dnm Superintendentem, Dnm Antonium Moserum, Pfarrherrn zu Weilburgk, qui Lutheri et Melanchthonis discipulus fuerat, item Dnm Erasmum Reinhardi, rectorem scholae Weilburgensis, einen trefflichen Logicum und in disputando geübten Theologum zur malzeit uf dem Saal berufen und mit essen und trincken über Ihrer Tafel splendide tractieret, und also das convivium für mich reichlich ausgericht. Hatt es zwar uf Herrn Superintendentis Anweisung zur Herberg zum grünen Baum bestellet, aber Ihro Gn. hat dem

absagen lasen. Dieses setze ich nicht ex ambitione aut arrogantia aliqua, mir einen sonderlichen Rhum dardurch zu erjagen, sondern vielmehr der frommen und Gottseeligen Grävinnen Hochgeehrte Tugenden und rechte Christlöbliche affection gegen das Ministerium und die landsangehörige Prophetenkinder pro merito zu rhümen und mein danckbar Gemüht anzuzeigen.

Anno 1605 den Mittwochen nach dem ersten Sontag im Advent mit meiner hertzlieben Haussfr. zu Wehen im Schloss Hochzeit gehalten, haben 17 gefassener Tisch Hochzeit Gäst gehabt. Hat Ihro F. Gn. ein auschnliches Deputat, das sonsten nicht leicht einem geschicht, darzu gegeben. Hat zuvor eben in diesem Jahr auf Petri und Pauli Uns die sponsalia auf der Essstuben, waren 4 Tisch, gehalten. Ist die Hofmeisterin von Darmstatt darbey gewesen, weil meine Haussfrauw an die 10 Jahr bey der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin und Fr. Eleonoren, gebornen Hertzogin zu Württenberg und Landgrävin zu Hessen uf dem Frauwen Zimmer gedienet. Und hat Hochermelte Hertzogin meine Hausfrauw, da sie noch ein Kind von 7 oder 8 Jahren, aus dem Herzogthumb Württenberg, da mein Schwür-Vater uf dem Schloss Wiettlingen bey Aurach ein Vogt gewesen, nach seinem todt mit sich naher Darmstatt geführet, da sie erstlich bey ihrer Mutter Schwester, Fürstliches Mundschenckens Frauwen Elisabethen, Wilhelm Kümmels Haussfrauwen ist erzogen worden.

Wir haben 5 Kinder mit einander gehabt, 2 Söhn und 3 Döchter, darvon der elteste itzund allein im Leben. Das eine Söhnlein, Jacob genennt, so anno 1609 zu Weltrott jung worden, ist allda in seinem zweiten Jahr an den Pochen gestorben. Das jüngste und letze Anna Veroneca zu Miehlen jung worden, im 7 Jahr gestorben. Meine Dochter Sophia Margretha, unser gnädigen Fürstin zu Wehen Cammermagd, so ich, nachdem Wehen durch des Cardinals Infantis Hispaniae barbarische Völcker ausgeplündert und die fromme Fürstin mit Ihrem Frauwen Zimmer weichen müssen, in unserm Exilio zu uns genommen, ist zu St. Goär anno superiore 1635 den 19 Novembris bey mir und der Mutter Peste gestorben, doch war die Mutter so kranck, dass sie weder der Dochter todt oder begräbnuss erkennen konnte. Meine ander und elteste Dochter Anna Elisabetha, Herrn Andreae Grusemanni Pfarrherrs zu Breithard fromme Haussfrauw, ist zu Schaumberg uf dem Schloss, da ihr Herr in diesem seinem exulierenden Zustand ein berufener und sehr angenemer Hofprediger und der angehörigen Dorf Kirchen Pfarrherr war, mit ihrem hertzliebsten Döchterlein Anna Mariegen den 17 Novembris auch Peste verstorben. Liegt zu Grambergk begraben. O quanta vulnera! Mein erster und eltester Sohn, cujus vita et mors in manu Dei, ist anno 1606 in die Hieronymi in diese Welt zu Wehen uf dem Rhathauss geboren worden.

Anno 1606 bin ich von meinem gnädigen Graven und Herrn Ludwigen, Graven zu Nassauw-Sarbrücken, durch Herrn Ober Ambtman zu Weilburgk, Jungker Johan Gottfrieden vom Stein zu der Pastorei in dem Ambt Schönauwen berufen worden. Und weil voriger Pfarrherr mich bat, dass ich Ihnen den winter über noch zu Weltrott lasen wöllen, hab ich gewartet biss in den Mertz des künftigen 1607. Den 12, ni fallor, Martij ich mit meiner Haussfrauwen, beiden Eltern und unserm Söhngen Görg-Philippen, der 20 Wochen alt war, bin aufgezogen. Hat uns unsere gnädige Fürstin uf Ihrer Kutzen mit 6 schönen Braunen naher Weltrott lasen fahren. Die auf diesem Ambt Schönauwen, die Strütt genent, haben unsere Sachen mit 6 Karchen und einem Wagen, waren 16 Pferd, abgeholet. Herr Abt zu Schönauwen hat der Fürstin Pferd und Kutzer ins Kloster genommen, und uns Wein genung naher Weltrott den Abend unser Ankunft geschickt, und ist Herr Prior Laurentius Knophius ipsa vespera zu uns kommen.

Herr Laurentius Stephani Weilburgischer und Herr Tobias Weberus Itzsteinischer Superintendens hatten mich etliche tag zuvor, nemlich Montag nach Reminiscere eingesetz. Bin zu Weltrott von 1607 biss im Jahr 1618 verblieben, da nach Herrn Henrici Sebastiani todt naher Michlen gesetz, ohnerachtet dass andere eiferig hiernach liefen und Vertröstung hatten. Bin also den 17 Martij 1618 von beyden Herrn

Superintendenten dahin durch ein Schreiben avisiert und bevelchet worden, dass ich Herrn Henrico Sebastiani, der plötzlich in der grosen Bach von dęm Ufer obendig Mariävels hinabglitschent umbkommen war, die letze Ehr anthun und mit einer Leichtpredig und anderen gebürenden ceremonijs zur Erden bestatten und die Pfarr versehen solt. Und wurd mir zum Gehülfen Herr Casparus Flacius Pfarrherr zu Mariävels und M. Caesar, so darzumal Schulmeister und Diakonus zu Miehlen war, zugegeben. Hab von Weltrott ausser von dem 17 Martij bis nach Pfingsten die Pfarr Miehlen versehen, und bin den Freytag für dem Sontag Trinit. durch beide Herrn Superintendenten solenniter eingesetz worden. Allda biss annoch in diess 1636 Jahr verblieben, nachdem ich mich seid Michaelis anni superioris gar nicht hab zu Miehlen dörfen sehen lasen. Terminiere also noch in meinem Exilio umbher, der liebe Gott weiss, ob ich immermehr an meinen Ort zu Miehlen zu meinem Ambt kommen werde. So weiss auch der, welchem das Zukünftige wie das Gegenwärtige bekant ist, und in desen Hand mein Leben und Sterben stehet, wann, wo und wie mir mein Ende beschäret sey.

Dieses hab ich der Ursachen halben zu Butzbach zu Papier bringen wöllen, weil ich in diesem 56 Jahr aetatis meae, der ich ohne das ein Valetudinarius bin, täglich neuwe Pest an meinem Leib habe, und das Hauss so lange kracht, biss es über einen Haufen felt, darmit mein Sohn wisse etlicher massen mein Herkommen, education, studia, vocationes, vitae cursum, conjugium, fortunam etc. Gott gebe, das wir beyde ihm und seiner vielgeliebten J. Fr. unser nunmehr auch lieben Dochter von elterlichem treuwen Hertzen wünschen, dass seine, auch ihre Nachkommen nimmermehr ein solchen unaussprechlichen Jammer, Ruin und Verderben erleben, dergleichen fürwahr unsere Voreltern in das zehnde und mehr Glieder hinaufwerts nicht erfahren haben.

Den 1 Junij

ist Herr Daniel Hörle Notarius publicus, so hiebevor Ihro F. Gn. Cammerdiener und folgends Köchenschreiber gewesen und Bürger zu Butzbach war, begraben worden, welchen etliche Keysserische Soldaten auf der Reiss hieraus naher Giessen den 30 Maij bey Körchgenss mörderischer weiss erschossen haben.

Und ist in dieser Zeit gross Rauberei, Dieberei und Mörderei hin und wieder uf der Strasen gewesen.

Den 3 Junij

sind von den umb Butzbach liegenden und streifenden Keysserischen Soldaten Ihro F. Gn. Landgraf Philipsen drei Underthanen, als sie von der Fröne heim naher Holtzheim mit andern ihren Nachbarn fahren wöllten, elendig erschossen und ermordet, auch 22 Pferd ausgespannet und andere Sachen mehr entwendet und mitgenommen worden. Und hat Ihro F. Gn. wie wol Sie von Keyss. Maj. höchlich privilegieret, auch keinem theil mit asistieren oder impedieren beypflichtig gewesen, in Ihren Dorfschaften itzund viel leiden und erfahren müssen. Da hiebevor weder von Keysserischen oder Schwedischen wie itzund von den Lamboischen geschehen, attentieret worden.

Es hat aber Ihro F. Gn. nach eusserster möglichkeit sich der armen Underthanen mit rechtem obrigkeitlichen Ernst und Eifer angenommen. Ist besonders mein Sohn beneben andern stätigs, wenn das geringste gegen die armen Underthanen vorgenommen worden, zu den Quartieren der Reuter und ihrem Obersten Lietenant, einem Freyherrn de Fürst, ausgeritten, und das nicht ohne vielmählige Mühe und Lebensgefährlichkeit.

Den 6 Junij

ist hier zu Butzbach ein starck Geschrey von Zunahung der Schwedischen und Zusammenstossung mit dem Hessischen Volck gewesen. Darüber etliche bestürtzt worden. Den 8 ist Ihro F. Gn. Herr Landgrave Philips mit einer starcken Convoy sampt dero Gemahlin und Frau Schwestern von Butzbach in der Nacht naher Giessen zu Landgraven Görgen quasi in tutiorem et fortiorem locum verreiset. Die Keysserischen haben sich aus den Quartieren hicherumb auf Franckfurt und Hanauw zu begeben.

Den 11 und 12 Junij

ist Herrn Landgraven Wilhelmens Volck sampt dem Schwedischen des Generals Majors Herrn Eberharden Beckermans durch die Wetterauw und Butzbach uf Hanauw, solches zu entsetzen und zu profiantieren gezogen, dann auch nicht ohne sonderlichen Verlust der Keysserischen under dem Commando des Generals Wachtmeisters Lamboi, der Hanauw etliche Monat belegert hat, und noch für wenigen tagen ein starcker Succurs aus dem Gallaschischen Volck darzu kommen war, geschehen. Denn den 13 Junij sind die Keysserischen abgeschlagen worden und die Schwedischen und Hessischen in Hanauw kommen, und solches wol profiantieret. Zuvor soll ein Kuh in dieser belegerten Statt circiter 100 Thlrn. gegolten haben, balt hernach aber über 5 oder 6 Thlrn. nicht.

Es wurd underschiedlich referiert, dass ein ziemlich antheil der Keysserischen, etliche sagen von 600, geblieben und ein 500 gefangen sein worden. Der Schweden und Hessen-Casselischen ein 45 geblieben und ein 200 beschädiget.

Den 17 und 18 hujus

ist vorbesagtes Schweden- und Hessen-Volck wiederumb hie für Butzbach übergezogen, zu Mintzenberg Herr Landgrav Wilhelm und andere hohe Officierer und Soldatesca wie dann auch in den nechst gelegenen Dorfschaften das Nachtquartier gehabt, von dannen im Bussecker thal. In Butzbach ist Wein, Bier und Brot, Fleisch, Käss und andere Victualien abgehohlet, den Reutern und Fussgengern ein freyer Aus- und Eintritt und Zutritt zugelasen, auch Commiss zugeführt worden. Haben Herrn Landgraven Philipsen so wol die principales duces hujus exercitus als auch ipse exercitus, summi et infimi respectieret, deswegen dann dero F. Gn. Underthanen, insonders dieser Statt und Bürgerschaft verschonet worden.

Den 12 Junij

hat mein Sohn Görg Philips Pleban, Fürstlich Hessischer Ambts Keller zu Butzbach sich ehlich copulieren lasen mit der vieltugendsamen ansehnlichen neunzehn Jährigen Jungen Frauwen Annen Margrethen, weiland des edlen und hochgelehrten Herrn Johannis Stumpfij Philosophiae et utriusque Medicinae Doctoris früzeitlich hinderlasenen wittiben, aber des Ehrenvesten hochachtbaren und sehr berümbten Herrn Georgij Pistorij Nidanni nechst vorigen Fürstlich Hessischen Ambts Kellern seeligen einigen Dochtern. Und ist dieser Hochzeitlicher Actus uf Ihrer Fürstlichen Gn. Herrn Landgraven Philipsen gnädig gegen diese neuwe Ehlent affectionierten Rhat und Vorschlag, ohne sonderlich weitlauftige Praeparation und biss uf weniger Personen Invitation, wegen des itzig gantz gefährlichen Zustands des zunehmenden Kriegsvolcks halben eilfährig angestellet und Christgebürend vollzogen worden im Lichischen Schloss in dem grosen Saal.

Den 13 Junij,

das ist stracks den andern tag zu morgen nach seiner Hochzeit hat mein Sohn uf empfangenen Fürstlichen Bevelch mit Herrn Hofmeister Jungker Langen, etlichen zugenommenen Reutern, Tragonern und Musquetieren müsen in den Lägern des Schwedisch- und Hessischen Volcks für Hanauw zu Herrn Landgraven Wilhelmen und dem Schwedischen Obersten Lesla, mit ihnen im Namen Herrn Landgraven Philipsen wegen dieser Statt und angehöriger Flecken und Dorfschaften über dem grosen abgeforderten Commiss und Contribution umb ein liedliches anzuhalten und zu tractieren. Ob nun wol die Anforderung zimlich scharpf gefallen, auch man sich anfangs etwas übel affectioniert gestellet, ist in dem Zurückmarchieren desen nichts fürgegangen, desen man sich hier höchlich besorget hett. Ist Ihrer F. Gn. zuständigen Oertern, was möglich gewesen, verschonet worden.

Den 15. 16 Junij.

Nachdem es in vorigen Monaten nicht einmal geregnet hat, sondern grose Heiigkeit[10]), und also ein sehr dürrer Vorsommer gewesen, hat es einen starcken Platzregen gegeben, und hat sich das unstäts Wetter etliche tag mit grosem Gewind continuieret. Wegen der grosen Heiigkeit und continuierlicher Hitz hatte der Weinstock beynahe allenthalben im Majo verbluet.

Den 19 Junij

des morgends gegen den tag hab ich einen wunderlichen traum gehabt, derogestalt dass ich in solchem traum den Vater seel. zu Burgschwalbach in der Kirchen sahe, mit ihm aber dissecurrierte ich und stunde itzund bey ihm an dem Altar, da er begraben liegt, dann war ich hinder dem Altar, und begärte der Vater, ich solte den 116 Psalmen Davids auslegen und erklären, und also für Ihnen den Gottesdienst versehen, darzu ich anfenglich mich etwas difficultierte, besonders weil ich imparat war und nichts meditieret hatt. Nichte weniger fande ich mich endlich willig darzu, liess mir ein Psalmenbüchlein reichen, und weil solches so fein, dass ich auch durch den Brillen nicht darinnen lesen konte, also bekam ich über den Altar ein anders gantz neuwes in einer Octav und schön eingebunden, darinnen ich alsbalt den obgesetzen 116 Psalmen ufschluge und mich mit Ueberlesung desen unter dem Geleut und dann dem Gesäng zu anzeigung des Arguments oder Inhalts solches Psalmen und etlicher Lehrpunkten daraus präparierte. In solchem erwache ich und befinde, dass alles nur ein traum sey. Ob dann wol ich aus der Natur und zuvor aus Gottes wort weiss, dass nicht leicht uf die traum etwas zu geben, so weiss ich doch auch, dass zwischen den traumen ein groser Underschied, und dass under denselbigen etliche von Gott eingegeben seyen, dardurch bisweilen zukünftiger Ding die Menschen erinnert, gelehret, vermahnet, gewarnet und getröstet werden. Wann aber ich in diesem meinem langwierigen Exilio, darinnen mich die barbarische Soldaten mit den meinen, Gott erbarm es, gebracht haben, nacht und tag mich bekümmere, auch dass man dieses grosen Jammers noch kein End und Ufhören sehen oder spüren kan, dieses alles wann ich bedencke, wie ichs stätig, besonders wenn ich allein für mich selbsten bin, bedencken muss, und solcher Gedancken, ob ich schon gern wolt, nicht ledig werden kan, als entstehet grose Melancholie, trauwrigkeit und schwermuht bey mir, dass ich ofter nicht aus und ein weiss. Darumb halte ich gentzlich dafür, dass vorerzehlter traum, darinnen ich auf diesen Psalmen, desen Betrachtung und Auslegung bin gewiesen worden, ein Göttlicher traum und Gesicht sey gewesen, darmit mich der getreuwe Gott aufmundern wöllen, wie Er mir als ein Vater uferlegt und bevohlen, auch dasselbige selber gelehret und verkündiget hab, dass wir Ihme in unser Noht sollen anrufen, so wölle Er uns erretten, und wir sollen Ihme preisen.

Den 24 Junij

bin ich bei der Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürstin und Frauwen Elisabethen, geborenen Landgrävin zu Hessen, Grävinnen zu Nassauw-Sarbr. wittiben im Schloss zu Butzbach uf Ihrer F. Gn. Gemach gewesen, da Ihro F. Gn. mit mir wegen der Pfarr Wehen geredet und mich gefraget, ob ich auch noch gemeinet wär, da Ihro F. Gn. wieder naher Wehen zu Ihrem wittumblichen Residentz Ort und Hofhaltung kommen würde, Ich alsdann dahinnen kommen und solche Pfarr annemen wolt. Ich mich dergestalt erkläret, dass wo fern Ihro F. Gn. wieder zu Ihrem wittumb und Hofhaltung kommen würd, wolt ich solche Pfarr, und weil der Weher grund beynahe ausgestorben, mit Zuziehung der Pfarr Bleidenstatt versehen: doch mit dieser Exception, dass ein Diaconus, der zugleich die Weher Schul versehe, müsste gehalten werden, wie auch zuvor wegen Neuwhof geschehen. Sey mir auch die Weher Pfarr

[10]) Wohl mit heien = brennen zusammenhängend, demnach soviel wie Hitze, Trockenheit.

desto annehmlicher, weil ich under meinem gnädigen Graven und Herrn, und also in der Nähe bey der Ufsicht meiner Güter bleiben könne.

Es hat Ihro F. Gn. zugleich angezeigt, dass Deroselben Herr Bruder, Landgrave Philips vorigen tag über der tafel gesagt, dass Ihro F. Gn. bedacht sey, mich naher Philips-Eck uf die Münsterische Pfarr zu transferieren. Worauf Sie geantwortet habe, ich nehme die Weher Pfarr dero Ursachen halben an, dass ich näher bey meinen Gütern sein und mit zusehen könte, sonsten da ich zu Miehlen sicher und ohne Gefahren sein könte, käme ich naher Wehen nicht. Und hat Ihro F. Gn. gesagt, dass Ihrem Herrn Bruder ein wahrer Ernst sey, mich naher Philips-Eck zu setzen, und werde mir ohne Zweifel dieser Ihres Herrn Bruders Vorschlag von meinem Sohn oder Ihrer F. Gn. selbsten noch angezeigt werden.

Under anderm hat die fromme Gottseelige Fürstin gesagt, dass Sie 22 mal die Bibel von fornen an biss zum Ende ausgelesen habe, auch einmal itzund hier zu Butzbach. Sie lese alle tag 5 Capitel darinnen, das Psalterium aber alle drey tag einmal, und also alle tag 50 Psalmen. Hab solches auch wol etlichmal in einer Nacht ausgebeten. Hab es bey Ihrem Herrn Vater, Landgraven Görgen seeligen, mit Ihren andern Geschwistern auswendig nach dem Catechismo lernen müsen, auch hab Herr Johannes Angelus, Hofprediger und Superintendens, Sie und Ihre Brüder daraus zu examinieren seine gewisse Zeit und Stund zu Hof gehabt, und hab der Herr Vater jedesmals solchem Examini beygewohnet. Weiss auch noch hierbey mich wol zu erinnern, dass diese fromme Fürstin, als ich für 30 und mehr Jahren zu Wehen war, mir freygegeben, dass ich einen Psalmen hier, den andern da erwehlen solt, hab also keinen antreffen können, den Ihro F. Gn. nicht ausbündig gewusst.

Den 29 Junij.

Nachdem ich ein und ander Schreiben von meinem Dochterman Herrn Andreae Grusmanno, itzigen Hofpredigern zu Schaumberg und Pfarrherrn zu Gramberg und Hebestatt empfangen hatt, dass meine übrige Pfarrkinder, die sich in ihrem Exilio noch zu St. Goärshausen und Patersberg ufhielten, meiner wegen etlicher Ehsachen insonderheit begärten, bin ich mit meinem Sohn von Butzbach uf Franckfurt gezogen, mich naher Hauss zu begeben, hab aber 8 gantzer tag allda müssen still liegen: denn so wol zu Wasser als auch zu Land grose Unsicherheit und eusserste Guts- und Lebensgefahr gewesen, also dass ich allererst den 7 Julij in einem Khan, der des Nachts gefahren, zu St. Goärshausen bin ankommen und in Herrn Johan Görg Wepneri Pfarrherrs daselbsten Behaussung eingekehret und die Nachtherberg genommen. Da ich mit betrübtem Hertzen den noch überaus trauwrigen Zustand mit den armen noch übrigen Miehlnern verstanden[11]), als dass nicht ein einiger Mensch zu Miehlen sey oder auch da sein dörf wegen der streifenden Partheyen, und dann dass von den zu Nassauw liegenden Keysserischen Soldaten ein grose Contribution von den wenigen noch lebenden und fast Hungers verstorbenen Miehlnern, nemlich 52 Reichsgulden Hinderstand, so itzund zu erlegen, gefordert werde. Item dass Peter Beilstein zu Miehlen, der das Schultheissen Ambt ad tempus zu verwalten hat, und Roderich Schmitt, Nassauw-Sarbrückischer Oberschultheiss im Vierherrischen, von einem Keysserischen Lietenant in Hunger und Kummer eine Zeitlang gefänglich umbhero geführet und endlich zu Bingen mit dieser Condition ledig worden, dass sie wegen des Ambts Nassauw, Miehlen, der Strütt und Vierherrischer Gemeinschaft versprechen müssen taussent und 36 Reichsgülden, so hier zwischen Michaelis erlegt werden sollen, deswegen sie sich selbsten, alle an diesen Orten noch lebende Männer, Weiber, Kinder, Baarschaft, Wälder, Felder, Ecker, Wiesen, Gründ und alles verschreiben müsen.

Dieses nun und andere Gefahr macht, dass die armen Leut sich anderswo zwischen den Mauwern halten, oder draussen in Wildnüssen und einöden in Hütten mit groser Forcht und Hunger liegen. Hingegen aber Hasen, Fuchs und andere wilde thier in den verstörten Leutblosen Dörfern sich haufenweiss ufhalten und sehen lasen.

[11]) = vernommen.

Frantz Scharpfrichter zu Nastätten erzehlet von Nastätten, da er vorigen tags gewesen war, dergleichen, auch dass er einen Hasen von dem Steg bey dem Rhathauss geschossen, dass er in die Bach gebürtzelt. Sey aber ihme hierüber eine solche Forcht ankommen, dass er sich nicht geseumet, sondern von dannen gemacht.

Ist mit denen, so in solche öde, wüste und lehre Dorf, ja auch in ihre eigne Wohnheusser kommen, also beschaffen, dass ihnen viel ängster und benger darinnen ist als wenn sie allein in einem wilden Walt sind: und demnach wegen grosen Grauwens sich niemand lang allda seumet.

Julius.

Bin zu St. Goär in meinem vorigen Hospitio von dem 6 Julij an biss in den 17 gewesen, da ich meinen Abschied genommen, mich biss uf den 20 zu Patersberg ufgehalten. Inmittels mich underschiedlich versucht, ob ich etwa sicher naher Miehlen kommen könt, aber es wegen stätiger böser Post nicht wagen dörfen. Denn ich mich müssen beförchten, dass wenn ich den Keysserischen oder Spanischen in die Händ käme, sie mich nicht allein ausziehen und rantzionieren, sondern auch halten, torquieren und vexieren würden, biss sie wegen derer an die Miehlner gethaner Anforderung contentiert und befriediget sein würden.

Den 16 Julij

hatt ich mir gentzlich fürgenommen, den Zustand zu Miehlen zu besuchen und hinaus zu gehen, wurd mir aber in ipsa via zu Patersberg von einem und dem andern meiner Nachbarn heftig wiederrhaten. Und weil mir dann auch einfiel, was ich nechst vergangene nacht für einen schweren traum wegen groser gefahr under Mördern ausgestanden, hab ich dem allem nachgedacht, bin wieder umbgewendet und blieben. Folgenden tag ist mir angezeigt worden, wie ein Raubvogel oder 4 den gantzen Sambstag zu Miehlen und in dem Feld aufgepasst, also dass der einige Man, so im Feld Korn geschnitten, ihnen entlaufen müssen. Hab mir hieraus die Rechnung leicht zu machen gehabt, dass solche meiner Wiederkunft zu Nassauw seyen inne worden und gehoffet mich vielleicht zu erhaschen.

Den 10 und 13 Julij

ist mir zu Reichenbergk von Herrn Ambtman Danieln Schmalkaldern viel Ehr, Gut und wolthat mit essen, trincken und zwoer Nachtherberg erwiesen worden. Ist zugleich gute Vertröstung geschehen, dass mir die ausstehende Fruchten zu Rupertshofen und Castorf bey dieser wiewol geringen Ernd söllen entrichtet werden.

Humano domino Dominus benefacta rependat.

Den 24 Julij, war der 6 Sontag Trinit.,

zu Wehen in der Kirchen, ut viduae principi nostrae clementissimae promiseram, den Gottesdienst und Copulation zweier Ehleut, so sich zu Bleidenstatt niederschlagen wöllen, gehalten.

Den 26 Julij

wieder naher Butzbach kommen, und zu meinem Sohn ins Lichisch Schloss eingekehret und mein vorige Stell eingenommen.

Ungewitter mit grosem Hagel, Kiessel und Donnerschlägen sind diesen Monat über underschiedliche nicht ohne gross Schrecken und Schaden gewesen.

Den 1. Julij zu Hanauw und in der Circumferentz ist ein greuwlich Wetter gewesen, dass Kiessel so gross als Hüner Eyer gefallen. Hernacher ein solch grausam Wetter zu Darmbstatt, Oppenheim und in deren Gegend gewesen, dass grosse Nuss- und andere Bäum aus der Erden gerissen, das Laub von den Bäumen, weinstöcken und anderem kahl abgeschlagen, dass die blose äst wie geschälte Bäsemen[12])

[12]) Besen.

da gestanden. Viel Menschen und Viehs erschlagen. In dem Feld und weinberg unsäglichen Schaden gethan.[13])

Sonst haben die Meuss hin und wieder in dem Korn, wiewol an den meisten Orten uf etlich meil entweder gar nichts oder sehr wenig gesäet worden, ein grosen Schaden gethan, da sie die Hälmer abgebissen und hernacher die Körnlein und Ehren vertragen, dass Jammer an vielen Orten zu sehen. Wie denn auch bey uns zu Miehlen und anderswo von denen, die diesen Schaden gesehen haben, geklagt worden.

Der Vorsommer ist sonst sehr heiss, heiter, trocken und dörr gewesen, dass der Wasem und ander Erdengewecks an vielen Orten verwelcket und verdorret, weil es durch etliche Monat biss fast uf den S. Johannis Baptistae tag gar nicht, oder aber ein und andermal gar wenig und kurtz geregnet hat. In diesem Monat Julio aber sind grosse Wetter, harte Platzregen und continuierliche Regen gefallen, dass man mehr trocken Wetter und Sonnenschein begärt. Doch ist der Sommerfrucht mercklich hiermit fortgeholfen worden, sonst wär es umb die Haber, Gerst, Erbsen, Wicken, Bonen, Flachs, Kraut und anders geschehen gewesen.

Ut pluviis coepit, pluviis sic Julius exit.
Augustus nobis augeat omne bonum.

Augustus.

Umb diese Zeit sind die Hanauwische Soldaten hin und wieder eingefallen, zu Hauss und auf der Strasen einen grosen Schaden mit Rauben, Plündern und andern Plackereien gethan. Den 1. Augusti deren circiter ein 50 Fusgenger sampt etlichen Reutern die Fuhrleut von Niederweissel, so naher Köpfern fahren wöllen, bey Rossbach mit groser furi angefallen, uf sie zu geschossen, etliche verletzt, etliche mit sich naher Hanauw gefangen geführt, umb ein 30 Pferd ausgespannet und mit sich genommen.

Es hat Ihro F. Gn. Landgraf Philips auch eine starcke Fuhr naher Köpfern uf dem Weg gehabt, da sie aber dieses Tumults innen worden, sind solche zurück blieben und also sich und ihre Pferd diessmals salvieret. Aber diejenige Männer, so Ihro F. Gn. mit dem Lacqueien naher Franckfurt etliche Sachen da abzuhohlen geschicket hatt und bey den Niederweisselern gewesen, sind erbärmlich tractieret und naher Hanauw geführt worden.

Den 3. Augusti, des nachts zwischen 12 und 1 Uhren,

da ich nun etlich wochen zu Butzbach in dem Lichischen Schloss mein hospitium mit meiner Hausfrauwen gehabt, ist strack über uns in dem Gläsern Saal und den angehörigen Gemachen ein überaus grosses und hartes Gepölter gewesen, als wann Leut mit Stiefeln und Sporen streng und ernst darauf hin und wieder gingen, auch wol so hart bissweilen getreten, als wenn etwa Pferd oder Esel darauf wären. Dem ich mit meiner Hausfrauen so lang zugehöret biss dass wir darüber wieder eingeschlafen. Wann ich aber nun etlichmal gehöret, dass in der einen Stuben niemand des nachts über ohn Angst und gefahr sein könne, ja noch neuwlich die Soldaten, so mein Sohn die Wacht zu halten in dieses Gemach und den Saal verordnet hatt, einen Wachtmeister hinder dem Ofen sehen herfür kommen, der keinen Kopf gehabt habe, und nichstoweniger so hertzhaft auf sie zugegangen, dass sie all ausweichen und sein Quartier räumen mussten, alss hab ich mir leicht die Rechnung zu machen gehabt, was für ein Quartiermeister sich mit Gepölter präsentiere.

In diesen tagen des Augusti hat man allerhand Zeitung von dem Keysserischen Conventualtag zu Regensburgk hin und wieder zu Butzbach und in der Circumferentz gehabt. Jesus Christus unser oberster sarschalom und Friedenfürst, der der Königen und Fürsten Hertzen in seiner Allmächtigen Regierungs-Hand hat, wölle das Keysserliche Hertz, alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ja aller Derjenigen, welcher Vota, Rhät und Anschläg in diesem Convent gelten, Gemüter also regieren,

[13]) Vgl. Theatrum Europaeum III, 676.

dass der lang gebetene und erwünschte Fried in Unserm lieben Vaterland der Teutschen Nation mit wolgegründeter Sicherheit möge wieder aufgerichtet und aller Örter eingeführt werden. Solches wurd verhoffentlich geschehen, wann solche Hohe Heupter dermal erkennen lernen, was aus den hitzigen und verkehrten Rhäten, Anschlägen und Stiftungen der Lermenbläser und Friedenstörer der Jesuiten und Mönchen für ein erbärmliche Tragoedi folge.

Ihr Anschläg, Herr, zu nichte mach,
Lass sie treffen die böse Sach,
Und stürtz sie in die grub hinein,
Die sie machen den Christen Dein.

Von dem 9. Augusti an biss uf den 24. inclusive hab ich alternantibus diebus (wann einer gut war, war der folgends böss) überaus schwere paroxismos gehabt, doch gemeiniglich vor Mitternacht. Ingravescente senectute ingravescunt atque accumulantur morbi. Et frequentes morbi, distorta laxataque membra praesagia sunt mox sequentis mortis.

Den 25. Augusti, da mich Ihro F. Gn. Herr Landgrave Philips zur tafel berufen lasen, hat Ihro F. Gn. ein Schreiben der Statt und Bürgerschaft Wetter an Fürstlich Hessen-Darmbst. Präsidenten Vice-Cantzlern und Rhäte, auch eines an Herrn Landgraven Görgen selbsten gezeigt, darinnen diese grausame Tyranney erzehlet wurd, so von des Kön. Schwedischen Feldmarschall Alexandri Leslie und Herrn Landgraven Wilhelms Volck verübet worden.[14])

Kurtzer Extract.

1) Menschen, die sie abgefallene Keysserische Schelmen gescholten, und Vieh uf der Gassen niedergemacht.

2) Bürger, deren Weiber und Kinder, so viel sie deren primo intuitu antroffen, etliche erschossen, erstochen, und tormentieret.

3) Weiber und Jungfrauwen, auch Mägdlein, der Wittiben zu geschweigen, in den Pfarrheussern, den Kirchen selbst, uf dem Kirchhof und in den Schulen genotzüchtiget, auch der 70 Jährigen nicht verschonet worden.

4) Die Kirchen zu Pferdsstellen gemacht, darinnen gemordet, die Menschen mit Äxten und schwerdern hart beschädigt, Arm und Bein entzwei geschlagen. Kelch genommen, Altar und Cantzel ihrer Dächer beraubt, alles zerschlagen, Orgeln und Uhren, den Klockenthurm in Brand gesteckt.

5) Weiber, Jungfrauwen und Schöler, gleich auch den Männern mit unausdencklicher Marter gepeiniget.

6) Die Blinden, Lahmen und andere Armen im Spital Hauss theils erstochen, theils erschossen, Andern die Köpf mit Äxten zerspalten, die Schultern, Arm, Bein und Gesicht zerhauwen, einer jungen Matron, so sich in das Hospital salvieren wöllen, salvo honore die posteriora mit einer Axt weggehauwen, dass solche biss auf die Knie gehangen. Ein armes verjagtes Mägdlein todt geschossen. Item haben einen blinden Man gezwungen, auf jeder Acksel einen Sack Frucht zu tragen, als er aber solches nicht vermocht, haben sie den mit einer Axt uf den Kopf geschlagen und hernach erstochen.

7) Ein arme krancke Kindbetterin, deren puerperium eines tags alt, aus dem Läger geworfen und übel geschlagen.

8) Einem Man mit einem Handbeil den Kopf zerspalten, dass er bald gestorben.

9) Die Pfarrer gefangen und gestochen. Andere haben sie gewipt, gesprengelt, dass ihnen das Blut zur Nasen, Mund, Ohren und Augen herauss geloffen.

10) Andere an ihre pudenda gebunden und gezogen, dass ihnen der Schaum für dem Maul gestanden, die Augen dick für dem Kopf gelegen.

11) Eine Bürgerin geschraubet, dass ihr die Nägel von den Fingern gesprungen.

[14]) Theatrum Europaeum III, 666.

12) Das Rhathauss ufgeschlagen, alles zerstreuwet, Statt-Siegel mitgenommen.
13) Wittwen und Jungfrauwen mitgenommen. In Summa wie braussende Geister eingefallen und den armen Leuten in die Frucht, Berg und thal nachgerent, und mit Hunden sie gejagt.

In diesen tagen wurd zu Butzbach gesagt, dass einem vornemen ansehnlichen Man und Rechtsgelehrten zu Giessen uhrplötzlich zwey Kinder seyen kranck worden und gestorben, daraus abzunemen gewesen, dass es nichts anders denn die anzeigung der abscheuwlichen und giftigen Sucht der Pest sey, worauf er uf F. Bevelch als balt ausweichen müssen. Da er nun itzund in die Kutz sitzen und darvon fahren wollt, stirbt ihm noch ein Kind, und balt uf dem weg für der Statt die Frauw. Ist fürwahr ein Vorbot eines grosses Sterbens. Halte gewiss darfür, dass wie bey uns und anderswo Pestilentz und Hunger die Leut ein Jahr hero hinweggenommen, also werden genente Plagen nichts unbesucht lasen, sondern an denen Orten, deren biss daher verschonet worden, gewiss visitieren, über die Mauwern steigen und die Festungen einnemen.

October.

In diesen ersten Tagen des Octobris ist hin und wieder viel Sagens under grosen und kleinen gewesen von dem mächtigen Treffen, das die Schwedischen mit den Keysserischen und Sächsischen gehalten.[15]) Und ob anfangs aus Forcht etliche nicht die bewuste Beschaffenheit aussagen wöllen, so ist doch endlich es allenthalben offenbar worden, dass die Schweden die Sachsen und die Keysserischen überwunden, ihnen über die hundert Stantarten, alle Munition und Bagagien abgenommen, und also ein überaus grose victoriam diessmals die Schweden davongetragen.

Den 10 Octobris

zu Giessen bey Herrn M. Ludovico Seltzero Superintendenti, meinem alten familiari und Commilitoni olim in pari stadio et studio Marpurgi mecum currenter gewesen und bey dem pernoctiert und unsser alte Freundschaft renoviert. Mihi in hoc meo exilio multum humanitatis exhibuit. Verum quinto die post una cum conjuge mea Butzbachio, erat 15. Octobris, meum iter Wehenium versus institui, comitatus Patruele meo Andrea Völcken, welcher von Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frauw wittiben und Dero Herrn Brudern, Landgraven Philipsen uf gethanen Vorschlag und underschiedliches Anhalten der zerstreuweten Bauwern und noch übrigen Underthanen zu einem Commandanten und Ober Schultheissen im Wehener grund angenommen und verordnet worden. Sind also obgesetzen 15. Octobris zu Butzbach aus- und den 16. zu Wehen eingezogen, und ein rechts Wüsteney im Schloss und Flecken, ja in dem gantzen Grund antroffen, da kein Mensch in den Dörfern war. Denn die so noch am Leben waren (war aber nicht der zehende theil von dem vorigen Volck) die waren wegen stätiges feindseeliges Anlaufens, Raufens, Schlagens, Plünderns und Hungers ausgewichen: hielten sich im Ringauw, zu Langenschwalbach, Dietz, Hohenstein und auch zu Itzstein. Ein geringer ohnmechtiger schwarm darvon waren noch zu Wehen, verkahmet und ausgehungert. Mein hospitium in dem Schloss uf dem Neuwen Bauw eingenommen. Denn es hat mir hierzu Ihro F. Gn., wo und wie sich ein Underhalt machen liesse, einen freyen willen gnädig gelasen.

Den 20 Octobris

Herrn Georgium Pistorium Pfarrherrn zu Strintz Margarethen begraben. Dieses Leichtbegängnuss ist fasst erbärmlich zugegangen. Denn kaum so viel Mans Personen aus dem gantzen Grund noch zusammen zu bringen waren, dass sie das Grab gemacht und ihren todten Pfarrern hetten zu seinem Grab, nur etliche schritt aus dem Pfarrhaus in die Kirch, tragen können. Musten balt in dem Ausgang aus der Kirchen wegen einer zukommenden streifenden Parthey auf dem Kirchhof entlaufen.

[15]) Sieg Baners bei Wittstock. Theatrum Europaeum III. 707 ff.

Kame ich kaum ohngeplündert, und das durch hülf einer schriftlichen Salven Guardien darvon. Ist nun in toto hoc Itzsteiniano tractu auf nicht einem einigen Dorf ein Pfarrherr mehr. Keiner ist mehr zu 1) Kettenbach, 2) Michelbach, 3) Dörstdorf, 4) Rhettert, 5) Miehlen, 6) Weltrott, 7) Strintz Trinit., 8) Strintz Margrethen, 9) Breithard, 10) Bleidenstatt, 11) Wehen, 12) Bechtheimb, 13) Auroff, 14) Würstdorf, 15) Esch, 16) Walssdorf.

In meiner Miehlner vicinia Tetrarchica ist keiner zu 17) Eichrott, 18) Walmenach, 19) Marfels, 20) Dörnholtzhaussen, 21) Oberdiefenbach, 22) Kierdorf.

Diese Vierherrische 6 Pastores sind verstorben, allein der von Oberwalmenach naher Bornieg gezogen. Der zu Bachheim, Weiher und Singhofen leben zwar noch, aber dörfen sich mit ihren, wiewol gar wenigen auditoribus nicht sehen lasen.

Sind noch über vorerzehlete Oerter in der Under oder Nieder Graveschaft Catzen-Elenbogen diese Pfarrn itzund ledig, da entweder die Pastores verstorben oder ausweichen müssen: 23) Dachsenhaussen, 24) Himmighofen, 25) Rupertshofen, 26) Nastätten, 27) Holtzhaussen uf der Heyden, 28) Diedrott, 29) Meylingen, 30) Dickschied. Item, daran ich vergessen war, 31) Schweickhaussen, 32) Embs, 33) Adolfs-Eck. An diesen Oertern und andern mehr ist lange Zeit kein Versamblung und Gottesdienst mehr gehalten worden.

Den 21 Octobris

sind 3 Compagnien Reuter bey Wehen fürüber gezogen, wiederumb zu dem Bergischen Land zu. Hatten den Kurfürsten, so bey diesem Schwedischen Kriegswesen zu Trier gefangen und naher Brüssel geführt worden, naher Regenspurgk, wie sie ausgaben, convojieret.

Den 30 Octobris

das H. Abendmal, und zwar zum ersten mal zu Wehen mit den armen zusammen gelesenen Leuten gehalten. Waren dorten 35 me et uxore mea connumeratis. Den 31 bin ich naher Asmanshausen und folgends naher St. Goär, meiner Sachen halben, auch zu versuchen, ob ich naher Miehlen kommen könte. Hab aber nichts ausrichten können, oder auch wegen der von Nassauw ausstreifenden und Nacht und tag zu Miehlen aufpassenden Partheien mich hinaus wagen dörfen.

Hat Nassauw, Daussenauw und die umbliegende Oerter diessmals eingehabt ein Hauptman Hass den teufel genennt. Certe nomen non factis consonum.

Den 1 Novembris

zu Asmanshaussen über nacht gelegen, von dannen naher St. Goär. Den 4 Novembris zu Reichenberg über nacht gelegen. Herr Ambtman Schmalkalder zwar mir viel gutes erwiesen, aber wegen der Rupertshofer und Cassdorfer arrestierter Fruchtschäden wider alle von vorigem und diesem Ambtman mir gegebene Vertröstung nichts ausrichten können. Ist doch Verzeichnuss der Extantien in das Protocol gelegt worden mit dem Versprechen, dass mir zur Bezahlung, wo möglich, für allen solt geholfen werden.

Multum hic de recuperata Pace spargebatur, quae Ratisponae inter Caesarem atque singulos adversae partis status composita dicebatur. Sed hactenus nihil sequitur et concepta de Pace spes magis magisque labescere videtur. Wir hoffeten, es solt Frieden werden, so kömmet nichts guts; wir hoffeten, wir solten heyl werden, aber siehe, so ist mehr Schadens da. Jer. 14.

Den 6 Novembris

wieder von St. Goär naher Wehen kommen, des morgends umb 6 Uhren, meinen Sohn von Butzbach allda antroffen, solte in Ihro F. Gn. der Frauw wittiben Namen den Wachtmeister Andream Völcken zu einem Ober Schultheissen im Wehener grund einsetzen, aber weil die Leut noch zerstreuwet und wenig zur Stell waren, konte es solenniter nicht geschehen. Ist den folgenden Montag zu morgen, war der 7 Novembris, wieder abgezogen. In diversis locis aeris multo ante in terram defossi et absconditi

effodit ducentos et triginta circiter thaleros preciosissimarum sortium. Quod totum linteis sacculis insertum secum sumpsit, uxoris suae doti, redonationis ergo adjungendum. Promisit uxor illi vicissim quingentos thaleros pro promissis atque secundo vel tertio nuptiarum die exhibitis thaleris. Quod hic diligenter notatum volo. Nescimus non futura.

Den 9 Novembris

$2^1/_2$ Vierntzel ziemlich rhauw Korn zu Wehen gekauft für $4^1/_2$ thlrn. Ist es nicht zu beweinen, dass ich für einem Jahr mehr denn 200 Maintzer Malter Korn beneben aller meiner Sommerfrucht den Raubvögeln müssen lasen, mit Weib und meinen Kindern, den zwon frommen Döchtern, so nun Gott hat, ins Elend von allem ziehen, und nunmehr solch überaus theuwer Brot kaufen! Hab aus einer Vierntzeln nur 11 Brötlein gebacken, deren eines ein hungriger Man auf einmal gessen und doch noch den Magen nicht gestopfet hette.

Sind in diesen tagen hier in der Dam Mühlen eines, zu Weissbach drei, und zu Neuwhofen ein Mensch pfleg- und wartungsloss und also Hungers gestorben. Auch deren noch etliche, besonders arme verlasene Kinder allhier, die den todten Leichen ähnlicher dann lebendigen Menschen sehen, deren Eltern an Viehe, Gelt und Gütern über die masen reiche Leut gewesen, diese kommen mir täglich für meine Stobenthür und lasen sich mit einem schnittlein, einem Apfel begnügen. Bitten auch wol um die Aepfel- oder Birnspeltzen, die under dem Ofen liegen. Liesen gern umb einen Thlrn. hinweg, das 20, 30 oder mehr wehrt wär, dass sie nur Brot bekommen mögten. Non audita fuit unquam post plurimorum hominum memoriam tanta fames et annonae caritas.

In den letzen tagen ist eine noch grössere theuwerung in dem Korn hiehero gewesen, dass auch wol ein Sömmern oder Vierntzel umb 2 Spanische, ja umb $2^1/_2$ Rthlrn. verkauft worden. Gott wölle es wenden, sonsten wurd das Land von den Leuten gantz öd und leehr.

Den 24 Novembris

bin ich mit meiner Haussfrauwen naher Maintz gegangen, underwegen ist von einem glaubwürdigen Man erzehlet worden, dass er den nechst vergangenen Freytag Kornkaufens halben zu St. Goär auf dem Wochenmarkt gewesen, da ihm von einem Ehrlichen Man von Patersberg erzehlet worden, dass nechst verweilete Abender für ihrem Dorf, als sie gedeucht, ein erbärmliches schreien in der Luft sich hab hören lasen, darüber sie heftig erschrocken. Desgleichen auch über St. Goär der Statt geschehen, wie gemeiniglich sey gehöret worden. Ob nun aber man hiervon nicht gern viel ausbreitens und sagens hab, so könne es doch nicht in geheim und verschwiegen gehalten werden.

Da ich dieses nun den 26 Novembris Herrn Johanni Jacobo Coquo, Pfarrherrn zu Burgschwalbach, zu Wehen referiert, hat er dem nicht allein glauben zugemessen, sondern auch ferner angezeigt, dass er bey Herrn Marsilio Sebastiani, itzigem Pfarrherrn zu Epstein gewesen, welcher ihm erzehlet, dass er nechst verwichene tage zu St. Goär sich aufgehalten hab, da er beneben andern in der nacht zwo rhuten jenseitz des Rheins, eine bey Welmich, die ander in oder gegen der Lohrleyen stehen gesehen, deren die eine blutrhot, die ander feuwrig gewesen, schrecklich anzusehen, haben beide über den Rhein zu dem Hundsrück sich geneiget und gebeuget. Welches ohne Zweifel eine schwere Staub und Bäsem-Kehren andeuten würd. Gott wende alles zum besten, bekehre die, so zu bekehren sind, und verschone gnädiglich umb der Unschuldigen und Unmündigen willen die alten Bussfertigen.

December.

Es hat dieser Monat einen sehr rhauwen, kalten und eissechtigen Anfang gemacht. Sind auch hier zu Wehen über die masen kalte Sturmwind ergangen.

Den 9 Decembris

ist Jungker Johan Fritz Köht von Wanschied, Hofmeister der Fürstlichen Frauw wittiben zu Dietz, mit sonsten noch zweien Jungkern, auch Köhten, der eine Hanss Werner zu Udenheim wonhaft, der ander Hanss Caspar genent, von Dietz aussen hichero mit etlichen Musquetieren und vieler Fuhr, so alle mit Korn beladen kommen, denen dann auch ein starke Fuhr und Convoie von Limpurgk nachgefolget. Und haben mit solcher Frucht ihren Weg zum Ringauw genommen. Es hat aber wolermelter Jungker Johan Fritz mit den beiden Jungkern und ihren Angehörigen ein Quartier oder Herberg bey mir in dem Schloss auf meinem Gemach genommen, die Karch im Hof gestanden, welche meistestheils dem Herrn Hofmeister zuständig war, und sind die Limpurger nicht eingelasen worden. Es hat der kalte Wind so starck diesen gantzen tag und nacht auf unser Gemach gestürmet, dass die Stub nicht zu erwärmen gewesen, und das Licht, ohnerachtet ein dick wöllene Deck inwendig für die Fenster gehencket war, für dem Durchweben kaum zu erhalten.

Sind von den Leuten, so mit und bey dieser Fuhr waren, auf dem weg erfroren und todt blieben ein Frauw bey Kesselbach, desgleichen uf diesem Feld oder Gemarck ein Jung und zwen Männer, so ich auf diesem Kirchhof begraben lasen. Sollen von Oberdiefenbach hinder Limpurg hergewesen sein. Das Weib, weil es entlegen, hat nicht herein können gebracht werden.

In dieser nacht sind solcher Armen zu Maintz 8 uf der Gassen und die vorige nacht 9 erfroren.

Den 19 und 20 Decembris

ist ein Frauw, Conrad Hielden von Winsbach hinderlasene, und ein Man, Kutzer Thomas genent, so lange Zeit bey der Fürstlichen Wittwen in Diensten allhier gewesen, Hungers gestorben. Hab sowol bey der Frauwen als dem Man mit Almosen das meinige gethan. Die Frauw ist auf den Kirchhof kommen, der Man aber, der allein in einem Stall gelegen und in aller Menschen abwesen in seinem Bacht gestorben, ist von den Hunden oben her angegangen und ihm albereits ein Arm abgefressen gewesen, da Leut zu ihm kommen, auch ein solcher Unflat und Gestanck umb ihn gewesen, dass niemand mit ihm umbgehen wöllen, sondern man ihn allernechsten auf einem Placken an dem Hauss mit dem Bett und Lumpen, so er umb sich gehabt, begraben müssen. Ist sonsten ein frommer Gesell von Jugend auf und zu Weilmünster daheim gewesen. Seine Frauw ist ein Par tag bey dem armen Man gewesen, und wiewol sie gesehen, dass er zu sterben kranck, auch dass Niemand hier sey, der seiner pflegen könte, ist sie doch von ihm hinweg gegangen und ihn ohne erweisung einiger Ehlicher Pfleg, wartung und Hülf sterben und verderben lasen.

Bestia, non uxor talis dicenda marita,
Haec lupa commeruit vincula, flagra, crucem.

Den 25 Decembris

ist Maria Barbel, weyland Bernhardges, eines frommen Ehrlichen Mans, so seines Handwercks ein Becker und etlich Jahr zu Adolfs-Eck und Neuwhof ein Schulmeister gewesen, Dochter Hungers gestorben. Hat bey Herrn Görgen Wichten Pfarrherrn allhier umb 7 Jahr gedienet, der ihr noch 9 Rthlr. 10 Ehlen Tuch und 2 Par Schu schuldig sein soll. Als ihre Schwester von Münster von vermeltem Pfarrherrn kommen, da sie vom Lohn, die krancke Schwester zu erhalten, 2 Rthlr. gehohlet, welche ihr doch underwegen genommen worden, da hat die arme ausgehungerte Schwester in den letzen Zügen gelegen, keinen Verstand mehr gehabt. In die S. Stephani begraben worden.

1637.

Den 1 Januarij.

Ist ein sehr kalter und kaler Anfang zu diesem neuwen Jahr bey mir und meiner Hausfrauwen allhier zu Wehen in unserm Patmo gewesen. Hab den Gottes-

dienst zu zweyen malen Vor- und Nachmittag nach meinem Vermögen in der Kirchen versehen, und meinen Pfarranwesenden das Neuwe Jahr zum treuwlichsten in Gemein und Jedem insonderheit gewünschet. Nachmittag ihnen das Calendarium Perpetuum ex 28 cap. Deut. vorgehalten, und darauss, wie sich bey einem und dem andern das Wetter, Glück oder Unglück werde anlasen, prognosticiert, auch wannenhero das grausame Ungewitter, das über uns viel Jahr ergangen, entstanden und kommen sey, und wie wir das stillen und dem entgehen mögen, angezeigt. Aber Niemand ist gewesen, der mir ein Neuw Jahr gewünschet hett, will geschweigen verehret hett etwas, also dass wann ich nicht noch ein eignes Pfenglein hett in recessu zu einem Bisslein Brot gehabt, ich und meine Frauw nicht allein einen gantzen Fasttag und nacht, sondern gantze woch mit Fasten halten müssen.

Hab doch ein stätiges anlaufen den gantzen tag von den Bettlern gehabt, die vermeinet, ich werde, wie in den vorigen Jahren hier geschehen, einen Haufen Almosen austheilen. Populum crassiorem et ingratiorem non vidi.

In diesen ersten tagen des Januarij ist von der Verschenckung und Austheilung der Nassauw-Sarbrückischen Graf- und Herrschaften und deren underschiedlichen Aembtern viel hin und wieder geredet, auch wunderliche Discursen gehalten worden. Doch hat sich es auch theils im Werck befunden, denn Grave Johan Ludwig von Nassauw Catzenelenbogen, sonsten der Grave von Hademar bey dem gemeinen Man genennet, hat in diesen tagen das Ambt Usingen, Merenberg, Ambt Nassauw Sarbrückischer Seiten, item das Ambt Burgkschwalbach, mein Patriam, Ihm huldigen lasen. Und ist mir von etlichen deren gesagt worden, dass ein Jeder bey dieser Huldigung ein Kopstück bekommen. Eventus docebit caetera.

Den 6 Januarij

bin ich naher Rhauwenthal gegangen, da in des Schultheissen Hauss der Priester des Orts zu mir kommen, der mir under andern erzehlet, wie er dann aus gewisser Relation eines vornemen Mans des Churfürstlichen Maintzischen Hofs solches habe, dass als der Churfürst von Trier, so in dem Schwedischen oder Frantzösischen Bund gewesen, neuwlicher Zeit von Brüssel naher Regensburgk begleitet worden, hab derselbe durch einen Commissarium sich zu Regensburgk anmelden lasen, der Hoffnung, Er werde bey Keysserl. und Königl. Maj. und dem Churf. Collegio admission und Audientz erlangen, hab aber der Commissarius sich nicht lang seumen dörfen, sondern zu der Statt hinaus machen müssen: Sey also der Churfürst an der Statt hin oder fürüber, und das mit weinenden Augen uf Lintz geführet worden. Ferner referiert dieser Priester, dass dieser Churfürst von Trier an des itzigen Churfürsten von Maintz Diaconum oder Sacellanum geschrieben, Ihro Churfürstl. Gn. ad intercessionem zu bewegen, welches der Sacellanus sich versuchen wöllen, hab aber seinen Herrn, bey welchem er für allen sehr viel vermogt, so hoch hiermit offendieret, dass er Sacellanus noch bey Sonnenschein sich von dem Churfürstl. Hof machen müssen. Sey also alle Hoffnung der Wieder-Einsöhnung wegen des Trierischen Churfürsten verlohren.

Den 8 Januarij

hat mir und meiner Haussfrauwen unser sehr wehrter und bey männiglichen beliebter Dochterman, Herr Andreas Grusemannus einen Boten geschickt und uns zu sich berufen, mit welchem wir uns auch zu ihm gemacht. Sind von dem Montag biss uf den Freytag bey ihm gewesen.

Den 11 Januarij

sind wir beide Eltern mit unserm lieben genero naher Gramberg zum Kirchhof gegangen, das Grab unser Hertzliebsten Dochter Annen Elisabethen zu besuchen sampt unsers ersten und noch einigen Enckelin Annen Mariälein. Liegt die fromme Mutter etwa ein zwenschritt von ihrem einigen Döchterlein mitten under dem andern gemeinen Volck. Sind die zwey Gräber mit zwey höltzernen Creutzlein, darauf der Mutter

Namen gezeichnet. Es ist sonsten kein rhaum in der Kirchen gewesen, wie denn kurtz zuvor in diesem Sterben etliche Adels Personen, die mit uns und den Unserigen zu St. Goär und zu Schaumberg stätig umbgegangen, in die Kirch begraben worden. Es wurd aber unser lieber Gener wegen Ehlicher und Väterlicher Liebe und Treuw ein währendes Zeichen und Grabmahl den Verstorbenen, ihm und uns zu ehren aufrichten. Sind trauwrig zu dem Grab und mit Weinen darvon gegangen.

Den 12 Januarij

bin ich mit meinem Genero von Schaumberg zu meinem grosgünstigen Jungkern Gerhard Köhten von Wanschied, Fürstl. wittiben zu Dietz[16]) Hofmeistern, naher Dietz gegangen. Hat Ihro F. Gn. die Frauw witib zu Dietz, Namens Sophia Hedwig, eine geborne Hertzogin zu Braunschweig und Lünenburgk mich und den Generum zum essen berufen lasen, mir alle Gnad und Gutthat erwiesen, auch einen solchen discursum geführet, dass ich mich nicht genugsam über Ihre heroische Wort, Geberden und Werck verwundern können. Etliche zierliche latinische terminos mit eingemischet. Nach dem Zustand Unser Princessin und wie es zu Wehen beschaffen, was Ihre Bass die Fürstin gemeinet, wie sie die Hausshaltung wieder anstellen werde gefragt. Inmittels ist ein Mönch von Hadamar, der allda das factotum sein soll, zur Tafel kommen, durch welches interventum nostrum colloquium dissumpiert worden. Mich hernach mit einem stattlichen Trunck abfertigen lasen.

Illa repraesentat vires animumque virilem,
Nulla mihi talis faemina visa fuit.

Im Zutritt zur Tafel nach gegebener Hand zu mir gesagt, Setz Euch nieder, thut Euwer Gebet, alsdann will ich mit Euch sprecken. Zu dem vorigen Mönch, da der zur Tafel kam, sagt sie, Pater Johannes, setz Euch und betet, alsdann will ich mit Euch ein discurs halten. In quo discursu hoc interponebat tritum diverbium: Gaudeant possidentes. Des Abends abermals mich berufen lasen zur Tafel, bin aber, quia liberalem cum nobilibus meis potum assumpseram, nicht kommen.

Den 25 Januarij

ist ein ungeheuwerer Sturmwind gewesen, desgleichen Saussen ich wol kaum mehr gehöret. Ist ein überaus kalter Monat gewesen, darinnen ich in meinem Wehenischen Patmo mit meiner Haussfrauwen propter summum victualium defectum uns mehr leiden und darben müssen als jemals in dieser Welt uns ist allzusammen durch unser Leben begegnet. Auch in groser Forcht des täglichen Kriegerischen überfallens beneben dem Hunger gestocken.

Nusquam tanta fames et frigora tanta per omnem
Aetatis cursum maceravit corpora nostra.

Den 26 Januarij

hat ein starckes Geschrey uns sehr forchtsam und bestürtz gemacht, dass wir würden überfallen und geplündert werden, derowegen wir in der Nacht uns aus Wehen naher Holtzhausen, in willens uns naher Hohenstein zu salvieren, gemacht und allda biss den andern tag umb 12 Uhren gelegen, da wir wieder naher Wehen gezogen.

Februarius.

Ist ein sehr kalde Februa eingetreten, sich mit ihrem Bruder, dem Hartman hart und unfreuwndlich genugsam erwiesen.

Den 8 Februarij

bin ich mit meinem Vettern Andreae Völcken, Görgen, der Heisser Krämer genent, Philips Deckern, Adam Henrichen, meinem Nachbarn und Seniorn von Miehlen, von

[16]) Im Manuskript: Wehen. Vgl. zur Berichtigung das unterm 9. Dec. 36 Angeführte.

Wehen naher Butzbach gegangen, des Abends zwischen 4 und 5 Uhren allda in meines Sohnes Wohnung im Lichischen Schloss ankommen. War eben der Sohn mit seiner Hausfrauwen zu Franckfurt, kamen aber denselben Abend.

Den 10 Februarij

bin ich mit meinem Sohn und Wachtmeistern in Ihro F. Gn. Herrn Landgraven Philipsens Gemach gewesen, da Ihro F. Gn. mit uns discurriert, mit und durch welche Mittel die Hauss- und Hofhaltung wieder zu Wehen anzustellen, auch ob Ihro F. Gn. der Frauw Wittiben Sich zu dieser Zeit wieder naher Wehen zu begeben und niederzusetzen zu rhaten sey. Nemo nostrum vel suadere vel dissuadere simpliciter voluit et debuit.

Den 12 Februarij, war Sontag Sexagesimae,

uf Ihro F. Gn. Herrn Landgraven Philipsens gnädiges und doch ernstes Begären zu Butzbach in der Schloss Kirchen in magna frequentia illustrissimarum et spectatissimarum Personarum den gantzen Gottesdienst versehen.

Denselben Sontag hat Ihro F. Gn. mir Herrn Landgraven Friederichen des Jüngern Schreiben, so Papistisch worden, und von Rom herausgeschickt, gezeigt, mit mir und andern über der Tafel viel darvon discurrieret. Ihro F. Gn. hat diese Apostasia sehr übel gefallen und es für ein groses Scandalum, auch wol dedecus domus Hassiacae et totius reformatae religionis Evangelicae gehalten.

Den 14 Februarij

bin ich von Butzbach ausgegangen, über nacht zu alten Weylen gelegen, und den 15 naher Wehen kommen.

Den 18 Februarij

hat sich das Wetter angefangen zu endern, und gelind angelasen.

Den 23 Februarij

ist ein überaus groses Gewind gewesen, welches auch den folgenden tag sich continuiert. Halbmeyer, wie auch andere, hat in seinem Prognostico wol zutroffen, der in diesen tagen setzet: Saussende Sturmwind oder Westwind, Schnee, Regen, Gladeyss, Kiessel, Sonnenblick. Hab ich in diesen verderblichen Kriegsjahren observieret, dass gemeiniglich auf solch starcke Wind etwas neuwes von Schlachten, scharmützeln, rauben, Plündern, brennen und anderm erfolgt, auch mich nicht selten betroffen mit meinem Schaden.

Den 24 Februarij

des Abends umb 8 Uhren hat sich der Storck zu dem ersten mahl bey seinem Nest uf dem Schloss präsentieret und seine Wiederkunft hören lasen. Ist den vergangenen Sommer über von den Keysserischen Soldaten, besonders der Holtzapfelischen Compagnia, die sehr übel gehausset, den Feldbauw und anders verhindert, gar unfreundlich tractieret, sein Nest ihm erstiegen und seine Junge geraubt und gefressen worden. Also dass dieser fromme unschuldige Gast der vorigen tractation ohne Zweifel noch eingedenck gewesen, und sich aus Forcht, dass solche rauberische Völcker noch hier sein mögten, bey tag nicht wöllen sehen lasen.

Den 27 Februarij

bin ich mit etlichen von Wehen naher Maintz gegangen, wegen des Pfarrstipendij bey Herrn Decano von Bleydenstatt meinetwegen zu solicitieren und Unterredung zu thun, auch etliche Victualia für mich und meine Frauw einzukaufen. Da ist mir zu Wiessbaden und Maintz beständig und gewiss angezeigt worden, dass Ihro Churfürstliche Gnaden von Maintz zu Wiessbaden wegen dieser gantzen Herrschaft Ihr und dem Hohen Domstift daselbsten die Erbhuldigung den vorigen 24 Februarij thun lasen, mit der anzeigung, dass diese Herrschaft uhrsprünglich und erblich Maintz zustendig sey, auch also hinfüro sein und bleiben soll. Zum andern, da Ihro Churfürstl.

Gn. mit todt abgehen oder sich andere Verenderung mit Deroselben zutragen würden, dass alsdann dem Dom Capitel und desen Domdechant, dem Herrn von Metternich sie underthänig und gehorsam sein solten.

Da man umb Zulasung der hergebrachten Religion angehalten, ist keine andere Resolution darauf gefallen, als dass sie deswegen kein instruction haben, werde sich hernach finden. Sind der noch übrigen Underthanen nicht mehr denn 103 in dieser gantzen Herrschaft bey der Huldigung gewesen, da doch sonsten zu Friedens- und Rhu-Zeiten ein 1500 Manschaft hierinnen zu finden waren.

Den 28 Februarij

hat der Ertzbischof und Churfürst zu Maintz, Herr Anshelmus Casimirus Keysserlicher Maj. Exequiarum officium in dem Dom selbsten gehalten. Und hier hab ich allererst wahr zu sein vernommen, dass der Keysser Ferdinandus 2dus, qui anno 1619 electus erat, verstorben sey. Darvon in der Wochenzeitung von Franckfurt also: Vom 11 dito aus Wien. Sontags Abends seind Ihro Keysserl. Maj. sampt der Keysserin glücklich anhero gelanget, und von Ihro Durchlauchtigkeit Leopold Wilhelmen und dem Kayserl. Hofgesind stattlich eingehohlet worden.

Aus Greffenthaln vom 21 Februarij dieses: Wiener und Prager brief bringen, dass Ihro Römische Keyss. Maj. den 15 dieses morgends umb 9 Uhren mit todt abgegangen seye.[17])

Den 6 Martij

ist ein Oberster Wachtmeister für Wehen mit etlichen Reutern und Fussgengern für der Pforten des Abends gewesen, waren ein 30 Personen, hinein und Nachtläger begert, aber ihm abgeschlagen worden. In Johan Schwinden Behaussung für der Pforten ihr Quartier genommen.

Den 8 Martij

sind die übrige Heusser zu Bleydenstatt, deren 14 sein sollen, darunder schöne hübsche neuwe Bauw zur Aschen gemacht worden, darbey auch noch etliche stattliche Bauw im Stift mit verbrent, dass also nunmehr Bleydenstatt biss uf das Pfarrhauss und noch eines dergegen über gantz abgebrent. Gründliche und eigentliche Ursach ist unbewusst.

Den 9 Martij

bin ich mit Wachtmeistern Andreae Völcken und Isaac dem Juden den schaden zu besehen, auch die indicia zu sehen, wo sich dieser Brand angefangen, naher Bleydenstatt gegangen.

Wunderbarliche Paroxismi mich von dem 9 Martij an, die sich zuvor nicht so starck hatten mercken lasen, heftig infestiert, dass ich prae nimio angore et solicitudine nicht gewusst, wo und wer ich sey, biss dass ich auf langes besinnen mich recolligieret. Interim nihil observavi et annotare huc potui.

Den 24 Martij

bin ich kranck und gantz lägerhaft worden, doch hab ich noch mein officium in der Kirchen ipso annunciationis festo B. Virginis Mariae, welches in hunc diem incidit, versehen können, den nechstfolgenden Sontag aber, der Judica war, bin ich nicht aus dem Bett kommen.

Den 31.

Das Fieber war tertiana, mit gewalt sich bey mir herfür gethan. Caetera annotanda impedit febris.

Aprilis.

Den gantzen April durch einen überaus harten und gefährlichen Läger mit der Schwachheit gehabt, dass ich mich zu sterben ergeben hatt, auch aus Andeutung

[17]) Theatrum Europaeum III, 557 f.

etlicher traum und andern Zeichen nicht anders gemeinet, ich muss sterben, wie zugleich andere muhtmaseten.

Hat mich wol ein 3 oder 4 gantzer Stunden an einander so heftig geschuchert, dass das Bett geschuttert, worauf ein mächtige Hitz und schwitzen, so übel gerochen, gefolget. Nichstoweniger hab ich den Palmsontag, Eherwoch Osterfeyertag über den gebürenden Gottesdienst mit Lesen, Singen, Predigen, Administrieren des H. Abendmals gehalten. Aber in dem Schloss die oberste Tafel der Essstuben mir hierzu lasen zurichten und wärmen, und nechst bey dem Ofen sitzent Gesang und Predig kurtz verrichtet. Allein den Ostermontag zu halten mir gantz unmöglich gewesen. Sonsten mich in allem nach meinem guten tag richten müssen. Meine liebe Haussfrauw mich ein- und ausgeführet.

Den 25

meine l. Haussfrauw auch sich übel befunden und zu schwächen angefangen, doch gleich wie mit mir sich das Fieber nicht balt gezeigt.

Biss in den letzen tagen dieses Monats, da mich die Schwachheit zu verlasen angefangen, Sie hart angegriffen. Eodem die mein lieber Dochterman Dns Andreas Grusemannus von Schaumberg uns in unser Schwachheit besucht.

Herr Hofmeister Jungker Gerhard Köht von Wanschied, der sich auch diese Zeit über zu Wehen hielte, hat vleissig alle morgen und des tags über nach meinem Zustand lasen fragen und mir was möglich guts erwiesen, auch desen Schnurch, Jungker Fritzen Haussfrauw mich zweimal in den wenigen tagen, da er zu Wehen war, nicht allein besuchet, sondern Essen und Erquickung gebracht und geschickt. Gott belohne es ihnen.

Sonsten sind meine Wehener Pfarrangehörigen, denen ich doch viel Gutes erwiesen und sie in ihren Schwachheiten besucht und communicieret, nicht so erkentlich und ehrlich gewesen, dass in 5 gantzer wochen ein einiger zu mir kommen wär oder den geringsten Dienst erzeigt hette. Auch wann ich Sauwerbronnen hohlen lasen, ihnen lohnen müssen, als wenn ich nicht ihr Pfarrer, sondern der Jud wär. Hoc laudis relinquo illis, dass sie undanckbare Gottsvergessene Rölpen seyen, die nicht sich arten nach ihren Eltern.

Den 31

unser Sohn einen Bürger von Butzbach uns geschickt und anzeigen lasen, dass er uns gern lengst mit einer Fuhr, wie er underschiedlich geschrieben und vertröstet hab, hett abhohlen und zu sich führen lasen, so wär nicht uf der Strasen mit dem Pferd ohne gefahr fortzukommen gewesen. Weil demnach wir beyde nichts bey den Wehenern zu hoffen hatten, allein dass Wachtmeister Andreas Völck, mein Vetter, und seine Haussfrauw sich unser vleissig in unserm Läger annahmen und uns stündlich beynahe besuchten, auch was sie konten gutes erwiesen, haben wir beyde in groser Mattigkeit, und meine Haussfrauw aus dem Bett uns auf den weg naher Butzbach gemacht und den ersten Maij zu Wehen mit Stecken und Stab ausgegangen.

Die erste nacht zu Itzstein gelegen, die ander, war der 2 Maij, zu Mönster bey Philips Eck.

Den 2 Maij

zu morgen zu Itzstein ausgegangen und underwegen so matt und müht worden, dass wir zu Neuwen- oder Alten Weylen oder Märtzhaussen geblieben wären, jedoch weil wir vermerckten jenseits Steinfischbach, dass die Strass nicht sicher, auch eine Parthei von ein 5 Personen warnahmen, hat uns die Engst fortgetrieben, dass wir biss gehn Meybach gehülckert, aber wegen groser mattigkeit uns unmöglich war, ferner zu gehen, wann es auch schon Leib und Leben gekostet hette. Hat der Sohn uns noch in dieser nacht von Meybach biss nach Mönster und folgends den dritten Maij bis nach Butzbach führen lasen. Ist meine Haussfr. des morgends wieder hart von dem Fieber angegriffen worden, und also beyde kranck dahin kommen, auch kranck und

legerhaft unser Schnürch und Sohns Frauw sampt ihrem Döchterlein, welches 9 wochen alt war, antroffen.

Den 4 Maij

ich mich wieder allda gelegt und ein 14 tag mit dem Fieber zu thun gehabt, ehe uns solches gentzlich verlasen wöllen. Underschiedliche Medicamenta gebraucht, als dass eines so viel gebreneten Wein mit 9 Pfefferkörner zu sich genommen als es vertragen können.

Item dass wir 3 Löffel voll gebrenten Wein mit 3 Löffel voll Wermetsaft, wann das Fieber angestossen, vermischet eingetruncken.

Item ein Pulverlin von einer Menschen Hirnschalen in Wein eingenommen, und was desen mehr.

Also den Majum und Junium gantz in Convictu filij zu Butzbach zugebracht und nichts sonderliches observieret und annotieret. Majus und Junius sehr trocken, heiss und dürr gefallen, dass die Sommerfrucht, Haber, Gerst, Wicken, Erbiss und was desen mehr nicht wacksen können.

Von den Meussen ist gross schaden allenthalben sowol in der Sommerfrucht, als auch in dem Korn und Weitzen gethan, da sie die Helmer unden abgebissen und folgends die Ehrn in die höhlen verschleuffet. An vielen Orten mit 10, 20, 30 gelaufen. Etliche rhot, etliche weiss, etliche kohlschwartz, etliche keine Ohren, keine Schwentz gehabt. Etliche auch Löcher in den Ohren, als wenn man ihnen Schild und Zeichen anhangen solte.

Zu Mönster in der Wetterau bey Philips Eck hat mir der Pfarrherr Georgius Wichtius, mein Schwager den 3 Julij erzehlet, dass in ihrem Dorf in zweien Heussern, die mir auch namhaft gemacht worden, die Inwohner gesehen, dass 9, 10 Meuss an einander in einer Rhey, dass eine die ander mit dem Schwantz in dem maul gehalten, aus einer Höhl gelaufen, dass auch mit zuschlagen und scheuen solche nicht sich haben wöllen trennen lasen, sondern an einem andern Ort wieder in die Höhl geloffen aneinander, als wenn sie zusammen gekoppelt wären. Item es hab auch eine Mauss, so etwas gröser denn die andern, neben diesem Koppel Meuss gelaufen, als wenn sie die zusammengekoppelte regiere und treibe, gleichsam wie ein Rosskam, der ein Koppel Geul treibt.

Es sind auch Haufen Meuss an etlichen Orten gesehen worden, deren Formation noch nicht perfect gewesen, sondern der forder Leib sich bewegt, der hindere noch Erden gewesen.

Im Ringgauw hat man processiones und Betfarten zur Abwendung und Vertilgung der Meuss in diesem Monat angestellet und gehalten. Summa es sind alles Gottes Strafen, dem auch die geringste Creatur, wenn er strafen will, zum Gehorsam und Rüstung gegen die Menschen stehen muss.

Julius.

Den 3 Julij zu Butzbach mit meiner Haussfrauwen von den Unserigen, dem Sohn, seiner Haussfr. und dem Enckelin meinen Abschied genommen, die gantze nacht im Regen gegangen, den andern morgen naher Itzstein kommen, nass, matt und müt, und den Abend gehn Wehen in Unser Patmum. Allda ein lauter Wüsteney antroffen und die übrige arme Leut, so allda beynahe alle kranck und lägerhaft gewesen.

Den 5 Julij

Wachtmeister Andreas Völck seinen Abschied allda genommen. Haben ihm die Underthanen ein recognition gegeben schriftlich, dass sie ihm über die erlegte 21 Rthlrn., so er empfangen, noch schuldig verbleiben wegen seines ihnen in die 9 Monat geleisteten Salvequartierens 69 Rthlrn.

Den 11 und 12 Julij

hat die Herrschaft Itzstein Graf Adamen von Schwartzberg, Meistern des Johans-Orden zu Sonnenberg, und seinem Sohn Adolfen, so am Keysserhof, gehuldiget, und ist die

Huldigung im Schloss zu Itzstein geschehen des Graven Abgeordnetem, so Ambtman oder Ober Ambtman allda sein soll. Und aller erschienenen nicht ein 50 gewesen, so die Huldigung gethan. Hat ein Jeder empfangen 1/2 Rthlrn, und 1/2 mass wein, derogestalt dass under 4 ein halbe Ducat ausgetheilet worden. Von Keysserl. Maj. ist Herr Ober Commissarius Sturm hierzu deputiert gewesen.

Bey ausschreibung zu dieser Huldigung wurden auch die Underthanen des Fürstlichen Wittumbs Wehen schriftlich berufen. Sind zwei erschienen, Philips Flam, der Schultheiss zu Hain, so itzund der Eltist, und Johan Cläss von Winssbach. Ist Ihrer F. Gn. der Frau wittiben Ihr Recht und Gerechtigkeit allerdings vorbehalten und ausgedingt worden.

Plünderung zu Wehen.

Den 16 Julij, war der 6 Sontag nach Trinit., ist das gantze Fussvolck der Armee Johan de Werth naher Langenschwalbach und in den Wehener grund kommen, gantz unverwarneter Sachen, da im Grund sie niemand eher gesehen als ich. Hab es auch zu Wehen am allerersten angezeigt. Denn als wir Martin Flammen, Schultheissen zu Bleydenstatt begraben hatten zu Wehen bey der Kirch, da er auch gestorben, sind die, so zum Begräbnuss geholfen hatten, von dem Vater Philipsen Flammen in sein Hauss zum Essen und einer Kannen wein berufen worden, auch mit ihme hineingegangen, ich aber, ohnerachtet dass mich der Vater auf dem Kirchhof und dann hernach im Schloss vleissig beriefe, für den Flecken in das Feld gegangen, die Sommerfrucht zu besehen, auch was die Meuss für schaden darin gethan. Indem ich nun ein wenig von einem Stück zu dem andern spaciere, fellet mir ein traum ein, den ich den morgen gehabt, dencke dem nach, schlegt mir zu Hertzen, dass mir angst und bang wurd. In dem kömbt ein groser Haufen grabender Raben, deren fast ein 50 setzen sich auf den nechsten Eichenbaum in der Wingsbacher hohl, wenden sich mit ihrer Stim zu mir, eilen balt wieder darvon, aus welchen einer sitzen bleibt und immer mir zuruft grab, grab, da dachte ich, das heist trab, trab. Mache mich derowegen eylends nach dem Flecken. Wie ich nun auf den Dam bey dem understen Weyer komme, sehe ich nicht ohne grose Forcht zurück auf den Hainer weg, da kommen uf Wehen zu spornstreichs geritten 5 Reuter. Da ich kaum in den Flecken geschritten war und das kleine thürlein in der Pforten hinder mir zugeriegelt und den beysammen in Philips Flammen Hauss sitzenden Trauwerleuten zugerufen hatt, sind die 5 Reuter für der Pforten und brechen zu der Oberpforten ein. Da ich kaum in das Schloss kommen war, und etwas von meiner Stuben zu mir auf die Flucht genommen, auch dem Flammen ausgeholfen hatt mit seinem Pferd, die Fussgenger haufenweiss eingezogen. Ich aber mache mich darvon in die Gärten an dem Gebück, und von da weg zum Schafhof in den Wald, und durch denselben zu dem Weg, so von Itzstein, dahin ich mit dreien Weibern meine Frauw wegen etliches Korns geschickt hatt, uf Wehen gehet. Da ich nun die obendig Neuwhof für dem Wald antreffe, haben wir die übrige Zeit des tages auf der Neuwhöfer Höh gehn Wehen zu gesessen, dass wir auf den Hainer weg sehen können. Sind also Reuter und Fussgenger den gantzen Nachmittag über zu Wehen aus- und eingeritten und gelaufen, dass wol deren an die 3 oder 400 in Wehen gewesen, alles was die arme Leut an Sam- und Esskorn und andern Victualien allda wieder mit groser mühe und arbeit zusammen getragen und verborgen hatten, geplündert und hinweg genommen, auch nicht ein einiges Bett, Pulfe oder Kissen, das nur etwas geducht, gelassen, das übrige zerrissen, die Federn auf die Gass oder sonsten ausgeschüttet, der krancken Müllerin die Kleider von dem Leib gerissen, die Balbiererin elendig zerschlagen, und keines krancken verschonet. In dem Schloss alles durchwühlet, was an heimlichen Orten verborgen geblieben, gefunden. Auf dem Neuwen bauw in meiner Stuben alles zerstöret, zerrissen, die Ziechen von den Betten, so andere uns gelasen hatten, auch Kissen und Pülfen mitgenommen, desgleichen etliche meiner besten Bücher, meiner Haussfr. zwey Wämbser, ein Löndisches, davon die Ell 3 Rthlrn. kostet, alle Victualia,

so wir neuwlich zu Maintz gekauft hatten, das Brot, so vorigen Sambstag gebacken worden. Haben in meinem Gemach und dem Kellerei Stüblein alle Schupladen, Briefregister und Bücher herausgeworfen und zerstreuwet.

Den Graben abgelasen, darinnen gesuchet. Summa das Zeugniss hinderlasen, dass solche Barbarische Räuber und rasende Höllehunde noch nie in Wehen kommen seyen. Diese Plünderung hat von 1 Uhren an biss in die finstere Nacht gewähret. Ist aber des Nachts keiner in Wehen geblieben. Des morgends, nachdem gleich mit dem tag zum marchieren die Trom in allen Quartieren ist geschlagen worden, und die gantze Infanteri fort durch die Höhe auf Wiessbaden gezogen, sind etliche harpyiae und Raubvögel zurück geblieben, und deren fünf haben uf mich des morgends, Nachmittags aber vier mit langen Rhoren eifrig ufgepasset, umb das Schloss bey dem hindersten thor und dem Zwenger wie Wölf umb den Schafstall gelaufen, vleissig nachgeforschet bey einem armen verschmachteten Jungen zu Wehen, ob und wo ich da sey, mit Versprechen Korns, Meels und anderm von ihm es wissen wöllen, dass, wo der Junge sich nicht betheuwert hette und gesagt, ich hielte mich zu Wiessbaden. sie mir heftiger nachgesetz hetten.

Es ist zu Langenschwalbach und anderswo bey den armen ausgeplünderten Leuten itzund grose und gemeine Klage hierüber gewesen, dass niemand von den Beambten und Obrigkeit sie wegen dieser Räuber Zukunft gewarnet hett, sondern von denen ungewarneter Sachen plötzlich überfallen worden, also dass ein Bauwer hiesiger Orten gesagt hat, die Raben seyen viel besser denn ihre Obrigkeit. Denn die Raben pflegen für den Kriegern, den Räuberischen Vögeln zu warnen, da die Obrigkeit stillschweige.

Quartiere dieses Volcks oder Nacht-Läger:

Zwey Regimenter zu Langenschwalbach, wöllen sagen, dass es umb ein $3^1/_2$ taussend alles in allem gewesen. Soll der Weiber, Huren und Buben so viel oder beynahe mehr dann der andern gewesen sein. Zu Lindschied ein Fuss Regiment, zu Born ein Regiment, zu Hain ein Regiment. Wehen hat niemand über nacht gehabt, ist zum Raub oder Beut frei gegeben worden. Ist allenthalben so wol im Landgrävischen als auch im Nassauwischen rhauw zugegangen, desgleichen beynahe nie zuvor gesehen worden. Was der arme Man an Korn im Feld oder in der scheuwer gehabt, hinweggenommen und jämmerlich verderbet worden, dass zu besorgen, dass wegen Mangel an Samkorn an vielen Orten der gebrachte Acker unbesambt würd liegen bleiben, auch von den wenigen, so noch im Land übrig sind, entweder viel verkommen oder nun darvon ziehen müssen.

Zu Kostheim ist eine Brück über den Rhein gebauwet worden, da sind sie den 18 und 19 hujus übergesetzet, die Cavalleri, so bey Itzstein hergezogen, und die Infanteri. Gott gebe ihnen den Lohn, wie sie hier und anderswo gearbeitet haben, auch je nach dem sie noch dienen und arbeiten.

Christian Daniel Vogel.

Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens und Wirkens

von

G. Zedler.

Nebst einem bibliographischen Anhang von G. Müller.

Mit einem Bildnis.

Über Vogel besitzen wir abgesehen von kleineren Aufsätzen zwei wertvolle, auf selbständiger Forschung beruhende Arbeiten, die kurz nach seinem Tode von A. Nebe, damaligem Pfarrvikar in Kirberg, entworfene biographische Skizze, die im Allgemeinen Nassauischen Schulblatt, Jahrg. 3, 1852, Nr. 37, Sp. 577—587 veröffentlicht ist, und die im 27. Bande dieser Zeitschrift, S. 197 bis 208 (1895) enthaltene, von Archivrat Dr. Sauer verfasste Darstellung und Würdigung der Verdienste Vogels um die nassauische Geschichte. Wenn diese letztere Arbeit das von Nebe gezeichnete Bild auch gerade nach der Seite, auf der die bleibende Bedeutung Vogels liegt, in mancher Hinsicht ergänzt, so wird doch, wer einen Gesamteindruck von Vogels Persönlichkeit gewinnen will, immer auf die Nebe'sche Skizze zurückgreifen müssen.

Es liegt nun nicht in meiner Absicht, unter Benutzung dieser beiden Aufsätze hier ein umfassendes und abgeschlossenes Bild des als Geschichtsforscher wie als Mensch gleich trefflichen Mannes zu geben, ich möchte vielmehr nur dem in jenen Aufsätzen gezeichneten Bilde durch einzelne ergänzende und hier und da auch berichtigende Striche eine lebensvollere und wahrheitstreuere Gestaltung verleihen. Ich stütze mich dabei in der Hauptsache auf die Vogel'schen Familienakten, die mir von Herrn H. C. Vogel in Seeheim, einem Enkel des Geschichtsforschers, zu diesem Zweck bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden.[1]) Meine Darstellung hat, was ich besonders betonen möchte, die Kenntnis des Nebe'schen und Sauer'schen Aufsatzes zur Voraussetzung. Die als Anhang beigegebene fleissige bibliographische Zusammenstellung des Herrn Müller, welche für mich die äussere Veranlassung zu dieser Studie gewesen ist, wird zweifellos willkommen sein.

---

[1]) Diese Akten haben auch Sauer bereits vorgelegen, doch hat er sie nur oberflächlich eingesehen. — Ausserdem habe ich einschlägige Akten des Königl. Staatsarchivs zu Wiesbaden zur Geschichte der Pfarreien Marienberg, Schönberg und Kirberg, sowie Vereinsakten benutzt.

Schon als Knabe zeigte Vogel einen lebhaft entwickelten geschichtlichen Sinn. Es ist von Interesse zu beobachten, dass die seit 1784 unterbrochenen Eintragungen in die Familienbibel, von der sich ein loses Blatt bei den Familienakten befindet, von dem erst 12jährigen Knaben selbständig wieder aufgenommen wurden. Unter dem 10. März 1801 und zwar, wie die Handschrift lehrt, gleichzeitig trägt er hier den Tod seiner Schwester Johannette Georgine, unter dem 1. Oktober 1806 den seiner Schwester Johannette Philippine und unter dem 9. November 1806 den seines im Alter von 14 Jahren verstorbenen Bruders Heinrich Ludwig ein. Der nächste und letzte Eintrag auf diesem Blatte, ebenfalls von seiner Hand, ist: „Im Jahr 1812 am 10ten Juny des Morgens um 2 Uhr starb unsere gute Mutter Margrethe Elisabeth geborne Nassauer."

Diese besondere familiengeschichtliche Neigung bezeugt auch ein Brief des Vaters an den damals zu Herborn studierenden Sohn, dessen holpriger Stil uns zugleich daran erinnert, dass ein Oberförster damaliger Zeit weniger als heutzutage mit der Feder umzugehen nötig hatte. In diesem „Neuhütte den 25ten August 1808" datierten Briefe heisst es: „Da ich weiss, dass du sehr viele Liebhaberey an Sammlung Familien Nachrichten — besonders deiner eigenen — habst, so glaube ich dir hierdurch keinen geringen Dienst zu leisten, wenn ich dir melde, dass wir am 24ten d. M. das Glück, ich eines Kindes, und du eine Schwester reicher geworden sind, gehabt haben. Es beruhet bis dahin noch von dir ab, wie du dein Schwesterche mit Nahmen in die Familien Tabelle eintragen willst: da mein Vorhaben ist, du und Justus solt dasselbe zur heiligen Taufe bringen (und soll heisen Christine Justine). Gefällt dir aber diss mein Vorhaben und meine Einladung nicht, so kanst du dieselbe, ohne dass es hier Verdruss gibt, ablehnen."[2]) Die hier erwähnte Familientabelle ist noch heute erhalten. Sie ist von Vogel angelegt zwischen November 1806 und August 1808, denn die bis zum 9. November 1806, dem Todestage seines Bruders Ludwig Heinrich, reichenden Eintragungen sind abgesehen von einzelnen später gemachten Zusätzen, wie aus einem Guss, während die Namen der am 24. August 1808 geborenen, in dem obigen Brief erwähnten Schwester und eines am 21. Februar 1810 geborenen zweiten Bruders Ludwig Heinrich, wie Schriftzüge und Tinte deutlich erkennen lassen, erst später nachgetragen worden sind.

Vogel führt hier den Stammbaum seiner Familie bis in das 17. Jahrhundert zurück. Er beginnt mit Johann Heinrich Vogel, hochfreiherrlich Dörenbergischem Förster auf Herzberg bei Breitenbach in Hessen. Der zweitjüngste von dessen fünf Söhnen, der 1700 geborene Johann Peter trat, nachdem er zuerst Jäger beim Oberforstmeister von Diepenbroik zu Neuwied gewesen war, 1725 in Nassau-Dillenburgische Dienste und wurde 1727 fürstlicher Amtsjäger des Amtes Ebersbach. In demselben Jahre heiratete er Margarethe Debus, die Tochter des Försters Anton Debus, zur Neuhütte bei Strassebersbach. Er starb 1755. Von seinen 16 Kindern (5 Söhnen und 11 Töchtern) war das älteste Johann

[2]) Der Vorschlag scheint allerdings abgelehnt worden zu sein, denn diese Schwester Vogels erhielt in der Taufe die Namen Friederike Wilhelmine Johannette.

Heinrich Vogel, geboren am 2. August 1728 zur Neuhütte. Er folgte seinem Vater als Amtsjäger des Amtes Ebersbach und starb daselbst am 4. Januar 1788. Aus seiner Ehe mit Marie Christine Klingelhöfer, der Tochter des Hüttenverwalters Johann Jakob Klingelhöfer[3]) zu Eibelshausen, stammten zwei Söhne Jakob Heinrich, geboren den 12. Februar 1757, der als Student der Theologie zu Herborn am 3. August 1771 starb, und Ludwig Heinrich, geboren den 15. Oktober 1760, der Vater des Geschichtsforschers.

Dass Vogel diesen Stammbaum, von dem hier nur die wichtigsten Glieder aufgeführt wurden, einzig mit Hilfe der von seinen Voreltern aufgezeichneten Notizen und bewahrten Familienpapiere entwerfen konnte, ist wohl ein deutlicher Beweis dafür, dass ihm der geschichtliche Sinn, wenn er seinem Vater auch nicht in dem Masse eigen war, doch im Blute lag. Vogel hat später kurz nach Beendigung seiner „Beschreibung des Herzogtums Nassau", wie die noch erhaltene Korrespondenz mit dem damaligen Pfarrer in Breitenbach beweist, im Jahre 1843 versucht, diesen Stammbaum noch weiter zurückzuverfolgen und zu ergänzen. Er ist aber nicht mehr dazu gekommen, die ihm zu Teil gewordenen, allerdings nur spärlichen Nachrichten der von ihm in seiner Jugend entworfenen Geschlechtstafel einzuverleiben.

In derselben Weise wie seinen männlichen Vorfahren hat Vogel auch den weiblichen nachgespürt. Hierbei ist er vor keiner Mühe zurückgeschreckt und hat, hauptsächlich gestützt auf selbst gefertigte Auszüge aus Kirchenbüchern, Stammbäume der Familien Debus, Klingelhöfer und Nassauer, sowie Schnabelius — aus der letzteren stammte seine Frau — auf das sorgfältigste ausgearbeitet. Doch ist hier nicht der Ort, auf diese familiengeschichtlichen Arbeiten, die geradezu vorbildlich genannt werden müssen, weiter einzugehen, geschweige denn ihre umfangreichen Resultate mitzuteilen.

Ein besonderes, „Genealogica familiae meae" überschriebenes Faszikel gibt unter Beifügung von darauf bezüglichen Dokumenten und Briefen Auskunft über die Geburt und Taufe seiner eignen 9 Kinder (5 Mädchen und 4 Söhnen)[4]), ihre Verheiratung, ihr Studium, ihre sonstigen Lebensschicksale bezw. ihren Tod. Vogel beschränkt sich dabei auf die Angabe der nackten Tatsachen und es fällt geradezu auf, wenn unter diesen trocknen chronikalischen Notizen einmal eine Gefühlsäusserung zum Vorschein kommt, wie gelegentlich der Mitteilung der Geburts- und Sterbedaten seines im zarten Alter von anderthalb Jahren am 7. Juni 1830 gestorbenen Sohnes Adelbert Cuno in den hinzugefügten Worten: „Deine Asche ruhe sanft, du süsser Knabe!"

Charakteristisch für diese rein sachliche Ausdrucksweise sind die Nachrichten, die er über seinen Vater zusammengestellt hat, mit dem er, wie

---

[3]) Sein Bruder ist Johann Henrich Klingelhöfer, der von 1712—1719 das Pädagogium in Herborn besuchte, dann auf der dortigen Hohen Schule Theologie studierte, 1734—1737 Vikar der ersten Pfarre zu Bergebersbach war, 1737 als Prediger in Herborn angestellt wurde und 1757 nach Eisemroth ging, wo er 1758 starb.

[4]) In dem Aufsatz C. Spielmanns über C. D. Vogel in der „Nassovia", Jahrg. 3, 1902, S. 191 ist in dem Verzeichnis der Kinder ein Sohn, der an 7. Stelle 1829 geborene Adalbert Cuno, vergessen worden.

mehrere hinterlassene Briefe zeigen, bis zu dessen Tode in treuer Liebe verbunden war. Sie lauten: „Ludwig Henrich Vogel geboren am 15ten October 1760 in Neuhütte, fürstlich Oranien-Nassauischen Amtes Ebersbach. Seine Aeltern waren Johann Henrich Vogel († 1788) Amtsjäger, und Marie Christine geborene Klingelhöfer daselbst. Er widmete sich von Jugend auf der Forstwissenschaft und dem Jagdwesen. Beydes trieb er von 1772 bis 1777 unter seinem Vater. Dann war er 4 Jahre Jäger bey dem Oberforstmeister von Larrey im Haag in Holland. 1782 erlernte er die Geometrie bey dem Oberförster Herget in Hadamar. 1785 wurde er seinem Vater adjungirt, und 1787 wurde ihm dessen ganzer Dienst als Amtsjäger i. e. Forst und Jagdbeamter des Amtes Ebersbach übertragen. 1807 erhielt er den Tittel eines Forstverwalters und später den eines Oberförsters. In dem mannigfachen Regierungswechsel, den er seit 1806 erlebte, blieb er stets auf seiner Stelle, bis auch ihn unter der Herzoglich Nassauischen Regierung und deren nie aufhörendem sogenannten Organisieren das Loos i. J. 1816 traf, in Ruhestand versetzt zu werden. An Thätigkeit von Jugend auf gewöhnt, entsprach diese Veränderung seines Lebensganges seinen Wünschen nicht. Er überliess sich nun der Sorge für seine Familie und sein Hauswesen ganz. Der zu rasche Übergang von seiner frühern täglichen Körperbewegung aber in diesen Zustand der Ruhe wirkte bey seiner besitzenden Corpulenz auf seine Gesundheit sehr nachtheilig. Es erfolgte eine Schwächung der Gefässe des Unterleibs, woraus sich eine Sack-Wassersucht bildete, die nach halbjährigem Krankenlager seinem Leben am 18ten Januar 1821, Nachmittags 2 Uhr, ein Ende machte. Seine entseelte Hülle wurde am 20ten Januar, Morgens 10 Uhr, auf dem Kirchhofe zu Berg Ebersbach an den Ort beerdigt, wo auch die Gebeine seiner Voräitern, seiner Gattin und Kinder ihre Ruhestätte gefunden hatten.“[5])

Diese nüchterne, nie sich in Worten verlierende, sondern stets den Kern der Sache möglichst einfach und objektiv darstellende Ausdrucksweise ist Vogel stets eigen geblieben. Seine noch erhaltenen Antrittspredigten in Liebenscheid und Marienberg zeigen deutlich, dass er auf seine Zuhörer nicht als glänzender Kanzelredner mit der Macht des Wortes und des Gedankens einzuwirken wusste, wohl aber es verstand, seiner Gemeinde durch die schlichte, allen rednerischen Beiwerks abholde, dabei aber Jedermann verständliche und klare Auslegung des Textes das Evangelium vom Reiche Gottes näher zu bringen. Dabei war Vogel nichts weniger als ein sogenannter reiner Verstandesmensch, sondern besass ein reiches Gemüt. Dies offenbart sich natürlich am unmittelbarsten seinen

[5]) Zur Ergänzung dieses kurzen Lebensabrisses sei noch bemerkt, dass die Versetzung in den Ruhestand für den noch rüstigen Mann ein um so härterer Schlag war, als ihm als Pension nur die Hälfte seines bisherigen Gehaltes von 600 Gulden belassen wurde, und er aus seiner Ehe mit Margarethe Elisabeth Nassauer, Tochter des Gerichtsschöffens zu Strassebersbach, eine zahlreiche Nachkommenschaft hatte, die bis auf den ältesten Sohn damals noch unversorgt war. Infolge einer durch letzteren veranlassten Immediateingabe an den Herzog, in der er hervorhebt, dass er bei dem Verlust von jährlich 300 Gulden ausser Stande sei, für die Erziehung seiner zwei jüngeren Söhne, von denen der ältere sich dem Forstwesen widme und auf der Universität Marburg studiere, und der jüngere im Begriff stehe, das Lyceum zu Weilburg zu besuchen, weitere Opfer zu bringen, erreichte er wenigstens eine besondere Zulage von jährlich 50 Gulden.

Angehörigen gegenüber. Besonders bezeichnend sind dafür zwei uns erhaltene Briefe Vogels an seine Braut, Johannette Schnabelius in Westerburg, die ebenso weit von Gefühlsschwärmerei entfernt sind, wie sie andrerseits ein wahres und tiefes Gefühl atmen.

Wer möchte bestreiten, dass diese Eigenschaften, der gleichsam angeborene und durch ein vorzügliches Gedächtnis unterstützte geschichtliche Sinn, die schlichte und objektive Betrachtungs- und Darstellungsweise sowie die bei aller Nüchternheit der Auffassung doch vorhandene Gemütstiefe für die Entwicklung Vogels zum nassauischen Landeshistoriographen, als welchem ihm auch heute noch unbestritten der erste Platz gebührt, von günstigstem Einfluss gewesen sind? Die Lokal- und Territorialgeschichte verlangt, soll sie wirklich fruchtbar in grösserem Massstabe betrieben werden, eine begeisterte Hingabe an den sich aus einer Menge von Einzelheiten zusammensetzenden Stoff. Eine solche Hingabe und liebevolle Versenkung in eine fast verwirrende Fülle von Einzelheiten ist aber nur zu finden, wo sie in der Liebe eines gemütvoll veranlagten Mannes zum heimatlichen Boden immer wieder neue Nahrung erhält. Muss der Lokalhistoriker auf die Erforschung und Darstellung grösserer allgemein geschichtlicher Zusammenhänge verzichten und ist es vielmehr seine Aufgabe, durch lokale und territoriale Einzelforschungen der allgemeinen Geschichtswissenschaft die jeweils nötige gesicherte Unterlage zu verschaffen, so muss doch die Methode, deren er sich bedient, dieselbe sein, wie sie die allgemeine geschichtliche Wissenschaft anwendet. Auch in dieser Beziehung brachte Vogel in seinem nüchternen, auf die Erfassung des Tatsächlichen gerichteten, kritischen Sinn eine wichtige, dem Historiker unentbehrliche Eigenschaft gewissermassen von Haus aus mit.

Zum Theologen bestimmt und als solcher vorgebildet, würde er trotzdem nie der geworden sein, der er geworden ist, wenn er nicht in Dillenburg durch Anschluss an Arnoldi und Hegmann die Traditionen der Erath'schen Schule sich zu eigen gemacht hätte. Diesen Zusammenhang Vogels mit dem Dillenburger Archiv und seinen ausgezeichneten Archivaren hat schon Nebe und nach ihm Sauer mit Recht betont. Wann dieser Einfluss einsetzt, darüber liegen uns keine Nachrichten vor. Es hat aber alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass er bereits für die Zeit anzunehmen ist, wo Vogel noch Schüler auf dem Pädagogium zu Dillenburg war. In einem vom 18. September 1812 datierten, an den Konsistorialrat Bausch in Hadamar gerichteten Brief erwähnt er, dass er mit dem Sammeln der Materialien zu einer Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte der ehemaligen oranien-nassauischen Lande bereits sechs Jahre zugebracht habe. Diese noch jetzt in seinem handschriftlichen Nachlass erhaltenen Sammlungen reichen also bis in seine Schulzeit zurück. Beide, Arnoldi und Hegmann, sind ihm zeitlebens treue väterliche Freunde gewesen. Der erstere, zu dessen Geschichte der oranien-nassauischen Länder Vogel bekanntlich das Register bearbeitet hat, wies ihm zunächst die Wege und machte späterhin seine engen Beziehungen zum niederländischen Regentenhause und seinen Einfluss in den oranien-nassauischen Beamtenkreisen auch für die materielle Unterstützung seiner Studien erfolgreich geltend. Ebenso war der später in die Dienste der herzoglich nassauischen Regierung übertretende Hegmann, wie die hinterlassenen Briefe zeigen, jederzeit bereit,

sich Vogels Interessen anzunehmen. Er erteilte ihm nicht nur manchen guten Rat in beruflichen Angelegenheiten, sondern übte auch dem gereiften Manne gegenüber noch an den Erzeugnissen der Vogel'schen Feder eine zwar wohlmeinende, aber rückhaltslose Kritik.

Christian Daniel, geboren den 20. Januar 1789 zur Neuhütte, war das älteste von 10 Kindern (6 Söhnen und 4 Töchtern) des damaligen Amtsjägers, späteren Oberförsters Vogel. Nach dem Besuch der Dorfschule zu Strassebersbach kam er, durch Privatunterricht beim Pfarrer Dapping vorbereitet, 12jährig auf die Lateinschule nach Dillenburg, die er als Achtzehnjähriger verliess, um auf der Hohen Schule zu Herborn Theologie zu studieren. Am 13. April 1807 wurde er hier von dem Prorektor Johann Ernst Wisseler inskribiert. Er hörte bei den Professoren Georg Wilhelm Lorsbach und Johann Friedrich Fuchs Vorlesungen über alt- und neutestamentliche Exegese und bei dem Professor Jakob Wilhelm Grimm über Moral und Deklamation.

Mit Dankbarkeit und Pietät hing Vogel zeitlebens an diesen Männern, die, wenn auch keine hervorragenden Forscher, doch treffliche Lehrer und Menschen waren. Davon legt die Gedächtnisschrift, die er dem 1823 verstorbenen Professor Fuchs alsbald nach dessen Tode widmete, ein beredtes Zeugnis ab. Noch inniger gestaltete sich das Verhältnis zwischen Grimm und seinem Schüler, der zugleich ein Studiengenosse und treuer Freund von des Ersteren Sohn war. Auch diesem Lehrer, mit dem als späterem Generalsuperintendenten in Dillenburg Vogel in seinen ersten Amtsjahren schon in vielfacher amtlicher Berührung blieb, hat er anlässlich seines Todes im Jahre 1824 einen warmen Nachruf geschrieben, der, soviel ich sehe, unveröffentlicht geblieben ist.[6])

[6]) Er mag deshalb hier eine Stelle finden: „Am 28ten October 1824 starb in Dillenburg Jacob Wilhelm Grimm, Doctor der Theologie, General Superintendent und geheimer Konsistorialrath. In ihm verlor das Vaterland einen seiner würdigsten Geistlichen, einen eben so gründlich als vielseitig gebildeten Theologen und einen bis ans Ende rastlos thätigen, ausgezeichneten Geschäftsmann. Er war geboren 1752 17. December zu Oberfischbach im Fürstenthum Siegen, wo sein Vater Johann Hermann Grimm damals als Pfarrer stand, der nachher als Konsistorialrath, Inspector und erster Stadtpfarrer nach Siegen versetzt, 1782 17. Octbr. starb. Nachdem er sorgfältig erzogen und durch einen Hauslehrer für höhere wissenschaftliche Studien gehörig vorbereitet worden war, bezog er in Gesellschaft seines ältesten Bruders, des 1813 in Duisburg verstorbenen Professors der Theologie und rühmlichst bekannten Orientalisten Heinrich Adolph Grimm i. J. 1766 die Universität Marburg, wo er zwey Jahre lang Philologie, Philosophie und Theologie studierte und dann 1769 auf die Academie in Herborn überging. Er zog 1771 ab, und unterstützte von da an seinen Vater in Siegen im Predigtamte. 1778 wurde er zum zweyten Stadtpfarrer daselbst von der Gemeinde gewählt, und versahe daneben die Stelle des Hofpredigers bey der Siegnischen Fürstin Sophie Polyxena Concordia. Auf diesem Posten erwarb er sich nicht allein die Achtung und Liebe seiner Gemeinde in einem hohen Grade, sondern sein Landesherr, Wilhelm V., Prinz von Oranien und Fürst zu Nassau, gab ihm mehrere ehrenvolle Beweise der Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstführung und ertheilte ihm zuletzt noch ohne sein Ansuchen die Zusicherung der Nachfolge im Inspectorat bey der ersten Vacanz. Jedoch es fügte sich bald anders, als er 1794 als Professor der Theologie nach Herborn berufen wurde. Hierneben wurde er auch Mitglied des Konsistoriums in Dillenburg. Diese letzte Stelle hörte im Jahre 1810, wo die Oranischen Lande unter der französisch-bergischen Regierung standen, auf, ob er gleich in Schulsachen, welche grösstentheils sein Referat im Consistorium ausmachten, noch fleissig Bericht geben musste, und zum Examinator der evangelischen Schullehrer im Siegdepartement ernannt wurde. Seit 1812 bekleidete er

1808 liess Vogel in Herborn schon eine kleine Schrift[7]) „Hermann Schutte. Ein kleiner Beitrag zur Vaterlandsgeschichte“ erscheinen, deren Ertrag dazu bestimmt war, die bedrängte Lage dieses armen Schlossers und Dichters aus dem Siegerlande zu bessern. Im folgenden Jahre verliess Vogel Herborn und begab sich nach Neuhütte zurück. Er arbeitete hier privatim an seiner weiteren theologischen Fachbildung und unterrichtete nebenbei seine jüngeren Geschwister, zugleich aber fand er Zeit seine geschichtlichen Studien fortzusetzen. Zu diesem Zweck unterhielt er einen lebhaften Verkehr mit Dillenburg, wo er ausser Arnoldi und Hegmann auch anderen bedeutenden Männern, wie dem bekannten Sammler und Kenner der deutschen Literatur von Meusebach, damals Prokurator am Dillenburger Tribunal, und dessen Freunde und Hausarzte Dr. Friedrich Hofmann, sowie dem Finanzrat Emmermann und Anderen näher trat. Wenn Sauer die Frage aufwirft, ob Vogel, der erst im April 1812 nach Herborn zurückkehrte, um sein theologisches Staatsexamen zu machen, damals bezüglich seines Berufes geschwankt habe, so übersieht er, dass Vogel sich schon im Herbst des Jahres 1810 um die Zulassung zu diesem Examen bewarb. Sein Gesuch wurde ihm damals aber vom Präfekten des Siegdepartements abgeschlagen und zwar, weil er das vorgeschriebene philosophische Tentamen noch nicht vollständig bestanden und über wichtige theologische Disziplinen, wie Dogmatik und Homiletik, noch keine Vorlesungen gehört habe.

Der Grund, weshalb Vogel die Hohe Schule vor der Zeit verliess, liegt übrigens klar zu Tage. Er war 1809 konskribiert worden und dadurch gezwungen, um dem Kriegsdienste zu entgehen, in einem gewissen Kraft[8]) aus

auch die Stelle eines Inspectors über die Dillenburger Prediger Classe. Nach der i. J. 1814 erfolgten Auflösung des Grossherzogthums Berg und Wiederherstellung der Oranien-Nassauischen Landesregierung nahm er seine Stelle im Konsistorium wieder ein, und erhielt die Titel eines geheimen Konsistorialrathes und General-Superintendenten. 1815 wurde er auch erster Prediger in Dillenburg und legte seine Professur in Herborn nieder. Nachdem aber der grösste Theil der Nassau-Oranischen Länder mit dem Herzogthum Nassau vereinigt worden waren, hörte seine Function als Consistorialrath mit dem J. 1816 zum anderenmale auf. Im J. 1817 nahm er thätigen und sehr lebendigen Antheil an der Vereinigung der beyden protestantischen Kirchen im Herzogthum Nassau. Die theologische Facultät in Marburg sandte ihm dieses ehrend damals das Doctordiplom. 1818 wurde er in Ruhestand versetzt. Aber seine rastlose Thätigkeit hörte damit noch nicht auf. Selbst der graue Staar, der ihn lange Zeit seines Gesichts fast gänzlich beraubte, und der 1821 an einem Auge operirt wurde, war nicht im Stande, seine Arbeiten für Wissenschaft und Menschenwohlfahrt zu unterbrechen. Nur der Tod konnte dieses. Ausser mehreren Gelegenheitspredigten und vielen zum Theile sehr ausführlichen Abhandlungen über Chronologie und Geschichte in den ehemaligen Dillenburger Intelligenz Nachrichten, dem Siegnischen Intelligenzblatte und den theologischen Annalen, sind von ihm gedruckt worden: Erinnerung an meine Lehrlinge und ihre Eltern zur beförderung eines vernünftigen, thätigen Christenthums. Duisburg 1786. 8. — Kindliche Unterhaltungen eines Grosvaters mit seinen kleinen Enkelinnen in neugereimten alten Fabeln und Erzählungen. Bonn 1824. 8. (Ohne Namen.) — Denkmal zu Ehren Johann Ernst Wisselers, Professors in Herborn. Bonn 1824. 8.“

[7]) Dass ich diese Erstlingsschrift Vogels, die weder auf der nassauischen Landesbibliothek noch auf einer der durch das Berliner Auskunftsbureau erreichbaren öffentlichen Bibliotheken vorhanden ist, überhaupt einsehen konnte, verdanke ich der Güte des Herrn Geh. Konsistorialrats Dr. theol. Eibach in Dotzheim, eines Enkels Vogels. Dieser hat auch in Aussicht gestellt, die Landesbibliothek zu Wiesbaden in den Besitz dieses seltenen Buches setzen zu wollen.

[8]) Da dieser im Juni 1811 selbst ausgelost wurde, musste Vogels Vater einen neuen Ersatzmann in der Person des Johannes Lehr von Hüblingen im Amte Driedorf für seinen Sohn erkaufen.

Niederscheld einen Ersatzmann oder Remplacanten, wie der offizielle Ausdruck lautet, zu stellen. Dadurch wurden die knappen Mittel seines Vaters so in Anspruch genommen[9]), dass der Sohn trotz eines kleinen Stipendiums, das ihm für 1809 und 1810 im Betrage von 40 Gulden und für 1812 im doppelten Betrage[10]) gewährt wurde, den Besuch der Schule aufgeben musste. Wie sehr der militärische Stellvertreter der väterlichen Kasse Abbruch tat, darüber belehrt uns ein vom 26. Oktober 1813 datierter Brief des Oberförsters an seinen damals bereits in Liebenscheid als besoldeter Pfarrvikar stehenden Sohn, in dem es — wieder mit Konstruktionsfehler — heisst: „Du wünschest eine Unterstützung, wahrscheinlich Geld; da mich aber dein Recrut, welcher, wie ich von Liebenscheid hierher kam, schon auf mich wartete, so entplöst, dass ich dir in diesem Augenblick mit keinem Gulden abhelfen kann."

Über die folgende Zeit kurz vor und nach der Ordination sind, obgleich die bei den Familienakten aufbewahrte Korrespondenz aus dieser Zeit nicht ohne Interesse ist, die bisherigen Biographen mit wenigen Worten hinweggegangen. Schon vor der Ordination eröffneten sich Vogel verschiedene Aussichten. Sein Freund Bender in Siegen, der, von Haus aus Theologe, in den Schuldienst übergetreten war — er wurde später Superintendent zu Siegen — schrieb ihm am 4. September 1812, dass er seine Sommerferien zu einer Reise in die Pfalz benutzt habe. Bei dieser Gelegenheit sei ihm $^1/_2$ Stunde von Worms eine Pfarrstelle mit einem Einkommen von etwa 1200 francs angeboten worden. Er selbst könne sich dazu nicht entschliessen, er wolle aber Vogel, wenn dieser Lust habe, gern zur Erlangung der Stelle behilflich sein. Noch ehe Vogel diesen Brief beantwortete, erhielt er ein vom 9. September 1812 datiertes persönliches Schreiben des Fürsten Friedrich zu Wittgenstein, der kurz zuvor den Wunsch geäussert hatte, Vogel möge sein Hausarchivar in Wittgenstein werden, und der ihn jetzt darauf aufmerksam machte, dass die $^5/_4$ Stunde von Wittgenstein gelegene Gemeinde Weidenhausen Aussicht habe, wieder einen eignen Pfarrer zu erhalten. Vielleicht passe ihm diese Stelle, die ihm erlauben werde, alle Woche 3 oder 4 Tage das Wittgensteiner Archiv zu besuchen. Diese Aussicht hatte für Vogel viel verlockendes. Er dankt seinem fürstlichen Gönner noch am gleichen Tage und erklärt sich bereit, am folgenden Sonntag nach Weidenhausen zu gehen, um sich die dortigen Verhältnisse anzusehen. „In jeder Rücksicht", heisst es dann weiter, „würde ich zwar den von Eurer Hoheit mir am verwichenen Montage huldreichst proponirten Vorschlag nach Wittgenstein zu ziehen und dem dortigen Archive eine zweckmässige Einrichtung zu geben, dem Pfarrdienste zu Weidenhausen voransetzen." In der Anlage fügt er drei Abschriften der von Johann III., Grafen zu Sayn, dem Nassau-Dillenburgischen Hause ausgestellten Urkunden vom Jahre 1392 bei. Man sieht, der Archivar überwog bei Vogel damals den

[9]) Ausser einem nicht geringen Handgelde an den Stellvertreter selbst mussten für ihn 100 francs in die Staatskasse eingezahlt werden und diese Zahlung bei der Stellung eines neuen Remplacanten wiederholt werden. S. Verhandlungen der Präfektur des Sieg-Departements für d. J. 1809, Nr. 109, Art. 60 und 63.

[10]) Sechs Jahre später, 1818, teilte der damalige Generalsuperintendent Grimm Vogel mit, dass ihm, da 1812 nur 60 Gulden abgehoben seien, noch 20 Gulden zukämen.

Geistlichen. Er wurde in dieser Neigung bestärkt durch den Pfarrer August Wickel zu Dillenburg, den er brieflich um seinen Rat gebeten hatte. Dieser schreibt ihm unter dem 15. September 1812:

„Lieber bester Freund!

Ihr freundschaftliches Zutrauen gegen mich, worin Sie sich gewiss nicht irren, hat mich sehr gefreut, und ich wünschte sehr, Ihnen den besten Rath geben zu können. Es ist des guten zuviel auf einmal und der Entschluss schwer. Sie müssen bey jedem das pro u. contra erwägen. Die Pfarrstelle in der Pfalz ist nicht zu verwerfen, und ich wünschte sie selbst zu besitzen, wenn Sie sie nicht annehmen, da ich es so gut hier nicht haben kann. Man müsste aber wohl erst hinreisen, eine Probepredigt halten, und es wäre dann wohl mit der Beförderung misslich. Ich kann nicht abkommen, bin auch schon zu alt, und dulce mihi natale solum. Für Sie wäre es aber annehmlich, wenn Sie dem Berufe des Predigtamtes folgen wollen, was ich Ihnen bey Ihren Kanzel- und übrigen Talenten rathen wollte. Dafür spricht auch die Gelegenheit, die Welt ein wenig kennen zu lernen, und die angenehme Gegend. Unter den beiden andern Stellen, der Pfarrstelle zu Weidenhausen, und der Archivarstelle zu Wittgenstein würde ich der letzteren deswegen den Vorzug geben, weil da mehr Gelegenheit zu sein scheint, in nützlichen Kenntnissen fortzuschreiten, und Ihnen die Rückkehr zum Pfarramte offen bleibt. Die Pfarrstelle selbst mag zwar ruhiger und unabhängiger seyn. Wenn Sie aber denken, dass man in älteren Jahren durch Erfahrung und Menschenkenntniss im Amte würksamer seyn könne, so kann ich Ihnen nicht Unrecht geben. Man darf auch wohl bey Ihnen nicht fürchten, dass Sie sich zuviel auf Menschen verlassen, wie David sagt, dass Sie sich durch keine Verführung in Ihren guten Grundsätzen werden erschüttern lassen. Das sind so ungefähr meine Gedanken über Ihre Wahl."

Weiterhin fordert er ihn dann noch auf, sich auch mit Anderen zu beraten, wie dem Herrn von Meusebach und Hofmann.

Tatsächlich hatte Vogel bereits am 13. September in Weidenhausen gepredigt und sich beim Fürsten von Wittgenstein um die Präsentation zu dieser Stelle gemeldet. Der Fürst mochte hoffen, auf diese Weise am bequemsten und billigsten zu einem Hausarchivar zu kommen, wie er denn in dem unter dem 14. September an den Grossherzog von Hessen-Darmstadt gerichteten Präsentationsschreiben den Kandidaten Vogel nicht nur als äusserst guten Prediger und moralischen jungen Mann rühmt, sondern auch besonders betont, dass dieser sich in der Geschichte, Altertumswissenschaft und in den Sprachen grosse Kenntnisse erworben habe und ihm in seinen müssigen Stunden sein Hausarchiv in gehörige Ordnung bringen und Repertorien anfertigen könne, wozu sich kein anderer seiner Diener eigne. Vogel erklärte sich in einem Schreiben vom 20. September dem hessischen Kirchenrat Geheimen Rat Dr. Schmidt in Giessen dazu bereit, sich, wenn es erforderlich sei, dem theologischen Examen in Giessen zu unterziehen. Die Sache zerschlug sich indessen, indem die Weidenhausener Stelle mit einem einheimischen, bereits im Amte stehenden Geistlichen besetzt wurde. Den Misserfolg seiner Bewerbung bedauerte niemand lebhafter als die Gemeinde Weidenhausen selbst, die Vogel so für sich gewonnen hatte, dass ihre Kirchenältesten eigens nach Giessen reisten, um Vogels Bewerbung durch ihre Vorstellungen bei der vorgesetzten Behörde zu unterstützen. Noch mehrere Monate nach der erfolgten ander-

weitigen Besetzung der Stelle können sich die würdigen Gemeindevertreter nicht beruhigen und sprechen ihm in einem längeren Schreiben vom 28. März 1823 die Hoffnung aus, dass er doch noch einmal ihr Lehrer werde, „den fast alle Menschen waren mit Liebe gegen Sie angefüllet, jedes Kirchspiels-Glied, Alte und Junge, hüpften vor Freuden und söhnen sich noch immer nach Ihnen."

Als bald darauf der Magister Fuchs in Herborn starb, wandte sich Vogel unter dem 10. Mai 1813 an Hegmann, damals Präfekturrat in Dillenburg, und erbat seinen Rat, ob er sich um die Stelle bewerben solle. Er hebt dabei hervor, dass er zum pädagogischen Fache mehr Neigung fühle als zum Predigerleben. Allein noch im gleichen Monat nach dem plötzlichen Tode des Pfarrers Winckel in Bergebersbach bemühte er sich, dessen Stelle zu erhalten oder wenigstens einstweilen als Vikar versehen zu dürfen. Die Aussicht, in seiner unmittelbaren Heimat Anstellung als Prediger finden zu können, schien ihm schliesslich denn doch verlockender als die ohnehin sehr magere Magisterstelle. Man fühlt aus dem Bewerbungsgesuch, das er dieserhalb an den Präfekten richtete und dessen Erfolg er durch persönliche Schreiben an seine Dillenburger Freunde und Gönner, Inspektor Grimm und Finanzrat Emmermann, zu sichern bemüht war, jedenfalls heraus, dass sein Verhältnis zu den Gliedern seiner Heimatsgemeinde, in der er den Pfarrer schon länger durch Predigten unterstützt hatte, ein herzliches, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes gewesen sein muss. Auch diese Bewerbung war erfolglos.

Am Pfingstmontag, den 7. Juni 1813, erfolgte die Ordination Vogels[11]) in der Stadtkirche zu Dillenburg zugleich mit der seines Freundes Wilhelm Grimm durch dessen Vater. In der Ordinationsrede heisst es: „Ich nenne sie beide in geistiger Hinsicht meine Söhne. — Sie sind beide zu seiner Zeit, einer nach dem anderen von der theologischen Facultet in den Wissenschaften ihres Fachs geprüft und mit rühmlichen Zeugnissen und unter guten Hoffnungen unter die Candidaten des Predigtamts aufgenommen worden. In der entscheidenden Periode ihres zwanzigsten Jahres traf sie beide nach fast schon ganz vollendeter theologischer Laufbahn einerlei Loos: das Loos des grossen Weltkriegs, das Loos für die Eroberung des Weltreichs zu fechten. Theils von Natur dazu verdorben, theils schon an die andere Bestimmung gekettet, haben sie sich nach den Gesetzen die Freiheit, bei ihrem erwehlten Berufe bleiben zu dürfen, theuer erkauft, den Beruf zum Kriege Stellvertretern, die dazu Lust hatten, übertragen und sind nun zum höheren Dienst des Vaterlandes, zum Amt des Friedens durch die Predigt des heilsamen und friedsamen Evangeliums berufen. — Sie sind im vorigen Winter in Russland für das Weltreich in ihren Stellvertretern getödtet[12]); und sie leben nun noch in ihren eigenen Personen und

[11]) Nach dem Konskriptionsgesetz waren ordinierte Geistliche vom Kriegsdienst befreit. Da die Dienstzeit fünf Jahre betrug (s. Verhandl. des Siegdepartements 1809 Nr. 109, Art. 5), so bedurfte Vogel, der 1809 konskribiert war, zur Ordination einer Erlaubnis des Präfekten, die ihm durch den Maire Schepp von Ebersbach am 5. Juni 1813 zugestellt wurde mit dem ausdrücklichen Bedeuten, dass seine Verbindlichkeit, einen Remplacant zu stellen, wenn der gegenwärtige vor Ablauf der noch zweijährigen Frist desertieren sollte, trotzdem bestehen bleibe.

[12]) Das muss sich für Vogel wohl auf den ersten Ersatzmann, der inzwischen selbst konskribiert war, beziehen, denn dass er noch einen dritten Ersatzmann zu stellen gehabt hätte, davon verlautet nichts; der letzte aber lebte, wie wir oben gesehen haben, noch 1813.

wollen leben für das Gottesreich.“ Ich führe diese Stelle an, einmal weil sie uns das väterlich freundliche Verhältnis Grimms zu seinem früheren Schüler direkt bezeugt und ferner, weil wir aus der allzu kühnen oratorischen Metapher am Schlusse sehen, dass Vogels Schicksal zweifellos wie so vieler auch auf den Schneefeldern Russlands besiegelt worden wäre, wenn ihn nicht die Opferwilligkeit seines Vaters vom Kriegsdienst losgekauft hätte.

Im August 1813 erhielt Vogel seine erste Anstellung als Vikar in Ballersbach zur Unterstützung des alten Pfarrers Johann Moritz Fuchs. Er war von dieser Stelle, die jährlich 300 Gulden eintrug, von vornherein nicht sehr erbaut, da der Pfarrer in dem Rufe stand, „ein höchst eigensinniger und in seinem Betragen auffallend sonderbarer Mann zu sein.“ Es ergaben sich auch allerhand Differenzen, doch sorgte sein Gönner Grimm dafür, dass er schon nach Verlauf von nicht ganz zwei Monaten, am 1. Oktober 1813, als Pfarrer nach Liebenscheid berufen wurde. Abgesehen davon, dass Vogel in der kurzen Zeit seines Aufenthalts in Ballersbach die Geschichte der dortigen Kirche und Pfarrei schrieb oder doch die dazu nötigen Quellenauszüge machte — die Abhandlung erschien 1818 in seinem Archiv der nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte — erwarb er sich, wie dies Grimm in seiner Rede bei der Einsetzung Vogels als Pfarrer zu Liebenscheid betont, „die Liebe und Anhänglichkeit der Gemeinde in einem so vollkommenen und allgemeinen Grade, dass man ihn auf immer dort zu besitzen wünschte und sehr ungern verlohr.“

Wenn das Einkommen der neuen Stelle auch noch sehr gering war und 360 Gulden nicht überstieg, so säumte Vogel doch nicht länger, sich einen eigenen Hausstand zu begründen. Noch im Oktober verlobte er sich mit Fräulein Johannette Wilhelmine Schnabelius in Westerburg, der damals 18-jährigen Tochter des zu Marienberg verstorbenen Pfarrers Friedrich Arnold Schnabelius. Meusebachs, denen er seine Herzensneigung verraten hatte, waren bemüht gewesen, mit Hilfe der Frau Pfarrer Chelius in Marienberg, einer Freundin der Frau von Meusebach, das Zustandekommen dieser Verbindung zu erleichtern. Sie nahmen den herzlichsten Anteil an dem jungen, schon bald darauf, am 17. November 1813, durch die Hochzeit begründeten Eheglück. Aus dem Glückwunschschreiben Meusebachs sei die folgende Stelle mitgeteilt: „Ich gratuliere Ihnen, mein lieber Historiograph, zu dem vorigen Mittwoch, der Ihnen bis in Ihr höchstes Alter ein hoher heiliger Festtag bleiben möge, von ganzem Herzen. Leider, möchte ich beynahe sagen, nehme ich nur zu vielen Antheil an dem Schicksale Ihres Seyns, Ihres Geistes und Herzens, folglich auch an Ihrer Heirath. Sie begehren ja das aber garnicht, und darum will ich meine Theilnahme nur in mich verschliessen. Wahrscheinlich werden Sie mit Ihrer eignen Genealogie nunmehr soviel zu thun bekommen, dass die Stelle eines Historiographen von meinem Hause Ihnen vermuthlich nun zu lästig werden wird und ich mich nach einem anderen habilen Mann umsehen muss, der die von Ihnen begonnenen Arbeiten fortsetzen kann.“ Der Brief ist Dillenburg, Montag nach dem 23. Trinit. (22. Nov.) 1813 datiert. Meusebachs Frau beglückwünscht Vogel nicht minder herzlich; sie ist sehr neugierig, ihn als Ehegatten kennen zu lernen und bittet ebenso wie ihr Mann um recht baldigen Besuch des jungen Paares.

In Liebenscheid ging Vogel mit allem Eifer an die Ausarbeitung des Werkes, für das er bereits auf dem Pädagogium zu Dillenburg zu sammeln begonnen hatte. Im Oranien-Nassauischen allgemeinen Verordnungs- und Intelligenzblatt 1815, Stück 5 vom 4. Febr. erliess er eine Ankündigung einer Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder von der Reformation an bis auf seine Zeit. Dieser Ankündigung zufolge sollte das Werk enthalten 1) alle Schriftsteller, die in den verschiedenen Fächern menschlicher Erkenntnis und Gelehrsamkeit in den oranien-nassauischen Ländern aufgetreten seien. Auch die noch lebenden sollten Aufnahme finden und neben den grossen auch alle minder bedeutenden aufgeführt werden; 2) ausserdem ausgezeichnete Gelehrte, auch wenn sie keine gedruckten Schriften hinterlassen hätten. — Die Ordnung sollte die alphabetische sein. Von jedem Gelehrten sollten genealogische Nachrichten über seine Vorfahren und Nachkommen, ferner biographische Angaben sowie ein genaues Verzeichnis seiner Schriften mitgeteilt werden. Das ganze war auf vier Bände berechnet, von denen der erste im Manuskript grösstenteils schon fertig vorliegende die Buchstaben A bis F umfassen sollte. Das Werk, das eine sehr fühlbare Lücke ausgefüllt hätte, ist nie erschienen. Man könnte das bedauern, wenn man sich nicht vielmehr freuen müsste, dass Vogel durch die Aufgabe dieses Planes frei wurde für die Lösung einer wichtigeren und ungleich umfassenderen Arbeit.

Um zu verstehen, wie es kam, dass Vogel von einem so lange vorbereiteten und schon so weit geförderten Werke Abstand nehmen konnte, muss man sich der Umgestaltung erinnern, welche die politischen Verhältnisse Nassaus inzwischen erfahren hatten. Die oranien-nassauischen Länder hatten aufgehört, ein selbstständiges politisches Ganze zu sein und waren aufgegangen in dem neu geschaffenen Herzogtum Nassau, das sich jetzt ernstlich anschickte, das bunte Gemisch der verschiedenen, bisher selbständigen nassauischen Territorien und einer ganzen Reihe sonstiger kleinerer politischer Gebilde zu einem einheitlichen organischen Staatswesen zusammenzuschweissen. Damit trat auch bei Vogel an die Stelle seines bisherigen engeren, der Vergangenheit angehörigen oranien-nassauischen Vaterlandes das grössere Herzogtum. Das Interesse an der Jugendarbeit verblasste vor dem sich jetzt nach und nach in den Vordergrund drängenden Gedanken, wie sein Freund und Gönner Arnoldi der Historiograph der oranien-nassauischen Länder, so jetzt selbst der des neuen jungen Gesamtnassaus zu werden. Dieser Gedanke klingt deutlich durch in der Vorrede seines 1818 erschienenen Archivs der nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Mit jedem Schritt, den er vorwärts tat auf dem ihm bisher fremden geschichtlichen Boden des Herzogtums, musste ihm der frühere Plan einer speziell oranien-nassauischen Gelehrtengeschichte weiter aus dem Gesichtskreis rücken.

Verschiedene äussere Umstände begünstigten diese Entwicklung. Zunächst konnte es nicht gerade ermunternd wirken, dass die am Schlusse der obigen Ankündigung ausgesprochene Bitte Vogels an seine Freunde und Gönner, das Unternehmen durch Subskribentensammeln zu unterstützen, fast gar keinen Er-

folg[13]) hatte. Hinzu kam, dass Hegmanns Bemühungen, seinen Schützling nach Dillenburg zu versetzen, vergeblich waren. Der Brief Hegmanns an Vogel vom 8. März 1816, der uns darüber Auskunft gibt, verdient wenigstens teilweise im Wortlaut mitgeteilt zu werden, weil man aus ihm ersieht, was es diesem verdienten früheren oranien-nassauischen Beamten, der nunmehr als Mitglied der nassauischen Landesregierung in hervorragender Stellung bei der Neuorganisation des Landes wirksam war, doch für eine Überwindung kostete, sich mit der neuen Lage der Dinge abzufinden. Hegmann schreibt:

„Werthester Freund,

Sie werden nun von Ihrer Reise nach Coblenz glücklich zurückgekommen seyn. Was macht Meusebach? Sein und der Seinigen Schicksal wird mich stets intressieren und gern vernehme ich daher, wenn es allen wohl ergeht.

Ich war seitdem, doch einige Tage nur, in Frankfurt und Hanau; an beyden Orten fand ich Freunde und alte Bekannte. Meinem Oheim[14]) habe ich neulich mehrere meiner Collectaneen geschickt, was ihn gefreut hat, mehreres gedenke ich noch ihm zu senden. Mir fehlt es jetzt, vielleicht auf immer, an Zeit und Gelegenheit zu literarischen Arbeiten und es ist mir daher selbst lieb, wenn das, was ich sammelte, doch einigermassen benutzt wird. Dazu kommt, dass ich die früher wohl gehegte Absicht, der vaterländischen Geschichte mich zu widmen, ganz aufgegeben habe. Seitdem ich verlor, was ich zu ertragen weder möglich gedacht noch erwartet hette, habe ich jeden Plan für die Zukunft aufgegeben; ich lebe nur für den Augenblick und dabey komme ich am besten zurecht. — Genug davon. — Unter anderen früheren, aber vereitelten Wünschen war auch der, Sie nach Dillenburg zu bringen, um dadurch Ihnen Gelegenheit zu grösserer Ausbildung und meinem Oheim den bedürfenden Gehülfen zu verschaffen. Es hat sich nicht machen lassen. So wie die Sache einmal lag, war sie im wesentlichen nicht mehr abzuändern."

Dieser Brief ist nach Marienberg gerichtet, wohin Vogel am 1. Juli 1815 als zweiter Pfarrer versetzt worden war.

Die Umwandlung Vogels aus einem oranien-nassauischen zu einem Historiographen des gesamten Nassau vollzog sich natürlich nicht plötzlich, sondern allmählich. Da seine Stellung in Marienberg wegen Zwistigkeiten, in die er mit dem dortigen ersten Pfarrer Bernhard geriet, und ausserdem wegen der geringen Einkünfte sowie der miserablen Pfarrwohnung ihm nicht sonderlich behagte, machte er zunächst den Versuch, ohne die Hilfe der nassauischen Regierung in seine Heimat und damit in die Nähe von Dillenburg zurückzugelangen. Wie aus dem Hegmann'schen Briefe ersichtlich, unternahm Vogel 1816 eine Reise nach Koblenz zu Meusebach, der inzwischen in den preussischen Staatsdienst übergetreten und zum Präsidenten des dort errichteten Revisionshofes ernannt worden war. Diese Reise wurde von Vogel im folgenden Jahre wiederholt. Schwartz und Otto in den Lebensnachrichten über von Meusebach[15]) wollen in diesem zweimaligen Besuch Vogels, der fast nie über die Grenzen

[13]) In den Akten findet sich nur ein Schreiben von dem Finanzrat Emmermann, der ausser für sich noch für seinen Schwiegervater und Schwager subskribierte.

[14]) d. i. Arnoldi; Hegmanns Vater, Professor an der Hohen Schule zu Herborn, war mit Arnoldis einziger Schwester verheiratet.

[15]) Annalen Bd. XXI, S. 73.

seines geliebten Nassau hinausgekommen sei, einen besonderen Beweis für die Festigkeit des Freundschaftsbandes sehen, das beide Männer umschlungen habe. Auch Sauer sieht den Grund dieser Reisen nur in den beiderseitigen engen freundschaftlichen Beziehungen. Die zweimalige Reise Vogels nach Koblenz hatte indessen ihre besondere Ursache. In der zum Bereich des Oberpräsidenten in Koblenz gehörigen Inspektion Siegen war schon seit bald Jahresfrist die reformierte Pfarrstelle zu Ferndorf erledigt. Vogel hoffte nun, dass mit der baldigen Wiederbesetzung dieser einträglichen Stelle durch den zunächst dazu berufenen Pfarrer Noll in Oberfischbach dessen Stelle frei werde, und bei dem Kandidatenmangel im Siegerlande sich ihm Gelegenheit eröffne, diese Pfarrstelle zu erlangen. Zur Besprechung dieser Angelegenheit reiste er nach Koblenz zu von Meusebach. Da dieser ihm nicht abriet, richtete Vogel am 20. April 1816 ein entsprechendes Gesuch an den Staatsminister und Oberpräsidenten von Ingersleben in Koblenz, indem er zugleich betonte, dass eine Beförderung auf eine Pfarrstelle im Siegenischen bei ihm einem schon länger gehegten Wunsche entspreche, da sein Geburts- und Wohnort bis vor kurzem mit dem Siegenischen zu einem Lande gehört habe. Schon am 1. Mai erfolgte der Bescheid, dass man nicht abgeneigt sei, seinen Wunsch zu berücksichtigen, sobald die Pfarrstelle in Oberfischbach oder an einem anderen Orte im Siegenischen erledigt werden sollte. Doch sei es notwendig, dass er zuvor durch eine vor dem Konsistorium in Koblenz zu haltende Probepredigt seine Würdigkeit zu einer solchen Anstellung dartue. Zu diesem Zwecke wurde ihm aufgegeben, die Zeit, wann er diese Predigt in Koblenz halten könne, mit dem dortigen Pfarrer Cunz schriftlich zu verabreden und den Tag dem Königlichen Konsistorium zu melden.

Vogel erbat sich, ehe er den entscheidenden Schritt tat, den Rat Hegmanns. Dieser teilte ihm unter dem 17. Mai mit, dass er zwar die Absicht habe, ihm eine bessere und zugleich seiner Neigung entsprechendere Stelle zu verschaffen, dass aber vorher noch einige Hindernisse beseitigt werden müssten. Weil aber der Erfolg unsicher sei, könne er ihm nicht raten, jene bessere Aussicht von sich zu weisen. Er möge also der Landesregierung anzeigen, dass er bei der Besetzungsfrage der Siegenschen Pfarrvakanzen mit in Vorschlag gekommen und vom Königlich Preussischen Konsistorium in Koblenz aufgefordert sei, daselbst eine Probepredigt zu halten. Da ihm seine Verhältnisse eine Verbesserung sehr wünschenswert machten, wolle er, insofern sich diese nicht im Inlande ergäbe, um die Erlaubnis bitten, sich nach Koblenz begeben zu dürfen. Vielleicht gewinne er dadurch Gelegenheit, ihm eine andere Stelle verschaffen zu können, und in jedem Falle sei eine solche Anzeige notwendig. Vogel folgte diesem Rat, sah sich aber getäuscht, wenn er gehofft hatte, dass ihm infolge seiner Eingabe günstigere Aussichten seitens der einheimischen Regierung eröffnet werden würden. Der Präsident der Landesregierung Ibell teilte ihm vielmehr umgehend mit, dass man keinen Anstand gefunden habe, seinem Gesuche zu willfahren. Hegmann, der einigermassen beurteilen konnte, was man an Vogel zu verlieren hatte, suchte wenigstens die Brücke zu retten, die ihm später die Rückkehr ermöglichen könne, und riet ihm, anlässlich seines Gesuches um seine Entlassung, die Bitte um Verbesserung allenfalls zu wiederholen, nachdrücklich

aber darum zu bitten, dass ihm sein Indigenat vorbehalten bleibe. Vogels Bewerbung in Koblenz hatte indessen nicht den erwarteten Erfolg. Seine am Sonntag vor Pfingsten daselbst gehaltene Probepredigt missfiel — wir dürfen sagen glücklicherweise — Ihrer Exzellenz der Frau Staatsminister von Ingersleben, sodass er alle seine Hoffnungen auf eine Pfarrstelle im Siegenischen auf einmal zu Grabe tragen musste. Diese Wendung der Dinge schildert uns folgender Brief von Meusebachs an Vogel vom 19. Juni 1816:

„Für Ihren freundlichen Brief zum 6. dieses sage ich Ihnen, mein lieber Herr Pfarrherr, recht herzlichen Dank. Ich hatte mir vorgesetzt, Ihnen morgen (da ich erst morgen den Buttermann erwartete) recht weitläufig zu schreiben und zu danken, da aber der Buttermann nun heute schon mit Ihrer Amtsorganisation gekommen, so kann ich jetzt nur kurz mich fassen, denn wir haben gestern den Jahrestag der Schlacht von Schönbund[16]) gefeyert: Mittags bey Gneisenau, Abends zum Thee bey Clausewitzens, wo der Garten des Generals Gneisenau schön illuminiert war, und endlich um 10 Uhr machten wir noch einen Überfall bey Stoschens und sind bis an den hellen Morgen geblieben. Da habe ich dann soviel gesungen, dass ich einen ganz heisern Hals habe und also natürlich nicht viel Worte machen kann.

Ihre Sache hier steht leider schlecht; denn Noll hat sich nicht gemeldet und von den achten, die sich gemeldet haben, hat der Rektor Achenbach zu Siegen die Stelle zu Ferndorf bekommen, also dass keine andere Pfarrstelle erledigt worden. Schulz war in Hanau bey der Vergebung der Stelle; Lange schien nur froh, auf die Weise, wie die Stelle besetzt worden, seiner Verbindlichkeit sich für Sie zu intressieren, enthoben worden zu seyn.

Der Ministerinn hatten Sie leider gar zu wenig gefallen, wie sie mir selbst gesagt. Lange lobte ihr in meiner Gegenwart, dass Sie doch wenigstens herzhaft von der Brust weg gesprochen; aber auch Ihr Vortrag und Kanzelanstand hatte den Beifall der Ministerinn nicht erhalten können. Es ist wahr, Sie stehen nicht ruhig genug auf der Kanzel, legen sich bisweilen zu weit vor pp. Nehmen Sie sich darin gefällig jenen grossen Geistlichen zum Muster, von dem im Fibel geschrieben steht und suchen Sie sich auch im Äussern ein ruhiges festes würdiges Kanzelwesen immer mehr eigen zu machen.

Ob nun in der Zukunft sich für Sie im Siegenschen Aussicht eröffnen möchte, weiss ich nicht; kann aber auch nicht rathen, darauf zu warten und auf die Herren Schulz und Lange zuviel zu rechnen. Hätte ich Sie nur noch den Sonnabend abgehalten von der Probepredigt! Der erste böse Eindruck wird nun selbst durch einen viel besseren nur schwer verlöscht.

In der Wiesbadenschen Regierung haben Sie an Hegmann und Pagenstecher mehr sichere Unterstützer als hier. Halten Sie sich daran! Lassen Sie auch den Vorsatz fahren, nirgend hingehen zu wollen, wo Sie nicht allein Hahn im Korbe sind. Gegentheils ists Ihnen zu Ihrem wahren Heil vielleicht nicht undienlich, noch einige Jahre geniert zu seyn.

Wissen Sie was, wenn ich noch mehr über diesen Gegenstand mit Ihnen sprechen soll, so kommen Sie noch ein Mahl hierher mit Ihrer lieben Frau, sobald Dappings nach Montabaur ziehen!

Die Blätter schicke ich Ihnen nächstens zurück; die muss ich erst studieren. Meine Frau grüsst Sie und die Ihrige liebe gute holde auf das herzlichste und freundlichste und ich mache es hierin ganz wie meine Frau. Vale faveque und halten Sie sich überzeugt, dass ichs von reinstem Herzensgrunde mit Ihnen wohlmeyne und nur wünschte, ich könnte es auch wohl machen." v. M.

[16]) Gemeint ist Belle-Alliance.

Wenn sein Verhältnis zu Mensebach durch diesen Misserfolg auch in nichts getrübt wurde — im nächsten Jahre gelegentlich der Geburt des Erbprinzen, des späteren Herzogs Adolf, verfasste Mensebach das Gedicht, mit dem die „treu gehorsamsten Beamten und Untertanen des Amtes Marienberg“ dem Landesvater ihre ehrfurchtsvollen Glückwünsche bezeugten, — so dachte Vogel doch nicht daran, seine Bewerbung zu erneuern. Mit doppeltem Eifer vertiefte er sich in seine geschichtlichen Studien, zu deren tunlichster Unterstützung am 10. März 1817 die Archivdirektion in Idstein auf seinen Antrag vom Staatsminister von Marschall ermächtigt wurde. Als erste grössere Frucht dieser Studien erschien 1818 sein Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. 1. Schon in diesem Werk zeigt sich in den beiden ersten Aufsätzen „Über den Ursprung des Christentums im Herzogtum Nassau“ und „Darstellung der Diözesanverfassung des Herzogtums Nassau im Mittelalter“ der veränderte auf die geschichtliche Erforschung des gesamten Herzogtums gerichtete Standpunkt Vogels. Angeregt zu diesen beiden für die Geschichte Nassaus im Mittelalter wichtigen Aufsätzen war Vogel wohl durch seine Beschäftigung mit der Geschichte einzelner Kirchen und Pfarreien, wie der in Montabaur, Ballersbach, Ebersbach und des Klosters Seligenstat, die den Inhalt der vier folgenden Aufsätze bilden. Ausserdem enthält der Band biographische Nachrichten über 16 nassauische Gelehrte, darunter auch solcher, die der Aufforderung des Herausgebers nachkommend ihr Leben selbst beschrieben haben. Dieser zweite Teil des Archivs ist offenbar eine Auswahl des wichtigsten aus dem früher geplanten oranien-nassauischen Schriftstellerlexikon, das damals wenigstens in seinem ursprünglichen Plan also schon aufgegeben war. Über den Wert dieser hier zu einem ersten Bande, dem ein zweiter nie folgte, vereinigten Aufsätze urteilte ein Berufener wie Hegmann in einem Briefe an Vogel folgendermassen:

„Der Inhalt hat mich, soweit er die ältere Kirchengeschichte (I u. II) betrifft, unbedingt angesprochen; beide Aufsätze sind sachgemäss und belehrend, auch der dritte und vierte Aufsatz füllen ihre Stelle würdig aus, nur der fünfte und sechste sind, da doch die Geschichte aller einzelner Kirchen und Pfarreyen im Ganzen nur weniges Interesse einflössen kann, viel zu weitläuftig. Es würde genügt haben, wenn von diesen und anderen Kirchen nur das wichtigere kurz berührt worden wäre; man würde dann auf wenigen Seiten gedrängt mit Intresse gelesen haben, was ietzt auf vielen Seiten die Aufmerksamkeit — auch des langmüthigen Lesers — ermüden muss. Und was liegt — sagen Sie selbst — daran, ob man die Namen aller Pfarrer und Kapläne aus der verdienten Vergessenheit hervorruft? zum Theil selbst — was mir bei S. 136 (II) höchst anstössig, selbst verwerflich erschien — die Verbrechen derselben anführt, um dadurch ihre noch lebenden Nachkommen, vielleicht auf länger als eine Generation hinaus, zu brandmarken. Bestände eine Censuranstalt bei uns, so hätte diese Stelle unbedingt gestrichen werden müssen; mein Gemüth hat sie wenigstens schmerzlich ergriffen. Ähnliche, doch nicht in dem Grade anstössig, kommen mehrere vor. Bei der zweiten Abteilung Ihres Werkes vermisse ich die eigentliche Tendenz des Ganzen und werde dadurch nur zuviel an Herrn

Steubing erinnert, der alles das, was ihm merkwürdig schien, auch abdrucken liess, wiewohl ich gern zugebe und selbst überzeugt bin, dass die bei ihm nur zu oft vermisste Zuverlässigkeit bei Ihnen sicher angetroffen wird. Nach meiner individuellen, vielleicht irrigen Ansicht mussten Sie sich entweder nur auf solche Gelehrte beschränken, die zu ihrer Zeit oder in einem wissenschaftlichen Fache Epoche gemacht haben oder, da jener im ganzen nicht viele sind, bei Ihrem Werke aber doch hauptsächlich auf inländische Leser gerechnet wird, unter Abtheilung nach wissenschaftlichen Fächern, solche vaterländische Gelehrte aufnehmen, welche durch ihre Lehren oder Schriften nützlich auf ihre Zeitgenossen gewirkt haben und deren Andenken also wohl erneuert werden darf. Wollten Sie, was vielleicht gut gewesen wäre, nicht blos verstorbene aufführen, so mussten doch nothwendig alle diejenige, welche in keiner Beziehung als gelehrte Schriftsteller aufzuzählen sind, und noch mehr alle die kleinlichen Familiennachrichten wegbleiben, die man ietzt kaum durchlesen mag und die besserem den Raum versperren. Von allen ietzt aufgeführten hätte $^1/_3$, höchstens die Hälfte, und von diesen eine kurze gedrängte Notiz mit Angabe ihres Würkens und Lebens und ihrer Schriften mehr als genügt. Was soll das ums Himmelswillen für ein Werk geben, worin Giesse[17]) u. a. als vaterländische Gelehrte paradiren? Gewiss hätte es viel besser gefallen und mehr Theilnahme erweckt, wenn Sie in diesem Bändchen die vaterländischen theologischen oder juristischen oder welche andere Schriftsteller sie wollten — stets aber nur die vorzüglichen, aufgeführt hätten."

Dies Urteil ist, was die Bewertung der verschiedenen Aufsätze anlangt, zweifellos richtig, auch die Kritik über die Auswahl der im zweiten Teil enthaltenen biographisch behandelten Gelehrten lässt sich hören, im übrigen aber verkennt Hegmann die Aufgaben des Lokalhistorikers, der häufig auch dem Unbedeutenden seine Aufmerksamkeit zu schenken hat, weil die richtige Erfassung des Zuständlichen in der Vergangenheit nur auf breitester Grundlage gelingen kann und es in der Lokalgeschichte sehr schwer hält, das tatsächlich Bedeutungslose von vornherein bestimmen zu wollen. Wie hätte, um auf ein analoges Verhältnis hinzuweisen, die archäologische Wissenschaft je die Erfolge errungen, deren sie sich heute rühmen darf, wenn sie nicht mit der Zeit gelernt hätte, die an sich völlig wertlosen Scherben überall zu sammeln und zu vergleichen und so etwas scheinbar Wertloses zu einem zuverlässigen, höchst wichtigen und häufig einzigen Mittel der Zeitbestimmung zu machen!

Wie damals bei seinem Erstlingswerk, so hatte auch diesmal der Verfasser den Ertrag seiner Arbeit zunächst zur Unterstützung Notleidender und zwar der Armen des Amtes Marienberg bestimmt. Durch die ungünstige Witterung und die Missernte des Jahres 1816, sowie den darauf folgenden langen scharfen Winter war auf dem Westerwald und besonders im Amte Marienberg ein grosser Notstand ausgebrochen. Vogel selbst sah, da seine Besoldung von 890 Gulden zum grössten Teil auf Ackerland und einer Fruchtabgabe von den einzelnen Gliedern seiner Pfarrei beruhte und er 250 Gulden weniger, d. i.

[17]) Damals Generalsuperintendent.

nur die Hälfte seines ihm an Naturalien zustehenden Einkommens bezogen hatte, sich gezwungen, die Landesregierung um eine Entschädigung anzugehen. Diese wurde ihm für 1817 in Höhe von 100, zur Hälfte aus der herzoglichen Generaldomänenkasse und zur Hälfte aus dem Gnadenthaler Stiftsfonds zahlbaren Gulden auch gewährt, ja auch für das folgende Jahr, ohne dass er darum eingekommen wäre, wohl dank der Befürwortung Hegmanns erneuert. Im Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblatt 1817 Nr. 16 v. 19. April, sowie in Weitzels Rheinischen Blättern hatte Vogel eine vorläufige Ankündigung des Archivs und eine Aufforderung zur Subskription — der Pränumerationspreis betrug 1 fl. 30 kr. — erscheinen lassen. Besonders durch Arnoldis Bemühungen wurde die Drucklegung des Werkes und der zunächst damit ins Auge gefasste äussere Zweck gesichert. Er meldet Vogel unter dem 12. Juni 1817, dass der König der Niederlande auf 1 Exemplar 100 fl. und der geheime Regierungsrat Hoffmann in Brüssel auf 1 Exemplar 14 fl. pränumeriert hätten. Ebenso verlange eine ungenannte Gönnerin — es ist die verwittwete Prinzessin von Oranien-Nassau — für die gestifteten 6 Taler auch nur 1 Exemplar. Vogel wurde dadurch in Stand gesetzt, bereits am 16. Juli 1817 an Pränumerationsgeldern für das erst noch zu druckende Werk 100 Gulden an die Amts-Armenkasse zu Marienberg abzuliefern. Im übrigen war die Subskription auf das Werk, von dem der Herzog von Nassau im Oktober 1817 übrigens auch 10 Exemplare bestellte, nicht erheblich, sodass Vogel im gleichen Jahre mit dem Buchhändler F. Ch. Hergt in Hadamar zur Herausgabe des Buches einen Vertrag abschloss, demzufolge letzterer gegen Zahlung von 5 Gulden rheinisch für den Bogen Eigentümer des Archivs wurde und die den Pränumeranten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen übernahm.

Vogel hatte zunächst nur mit dem Plan gebrochen, ein oranien-nassauisches Schriftstellerlexikon herauszugeben, weil er den bisherigen Kreis seiner Studien auf das ganze Herzogtum ausdehnen wollte. Wie der Titel des Archivs, das doch als eine fortlaufend erscheinende Veröffentlichung gedacht war, uns lehrt, standen die kirchengeschichtlichen und die damit eng zusammenhängenden Studien zur nassauischen Gelehrtengeschichte bei ihm damals noch ganz im Vordergrunde des Interesses. Dies änderte sich indess alsbald, nachdem Vogel, dessen Register zu Arnoldis Geschichte 1819 im gleichen Verlag wie das Archiv im Druck erschien, durch die von diesem veranlasste Abfassung einiger Artikel zur nassauischen Ortsgeschichte für die Ersch und Gruber'sche Encyklopädie jetzt auf das Gebiet hingelenkt wurde, auf dem er hinfort zwei Jahrzehnte ununterbrochen tätig war. Wie der alte Plan des oranien-nassauischen Schriftstellerlexikons der Absicht einer Bearbeitung der gesamten nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte hatte weichen müssen, so musste letztere jetzt wiederum dem Plan einer allgemeinen historischen Topographie des Herzogtums Nassau Platz machen.

Man wäre im Irrtum, wenn man glauben wollte, dass Vogel durch diese ausgedehnte geschichtliche Nebenbeschäftigung sich von der gewissenhaften Erfüllung seiner Amts- und Berufspflichten hätte abhalten lassen. Gewiss, sein geistlicher Beruf liess ihm mehr Musse, als es heutzutage gegenüber den ungleich

schwierigeren sozialen Verhältnissen der Fall sein würde, aber derselbe Mann, der es fertig brachte, in seinen freien Stunden für die Erforschung der nassauischen Geschichte mehr zu leisten, als alle anderen vor und nach ihm, leuchtete auch seinen Amtsbrüdern in seiner Eigenschaft als Pfarrer und Seelsorger voran.

Es war damals, wie dies auch in der Riehl'schen Novelle „Seines Vaters Sohn" zum Ausdruck kommt, in der Rheingegend unter dem Einfluss der französischen Revolution das sogenannte vorurteilslose Begräbnis Mode geworden, bei dem die Begleitung und Einsegnung der Leiche durch den Geistlichen verpönt war. Diese Sitte war allmählich auch bis auf den hohen Westerwald vorgedrungen und die Kollegen Vogels hatten ihr um so eher Vorschub geleistet, als sie dadurch bei dem dortigen rauhen Klima und den oft sehr weiten Wegen von einer Berufspflicht entbunden wurden, die an die Gesundheit und physische Leistungsfähigkeit des Einzelnen manchmal ganz ausserordentliche Anforderungen stellte. Es ist nun bemerkenswert, dass Vogel, dem nach dem Tode des ersten Pfarrers Bernhard zu Marienberg am 31. August 1818 auf seinen Antrag die alleinige Versehung der ausgedehnten Pfarrgeschäfte übertragen wurde (wodurch sich seine Wohnungsverhältnisse sehr wesentlich verbesserten und sein Einkommen von 890 auf 1190 Gulden stieg), dass grade dieser Mann, der darauf bedacht war, seine freie Zeit so zu sagen bis auf die letzte Minute auszunutzen, Front machte gegen diese neue Mode. Hören wir, was der Dekan Chelius in Emmerichenhain unter dem 21. Juni 1819 an ihn schreibt:

„Lieber Herr Pfarrer, Ich habe soeben meinen Bericht, die öffentliche Beerdigung betreffend vollendet. Sie sind jetzt noch der einzige, der Leichen zum Grabe begleitet, und auf Sie berufen sich die Einwohner der übrigen Kirchspiele, mir selbst sind Sie oft vorgeworfen worden. Sollten Sie es nicht auch durch Ihr Ansehen und Ihren Einfluss auf das Kirchspiel Marienberg dahin bringen können, dass künftig die Todten in der Stille beerdigt würden? Vorschreiben will und kann ich Ihnen nicht, denn ich weiss nicht, wie die dortigen Einwohner gesinnt sind, und ob es Ihnen möglich seyn würde die Sache durchzusetzen, und bey mir ist es Grundsatz nichts anzufangen, was man nicht auch ausführen kann. Allein nehmen Sie einmal die gegenwärtige Witterung! Sie ruiniren Ihre Gesundheit und machen Ihre Kinder zu frühen Waisen, wenn Sie jetzt oft die Woche 2 bis 4 mal hinausgehen, sich erhitzen und wieder verkälten, wenn Sie so im Frost und Schnee ohne Schutz auf freiem Felde eine halbe Stunde am Grab stehen wollen! Jetzt wäre gerade die Zeit des Abschaffens der Leichenrede am Grab, da Ihnen die Mitteilung zu Hülfe kommt; gerade so machte ich es vor 2 Jahren und jeder vernünftige stimmte mir bey. Ich habe in meinem Bericht gesagt, wie Sie sich bisher ganz an § 9 der hohen Verordnung vom 28ten Mai 1816 gehalten, allein auch zugleich bemerkt, dass ich mich wunderte, wie Sie das bey Ihren 12 Kirchhöfen, die zum Theil so entfernt, aushalten könnten, wozu ein alter oder schwacher Mann im Winter unmöglich im Stande seyn würde. So lange noch der Prediger mit den Leichen geht, leiden die Schulen sehr, weil auch der Lehrer dabey seyn muss, und die schädlichen Leichengelage sind nicht ganz zu verbannen, werden sich vielmehr unvermerkt wieder einschleichen. Wollten Sie es nicht machen wie ich, nehmlich die Lebenden ihre Todten begraben lassen und dann allemal den folgenden Sontag den oder die Todten der Woche in Ihren Predigten anführen, wozu es am Schluss oder im Eingang, oft mitten in der Predigt, Gelegenheit gibt. Damit habe ich meine Leute beruhigt, und es kommen jetzt manche zur Kirche, ihre

Todten anzeigen zu hören, die sonst nicht kamen und nehmen vielleicht den Entschluss mit, künftig wieder zu kommen. Das erbauliche, was man am Grab vor wenigen sagt, kann man in der Kirche vor vielen sagen, und der Leidende hört es ruhiger an als am Grabe, wo er nur seinen Schmerz hört und fühlt. Noch einmal, ich will Ihnen nicht vorschreiben, da ich Ihre Gemeinde nicht kenne, und sage Ihnen nur meine freundschaftliche Meinung.

Ich darf Ihnen nicht sagen, dass ich mit Achtung und Freundschaft stets seyn werde Ihr ergebener Chelius."

Wenn Vogel nun auch geneigt war, den Vorstellungen seines nächsten Vorgesetzten Rechnung zu tragen, so wurde auf Veranlassung des Generalsuperintendenten Giesse dies passive Verhalten der Geistlichen bei Beerdigungen doch alsbald wieder abgeschafft. Das Kirchspiel Marienberg war eines der grössten des Westerwaldes. Es bestand ausser dem Hauptort aus 16 verschiedenen Ortschaften mit 2700 Seelen. Schon zu oranien-nassauischer Zeit im Jahre 1789 war hier deshalb eine zweite Pfarrstelle eingerichtet worden. Damals war vom Oberkonsistorium zu Dillenburg die Arbeit unter beiden Pfarrern so verteilt, dass sie abwechselnd an Sonn- und Festtagen in der Kirchspielskirche zu predigen und der erste Pfarrer die Seelsorge in dem unteren Teil, dem sogenannten Grund, der zweite dagegen im oberen Teil des Kirchspiels zu versehen hatte. Seit 1813, wo die Kirchspielskirche ein Raub der Flammen geworden war, wurde im Sommer der Gottesdienst unter freiem Himmel abgehalten, im Winter aber in drei engen Kapellen auf den Dörfern, was natürlich die Arbeit für die Geistlichen noch vermehrte.

Im Mai des Jahres 1822, als der Neubau der Kirche seiner Vollendung entgegenging, kam der gesamte Kirchenvorstand des Kirchspiels Marienberg bei der Landesregierung darum ein, die bisherige provisorische Versehung beider Pfarrstellen durch den bisherigen zweiten Geistlichen, den Pfarrer Vogel, zu einer dauernden Einrichtung zu machen. In ihrer Eingabe heben die Gemeindevertreter hervor, dass einer jeden Gemeinde daran gelegen sein müsse, einen Geistlichen zum Lehrer zu haben, der die Achtung und Liebe seiner Kirchspielsgenossen in möglichst vollkommenem Grade besitze. Einen solchen Geistlichen besässen sie an ihrem Pfarrer, der nunmehr beinahe sieben Jahre die zweite und $2^2/_3$ Jahre auch die erste Pfarrstelle ungeachtet der Beerdigung auf zwölf Kirchhöfen, der vielen Predigten und Kommunionen auf den Kapellenörtern und den vielen Haustaufen in den 17 Kirchspielsdörfern mit der grössten Pünktlichkeit und zu aller Zufriedenheit allein versehen habe. „Er geniesst", fahren sie fort, „wegen seiner ausgezeichneten Tätigkeit, Liebe zur Ordnung und Pünktlichkeit, Uneigennützigkeit, wegen seines vortrefflichen Vortrags und, wie es der Augenschein lehrt, seiner wirksamen Lehrart, eine vollkommene Hochachtung und Liebe aller Rechtschaffenen, ja sogar die Liebe unserer Kinder, und kein Anderer — so glauben wir — ist im Stande, ihn uns zu ersetzen". In dem zu dieser Eingabe von der Landesregierung eingeforderten Gutachten des Generalsuperintendenten Giesse von 24. September 1822 erkennt dieser zwar Vogels Verdienste und Leistungsfähigkeit an und stellt ihm mit den Worten „er besitzt schöne Kenntnisse, arbeitet seine Predigten mit Fleiss

aus, hat einen angenehmen Vortrag, ist freundlich und gefällig gegen jedermann, ohne sich dabei etwas zu vergeben und führt einen rechtlichen Lebenswandel“ gewiss kein schlechtes Zeugnis aus, aber er erklärt die dauernde Besetzung der Pfarre durch einen Pfarrer doch für bedenklich und selbst, wenn man diese dem evangelischen Zentralkirchenfonds, dessen Einnahmen immer geringer seien als seine Ausgaben, zu gute kommende Versehung beider Stellen durch einen Pfarrer beibehalte, so könne Vogel für die erste Stelle bei seinem Alter doch nicht in Frage kommen. Giesse schlug, während er für Marienberg einen älteren Geistlichen in Vorschlag brachte, der übrigens bald nachher um eine weitere Hilfe nachsuchte, Vogel für Ballersbach vor. Dieser empfand aber keine besondere Neigung, an den Ausgangspunkt seiner geistlichen Tätigkeit zurückzukehren. Mit Freuden aber ging er auf das Anerbieten des ihm wohlgesinnten und für seine historischen Forschungen interessierten Regierungspräsidenten Möller ein und liess sich zum 1. Januar 1823 als Pfarrer und Schulinspektor nach Schönbach im Amte Herborn versetzen. Das Einkommen dieser Stelle belief sich bei einer Bareinnahme von 786 Gulden, wozu von vornherein noch eine persönliche, aus dem evangelischen Zentralkirchenfonds zahlbare Zulage von 30 Gulden kam, auf im ganzen etwa 1250 Gulden.

Aus der bereits oben erwähnten, in Schönbach verfassten kleinen Schrift zum Gedächtnis seines Lehrers und Freundes „Johann Friedrich Fuchs nach seinem Leben dargestellt“, die 1823 in Herborn bei Krieger erschien, ersehen wir, wie sehr Vogel seine neue Heimat ans Herz wuchs. Denn er schildert in ihr die anmutige Lage seines Pfarrdorfes, in dem Fuchs seine Jugend verlebt hatte, in beredten Worten.

Die historischen Arbeiten der Schönbacher Jahre stehen mehr oder weniger im Zusammenhang mit dem schon in Marienberg begonnenen weitschichtigen Unternehmen der Topographie des Herzogtums Nassau. Ausser einigen Arbeiten für die von dem 1821 gegründeten Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung ins Leben gerufenen Annalen veröffentlichte Vogel hier die 1826 gleichfalls in Herborn bei Krieger erschienene Ausgabe der Limburger Chronik. Sie fand guten Absatz, sodass schon zwei Jahre später eine zweite unveränderte Auflage erfolgen konnte. Vogel legte dabei den vielfach verderbten Text der Winckler'schen Ausgabe von 1720 zu Grunde, den er an manchen Stellen seinen Lesern durch willkürliche Änderungen noch mundgerechter machen zu müssen glaubte. Kann seine Ausgabe hinsichtlich der Textbehandlung daher auch keinen Wert beanspruchen und lässt die Erklärung nach der literarhistorischen Seite vieles zu wünschen übrig, so verdient um so mehr Anerkennung, was der Herausgeber zur Erläuterung der Chronik in historisch-antiquarischer Beziehung beigetragen hat. Vogel hatte die Absicht, auch die Fortsetzung der Limburger Chronik herauszugeben, doch liess er diesen Plan anscheinend wegen zu geringer Subskription wieder fallen.

In der Folge leistete der von dem Publizisten Weitzel bei der Regierung angeregte Plan einer nassauischen Landesgeschichte Vogels historischen Arbeiten den grössten Vorschub. Die Schilderung dieser Episode bei Sauer ist schon in einigen Punkten im 6. Kapitel meiner Darstellung des Lebens jenes Publi-

zisten im 30. Bande dieser Zeitschrift S. 180—184 berichtigt worden. Einige merkwürdigerweise[18]) bei den Akten des nassauischen Altertumsvereins inzwischen von mir gefundene Briefe Vogels an den Hofrat Weitzel liefern den Beweis, dass das Verhalten des Ersteren in dieser Angelegenheit völlig einwandsfrei gewesen ist und Vogel keineswegs Versprechungen gemacht hat, die er hinterher nicht gehalten hat. Er begann Anfang August 1827 im Auftrage der Regierung im Idsteiner Archiv sehr ausführliche Urkundenauszüge für die von Weitzel zu schreibende Landesgeschichte zu machen. Diese Arbeit wurde am 26. August unterbrochen, um nach Prüfung der bis dahin zu Stande gebrachten Arbeit durch die Regierung von ihm am 10. September in anderer, weit weniger ausführlicher Weise wieder aufgenommen zu werden. Als die Kälte im Oktober das Arbeiten in den ungeheizten Räumen des Archivs unmöglich machte, kehrte Vogel nach Schönbach zurück. Im ganzen hatte er einschliesslich der Hin- und Herreise 56 Tage dem Weitzel'schen Unternehmen gewidmet. Er hatte sich während seiner Abwesenheit durch Seminaristen aus Herborn und in der Verrichtung der Parochialhandlungen und der Führung der Kirchenbücher durch benachbarte Geistliche vertreten lassen. Diese Art der Vertretung war aber nicht nach dem Geschmack des Generalsuperintendenten Giesse, auf dessen Veranlassung der Kandidat Hehner von Neuweilnau durch Ministerialerlass vom 4. Oktober 1827 ordiniert und zum Vikar in Schönbach mit einer im Budget des Zentralarchivs zu verrechnenden monatlichen Remuneration von 33 Gulden ernannt wurde. Infolge der unerwartet schnellen Rückkehr Vogels wurde diese Berufung allerdings gegenstandslos.

Am 20. Oktober schreibt Vogel aus Schönbach an Weitzel:

Wohlgeborener, Hoch zu verehrender Herr Hofrath!

„Als ich mich in Gefolge des mir durch Ihre Hand zugekommenen verehrlichen Auftrags des hohen Staatsministeriums am Ende des Monats July nach Idstein begab, um in dem dortigen Archive alle vorhandenen Materialien für die Nassauische Geschichte aufzusuchen und auszuscheiden, musste natürlich meine erste Sorge dahin gehen, mich mit der Einrichtung des Archivs bekannt zu machen. Da diese aber eine doppelte und zwar sehr voneinander abweichende ist, indem das alte Archiv noch immer für sich abgesondert bestehet und seine eignen Repertorien hat, das nun aber seit 1802 erwachsene nach Aemtern geordnet ist, worüber einzelne Indices gefertigt worden sind; so waren mehrere Tage erforderlich, mich im allgemeinen zu orientiren und vorläufig gewisse Puncte auszuspähen, wohin ich vorläufig meine Nachforschungen zu richten hatte. Darauf begann ich die Arbeit selbst in der Art, dass ich alle mir vorkommenden Urkunden, die in ihrem Hauptinhalte oder in Nebenumständen nur irgend etwas brauchbares enthielten für die Geschichte, nicht blos ausschied, sondern auch so vollständig excerpirte, dass von ihrem wesentlich Enthaltenden nichts zurück blieb. Eine zwiefache Rücksicht bestimmte mich zu diesem Verfahren. Denn einmal musste der vorhandene historische Stoff auf's genaueste eruirt und chronologisch neben einander geordnet werden, wenn dessen Kombination und Verarbeitung zu einer planmässigen Darstellung ohne Hindernisse von Statten gehen sollte; und dann

[1]) Die Existenz dieser Briefe bei der Registratur des Vereins und nicht der Landesbibliothek, wo man sie doch zunächst vermuten sollte, erklärt sich wohl daraus, dass der Verein durch das Weitzel'sche Unternehmen sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde.

wurde auf diese Weise viel Zeit und Mühe gespart. Die Urkunden brauchten dann nur einmal gelesen zu werden, und eine zweyte Forschung vor der Benutzung blieb erspart. So habe ich alle Urkunden von 1250 bis 1400 ausgezogen. Dann habe ich die alten Mannbücher durchgegangen und den Nassauischen Lehnshof, diesen wichtigen Gegenstand der mittleren Zeit, in verschiedenen Perioden klar zu stellen gesucht. Als ich Ihnen diese meine Auszüge vorlegte, approbirten Sie dieselben, und ich schritt auf diesem Wege fort, bis der verehrliche Erlass des hohen Staatsministeriums vom 1. September d. J., worin die frühere Verfügung der mir bewilligten Tagegebühren aufgehoben und Schnelligkeit in der Beendigung des ganzen Geschäftes mit zur Hauptbedingung gemacht wird, eintraf. Jetzt musste ich gegen meinen Willen und meine bessere Ueberzeugung eine andere Bahn einschlagen, da Gründlichkeit und Schnelligkeit bey dieser Arbeit zu vereinen, mir unmöglich war. Ich hielt mich also wörtlich an den Auftrag des Ausscheidens, ging in das Einzelne nicht mehr so scharf ein, reponirte alles brauchbare mehr im Allgemeinen und fertigte das Ihnen mitgetheilte Repertorium. So vollendete ich in mehreren Wochen, wozu auf dem ersten Wege vielleicht mehr als ein Jahr erforderlich gewesen wäre. Denn wie viele Zeit und Mühe auf die Erforschung eines historisch noch unbenutzten Archivs verwandt werden muss, wie oft das angestrengte Suchen und Lesen eines ganzen Tages kaum eine Quartseite voll reiner Ausbeute bringt, dass weiss nur der gehörig zu würdigen, der sich selbst in dieser Arbeit versucht hat.

Da die Sache auf die Weise, wie ich sie anfangs eingeleitet hatte, fortgesetzt werden muss, wenn eine geschichtliche Darstellung dadurch erzielt werden soll; so bitte ich Sie, dahin anzutragen, dass mir die im Allgemeinen ausgeschiedenen Urkunden und Acten nicht nur zur specielleren Verarbeitung hierher mitgeteilt werden, sondern mir auch zu der letzteren der besondere weitere Auftrag ertheilt werde. In diesem Falle müsste ich Sie aber ferner bitten, mir das gefertigte Repertorium und die Ihnen übermachten Urkundenauszüge wieder zugehen zu lassen, um darauf fortbauen zu können.

Ich lege Ihnen hier neben ein Verzeichniss der Tage bey, die ich mit diesem Geschäfte zugebracht habe, und bemerke, dass ich während dieser ganzen Zeit für die Versehung meiner Pfarrey aus eigenen Mitteln habe sorgen müssen, und überlasse es der Entscheidung des hohen Staatsministeriums, welche Remuneration mir dafür werden solle.

Ich unterzeichne mit aufrichtiger Hochachtung mich als Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener C. D. Vogel.“

Weitzel sandte Vogels Schreiben nebst dessen Aktenauszügen dem Staatsministerium zur Entscheidung ein. Dieses erlaubte zwar, dass die in den Archiven befindlichen Urkunden Vogel zur Exzerpierung nach Schönbach ins Haus geschickt würden, bestimmte im übrigen aber, dass die Exzerpierung nach Anweisung Weitzels erfolgen und eine Entscheidung über die Vogel für diese Arbeit zu gewährende Remuneration zur Zeit noch ausgesetzt bleiben solle. Weitzel hatte ebensowenig wie die Regierung ein richtiges Urteil über die von Vogel zu leistende Arbeit, die dieser auf sich genommen hatte in der bestimmten Erwartung, dass die Regierung die von ihm Weitzel gegenüber zur Bedingung gemachte Zulage von jährlich 200 Gulden anstandslos bewilligen würde. Daraufhin hatte er seinen ältesten Sohn, den er bisher selbst unterrichtet hatte, auf ein Pädagogium geschickt. Grade die Sorge um die Zukunft seiner Söhne hatte ihn bestimmt, auf das ihm durch Weitzel gewordene Anerbieten, das ihm selbst die Aufgabe eines Lieblingsplanes kostete, so bereitwillig einzugehen. Durch

die seitens der Regierung anfangs September 1827 gestellte Forderung, die Ausscheidung des zur Landesgeschichte benötigten Stoffes nicht nur mit Vollständigkeit, sondern auch mit Schnelligkeit zu bewirken, war Vogel überdies vor eine unmögliche Aufgabe gestellt. Mit den im September von ihm im Idsteiner Archiv in grösserem Umfange, dafür aber auch weniger eingehend gemachten Auszügen erklärte sich Weitzel, der selbst nie eine Urkunde gelesen hatte, nicht einverstanden. Vogel antwortet ihm am 18. November auf die ihm gemachten Vorstellungen: „Die Liebe zur Sache selbst ist bey mir nicht im mindesten erkaltet und wird auch nicht erkalten. Ich habe nur in diesem Kampfe mit widrigen Umständen nicht mit der ungetrübten Laune den Arbeiten mich weihen können, die erfordert wird, wenn dieselben gründlich, und worauf ich eben so viel halte, nett werden sollen. Die Leistungen, die hier gefordert werden, sind doch mehr Ergebnisse wissenschaftlicher Bestrebung als der gemeinen Routine. Wollte man dieses anerkennen, so würde der Hauptstein des Anstosses gehoben und der Forschung ein freudiger, freyer Geist erhalten werden, der mit Geduld alle Schwierigkeiten besiegt und Licht fördert.“ Eine solche Mahnung war Weitzel gegenüber sehr am Platze. Dieser, der nicht die geringste historische Schulung besass, hatte, als er mit dem Plan einer Landesgeschichte an die Regierung herangetreten und sich zur Ausführung dieses Plans einen mit dem Lesen von Urkunden vertrauten Helfershelfer erbeten hatte, keine Ahnung von den Schwierigkeiten, die zu überwinden waren. Obgleich er verlangte, dass ihm von diesem Gehilfen der ganze Stoff gesichtet in die Hände geliefert würde, sah er die Arbeit Vogels doch nur als eine mehr subalterne an.

In seinen um diese Zeit erschienenen „Briefen vom Rhein“ vergleicht er die Tätigkeit eines schulmässig gebildeten Historikers mit der eines Torschreibers, der nur niederschreibe, was und wer passiert sei. Dass die Feststellung der Tatsachen der Vergangenheit eine oft schwierige wissenschaftliche Aufgabe sei, entging ihm, dem politischen Doktrinär, dem ein allgemeines Raisonnement vom Standpunkt seiner Zeit über die vermeintlichen Zustände und Ereignisse der Vergangenheit weit wichtiger erschien als die nur in mühsamer Forschungsarbeit mögliche Erfassung der wirklichen historischen Geschehnisse und ihrer faktischen Ursachen. Man kann es Vogel gewiss nicht verdenken, dass er im Begriff die eigentliche Arbeitslast auf sich zu nehmen, sich vor allem auch eine entsprechende finanzielle Entschädigung sichern zu müssen glaubte. Das gebot ihm schon die Sorge für die Erziehung seiner Söhne. Am 28. November dringt er deshalb noch einmal in Weitzel, für die Zusicherung der von ihm von vornherein aus bedungenen festen Zulage von 200 Gulden bei der Regierung nachdrücklichst eintreten zu wollen. Auch dieser Brief ist von grossem Interesse und zeigt, wie Vogel die Ausnutzung des ihm gewordenen Auftrags zu eignen Zwecken zunächst fern lag.

> „Es tut mir sehr wehe“, schreibt er, „wenn ich mir denke, dass ich von Ihnen verkannt werde, und dass Sie sogar an meinem besseren Willen zu zweifeln scheinen. Es ist durchaus ferne von mir, Verpflichtungen zu ignoriren, die ich gegen Sie eingegangen bin, und noch weniger mich von den-

selben los zu sagen. Ich habe, als ich das Vergnügen hatte, Sie zuerst zu sehen und kennen zu lernen, die Bereitwilligkeit für Ihren Zweck nicht blos meine ganze Sammlung hinzugeben, sondern auch meine Thätigkeit zu verwenden offen dargelegt, aber ebenso offen auch die Bedingung gestellt, dass mir dafür eine Besoldungszulage von jährlich 200 Gl. verwilligt werden möge. Sie haben dieses damals billig gefunden, und sich dafür verwenden wollen. Und Sie können auch jetzt von dieser Ansicht noch unmöglich gewichen seyn, wenn Sie erwägen, dass ich seit 20 Jahren mit geschichtlichen Forschungen mich beschäftige, und nur durch beharrliche Ausdauer und viele Anstrengung meine Materialien Sammlung erworben habe. Es gehörte zu den angenehmsten Wünschen, die ich für meine Zukunft mit mir herumtrug, einst eine Nassauische Geschichte zu schreiben, die des Gegenstandes würdig und dem Bedürfnisse angemessen wäre. Aber diesen so freundlichen Plan musste ich aufgeben, als ich mich Ihnen anschloss. Denn ich kann nicht geben und behalten zugleich, und meine ganze Mitwirkung für Ihren Zweck nicht verwenden, ohne überall meinen Plan zu vernichten. Ist die Geschichte ihren wesentlichen Subsidien nach einmal erschöpft, welches Interesse kann dann ihre fernere Bearbeitung noch gewähren? Ich habe aber auch um deshalb gern meinen Plan aufgegeben, weil ich mich sehr freue, dass die Sache glücklicher Weise Ihnen in die Hände gefallen ist. Nehmen Sie noch hierzu, dass ich mit Aufgebung dieses Planes auch auf alle pecuniäre Vortheile, die mir die Herausgabe einer Nass. Geschichte gewähren würde, verzichtet habe. Ich habe auf meine Sammlung und meine Bibliothek mehr als 1000 Gl. verwandt. Als Vater von 6 Kindern kann es mir doch nicht ganz gleichgültig seyn, ein solches Kapital ohne allen pecuniären Nutzen für die Meinigen angelegt zu haben. Als ich vor 2 Jahren die Limburger Chronik neu edirte, habe ich 24 Gl. Honorar für den Bogen bezogen, und die Herausgabe einer Nass. Geschichte würde mir wahrscheinlich noch mehr Vorteile bringen.

Ich habe einen Sohn, den ich durch Selbstunterricht bis zu den höheren Klassen des Gymnasiums vorbereiten wollte, allein in Folge unserer im Juny in Wiesbaden getroffenen Verabredung und mich stützend auf jene Besoldungszulage von mir und auf ein Pädagog gethan.

Da ich schon $12^1/_2$ Jahr auf einer Besoldung von 900 Gulden[19]) stehe, und mir in dieser Zeit eine sehr kostspielige Versetzung habe müssen gefallen lassen, während andere meiner Amtsbrüder, die 4—6 Jahre später als ich im Dienste sind, auf Stellen von 1000 Gulden sind, dass ich darum jetzt eine günstige Gelegenheit zu einer baaren Zulage von 200 Gl. und darin gerade die Erfüllung meiner gesteigertsten Ansprüche an das Pecuniäre zu finden glaubte, wer kann das verargen oder unbescheiden finden? Eine solche Zulage würde mich in den Stand setzen, für meine Söhne in der Zukunft sorgen zu können, und mehr will und wünsche ich nicht, da meine übrige, wenn auch spärliche Einnahme mein und meiner Familie einfache Bedürfnisse leicht befriedigt.

Ich sehe zwar selbst ein, dass ich keine Belohnung vor geleisteter Arbeit billigerweise fordern kann. Aber da sich bey der steten Wandelbarkeit aller Dinge vieles leicht ändert, so ist der Wunsch doch auch nahe liegend und billig, wegen einer solchen Zulage wenigstens einer Zusicherung zu leben. — Wird mir darum vom Herzogl. Staatsministerium eine jährliche

[19]) Vogel gibt hier Weitzel gegenüber sein Einkommen erheblich niedriger an, als er es wenigstens dem Landesbischof Müller gegenüber schätzt, als dieser ihm im nächsten Jahre die etwa 1000 Gulden einbringende Pfarrei Esch anbot. Abgesehen von dem beabsichtigten Zweck mag das Schwankende der nicht im festen Gehalt bestehenden Bezüge davon die Ursache sein.

baare Zulage von 200 Gl. unter der Bedingung zugesichert, dass diese erst nach einem Jahre angehen solle, wenn ich meine ganze Thätigkeit Ihrem geschichtlichen Zwecke gewidmet und Ihnen wesentliche Beyträge überall geliefert habe, so bin ich auch dieses wohl zufrieden, und werde nach ganzer Kraft für die Sache wirken.

Ich glaube nicht, dass ich hierin Unbilliges verlange, und überlasse es Ihrem Ermessen, nun weiter zu thun, was Ihnen gut dünkt. Mein Streben ist offen und redlich, und ich wünsche von ganzen Herzen, dass Sie dieses erkennen und mir Ihr so schätzbares Wohlwollen erhalten mögen.

Ich habe gestern an die Archivdirektion geschrieben, und um Sendung der Urkundensammlungen A. 1. a bis h gebeten, die ich, sobald sie ankommen, vollständig und genau extrahiren will.

Ich verharre mit der wärmsten Hochachtung

Ihr ergebenster C. D. Vogel."

In der Folge wurde Vogels Wunsch tatsächlich befriedigt und ihm vom 1. Juni 1828 ab die geforderte Zulage von 200 Gulden bis zur Versetzung auf eine um diesen Betrag besser besoldete Stelle zugebilligt. Er hatte am 2. Januar 1828, dann am 19. Januar wieder Urkundenauszüge in der Weise, wie er sie zuerst angefertigt hatte, an Weitzel abgeliefert und verspricht von 14 zu 14 Tagen damit fortzufahren. Am 17. Februar übersendet er weitere Auszüge, darunter von zwei besonders wichtigen Urkunden die vollständige genaue Abschrift. Weitzel ging diese Arbeit viel zu langsam. Mit diesen, wenn auch noch so fleissig gemachten, so doch im Verhältnis zum Ganzen nur vereinzelten Auszügen konnte er, dem jede Kenntnis der so äusserst verwickelten nassauischen Territorialgeschichte fehlte, in der Tat nicht viel anfangen. In seiner Hilflosigkeit kam er jetzt auf den Gedanken, die für die Geschichte Nassaus wichtigen Urkunden des Idsteiner Archivs in Wiesbaden zu einem besonderen historischen Archiv vereinigen zu lassen. Durch die Anstellung Habels als Archivar im Jahre 1829 begann dieser Gedanke tatsächlich Gestalt zu gewinnen. Während aber dies neue Unternehmen fruchtlos im Sande verlief und nur zur Entfremdung Weitzels und Habels führte, arbeitete Vogel, der jetzt wohl einsah, dass er, wenn aus dem Unternehmen etwas werden solle, ganze Arbeit machen müsse, auf das Angestrengteste weiter. Durch Vermittlung Weitzels setzte er es durch, dass er im Mai 1829 von der vorgeschriebenen Ausarbeitung und Beurteilung theologischer Abhandlungen dispensiert wurde. Zu Anfang 1830 hatte er bereits einen bedeutenden Teil der nassauischen Geschichte fertiggestellt. Er trug zunächst Bedenken, Weitzel sein Manuskript auszuliefern. Wir erfahren dies aus einem Brief des ihm befreundeten Hofgerichtsadvokaten Herborn zu Wiesbaden vom 17. Februar 1830, der ihm auf Veranlassung Weitzels dringend abrät, besondere Bedingungen zu stellen und seinen Argwohn, dass Weitzel sich etwa seine Arbeit in unerlaubter Weise zu nutzen mache könne, zu zerstreuen bemüht ist. Weitzel, heisst es an der betreffenden Stelle, bemerkte mir weiter, er lege Dein Werk, wie es von Dir abgefasst sey, als das Deinige vor." Dadurch beruhigt lieferte Vogel am 17. Juni 1830 die Geschichte Nassaus von 496—1000 im Manuskripte an Weitzel ab.

Die Regierung hätte Vogel gern gleich auf eine andere, für die Zwecke der Landesgeschichte gelegenere Stelle versetzt. Eine ihm im September 1828

in ihrem Auftrage durch den Landesbischof Müller angebotene Versetzung nach dem in der Nähe Idsteins gelegenen Esch schlug er aber aus, weil diese Stelle ihm 250 Gulden weniger eingetragen hätte, als die Schönbacher Pfarre. Auch Weitzels Bemühungen, ihn in seine Nähe nach Erbenheim zu ziehen, hatten keinen Erfolg.

Mit dem 1. Januar 1831 nach Kirberg versetzt — infolge der entsprechend besseren Dotierung dieser Stelle kam fortan die ihm seit 1828 gewährte jährliche Gratifikation für seine Bemühungen um die nassauische Landesgeschichte in Wegfall — gab Vogel im folgenden Jahre in Herborn bei Kempf sein „Nassauisches Taschenbuch, Erinnerungen aus der vaterländischen Vorzeit", heraus. Dies Werk war, wie die Vorrede lehrt und der in diesem Buche zusammengetragene Stoff bezeugt, von langer Hand vorbereitet. Seit 12 Jahren hatte der Verfasser es als eine Nebenfrucht seiner auf die historische Topographie Nassaus gerichteten Studien reifen lassen. Nach den Monatstagen geordnet ist hier im ersten Teil eine Fülle bemerkenswerter Tatsachen aus der nassauischen Geschichte zusammengestellt. Ausserdem bringt das Buch interessante längere oder kürzere Ausführungen über einige nassauische Personen, Orte und Ereignisse. Diese Art historischer Taschenbücher war damals Mode. Auch in seiner äusseren Ausstattung trugen Vogel und sein ihm sehr befreundeter Verleger dem Zeitgeschmacke Rechnung, sodass Habel, der damals im besten Einvernehmen mit Vogel stand — bei Vogels 1829 geborenem, bald darauf gestorbenem Sohne Adalbert Cuno war Habel Taufpathe — ihm schreibt: „Mit vielem Vergnügen habe ich Ihre schönen Aufsätze darin gelesen und bedaure nur, dass so gediegene ernste Arbeiten sich im knappen Gewand der kleinen Modekobolde einschwärzen sollen in die aller Wissenschaft abholden Gemächer derer, denen historische Forschungen ein Gräuel ist vor dem Herrn!"

Vogel gönnte sich keine Ruhe, sondern machte sich sogleich wieder an die Fortsetzung der nassauischen Geschichte, die er im nächsten Jahre bis zum Jahre 1255 fortführte. In einem Brief vom 17. Dezember 1832 teilt ihm Weitzel mit, dass er auf wiederholte Mahnung das Manuskript der nassauischen Geschichte endlich höchsten Orts vorgelegt habe mit der Versicherung, dass der noch fehlende Rest des ersten Bandes bald nachfolgen werde. „Wird Ihnen die gerechte Anerkennung", fährt Weitzel dann fort, „die ich Ihnen von Herzen wünsche, dann werde ich mich so aufrichtig darüber freuen, als gelte sie mir selbst." Tatsächlich war Weitzel ausser Stande zu beurteilen, was Vogel in dem Manuskript geleistet hatte. Das beweist das Schreiben, mit dem er Vogels Manuskript übergeben hatte. In ihm stellte er für den Fall, dass die Vogel'sche Darstellung nicht genüge, sondern eine Umarbeitung gewünscht werde, das Ansinnen, ihm einen Urlaub von drei Wochen und 200 Gulden Reisegeld zu bewilligen, damit er das ihm noch unbekannte nassauische Stammland kennen lernen, die wichtigsten Orte besuchen und Sagen und Überlieferungen im Lande nachspüren könne.

Während Weitzel durch seine im gleichen und folgenden Jahre bei Cotta erscheinende Geschichte der Staatswissenschaften auch vor der Öffentlichkeit bewies, wie wenig er, ein zweifellos geistvoller und gewandter Publizist, das Zeug zu einem Historiker in sich hatte, ging Vogels eigentliche Lebensarbeit, die historische Topographie des Herzogtums Nassau, stetig ihrer

Vollendung entgegen. Dies Werk, das 1836 und zwar ebenfalls bei des Verfassers Freunde Kempf in Herborn erschien und in neuer verbesserter Auflage auch den wichtigsten Bestandteil des später herausgegebenen grösseren Werkes, der „Beschreibung des Herzogtums Nassau" bildet, ist das Bedeutendste, was der unermüdliche und gründliche Forscher hervorgebracht hat. Es ist eine staunenswerte, gleichsam aus dem Nichts geschaffene Leistung, die, auf einem umfassenden Quellenstudium aufgebaut, auch heute noch die alleinige, umfassende, sichere Grundlage für jede Forschung auf dem Gebiete der nassauischen Ortsgeschichte ist. Das Werk ist dem Regierungsrat Vollpracht, „dem tiefen Kenner der vaterländischen Geschichte, Verfassung und Rechte" gewidmet. Wenn es nötig wäre, einen so schlichten und wahrheitsliebenden Mann wie Vogel von dem Vorwurf der Schmeichelei, den der damalige Wiesbadener Gymnasiallehrer Josef Muth, ein Freund Weitzels, deswegen gegen ihn erhob, zu verteidigen, so brauchte man nur die in den Familienakten enthaltenen Briefe Vollprachts an Vogel zu veröffentlichen. Sie zeigen, dass beide Männer, die sich duzten, in einem innigen, wahren Freundschaftsverhältnis standen, das die Lüge, auch in der Form der Schmeichelei, nicht duldet. Einer besonderen Verteidigung bedarf es indessen nicht; dieser Vorwurf Muths ist ebenso gehässig und hinfällig, wie seine bei Sauer mitgeteilte Beurteilung der historischen Topographie lächerlich ist. Dass der Herzog dem Verfasser erst im Februar 1838 eine Gratifikation von 400 Gulden bewilligte — also fast ein ganzes Jahr nach Weitzels Tode —, lässt allerdings darauf schliessen, dass nicht nur Rücksicht auf letzteren der Grund war, dass dem Verfasser die verdiente Anerkennung nicht früher zu Teil wurde, sondern auch höchsten Orts erst allmählich die Überzeugung durchdrang, dass Vogel in seiner Topographie etwas ausserordentliches geleistet hatte. Zu dieser etwas verspäteten Anerkennung wirkte freilich der Wunsch des Herzogs, den bewährten Forscher anzuspornen, jetzt auch die Geschichte des herzoglichen Hauses zu vollenden, mit.

Es ist eine etwas schiefe Auffassung Sauers[20]), wenn er meint, dass Vollpracht und Vogel sich für berufen gehalten hätten, den von Weitzel angeregten Plan zu Ende zu führen. Vogel dachte zunächst nicht daran, zur Vollendung der von ihm schon so weit geförderten Geschichte Nassaus seinen durch Berufsgeschäfte genugsam in Anspruch genommenen Freund und Gönner, Regierungsrat Vollpracht, als Mitarbeiter heranzuziehen. Mitten in der Arbeit erhielt er aber plötzlich am 8. Dezember 1837 von der Archivdirektion in Idstein die Nachricht, dass ihm auf Verfügen des Staatsministers keine weiteren Archivalien ausgeliefert werden dürften und die ihm entliehenen alsbald zurückgegeben werden müssten, da durch den Tod des Hofrats Weitzel der ihm erteilte Auftrag zur Mitbearbeitung einer Geschichte des Herzoglichen Hauses erloschen sei. Jetzt wandte sich Vogel an Vollpracht mit der Bitte, seine Eingabe um die fernere Erlaubnis zur Benutzung der nassauischen Archive höchsten Orts zu befürworten. Diesem wurde dadurch Gelegenheit, dem Herzog die bisherigen grossen Verdienste seines Freundes um die Landesgeschichte eingehend darlegen zu können und an massgebender Stelle der Überzeugung Bahn zu brechen,

[20]) Auch ist es ein Anachronismus, wenn er den damaligen Ministerialrat von Dungern bereits zum Minister macht.

dass für die Ausführung des Weitzelschen Planes Vogel grade der richtige Mann sei. Vollpracht fand beim Herzog um so geneigteres Ohr, als er die ihm nahegelegte Mitwirkung an dem Unternehmen in Aussicht stellte. Graf von Walderndorf, der Nachfolger Marschalls, teilte Vogel am 13. Februar 1838 mit, dass seinem Gesuch höchsten Orts gnädigst willfahrt sei und die Archivdirektion zu Idstein die Weisung erhalten habe, ihm die Benutzung der herzoglichen Landesarchive in derselben Weise wie früher zu gestatten.[21]) Zugleich aber wurde er davon in Kenntnis gesetzt, wie Seine Herzogliche Durchlaucht es gerne sehen würden, „wenn sich derselbe in Gemeinschaft mit Herrn Regierungsrat Vollpracht, welcher sich hierzu auch bereit erklärt hat, der Bearbeitung einer Geschichte des Herzoglichen Hauses unterziehen wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass diese Schrift, bevor sie in Druck gegeben wird, zur näheren Prüfung dahier vorgelegt wird.“ Zum Schluss folgt die Mitteilung über die ihm für die historische Topographie bewilligte Gratifikation.

Zu einer wirklichen Mitarbeit Vollprachts kam es nicht, die im Jahre 1843 veröffentlichte, dem Herzog Adolf gewidmete „Beschreibung des Herzogthums Nassau“ ist Vogels eigenstes Werk. Sie zerfällt in vier Abteilungen, von denen die erste die natürliche Beschaffenheit des Landes, die zweite die Geschichte, die dritte den damaligen Zustand des Landes, seine Verfassung und Verwaltung behandelt, und die vierte die Topographie der einzelnen Ämter, Städte und Dörfer umfasst. Auch der erste, nicht historische Teil ist eine durchaus originale Schöpfung, denn wie niemand die Vergangenheit des nassauischen Landes besser kannte als Vogel, so war ihm, dem grossen Naturfreund, der heimatliche Boden auch nach seiner natürlichen Beschaffenheit von Grund aus vertraut. Waren doch infolge der Anregung, die ihm schon in seinen Knabenjahren auf der Lateinschule zu Dillenburg durch den Rektor Römer zu Teil geworden war, seine botanischen Kenntnisse derart, dass es, wie Nebe sagt, wohl keine Pflanze im ganzen Herzogtume gab, die er nicht gleich mit dem richtigen Namen hätte nennen können. Immerhin stammt die Idee, die Geschichte Nassaus mit einer geographisch-statistischen Beschreibung des Landes zu verbinden, wie sie in dem Vogel'schen Handbuch vorliegt, nicht von diesem selbst, sondern von dem Verleger des Buches, W. Beyerle in Wiesbaden. Dieser Mann, Vogel damals noch gar nicht persönlich bekannt, forderte ihn im Oktober 1841 auf, die Ausarbeitung einer Beschreibung des Herzogtums für seinen Verlag zu übernehmen. Vogel ging auf den Plan bereitwilligst ein, indem er ihn erweiterte. Beyerle erklärte sich damit einverstanden, sodass am 4. Januar 1842 ein Verlagsvertrag zu Stande kam, dem zufolge die Auflage auf 1500 Exemplare und das Verfasserhonorar für jeden Druckbogen auf 11 Gulden — später wurde es wegen Formatänderung auf 14 Gulden erhöht — nebst 20 Freiexemplaren festgesetzt wurde. Der bleibende Wert des heute sehr

[21]) Wie weit das Entgegenkommen der Archivverwaltung gegen Vogel ging, sieht man aus einem seitens des Archivs im Jahre 1844 aufgestellten Verzeichnis, dem zufolge die Hagelgans'schen Kollektaneen seit dem 15. November 1825, drei Eberbacher Kopialbücher seit dem 13. August 1831 und verschiedene andere Akten, wenn auch seit kürzerer Zeit, so doch schon seit mehreren Jahren in Vogels Händen waren.

selten gewordenen Werkes beruht in erster Linie in dem historisch-topographischen Teil. Aber auch der rein geschichtliche Teil bildet eine noch nicht ersetzte, ausserordentlich gründliche Arbeit. Freilich die frühere politische Zerrissenheit des Gebietes und die damit im Zusammenhang stehende geringe Bedeutung der einzelnen Territorien stellt den Geschichtsschreiber, der einen geschichtlichen Überblick über die Geschichte der im vormaligen Herzogtum Nassau vereinigten Länder geben will, vor keine leichte Aufgabe. Vor allem ist es schwer, bei der Darstellung dieser Vielheiten den Blick auf das Ganze und auf den Zusammenhang mit der übrigen deutschen Geschichte nicht aus dem Auge zu verlieren und nach Form und Inhalt überall klar zum Ausdruck zu bringen. Dass Vogel diesen im Stoffe selbst beruhenden Schwierigkeiten nicht immer Herr geworden ist, ist nur allzu begreiflich. Jedenfalls hat er aber eine wirkliche Territorialgeschichte geliefert und ist nicht wie andere in den Fehler verfallen, die nassauische Landesgeschichte, weil einmal ein nassauischer Graf durch die Laune des Schicksals die höchste Würde im Reiche erlangte, unnützerweise mit einem Stück deutscher Reichsgeschichte zu belasten. Der Herzog Adolf, dem das Buch gewidmet ist, bedachte den Verfasser, der übrigens am 25. Oktober 1838 zum Dekan ernannt worden war und vom 1. April 1840 ab eine persönliche Gehaltszulage von 100 Gulden erhalten hatte, mit einer Gratifikation von 250 Gulden.

Vogel, der am 29. Juli 1852 starb, hat die Beendigung seines Hauptwerkes noch ein volles Jahrzehnt überlebt, ohne dass er ihm weiter historische Arbeiten grösseren Stils hätte folgen lassen. Dass ihm seine Berufspflichten — er wurde 1842 zum Schulinspektor in seinem Kirchspiel ernannt und erhielt 1849 dazu noch die Inspektion aller übrigen evangelischen Schulen im Amte Limburg — dazu keine Musse mehr gelassen haben sollten, ist kaum anzunehmen. Eher liesse sich denken, dass die gewaltige Kraftanspannung, mit der Vogel zeitlebens und besonders seit Ende der zwanziger Jahre des Jahrhunderts gearbeitet hatte, ohne sich Ruhe und Erholung zu gönnen, nicht ohne Beeinträchtigung für seine von Haus aus ausserordentlich kräftige Gesundheit gewesen sei und die ersten Spuren des Herzleidens, das seinen Tod im Alter von 63 Jahren herbeiführte, sich damals schon zeigten. Aber nach Nebe machte sich die Krankheit erst bemerkbar, als Vogel die Schwelle des Greisenalters betrat. Man darf, wenn man nach dem Grunde dieses mit Rücksicht auf sein Alter vorzeitigen Abschlusses seiner literarischen Wirksamkeit forscht, nicht vergessen, dass er das Ziel, das er sich bereits als Knabe gesetzt und das er mit den Jahren höher und höher gerückt hatte, in wirklich bewundernswerter, unverdrossener, jahrzehntelanger Arbeit glücklich erreicht, ja seine Lebensaufgabe, wie sie ihm als gereiftem Manne in der historischen Topographie des Herzogtums vorgeschwebt hatte, nicht nur durchgeführt, sondern dies grossartige Werk obendrein noch gekrönt hatte durch eine vollständige Landesgeschichte, wie sie in der Beschreibung des Herzogtums Nassau vorliegt. Gewiss sah, wenn einer, so er, noch viele Aufgaben vor sich, die der Lösung harrten, aber keine darunter, die so grossartig und darum verlockend gewesen wäre, wie die von ihm so erfolgreich gelösten. In diesem Sinne spricht er sich

ja in dem oben abgedruckten Briefe an Weitzel vom 28. November 1827 selbst aus. Aus diesem Gesichtspunkt heraus lässt es sich unschwer verstehen, warum er damals einen Strich unter seine historischen Arbeiten gemacht und den Rest seines Lebens sich durchaus seinen amtlichen Pflichten gewidmet hat.

Er war ja auch als Pfarrer und Schulinspektor, wie wir bereits sahen, ein ganzer Mann, der seinen Beruf liebte und hoch hielt und die ihm dadurch auferlegten Pflichten auf's Gewissenhafteste zu versehen bemüht war. Dass er sich die Mahnung von Meusebachs zu Herzen nahm und sich in der Folge die bei seiner Probepredigt in Koblenz vermisste würdige äussere Haltung aneignete, wird uns in dem Bericht vom 13. Januar 1823, den der Dekan Kirchenrat Spieker in Herborn an den Generalsuperintendenten Giesse über die Einführung Vogels in Schönbach erstattete, ausdrücklich bezeugt. Es heisst darin: „Der Herr Pfarrer Vogel hat ein schönes imponierendes Organ, eine anständige Haltung und spricht von Herzen.“ Das Verhältnis Vogels zu seiner Gemeinde war, wie uns dies bereits mehrfach bezeugt worden ist, überall, wo er wirkte, ein ausgezeichnetes. Natürlich blieben auch ihm Widerwärtigkeiten und Misshelligkeiten im Amt — seines Streites mit dem Pfarrer Bernhard in Marienberg gedachten wir schon; im Jahre 1833 verklagte er den Oberschultheissen Zeiger in Kirberg wegen ungebührlichen Benehmens gegen ihn bei der Landesregierung — nicht erspart, zumal er keineswegs der Mann war, der um des lieben Friedens willen sich unbilligen Forderungen gefügt oder Anmassungen geduldet hätte. Stets aber ist es ihm, das bezeugen die Akten, bei solchen Vorkommnissen um die Sache, nie um persönliche Rechthaberei, zu tun. Es wird ihm eine Wohltat gewesen sein, sich nunmehr auch in seinem Beruf als Pfarrer und Schulinspektor ausleben zu können. Und dass er es tat, kann ihm nur zur Ehre gereichen. Eine schöne Anerkennung seiner Verdienste war es, dass die 1849 zur Begutachtung der Verfassungsfrage der evangelischen Kirche des Herzogtums in Wiesbaden zusammentretende Kommission ihn zu ihrem Vorsitzenden wählte, wie denn auch gegenwärtig sein jüngster Sohn, der auch, wie einst sein Vater, Dekan in Kirberg ist, schon seit einer Reihe von Jahren die Verhandlungen der Synode des Konsistorialbezirks Wiesbaden geleitet hat.

Wenn Vogels Wirksamkeit auch gänzlich auf das nassauische Gebiet beschränkt blieb, so förderten seine umfassenden Studien infolge der ehemaligen Zugehörigkeit nassauischer Gebiete zu anderen Staaten doch natürlicherweise auch die Geschichte dieser Nachbargebiete. Es war deshalb eine durchaus verdiente Anerkennung, dass ihn der Verein für hessische Geschichte, zu dessen Zeitschrift er, wie die nachfolgende bibliographische Übersicht lehrt, auch beisteuerte, ihn 1835 zum korrespondierenden Mitglied ernannte. Das hielt ihn indessen nicht ab, später einer von dem hessen-darmstädtischen Hofrat Dr. Steiner zur Veröffentlichung in den Annalen angebotenen Arbeit, die ihm von dem damaligen Vereinsdirektor, dem Regierungspräsidenten Möller, zur Beurteilung vorgelegt wurde, sich ablehnend gegenüber zu verhalten, weil sie dem Stand der Forschung nicht mehr entspreche.

Dem Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, der am 5. Dezember 1821 mit 50 meist Wiesbadener Mitgliedern ins Leben

trat, schloss sich Vogel bereits am 18. Dezember desselben Jahres als 51. Mitglied an. Dem jungen Verein, der es bis zum August 1825 mit Einschluss der inzwischen gestorbenen oder ausgetretenen auf nur 163 Mitglieder gebracht hatte, tat der Beitritt eines solchen Mitgliedes sehr not. In seinen Beiträgen zur Geschichte des nassauischen Altertumvereins und biographischen Mitteilungen über dessen Gründer und Förderer[22]) hätte Schwartz Vogels wohl eingehender gedenken können. Denn zählt er auch nicht zu den eigentlichen Gründern des Vereins, so hat er sich doch nicht nur um die von dem Verein erstrebten Ziele die weitaus grössten Verdienste erworben, sondern hat auch für die ersten Bände der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift neben den archäologischen Arbeiten Habels die wertvollsten, aus der nachfolgenden Bibliographie leicht zu ersehenden Aufsätze geliefert. Es sind dies Früchte, wie sie sich bei den auf das Ganze gerichteten Studien Vogels wie von selbst ergaben. Ihre Zahl könnte beträchtlich grösser sein, wenn ihm der Platz dazu zur richtigen Zeit in einsichtsvoller Weise zur Verfügung gestellt worden wäre. Denn später, nachdem der Regierungspräsident Möller an die Spitze des Vereins getreten war, gibt Vogel auf eine Anfrage, ob er nicht etwas für das nächste Annalenheft zu liefern gewillt sei, immer gleich eine Reihe von Arbeiten, die er druckfertig machen könne, zur Auswahl an. Er betätigte sein Interesse für den Verein aber auch noch in anderer Weise. Aus den leider nur sehr lückenhaft erhaltenen Vereinsakten sieht man, dass er eifrig darauf bedacht war, dem Verein neue Mitglieder zuzuführen. Um den Eintritt solcher zu erleichtern, machte er 1835 dem damaligen Vereinsdirektor, Staatskassendirektor Hauth, den Vorschlag, jedem neu aufzunehmenden Mitgliede ein vollständiges Exemplar der Annalen kostenlos abzugeben. Schon 8 Jahre früher hatte er von Schönbach aus unter dem 8. Oktober 1827 in Gemeinschaft mit Habel dem Vorstande einen von ihm ausgearbeiteten Vorschlag unterbreitet, wie dem Vereine eine grössere Ausdehnung und eine sichere Grundlage gegeben werden könne.

„Soll", heisst es in diesem, „der schöne Zweck des Vereins für Nassauische Alterthumskunde — Erhaltung und Erforschung aller bedeutenderen Denkmäler der Vorzeit, welche die Geschichte des Vaterlandes aufhellen, und zu einer immer gründlicheren und würdigeren Darstellung derselben beytragen können — in seiner ganzen Ausdehnung immer mehr erreicht werden, und endlich zu solchen Resultaten hinführen, die alle Gebildete des Landes in Anspruch nehmen, so ist vor allem erforderlich, dass mehrere Mittel aufgeboten werden, um für die Aufgabe des Vereins überall im Lande grösseres Interesse anzuregen, dem an sich so edlen Streben mehrere Freunde und Mitarbeiter zu gewinnen, und den Annalen eine grössere Verbreitung zu verschaffen. Dieses zu erreichen, erlauben wir es uns, folgenden Vorschlag in Antrag zu bringen.

Die geschichtlichen Subsidien, mögen sie in öffentlichen Denkmählern und urkundlichen Ueberlieferungen oder anderen niedergeschriebenen und einzeln gedruckten Nachrichten bestehen, sind im Lande überall zerstreut und zum grossen Theile noch verborgen. Das Auge der Forschung hat sie zum grossen Theile nicht erreicht, und wo sie bekannt geworden, fehlt es nicht selten an Kenntnissen der Localität, um das nöthige Licht über sie zu verbreiten und sie in ihrem eigenthümlichen Werthe aufzufassen. Wie viele be-

[22]) Annalen Bd. XI, 1871.

reits abgedruckte Urkunden sind deshalb für uns noch eine wahre terra incognita oder liegen wegen der mannigfach abweichenden Erklärungsversuche labyrinthlich vor uns. Diesem abzuhelfen und die Subsidien genau und vollständig zu erforschen, wäre durchaus erforderlich, dass das Land in möglichst kleine Abtheilungen gebracht würde, in deren jeder ein Mitglied sich mit Liebe und Sinn der Sache unterzöge, und alles in diesem kleineren Kreise liegende historische erforschte und mit Sach und Lage gemässen Erklärungen dem Vereine mittheilte.

Ganz passend, und diesem Bedürfnisse genau entsprechend, erscheint das Herzogthum Nassau in 318 Kirchspiele abgetheilt, wo an der Spitze eines jeden ein Geistlicher stehet, der ein wissenschaftlich gebildeter Mann ist, und als solcher zu diesen Forschungen nicht allein die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, sondern sich selbst durch seine Stellung zu thätiger Theilnahme an demselben berufen fühlen muss. Werden die Herrn Geistlichen mit den Zwecken des Vereins genauer bekannt gemacht, wird ihnen die Mitwirkung für denselben noch besonders von Herzoglicher Landesregierung angelegentlich empfohlen, so wird es auch gewiss an Bereitwilligkeit nicht fehlen, mittelst ihrer genauen topographischen Kenntnisse alle in ihren Kirchspielen vorhandenen historischen Subsidien zu erforschen, und zu deren vollständiger Benutzung alles vorzubereiten.

Die Annalen, die als Depositorium der Förderungen des Vereins und als Organ dienen sollen, wodurch er sich ausspricht, wären das geeigneteste Mittel, die Herrn Geistlichen mit den Zwecken und dem Gange desselben bekannt zu machen, und das Interesse für ihn anzuregen. Nur müssten ihnen dieselben unentgeldlich in die Hand geliefert werden, um nicht manche unter ihnen durch gebotene Ausgabe gleich von vorne herein der Sache abgeneigt zu machen. Dazu führt aber kein anderer Weg, als dass sie auf Kosten einer jeden Kirchenkasse angeschafft werden; was auf der einen Seite nur einen geringen und bei einer öffentlichen Kasse nicht in sonderlichen Anschlag zu bringenden Aufwand herbeyführte und auf der andern Seite mit den Zwecken der Kirchencassen in keinem Widerspruch stände, da die Annalen auch vor allem die historische Erforschung und Entwicklung des kirchlichen Lebens und der Institute, die von ihm ausgeflossen sind, in sich aufnehmen werden. Ihre Tendenz erscheint daher auch sehr befreundet mit der sehr zweckmässigen Verfügung Herzogl. Landesregierung über die Umlegung und Führung der Kirchenchroniken.

Da Herzogliche Landesregierung schon bisher durch die Gründung und Unterstützung des Vereins ihre lebhafte Theilnahme für denselben zu Genüge ausgesprochen und beurkundet hat, so lässt sich auch wohl erwarten, dass sie auf diesem Wege, indem sie die Anschaffung der Annalen auf Kosten der Kirchencassen verfügt und die Herrn Geistlichen zur Mitwirkung für die Zwecke des Vereins auffordert, dem letzteren eine grössere Ausdehnung und eine sicherere Grundlage zu geben, geneigt seyn werde."

Dieser originelle Vorschlag, über dessen Aufnahme seitens des damaligen Vorstandes die Akten sich leider ausschweigen, wird in etwas veränderter Form auch heute noch als annehmbar bezeichnet werden können. Gelänge es dem Verein, neben der Förderung der bisherigen Aufgaben sein volkskundliches Programm in die Tat umzusetzen, so dürfte es zweifellos im eigensten Interesse der Geistlichen liegen, sich in der von Vogel empfohlenen Weise den Vereinszwecken nach Möglichkeit dienstbar zu machen.

Vogels lebendiges Interesse für den Verein tritt in nichts deutlicher zu Tage, als in der 1836 in Zeiten schwerer Bedrängnis gestellten Forderung, ihm die Redak-

tion der Vereinszeitschrift, an deren raschem Fortschritt alles gelegen sei, zu übergeben. Durch die Weigerung Habels, auf diese Forderung einzugehen, wurde Vogel veranlasst, nicht nur aus dem Vorstande, sondern auch aus dem Verein auszutreten. Als 1838 der Regierungspräsident Möller die Leitung des Vereins übernahm, trat Vogel indessen wieder ein und betätigte sich weiter lebhaft an der Förderung der Vereinszwecke. Mit Habel, dem Sekretär des Vereins, stand er in einem persönlich freundschaftlichen Verhältnis. Beide Männer mit ihrem äusserlich schlichten Wesen und ihren tiefen, gründlichen Kenntnissen auf zwei getrennten, aber doch sich vielfach berührenden Wissensgebieten hatten gegenseitig zu grosse Hochachtung vor einander und waren in ihrem redlichen Streben, für das Beste des Vereins zu wirken, zu sehr aufeinander angewiesen, als dass gelegentliche sachliche Meinungsverschiedenheiten eine dauernde Entfremdung hätten herbeiführen können. So verdankt denn auch Vogel den in der „Beschreibung des Herzogtums Nassau" über die römische und vorrömische Periode gegebenen Überblick wesentlich den Mitteilungen Habels. Als dessen Wiederwahl in den Vorstand 1851 auf Betreiben des Archivdirektors Friedemann vereitelt wurde, trat Vogel zugleich mit einer Reihe anderer hervorragender Mitglieder abermals aus dem Verein aus.

Vogel hatte bei Lebzeiten den Wunsch geäussert, dass seine Sammlungen vom Verein erworben werden möchten. Er hatte den Preis dafür selbst auf 500 Gulden bestimmt. Der Vereinsvorstand ging bereitwilligst darauf ein und nach dem Tode Vogels reiste Dr. Rossel, der damalige Vereinssekretär, nach Kirberg und fertigte ein allerdings nicht fehlerfreies und ausserdem unvollständiges Verzeichnis des literarischen Nachlasses an, das von Otto im 17. Bande dieser Zeitschrift S. 71 f. mitgeteilt worden ist. Die Verhandlungen des Vereinsvorstandes mit dem seitens der Erben bevollmächtigten Schwiegersohne des Verstorbenen, dem Stadtpfarrer Eibach zu Wiesbaden, zerschlugen sich indessen, da der Archivdirektor Friedemann alles daran setzte, die wertvolle Hinterlassenschaft für das Staatsarchiv zu erwerben. Durch sein vom Staatsministerium genehmigtes, doppelt so hohes Angebot von 1000 Gulden erreichte er auch seine Absicht. Das Archiv kaufte ausserdem aus der Vogel'schen Büchersammlung eine Anzahl Werke, andere erwarb die Landesbibliothek.

Nebe[23]), der Vogel persönlich gekannt hat, schildert ihn uns als echten Naturmenschen, grad und offen, schlicht und einfach in seiner ganzen Erscheinung und kindlich in seinem Wesen. Dass eine barmherzige Samariterseele in ihm lebte, das hat uns dieser Überblick über sein Leben zu wiederholten Malen gezeigt. Wie er als Student zu einer Zeit, wo er selbst nichts weniger als auf Rosen gebettet war, durch seine Erstlingsschrift die Lage eines armen bemitleidenswerten Landsmannes zu bessern trachtete, so war er als Pfarrer in Marienberg bemüht, mit seiner zweiten Veröffentlichung die Sorgen seiner durch Missernte und einen bösen Winter heimgesuchten Kirchspielangehörigen zu lindern. Als im Jahre 1850 Kirberg durch einen grossen Brand verheert wurde, kamen nicht zuletzt durch sein rastloses Bemühen über 9000 Gulden als freiwillige Liebesgaben zusammen.

[23]) Er war zur Vertretung des erkrankten Pfarrers kurz vor dessen Tode als Vikar nach Kirberg versetzt.

Vogel liebte seine nassauische Heimat über alles und in ihr sein deutsches Vaterland. Seine ganze wissenschaftliche Lebensarbeit wäre nicht denkbar ohne den mächtigen, sich stetig erneuernden Antrieb zu dieser hingebenden rastlosen Tätigkeit, der ihm aus der Liebe zu seinem schönen, von der Natur so bevorzugten engeren Vaterland wurde. Diese Heimatliebe dringt in seinen Schriften bisweilen sogar an die Oberfläche, während der Verfasser sich doch im übrigen stets der grössten persönlichen Zurückhaltung und der nüchternsten Objektivität befleissigt. Sehr bezeichnend ist es, dass er, als er das Werk, dem er die Hauptarbeit seines Lebens geweiht hatte, die historische Topographie, aus den Händen gibt, es tut mit den Worten: „So nimm denn, theures Nassauisches Land, das mich geboren und erzogen und mir einen freundlichen Kreis des Wirkens geöffnet hat, dieses Buch als einen kleinen Tribut meines dankbaren Herzens hin für den Hochgenuss, den du mir in deiner reich begabten Natur und in den Schätzen und Denkmählern deiner Vorzeit so oft hast zu Theil werden lassen."

Neben der Dankbarkeit ist die Pietät ein Grundzug dieses tief religiösen Mannes. In dem Briefe, in dem ihm sein Freund, der Geheime Regierungsrat Hegmann in Wiesbaden, dankt für die ihm und Meusebach gewidmete Gedächtnisschrift auf Johann Friedrich Fuchs, bemerkt er, dass man sie wohl ebenso gut eine Lobrede nennen könne. Nun, die Tatsache, dass Vogel, der selbst bereits weit grössere wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen hatte, seinen früheren Lehrern Fuchs und Grimm dennoch die grösste Verehrung und Hochachtung über das Grab hinaus bewahrte, ehrt wie die Lehrer so auch den Schüler, zumal man sicher ist, dass Vogel nie ein Wort geschrieben hat, von dessen Wahrheit er nicht selbst überzeugt gewesen wäre.

Einem Manne, der in einem festen Charakter solche Eigenschaften vereinigte, fehlte es naturgemäss nicht an treuer Freundschaft. Uns sind bei dem Rückblick auf sein Leben schon eine Reihe hervorragender Männer entgegengetreten, zu denen Vogel das ganze Leben hindurch in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hat. Die Zahl treuer Freunde liesse sich an Hand der in den Familienakten beruhenden Briefe unschwer beträchtlich vermehren. Es genügt indessen, festzustellen, dass der so überaus beschäftigte Mann doch stets Zeit fand für andere, die sich an ihn wandten, zumal für die, mit denen er von Jugend auf vertraut war. Selbstverständlich war auch die Zahl derer, die aus seinen Kenntnissen Nutzen ziehen wollten, nicht gering. Wie die nassauische Regierung sich später bei Beurteilung historischer Fragen Rats bei ihm holte, taten nach Ausweis der hinterlassenen Briefe viele Private das Gleiche. Auch die Korrespondenz mit Gelehrten, deren Forschungsgebiet auf Nassau übergriff, vor allem mit Böhmer, dem Bearbeiter der Kaiser-Regesten und des Codex diplomaticus Moeno-Francofurtensis, ist nicht unbedeutend.

Nebe schildert Vogels Äusseres folgendermassen: „Sein Gesicht war offen, freundlich, ernst, ehrwürdig; sein Auge durchdringend, geistreich: seine Stirn hoch und erhaben, seine ganze persönliche Erscheinung war imponierend, würdevoll, gehoben durch greise Locken". Dieser Beschreibung entspricht das Bild, das die Künstlerhand seines Sohnes, des Bildhauers Reinhard Vogel, entworfen hat, und von dem die dieser Skizze beigefügte Abbildung eine Vorstellung gibt.

Die Literatur von und über C. D. Vogel.

Zusammengestellt von Gottfr. Müller, Wiesbaden.

A.

1808.

(C. D. Vogel), Hermann Schutte. Ein kleiner Beitrag zur Vaterlandsgeschichte. Herborn, akademische Buchdruckerei, 1808, kl. 8°, 34 S.

Über diese Schrift handeln folgende zwei Notizen: Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten VIII. Stück vom 20. Februar 1808, S. 123 und XIV. Stück vom 2. April 1808, S. 199.

1810.

Notizen über vaterländische Schriftsteller. Nachrichten von Johannes Textor [unterzeichnet:] Neuhütte am 19ten Februar 1810. C. D. Vogel. In: Neue Intelligenz-Nachrichten für das Sieg-Departement auf das Jahr 1810. Jahrg. 1. Herborn, in der Hohe-Schul-Buchhandlung, S. 37—38.

Bitte an Litteratoren [unterzeichnet:] Neuhütte, am 24ten Februar 1810. C. D. Vogel. Ebenda S. 43—44.

Literärische Ankündigung [unterzeichnet:] Neuhütte im Dillenburgischen, am 20ten August 1810. C. D. Vogel. Ebenda S. 172.

1818.

Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Von Christian Daniel Vogel. Erster Band. Hadamar und Coblenz, im Verlag der neuen Gelehrten-Buchhandlung, 1818, kl. 8°, VIII, 260 S., 2 Bl.

1818 u. ff.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Mit Kupfern und Karten. Leipzig, J. F. Gleditsch [von 1831 ab] F. A. Brockhaus. 4°.

Vogel hat folgende Artikel bearbeitet:

I.	Sekt.	Bd.	3	S.	224	J. H. Alstedt
„	„	„	10	„	106	Biebrich
„	„	„	11	„	11	Bleidenstadt
„	„	„	12	„	42	Bornhoven
„	„	„	12	„	292	Braubach
„	„	„	14I	„	84	Burgschwalbach
„	„	„	15	„	399	Caub
„	„	„	17	„	370	Clarenthal
„	„	„	20	„	193	Cronberg
II	„	„	6	„	135	Herborn
„	„	„	7	„	39	Herschbach.

1819.

[C. D. Vogel.] Vollständiges Register zur Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten, von J. v. Arnoldi. Hadamar, im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung, 1819, 8°, 1 Bl., 152 S.

1823.

Johann Friedrich Fuchs nach seinem Leben dargestellt. Eine Gedächtnisschrift von C. D. Vogel. Herborn, gedruckt mit Krieger'schen Schriften, 1823, kl. 8°, 34 S.

1826.

Die Limburger Chronik mit einer Einleitung und erläuternden Anmerkungen. Herausgegeben von C. D. Vogel. Herborn, gedruckt mit Krieger'schen Schriften, 1826, kl. 8°, XVI, 142 S., 1 Bl.

1827.

Erläuterung der Hergenrother Münzen. In: Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. 1, Heft 1, 1827, 8°, S. 33—35.

Beitrag zur Geschichte des Münzwesens. . . . von Johann v. Arnoldi. Eingesandt von C. D. V . . . Ebenda S. 87—99.

Geschichte der Kirche und Pfarrei Hoen. Ebenda S. 99—110.

Anfragen. Ebenda S. 120.

1828.

Die Limburger Chronik mit einer Einleitung und erläuternden Anmerkungen. Herausgegeben von C. D. Vogel. Zweite, unveränderte Auflage. Marburg, in Commission bei Krieger und Compagnie, 1828, kl. 8°, XVI, 142 S., 1 Bl.

1830.

Nachtrag. [Zu: Die erste Verbreitung der Buchdruckerkunst im Herzogtum Nassau von Herrn Kreisrichter Dr. C. A. Schaab in Mainz, mit Zusätzen von Herrn Schulinspektor C. D. Vogel in Schönbach.] Von Herrn Schulinspektor und Pfarrer Vogel in Schönbach. In: Annalen Bd. 1, Heft 2 u. 3, 1830, 8°, S. 67—76.

Nachträge. [Zu: Kurze geschichtliche Darstellung der Herrschaft Schaumburg von dem verstorbenen Herrn Canonicus J. Busch zu Limburg, mit Anmerkungen begleitet von Herrn Schulinspektor und Pfarrer Vogel in Schönbach.] Ebenda S. 101—110.

Historische Nachrichten von den Burgen Driedorf, Eigenberg und Holenfels und ihren Besitzern, den von Mudersbach. Ebenda S. 212—224.

Topographische Notizen. Ebenda S. 245—248.

Anfrage. Ebenda S. 248—249.

Aufgabe. Ebenda S. 250—251.

Lebens-Nachrichten von dem nassauischen Chronikschreiber Johannes Textor. Ebenda S. 259—269.

1831.

Geschichte der alten Ritterburg Holenfels, von C. D. Vogel, Wisibadum, achtzehnhundert Jar vnd darnach in dem ein vnd dreyssigsten. 8°, 16 S. Mit 2 Lithographien. (Vgl. 1830 [3]).

1832.

Nassauisches Taschenbuch. Erinnerungen aus der Vaterländischen Vorzeit geweihet von C. D. Vogel. Erster Jahrgang für 1832. Herborn bei J. C. Kempf, kl. 16°, VI, 200 S.

Historische Nachrichten von den Burgen Driedorf, Eigenberg und Holenfels und ihren Besitzern den von Mudersbach. (Fortsetzung von 1830 [3]). In: Annalen Bd. 2, Heft 1. 1832, 8°, S. 171—198.

1834.

Sonnenberg, Burg und Thal. Ein geschichtlicher Umriss von C. D. Vogel. Wiesbaden, gedruckt bei Ludwig Riedel, 1834, 8°, 1 Bl., 58 S. Mit 1 Lithographie.

Ruchcslo, die Mallstätte des Erdehegaus. In: Annalen Bd. 2, Heft 2. 1834, 8°, S. 100—110.

Ludwig der Letzte, Graf von Arnstein, aus einer alten teutschen Handschrift, mitgetheilt von Herrn Pfarrer C. D. Vogel in Kirberg. Ebenda S. 121—146.

1836.

Historische Topographie des Herzogthums Nassau von C. D. Vogel. Mit einer illuminirten Gaucharte von Nassau. Herborn, gedruckt bei J. C. Kempf, 1836, 8°, X, 314 S.

Stiftung der Kirche und Pfarrei Eisenhausen im Grunde Breitenbach im Jahre 1103. Von dem Pfarrer C. V. [!] Vogel in Kirberg. In: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Dr. J. W. Chr. Steiner. Bd. 1, Heft 1. Darmstadt 1836, 8°, S. 229—234.

1837.

Nachrichten von der Burg Sonnenberg und dem an ihrem Fusse gelegenen Thale. In: Annalen Bd. 2, Heft 3. 1837, 8°, S. 3—57. (Vgl. 1834 [1]).

Nachtrag. [Zu: Über die Architektur der alten Kirche zu Höchst am Main, von Herrn Galleriedirektor Dr. F. H. Müller in Darmstadt.] Ebenda S. 80—86.

Beiträge zur Geschichte des Nassauischen Kriegswesens oder der Landbewaffnung im 16. Jahrhundert. Ebenda S. 91—96.

1839.

Geschichte der Burg Adolfseck. Ebenda Bd. 3, Heft 1. 1839, 8°, S. 63—80.

Wie Graf Ruprecht IV. von Nassau der Mitregierung entsagt, und in den Teutschen Orden tritt. Ebenda S. 81—91.

Nachrichten über das Leben und die Schriften des ehemaligen Professors und nassauischen Historiographen Cyriacus Lentulus. Ebenda S. 111—116.

1842.

Nachrichten über die Burg Waldenfels. Ebenda Bd. 3, Heft 2. 1842, 8°, S. 14—23.

Nachrichten über die Burg Tringenstein. Ebenda S. 24—35.

Graf Gerhard II. von Sayn wird vom Kaiser Friedrich III. zum Statthalter über die heimlichen Westphälischen Gerichte ernannt. Ebenda S. 36—70.

Kurze Geschichte des vormaligen Klosters Tiefenthal im Rheingau vom verst. Domcapitular C. Dahl in Mainz [mit Nachträgen von Herrn Dekan Vogel]. Ebenda S. 71—94.

Von Vogel sind die Anmerkungen auf S. 75, 76, 77, 78—79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89 und 92—94.

1843.

Beschreibung der Herzogthums Nassau von C. D. Vogel. Wiesbaden, Verlag von Wilhelm Beyerle. 1843, gr. 8°, VI, 890 S.

Genealogische Übersicht des Nassauischen Regentenhauses, gr. 2°, 1 Bl. Sonder-Ausgabe der in der „Beschreibung" enthaltenen Stammtafel.

1844.

Beiträge zu der älteren Genealogie und Geschichte der Grafen von Schönborn aus den Nassauischen Archiven. In: Annalen Bd. 3, Heft 3. 1844, 8°, S. 11 bis 36.

1850.

Die älteren kirchlichen und geographischen Verhältnisse der Esterau, der späteren Grafschaft Holzappel. Ebenda Bd. 4, Heft 1. 1850, 8°, S. 73—87.

Nachrichten von einigen ausgegangenen Dörfern und Höfen im Herzogthum Nassau. Ebenda S. 88—100.

Die ersten Spuren von der Kenntniss des römischen Rechts in Nassau. Ebenda S. 101—110.

Beiträge zur Geschichte des Klosters Brunenburg. Ebenda S. 111—125.

Beiträge zur Geschichte des Klosters Fachingen. Ebenda S. 126—142.

1852.

Eine Scene aus dem ökonomischen Leben eines Nassau-Dillenburg'schen Landsschullehrers aus dem vorigen Jahrhunderte (1750), mitgeteilt von C. D. Vogel in Kirberg. In: Allgemeines Nassauisches Schulblatt, Jahrg. 3. Wiesbaden, 1852, gr. 4°, Sp. 501—503 (No. 32 vom 14. VIII. 1852).

B.

1852.

Christian Daniel Vogel. Von A. Nebe. In: Allgemeines Nassauisches Schulblatt, Jahrg. 3, Sp. 577—587 (No. 37 vom 18. IX. 1852).

Christian Daniel Vogel. In: Neuer Nekrolog der Deutschen. Jahrg. 30, 1852, Th. 2. Weimar 1854, kl. 8°, S. 521—530.

1857.

Rede gehalten am Grabe des Herrn Dekans, Schulinspektors und Pfarrers C. D. Vogel zu Kirberg, den 31. Juli 1852. In: Sechs Predigten, seiner ehemaligen Gemeinde Heringen gewidmet von Albert Ullrich, evangelischem Pfarrer zu Cleeberg. Dillenburg, gedruckt bei Ernst Weidenbach. 1857, 8°, S. 65—76.

1876.

Christian Daniel Vogel. Von Dr. G[rimm]. In: Rheinischer Kurier 1876, No. 45 vom 23. II. I. Ausgabe.

1882.

Vogels literarischer Nachlass. Von Prof. Fr. Otto. In: Annalen Bd. 17, 1882, 4°, S. 70—72.

1895.

Christian Daniel Vogel, der Nassauische Historiker. Von Archivrat Dr. Sauer. In: Rheinischer Kurier 1895, No. 46 (15. II. M. A.); No. 47 (16. II. M. A.); No. 51 (20. II. M. A.); No. 51 (20. II. A. A.). 2°.

Christian Daniel Vogel. Von Dr. W. Sauer, Königl. Archivrat und Staatsarchivar zu Wiesbaden. In: Annalen 27. Bd. Wiesbaden 1895, 4°, S. 197—208.

1896.

Christian Daniel Vogel. Von W. Sauer. In: Allgemeine deutsche Biographie. Bd. 40. Leipzig 1896, gr. 8°, S. 97—100.

1902.

Christian Daniel Vogel. Ein Gedenkblatt. Von Dr. C. Spielmann. In: Nassovia. Zeitschrift für nassauische Geschichte und Heimatkunde. Jahrg. 3, 1902. Wiesbaden. 4°, S. 190—193 (No. 15 vom 1. VIII.).

Jahresbericht

der Bezirks-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Regierungs-Bezirks Wiesbaden für

das Jahr 1907

ZU der am 6. Januar 1908 zu Frankfurt a. M. unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters a. D. Dr. jur. Heußenſtamm abgehaltenen Sitzung der Kommiſſion waren ſämtliche Mitglieder mit Ausnahme der entſchuldigten Herren Geiſtl. Rat Dr. Höhler und Konſiſtoral-Präſident Dr. Ernſt erſchienen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorſitzende des Verluſtes, den die Kommiſſion durch den Tod des Muſeumsdirektors O. Cornill erfahren hat, und würdigt in warmen Worten das rege Intereſſe an allen Aufgaben der Kommiſſion, das der Verſtorbene gezeigt, zu deſſen Ehren ſich die Anweſenden erheben. Sodann begrüßt der Vorſitzende den anſtelle des Herrn Cornill als Mitglied der Kommiſſion gewählten und heute zum erſtenmale erſchienenen Muſeumsdirektor Herrn Dr. Otto Lauffer.

Als erſter Punkt der Tagesordnung wird über die Verwendung der in den Etat der Bezirksverwaltung für Denkmalpflege und Illuſtrierung des Jahresberichts der Denkmalskommiſſion für 1907 eingeſtellten Summe von 5000 Mark verhandelt.

Über die bisherigen nach den Vorſchlägen der Kommiſſion vom Landesausſchuß bewilligten Beihilfen wird zur Kenntnis genommen, daß ſich dieſe bis jetzt nur auf zuſammen 1300 Mark belaufen, ſodaß für weitere Bewilligungen noch 3700 Mark zur Verfügung ſtehen. Es ſind bewilligt: für die Wiederherſtellung des Mangſchen Hauſes in Rüdesheim (Oſtflügel des Brömſerhofes) 300 Mark, für die Erhaltung und Inſtandſetzung der Kirche in Kirchähr (ſ. Bericht 1905) 500 Mark, als Dispoſitionsfonds des Vorſitzenden der Bezirkskommiſſion 500 Mark.

Die nach den „Beſtimmungen für die Kommiſſion“ vom 27. November 1902 auszuloſenden ſieben Mitglieder der Bezirkskommiſſion ſind in der Sitzung des Landesausſchuſſes vom 25./26. Oktober 1906 auf die Zeit bis 31. Dezember 1911 wiedergewählt worden, ſodaß die Kommiſſion unverändert beſteht aus: Dem Vorſitzenden des Landesausſchuſſes, Bürgermeiſter a. D. Dr. Heußenſtamm-Frankfurt als Vorſitzendem, Landeshauptmann Geheimen Reg.-Rat Krekel-Wiesbaden als ſtellvertretendem Vorſitzenden, Konſiſtoral-Präſident Dr. Ernſt-Wiesbaden, Domkapitular Dr. Höhler-Limburg, Geheimen Juſtizrat Dr. Humſer-Frankfurt, Geheimen Baurat Prof. Jacobi-Homburg, Archivdirektor Prof. Dr.

Jung-Frankfurt, Muſeumsdirektor Dr. Lauffer-Frankfurt, Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Lieſegang-Wiesbaden, Rentner Emil Padjera-Frankfurt, Architekt Direktor H. Ritter-Frankfurt, Muſeumsdirektor Prof. Dr. Ritterling-Wiesbaden, Geheimen Baurat Voiges-Wiesbaden, Geheimen Archivrat Dr. Wagner-Wiesbaden, Baurat Winter-Wiesbaden.

In der Sitzung des Landesausſchuſſes vom 22./23. Auguſt des Berichtsjahres wurde Prof. Luthmer-Frankfurt, deſſen Amtsperiode am 31. Dezember 1907 zu Ende geht, vom 1. Januar 1908 ab auf weitere fünf Jahre als Bezirkskonſervator wiedergewählt.

Zur Beratung ſtehen weitere Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem noch für das Rechnungsjahr zur Verfügung ſtehenden Reſt von 3700 Mark. Dieſelben werden von dem Landeshauptmann und dem Bezirkskonſervator im einzelnen erläutert, und nach eingehender Erörterung beſchloſſen, folgende Beihülfen dem Landesausſchuß zu empfehlen:

1) Zur Wiederherſtellung des Wohnhauſes des Winzers Phil. Joſef Hewel zu Oſterſpay (ſ. unten Bericht des Bez.-Konſervators Nr. 35) 600 M.
2) Zur Inſtandſetzung des Kasperſchen Hauſes in Caub (ſ. Bericht des Bez.-Konſervators Nr. 7) . . . . . 175 „
3) Zur Inſtandſetzung des Hauſes der Witwe Jakob Biſchoff in Camp die Hälfte der Koſtenanſchlagsſumme von 3380 M. (ſ. Bericht des Bez.-Konſervators Nr. 6) . . . . 1690 „
4) Zur Inſtandſetzung des Hauſes „zum Adler“ in Limburg (ſ. Bericht des Bez.-Konſervators Nr. 35) . . . . 200 „

Zuſammen 2665 M.,

und zwar unter der Bedingung, daß die Königliche Staatsregierung die gleich hohen Beihilfen gewährt.

Von drei anderen in letzter Stunde eingegangenen Anträgen, die unter Zuſtimmung der Kommiſſion außerhalb der Tagesordnung zur Verhandlung gelangten, rief der Antrag des Kreisausſchuſſes des Oberweſterwaldkreiſes, zur Errichtung eines Weſterwald-Muſeums in Marienberg den dritten Teil der auf 6300 Mark veranſchlagten Koſten zu bewilligen, einen längeren Meinungsaustauſch hervor. Während im allgemeinen die Kommiſſion dem Gedanken nicht unſympathiſch gegenüberſtand und nur von einer Seite die jetzt an vielen Orten beliebte Gründung kleiner Dorfmuſeen als nicht unbedingt die Intereſſen der Denkmalpflege fördernd bezeichnet wurde, kamen Bedenken gegen die Ausführung dieſes Planes im vorliegenden Falle zur Ausſprache, indem über einen etwaigen Beſtand von Sammlungsſtücken, über Sicherheit und Überwachung noch alle weiteren Angaben fehlten. Auch konnte die Beſorgnis nicht unterdrückt werden, daß bei weiterer Verfolgung des hier angeregten Gedankens die Mittel der Bezirksverwaltung über ihre für Denkmalpflege gezogenen Grenzen in Anſpruch genommen werden könnten. Es wurde daher mit Zuſtimmung des Landeshauptmanns

beſchloſſen, den Antrag dieſem zu überweiſen mit dem Erſuchen, noch weitere Verhandlungen über die in der Verſammlung beſprochenen Punkte zu führen und demnächſt der Verſammlung über das Ergebnis zu berichten.

Eine Erhöhung des Beitrags zu der Herſtellung der Kirche in Kirchähr (ſ. Bericht des Bez.-Konſervators Nr. 25) um die Hälfte der Mehrkoſten mit 230 Mark iſt von der Königlichen Regierung beantragt und wird beim Landesausſchuß befürwortet.

Ebenſo ſoll ein Antrag des Königlichen Konſiſtoriums zu Wiesbaden auf Bewilligung einer Beihülfe von 225 Mark zu den auf 400 Mark veranſchlagten Herſtellungskoſten der „Not-Gottes-Kapelle“ neben der Pfarrkirche in Biedenkopf mit 112.50 Mark beim Landesausſchuß beantragt werden; dieſe wie auch die vorige Beihilfe unter der Vorausſetzung einer gleich hohen Beteiligung ſeitens des Staates.

Hierauf werden die dem geſchäftsführenden Ausſchuß ſeither angehörenden Mitglieder, die Herren Domkapitular Dr. Höhler, Geheimer Archivrat Dr. Wagner, Profeſſor Dr. Ritterling, Architekt Herm. Ritter durch Zuruf für die Zeit bis 31. Dezember 1908 wiedergewählt.

Es folgt der

Bericht des Bezirkskonservators über die durch ihn im Jahre 1907 zur geschäftlichen Behandlung gelangten Angelegenheiten.

1. ADOLFSECK (Untertaunuskreis). In der evangeliſchen Pfarrkirche waren bei Gelegenheit einer Neutünchung die Reſte eines Wandbildes, die Grablegung darſtellend, aufgedeckt worden. Die Sichtbarhaltung des dem 15. Jahrhundert angehörigen, künſtleriſch wertvollen Gemäldes konnte nach dem Zuſtand ſeiner Erhaltung nicht empfohlen werden. Es wurde daher durch eine geeignete Kraft eine Kopie des Bildes nebſt den notwendigen Ergänzungen auf Leinwand angefertigt und über dem Reſt des alten Bildes aufgeſpannt.

2. ALTSTADT (Oberweſterwaldkreis). Evangeliſche Pfarrkirche. Für die ſpätromaniſche, flachgedeckte Baſilika, die als Mutterkirche des benachbarten Hachenburg gilt, war ein Herſtellungs- und Erweiterungsentwurf aufgeſtellt worden, der bereits im Vorjahr die Denkmalpflege beſchäftigt hatte, und der im weſentlichen eine Herſtellung des alten durch zahlreiche Einbauten des 17. und 18. Jahrhunderts veränderten Raumeindrucks bezweckte. Eine in Gegenwart des Konſervators, Geheimen Ober-Reg.-Rats Lutſch, und des Geheimen Oberbaurats Hoßfeld aus dem Miniſterium der öffentlichen Arbeiten vorgenommene Ortsbeſichtigung ergab, daß die Erhaltung der Kirche in ihrem gegenwärtigen Zuſtande tunlich und den

Verhältniſſen der Gemeinde entſprechender ſei. Es wurde daher von dem früher vorgelegten Entwurfe Abſtand genommen und kleinere von der Gemeindevertretung gewünſchte Änderungen feſtgeſtellt.

3. ARNSTEIN (Unterlahnkreis). Stiftskirche. An den Entwürfen für Altäre und Taufſtein (ſ. Bericht 1906, 1) waren vom Miniſterium der geiſtlichen etc. Angelegenheiten Änderungen verfügt worden. Die hiernach von der Königlichen Bauinſpektion Diez neuerdings ausgearbeiteten Entwürfe wurden begutachtet und zur Ausführung empfohlen.

4. AULHAUSEN (Rheingaukreis). Katholiſche Dorfkirche St. Petronella. Die Chorniſche der 1401 erbauten kleinen Kirche iſt baufällig. Es wurde Ablegung und Wiederaufbau in der alten Form unter Erhaltung des Daches und des Dachreiters empfohlen.

5. BRAUBACH (Kreis St. Goarshauſen). Nach dem Bau einer neuen evangeliſchen Pfarrkirche war für die Benutzung der alten Pfarrkirche St. Barbara zu einem Gemeindeſaal durch den Architekten L. Hofmann-

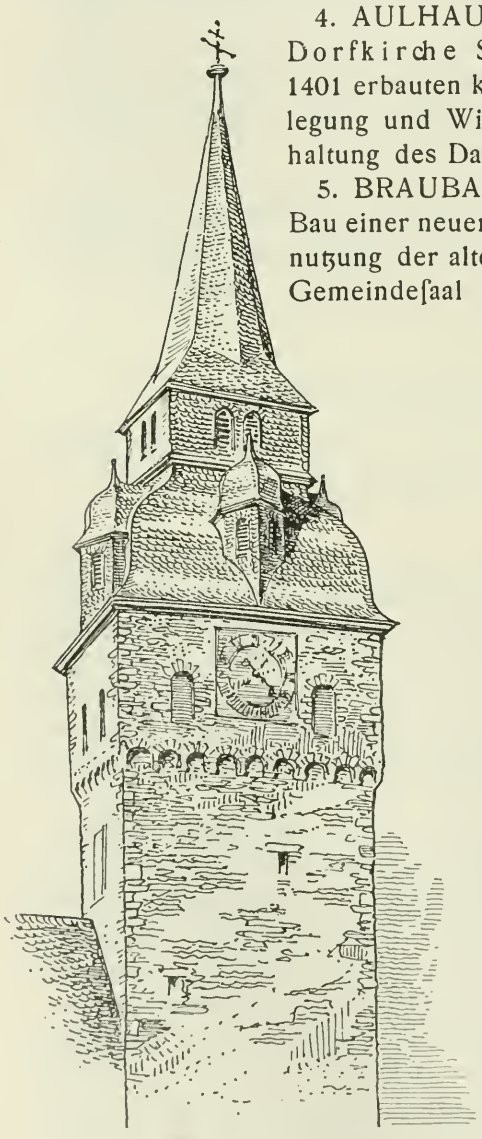

Fig. 1. Braubach. Turm der St. Barbarakirche.

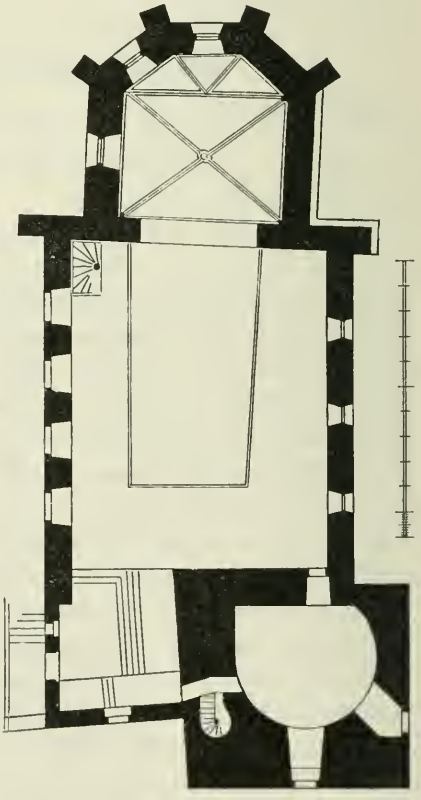

Fig. 2. Braubach. Ehem. Kirche St. Barbara. Grundriss.

Herborn ein Entwurf aufgeſtellt worden, der bereits in den Jahren 1903 und 1904 die Denkmalpflege beſchäftigt hatte. Neuerdings iſt von dem Kirchenvorſtand auf dieſen Entwurf zu Gunſten einer vereinfachten Ausführung verzichtet worden. Dieſe wurde begutachtet und die Zuſtimmung von der Zuziehung eines mit der Denkmalpflege vertrauten, verantwortlichen Bauleiters abhängig gemacht.

6. CAMP (Kreis St. Goarshauſen). Der Flecken Camp beſitzt einen bemerkenswerten Renaiſſancebau in dem ehemals von der Leyenſchen Hofe. Dies Gutshaus beſteht aus einem mit geſchweiften Steingiebeln geſchmückten maſſiven Flügel, einem mutmaßlich mit Holzriegelwerk ausgeſtatteten Seitenflügel und einem zwiſchen beiden eingebauten ſchmucken Treppenturm und iſt herſtellungsbedürftig. Da ſeine Erhaltung im Intereſſe der Denkmalpflege liegt und für das Ortsbild des alten Fleckens wichtig iſt, ſo kann eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln, die von der jetzigen Beſitzerin beantragt iſt, empfohlen werden.

7. CAUB (Kreis St. Goarshauſen). Das in der Zollſtraße belegene Haus des Bäckers Casper iſt ein mit ſchönen Verriegelungen verſehener ſtattlicher Holzbau von 1575 und hat gegen Ende des 18. Jahrhunderts einen teilweiſen Umbau im Stil der Zeit erfahren, der dem älteren Renaiſſancebau in geſchickter Weiſe angepaßt iſt. Für die Mehrkoſten, die bei einer neuerdings ſachgemäß ausgeführten Herſtellung durch Rückſichten auf die Denkmalpflege erwachſen ſind, beantragt der Beſitzer einen Zuſchuß, deſſen Gewährung empfohlen wird.

8. DIEZ. Die für die Pfarrkirche geplante Heizungsanlage wird begutachtet und gibt zur Beanſtandung keinen Anlaß.

9. DILLENBURG. Über die Erhaltung des alten Stadtturms „am Zwinger“ (ſ. Bericht 1905, 3), zu der von der Regierung und dem Landesausſchuß Beihilfe erbeten war, wurden mehrere Berichte erſtattet. Die Entſcheidung ſteht noch aus.

10. DILLENBURG. Der Wunſch des hiſtoriſchen Vereins zu Dillenburg nach würdiger Herrichtung der Begräbnisſtätte naſſau-oraniſcher Fürſten im Chor der evangeliſchen Pfarrkirche hatte bereits im Vorjahr die Denkmalpflege beſchäftigt (ſ. Bericht 1906, 4). Nach mehrmaligen Ortsbeſichtigungen durch Vertreter der Regierung zu Wiesbaden und den Konſervator, Geheimen Ober-Reg.-Rat Lutſch, wurde der urſprüngliche Plan eines unterirdiſchen Grabgewölbes dahin abgeändert, daß die niedrige Abſchlußwand des Chors in geeigneter Weiſe als Epitaphium mit den Namen der Beſtatteten ausgebildet und die hierdurch bedingten ſonſtigen Herſtellungsarbeiten der ziemlich vernachläſſigten Kirche vorgenommen werden ſollen.

11. ELTVILLE (Rheingaukreis). Oberförſterei, ehemaliges kurmainziſches Schloß. Infolge einer Stiftung eines früheren Ortseinwohners

Fig. 3. Frankfurt a. M. Christusstatue am Senkenbergschen Stiftungshause.

ſoll die frühere Zugbrücke an dem Haupttor der Ringmauer nach dem Entwurf eines Wiesbadener Architekten neuhergeſtellt werden. Der von der Regierung zur Begutachtung überſandte Entwurf findet grundſätzlich keine Bedenken. An den Einzelheiten werden Änderungen im Sinne der früheren Konſtruktionsweiſen vorgeſchlagen.

12. ELZ (Kreis Limburg). Die katholiſche Pfarrkirche iſt um die Mitte des 19. Jahrhunderts in einem dem lombardiſch-romaniſchen Formenkreis angehörigen Charakter erbaut und hierbei der Turm nur bis zur Dachhöhe geführt worden. Da für den beabſichtigten Ausbau desſelben die urſprünglichen Pläne leider nicht aufgefunden werden konnten, wurde von der Gemeinde ein neuer Plan in Form eines gotiſchen Spitzturms vorgelegt. Dieſer mußte, als mit der Baumaſſe und dem Charakter der Kirche nicht übereinſtimmend, beanſtandet und die Neubearbeitung nach einer Skizze des Bezirkskonſervators empfohlen werden.

13. EPPSTEIN (Obertaunuskreis). Ein Entwurf für Herſtellungsarbeiten in der evangeliſchen Pfarrkirche und für Anbau eines Gemeinde-

ſaales kamen zur Vorlage. Dem erſteren konnte zugeſtimmt werden; für den zweiten wurde die Zuſtimmung von der Zuziehung eines Architekten abhängig gemacht.

Von Grabungen, die auf der Burg Eppſtein durch den Architekten Burkhardt im Auftrag des Beſitzers, des Fürſten zu Stolberg, vorgenommen waren, wurde Einſicht genommen.

14. FRANKFURT a. M. Nachdem die Erhaltung des alten Stiftsgebäudes der Senkenbergſchen Stiftung, des bekannten ſtattlichen Barockbaus von 1772, der bereits zum Abbruch beſtimmt war, von den ſtädtiſchen Körperſchaften beſchloſſen worden war, iſt es dem Magiſtrat gelungen, von der Adminiſtration der Senkenbergſchen Stiftung zu erwirken, daß die bereits an den Neubau des Bürgerhoſpitals übertragene Chriſtus-Statue nebſt der Widmungsinſchrift von 1772 wieder an ihre alte Stelle über dem Portal des alten Stiftsgebäudes zurückgebracht wurde.

15. FRANKFURT a. M. Gegen die Anbringung eines Uhrblattes an der Galluswarte ſowie gegen den Ausbau eines in den Beſitz der Stadt übergegangenen Gutshauſes aus dem 17. Jahrhundert an der Grempſtraße in Bockenheim waren nach den vorgelegten Zeichnungen Einwendungen nicht zu erheben.

16. GEISENHEIM (Rheingaukreis). Die Stadt beſitzt eine Anzahl öffentlicher Brunnen aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts in charakteriſtiſchen Formen der Zeit und monumentaler Sandſtein-Ausführung. Einer derſelben vor der Pfarrkirche iſt aus weißem Marmor und von beſonders guter Zeichnung. Nach Einführung einer ſtädtiſchen Waſſerleitung war die Entfernung dieſer Brunnen beſchloſſen und bei zweien ſchon zur Ausführung gebracht worden. Auf Vorſtellung des Bezirkskonſervators wurde dieſer Beſchluß vom Magiſtrat zurückgenommen und die Herſtellung des erwähnten Marmorbrunnens in Ausſicht geſtellt.

17. GLASHÜTTEN (Obertaunuskreis). Anſtelle eines „gotiſchen“ Glockenturms, den die Gemeinde an ihre einfache, aber maleriſch auf beherrſchender Höhe gelegene Dorfkirche anbauen wollte, war im vorigen Jahre (ſ. Bericht 1906, 11) die Ausführung eines einfachen, dem landſchaftlichen Charakter angepaßten Turmes nach einer von dem techniſchen Referenten der Königlichen Regierung entworfenen Skizze nahegelegt worden. Die weitere Bearbeitung dieſer Skizze zur Vorlage an das Kultusminiſterium wurde mangels verfügbarer Hülfskräfte vom Bezirkskonſervator übernommen.

18. HABENSCHEID (Unterlahnkreis). Von dem ausgegangenen Dorf Habenſcheid ſteht noch die Kirche, ein ganz ſchlichter, ſpätgotiſcher Bau mit wahrſcheinlich aus frühromaniſcher Zeit ſtammendem, ſeitwärts ſtehendem Turm. Zu der inmitten einer Waldlichtung maleriſch gelegenen Kirche ſind fünf Orte eingepfarrt, die den Neubau einer Kirche in dem günſtiger

gelegenen Dorfe Waſenbach und den Abbruch der alten Kirche zur Erſparung der Unterhaltungskoſten beſchloſſen haben. Da die Kirche noch in gutem baulichen Zuſtand und wegen ihrer dem Landſchaftsbild ſich beſonders glücklich einfügenden Erſcheinung von konſervatoriſchem Intereſſe iſt, ſo wurde die Genehmigung zum Abbruch vom Konſiſtorium verſagt.

Fig. 4. Habenscheid. Kirche.

19. HACHENBURG (Oberweſterwaldkreis). Bei dem Erweiterungsbau der katholiſchen Pfarrkirche (ſ. Bericht 1906, 12) war die Erhaltung der ſehr ſchönen und reichen Barock-Altäre nebſt Kanzel Gegenſtand der Denkmalpflege. Bei der Reinigung der erſteren kam unter dem Ölfarbenanſtrich wertvolle Nußbaum-Furnierarbeit mit Einlagen zum Vorſchein; für die Kanzeltreppe und Abänderungen an dem Altartabernakel wurden vom Bezirkskonſervator Zeichnungen angefertigt und die Anfertigung des letzteren in der Kunſtgewerbeſchule zu Frankfurt vermittelt.

20. HERBORN (Dillkreis). Die Herſtellung der bei dem Brande von 1904 beſchädigten Stadttürme wurde im Berichtsjahre zum Abſchluß gebracht. Die Ausführung wurde mit Rückſicht auf die vom Staate und dem Bezirksausſchuß zu leiſtenden Beihülfen als den Anforderungen der Denkmalpflege entſprechend begutachtet.

Fig. 5. Hachenburg. Katholische Pfarrkirche.

21. HÖCHST a. M. Bolongaro-Palaſt. Das zwiſchen 1772 und 1775 von dem Großkaufmann Joſef Maria M. Bolongaro erbaute Schloß, wohl die bedeutendſte Barock-Anlage des Bezirks, iſt ortsgeſchichtlich von hervorragendem Intereſſe als die einzige zur Ausführung gekommene Baugruppe der vom Mainzer Kurfürſten Emmerich Joſef geplanten großartigen

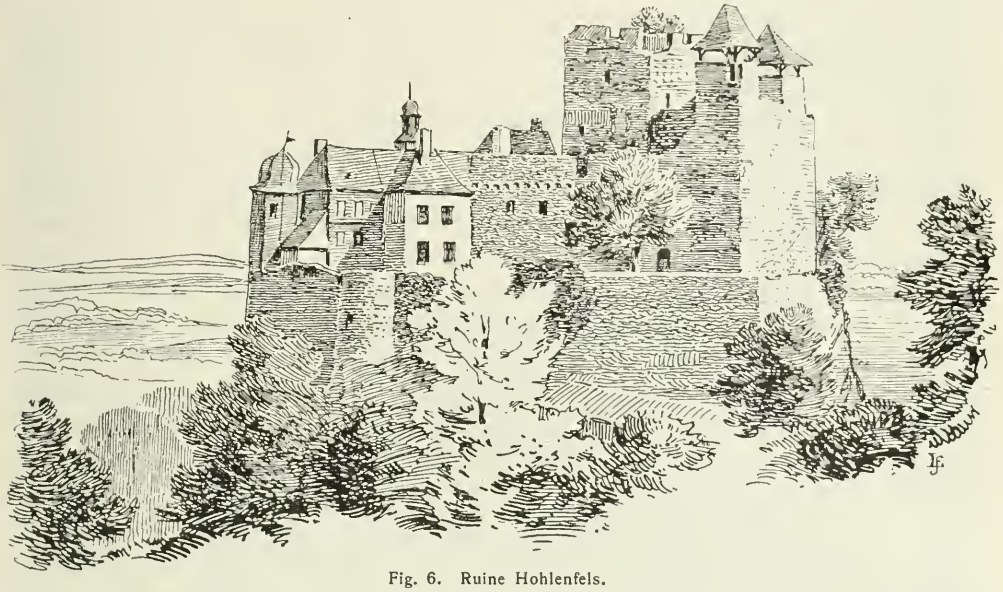

Fig. 6. Ruine Hohlenfels.

Neuſtadt-Anlage, die ſich der alten Stadt Höchſt mainaufwärts anſchließen ſollte. Seidem der Palaſt 1861 aus dem Beſitz der Familie in zahlreiche fremde Hände übergegangen, iſt er trauriger Vernachläſſigung verfallen. Neuerdings hat die Stadtgemeinde Höchſt zunächſt den Mittelteil des Hauptflügels in ihren Beſitz gebracht, um ihn als Rathaus zu verwenden, ſodaß nicht nur weiteren Unbilden Einhalt getan, ſondern auch auf eine würdige Erhaltung und Ausbeſſerung der entſtandenen Schäden begründete Ausſicht vorhanden iſt. Ein von dem Magiſtrat an die Staatsbehörde gerichteter Antrag auf Beihilfe führte zu einer eingehenden Ortsbeſichtigung mit den Vertretern der Königlichen Regierung und zur Erſtattung eines Gutachtens durch den Bezirkskonſervator.

22. HOFHEIM (Kreis Höchſt). Dem Abbruch der baulich und geſchichtlich wertloſen St. Wendelinkapelle wird zugeſtimmt, nachdem für die anderweitige Unterbringung der in derſelben befindlichen Bildwerke Fürſorge getroffen iſt.

23. RUINE HOHLENFELS (Unterlahnkreis). In der noch teilweiſe bewohnbaren Ruine der um 1363 durch den Ritter Balduin von Langenau für den Grafen Johann I. von Naſſau-Merenberg erbauten Burg, einem der

intereſſanteſten Wehrbauten des Bezirks, fand am 1. Juni eine Zuſammenkunft von Mitgliedern der Königlichen Regierung, des Kreisbauinſpektors und des Bezirkskonſervators ſtatt, die eine genaue Unterſuchung des baulichen Zuſtandes des ausgedehnten Bergſchloſſes zum Gegenſtand hatte. Über den Befund und die notwendigen Herſtellungsarbeiten wurde vom letzteren ein Bericht erſtattet mit Bezug auf gewiſſe in der Preſſe aufgetauchte beunruhigende Nachrichten, deren Grundloſigkeit nachgewieſen wurde.

24. KIEDRICH (Rheingaukreis). Zu dem vorgelegten Entwurf einer baulichen Änderung an der Rathausfaſſade wurde ein der Denkmalpflege mehr entſprechender Gegenvorſchlag gemacht.

Die Totenkapelle St. Michael, ein kunſtgeſchichtlich bekannter Meiſterbau aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, war von 1844 bis 1858 von dem Wiesbadener Bildhauer Wenck hergeſtellt worden. Der bauliche Zuſtand des Äußeren hat ſich inzwiſchen, wie bei einer im vergangenen Jahre vorgenommenen Reinigung feſtgeſtellt wurde, durch Verwitterung der Hauſteinarbeiten derart verſchlechtert, daß eine Herſtellung dringend notwendig erſcheint. Nachdem über die Koſten derſelben eingehende Erhebungen gemacht waren, wurde die Kirchengemeinde als Beſitzerin zur Einleitung weiterer Schritte in dieſer Angelegenheit veranlaßt. Bei der Höhe der Anſchlagsſumme, die eine Verteilung der Arbeiten auf vier bis fünf Jahre notwendig macht, und der Mittelloſigkeit der Gemeinde, von der nur ein geringer Beitrag zu den Koſten zu erwarten iſt, wird es ſich empfehlen, bei dem Landesausſchuß die Übertragung etwaiger Erſparniſſe an der für das laufende Jahr für die Denkmalpflege ausgeworfenen Summe auf das nächſte Haushaltsjahr zu dieſem Zwecke zu beantragen.

25. KIRCHÄHR (Unterweſterwaldkreis). Nachdem in dem benachbarten Filialdorf Gackenbach eine neue Kirche erbaut worden, iſt die katholiſche Pfarrkirche außer Benutzung geſetzt und von allmählichem Verfall bedroht. Der baugeſchichtliche Wert der neben einem romaniſchen Turm in ſpätgotiſcher Zeit erbauten Kirche und namentlich ihre landſchaftliche Bedeutung an einem der ſchönſten Punkte des Gelbachtals gaben im vorigen Jahre Veranlaſſung, daß für ihre Herſtellung vom Staate und dem Landesausſchuß je 500 Mark bewilligt wurden. Dieſe konnten noch nicht zur Verwendung kommen, da wegen der Abgelegenheit der Kirche die Vergebung der Arbeiten Schwierigkeiten machte. Letztere ergab aus dem gleichen Grunde eine Erhöhung des Koſtenanſchlags um 460 Mark, von der die Übernahme der Hälfte bei dem Landesausſchuß beantragt werden wird, während für den Reſt ein entſprechender Antrag bei der Königlichen Regierung geſtellt werden ſoll. Inzwiſchen ſind die nötigen Vorkehrungen gegen weitere Schädigungen von der Königlichen Kreisbauinſpektion zu Montabaur getroffen worden.

Fig. 7. Kiedrich. Totenkapelle St. Michael.

Fig. 8. Kirchähr. Katholische Pfarrkirche.

Fig. 9. Meudt. Katholische Pfarrkirche.

26. LIMBURG a. d. Lahn. Schloß. Bauliche Herſtellungen an dem öſtlichen Fachwerk-Vorbau des dem Diözeſan-Muſeum überwieſenen Renaiſſance-Saales wurden begutachtet.

27. LIMBURG a. d. Lahn. Domgeläute. Eine Ortsbeſichtigung durch Vertreter des Kultusminiſters und des Miniſters der öffentlichen Arbeiten fand am 24. Mai ſtatt, wobei über die Konſtruktion des neuen Glockenſtuhls Abänderungsvorſchläge gemacht wurden.

28. LIMBURG a. d. Lahn. Stadtkirche. Für einen notwendig gewordenen Nebenausgang an der Nordfront liegt ein Entwurf vor. Da dieſer nach dem Urteil der Königlichen Regierung in den Weitenmaßen nicht ausreicht und auch vom konſervatoriſchen Standpunkt nicht einwandfrei iſt, ſo wird vom Bezirkskonſervator ein Gegenvorſchlag ausgearbeitet.

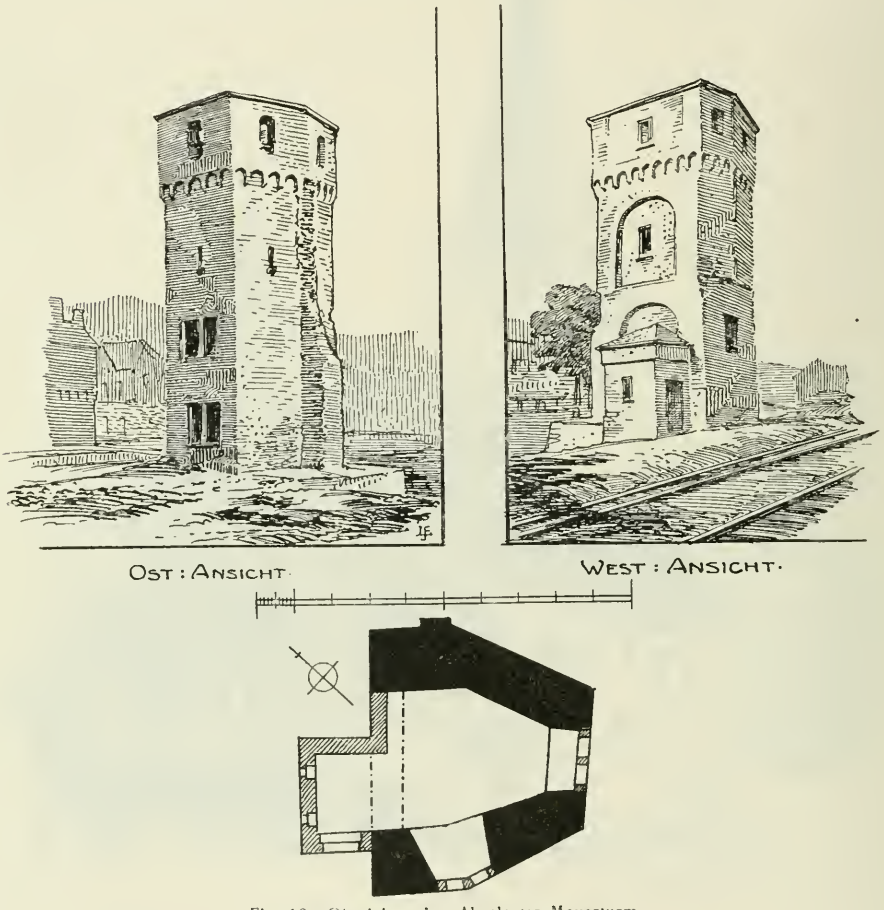

Fig. 10. Oberlahnstein. Abgelegter Mauerturm.

29. MEUDT (Kreis Weſterburg). Über den Denkmalswert der katholiſchen Pfarrkirche wird wegen eines beabſichtigten Neubaus von dem dortigen Pfarramt ein Gutachten erbeten. Die Ortsbeſichtigung ergibt, daß der romaniſche Kirchturm zu erhalten iſt, gegen die Ablegung des wertloſen Schiffs und Chors konſervatoriſche Bedenken nicht erhoben werden. Immerhin ſoll wegen der maleriſchen Silhuette des ſpäteſtgotiſchen, mit einem ſpitzen Zeltdach überdeckten Chors bei dem Neubau-Entwurf ein Verſuch zu ſeiner Erhaltung gemacht werden.

30. OBERLAHNSTEIN (Kreis St. Goarshauſen). Bei einer von der Eiſenbahndirektion Mainz aus Gründen der Betriebsſicherheit vorzunehmenden Geleiſeverlegung fällt ein kleiner dem Eiſenbahnfiskus gehöriger Nebenturm von der mittelalterlichen Stadtbefeſtigung in das zu verlegende Geleiſe. Der Turm hat durch wiederholten Umbau ſeine charakteriſtiſche Geſtalt und ſeinen Wert für das Geſamtbild der Stadtbefeſtigung größtenteils eingebüßt. Nach längeren Verhandlungen mit der Eiſenbahndirektion werden aus vorſtehenden Erwägungen und wegen der Wichtigkeit der im öffentlichen Intereſſe für ſeine Entfernung ſprechenden Gründe die konſervatoriſchen Bedenken gegen ſeine Ablegung zurückgezogen. Photographiſche Aufnahmen und Aufmeſſungen des Turmes wurden zu den Akten des Bezirkskonſervators genommen.

Fig. 11. Oranienstein. Kapelle. Deckenbild.

31. ORANIENSTEIN (Unterlahnkreis). Von den reichen und wohl erhaltenen Innendekorationen des jetzigen Kadettenhauſes, der früheren Reſidenz der Prinzeſſin Amalie von Naſſau-Diez, die dieſe kunſtſinnige

Fürſtin von 1708 an unter der Leitung von Daniel Marot ausführen ließ, iſt die Kapelle mit ihrem wertvollen Deckenbild durch Bauſchäden am Dache ſtark bedroht. Mit Vertretern des Militär-Bauamts II zu Coblenz wurden die Schäden feſtgeſtellt und die von denſelben vorgeſchlagenen Maßnahmen zur Sicherung der Decke begutachtet. Für die Herſtellung der Stuck- und Malerarbeiten wurden bewährte künſtleriſche Kräfte in Vorſchlag gebracht.

32. RUINE REICHENBERG (Kreis St. Goarshauſen). Der bauliche Zuſtand dieſer bedeutenden, baugeſchichtlich oft behandelten Wehranlage iſt im höchſten Grade gefahrdrohend, namentlich iſt der große zweiſchiffige Saalbau gefährdet, nachdem vor 25 Jahren die mittlere der das Gewölbe durch mehrere Geſchoſſe tragenden, jetzt ganz frei ſtehenden Säulen eingeſtürzt und dadurch das Gewölbe zumteil zerſtört iſt. Auf Anregung des Landrats des Kreiſes St. Goarshauſen wurden dieſe und andere drohende Bauſchäden unterſucht. Es wurde eine bautechniſche Aufſtellung eines Arbeitsplanes nebſt Koſtenanſchlag für die Sicherung des Saalbaues und anderer gefährdeter Bauteile in Anregung gebracht als erſte Unterlage für umfaſſende Sicherungsarbeiten, für welche die Bereitſtellung öffentlicher Geldmittel kaum zu umgehen ſein wird.

33. WELLMICH (Kreis St. Goarshauſen). Die bei einer inneren Herſtellung der intereſſanten gotiſchen Pfarrkirche aufgedeckten Wandmalereien hatten bereits im vorigen Jahre die Denkmalpflege mehrfach beſchäftigt. Die Reſte einer großen Bilderfolge (jüngſtes Gericht und Paſſionsſzenen) an der Nordwand und im Hauptchor wurden mit Rückſicht auf ihren eine weitere Behandlung ausſchließenden Zuſtand mit einer Schutzdecke überſpannt. Weiter aufgedeckte Wandmalereien in dem ſüdlichen Nebenchor, deren Zuſtand eine Erhaltung wie eine Überſpannung unmöglich erſcheinen ließ, wurden überſtrichen, nachdem photographiſche Aufnahmen gemacht waren. Die durch die Aufdeckung entſtandenen Koſten wurden vom Miniſterium der geiſtlichen etc. Angelegenheiten und aus den Bewilligungen des Landesausſchuſſes erſtattet.

34. WESTERBURG. Pfarrkirche. In der nach 1516 begonnenen, am Abhang des felſigen Schloßbergs gelegenen evangeliſchen Pfarrkirche machen ſich infolge dieſer ihrer Lage Feuchtigkeitsſchäden bemerkbar. Wegen der hiergegen zu treffenden Maßnahmen ſowie wegen des Anbaues einer Sakriſtei fand eine Ortsbeſichtigung ſtatt, über die ein Bericht an die Königliche Regierung erſtattet wurde. Gleichzeitig wurde ein intereſſantes Naturdenkmal, die unter dem Namen „die Katzenſteine“ bekannte Baſaltfelſengruppe beſichtigt. In gräflich Leiningenſchem Beſitz, iſt dieſe Gruppe von dem Domänenamt an Privatunternehmer zur Ausbeutung als Steinbruch verpachtet, ſodaß ihre Vernichtung zurzeit nur durch das Fehlen eines Zufuhrweges hintangehalten wird.

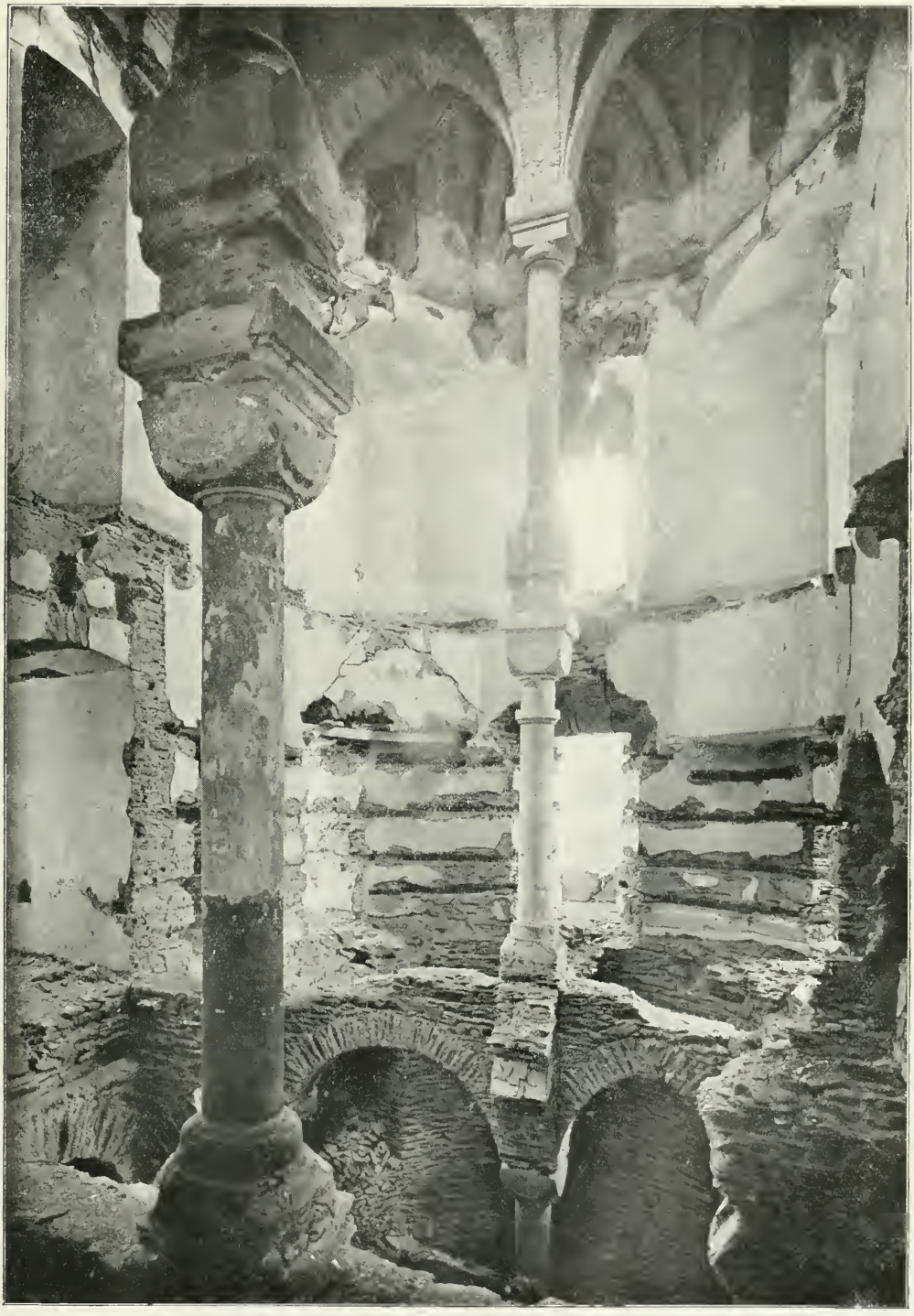

Fig. 12. Ruine Reichenberg. Grosser Saalbau.

35. FACHWERKHÄUSER. Der lebhafte Widerhall, den die Bemühungen um die Erhaltung der für die Heimatkunde ſo wichtigen Fachwerk- und Bauernhäuſer in der Bevölkerung findet, iſt in den Anträgen auf Geld-Beihilfen zum Ausdruck gekommen, die in dem Berichtsjahr in beſonders großer Zahl eingegangen ſind. So wurde die Herſtellung des Mangſchen Hauſes in Rüdesheim und des vom Altertumsverein in Höchſt a. M. benutzten Fachwerk-Anbaus am Zollturm in wohlgelungener Weiſe zum Abſchluß gebracht. In Oſterſpai wurde das Hewelſche Haus mit Beihilfe der Bezirkskommiſſion in ſeinen alten Zuſtand verſetzt; über das Casperſche Haus in Caub und den von der Leyenſchen Hof in Camp iſt ſchon oben berichtet worden; in Hofheim wurde ein ſchönes Holzhaus mit Beihilfe des Verſchönerungsvereins reſtauriert. Beſonders in Limburg trat dies Intereſſe infolge der durch Landrat und Bürgermeiſter vielfach gegebenen Anregung in erfreulicher Weiſe zutage. Hier wurden die Häuſer von M. und S. Iſſelbächer „am Plötz“, diejenigen von Bender und Weigand

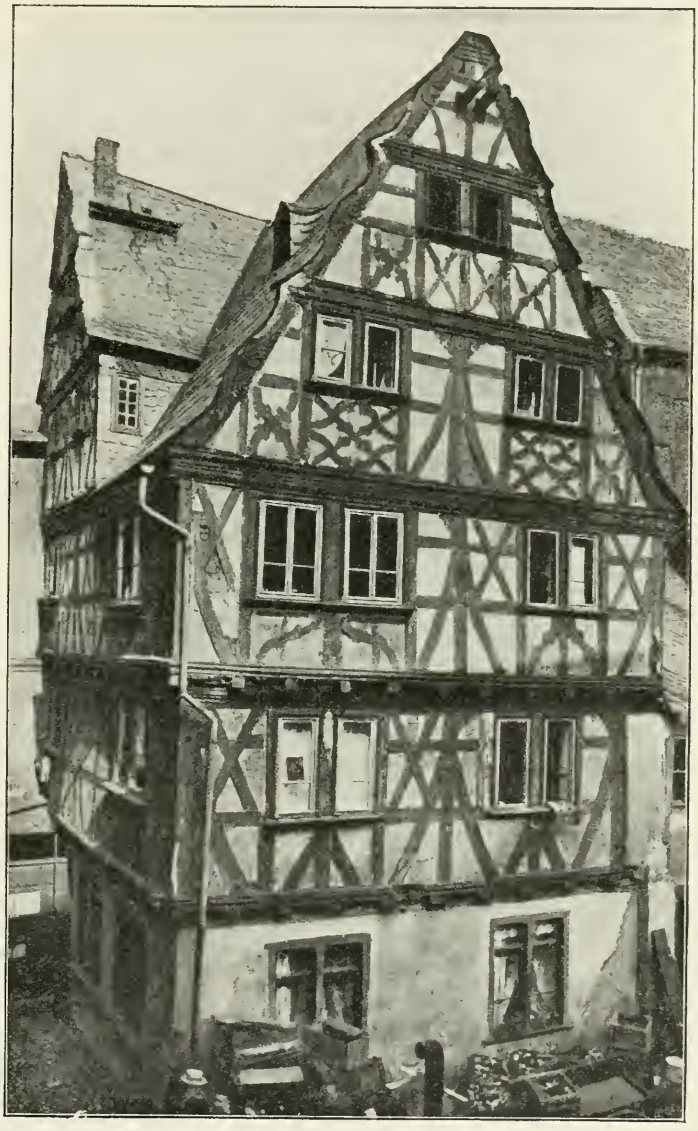

Fig. 13. Limburg. Haus zum Adler.

am Markt, ein Haus unterhalb des Schloſſes in ſachgemäßer Weiſe hergeſtellt; beim Umbau des Wagnerſchen Hauſes wurden die ſchön verriegelten und geſchnitzten Holzteile des Obergeſchoſſes wieder verwendet; für die Herſtellung des Hauſes „zum Adler“ iſt ebenfalls eine Beihilfe ſeitens des Landesausſchuſſes beantragt.

Um dem Verſtändnis für dieſe Beſtrebungen, namentlich in den am meiſten beteiligten Kreiſen, möglichſte Verbreitung zu geben, hielt der Bezirkskonſervator im Februar und März d. J. zwei Vorträge über Denkmalpflege im allgemeinen und über die Erhaltung und Herſtellung ländlicher Bauten in einem Fortbildungskurſus, der für Bautechniker des Kreiſes Limburg von dem dortigen Landrat veranſtaltet worden war.

An der Tagung der preußiſchen Konſervatoren, die zu Mannheim am 17. September und dem 8. Tag für Denkmalpflege, der daſelbſt am 19. und 20. September abgehalten wurde, nahm der Bezirkskonſervator teil. Gegenſtand des erſteren war neben inſtruierenden Leitſätzen des Konſervators Geh. Ober-Reg.-Rats Lutſch u. a. ein Vortrag des Regierungsrats Blunck über Denkmalpflege und Kunſthandwerk, in dem namentlich die Ausbildung geeigneter ausführender Kräfte auf den Kunſtgewerbeſchulen empfohlen wurde. Von demſelben Berichterſtatter und von Baurat Ludorff wurde über Fluchtliniengeſtaltung im Sinne der Denkmalpflege berichtet, ein Thema, das durch das neue Geſetz vom 15. Juli d. J. gegen die Verunſtaltung von Ortſchaften und landſchaftlich hervorragenden Gegenden ein beſonderes tatſächliches Intereſſe erhielt. Dieſes Thema, vom Oberbürgermeiſter Struckmann-Hildesheim und vom Landesbaurat Rehorſt behandelt, beherrſchte auch den Tag für Denkmalpflege, auf dem außerdem intereſſante Vorträge über Denkmalpflege in der Schweiz, über kunſtgewerbliche Altertümer (Brinkmann-Hamburg) und über die Baugeſchichte von Mannheim und Wimpfen geboten wurden.

Von den auf Beſchluß des 7. Tages für Denkmalpflege veranſtalteten Sonderdrucken des Vortrages von Hoßfeld „Über Denkmalpflege auf dem Lande“ und von Haupt „Bemalung und Konſervierung mittelalterlicher Holz- und Steinſkulpturen“ wurde eine Anzahl dem Bezirkskonſervator überſandt und von dieſem zur Verteilung in den beteiligten Kreiſen des Regierungsbezirks gebracht.

Von der Inventariſation der Bau- und Kunſtdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden iſt der dritte Band, „Die Bau- und Kunſtdenkmäler des Lahngebietes“, Ende Oktober erſchienen. Der Band, der außer 20 Seiten Einleitung 293 Druckſeiten mit 255 Illuſtrationen enthält, behandelt die drei Kreiſe Oberlahn, Limburg und Unterlahn.

Unter den im Berichtsjahr eingegangenen Miniſterial-Erlaſſen ſind zu erwähnen:

1) Erlaß des Miniſters der öffentlichen Arbeiten und des Miniſters der geiſtlichen etc. Angelegenheiten vom 15. Februar 1907
betreffend eine Erhebung über Gasheizungen in Kirchen.
2) Erlaß des Miniſters der geiſtlichen etc. Angelegenheiten vom 22. Oktober 1906
betreffend Grundſätze für die Wirkſamkeit der ſtaatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.
3) Erlaß desſelben vom 18. Juni 1907
betreffend die Beſtimmung der Obliegenheiten der Provinzialkonſervatoren bei denkmalwerten Bauten und deren Zuſammenwirken mit den Lokalbaubeamten bei der Abnahme ausgeführter Arbeiten an Denkmalbauten.
4) Erlaß desſelben vom 22. Oktober 1907
betreffend die Einſetzung von Pflegern für Kirchengebäude, um eine dauernde ſorgſame bauliche Pflege der Kirchengebäude und ihrer Ausſtattung und rechtzeitige Beſeitigung von Bauſchäden herbeizuführen.
5) Erlaß desſelben vom 23. November 1907
wonach die Herren Regierungs-Präſidenten erſucht worden ſind, künftig in geeignet erſcheinenden Fällen den Provinzial- etc. Konſervatoren etwaige neue Fluchtlinienpläne zur Feſtſtellung ihrer konſervatoriſchen Zuläſſigkeit vorzulegen.

Unter den Zugängen für die Bibliothek des Bezirkskonſervators iſt neben den Berichten über die Denkmalpflege in den Provinzen Weſtpreußen, Schleſien, Hohenzollern und Rheinland beſonders zu erwähnen: Haſeloff, Die Glasgemälde der Eliſabethkirche in Marburg. Berlin. Spielmeyer. Gr. Fol. 21 S. Text, 22 Tafeln.

(gez.) Luthmer.

Die bereits in früheren Jahren angeregte Frage der Illuſtrierung des Jahresberichts wird auf Antrag des Geheimen Archivrats Dr. Wagner eingehend erörtert und dahin Beſchluß gefaßt, daß der Jahresbericht an den Landesausſchuß in geeigneter Form abgefaßt werden ſoll, um, mit Illuſtrationen verſehen, als Sonderdruck in einer noch näher zu beſtimmenden Auflage herausgegeben und verſandt zu werden.

Hofdruckerei Ph. von Zabern, Mainz.

GETTY CENTER LIBRARY